Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"

Taschenbuch für Südwestafrika

Leipzig [u.a.], 1908

urn:nbn:de:gbv:46:1-14120

Visual Library

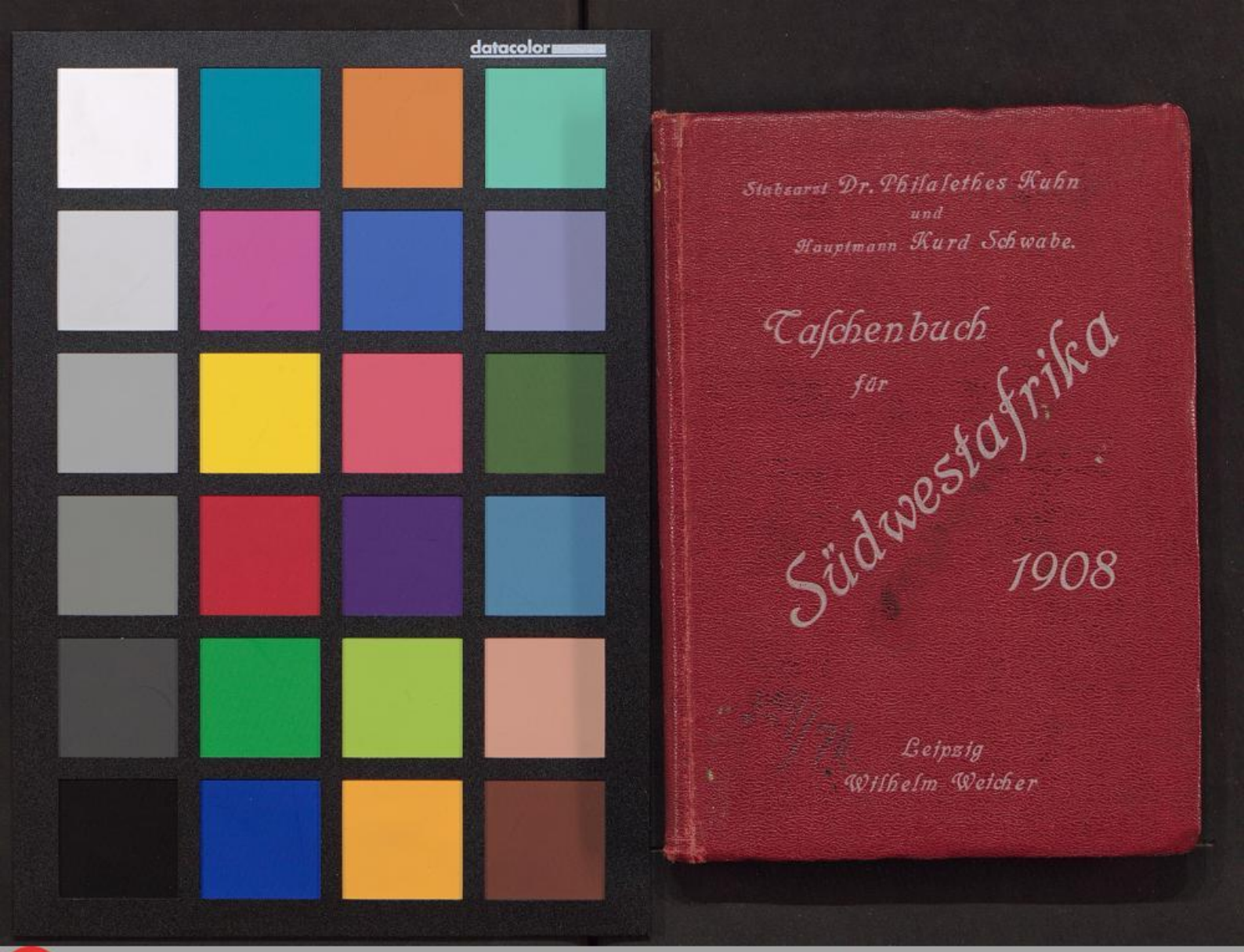

Staats- und
Universitätsbibliothek Bremen
DFG

Stabsarzt Dr. Philalethes Kuhn
und
Hauptmann Kurd Schwabe.

Taschenbuch für Südwestafrika 1908

Leipzig
Wilhelm Weicher

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
DFG

ERNST HÜHN, KASSEL
THEATERSTRASSE

Kemna's

Dampfpflug-Apparate

Dampfstraßenwalzen
Straßen-Lokomotiven

30jährige Praxis

Deutsches Material

Deutsche Arbeit

J. Kemna, Breslau V.

f. c. 225

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
DFG

46

329/71.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Taschenbuch für Südwestafrika.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
DFG

Unverkäuflich u. unübertragbar
LIEBESGABEDEPOT BUG

TASCHENBUCH
FÜR
SÜDWESTAFRIKA
1908

Unter Mitwirkung von

Bartoschat, Kaiserl. Oberpostpraktikant; **Behrens,** Prokurist der Afrika-Bank-Hamburg; **Cramer,** Hauptmann beim Kommando der Schutztruppen; Prof. Dr. K. **Dove**-Jena; **Judt,** Missionar a. D. der Rheinischen Missionsgesellschaft; Prof. O. **Knopf**-Jena; Dr. **Lotz,** Bezirksgeologe; **Rickmann,** Kaiserl. Veterinärrat a. D.; Marinestabsarzt a. D. Dr. **Sander,** Sekretär der Deutschen Kolonialgesellschaft; Prof. Dr. Hans **Schinz**-Zürich; Prof. Dr. L. **Schultze**-Jena; Hauptmann a. D. **Volkmann**

herausgegeben von

Dr. Philalethes **Kuhn**
Stabsarzt
beim Kommando der Schutztruppen
im Reichs-Kolonialamt

und

Kurd **Schwabe**
Hauptmann i. Infant.-Regt. von Boyen,
kommandiert zur Dienstleistung beim
Kgl. Preuss. Kriegsministerium

VOLKSBIBLIOTHEK
II
DER STADT CASSEL
3534

VERLAG VON WILHELM WEICHER
LEIPZIG
Inselstrasse 10, pt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
DFG

31F 730

f. C. 225

Druck von Fr. Richter, G.m.b.H., Leipzig.

Vorwort.

Die Absicht, der weissen Bevölkerung des Schutzgebiets einen praktischen Taschenkalender zu schaffen, hat die Herausgabe unseres Buchs veranlasst. Etwaige Anregungen aus dem Schutzgebiet zur weiteren Ausgestaltung des Taschenbuchs werden wir mit Freuden begrüssen.

Unseren Mitarbeitern sei an dieser Stelle herzlicher Dank gesagt.

Gr.-Lichterfelde und Leipzig,
im November 1907.

Herausgeber und Verlag
des
Taschenbuchs für Südwestafrika.

Die Rückseite dieses Blattes wird besonderer Beachtung empfohlen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zur gefälligen Beachtung.

Der auf Seite 59 als fehlend gemeldete **neue Eisenbahnfahrplan Swakopmund-Windhuk** ist nachträglich eingetroffen und auf Seite 352 abgedruckt.

* * *

Für den Jahrgang 1909 ist die Aufnahme eines möglichst umfassenden, alphabetisch geordneten **Adressenverzeichnisses** der gesamten weissen Zivilbevölkerung des Schutzgebiets geplant. Alle diejenigen, die auf die — völlig kostenlose — Einreihung ihrer Adresse Wert legen, werden gebeten, Namen, Stand und Wohnort

z. B.: R. J. Möller, Schuhmacher, Kl. Windhuk.
C. Walser, Farmer, Farmen Omusema und Wilhelmstal, Post Otjimbingwe (Kaufladen auf Farm Omusema).
P. Spitz, Wagenbauer und Frachtfahrer (Uebernahme von Frachten für die Strecke Outjo-Franzfontein), Franzfontein (Kaokof).
A. de Clerk, Farmer, Farm Vrede, Post Grootfontein-Nord (Anbau von Mais, Schweinezüchterei)

der Verlagshandlung (W. Weicher, Leipzig, Inselstr. 10) auf Postkarte bis zum 1./4. 1908 mitteilen zu wollen.

* * *

Inseratanmeldungen für den Jahrgang 1909 werden von der Verlagshandlung (W. Weicher, Leipzig, Inselstr. 10) bis zum 1./4. 1908 angenommen.

Preise (für die Aufnahme in die Gesamtauflage 1909, auch für Inserate aus dem Schutzgebiet):

1/1	Seite	M. 60.—,
1/2	„	„ 40.—,
1/4	„	„ 25.—,
1	Firmentafel	„ 6.—.

* * *

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort III
Inhaltsverzeichnis V
Sachregister IX
Notizblätter.
Kalender für 1908 1
Das Klima 18
Maße und Gewichte 23
Münztabelle 24
Die Geburtstage der deutschen Regenten . . . 25
Die heimischen Kolonialbehörden und die Behörden im Schutzgebiet 26
Militärverhältnisse 30
Handel und Verkehr.
Schiffsverkehr 34
Eisenbahnen 51
Post und Telegraphie 66
Geld-, Bank- und Kreditverhältnisse 76
Verzeichnis der im Schutzgebiet tätigen Gesellschaften 82
Bergwesen.
Geologischer Aufbau 86
Die Berggerechtsame 96
Das Wasser.
Entstehung und Einteilung der Wasserstellen . . 103
Wassererschliessung 108

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Seite

Brunnenanlage 110
Die Wasserförderung 111
Tränkanlage 114
Landwirtschaft und Viehzucht.
Gemüse- und Ackerbau 116
Wein- und Südfrüchte 131
Bekämpfung der Heuschrecken 142
Die Verwertung des Staudammwassers zur Fischzucht 151
Tierzucht 155
Tierkraukheiten 171
Instrumente und Medikamente 174
Operationen 179
Seuchen und seuchenartig auftretende Krankheiten . 182
Zufallskrankheiten 204
Jagd und Wildpret 207
Die Pflanzenwelt Deutsch-Südwestafrikas . . . 230
Vergünstigungen für Ansiedler u. Schutztruppenangehörige 248
Das Versorgungswesen der Militärpersonen . . 250
Erste Hilfe bei Unglücksfällen unterwegs . . 280
Gesetze und Verordnungen.
Das Schutzgebietsgesetz nebst seinen Ergänzungsgesetzen, sowie der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, und den Ausführungsbestimmungen über die Ausübung der Gerichtsbarkeit 285
Einwanderung 299
Einfuhr, Zölle und Steuern.
Verordnung betr. die Einführung von Feuerwaffen und Munition 299
Amtlicher Verkauf von Waffen und Munition . . . 299

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

Zolltarif 300
Verordnung betr. die Einfuhr und den Vertrieb geistiger Getränke 301
Verordnung betr. die Wagenabgabe 303
Verordnung betr. die Besteuerung von Hunden . . 306

Verkehr.

Wegeordnung 307
Verordnung betr. den Verkehr in und nach dem Ambolande 309

Landwirtschaft und Viehzucht.

Verordnung betr. die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit 310
Verordnung betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen 312

Bergwesen 320

Jagd.

Verordnung betr. Ausübung der Jagd 320
Verordnungen „ „ Bildung von Wildreservaten . . . 323
„ „ Schonzeiten 324

Landgesetzgebung.

Verfügung betr. die Verwertung fiskalischen Farmlandes 325
Kleinsiedelung 327
Aus der Verordnung betr. die Rechte an Grundstücken 329
„ „ „ über die Enteignung von Grundeigentum 337
Erlass betr. die Veräusserung von Regierungsgrundstücken 338

Allgemeine Verwaltung.

Verfügung betr. Bildung von Gouvernementsräten . . 339

Schulwesen.

Verordnung betr. die Einführung der Schulpflicht . . 342

Baupolizei.

Baupolizeiverordnung 343

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Seite

Eingeborene.
Verfügung betr. Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten Nichteingeborener mit Eingeborenen 344
Verordnung betr. Ausführung und Auswanderung Eingeborener 346
Verordnung betr. Massregeln zur Kontrolle der Eingeborenen 346
Verordnung betr. die Passpflicht der Eingeborenen . . 348
„ „ Dienst- und Arbeitsverträge mit Eingeborenen 350
Fahrplan der Eisenbahn Swakopmund-Windhuk 352
(Nachtrag zu Seite 59)
Inserat-Anhang.

Sachregister.

Ackerbau 116, 244
Acre, engl. Flächenmaß 23
Aderlass (Tierzucht) 179
Affenbrotbaum 235
Afrika-Bank, Deutsche 78
Ahrens & Co. 82
Akazien 233, 239
Alkoholvergiftung, erste Hilfe 285
Amboland, Bodenprodukte 246
„ Pflanzenwelt 235
„ Verordn über d. Verkehr in u. nach 309
Anabaum 235
Angoraziege 163
Ansiedlungsbeihilfen 248
Anstand, Jagd auf 213
Anzeigepflicht bei Viehseuchen 313
Ar, Flächenmaß 23
Arbeitsnachweis, unentgeltlicher 30
Arbeitsverträge mit Eingeborenen 350
Aristida-Gräser 233, 242
Artischocken 121
Aufbrechen des Wildes 225
Aufforstung 243
Augenentzündungen (Tierzucht) 204
Ausführung und Auswanderung Eingeborener 346
Ausländer, Legitimationspapiere 37
Auslandsurlaub Wehrpflichtiger 30
Ausstopfen 227, 228

Banken 77
Barrel, Hohlmaß 23
Bastardgemsbock 223
Bataten 246
Baumwollstaude 247
Baupolizeiverordnung 343
Beamte des Reichskolonialamts 26
Becherpumpen 113
Bergämter 29
Berggerechtsame 96
Berghuhn 218
Bergregal 99
Bergverordnung 99
Bergwesen 86, 320
Berseba, geographische Lage 17
„ -Syndikat 102
Beschälseuche 312
Bethanien, geographische Lage 17
Beurkundung des Personenstandes 293
Bezirks- und Distriktsämter 29
Bläschenausschlag 312
Blutungen, erste Hilfe 280
Bödiker & Co. 82
Bohnen 123, 246
Bohrmaschinen 102
Brackbusch 155
Brackpfannen 106, 210, 212
Brauereigesellschaft Swakopmund 82
Briefsendungen, Tarif 67
Brunnenanlage 110, 114
Brunnenrohre, Preise 113
Brunnenstellen 109
Brutzeiten 158
Bültong, Bereitung 228
Bushel, Hohlmaß 23

Campbellsches System 130

Damaraland-Farm-Gesellschaft 82
Damara & Namaqua Handels-Ges. 82
Darlehn, staatliche 248
Dattelpalme 139, 244
Deutsch-südwestafr. Genossenschaftsbank 82
Deutsche Afrikabank 82
Deutsche Kol.-Gesellschaft, Unterstützung der Auswanderung 249
Deutschkolonialer Frauenbund 249
Deutsche Kol.-Ges. für Südwestafrika 82, 96
Deutsche Ost-Afrika-Linie 34, 41
Diaphragmapumpe 112
Dienst- und Arbeitsverträge mit Eingeborenen 350
Distriktsämter 29
Druse 187
Duiker 221

Eastern & South African Telegraph Co. 82
Ebenholzbaum 240
Eheschliessung 293
Einfuhr von Feuerwaffen und Munition 299
Eingeborene,
Ausführung und Auswanderung 346
Dienst- und Arbeitsverträge 350
Kontrolle 346
Passpflicht 348

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Rechtsstreitigkeiten Nichteingeborener mit Eingeborenen 344
Reisepass 349
Einjährig-Freiwillige bei der Schutztruppe 31
Einläufe (Tierzucht) 180
Einspritzungen (Tierzucht) 180
Einwanderung, Verordnung betr. 37, 299
Eland, Elenantilope 223
Enteignung von Grundeigentum 337
Epizootische Lymphangitis 186
Erbsen 122
Erdferkel 224
Erdkrume 117
Erdnüsse 246
Erfüllung der Dienstpflicht b. d. Schutztruppe 30
Erste Hilfe bei Unglücksfällen 280
Eselzucht 160
Eutererkrankungen 205

Fahrpläne,
Eisenbahn Swakopmund-Windhuk 352
Otavi-Eisenbahn 65
Deutsche Ost-Afr., Woerm. u. Hambg.-Am.-Linie 34
Hamburg-Bremer-Afrika-Linie 48
Woermann-Linie 43
Fährten des Wildes 212
Fallen, Fang in 208, 217
Farm, Auswahl und Einrichtung 155
Farmland, Verfügung betr. Verwertung des fiskalischen 325
Federwild 218
Feigen 138
Felle, Konservierung 228
Fernsprecher, Gebühren 75
Fettschwanzschaf 163
Feuerwaffen, Einfuhr 299, 300
„ Verkauf 299
Fischzucht 151
Flächenmaße 23
Flecken des Fleisches 228
Fracht-Tarife siehe Tarife
Freiwillige, Einstellung in der Schutztruppe 31
Fröste 19

Gallone, Hohlmaß 23
Gartenbau 117
Gebärmutterentzündungen (Tierzucht) 205
Geburtstage der deutschen Regenten 25
Geburtsurkunden 295
Geflügelcholera 197
Geflügelzucht 166
Geistige Getränke, Einfuhr und Vertrieb 301
Geld-, Bank- und Kreditverhältnisse 76
Gemsbock 222
Gemüse- und Ackerbau 116
Geologischer Aufbau 86
Gerätschaften (Gartenbau) 119
Gerbsäure 239
Gerichtsbezirke 29
Gerichtsverfassung 285
Gesellschaftsvertrag Deutscher Kolonialgesellschaften 297
Gesetze und Verordnungen 285
Getreidesorten 126, 241
Gewehre 208
„ Einfuhr und Verkauf 299, 300
Gewichte 23
Gibeon, geographische Lage 17
„ -Schürf- u. Handelsgesellschaft 82, 102
Giraffe 223
Giraffenakazie 233, 235
Giro und Scheckverkehr 78
Gnu 223
Gobabis, geographische Lage 17
Gorob-Syndikat 82
Gouvernementsrat, Bildung 339
Granatäpfel 138
Grassteppe 242, 245
Griesbock 220
Grootfontein, geographische Lage 16
Gross-Namaland, Pflanzenwelt 233
Gross-Windhuk, geographische Lage 17
Grundbuchblätter, Anlegung neuer 330
Grundeigentum, Enteignung 337
Grunderwerbsges. der Patres Oblaten 82
Grundstücke, Verordnung betr. 329
Grundwasser 20, 104, 237
Grundwasserpflanzen 109
Grundwasserstellen 106
Gummi arabicum 239
Gurken 124

Hafer 129
Hamburg-Amerika-Linie 34
Hamburg-Bremer-Afrika-Linie 48
Hamburg-Swakopmund(Lüderitzbucht), Schiffsverkehr 34, 41, 42, 48
Handbecherpumpe 113
Hanseatische Land-, Minen- u. Handelsgesellschaft 84, 99

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Hartebeest 221
Hasen 220
Haustiere, Ausnutzung 167
Heimreisegeld als Ansiedlungsbeihilfe 249
Heimstätten, Kaufvertrag 328
Hektar, Flächenmaß 23
Hereroland, Pflanzenwelt 235
Herzwasser der Rinder, Schafe und Ziegen 196
Hetzjagd 215
Heuschrecken, Bekämpfung 142
Hirse 246
Hohlmaße 23
Houston Steam Ship Lines 42
Hund, wilder 224
Hunde, Besteuerung 306
Hundredweight, engl. Gewicht 23
Hyäne 224

Jagd, Verordn betr. Ausübung 320
Jagdarten 213
Jagdbeute, Verwertung 224
Jagd und Wildpret 207
Jagdwaffen 208
„ , Einfuhr und Verkauf 299, 300

Instrumente und Medikamente (Tierzucht) 174

Kafferkorn 246
Kalahari, Vegetationsbild 236
Kalbefieber 205
Kälber 163
Kälberruhr 205
Kaoko Land- und Minenges. 84, 97
Karibib, geographische Lage 16
Karpfen, Zucht 151
Kartoffel 125
Kastration 180
Katarrhalfieber der Rinder 193
„ „ Schafe 195
Kaufvertrag f. fiskalisches Farmland 326
„ über Heimstätten 328
Keetmanshoop, geographische Lage 17
Kilometertafel, Eisenbahn Swakopm.-Windhuk 59
Kilometertafel, Otavi-Eisenbahn 64
Kleinsiedelung 327
„ Kaufvertrag 328
Kleinviehzucht 163
Klima, Das 18
Klippbock 220
Knochenbrüche, erste Hilfe 281
Kohlarten 122
Kohlrabi 122
Kolonialpumpe 112
Kommando der Schutztruppen, Offiziere und Beamte 28
Kompass, Missweisung für 1908 17
Komposthaufen 118
Kontrolle der Eingeborenen, Verordn. betr. 346
Körpertemperaturtabelle für Tiere 173
Kriegsversorgung 276
Kubub, geographische Lage 17
Kudduantilope 222
Kulturpflanzen 241
Kunene, Pflanzenwelt 235
Kürbis 125
Kurrhahn 219
Küstenzone, Pflanzenwelt 231, 236

Lähme der Fohlen und Kälber 205
Lämmer 165
Landgesetzgebung 325
Landwirtschaft und Viehzucht 116
Längenmaße 23
Legitimationspapiere f. d. Seereise 36
Leichen, Eisenbahnbeförderung 53
Leopard 224
Lieue, französisches Längenmaß 23
Litoralflora 231, 236
Lokalverwaltungen d. Schutzgebiets 29
Löwe 224
Lüderitzbucht, geographische Lage 17
„ -Eisenbahn 66
„ -Kapstadt 42
„ -Gesellschaft 84
„ -Fischerei-Gesellsch. 84
Luftröhrenschnitt (Tierzucht) 180
Lungenentzündung der Rinder 193
Lungenseuche 190, 312, 313, 317
Luzerne 127

Maerua 234
Malaria 247
Malaria der Einhufer 184
Mais 126, 246
Mandelbaum 138
Manihot 246
Mannschaftsversorgungsgesetz 258
Maße und Gewichte 23
Mauke 206
Maulbeerbaum 138
Maultierzucht 160
Maul- und Klauenseuche 312
Medikamente (Tierzucht) 175
Meile, geographische und Seemeile 23

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Meile, verschiedener Nationen 23
Meldepflicht der Wehrpflichtigen 30
Melone 125
Membranpumpe 112
Mertens & Sichel 84
Milchbusch 232
Milchergiebigkeit 157
Militärhinterbliebenengesetz 274
Militärische Meldungen, Muster 32
Militärverhältnisse im Schutzgebiet 30
Militärverwaltung im Reichskolonialamt 28
Milzbrand 194, 312, 318
Minderjährige, Auswanderung 37
Morgen, Flächenmaß 23
Munition, Einfuhr 299, 300
" Verkauf 299
Münztabelle 24

Nachgeburt (Tierzucht) 206
Nageltritte 206
Nama-Land, -Schürf- und Guano-Syndikat 84
Namib, Pflanzenwelt 236
Narras 237, 238
Nauchas, Gestüt 159
Niederschläge 18, 20, 22, 104
Nomtsas, geographische Lage 17

Obstbaumpflege 139
Offiziere des Kommandos der Schutztruppen 28
Offizier-Pensionsgesetz 250
Offizier-Pensions-Tabelle 252
Ohm, Hohlmaß 23
Okahandja, geographische Lage 17
Omaruru, geographische Lage 16
Ondonga, geographische Lage 16
Operationen (Tierzucht) 179
Otavi, geographische Lage 16
" -Eisenbahn 60
" -Minen- u. Eisenbahnges. 84, 97
Otjikango, geographische Lage 16
Otjimbingwe, geographische Lage 17
Otjozongati-Minensyndikat 84
Outjo, geographische Lage 16
Ovambofrage, Die 245
Oxhoft, Hohlmaß 23

Paketverkehr 69
" mit der Kapkolonie 70
Palmen 235
Pansenstich 181
Paßpflicht Eingeborener 348
Patreise 219
Pau 219
Perlhuhn 218
Personen-Tarife siehe Tarife
Petersilie 122
Pfannen (Brack-) 106, 210
Pferdesterbe 182
Pferdezucht 158
Pflanzenvergiftungen (Tierzucht) 200
Pflanzenwelt 230
Pfund, deutsch und engl. 23
Pirsche 213
Pockenseuche 312
Postanstalten 66
Postanweisungen 68
Posttarife siehe Tarife
Post und Telegraphie 66
Postverbindungen 72
Pumpen 112

Quarter, engl. Hohlmaß 23
Quellen 105, 244

Radies 124
Raubwild 224
Räude 198, 312, 314, 320
Rauschbrand 194, 312, 318
Reblauskrankheit, Verordn. über Abwehr und Unterdrückung 310
Rechte an Grundstücken, Verordn. betr. die 329
Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten Nichteingeborener mit Eingeborenen 344
Rechtsverhältnisse 289
Regenmenge 18
Regenzeit 22
Regierungsgrundstücke, Veräusserung 338
Register-Ton 23
Rehoboth, geographische Lage 17
Reichskolonialamt, Einteilung und Beamte 26
Reisepass für Eingeborene 349
Rentenbeträge (Tabelle) 264
Rettig 124
Rhabarber 124
Rigolen 118
Rinderpest 187, 312, 319
Rinderrassen 160
Rindviehzucht 160
Rothauge & Wulff 84
Rotlauf 312
Rotz 185, 312, 319
Rüben 123
Rute, Flächenmaß 23

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Salat 124
Salzvergiftungen (Tierzucht) 202
Samenuntersuchung 120
Sandhuhn 218
Sandverhaar, geographische Lage 17
Saugdruckpumpe 112
Schädlinge des Gartenbaus 119
Schafzucht 163
Schakal 224
Scheckverkehr 78
Scheffel, Hohlmaß 23
Schiesskunst 209
Schiffsverkehr 34
Schlachtgewichtstabelle 170
Schlangenbiss 207
Schlangenbisse, erste Hilfe 284
Schnittlauch 124
Schonzeiten 324
Schulpflicht 342
Schusszeichen 213
Schutzgebietsgesetz 285
Schwarzwild 224
Schweineseuche 312
Schweinezucht 166
Schürffeld 100
Seemeile 23
Seuchen 182, 312
Seuchenbekämpfung 171, 182, 312
Seuchengesetz 171, 312
Siedelungsgesellschaft 84
Skorpionstiche, erste Hilfe 284
Sommerhalbjahr, Klima 21
Sommerregen 236
South African Territories Ltd. 84, 98
South West Africa Co. 84, 97
Southampton-Kapstadt 41
Spar- und Darlehnskasse 84
Spargel 121
Spinat 124
Springbock 221
Springhase 220
Spuren, des Wildes 212
Square-Mile, engl. Flächenmaß 23
Städtische Zollniederlage 84
Starrkrampf (Tierzucht) 206
Staudammwasser, für Fischzucht 151
Steinbock 220
Steppenviehzucht 157, 171
Sterbefälle, Urkunden 296
Sterbeplätze 158
Sterbe der Pferde 182, 312, 319
Steuern 299
Strauss 219
Stückfass, Hohlmaß 23
Südfrüchte, Anbau 131
Südwestafrika-Fonds 250
Südwestafrikanische Schäfereigesellschaft 84
Suppenkräuter 125
Swakopmund, geographische Lage 17
„ -Lüderitzbucht-Kapstadt 42
„ Tarif für die Landung von Tieren 47
„ -Windhuk, Eisenbahn 51
„ „ „ , Fahrplan 352
Swakopmunder Buchhandlung 86
„ Minengesellschaft 86
Syndikat für Bewässerungsanlagen 86

Tabak 129, 246
Tabakstrauch 238
Tamariske 238
Tarife, Fracht-,
Eisenbahn Swakopmund-Windhuk 54
Lüderitzbucht-Eisenbahn 66
Otavi-Eisenbahn 61
Hamburg-Bremer-Afrika-Linie 48
Swakopmund-Kapstadt 42
Woermann-Linie 44
Personen-,
Eisenbahn Swakopmund-Windhuk 51
Lüderitzbucht Eisenbahn 66
Otavi-Eisenbahn 60
Deutsche Ost-Afr., Woerm. u. Hambg.-Amerika-Linie 35
Hamburg-Bremer-Afrika-Linie 48
Swakopmund-Kapstadt 42
Post-, 67
Vieh-,
Eisenbahn Swakopmund-Windhuk 57
Otavi-Eisenbahn 63
Hamburg-Bremer-Afrika-Linie 51
Woermann-Linie 46
Telegramme 74
Telegraphennetz 74
Texasfieber 189, 312, 320
Tierkrankheiten 171, 312
Tierzucht 155
v. Tippelskirch & Co. Nachf. 86
Tollwut 312, 319
Tomaten 122
Tonne, Hohlmaß und Gewicht 23
Tragezeiten 158
Tränkanlage 114
Tränktröge 114
Tröge 114
Tschama 240
Tuberkulose des Viehs 312

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Uebungen bei der Schutztruppe 31
Uientjes 240
Union-Castle Mail Steam Ship Co. 41

Verbrennungen, erste Hilfe 283
„ (Tierzucht) 206
Vergiftungen durch Pfeile, erste Hilfe 284
Vergiftungen (Tierzucht) 207
Vermessungsämter 29
Verpackung von Paketen 71
Verrenkungen, erste Hilfe 282
Versorgungswesen d. Militärpersonen 250
Versorgungswesen und Vergünstigungen 248
Verstauchungen, erste Hilfe 283
Verwaltungsbehörden d. Schutzgebiets 28
Verwundungen, erste Hilfe 280
Viehseuchen, Verordn. betr. Abwehr u. Unterdrückung 312
Vieh-Tarife siehe Tarife
Vley 106
Vorzugspreise für Farmland 249

Waffen und Munition, Einfuhr u. amtlicher Verkauf 299, 300
Wagenabgaben 303
Walfischbai, geographische Lage 17
Warmbad, geographische Lage 17
Wasser, Das 103
Wasserbänke 106
Wasserbohrungen 102, 105
Wassererschliessung 108
Wassererschliessungsgenossenschaft 86
Wasserförderung 111
Wassermelone, wilde 240
Wasserstellen, Entstehung u. Einteilung 103
Waterberg, geographische Lage 16
Wegeordnung 307
Wehrpflichtige, Auswanderung 36
„ Meldepflicht 30
Weide (botanisch) 239
Weidefeld 155, 242
Weidgerechtigkeit 208
Weinbau 131
Weizen 128
Welwitschia 237
Werfen der Tiere 181
Werst, russ. Längenmaß 23
Wildarten 218
Wildebeest 223
Wildenten 219
Wildgänse 219
Wildkunde 210
Wildreservate, Verordn. betr. Bildung 323
Wildschonzeiten 324
Windhuker Farmgesellschaft 86
Windhuk, geographische Lage 17
Winterhalbjahr, Klima 19
Wirtschafts-Verein 86
Woermann-Linie 34, 42
Wollschaf 163
Wundbehandlung (Tierzucht) 182
Wurmkrankheiten (Tierzucht) 203
Wüstenluchs 224

Yard, engl. Längenmaß 23

Zahnalterstabellen 168
Zentral-Hilfskomitee für Südwestafrika 250
Zentral-Komitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz 250
Zentralverwaltung des Schutzgebiets 28
Zerlegen des Wildprets 227
Zerwirken des Wildes 226
Zölle 299
Zolltarif 300
Zuchttiere des Rindviehs 162
Zufallskrankheiten (Tierzucht) 204
Zulassung von Passagieren im Schutzgebiet 37
Zustellungen, gerichtliche 292
Zwangsvollstreckungen 293
Zwiebeln 123

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kalender für 1908.

Von Prof. Dr. O. Knopf-Jena.

Die Zeitangaben des folgenden Kalenders für 1908 sind in mitteleuropäischer Zeit (M.E.Z.) ausgedrückt, welche in Deutsch-Südwestafrika allgemein in Gebrauch ist. Die Vormittags- und Nachmittagsstunden sind voneinander durch v und n unterschieden, z. B.

$4^{v}23$ bedeutet 4 Uhr 23 Minuten vormittags,
$4^{n}23$ „ 4 Uhr 23 Minuten nachmittags.

Die Zeitangaben gelten für Windhuk; für andere Orte von Deutsch-Südwestafrika gelten sie nur genähert.

Die Zeiten des Mondauf- und Unterganges sind in der Reihenfolge aufgeführt, wie sie an den einzelnen Tagen stattfinden, so dass also, je nachdem der Mondaufgang früher oder später als der Monduntergang an einem Datum stattfindet, die Aufgangszeit in der Spalte links oder rechts von der Spalte für den Monduntergang steht.

Die mit „M.E.Z. im Wahren Mittag" überschriebene Spalte gibt bis auf das Zehntel der Zeitminute an, wie viel in Windhuk die Uhr zeigen muss, wenn die Sonne genau im Mittag steht. Man bestimmt diesen Zeitpunkt am einfachsten durch Beobachtung der Schattenlänge; die Sonne steht im Mittag (im Meridian), wenn der Schatten am kürzesten ist.

Behufs genauerer Bestimmung lotet man einen Stab in die Erde und zieht um seinen Fusspunkt einen Kreis (besser noch: mehrere). Notiert man die beiden Uhrangaben, bei welchen der Schatten des Stabes vormittags und nachmittags bis zur Kreislinie reicht, so erhält man als die Uhrangabe, bei welcher die Sonne im Mittag stand, das Mittel der beiden Beobachtungszeiten. Ging die Uhr richtig, so musste sie, wenn die Beobachtung in Windhuk stattfand, die Stunde und Minute zeigen, welche für den Beobachtungstag in jener Spalte angegeben ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Um zu wissen, wie viel die Uhr an einem anderen Ort zeigen muss, wenn die Sonne daselbst im Mittag steht, hat man an die Angabe jener Spalte noch die in Zeit ausgedrückte Längendifferenz des Beobachtungsortes gegen Windhuk – und zwar mit positivem Zeichen, wenn der Beobachtungsort westlich, mit negativem Zeichen, wenn er östlich von Windhuk liegt — anzubringen. Diese in Zeit ausgedrückte Längendifferenz gegen Windhuk kann der vierten Spalte des später folgenden Täfelchens der geographischen Lage der wichtigsten Orte in Südwestafrika entnommen werden (s. S. 16).

Will man z. B. wissen, wie viel in Swakopmund die Uhr am 3. Juni 1908 zeigen muss, wenn die Sonne im Mittag steht, so hat man zu $11^{v}49{,}6$ noch $+10{,}1$ Minuten hinzuzufügen und erhält $11^{v}59{,}7$ als die gesuchte Zeit. In Grootfontein muss die Uhr an demselben Tage $11^{v}49{,}6-3{,}8$, also $11^{v}45{,}8$ zeigen, wenn die Sonne daselbst im Mittag steht.

In der letzten Spalte sind die Mondphasen und die hauptsächlichsten Festtage angegeben.

Am 23. Dezember 1908 ist in der südlichen Hälfte von Deutsch-Südwestafrika eine partielle (unvollständige) Sonnenfinsternis zu beobachten. Die in einer Einbuchtung des oberen, südlichen Sonnenrandes bestehende Verfinsterung beginnt für die südlichsten Gegenden um $12^{n}20$ und endet um $2^{n}20$. Die Einbuchtung beträgt für diese Gegenden $^{1}/_{5}$ des Sonnendurchmessers.

Für nördlicher gelegene Punkte ist die Einbuchtung geringer und die Zeitdauer der Verfinsterung kürzer.

Nur wenn man das Auge durch ein angerusstes oder farbiges Glas schützt, wird man die Einbuchtung erkennen, mit blossen Augen wird man nichts von der Verfinsterung wahrnehmen.

Aus der Trennung der einzelnen Wochen des Kalenders durch horizontale Linien lässt sich ohne Mühe ersehen, welche Wochentage den Monatsdaten zugehören.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

JANUAR.

Datum	Sonnen- Aufg.	Sonnen- Unterg.	Mond- Aufg.	Mond- Unterg.	Mond- Aufg.	M.E.Z. i. Wahr. Mittg.	Mondphasen und Festtage
1	5v 11	6n 39	2v 43	4n 11		11v 54.9	Neujahr
2	11	39	3 35	5 15		55.3	
3	12	39	4 33	6 21		55.8	Neumond
4	13	40	5 37	7 26		56.3	
5	14	40	6 43	8 25		56.7	
6	14	40	7 50	9 18		57.2	
7	15	40	8 56	10 4		57.6	
8	16	40	9 58	10 46		58.1	
9	16	41	10 57	11 25		58.5	
10	17	41	11 54	—		58.9	Erst. Viertel
11	18	41		12v 3	12n 49	59.3	
12	18	41		12 40	1 43	11 59.7	
13	19	41		1 19	2 37	12n 0.1	
14	20	41		1 58	3 30	0.5	
15	21	41		2 40	4 23	0.9	
16	22	41		3 25	5 14	1.2	
17	22	41		4 13	6 4	1.6	
18	23	41		5 3	6 51	1.9	Vollmond
19	24	41		5 54	7 35	2.2	
20	24	41		6 46	8 16	2.5	
21	25	41		7 38	8 53	2.8	
22	26	41		8 28	9 29	3.1	
23	26	41		9 19	10 4	3.4	
24	27	40		10 10	10 38	3.7	
25	28	40		11 2	11 14	3.9	
26	28	40		11 56	11 51	4.1	Letzt. Viertel
27	29	40		12n 52	—	4.4	Kaisers Geburtstag
28	30	39	12v 33	1 52		4.6	
29	31	39	1 19	2 54		4.8	
30	31	39	2 12	3 59		5.0	
31	5 32	6 38	3 12	5 4		12 5.1	

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

FEBRUAR.

Datum	Sonnen- Aufg.	Sonnen- Unterg.	Mond- Aufg.	Mond- Unterg.	Mond- Aufg.	M.E.Z. i. Wahr. Mittg.	Mondphasen und Festtage
1	5v 33	6n 38	4v 17	6n 5		12n 5.3	
2	34	38	5 25	7 1		5.4	Neumond
3	34	37	6 33	7 52		5.6	
4	35	37	7 39	8 38		5.7	
5	36	36	8 42	9 20		5.8	
6	36	36	9 42	9 59		5.9	
7	37	35	10 40	10 38		6.0	
8	37	35	11 36	11 17		6.0	
9	38	34	12n 31	11 57		6.1	Erst. Viertel
10	38	34	1 25	—		6.1	
11	39	33		12n 39	2n 19	6.1	
12	40	33		1 23	3 11	6.1	
13	40	32		2 10	4 1	6.1	
14	41	31		2 59	4 48	6.1	
15	41	31		3 50	5 38	6.1	
16	42	30		4 41	6 14	6.0	
17	42	30		5 32	6 52	6.0	Vollmond
18	43	29		6 24	7 29	5.9	
19	43	28		7 16	8 5	5.8	
20	44	27		8 7	8 39	5.7	
21	45	26		8 58	9 14	5.6	
22	45	26		9 51	9 51	5.5	
23	46	25		10 45	10 30	5.4	
24	46	24		11 42	11 13	5.3	
25	47	23		12n 42	—	5.1	Letzt. Viertel
26	47	23	12v 2	1 43		5.0	
27	47	22	12 56	2 46		4.8	
28	48	21	1 56	3 47		4.6	
29	5 48	6 20	3 1	4 44		12 4.4	

MÄRZ.

Datum	Sonnen- Aufg.	Sonnen- Unterg.	Mond- Aufg.	Mond- Unterg.	Mond- Aufg.	M.E.Z. i. Wahr. Mittg.	Mondphasen und Festtage
1	5^{v} 49	6^{n} 20	4^{v} 8	5^{n} 37		12^{n} 4.2	
2	49	19	5 16	6 25		4.0	Neumond
3	50	18	6 20	7 10		3.8	Fastnacht
4	50	17	7 23	7 51		3.6	Aschermittwoch
5	51	16	8 24	8 31		3.4	
6	51	15	9 23	9 11		3.2	
7	52	14	10 20	9 52		2.9	
8	52	13	11 16	10 34		2.7	
9	52	13	12^{n} 11	11 18		2.4	Erst. Viertel
10	53	12	1 5	—		2.2	
11	53	11		12^{v} 5	1^{n} 56	1.9	
12	53	10		12 53	2 45	1.7	
13	54	9		1 44	3 30	1.4	
14	54	8		2 35	4 13	1.1	
15	55	7		3 27	4 53	0.8	
16	55	6		4 19	5 30	0.5	
17	56	5		5 10	6 5	0.3	
18	56	4		6 2	6 40	12 0.0	Vollmond
19	56	3		6 54	7 15	11^{v} 59.7	
20	56	2		7 47	7 52	59.4	
21	57	1		8 41	8 30	59.1	
22	57	6 0		9 38	9 12	58.8	
23	58	5 59		10 36	9 58	58.5	
24	58	58		11 36	10 49	58.2	
25	58	57		12^{n} 37	11 46	57.8	Letzt. Viertel
26	59	56		1 36	—	57.5	
27	59	55	12^{v} 48	2 33		57.2	
28	5 59	54	1 52	3 27		56.9	
29	6 0	53	2 56	4 15		56.6	
30	0	53	4 1	5 0		56.3	
31	6 0	5 52	5 4	5 42		11 56.0	

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

APRIL.

Datum	Sonnen- Aufg.	Sonnen- Unterg.	Mond- Aufg.	Mond- Unterg.	Mond- Aufg.	M.E.Z. i.Wahr. Mittg.	Mondphasen und Festtage
1	6^{v} 1	5^{n} 51	6^{v} 5	6^{n} 23		11^{v} 55.7	Neumond
2	1	50	7 5	7 3		55.4	
3	2	49	8 4	7 43		55.1	
4	2	48	9 2	8 26		54.8	
5	2	47	9 59	9 10		54.5	
6	3	46	10 55	9 57		54.2	
7	3	45	11 48	10 45		54.0	
8	3	44	12^{n} 39	11 36		53.7	Erst. Viertel
9	4	43	1 26	—		53.4	
10	4	42		12^{v} 27	2^{n} 10	53.1	
11	4	41		1 19	2 50	52.8	
12	5	40		2 11	3 28	52.6	Palmsonntag
13	5	40		3 3	4 4	52.3	
14	5	39		3 54	4 39	52.1	
15	6	38		4 46	5 14	51.8	
16	6	37		5 39	5 50	51.6	Vollmond; Gründonn.
17	6	36		6 34	6 28	51.3	Charfreitag
18	7	35		7 31	7 9	51.1	
19	7	35		8 30	7 55	50.9	Ostern
20	8	34		9 31	8 45	50.6	
21	8	33		10 32	9 41	50.4	
22	8	32		11 33	10 41	50.2	
23	9	32		12^{n} 30	11 43	50.0	Letzt. Viertel
24	9	31		1 23	—	49.8	
25	9	30	12^{v} 47	2 11		49.7	
26	10	29	1 50	2 56		49.5	
27	10	28	2 51	3 37		49.3	
28	11	28	3 51	4 17		49.2	
29	11	27	4 50	4 56		49.0	
30	6 11	5 26	5 49	5 36		11 48.9	Neumond

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

MAI.

Datum	Sonnen- Aufg.	Sonnen- Unterg.	Mond- Aufg.	Mond- Unterg.	Mond- Aufg.	M.E.Z. i. Wahr. Mittg.	Mondphasen und Festtage
1	6v 12	5n 26	6v 47	6n 18		11v 48.7	
2	12	25	7 45	7 2		48.6	
3	13	24	8 42	7 48		48.5	
4	13	24	9 38	8 36		48.4	
5	14	23	10 30	9 26		48.3	
6	14	22	11 20	10 18		48.2	
7	14	22	12n 5	11 10		48.2	
8	15	21	12 47	—		48.1	Erst. Viertel
9	15	21		12v 2	1n 26	48.0	
10	16	20		12 54	2 2	48.0	
11	16	20		1 45	2 37	47.9	
12	17	19		2 36	3 12	47.9	
13	17	19		3 29	3 47	47.9	
14	17	18		4 23	4 24	47 9	
15	18	18		5 19	5 4	47.9	
16	18	18		6 18	5 48	47.9	Vollmond
17	19	17		7 20	6 38	47.9	
18	19	17		8 23	7 33	47.9	
19	20	16		9 26	8 33	48.0	
20	20	16		10 25	9 36	48.0	
21	20	16		11 21	10 40	48.1	
22	21	15		12n 11	11 44	48.1	
23	21	15		12 56	—	48.2	Letzt. Viertel
24	22	15	12v 45	1 38		48.3	
25	22	14	1 44	2 17		48.4	
26	23	14	2 42	2 55		48.5	
27	23	14	3 40	3 33		48.6	
28	24	14	4 37	4 13		48.7	Himmel- fahrt
29	24	14	5 34	4 55		48.8	
30	24	13	6 31	5 40		49.0	Neumond
31	6 25	5 13	7 27	6 27		11 49.1	

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

JUNI.

Datum	Sonnen- Aufg.	Sonnen- Unterg.	Mond- Aufg.	Mond- Unterg.	Mond- Aufg.	M.E.Z. i. Wahr. Mittg.	Mondphasen und Festtage
1	6v 25	5n 13	8v 22	7n 18		11v 49·3	
2	26	13	9 13	8 9		49·4	
3	26	13	10 0	9 1		49·6	
4	26	13	10 43	9 53		49·7	
5	27	13	11 23	10 45		49·9	
6	27	13	12n 0	11 36		50·1	
7	28	13	12 35	—		50·3	Erst. Viertel; Pfingsten
8	28	13		12v 26	1n 9	50·4	
9	28	13		1 17	1 44	50·6	
10	29	13		2 10	2 19	50·8	
11	29	13		3 5	2 57	51·0	
12	29	13		4 2	3 39	51·2	
13	30	13		5 3	4 26	51·4	
14	30	13		6 6	5 20	51·6	Vollmond
15	30	13		7 11	6 20	51·8	
16	31	13		8 14	7 24	52·1	
17	31	14		9 13	8 30	52·3	
18	31	14		10 7	9 35	52·5	
19	31	14		10 55	10 38	52·7	
20	32	14		11 38	11 39	52·9	
21	32	14		12n 18	—	53·1	Letzt. Viertel
22	32	15	12v 37	12 56		53·4	
23	32	15	1 35	1 34		53·6	
24	32	15	2 31	2 13		53·8	
25	33	15	3 27	2 53		54·0	
26	33	16	4 24	3 36		54·2	
27	33	16	5 20	4 22		54·4	
28	33	16	6 14	5 11		54·6	Neumond
29	33	16	7 6	6 2		54·8	
30	6 33	5 17	7 55	6 54		11 55·0	

JULI.

Datum	Sonnen- Aufg.	Sonnen- Unterg.	Mond- Aufg.	Mond- Unterg.	Mond- Aufg.	M.E.Z. i.Wahr.	M.E.Z. Mittg.	Mondphasen und Festtage
1	6v 33	5n 17	8v 40	7n 46		11v	55.2	
2	33	18	9 21	8 38			55.4	
3	34	18	9 59	9 29			55.6	
4	33	18	10 34	10 19			55.8	
5	33	18	11 8	11 9			56.0	
6	33	19	11 42	12 0			56.1	Erst. Viertel
7	33	19	12n 16	—			56.3	
8	33	20		12v 52	12n 52		56.5	
9	33	20		1 47	1 31		56.6	
10	33	20		2 45	2 14		56.8	
11	33	21		3 46	3 4		56.9	
12	33	21		4 50	4 1		57.0	
13	33	22		5 55	5 4		57.2	Vollmond
14	33	22		6 58	6 11		57.3	
15	32	22		7 56	7 19		57.4	
16	32	23		8 48	8 26		57.5	
17	32	23		9 34	9 30		57.7	
18	32	24		10 17	10 30		57.7	
19	31	24		10 56	11 29		57.7	
20	31	24		11 35	—		57.8	Letzt. Viertel
21	31	25	12v 26	12n 13			57.9	
22	30	25	1 23	12 53			57.9	
23	30	26	2 19	1 35			57.9	
24	30	26	3 15	2 20			58.0	
25	30	26	4 9	3 6			58.0	
26	29	27	5 2	3 56			58.0	
27	29	27	5 51	4 48			58.0	
28	28	28	6 37	5 41			58.0	Neumond
29	28	28	7 20	6 33			58.0	
30	27	28	7 59	7 24			57.9	
31	6 27	5 29	8 35	8 14		11	57.9	

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

AUGUST.

Datum	Sonnen- Aufg.	Sonnen- Unterg.	Mond- Aufg.	Mond- Unterg.	Mond- Aufg.	M.E.Z. i. Wahr. Mittg.	Mondphasen und Festtage
1	6v 26	5n 29	9v 9	9n 4		11v 57.8	
2	26	30	9 42	9 54		57.8	
3	25	30	10 15	10 45		57.7	
4	25	30	10 49	11 37		57.6	
5	24	31	11 26	—		57.5	Erst. Viertel
6	24	31		12v 32	12n 6	57.4	
7	23	32		1 30	12 52	57.3	
8	23	32		2 31	1 44	57.2	
9	22	32		3 34	2 42	57.1	
10	21	33		4 37	3 47	56.9	
11	20	33		5 38	4 55	56.8	
12	20	33		6 33	6 4	56.6	Vollmond
13	19	34		7 24	7 11	56.4	
14	18	34		8 9	8 16	56.3	
15	18	35		8 51	9 18	56.1	
16	17	35		9 32	10 18	55.9	
17	16	35		10 11	11 16	55.7	
18	15	36		10 51	—	55.5	Letzt. Viertel
19	14	36	12v 14	11 33		55.2	
20	14	36	1 10	12n 18		55.0	
21	13	37	2 5	1 5		54.8	
22	12	37	2 58	1 54		54.5	
23	11	37	3 49	2 45		54.3	
24	10	38	4 36	3 37		54.0	
25	10	38	5 19	4 29		53.7	
26	9	38	5 58	5 20		53.5	Neumond
27	8	39	6 36	6 11		53.2	
28	7	39	7 10	7 1		52.9	
29	6	39	7 44	7 51		52.6	
30	5	40	8 16	8 41		52.3	
31	6 4	5 40	8 50	9 32		11 52.0	

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

SEPTEMBER.

Datum	Sonnen- Aufg.	Sonnen- Unterg.	Mond- Aufg.	Mond- Unterg.	Mond- Aufg.	M.E.Z. i.Wahr. Mittg.	Mondphasen und Festtage
1	6v 3	5n 40	9v 25	10n 25		11v 51.7	
2	2	40	10 3	11 21		51.4	
3	1	41	10 45	—		51.1	Erst. Viertel
4	0	41		12v 20	11v 33	50.7	
5	6 0	41		1 19	12n 27	50.4	
6	5 59	42		2 21	1 27	50.1	
7	58	42		3 20	2 32	49.7	
8	57	42		4 17	3 40	49.4	
9	56	43		5 9	4 48	49.1	
10	55	43		5 57	5 54	48.7	Vollmond
11	54	43		6 41	6 58	48.4	
12	53	43		7 23	8 1	48.0	
13	52	44		8 5	9 2	47.7	
14	51	44		8 46	10 2	47.3	
15	50	44		9 28	11 1	47.0	
16	49	44		10 13	11 58	46.6	
17	48	45		11 0		46.3	Letzt. Viertel
18	47	45	12v 53	11 49		45.9	
19	46	45	1 45	12n 40		45.5	
20	45	46	2 34	1 32		45.2	
21	44	46	3 18	2 25		44.8	
22	43	46	3 59	3 15		44.5	
23	42	46	4 36	4 6		44.1	
24	41	47	5 12	4 57		43.8	
25	40	47	5 45	5 47		43.5	Neumond
26	39	47	6 18	6 38		43.1	
27	38	48	6 52	7 29		42.8	
28	37	48	7 26	8 22		42 4	
29	36	48	8 3	9 16		42.1	
30	5 35	5 49	8 44	10 14		11 41.8	

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

OKTOBER.

Datum	Sonnen- Aufg.	Sonnen- Unterg.	Mond- Aufg.	Mond- Unterg.	Mond- Aufg.	M.E.Z. i.Wahr.Mittg.	Mondphasen und Festtage
1	5v 34	5n 49	9v 29	11n 12		11v 41.5	
2	33	49	10 20	—		41.2	
3	32	50		12v 12	11v 16	40.8	Erst. Viertel
4	31	50		1 10	12 18	40.5	
5	30	50		2 6	1 22	40.2	
6	29	51		2 59	2 28	39.9	
7	28	51		3 46	3 33	39.6	
8	27	51		4 31	4 37	39.4	
9	26	52		5 13	5 40	39.1	Vollmond
10	25	52		5 55	6 43	38.8	
11	24	52		6 36	7 44	38.5	
12	23	53		7 18	8 45	38.3	
13	23	53		8 3	9 45	38.1	
14	22	54		8 50	10 43	37.8	
15	21	54		9 40	11 38	37.6	
16	20	55		10 32	—	37.4	
17	19	55	12v 28	11 24		37.2	Letzt. Viertel
18	18	56	1 15	12n 17		37.0	
19	18	56	1 58	1 9		36.8	
20	17	56	2 36	2 0		36.6	
21	16	57	3 12	2 51		36.4	
22	15	57	3 46	3 41		36.3	
23	14	58	4 19	4 32		36.1	
24	14	58	4 52	5 23		36.0	
25	13	59	5 26	6 16		35.9	Neumond
26	12	5 59	6 3	7 11		35.8	
27	12	6 0	6 43	8 8		35.7	
28	11	0	7 27	9 7		35.6	
29	10	1	8 16	10 7		35.5	
30	9	1	9 11	11 6		35.5	
31	5 9	6 2	10 10	—		11 35.4	

NOVEMBER.

Datum	Sonnen- Aufg.	Sonnen- Unterg.	Mond- Aufg.	Mond- Unterg.	Mond- Aufg.	M.E.Z. i. Wahr. Mittg.	Mondphasen und Festtage
1	5v 8	6n 2		12v 2	11v 12	11v 35·4	Erst. Viertel / Aller Heilig.
2	8	3		12 54	12n 16	35·4	Aller Seelen
3	7	4		1 42	1 20	35·4	
4	7	4		2 26	2 22	35·4	
5	6	5		3 7	3 23	35·4	
6	5	6		3 47	4 24	35·4	
7	5	6		4 28	5 26	35·5	
8	4	7		5 9	6 27	35·5	Vollmond
9	4	7		5 52	7 28	35·6	
10	4	8		6 39	8 28	35·7	
11	3	8		7 28	9 26	35·8	
12	3	9		8 20	10 20	35·9	
13	2	10		9 13	11 9	36.1	
14	2	10		10 7	11 54	36.2	
15	2	11		11 0	—	36.4	
16	1	12	12v 34	11 52		36.5	Letzt. Viertel
17	1	12	1 11	12n 43		36.7	
18	1	13	1 45	1 33		36.9	
19	1	14	2 18	2 23		37·2	
20	0	14	2 51	3 14		37·4	
21	0	15	3 24	4 6		37.6	
22	0	16	4 0	5 1		37.9	Totenfest
23	0	16	4 39	5 58		38.2	Neumond
24	0	17	5 22	6 58		38.5	
25	0	18	6 10	7 59		38.8	
26	0	19	7 5	9 0		39 1	
27	0	19	8 4	9 58		39·4	
28	0	20	9 6	10 52		39·7	
29	0	21	10 10	11 41		40.1	
30	5 0	6 21	11 13	—		11 40.4	Erst. Viertel

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

DEZEMBER.

Datum	Sonnen- Aufg.	Sonnen- Unterg.	Mond- Aufg.	Mond- Unterg.	Mond- Aufg.	M.E.Z. i.Wahr.Mittg.	Mondphasen und Festtage
1	5v 0	6n 22		12v 25	12n 15	11v 40.8	
2	0	23		1 7	1 15	41.1	
3	0	23		1 46	2 14	41.5	
4	0	24		2 24	3 13	41.9	
5	0	25		3 4	4 13	42.3	
6	0	25		3 45	5 13	42.8	
7	1	26		4 29	6 13	43.2	Vollmond
8	1	27		5 17	7 12	43.6	
9	1	27		6 8	8 8	44.1	
10	1	28		7 1	9 0	44.5	
11	1	29		7 55	9 47	45.0	
12	2	29		8 49	10 30	45.4	
13	2	30		9 42	11 8	45.9	
14	2	30		10 34	11 44	46.4	
15	3	31		11 24	—	46.9	Letzt. Viertel
16	3	32	12v 17	12n 14		47.3	
17	4	32	12 49	1 4		47.8	
18	4	33	1 22	1 55		48.3	
19	4	33	1 56	2 47		48.8	
20	5	34	2 32	3 43		49.3	
21	5	34	3 13	4 42		49.8	
22	6	35	3 59	5 44		50.3	
23	6	35	4 52	6 46		50.8	Neumond Sonnenfinst.
24	7	36	5 51	7 48		51.3	
25	7	36	6 54	8 45		51.8	Weihnacht.
26	8	37	8 0	9 37		52.3	
27	9	37	9 5	10 24		52.8	
28	9	38	10 8	11 7		53.3	
29	10	38	11 9	11 47		53.8	
30	10	38	12n 9	—		54.3	Erst. Viertel
31	5 11	6 39		12v 25	1n 7	11 54.8	

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Stand der Planeten.

Da der Stand der Planeten für die Bewohner des freien Feldes von Interesse ist, ja selbst die Eingeborenen ihm aufmerksame Beachtung schenken, so sind für Merkur, Venus, Mars, Jupiter und Saturn die Auf- und Untergangszeiten teils von Monat zu Monat, teils von zwei zu zwei Monaten angeführt. Die eingeklammerten Zeitangaben gehören den in die Tageszeit fallenden und daher ohne instrumentale Hilfsmittel nicht beobachtbaren Auf- und Untergängen an, können jedoch immerhin zur Schätzung des Standes des Gestirnes und somit zu seiner Auffindung dienen. Für Merkur und Venus ist auch angegeben, wann sie am Morgen- und wann sie am Abendhimmel zu sehen sind.

Merkur

	Aufgang	Untergang
1. Jan. 1908	4^{v} 36	(6^{n} 8)
1. Febr. 1908	(6 29)	7 25
1. März 1908	5 39	(6 1)
1. April 1908	4 2	(4 35)
1. Mai 1908	5 40	(5 4)
1. Juni 1908	(8 12)	6 44
1. Juli 1908	(6 47)	5 47
1. Aug. 1908	5 17	(4 7)
1. Sept. 1908	(6 41)	6 27
1. Okt. 1908	(6 46)	7 40
1. Nov. 1908	4 44	(5 26)
1. Dez. 1908	4 15	(5 23)
1. Jan. 1909	(5 32)	7 4

Merkur am Morgenhimmel bis 14 Jan.
" Abendhimmel vom 14. Jan. bis 28. Febr.
" Morgenhimmel " 28. Febr. " 9 Mai
" Abendhimmel " 9. Mai " 4 Juli
" Morgenhimmel " 4. Juli " 19. Aug.
" Abendhimmel " 19. Aug. " 28. Okt.
" Morgenhimmel " 28. Okt. " 22. Dez.
" Abendhimmel " 22. Dez.

Venus

Aufgang	Untergang
(7^{v} 13)	8^{n} 27
(8 2)	8 30
(8 14)	8 44
(9 17)	8 8
(9 44)	8 11
(9 18)	7 55
(6 58)	5 54
4 5	(3 9)
3 18	(2 21)
3 15	(2 32)
3 7	(3 3)
3 1	(3 41)
3 12	(4 31)

Venus am Abendhimmel b. 5. Juli
" " Morgenhimmel n. 5. Juli.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

	Mars		Jupiter		Saturn	
	Aufgang	Untergang	Aufgang	Untergang	Aufgang	Untergang
1. Jan. 1908	(10v 41)	10n 55	8n 43	(7v 41)	(10v 35)	10n 57
1. März 1908	(9 47)	9 5	(4 22)	3 12	(7 5)	7 19
1. Mai 1908	(8 55)	7 34	(12 22)	11n 14	3 36	(3 40)
1. Juli 1908	(7 45)	6 31	(8v 52)	7 57	11n 58	(11v 56)
1. Sept. 1908	5 57	(5 25)	5 32	(4 52)	7 49	(7 45)
1. Nov. 1908	3 55	(4 15)	2 11	(1 45)	(3 30)	3 32
1. Jan. 1909	2 4	(3 12)	10n 26	(10v 2)	(11v 24)	11n 30

Geographische Lage einiger Orte.

Die Ortschaften sind nach ihrer geographischen Breite angeordnet.

Die mit „Längendifferenz in Zeit gegen Windhuk" überschriebene Spalte dient zur Bestimmung der Zeit aus den Beobachtungen gleicher Sonnenhöhen, wie auf S. 2 des näheren auseinandergesetzt.

Name des Ortes	Südl. geogr. Breite	Geogr. Länge östl. v. Greenw.	Längendifferenz in Zeit gegen Windhuk + westl., — östl.	Meereshöhe in Metern
Ondonga . . .	17° 55′?	16° 14′?	+ 3,4 Min.	1070
Grootfontein . .	19 40	18 2	— 3,8	1530
Otawi	19 44	17 26	— 1,4	1100
Outjo	20 6	16 10	+ 3,7	—
Waterberg (Otjosondjupa)	20 35?	—	—	—
Otjikango (Groß-Barmen) . .	20 35?	16 12?	+ 3,5	—
Omaruru . . .	21 35	16 13	+ 3,5	1160
Karibib . . .	21 57	15 53	+ 4,8	—

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Name des Ortes	Südl. geogr. Breite	Geogr. Länge östl. v. Greenw.	Längendifferenz in Zeit gegen Windhuk + westl., — östl.	Meereshöhe in Metern
Okahandja . .	21° 59′	16° 57′	+ 0,5 Min.	1330
Otjimbingwe .	22 22	16 10	+ 3,7	940
Gobabis . . .	22 21	19 1	— 7,7	1417
Gross-Windhuk	22 35	17 5	0,0	1680
Heusis	22 40	16 25	+ 2,7	1630
Swakopmund .	22 42	14 34	+ 10,1	7
Walfischbai . .	22 56	14 26	+ 10,6	3
Rehoboth . . .	23 19	17 3	+ 0,1	1460
Nomtsas . . .	24 28?	16 46?	+ 1,3	—
Gibeon	25 7	17 46	— 2,7	1130
Berseba . . .	25 59?	17 41?	— 2,4	1064?
Bethanien . .	26 30	16 52	+ 0,9	935
Keetmanshoop .	26 32	18 2	— 3,8	1028
Lüderitzbucht .	26 36	15 15	+ 7,3	4
Kubub	26 42	16 10	+ 3,7	1430
Sandverhaar .	26 48?	17 16?	— 0,7	—
Warmbad . .	28 27	18 42	— 6,5	720

Missweisung des Kompasses für 1908.

Südl. geogr. Breite	Missweisung, westl.
17° 30′	23,4°
20 0	24,6
22 30	25,7
25 0	26,4
27 30	27,3

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Das Klima.

Von Prof. Dr. K. Dove.

Allgemeine Schilderung.

Die Küstenzone unterscheidet sich vom Innern durch ihre feuchte Luft. Nebelbildung ist eine regelmässige Erscheinung, desgleichen Unsichtigkeit des Meereshorizonts und Luftspiegelungen. Metallene Gegenstände sind sorgfältig vor den hier besonders starken Rostwirkungen zu schützen. Regen ist trotz der grossen Feuchtigkeit der Luft eine äusserst seltene Erscheinung.

Das Innere hat das Klima einer echten Hochlandsteppe. Mit Ausnahme des äussersten Nordens, der für weisse Ansiedler vorläufig nicht in Frage kommt, gelten folgende Merkmale vom ganzen Lande:

Die mittlere Temperatur gleicht etwa derjenigen von Mittel- und Süditalien. Aber die Durchschnittstemperatur der wärmsten Monate ist in Südwestafrika geringer, diejenige der Wintermonate höher als dort. Demnach ist der Gang der Temperatur gleichmässiger als in Südeuropa.

Dem ganzen Innern ist ferner gemeinsam ein zu allen Jahreszeiten fühlbarer grosser Unterschied zwischen der höchsten Temperatur des Tages und der meist gegen Morgen eintretenden niedrigsten Temperatur bei Nacht. Zu allen Jahreszeiten wirkt ferner in der dünnen, trockenen Hochlandluft die Sonnenstrahlung sehr stark.

Die Niederschläge sind auch in den höchsten Gegenden nicht sehr reichlich. Im Süden und Westen fällt viel weniger Regen als im Norden und Osten. Die Regenmenge beträgt im Süden, von dem Nachbargebiet des Oranjeflusses abgesehen, im hochgelegenen Innern, etwa 20—30 cm im Jahre, wächst im Hererolande auf 30—40 cm und steigt im nördlichen Herero-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gebiet und in den höchsten Landschaften im mittleren Teile der Kolonie wohl auf 40—50 cm. Sie unterliegt aber überall starken Abweichungen von diesen Mittelwerten in den verschiedenen Jahren! In der über 100 km breiten Westlandschaft ist sie sehr gering.

Die Bewölkung ist sehr gering, das Licht der Sonne, des Mondes und der Sterne kommt daher meist zu voller Wirkung. Die Helligkeit der Gestirne ist sehr gross. Daher kann man, besonders bei Mondlicht, des Nachts gut reisen.

Die Luft ist in den Hochländern das ganze Jahr hindurch sehr trocken. Die Hitzegrade werden dadurch weniger lästig. Die der Veränderung durch Wasserverlust ausgesetzten Gegenstände leiden sehr unter dieser Trockenheit der Luft. Europäische Hölzer werfen sich, bekommen Risse u. s. w. Die Verdunstung ist überall sehr gross, besonders da, wo der Wind freien Zutritt hat. Daher Wasserbecken gegen Sonne und namentlich gegen die Windwirkung zu schützen! Verdunstungskälte wird zur Abkühlung von Wasser benutzt!

I. Das Winterhalbjahr.

Zum Winterhalbjahr gehören in Südwestafrika die Monate April, Mai, Juni, Juli, August und September. Die Temperatur der Luft ist in dieser Jahreszeit bei Tage mässig und angenehm. Besonders in der Zeit von Anfang Mai bis gegen Ende August erinnert sie an die warmen und schönen Tage des September in Deutschland. Dagegen sind die Nächte in dieser Zeit sehr kühl und, namentlich im Juni, Juli und August, geradezu kalt. In diesen drei Monaten können in allen Teilen der Kolonie, mit Ausnahme des Ambolandes, Fröste eintreten; in den mittleren und südlichen Landschaften sind sie zur Zeit des niedrigsten Sonnenstandes, im Juni und Juli, sogar alljährlich zu erwarten. Diese Fröste können bisweilen so stark sein (mehrere Grade unter 0^0), dass gewisse Kulturen durch sie gefährdet werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Besonders sind der Frostgefahr die untersten Teile der Gehänge und die Böden der Täler innerhalb des Hochlandes ausgesetzt!

Nächtliche Kälterückfälle können auch noch im mittleren Hererolande bis in den Oktober hinein eintreten. Regen ist in der Zeit von Mitte April bis in den Oktoker hinein bei den dann vorwiegend herrschenden südöstlichen Winden im grössten Teile des Schutzgebietes nicht zu erwarten. Nur im Süden kommen auch im Winter Regenfälle vor, sind aber in der Regel nur wenig ergiebig.

Die Folge dieser Regenlosigkeit ist, dass auch in mittleren Niederschlagsjahren das Grundwasser der Trockenflüsse immer tiefer sinkt, dass die Wasserstellen in den meisten Gegenden an Zahl abnehmen und, wenn sie Wasser halten, meist nur wenig Flüssigkeit bergen. Besonders der Reisende muss in dieser Jahreszeit diesem Umstande Rechnung tragen und jeder Fussgänger sich vor dem in diesem Lande so leichten Verirren noch sorgfältiger hüten als sonst, da die Gefahr des Verdurstens beim Abirren vom Wege dann am grössten ist. Das gilt besonders von den letzten Monaten der Trockenzeit.

Zum Reisen eignet sich diese Zeit gleichwohl besser als die heisse Zeit, denn einmal sind die Tagestemperaturen dann bedeutend angenehmer als in der anderen Hälfte des Jahres und ausserdem ist die Beschaffenheit der Wege durchweg besser als in den Monaten der stärkeren Regen.

Die Klarheit der Luft ist im Winterhalbjahr am grössten und die Bewölkung ausserordentlich gering.

Schneefälle sind selbst in den höchsten Teilen des Landes eine sehr seltene Erscheinung, im Gegensatz zu den Hochländern des östlichen Südafrika und den Hochgebirgen in der Kapkolonie. Doch können ausnahmsweise eintretende Winterregen wirklich rauhe Luft erzeugen, die namentlich den Kleinviehherden zu schaden vermag.

Auch die Nachtkälte, die schon gegen Abend wärmere

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kleidung wünschenswert macht, ist, obwohl man sie sehr stark empfindet, wegen der ausserordentlichen Trockenheit der Luft bei weitem nicht so schwer zu ertragen, wie die gleichen Temperaturgrade in der feuchteren Luft von Mitteleuropa.

II. Das Sommerhalbjahr.

Die Temperatur im Sommerhalbjahr ist im Mittel etwa mit derjenigen von Südfrankreich zu vergleichen. Aber der Eindruck ist doch ein anderer. An allen Tagen, an denen nicht Regen und stärkere Bewölkung herrschen, erreicht sie hohe Grade. Die Grenze von 30° wird sehr oft überschritten, aber die hohen Temperaturen sind infolge der auch in dieser Jahreszeit herrschenden Trockenheit der Luft viel leichter zu ertragen als gleichhohe Grade bei uns. Man hat nicht den Eindruck, als herrsche eine so hohe Wärme, wie man sie beim Ablesen des Thermometers feststellen kann, man unterschätzt demnach fast immer die Temperatur!

Lästig für den in diesen Monaten im Freien tätigen Weissen ist während der Stunden des höchsten Sonnenstandes weniger die Temperatur als die ausserordentlich kräftige Sonnenstrahlung, die in der Tat in den Stunden von 10 Uhr vormittags bis zum Nachmittag das Arbeiten in freier, durchsonnter Luft erschwert.

Die Nächte sind auch im Sommer so kühl, dass ein erquickender Schlaf durch zu hohe Wärme fast niemals verhindert werden dürfte. Ein Temperaturunterschied zwischen Tag und Nacht von 15—20° ist im ganzen Innern je nach der Lage auch im Sommerhalbjahre die Regel.

Die unteren Teile der Gehänge und die Böden der Tallandschaften (Flusseinschnitte u. s. w) sind im Sommerhalbjahr bei Tag sehr heiss, bei Nacht dagegen kühler als die oberen Talwände oder freie Hochlandflächen annähernd gleicher Meereshöhe.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der Beginn der so wichtigen Regenzeit ist sehr grossen Schwankungen unterworfen. Stärkere Niederschläge sind auch in einem Durchschnittsjahre kaum vor November zu erwarten. Mit einiger Sicherheit kann man in normalen Jahren in der Zeit vom Januar bis März kräftige Regengüsse erwarten, doch ist ein solches Jahr eben selten, und der Zeitpunkt, zu welchem die stärksten Niederschläge eintreten, auch in guten Regenzeiten nicht zu bestimmen. Nach Anfang April sind im Norden und der Mitte des Landes starke Niederschläge bereits wieder eine grosse Seltenheit. Etwas sicherer fallen Regen im Oktober.

Die Regen treten zumeist am Nachmittag ein und gewöhnlich in kurzdauernden, heftigen Güssen, die oft wolkenbruchartigen Charakter annehmen können. Arbeiten, die im Freien zu erledigen sind, wird man in den Vormittagsstunden meist ausführen können, ohne durch Regen dabei gestört zu werden. Die bei uns in Mitteleuropa so sehr häufige Form des Landregens, überhaupt langanhaltende Regenfälle, sind in Südwestafrika eine Ausnahmeerscheinung.

Die Bewölkung ist daher selbst in den regenreicheren Gebieten auch in der Regenzeit gering, und die Klarheit des Nachthimmels, eine für den Reisenden nicht unwesentliche Tatsache, leidet auch in dieser Jahreszeit nur selten unter dem trübenden Einflusse von Gewölk.

Nicht die Menge des auf wenige Monate zusammengedrängten Niederschlags, wohl aber die Unsicherheit seines Eintreffens und die Seltenheit guter Regenzeiten sind es, die den Landbau ohne Zuhilfenahme künstlicher Bewässerung ausschliessen. Dies gilt namentlich von allem Bodenbau, der irgendwelcher Vorarbeiten zu seiner Erhaltung und Nutzbarmachung bedarf.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Maße und Gewichte.

Längenmaße.

Einheit: Das Meter (m). $^1/_{100}$ m = 1 Centimeter (cm), $^1/_{1000}$ m = 1 Millimeter (mm).
1000 m = 1 Kilometer (km).
1 englische Yard = 0,9144 m.
1 englische Meile = 1760 Yards = 1,609 km.
1 Seemeile aller Nationen (= $^1/_{60}$ eines durchschnittl. Meridiangrades) = 1,852 km.
1 französische Lieue = 3 Seemeilen = 5,556 km.
1 russische Werst = 1500 Archinen = 1,067 km.
1 norwegische Meile = 18000 norwegische Ellen = 11,295 km.
1 schwedische Meile = 36000 schwedische Fuss = 10,688 km.
1 dänische Meile = 7,532 km.
1 geographische Meile = 7,420 km.
Auf einen Grad des Äquators (= 111,307 km) gehen 15 geographische Meilen.
Auf einen durchschnittl. Meridiangrad ($^1/_{90}$ des Meridian-Quadranten = 111,120 km) gehen 60 Seemeilen.

Flächenmaße.

1 Quadratmeter (qm, □m) = 10000 Quadratcentimeter (qcm) = 1000000 Quadratmillimeter (qmm).
100 qm = 1 Ar (a); 1000 qm = 1 Hektar (ha).
1 Quadratkilometer (qkm) = 100 ha = 1000000 qm.
1 Ar = 100 qm = 7,0499 □Ruten.
1 preussischer Morgen = 25,533 Ar = 180 □Ruten, 1 □Rute = 14,185 qm.
1 Square-Mile = 640 acres = 2,59 qkm.
1 acre = 4840 Quadrat-Yards = 40,4671 ar = 28,5289 Quadrat-Ruten.

Hohlmaße.

Einheit: das Liter (l) = $^1/_{1000}$ Kubikmeter (cbm).
1 l (Liter) = 100 Centiliter = 1000 Milliliter.
100 l = 1 Hektoliter (hl), 1 Ohm = 150—160 l, 1 Oxhoft = 220 l,
1 Stückfass à 7½ Ohm = 1200 l, 1 Scheffel = 50 l.
1 Tonne (t) = 1000 kg Schiffsmaass = 2,12 cbm, 1 cbm (Kubikmeter) = 1000 l,
1 englische Register-Ton = 2,83 cbm (100 cbm = 35,3 Register-Ton).
1 engl. Quarter = 290,781 l, 1 engl. Imperial-Gallon = 4 Quarts = 4,543 l.
1 nordamerikan. Bushel = 35,237 l, 1 Gallone = 3,7852 l.
1 Barrel Patroleum = 158,98 l, 1 gewöhnlicher Barrel = 113,5 l.
1 Bushel = 35,237 l (1 Bushel Weizen = 60 Pfund englisch, 1 Bushel Roggen oder Mais = 56 Pfund, 1 Bushel Hafer oder Baumwollsaat = 32 Pfund, 1 Bushel Gerste = 48 Pfund).

Gewichte.

Einheit: das Kilogramm (kg) zu 1000 Gramm (g).
$^1/_{10}$ g = Decigramm (dg), $^1/_{100}$ g = 1 Centigramm (cg), $^1/_{1000}$ g = 1 Milligramm (mg).
½ kg = 1 Pfund = 500 g; 1 Lot = $16^2/_3$ g; 1 kg = 60 Lot.
1 Ztr. (Zentner) = 100 Pfd. (Pfund) = 50 kg, 1 Meterzentner = 100 kg, 1 Ztr. = 110,231 englische Pfund.
1 Hundredweight (englisch) = 112 engl. Pfund = 50,803 kg, 1 engl. Pfund = 0,4536 kg.
1 Tonne = 1000 kg = 2240 engl. Pfund.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Alte Längen-, Flächen- und Hohlmaße.

1 Zoll = 2,615 cm; 1 Fuss = 0,3138 m; 1 Rute = 3,7662 m.
1 Quadratzoll = 6,84 qcm; 1 Quadratfuss = 0,0985 qm; 1 Quadratrute = 14,185 qm.
1 Kubikzoll = 17,891 ccm; 1 Kubikfuss = 0,0309 cbm.

Gewichtstabelle bei Mangel an kleinen Gewichten.

Es wiegen (sorgfältig geprüft):

1 Pfennig	2 g	1 Fünfmarkstück und 2 Zweimarkstücke oder	
1 Zehnpfennigstück oder 1 Zehnmarkstück	4 „	4 Zweimarkstücke und 1 Einmarkstück oder	
2 Fünfpfennigstücke	5 „	9 Einmarkstücke	50 g
1 Zwanzigmarkstück	8 „	9 Zweimarkstücke	100 „
3 Zweipfennigstücke	10 „	9 Fünfmarkstücke	250 „
2 Zweimarkstücke und 1 ½-Markstück	25 „		

Münztabelle.

Staaten	Münzeinheiten	Deutsche Reichswährung M.	Pf.
Abessynien	1 Maria-Theresien-Taler (neuerdings auch Menelik-Taler) etwa	2	20
Ägypten	1 ägypt. Pfund (Lira) = 100 Piaster	20	80
Belgien	1 Franc = 100 Centimes	—	80
Brasilien	1 Conto = 1000 Milreis: 1 Milreis Gold = 1000 Reis	2	39
	1 Milreis Papier ungefähr	—	90
Bulgarien	1 Lew = 100 Stotinki	—	80
China	1 Tael (etwa 1000 cash) 2.90 bis	3	20
	1 Dollar 2.20 „	2	30
Dänemark	1 Krone = 100 Öre	1	12,5
Deutschland	1 Mark = 100 Pfennig	1	—
Deutsch-Ostafrika	1 Rupie = 100 Heller	1	33,3
Equador	1 Sucre à 10 Reales à 10 Centavos	4	05
Frankreich	1 Franc = 100 Centimes	—	80
Griechenland	1 Neu-Drachme = 100 Lepta	—	80
Grossbritannien und Irland	1 Pfund Sterling (Sovereign £) = 20 Shilling à 12 Pence	20	40
Japan	1 Yen = 100 Sen	2	10
Italien	1 Lire = 100 Centesimi	—	80
Korea	1 Yang = 10 Mun	1	—
Luxemburg	1 Franc = 100 Centimes	—	80

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Staaten	Münzeinheiten	Deutsche Reichswährung M.	Pf.
Marocco	1 Mitskal = 10 Unzen	1	24
Mexiko	1 Piaster = 100 Centavos Gold (Silber 2.20; Papier 1.50)	3	80
Niederlande	1 Gulden = 100 Cents	1	70
Norwegen	1 Krone = 100 Öre	1	12,5
Österreich	1 Krone = 100 Heller	—	85
Ostindien	1 Rupie = 16 Annas	1	62
Paraguay	1 Piaster = 100 Centavos	3	80
Persien	1 Toman = 200 Shahi	9	22
Portugal	1 Milreis = 1000 Reis	4	50
Rumänien	1 Lëu (Piaster) = 100 Banni (Para)	—	80
Russland	1 Rubel = 100 Kopeken	2	16
Schweden	1 Krone = 100 Öre	1	12,5
Schweiz	1 Franc = 100 Centimes	—	80
Serbien	1 Dinar = 100 Para	—	80
Spanien	1 Peseta = 100 Centimos	—	80
Türkei	1 türk. Pfund (Lira) = 100 Gold-Piaster (1 Silb.-Piaster = 0.17)	18	64
Venezuela	1 Boliviano = 100 Centavos	4	05
Vereinigte Staaten von Nordamerika	1 Dollar = 100 Cents	4	20
Zentralamerika	1 Peso = 100 Centavos	4	05

Die Geburtstage der deutschen Regenten.

Land	Regent	Geburtstag
Anhalt	Herzog Friedrich II.	19. August 1856
Baden	Grossherzog Friedrich II.	9. Juli 1857
Bayern	Prinz Luitpold	12. März 1821
Braunschweig	Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg	8. Dezbr. 1857
Deutsches Reich	Kaiser Wilhelm II.	27. Januar 1859
Hessen	Grossherzog Ernst Ludwig	25. Novbr. 1868
Lippe-Detmold	Fürst Leopold IV.	30. Mai 1871
Mecklenburg-Schwerin	Grossherzog Friedrich Franz IV.	9. April 1882
Mecklenburg-Strelitz	Grossherzog Adolf Friedrich V.	22. Juli 1848
Oldenburg	Grossherzog Friedrich August	16. Novbr 1852
Preussen	König Wilhelm II.	27. Januar 1859
Reuss ältere Linie	Fürst Heinrich XIV.	28. Mai 1832
Reuss jüngere Linie		
Sachsen	König Friedrich August III.	25. Mai 1865

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Land	Regent	Geburtstag
Sachsen Altenburg	Herzog Ernst	16. Septbr. 1826
Sachsen-Coburg und Gotha	Herzog Karl Eduard	19. Juli 1884
Sachsen-Meiningen	Herzog Georg II.	2. April 1826
Sachsen-Weimar-Eisenach	Grossherzog Wilhelm Ernst	10. Juni 1876
Schaumburg-Lippe	Fürst Georg	10. Oktober 1846
Schwarzburg-Rudolstadt	Fürst Günther	21. August 1852
Schwarzburg-Sondershausen	Fürst Karl Günther	7. August 1830
Waldeck und Pyrmont	Fürst Friedrich	20. Januar 1865
Württemberg	König Wilhelm II.	25. Februar 1848

Die heimischen Kolonialbehörden und die Behörden im Schutzgebiet.

I. Reichskolonialamt.

Staatssekretär:

Seine Exzellenz Dernburg, Wirklicher Geheimer Rat.

Unterstaatssekretär:

von Lindequist, zugleich Leiter der Abteilung A.

Abteilung A.

(Allgemeine Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten der Schutzgebiete.)

Vortragende Räte:

Geheimer Legationsrat Dr. Golinelli: Deutsch-Südwestafrika,
Wirklicher Legationsrat Dr. Gleim: Kamerun und Togo,
Wirklicher Legationsrat Gerstmeyer: Justizverwaltung,
Geheimer Regierungsrat Haber: Deutsch-Ostafrika und Südsee,
Geheimer Regierungsrat Dr. Meyer: Rechtssachen, Prozessangelegenheiten.

Ständiger Hilfsarbeiter:

Regierungsrat Dr. Zoepfl: Nationalökonomische Angelegenheiten.

Medizinal-Referenten:

Oberstabsarzt Dr. Steudel, s. Militärverwaltung,
Stabsarzt Dr. Kuhn, s. Militärverwaltung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Abteilung B.

(Finanzen, allgemeine Wirtschaftspolitik, technische Angelegenheiten)

Direktor mit dem Rang eines Rates I. Kl. Dr. Conze.

Vortragende Räte:

Wirkl. Legationsrat Ebermaier,
Wirkl. Legationsrat Dr. von der Groeben,
Geheimer Baurat Baltzer.

Ständige Hilfsarbeiter:

Geheimer Hofrat Krüger,
Regierungs- und Baurat Fischer,
Regierungsrat Brückner,
Bauinspektor Schlüpmann.

Abteilung C.

(Personalangelegenheiten.)

Dirigent: Wirklicher Legationsrat Dr. Schnee.

Vortragender Rat:

Geheimer Regierungsrat Dr. Heinke.

Ständige Hilfsarbeiter:

Legationsrat Dr. von Spalding,
Regierungsrat Dr. Osswald.

Als Hilfsarbeiter in der Zivilverwaltung beschäftigt:

Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Frhr. von Danckelmann,
Hofrat Tesch,
Rittmeister Graf Henckel von Donnersmarck,
Sachs,
Regierungsrat Dr. Siller,
Regierungsrat Chrapkowski,
Prof. Dr. Schillings.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Militärverwaltung.

Kommando der Schutztruppen:
Oberstleutnant Quade.

Major v. Wolff,
„ Maercker,
„ Schimmelfennig,
Hauptmann Bethe,
„ Lempp,
„ Pauli,
„ Cramer,
„ Jördens,
Major Oehme,
Hauptmann Goetze,
„ Stieber,
„ Rembe,
„ Kraut,
Oberl. Weitzenberg,
„ Kramer,
kommandiert

Oberstabsart Dr. Steudel,
Stabsarzt Dr. Kuhn,
Stabsarzt Dr. Hintze (kommandiert),
Korpsstabsapotheker Dr. Adlung,
Geh. Regierungsrat Dr. Ernst,
„ „ Nachtigall,
„ „ Marckmann,
Regierungsrat Schmidt,
„ Kuhn,
Zahlmeister Pinzke.

II. Die Verwaltungsbehörden des Schutzgebiets.

A. Zentralverwaltung.

Die gesamte Verwaltung wird geleitet von dem Kaiserlichen Gouverneur: Seine Exzellenz Gouverneur von Schuckmann.

Ihm untersteht auch die Kaiserliche Schutztruppe.

Der Sitz des Gouverneurs, der Zentralverwaltung des Schutzgebiets und des Kommandos der Schutztruppe ist Windhuk. Hier befinden sich u. a.: die leitenden Behörden der Post- und Telegraphenverwaltung, des Bergwesens, des Vermessungswesens, der Polizei, der Zollverwaltung, des Bauamts, des Siedlungswesens.

B. Lokalverwaltungen.

a) Bezirks- und Distriktsämter.

1. Bezirksamt Grootfontein mit dem Distriktsamt Namutoni 2. Bezirksamt Outjo mit den Distriktsämtern Okaukwejo und Zesfontein	im nördlichen Teil des Schutzgebiets
3. Bezirksamt Windhuk mit den Distriktsämtern Rehoboth und Okahandja 4. Distriktsamt Omaruru 5. Distriktsamt Gobabis 6. Bezirksamt Karibib 7. Bezirksamt Swakopmund	im mittleren Teil des Schutzgebiets
8. Bezirksamt Gibeon mit dem Distriktsamt Maltahöhe 9. Bezirksamt Keetmanshoop mit den Distriktsämtern Warmbad und Bethanien 10. Bezirksamt Lüderitzbucht	im südlichen Teil des Schutzgebiets

b) Vermessungsämter.

1. das Vermessungsamt Otjiwarongo (für den Norden),
2. das Vermessungsamt Windhuk (für den mittleren Teil),
3. das Vermessungsamt Keetmanshoop (für den Süden).

c) Bergämter.

1. Bergamt Windhuk (für den nördlichen und mittleren Teil),
2. Bergamt Keetmanshoop (für den südlichen Teil).

d) Gerichtsbezirke.

1. Gerichtsbezirk Windhuk (für den nördlichen und mittleren Teil),
2. Gerichtsbezirk Swakopmund (für das mittlere Küstengebiet),

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. Gerichtsbezirk Lüderitzbucht (für das südliche Küstengebiet),
4. Gerichtsbezirk Keetmanshoop (für den Süden).

Unentgeltlicher Arbeitsnachweis

ist eingerichtet bei den Bezirksämtern in Swakopmund, Windhuk, Lüderitzbucht und Keetmanshoop.

Militärverhältnisse.

Über die **Militärverhältnisse** wird in dem „Amtlichen Ratgeber für Auswanderer“ [1]) (nach Südwestafrika) bemerkt:

„Alle Mannschaften des Beurlaubtenstandes, wozu Dispositionsurlauber, Reservisten, Mannschaften der Land- und Seewehr ersten Aufgebots und Ersatzreservisten gehören, haben sich vor ihrer Ausreise bei ihrem heimischen Bezirkskommando abzumelden und die Erteilung von Auslandsurlaub nachzusuchen. Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots bedürfen keiner besonderen Erlaubnis zur Auswanderung, sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung ihrer zuständigen Kontrollstelle Anzeige zu machen. Während der Dauer ihres Auslandsurlaubes sind die Mannschaften von Friedensübungen befreit. In Fällen der Gefahr können sie jedoch auf Anordnung des Gouverneurs zu notwendigen Verstärkungen der Schutztruppe herangezogen werden. Es ist in Aussicht genommen, die Landsturmpflicht für die Wehrpflichtigen während ihres Aufenthaltes im Schutzgebiete bis zum vollendeten 60. Lebensjahr zu verlängern und die Landsturmpflichtigen bis zum vollendeten 45. Lebensjahre zu Uebungen für eine Gesamtdauer von nicht über 28 Tagen heranzuziehen.

Bei ihrem Eintreffen im Schutzgebiet haben sich alle Mannschaften des Beurlaubtenstandes, wozu auch die Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots gehören, baldigst bei dem nächsterreichbaren Hauptmelde- oder Meldeamt unter Vorlegung ihres Militärpasses anzumelden. Bei einem Verzug innerhalb des Schutzgebiets von einem Ort zum andern sowohl, wie beim Verlassen des Schutzgebiets, haben die Mannschaften sich bei dem Meldeamt, bei dem sie in Kontrolle stehen, ab-, und innerhalb der Frist von vier Wochen bei dem Meldeamt, in dessen Bezirk sie verzogen sind – gleichfalls unter Vorlegung des Militärpasses –, schriftlich oder mündlich wieder anzumelden.“ [2])

Aus der „Kaiserl. Verordnung, betr. die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserl. Schutztruppe für Südwestafrika“:

„Wehrpflichtige Reichsangehörige, die in Europa ihren Wohnsitz haben, können auf begründeten Antrag mit Genehmigung des betreffenden Kriegsministeriums und des Kommandos der Schutztruppen in Berlin als Ein- oder Mehrjährig-Freiwillige in die Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika eingestellt werden. Das entsprechende Gesuch ist an die Ersatzkommission des Wohnortes

[1]) Berlin 1907. Dietrich Reimer (Ernst Vohsen).

[2]) Diese Bestimmungen gelten auch für Rentenempfänger; nur Dauernd-Ganzinvalide unterstehen der militärischen Kontrolle nicht. Alle Meldeämter geben auf Anfrage Auskunft über militärische Verhältnisse.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zu richten. Die Kosten für die Reise nach dem Schutzgebiet hat jedoch der Antragsteller zu tragen.

Auch solche wehrpflichtige Reichsangehörige, welche ausserhalb Europas ihren Wohnsitz haben, können zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht auf ihren Wunsch in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellt werden.

Diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche der aktiven Dienstpflicht ganz oder teilweise in der Schutztruppe für Südwestafrika genügt haben, sind, solange sie ihren dauernden Aufenthalt im südwestafrikanischen Schutzgebiet haben, vom Dienst im Heere oder in der Marine zurückgestellt. Sie können aber innerhalb der für das Heer bestimmten Grenzen zu Uebungen in der Schutztruppe eingezogen werden

Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Armee können auf begründeten Antrag die ihnen obliegenden oder freiwillige Uebungen bei den Schutztruppen ableisten. Derartige Anträge unterliegen der Genehmigung des betreffenden Kriegsministeriums unter Zustimmung des Kommandos der Schutztruppen. Die zu Uebungen bei den Schutztruppen zugelassenen Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Armee haben für die aus diesem Anlass etwa erforderliche Reise nach dem betreffenden Schutzgebiet und eintretendenfalls für die Rückreise nach Beendigung der Uebung eine Vergütung aus öffentlichen Fonds nicht zu beanspruchen."

Die Einjährig-Freiwilligen erhalten freie Unterkunft nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse. Nur während der Dauer kriegerischer Unternehmungen erhalten sie freie Verpflegung, Bekleidung und Ausrüstung von der Truppe; in Friedenszeiten haben sie sich auf eigene Kosten zu verpflegen, zu bekleiden, auszurüsten und beritten zu machen. Sie sind jedoch berechtigt, gegen eine Vergütung von täglich 2 Mk. sich in die Naturalverpflegung der Truppe aufnehmen, gegen Erstattung der Selbstkosten aus Truppenbeständen bekleiden und ausrüsten, sowie gegen eine Entschädigung von 210 Mk. von der Truppe beritten machen zu lassen. Diese Summe schliesst die gesamte Unterhaltung des Pferdes, Hufbeschlag u s. w., in sich.

Die notwendigsten Kosten für Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung und Berittenmachung dürften sich demnach für das Dienstjahr auf etwa 1500 Mk. belaufen.

Beispiel:

Gesuch

des .....

um Einstellung in die Schutztruppe für Südwestafrika als Freiwilliger.

An

die Königliche Ersatz-Kommission

in

.....

(Ort) ....., den ..... 1908.

(Strasse und Hausnummer) .....

Ich bitte gehorsamst, die Genehmigung des Kriegsministeriums und des Kommandos der Schutztruppen zu meiner Einstellung als Freiwilliger in die Schutztruppe für Südwestafrika herbeiführen zu wollen,

Zur Begründung meines Gesuchs erlaube ich mir folgendes anzuführen:

Ich bin am ..... zu ..... als Sohn des ..... geboren und besuchte bis zum ..... Lebensjahre die Schule in meinem Heimatsorte. Darauf war ich bis jetzt meinem Vater in der Bewirtschaftung seines Bauergutes behilflich (oder: dann erlernte ich das Schlosserhandwerk, in welchem

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

(Hierüber Bescheinigung der Ortsbehörde beifügen!)

(Hierüber Bescheinigung der Ortsbehörde beifügen!)

ich bis jetzt in verschiedenen Betrieben als Geselle beschäftigt war).

Ich beabsichtige, mich nach Erfüllung meiner Dienstpflicht im Schutzgebiete niederzulassen [wozu mir ein Kapital von ..... Mk. zur Verfügung steht — oder: von meinem Vater zugesagt ist].

Es wäre für mich von grossem Vorteil, bereits während meiner Militärzeit Gelegenheit zu haben, Land, Leute und die Verhältnisse im Schutzgebiet kennen zu lernen, um nicht unvorbereitet in neue Verhältnisse zu kommen und um schliesslich auch einen günstigen Ort für die beabsichtigte Niederlassung zu finden.

Die Kosten für die Reise nach dem Schutzgebiet bin ich in der Lage zu tragen (oder: wird mein Vater tragen).

Ein Geburtszeugnis und ein polizeiliches Führungszeugnis füge ich bei.

(Vor- und Vatersname)

.....

Bemerkung.

Minderjährige haben die Einwilligung des Vaters oder des Vormundes beizufügen; junge Leute, die als Einjährig-Freiwillige dienen wollen, den Berechtigungsschein, Unbescholtenheitszeugnis und den Nachweis über das Vorhandensein der zum Unterhalt als Einjährig-Freiwilliger erforderlichen Mittel.

Muster:

a) Für **An**-Meldungen.

Nicht zutreffendes ist fortzulassen.

Ort:..... Datum .....

Inhaber beifolgenden Passes meldet sich

an für ..... Bezirksamt .....

(in $\frac{\text{Städten}}{\text{grösseren Ortschaften}}$ Strasse und Haus-Nr. .....)

Anzugeben

Wo bisher gewohnt .....

Ob verheiratet .....

Wieviel Kinder ..... Söhne ..... Töchter

Stand oder Gewerbe .....

(Name des Meldenden) .....

Wenn der Pass zufällig nicht vorhanden ist, ist noch anzugeben:

Wann und wo geboren .....

Wann und bei welchem Truppenteil in den Dienst getreten .....

oder wann und wo der Ersatzreserve und welcher Waffengattung

u. s. w. überwiesen .....

Wo zuletzt gemeldet .....

Weshalb ist der Pass nicht beigefügt? .....

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

b) Für **Ab**-Meldungen

und für Wohnorts- und Wohnungswechsel innerhalb des Kontrollbezirks

Ort ..... Datum .....

Inhaber beifolgenden Passes meldet sich

ab nach ..... Bezirksamt .....

oder

von ..... nach .....

(in $\frac{\text{Städten}}{\text{grösseren Ortschaften}}$ Strasse und Haus-Nr. .....)

verzogen.

(Name des Meldenden) .....

Wenn der Pass zufällig nicht vorhanden ist, ist noch anzugeben:

Wann und wo geboren .....

Wann und bei welchem Truppenteil in den Dienst getreten .....

oder wann und wo der Ersatzreserve und welcher Waffengattung

u. s. w. überwiesen .....

Wo zuletzt gemeldet .....

Weshalb ist der Pass nicht beigefügt? .....

Nicht zutreffendes ist fortzulassen.

Für sonstige Meldungen

genügt ganz kurze Abfassung.

Z. B.:

Inhaber beifolgenden Passes meldet sich

nach (Bezeichnung des ausländ. Staates) ab (oder auf Reisen, Wanderschaft).

Befehle für ihn besorgt:

Name .....

in ..... Bezirksamt

(in $\frac{\text{Städten}}{\text{grösseren Ortschaften}}$ Strasse und Haus-Nr. .....)

Name des Meldenden .....

Anmerkung.

Die Meldungen sind zu richten:

An

das $\frac{\text{Hauptmeldeamt}}{\text{Meldeamt}}$ des Königlichen Bezirkskommandos

(oder den Herrn Bezirksfeldwebel)

in

.....

(Ort der Kontrollstelle.)

Das Papier zu allen Meldungen muss rein und mindestens doppelt so gross sein wie eine Seite des Passes.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Handel und Verkehr.

Schiffsverkehr.

Tarife und Fahrpläne.

Passagierdienst.[1])

I. Hamburg—Swakopmund (Lüderitzbucht).

A. Dreiwöchentlicher Passagierdienst mittelst Doppelschrauben-Dampfer der Deutschen Ost-Afrika-Linie, Woermann-Linie und Hamburg-Amerika-Linie.

Die Ausreise des ersten Dampfers im Jahre 1908 wird etwa am 15. Januar ab Hamburg erfolgen, von da ab werden dann Swakopmund und Lüderitzbucht regelmässig alle drei Wochen bedient.

Fahrplan etwa:

Ausreise:			Heimreise:		
Hamburg		15. Jan.	Lüderitzbucht . . .		14. Feb.
Bremerhaven . . .		16. Jan.	Swakopmund . . .		15. Feb.
Antwerpen . .	an	17. Jan.	Las Palmas . . .		28. Feb.
„ . .	ab	20. Jan.	Dover		5. Mär.
Boulogne		21. Jan.	Antwerpen .	an	6. Mär.
Las Palmas		27. Jan.	„ .	ab	7. Mär.
Swakopmund . . .		9. Feb.	Bremerhaven . . .		8. Mär.
Lüderitzbucht . . .		10. Feb.	Hamburg		8. Mär.

[1]) Wegen Passagierbeförderung in II. Klasse siehe auch: Hamburg-Bremer Afrika-Linie.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Fahrpreise von Hamburg, Bremerhaven, Antwerpen und Boulogne nach Swakopmund und Lüderitzbucht stellen sich auf

Mk. 750.— für die I. Klasse, Innen-Kabinen 10 % billiger,
Mk. 500.— für die II. Klasse, Innen-Kabinen 10 % billiger,
Mk. 250.— für die III. Klasse.

Die Landungsgebühren

für Swakopmund in Höhe von Mk. 2.50,
für Lüderitzbucht in Höhe von Mk. 2.—

werden an Bord der Dampfer eingezogen.

Anfragen wegen Passage sind an die Deutsche Ost-Afrika Linie zu richten.

Allgemeine Bestimmungen für die Beförderung von Reisenden.

1. Die Fahrpreise verstehen sich für eine erwachsene Person, Kinder über 12 Monate und unter 15 Jahren alt bezahlen ein Sechzehntel des vollen Fahrpreises für jedes Jahr ihres Alters, wobei ein Teil eines Jahres für ein volles Jahr gerechnet wird. Personen über 15 Jahre bezahlen den vollen Fahrpreis. Für Kinder unter 8 Jahren kann kein separates Bett beansprucht werden.

2. Europäische Dienstboten in Begleitung ihrer Herrschaft erhalten gegen Bezahlung der tarifmässigen Fahrpreise II. Klasse Plätze in der II. Klasse mit Erlaubnis des Zutritts zur I. Klasse; wird für dieselben ein Bett in der I. Klasse gewünscht, so ist der volle Preis für die I. Klasse zu zahlen.

Weibliche Dienstboten, die mit der Wartung von Kindern ihrer die I. Klasse benutzenden Herrschaft betraut sind, können mit den Kindern zusammen unter Zuhilfenahme der Sofabetten in einer Kammer I. Klasse plaziert werden, wenn für die Dienstboten II. Klasse Passage bezahlt ist. Die Mahlzeiten haben solche Dienstboten mit den Kindern am Kindertisch einzunehmen oder nach Anordnung des Kapitäns an besonderen Tischen vor den allgemeinen Mahlzeiten.

3. Die Fahrpreise schliessen volle Beköstigung ein, jedoch nicht Wein, Bier, Spirituosen oder Mineralwasser, welche an Bord zu billigen Preisen zu haben sind. Es ist den Reisenden nicht gestattet, derartige Getränke für den Verbrauch während der Reise mitzunehmen.

4. Der Schiffsarzt – wenn ein solcher an Bord ist – ist verpflichtet, Reisenden, die unterwegs erkranken, unentgeltlich Beistand zu leisten. Verabreichte Arzeneien sind frei.

6. Die Reisenden dürfen keine gefährlichen und explosiven Gegenstände unter ihren Effekten haben; sollte dies dennoch der Fall sein, so haben sie sowohl die zivilrechtlichen als auch die strafrechtlichen Folgen zu tragen. Die Reederei oder der Kapitän sind berechtigt, Gepäckstücke zurückzuweisen, deren Inhalt sie für gefährlich halten, auch können sie eine Untersuchung der betreffenden Kolli verlangen, um den Inhalt derselben festzustellen.

Jeder Reisende hat darauf zu achten, dass er bei Ankunft am Bestimmungsorte sein Gepäck sogleich richtig empfängt, da später erhobene Ansprüche nicht berücksichtigt werden können.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

7. Für auf Konnossement verladenes Gepäck gelten die Konnossementsregeln der Reederei; für auf Gepäckschein verladenes Gepäck wird in keinem Falle ein höherer Schadenersatz als Mk. 50.— per Kollo geleistet.

Gelder, Wertpapiere und sonstige wertvolle Gegenstände können, versiegelt und mit dem vollständigen und deutlich geschriebenen Namen des Eigentümers versehen, dem Kapitän zur Aufbewahrung während der Fahrt, jedoch ohne Gewährleistung der Reederei, eingehändigt werden.

11. Jeder Reisende ist verpflichtet, sich den allgemeinen Bestimmungen der Schiffsordnung der Reederei für die Beförderung von Reisenden zu unterwerfen und den Anordnungen des Kapitäns überall nachzukommen.

13. Die Reisenden I. Klasse dürfen die Reise einmal unterbrechen und innerhalb eines Monats mit einem andern Dampfer der Gesellschaft weiterfahren, wenn Platz vorhanden ist. Die Gesellschaft kann hierfür eine Garantie nicht übernehmen, es sei denn, dass die Reisenden sich rechtzeitig mit dem betreffenden Agenten über ihre Weiterreise verständigt haben.

Bei etwaigen Reiseunterbrechungen sind die Passagiere gehalten, ihre Billetts mit einem entsprechenden Vermerk von dem Kapitän des Dampfers versehen zu lassen, auf welchem ihre Beförderung bis zu dem Platze oder Plätzen, an denen die Reise unterbrochen wird, stattgefunden hat.

14. Die Sicherung der Plätze geschieht durch Anzahlung von Mk. 150.— in der I. Klasse, Mk. 100.— in der II. Klasse und Mk. 50.— in der III. Klasse. Falls die Reise nicht angetreten wird, ist die Anzahlung der Reederei verfallen. Vor Leistung dieser Anzahlung wird der Platz nicht als engagiert betrachtet. Der Rest des Passagegeldes ist vor der Abreise gegen Empfangnahme des Fahrscheins zahlbar.

Jeder Passageschein ist nur für die darin namhaft gemachten Personen gültig und kann ohne Genehmigung der Direktion nicht auf andere Personen übertragen werden.

16. Waren, Gold, Juwelen u. s. w. können nicht als Gepäck verladen werden, sondern nur auf Konossement gegen Zahlung der festgesetzten Fracht.

Legitimationspapiere.

Für die Reise ab Hamburg und Bremen sind folgende Bestimmungen betreffs Legitimationspapiere zu beachten:

Die Passagiere haben sich vor Abreise über ihre Person auszuweisen. Im allgemeinen genügt als Ausweis jede über die Person lautende behördliche Urkunde, als Geburts- oder Taufschein, Meldeschein, Dienstbuch, Heiratsurkunde, Staatsangehörigkeitsschein, Bürgerbrief u. s. w., doch bleibt ein Reise- oder Auslandspass stets das beste Legitimationspapier.

Wehrpflichtige Deutsche,

welche das 17. Lebensjahr vollendet und das 40. noch nicht erreicht haben, müssen sich über ihre militärischen Verhältnisse ausweisen. In militärpflichtigem Alter stehende Personen (Reservisten, Ersatzreservisten, Landwehrleute I. Aufgebots) bedürfen zur Reise eines Urlaubs ihrer vorgesetzten Militärbehörde. Die der Landwehr II. Aufgebots angehörenden Reisenden haben einen Nachweis zu führen, dass sie über ihre Reise der vorgesetzten Militärbehörde Anzeige gemacht haben.

Personen, welche dem Landsturm überwiesen wurden oder im Besitze eines Ausmusterungs- oder Ausschliessungsscheines sind, bedürfen keiner Erlaubnis mehr.

Inhaber eines Regierungspasses benötigen einer weiteren Bescheinigung nicht.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Minderjährige Deutsche

unter 21 Jahren, welche ohne Begleitung ihres Vaters oder Vormundes reisen, haben die schriftliche Erlaubnis der letzteren zur Reise beizubringen. Die Unterschrift des Vaters oder Vormundes muss amtlich beglaubigt sein. Eine solche Bescheinigung ist selbst dann erforderlich, wenn auch die Unmündigen in Begleitung ihrer Mutter reisen und letztere sich nicht durch Vorlegung einer amtlichen Bescheinigung als alleiniger Vormund ausweisen kann.

Kinder unter 13 Jahren

können nur in Begleitung Erwachsener, die in derselben Klasse und nach demselben Orte reisen, befördert werden.

Für Ausländer

(d. h. Nichtangehörige des deutschen Reiches)

genügt in Hamburg zur Reise ein amtlicher Nachweis (z. B. Pass, Geburtsschein, Arbeitsbuch oder dergleichen), dass sie Untertanen eines fremden Landes sind.

Die Legitimationspapiere sind auf Verlangen vor Entnahme der Originalfahrscheine den Angestellten der Gesellschaft vorzulegen, bezw. müssen den Beamten der in Frage kommenden Behörden bei der Einschiffung vorgezeigt werden.

Bestimmungen für die Zulassung von Passagieren in Südwestafrika.

Von dem Kaiserlichen Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika ist folgende Verordnung betreffend die Einwanderung in das Deutsch-Südwestafrikanische Schutzgebiet erlassen worden.

§ 1.

Die Einwanderung in das Schutzgebiet kann von der zuständigen Behörde untersagt werden, wenn der Einwanderer:

1. ein Nichtweisser ist,
2. sich über seine Person nicht hinreichend ausweisen kann,
3. keinen hinreichenden Unterhalt für sich und seine Familie nachzuweisen vermag,
4. wegen seines körperlichen Zustandes voraussichtlich nicht in der Lage ist, sich dauernd selbst zu erhalten,
5. die Unzucht gewerbsmässig betreibt oder der gewerbsmässigen Unzucht Vorschub leistet,
6. eine Gefahr für die Ruhe des Schutzgebietes oder die öffentliche Sicherheit bildet.

§ 2.

Nicht untersagt werden darf die Einwanderung allen Personen, die im Schutzgebiet ihren Wohnsitz haben.

§ 3.

Bestehen in dem Lande, aus dem der Einwanderer zugereist ist, Einwanderungsbeschränkungen, die seine Rückkehr dorthin ausschliessen oder in Frage stellen, so ist ihm die Einwanderung nur gestattet, wenn er ausserdem eine Bescheinigung der zuständigen deutschen Konsularbehörde darüber vorlegt, dass seiner Einwanderung in das Schutzgebiet von seiten dieser Konsularbehörde Bedenken nicht entgegenstehen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 4.

Einer Person kann gegen Hinterlegung einer Sicherheit die Einwanderung unter der Bedingung der nachträglichen Beseitigung des Untersagungsgrundes gestattet werden. In einem solchen Falle kann, wenn innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom Tage der Ankunft der Untersagungsgrund nicht beseitigt oder ein neuer Untersagungsgrund entstanden ist, die Abschiebung des Einwanderers verfügt werden. Die hinterlegte Sicherheit verfällt alsdann dem Landesfiskus zur Deckung der Abschiebungskosten.

§ 6.

Wer den Vorschriften der §§ 1—4 zuwider sich oder einem andern die Einwanderung ermöglicht oder zu verschaffen versucht, wird mit einer Geldstrafe bis zu Mk. 600.— oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Auch kann der entgegen diesen Bestimmungen Eingewanderte wieder abgeschoben werden.

Reisende nach Deutsch-Südwestafrika werden daher nur angenommen, wenn sie auf nachweislich festes Engagement nach drüben gehen oder der Reederei vor Abfahrt den Nachweis bringen, dass sie im Besitz von mindestens Mk. 400.— sind, welche zur Zeit als hinreichender Unterhalt für eine Person angesehen werden. Von diesem Betrage sind Mk. 252.50 bei der Reederei zu hinterlegen, um als Deckung der Rückfahrtkosten zu dienen, falls das Gouvernement in Deutsch-Südwestafrika den Reisenden die Landung nicht gestattet oder ihre Heimsendung anordnet.

Falls der Reisende drüben feste Anstellung findet, erfolgt die Rückzahlung obiger Mk. 252.50 durch die zuständige Hafenagentur gegen Rückgabe der dem Reisenden als Quittung ausgehändigten Fahrkarte, welche mit einem entsprechenden Vermerk versehen ist.

Einschiffung.

Alle Passagiere werden dringend gebeten, am Werktage vor Abfahrt in der Passageabteilung der Gesellschaft, Afrikahaus, Gr. Reichenstr. (Bureauzeit 9—6 Uhr) wegen Auskunft über die genaue Einschiffungsstunde, Ordnung der Gepäckangelegenheiten, erforderlichen Personalangaben u. s. w. vorzusprechen. Solche Passagiere, welche nach Bekanntgabe der Abfahrtsstunde erst am Abfahrtstage in Hamburg einzutreffen wünschen und bereits im Besitz eines Originalfahrscheins sind und keine weiteren Gepäckangelegenheiten zu erledigen haben, werden höflichst ersucht, der Passageabteilung ihre genaue Adresse für die letzten 48 Stunden bekannt zu geben, um ihnen etwaige Aenderungen in der Abfahrt u. s. w. rechtzeitig mitteilen zu können.

Für durch Nichtbeachtung vorstehender Hinweise verursachtes Verfehlen der Dampfer u. s. w. lehnt die Gesellschaft jede Verantwortung ab.

Gepäck-Bestimmungen.

Unter Reisegepäck werden nur die auf der Reise mitgeführten Privateffekten der Passagiere verstanden. Waren können nicht als Gepäck verladen werden, sondern nur auf Konossement gegen Zahlung der festgesetzten Fracht.

Die Unterbringung des Gepäcks findet teils in den Kammern, teils im Gepäckraum statt.

a) Kammergepäck.

In den Kammern dürfen nur Handgepäck oder kleinere Koffer untergebracht werden, welche unter dem Sofa bezw. unter den Betten Platz finden. Solche Gepäckstücke dürfen keine grösseren Dimensionen als 90 cm lang, 60 cm breit

35 cm hoch aufweisen. Für Kammergepäck werden seitens der Reederei keine Empfangsscheine oder irgendwelche Dokumente gezeichnet, die Reederei ist mithin in keiner Weise dafür verantwortlich.

b) Gepäck für den Gepäckraum.

In dem Gepäckraum wird das grössere Gepäck aufbewahrt, welches während der Seereise seitens der Reisenden gebraucht wird. Der Gepäckraum wird verschlossen gehalten, doch haben die Reisenden zweimal in der Woche zu bestimmten Stunden Zutritt zu ihrem darin aufbewahrten Gepäck. Die Reisenden müssen für das im Gepäckraum verstaute Gepäck die Ausstellung eines Gepäckscheins verlangen. Berechtigt zur Ausstellung eines Gepäckscheins sind ausser der Reederei nur die Verwalter der Schiffe.

Bezeichnung und Beschaffenheit des Gepäcks.

Die Reisenden werden ersucht, ihre Gepäckstücke demgemäss mit von der Reederei oder deren Agenten gratis zu beziehenden Gepäckzetteln zu bekleben, welche angeben, ob das betreffende Gepäckstück in der Kammer oder im Gepäckraum verladen werden soll.

Die Anbringung solcher Zettel genügt aber allein nicht, sondern laut Bestimmung 6 für die Beförderung von Reisenden muss alles Gepäck deutlich mit dem Namen und Bestimmungshafen des betreffenden Reisenden versehen sein, und zwar geschieht diese Bezeichnung am besten mit Farbe in etwa 5 cm grossen Buchstaben. Alles Gepäck muss ferner in starken, sicher verschlossenen Koffern, Kisten, Körben oder Säcken gut verpackt sein.

Der Mitnahme von kleineren Mengen Gewehrmunition steht nichts entgegen, sofern es sich um Metallpatronen (sogenannte Sicherheitspatronen) handelt. Jedoch sind dieselben dem Verwalter an Bord zur Aufbewahrung zu übergeben.

Anlieferung des Gepäcks.

Es ist zu empfehlen, dass die Reisenden ihr Kammergepäck selbst mit zur Einschiffungsstelle bringen, während das grosse Gepäck vorher nach dem Einschiffungshafen an die Reederei resp. Agentur, keinesfalls an die Passagiere selbst per Adresse Dampfer . . . zu senden ist, und zwar so früh, dass dasselbe zwei Tage vor Abgang des Dampfers spätestens an Bord geliefert werden kann, da die Reederei andernfalls keine Garantie übernimmt, dass dasselbe unbedingt mit demselben Dampfer verladen werden kann, welchen der Reisende selbst benutzt.

Wann das Gepäck zwecks rechtzeitigen Eintreffens in Hamburg vom Versandort abgehen muss, ist daselbst bei den Eisenbahndienststellen zu erfahren.

Bei Absendung des Gepäcks an die Reederei muss der betreffende Frachtbrief wie folgt adressiert werden:

An die Deutsche Ost-Afrika-Linie, Passageabteilung, Hamburg,
für ..... (Name) ....., Reisender des am ..... (Datum) .....
abgehenden Postdampfers
(Name des Dampfers) .....
nach ..... (Bestimmungshafen) .....

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ausserdem empfiehlt es sich, dass die Passagiere der Reederei oder der betreffenden Hafenagentur die Absendung des Gepäcks brieflich anzeigen; für die in einem Zwischenhafen einsteigenden Passagiere ist dies dringend erforderlich. Das betreffende Schreiben muss eine nähere Bezeichnung des Gepäcks betreffs Stückzahl u. s. w. enthalten.

Die Verladungsgebühren werden von der Reederei berechnet und von den Reisenden gegen Aushändigung des Gepäckscheins eingezogen. Die Passagiere werden dringend ersucht, vor Einschiffung in den Kontoren der Gesellschaft bezw. der Agenten vorzusprechen und den Gepäckschein bezw. Interimsschein einzulösen, da nur diese als Beweis dafür gelten, dass das Gepäck tatsächlich verladen ist.

Fracht für das Gepäck.

Jeder Reisende hat 200 kg Gepäck frei, Kinder entsprechend dem für sie bezahlten Fahrpreis, für jede 10 kg mehr wird Mk. 4.— berechnet.

Ladungsgepäck.

Unter diesen Begriff fällt solches Eigentum von Reisenden (wie Hausgerät, Umzugsgut), welches auf Konossement verschifft und im Raum verstaut wird. Für die Verschiffung solcher Güter sind die Konossementsregeln massgebend und ist die tarifmässige Fracht zu bezahlen, welche sich übrigens wesentlich billiger als die Gepäckfracht stellt.

Versicherung des Gepäcks.

Die Versicherung der Passagiereffekten gegen die Gefahren zur See ist Sache der Reisenden, jedoch ist die Reederei bezw. deren Agenturen auf Wunsch bereit, für ihre Reisenden die Versicherung ihrer Effekten zu besorgen.

Tierfrachten.

Es ist nicht gestattet, Vögel, Hunde oder andere Tiere mit in die Kammer zu nehmen.

Die Fracht für einen Hund, wenn Eigentum mitreisender Passagiere, beträgt nach allen Häfen Mk. 30.—.

Die Fracht für Hunde ist stets im Verschiffungshafen bei Anlieferung zahlbar. Die Tiere sind in guten, haltbaren Käfigen, welche stark genug sein müssen, um ein Ausbrechen zu verhindern, im Verschiffungshafen auf Kosten der Passagiere an Bord und im Endhafen von ihnen auf ihre Kosten an Land zu schaffen.

Vom Schiffe wird für die Tiere nur das benötigte Trinkwasser geliefert; für alle übrigen Erfordernisse, namentlich für das Futter, ist seitens der Passagiere zu sorgen.

Wenn eine Person der Besatzung mit Genehmigung der Reederei oder der Schiffsleitung vom Passagier mit der Wartung und Pflege betraut wird, so übernimmt die Gesellschaft bezw. das Schiff keinerlei Verantwortlichkeit für etwaigen Schaden oder Verlust, der dem Eigentümer durch Verschulden des Wärters entstehen könnte.

Dem Wärter ist vom Passagier eine Vergütung zu zahlen, deren Betrag mit der Schiffsleitung bei der Verschiffung zu vereinbaren ist.

Briefe und Telegramme für Passagiere.

Briefe, Telegramme u. s. w. für Passagiere können an die Agenten in den verschiedenen Hafenplätzen adressiert werden. Für die Bestellung solcher Sen-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dungen wird nach Möglichkeit Sorge getragen, jedoch übernehmen die Reederei sowie deren Agenten keinerlei Garantie für die richtige Ablieferung.

Briefe u. s. w. werden am besten direkt an die Agenten, wie folgt adressiert, z. B.:

DEUTSCHE OST-AFRIKA-LINIE
Zweigniederlassung Las Palmas
für Herrn (N. N.)
Passagier per P. D. .....
Las Palmas
Kanarische Inseln

wodurch prompte Bestellung gewährleistet wird.

Ausserdem unterhält:

B. Die Deutsche Ost-Afrika-Linie

einen dreiwöchigen Dienst auf dem östlichen Wege. Hierbei werden Swakopmund und Lüderitzbucht angelaufen.

Fahrpreise:

Östliche Rundfahrt, ab Hamburg (über Rotterdam, Dover, Lissabon, Tanger, Marseille, Neapel, Port Said, Suez, Aden, Kilindini, Tanga, Dar-es-salam, Beira, Delagoa-Bay, Durban, East London, Port Elizabeth, Kapstadt)

	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.
	M.	M.	M.
nach Lüderitzbucht	1157.—	802.—	502.—
„ Swakopmund	1217.50	842.50	542.50

einschliesslich Landungs- oder Einschiffungsgebühren.

II. Southampton-Kapstadt.

Union-Castle Mail Steam Ship Co.

Neben den deutschen Linien kommt für die Verbindung mit dem Schutzgebiet auf dem Umwege über Kapstadt noch in Betracht die

Union-Castle Mail Steam Ship Co.,

die wöchentlich Dampfer von Southampton nach Kapstadt expediert. Die Fahrpreise sind bedeutend höher als bei den deutschen Linien.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

III. Swakopmund (Lüderitzbucht)-Kapstadt.

Zwischen

Swakopmund-Lüderitzbucht-Kapstadt

unterhalten einen 14tägigen Dienst:

a) Die Woermann-Linie.

Fahrpreise zwischen Kapstadt und:

	I. Kl. M.	II. Kl. M.	III. Kl. M.
Lüderitzbucht	142.—	102.—	62.—
Retourbillets 3 Monate gültig:	256.—	184.—	112.—
Swakopmund	202.50	142.50	102.50
Retourbillets 3 Monate gültig:	365.—	258.—	185.—

einschliesslich Landungs- oder Einschiffungsgebühren.

Frachtsatz Swakopmund-Kapstadt Mk. 15.— Maß- oder Gewichtstonne in Schiffswahl.

b) Die Houston Steam Ship Lines via Port Nolloth.

Frachtdienst.

A. Woermann-Linie:

Swakopmund-Linie:

Dreiwöchentlicher Frachtdienst direkt nach Deutsch-Südwestafrika.

(Passagierdienst nur nach Madeira und den Kanarischen Inseln).

Die Ausreise des ersten Dampfers im Jahre 1908 wird etwa am 4. Januar ab Hamburg erfolgen, von da ab werden dann Swakopmund und Lüderitzbucht regelmässig alle drei Wochen bedient.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Fahrplan etwa:

Ausreise:		Heimreise:	
Hamburg	4. Jan.	Lüderitzbucht / Swakopmund	17. Feb.
Madeira	11. Jan.		
Tenerife	12. Jan.	Kap Lopez / Gabun / Mondah	23. Feb. – 4. März
Las Palmas	12. Jan.		
Monrovia	19. Jan.		
Swakopmund / Lüderitzbucht	29. Jan.	Lagos	7. März – 13. März
		Addah	15. März
		Accra	16. März
		Sekondi	17. März
		Monrovia	20. März
		Las Palmas	26. März
		Tenerife	26. März
		Madeira	27. März
		Hamburg	4. April

Bestimmungen für den Gütertransport.

Jedes Kollo muss deutlich mit dem Bestimmungsplatze mit mindestens 5 cm langen Buchstaben bezeichnet sein. Alle Waren müssen in solider und fester Verpackung sein.

Engagements von feuergefährlichen, explosiven oder ätzenden Waren, sowie von Maschinen und schweren Kolli (über 1000 kg) bedürfen besonderer Rücksprache. Werden Kolli mit feuergefährlichen, explosiven oder ätzenden Waren ohne genaue Angabe der Natur ihres Inhaltes verladen, so ist der Verlader für alle daraus entstehenden Schäden verantwortlich.

Güter, welche nicht am vorletzten Werktage, mittags 12 Uhr, vor Abgang längsseit des Schiffes sind, haben keinen Anspruch auf Beförderung, auch wenn sie angemeldet sind.

Es steht der Reederei frei, zu bestimmen, ob die Fracht nach Raummaß oder nach Gewicht berechnet werden soll.

Die Minimalfracht beträgt Mk. 10.—; unter diesem Betrag werden keine Konnossemente gezeichnet.

Adressierung von Stückgütern und Waggonladungen.

Zur Verladung mit den Dampfern der Woermann-Linie bestimmte Stückgüter und Waggonladungen können direkt an die Adresse der hiesigen Empfänger oder Spediteure nach

Station Hamburg,

rechtselbisches Freihafengebiet, Petersenkai, Kaischuppen der Woermann-Linie gerichtet werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Verlader ersparen auf diese Weise eine Umdisponierung auf den Ankunftsbahnhöfen. Die fälligen Bahnfachtbeträge sowie die Hafenbahngebühren werden dann durch die Reederei eingezogen.

Alle auf dem Lübecker Bahnhofe eintreffenden Sendungen sind indes von dem direkten Verkehr ausgeschlossen.

Für alle nach dem Petersenkai zur Weiterverladung der Woermann-Dampfer aufgelieferten Güter wird ausser den tarifmässigen Gebühren ein Frachtzuschlag von Mk. 1.— per 1000 kg erhoben, und gewährt die Reederei ausserdem eine lagergeldfreie Frist von einer Woche. Kaibetriebsordnungen können bei der Woermann-Linie abgefordert werden.

Die Auflieferung auf den Petersenkai bedingt nicht ohne weiteres die Beförderung mit den Dampfern der Woermann-Linie; zu diesem Zweck ist vorheriges schriftliches Frachtengagement nach wie vor erforderlich.

Die Reederei haftet nicht für Feuersgefahr, noch für Leichter- bezw. Schuten-Risiko irgendwelcher Art.

Spedition.

Die Woermann-Linie übernimmt auf Wunsch nach wie vor die Spedition der Güter für ihre auswärtigen Verlader. Speditionsgüter, welche per Eisenbahn nach Hamburg gesandt werden, sind zu adressieren an die

Speditions-Abteilung der Woermann-Linie, Station Hamburg,
rechtselbisches Freihafengebiet, Petersenkai.

Die neuesten Frachttarife sind stets bei der Woermann-Linie erhältlich.

Konnossements-Stempel.

Nach dem Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900 ist vom Absender für jede Konnossementssendung eine Stempelgebühr von Mk. 1.— zu entrichten.

Ausgehende Frachtsätze

einschliesslich Leichterlohn und Landungskosten am Bestimmungsorte

von Hamburg und Bremen[1]) nach Swakopmund und Lüderitzbucht.

Briketts (lose), Zement, Kartoffeln, Kohlen (lose)	M. 27.50
Bauholz (roh), Brennholz, Bretter, Balken, Grubenhölzer, Heu, Kalk (gelöschter), leere Fässer und leere Säcke, Seife (ordinäre), Stroh, Wellblech, Ziegelsteine in Lattenkisten . .	„ 30.—
Aexte, bearbeitetes Bauholz und Holzkonstruktion, Bier, Blechwaren, Dachfilz und Dachpappe, Drahtwaren, Eisen, Eisenkonstruktion, Eisenwaren, eiserne Träger (bis 8 m Länge), Emaillewaren, Fenster und Türen, montierte Geleise, Hacken, Handwerkszeug, Hauer, Karren, Lampen, landwirtschaftliche Geräte, Laternen, Limonaden, Maschinen und Maschinenteile aller Art, Mineralwasser, Papier (ordinäres), Schaufeln, Schiefertafeln, Schienen (bis 10 m Länge) und Schienenbefestigungsmaterial, Schwellen, ordinäres Steingut, Wagen, Wagenschmiere, Wagenteile, Werg, Wichse, Zinnwaren .	„ 35.—

[1]) In Umladung über Hamburg.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bettzeug, Blitzableiter, Bücher, Bureaumaterialien, Fahrräder, Farben, Fensterglas, Geldschränke, Glaswaren, Hängematten, Hufeisen, Lack, Leim, Lichte, Matratzen, Mehl in Fässern und Kisten, Messer, Möbel, Nähmaschinen, Oefen, Papier (feines), Petroleum in Kisten, Petroleum in eisernen Fässern (auf Deck), Pflüge, Proviant, Rum, Sämereien, Schmieröle, Sicherheits-Zündhölzer (in Blech), Spiegel, Spielwaren, Spirituosen, Sprit, Tabak, Talg, Tauwerk, Teer, Tonpfeifen, Tonwaren, Vaseline, Waffen, Wein, Umzugsgut, Zelte, Zucker in Fässern und Kisten	M. 37.50
Baumwollwaren, Bekleidungsstücke, Zigarren, Drogen (ungefährliche), Holzpfeifen, Hüte, Instrumente (musikalische und wissenschaftliche), Knöpfe, feine Kurzwaren, Lederwaren, Leinenwaren, Linoleum, Luxuswaren, Medikamente, Messingwaren, Mode- und Putzwaren, Munition (fertige), Parfümerien, Perlen, photographische Utensilien (soweit ungefährlich), Porzellanwaren, Sattlerwaren, Schirme, Seidenwaren (soweit nicht nach Wert), Wollwaren, sowie alle nicht im Tarif genannten besseren Artikel	„ 42.50
Sackgut in Säcken nicht über 120 kg Gewicht, z. B.:	
Hafer, Kaffee	50.— pr. 1000 kg
Bohnen, Gerste, Mais, Roggen, Weizen	40.— „
Mehl, Reis, Zucker	38.50 „
Düngemittel, Salz	30.— „
Eiserne Töpfe	50.— „
Schiesspulver, nach vorheriger Absprache	M. 45.—
Kohlensäure in eisernen Flaschen	„ 45.—
Benzin, Ligroin, Naphtha, Säuren, nach vorheriger Absprache und in vorschriftsmässiger Packung	„ 100.—
Calciumcarbid, nach vorheriger Absprache und in vorschriftsmässiger Packung	60.— (Min. 50.—)
Böte auf Deck, bis 8 m Länge	M. 200.—
Kontanten und Wertgegenstände	1 % vom Wert

Obige Raten (falls nicht anders bemerkt) verstehen sich per Kubikmeter oder per 1000 kg, nach Wahl der Reederei und zuzüglich 10 % Primage.

Verladungen von grösseren Mengen Briketts, Koks, Kohlen nur nach vorheriger Absprache.

Stücke von 3½ Tons Gewicht bis unter 5 Tons Gewicht zahlen 50 % Zuschlag.
„ „ 5 „ „ „ „ 7½ „ „ „ 100 % „

Grössere Stücke nach Abrede.

Rückfrachten von Deutsch-Südwestafrika nach Hamburg.

Erze (in Säcken und lose)	M. 15.— pr. 1000 kg
Guano	„ 20.— „ 1000 „
Wolle in gepressten Ballen	„ 30.— „ 1000 „
Wolle in ungepressten Ballen	„ 80.— „ 1000 „
Bierfässer (leere)	„ 15.— „ cbm
Gasflaschen (leere), Blech (gebündelt und lose), altes Eisen	„ 25.— „ 1000 kg

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Flaschen (leere), Gehörne, Kuriositäten, Felle, Säcke (leere), Nachlassgegenstände, alte Kleider, Effekten u. s. w. . .	M. 25.— pr. cbm
Ochsen- und Schafhäute (trocken und nassgesalzen), altes Kupfer	„ 30.— „ 1000 kg
Ochsenhörner (in Säcken)	„ 30.— „ cbm
Sonstiges Stückgut	„ 25.— „ cbm oder 1000 kg in Schiffswahl

Die Einschiffungskosten sowie die fiskalischen Hafengebühren sind am Verschiffungsorte zu zahlen.

Aenderungen vorbehalten.

Frachtbedingungen für Vieh von Hamburg nach Deutsch-Südwestafrika.

Die Frachtrate für Vieh von Hamburg, frei an Bord geliefert, nach Swakopmund beziehungsweise Lüderitzbucht, frei in der Schlinge über Bord geliefert wird wie folgt festgesetzt:

M. 300.—	für Pferde	Grossvieh
„ 150.—	„ Fohlen	
„ 200.—	„ Ponies	
„ 200.—	„ Hornvieh	
„ 100.—	„ Kälber (unter 4 Monate) . .	
„ 100.—	„ Esel	
„ 80.—	„ Schweine	Kleinvieh
„ 40.—	„ Böcke, Schafe	

einschliesslich Stallung. Die Konnossemente werden mit der Klausel „nicht verantwortlich für Verletzung, Tod und über Bord springen oder über Bord spülen" ausgestellt.

Als Reisefutter können frachtfrei mitgegeben werden

1½ cbm pro Stück Grossvieh
¾ „ „ „ Kleinvieh.

Ein etwaiger Rest des Reisefutters wird am Bestimmungsorte seitens der Woermann-Linie ohne Berechnung ihrer für diese Leistung üblichen Gebühren gelandet.

Ueber die frachtfreie Futtermenge hinaus können zu einem Frachtsatz von M. 15.— per cbm verladen werden

1 cbm Viehfutter pro Stück Grossvieh
½ „ „ „ „ Kleinvieh

als Futterreserve. Weiteres Futter hat den tarifmässigen Frachtsatz zu zahlen. Das Wasser zum Tränken des Viehes wird schiffsseitig kostenfrei geliefert.

Die das Vieh begleitenden Viehwärter in einer Zahl von nicht mehr als 1 pro 10 Stück Grossvieh beziehungsweise 20 Stück Kleinvieh erhalten, sofern sie innerhalb eines Monats nach Eintreffen der Transporte am Bestimmungsorte die Rückreise mit einem Dampfer der Woermann-Linie antreten, freie Rückbeförderung in der III. Klasse von Lüderitzbucht oder Swakopmund nach Hamburg zu den Ueberfahrtsbedingungen der Woermann-Linie.

Die vorstehenden Bedingungen gelten nur für Verschiffung auf Deck.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bestimmungen für die Beförderung von Tieren.

1. Die Preise verstehen sich exkl. Ladung. Der Empfänger ist verpflichtet, die Tiere bei Ankunft des Dampfers längsseit in Empfang zu nehmen.

2. Tiere „an Order" werden nicht angenommen, Tiere werden in der Regel auf Deck verladen. Die Gefahr des Ueberbordspülens u. s. w. trägt der Verschiffer.

3. Die Reederei übernimmt keinerlei Verantwortung für die Ablieferung der Tiere in lebendem oder gesundem Zustande, selbst wenn die Wartung derselben durch einen Schiffsangestellten übernommen ist. Die Fracht ist bei Verladung zahlbar und wird nicht zurückgezahlt für etwa auf der Reise umgekommene Tiere.

4. Die Tiere müssen in sicheren Ställen oder Käfigen angeliefert werden.

5. Die Verlader haben das für die Tiere während der Reise benötigte Futter zu liefern. Nur für fleischfressende exotische Tiere wird das Futter schiffsseitig geliefert und das verbrauchte Fleisch dem Empfänger mit Mk. —.50 per Pfund berechnet. Wasser wird gratis geliefert.

6. Die Reederei kann zur Wartung der Tiere die Mitsendung von Wärtern verlangen, für welche der tarifmässige Passagierpreis berechnet wird. Wird die Wartung Schiffsangestellten übertragen, so ist denselben eine der Mühewaltung entsprechende Gratifikation zu zahlen. Die Bezeichnung der mit der Wartung zu betrauenden Schiffsleute ist der Reederei bezw. den Kapitänen vorbehalten.

7 Wenn Tiere im Bestimmungshafen nicht rechtzeitig abgeholt werden, steht es dem Kapitän frei, dieselben für Rechnung des Verladers oder Empfängers zu landen oder sie in irgendeinem anderen Hafen zu landen, unter Berechnung einer Zuschlagsfracht und der entstandenen Spesen. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass durch Verfügung der Behörden die Tiere am Bestimmungshafen nicht verladen werden dürfen.

8. Kranke Tiere dürfen nicht verladen werden, und es steht dem Kapitän frei, solche Tiere, bei denen sich an Bord Krankheitserscheinungen zeigen, töten und über Bord werfen zu lassen, falls dies für den Gesundheitszustand der Passagiere oder Mannschaft erforderlich erscheint.

9. Die Reederei bezw. die Kapitäne sind berechtigt, Tiere von der Beförderung auszuschliessen.

Tarif für die Landung von Tieren in Swakopmund.

1. Klasse:		
Pferde	Mk. 15.—	per Stück
Ponies	„ 15.—	„ „
2. Klasse:		
Maultiere	„ 15.—	„ „
Esel	„ 15.—	„ „
Rindvieh	„ 15.—	„ „
3. Klasse:		
Kälber	„ 5.—	„ „
Wild (Rehe u. s. w.)	„ 5.—	„ „
4. Klasse:[1])		
Schafe	„ 5.—	„ „
Schweine	„ 5.—	„ „
Ziegen	„ 5.—	„ „

[1]) Sind von Klasse 4 mehr als 5 Stück zu landen, so ermässigt sich der Landungspreis per Stück auf Mk. 2.—

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

5. Klasse:

Hunde . . . . . M. 5.— per Stück

6. Klasse:

Geflügel im Käfig (Gänse, Hühner, Enten u. s. w.) „ 5.50 „ cbm

7. Klasse:

Kleine Säugetiere (Kaninchen, Hasen u. s. w.) . „ 5.50 „ cbm

Obige Sätze verstehen sich für die Beförderung der Tiere vom Schiff bis an die Brücke von Swakopmund und für den Transport von der Brücke bis in den Zollkraal.

B. Hamburg-Bremer-Afrika-Linie A.-G., Bremen.

1. Fahrplan.

Expeditionen erstklassiger Frachtdampfer von Hamburg nach Swakopmund und Lüderitzbucht finden regelmässig am 20. jeden Monats statt. Reisedauer ca. 4 Wochen.

Es ist beabsichtigt, erstklassige Passagierdampfer für die Fahrt einzustellen, welche die Reise bis Swakopmund in ca. 3 Wochen ausführen werden.

2. Passage.

Es werden vorläufig nur Passagiere II. Klasse befördert. Fahrpreis M. 302.50.

Ausgehende Frachtsätze

(einschliesslich Leichterlohn und Landungskosten am Bestimmungsorte)

von Hamburg und Bremen[1]) nach Swakopmund und Lüderitzbucht.

	M.
1. Briketts (lose), Zement, Kartoffeln, Kohlen (lose) . . .	27.50
2. Bauholz (roh), Brennholz, Bretter, Balken, Grubenhölzer, Heu, Kalk (gelöschter), leere Fässer und leere Säcke, Seife (ordinäre), Stroh, Wellblech, Ziegelsteine in Lattenkisten	30.—
3. Aexte, bearbeitetes Bauholz und Holzkonstruktion, Bier, Blechwaren, Dachfilz und Dachpappe, Drahtwaren, Eisen, Eisenkonstruktion, Eisenwaren, eiserne Träger (bis 8 m Länge), Emaillewaren, Fenster und Türen, montierte Geleise, Hacken, Handwerkszeug, Hauer, Karren, Lampen, landwirtschaftliche Geräte, Laternen, Limonaden, Maschinen und Maschinenteile aller Art, Mineralwasser, Papier (ordinäres), Schaufeln, Schiefertafeln, Schienen (bis 10 m Länge) und Schienenbefestigungsmaterial, Schwellen, ordinäres Steingut, Wagen, Wagenschmiere, Wagenteile, Werg, Wichse, Zinnwaren	35.—

[1]) In Umladung über Hamburg.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

4. Bettzeug, Blitzableiter, Bücher, Bureaumaterialien, Fahrräder, Farben, Fensterglas, Geldschränke, Glaswaren, Hängematten, Hufeisen, Lack, Leim, Lichte, Matratzen, Mehl in Fässern und Kisten, Messer, Möbel, Nähmaschinen, Öfen, Papier (feines), Petroleum in Kisten, Petroleum in eisernen Fässern (auf Deck), Pflüge, Proviant, Rum, Sämereien, Schmieröle, Sicherheits-Zündhölzer (in Blech), Spiegel, Spielwaren, Spirituosen, Sprit, Tabak, Talg, Tauwerk, Teer, Tonpfeifen, Tonwaren, Vaseline, Waffen, Wein, Umzugsgut, Zelte, Zucker in Fässern und Kisten	M. 37 50
5. Baumwollwaren, Bekleidungsstücke, Drogen (ungefährliche), Holzpfeifen, Hüte, Instrumente (musikalische und wissenschaftliche), Knöpfe, feine Kurzwaren, Lederwaren, Leinenwaren, Linoleum, Luxuswaren, Medikamente, Messingwaren, Mode- und Putzwaren, Munition (fertige), Parfümerien, Perlen, photographische Utensilien (soweit ungefährlich), Porzellanwaren, Sattlerwaren, Schirme, Seidenwaren (soweit nicht nach Wert), Wollwaren, Zigarren sowie alle im Tarif nicht genannten, besseren Artikel	42 50
6. Sackgut, in Säcken nicht über 120 kg Gewicht, z. B.:	
Hafer, Kaffee	50.— pr. 1000 kg
Bohnen, Gerste, Mais, Roggen, Weizen	40.— „
Mehl, Reis, Zucker	38.50 „
Düngemittel, Salz	30.— „
7. Eiserne Töpfe	50.— „
8. Schiesspulver, nach vorheriger Absprache	45.—
9. Kohlensäure in eisernen Flaschen	45.—
10. Benzin, Ligroin, Naphtha, Säuren, nach vorheriger Absprache und in vorschriftsmässiger Packung	100.—
11. Calciumcarbid, nach vorheriger Absprache und in vorschriftsmässiger Packung	60.— (Minim. 50.—)
12. Böte auf Deck, bis 8 m Länge	200.—
13. Kontanten und Wertgegenstände	1 % vom Wert

Obige Raten (falls nicht anders bemerkt) verstehen sich per Kubikmeter oder per 1000 Kilo, nach Wahl der Reederei und zuzüglich 10% Primage.

Verladungen von grösseren Mengen Briketts, Koks, Kohlen nur nach vorheriger Absprache.

Stücke von 2½ Tons Gewicht bis unter 5 Tons Gewicht zahlen 50% } Zu-
„ „ 5 „ „ „ „ 7½ „ „ „ 100% } schlag.

Grössere Stücke nach Abrede.

Verladungsbedingungen.

Die Verlader erklären sich mit den Bedingungen des Schiffszettels und des Konnossementformulars der Gesellschaft einverstanden.

Das Konossement ist nach Maßgabe der Hamburg-Bremer allgemeinen Regeln für Dampferkonnossemente festgestellt.

Jedes Kollo muss deutlich mit dem Bestimmungsplatze mit mindestens 5 cm langen Buchstaben bezeichnet sein.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Alle Waren müssen in solider und fester Verpackung sein.

Engagements von feuergefährlichen, explosiven und ätzenden Waren, sowie von Maschinen und schweren Kolli (über 2000 Kilo) bedürfen besonderer Rücksprache. Werden Kolli mit feuergefährlichen, explosiven oder ätzenden Waren ohne genaue Angabe der Natur ihres Inhaltes verladen, so ist der Verlader für alle daraus entstehenden Schäden verantwortlich.

In den Konnossementen muss das Bruttogewicht angegeben werden.

Für den Fall, dass die Ladung teilweise auf der Unterelbe übergenommen wird, valediert das Leichterrisiko für Rechnung der Verlader.

Es steht der Reederei frei, zu bestimmen, ob die Fracht nach Maß oder nach Gewicht berechnet werden soll.

Die Minimalfracht beträgt M. 10.—; unter diesem Betrag werden keine Konnossemente gezeichnet.

Nachnahmen sind nicht gestattet.

An „Ordre" lautende Konnossemente werden nur nach vorheriger Absprache gezeichnet.

Die Tarifbestimmungen verstehen sich für die direkten Abfahrten von den in diesem Tarif genannten Ladehäfen.

Wenn ein Dampfer die in dem Tarif genannten Ladehäfen nicht sämtlich anläuft, so ist für Verladungen mit einem solchen Dampfer, ab den nicht zum Anlaufen vorgesehenen Ladehäfen, eine besondere Verständigung mit der Reederei oder deren Agenten erforderlich.

Für Verladung nach den in diesem Tarif genannten Fällen ist das Konnossementformular C zu verwenden.

Rückfrachten von Deutsch-Südwestafrika.

	M.
Erze (in Säcken und lose)	15.— pr. 1000 kg
Guano	20.— pr. 1000 kg
Wolle in gepressten Ballen	30.— pr. 1000 kg
Wolle in ungepressten Ballen	80.— pr. 1000 kg
Bierfässer (leere)	15.— pr. cbm
Glasflaschen (leere)	25.— pr. 1000 kg
Blech (gebündelt und lose)	
Altes Eisen	
Flaschen (leere), Gehörne, Kuriositäten, Felle, Säcke (leere)	25.— pr. cbm
Nachlassgegenstände (von Privaten), alte Kleider, Effekten u. s. w.	
Ochsen- und Schafhäute (trocken- und naßgesalzene)	30.— pr. 1000 kg
Altes Kupfer	
Ochsenhörner (in Säcken)	30.— pr. cbm
Sonstiges Stückgut	25.— pr. cbm od. 1000 kg in Schiffswahl
Nachlassgegenstände von Truppen	frei

Die Einschiffungskosten sowie die fiskalischen Hafengebühren sind am Verschiffungsorte zu zahlen.

Aenderungen vorbehalten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Frachttarif
für Vieh von Hamburg nach Deutsch-Südwestafrika.

Die Frachtrate für Vieh von Hamburg frei an Bord geliefert nach Swakopmund oder Lüderitzbucht, frei in der Schlinge über Bord geliefert, ist wie folgt:

Grossvieh:	Pferde	M. 300.—
	Fohlen	„ 150.—
	Ponies	„ 200.—
	Hornvieh	„ 200.—
	Kälber (unter 4 Monate) .	„ 100.—
	Esel	„ 100.—
Kleinvieh:	Schweine	„ 80.—
	Böcke, Schafe	„ 40.—

inkl. Stallung. In die Konnossemente wird die Klausel gesetzt: nicht verantwortlich für Verletzung, Tod und über Bord springen oder über Bord spülen. Als Reisefutter kann ohne Berechnung mitgegeben werden, per Stück Grossvieh 1½ cbm, per Stück Kleinvieh ¾ cbm. Am Bestimmungsort wird ein etwaiger Rest seitens der Hamburg-Bremer-Afrika-Linie, A.-G., ohne Berechnung der üblichen Gebühren gelandet.

Ueber die Fracht für weitere, dem Transport mitzugebende Futtermengen müssen besondere Vereinbarungen getroffen werden. Das Wasser zum Tränken des Viehes wird seitens des Schiffes kostenlos geliefert.

Ueber die Beförderung der Viehwärter sind ebenfalls besondere Vereinbarungen zu treffen. Die obigen Frachtsätze und Bedingungen gelten nur für Verschiffungen auf Deck.

Eisenbahnen.
Tarife und Fahrpläne.
A. Eisenbahn Swakopmund-Windhuk.
(Regierungsbahn.)

1. Personenverkehr.
a) Tarif.

	Einfache Fahrt		Hin- und Rückfahrt		Bemerkungen
	I. Klasse pro Kilometer Mk.	II. Klasse pro Kilometer Mk.	I. Klasse pro Kilometer Mk.	II. Klasse pro Kilometer Mk.	
a) für Weisse .	0.10	0.06	0.15	0.09	Rückfahrkarten für Eingeborene werden nicht ausgegeben.
			14 Tage gültig		
b) f. Eingeborene	—	0.04	—	—	
c) Straf- bezw. Zuschlagskarten à 1 Mk.					

Kinder bis zu vier Jahren haben freie Fahrt.

Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre sowie jüngere Kinder, falls für sie ein Platz beansprucht wird, werden bei Lösung von einfachen und Rückfahrkarten zu ermässigten Sätzen in der Weise befördert, dass für ein Kind eine Karte zum halben Preise mit Aufrundung auf 10 Pf., für zwei Kinder eine Karte zum vollen Fahrpreis verabfolgt wird.

Sonderfahrten werden nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt. Für Sonderzüge sowie für die Beförderung von einzelnen besonders gestellten Personenwagen kommen folgende Bestimmungen in Anwendung:

A. Sonderzüge.

Für Sonderzüge sind für das Tarifkilometer zu vergüten:

a) für die Einzellokomotive nebst Wasserwagen . . 1.20 Mk.
b) für jeden auf Verlangen gestellten Personenwagen 0.80 „
c) für jeden auf Verlangen gestellten oder aus Betriebsrücksichten erforderlichen anderen Wagen . 0.40 „

Mindestens werden jedoch 4 Mk. für das Tarifkilometer und 100 Mk. im ganzen erhoben.

Falls die Hin- und Rückfahrt innerhalb der Dienststunden eines Tages erfolgt, so wird der Mindestbetrag von 100 Mk. für beide Fahrten in Ansatz gebracht.

Werden Sonderzüge nach Schluss der Tagesdienststunden bewilligt, so wird eine weitere Gebühr von 0.50 Mk. für jedes Kilometer derjenigen Strecke erhoben, auf welcher die Besetzung über die Dienststunden hinaus erforderlich wird.

Die Kosten für Sonderzüge sind auf der Abgangsstation zu zahlen.

B. Personenwagen.

Die Einstellung von Personenwagen kann mit Genehmigung der Verwaltung gestattet werden. Für die Benutzung der eingestellten Wagen sind Fahrkarten I. Klasse für diejenigen Personen, welche den Wagen benutzen, mindestens jedoch sind die Hälfte der verfügbaren Plätze, zu lösen.

b) Abfertigungsvorschriften.

1. Die Abfertigung der Reisenden geschieht auf Grund von Fahrkarten, welche mit laufender Nummer versehen sind.

2. Die Fahrkarten gelten entweder nur für eine Hinfahrt (einfache Karten) oder für Hin- und Rückfahrt innerhalb 14 Tagen (Rückfahrkarten). Letztere sind nicht übertragbar.

3. Der Schalterbeamte hat jede Fahrkarte vor der Abgabe durch Datumstempel oder handschriftlich mit Datum des Ausgabetages zu versehen.

Die Ausgabe unrichtig, undeutlich oder ungenügend datierter oder nicht datierter Fahrkarten ist verboten.

4. Der Reisende, welcher ohne gültige Fahrkarte betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke und, wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze vom Zug zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 6 Mk. zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher unaufgefordert dem Zugführer meldet, dass er wegen Verspätung keine Fahrkarte habe lösen können, hat nur den gewöhnlichen Fahrpreis mit einem Zuschlag von 1 Mk. zu zahlen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

c) Beförderung von Reisegepäck.

a) Begriff des Reisegepäcks.

Als Reisegepäck kann nur das, was der Reisende zu seiner Reise bedarf, namentlich Koffer, Reisesäcke, kleine Kisten und dergleichen aufgegeben werden.

b) Tarif.

Für Reisegepäck werden 0.04 Mk. pro Kilometer und 100 kg (gewöhnlicher Gütertarifsatz) berechnet. Auf jede Fahrkarte werden 25 kg Freigepäck gewährt.

d) Beförderung von Hunden.

Für die Beförderung von Hunden sind ohne Rücksicht auf das Alter oder die Grösse derselben 0,03 Mk. pro Kilometer zu zahlen. Den gleichen Zuschlag wie bei b) 4 vorgesehen, ausser dem tarifmässigen Preise einer Hundefahrkarte, hat der Reisende zu zahlen, welcher unterlassen hat, für einen mitgenommenen Hund eine Fahrkarte zu lösen.

e) Beförderung von Leichen.

Leichen können unter der Bedingung befördert werden, dass

a) eine schriftliche (auch telegraphische) Genehmigung des Transportes seitens der zuständigen Polizeibehörde beigebracht wird, die dem Beförderungsscheine beizuheften ist, und nach Beendigung des Transportes wieder abgegeben wird;
b) die Leiche sich in luft- und wasserdichter Umhüllung befindet;
c) die Ortspolizeibehörde der Empfangsstation vom Absender benachrichtigt wird;
d) der Abgangsstation ein bedeckter Güterwagen zur Verfügung steht.

Die Beförderung geschieht in bedeckten Güterwagen, ausnahmsweise darf sie jedoch auch, wenn die Verwendung eines bedeckten Wagens nicht erfolgen kann, in offenen Güterwagen mit Planbedeckung geschehen. Jeder Transport muss, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, von einer Person begleitet werden, welche eine Fahrkarte zu lösen und denselben Zug zu benutzen hat, in dem die Leiche befördert wird. Einer Begleitung bedarf es nicht, wenn als Bestimmungsort eine Eisenbahnstation bezeichnet ist und der Absender bei der Aufgabestation das schriftliche oder telegraphische Versprechen des Empfängers hinterlegt, dass dieser die Sendung sofort nach Empfang der bahnseitigen Benachrichtigung von ihrem Eintreffen abholen lassen werde.

Das Ein- und Ausladen der Leiche ist Sache des Versenders bezw. Empfängers. Wird eine Leiche nicht alsbald nach Ankunft auf der Bestimmungsstation abgeholt, so wird die Leiche nach der Verfügung der Obrigkeit beigesetzt.

Die Kosten fallen dem Versender zur Last.

Die Fracht wird wie für einen mit 5000 kg beladenen Güterwagen nach dem Satze der gewöhnlichen Wagenladungsklasse berechnet und ist bei der Aufgabe zu entrichten. Für Reinigung des Wagens wird eine Entschädigung von 3 Mk. erhoben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. Güterverkehr.

Tarif.

Stückgut			Wagenladung			
	Besondere Tarifsätze, und zwar:			Besondere Tarifsätze, und zwar:		
Gewöhnlicher Tarifsatz pro 100 kg und 1 km	Ausnahmetarif 1. pro 100 kg und 1 km	Ausnahmetarif 2. pro 100 kg und 1 km	Gewöhnliche Wagenladungsklasse bei Aufgabe von 5000 kg oder Zahlung für dieses Gewicht pro 100 kg und 1 km	Spezialtarif I. für Güter des Ausnahmetarifes I. bei Aufgabe von 5000 kg oder Zahlung für dieses Gewicht pro 100 kg und 1 km	Spezialtarif II. für Güter des Ausnahmetarifes II. bei Aufgabe von 5000 kg oder Zahlung für dieses Gewicht pro 100 kg und 1 km	Ausnahmetarif für Erze in Wagenladungen aus dem Innern nach der Küste
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
0.04	0.02	0.02	0.03	0.012	0.012	0.007

Grundsätze für die Frachtberechnung.

a) Stückgut.

1. Die Fracht wird nach Kilogramm berechnet. Sendungen unter 20 kg werden für 20 kg, das darüber hinausgehende Gewicht mit 10 kg steigend so gerechnet, dass je angefangene 10 kg für voll gelten.

Die Fracht wird auf volle 0.10 Mk. aufgerundet.

2. Die Mindestfracht beträgt 0.50 für jede Frachtsendung.

3. Die nachstehend unter Ausnahmetarif 1 bis 2 nicht aufgeführten Güter werden nach dem gewöhnlichen Tarifsatz berechnet.

4. Der Ausnahmetarif 1 kommt in Anwendung in der Richtung Swakopmund-Inneres und umgekehrt bei Aufgabe von Kohlen, Bauholz, Brennholz, Kalk, Wellblech, Zement, landwirtschaftlichen Geräten, Geräten und Materialien für Wege-, Wasser- und Dammbauten, Walz- und Stabeisen, Maschinen jeder Art, zur Aussaat bestimmten Saatfrüchten, lebenden Bäumen und Sträuchern, Zuchtvieh aller Art, auch Zuchtgeflügel, gebrauchten leeren Emballagen und gebrauchten leeren Flaschen aller Art, Fässern u. s. w. Der Ausnahmetarif tritt jedoch bei gebrauchten leeren Flaschen aller Art nur bei Aufgabe von mindestens 1000 kg zu einem Frachtbriefe oder bei Zahlung für dieses Gewicht in Kraft.

5. Zu den Sätzen des Ausnahmetarifes 2, Richtung Inneres-Swakopmund, sind zu befördern: Erzeugnisse des Feld- und Gartenbaues, und zwar frische Früchte, Getreide, Gras, Heu, frische Gemüse aller Art; Erzeugnisse der Viehwirtschaft, und zwar: frisches Fleisch, frische Milch, Butter, Käse, Eier, rohe Hörner und Felle, Straussenfedern, Schildkrötenschalen, Erz- und Steinproben, Eis

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

6. Werden Güter des Ausnahmetarifs mit solchen der gewöhnlichen Stückgutklasse in getrennter Verpackung mit einem Frachtbrief aufgegeben, so wird die Fracht nach den Sätzen der gewöhnlichen Stückgutklasse berechnet, sofern nicht bei getrennter Aufgabe des Gewichtes die Einzelberechnung sich billiger stellt.

7. Werden Güter des Ausnahmetarifs mit solchen der gewöhnlichen Stückgutklasse zu einem Frachtstück vereinigt, so wird die Fracht für das ganze Gewicht zu den Sätzen der gewöhnlichen Stückgutklasse berechnet.

b) Wagenladung.

8. Zu den Sätzen der Wagenladungsklassen werden diejenigen Güter befördert, welche der Absender mit einem Frachtbrief für einen Wagen als Wagenladung aufgibt.

9. Die Güter werden eingeteilt in drei Klassen:

Güter der gewöhnlichen Wagenladungsklasse,
Güter des Spezialtarifs I,
Güter des Spezialtarifs II.

Zu den Gütern der gewöhnlichen Wagenladungklasse zählen die Güter der gewöhnlichen Stückgutklasse, zu den Gütern des Spezialtarifs I die Güter des Ausnahmetarifs 1 und zu Gütern des Spezialtarifs II die Güter des Ausnahmetarifs 2.

10. Der Frachtberechnung nach den Sätzen der Wagenladungsklassen wird ein Gewicht von mindestens 5000 kg zugrunde gelegt. Es können also die Wagenladungssätze nur bei Aufgabe von ganzen Wagenladungen im Gewicht von 5000 kg oder bei Bezahlung dieses Gewichts Anwendung finden.

Ergibt jedoch die Berechnung bei Zugrundelegung des wirklichen Gewichts und des entsprechenden Stückgutsatzes eine billigere Fracht, so ist diese Berechnungsweise in Anwendung zu bringen.

Beispiel: Es kommen in Swakopmund zur Beförderung nach Jakalswater 3500 kg Bauholz zur Aufgabe. Bauholz tarifiert nach Ausnahmetarif 1 bezw. Spezialtarif I, und betragen die Frachtsätze für 100 km 2.00 Mk. bezw. 1.20 Mk. pro 100 kg.

(Stückgut) Bei Zugrundelegung des wirklichen Gewichts und Anwendung des Ausnahmetarifs 1 würde die Fracht
$3500 \times 2.0 = 70.00$ Mk. betragen.

(Wagenladung) Bei Anwendung der Wagenladungsklasse (Spezialtarif I), also bei Zahlung eines Gewichts von 5000 kg beträgt die Fracht nur
5000×1.20 Mk. $= 60.00$ Mk.

Es wäre also im vorliegenden Falle die Sendung als Wagenladung nach den Sätzen des Spezialtarifs I zu berechnen.

11. Im Falle der Zusammenladung ungleich tarifierter Güter wird die Fracht für die ganze Sendung auf Grund des höchsten für einen Teil der Sendung geltenden Tarifsatzes ermittelt, sofern nicht bei getrennter Gewichtsangabe die Einzelberechnung sich billiger stellt.

c) Nebengebühren.

1. Für Auf- und Abladen der Stückgüter für 100 kg — 0.05 Mk.

Das Be- und Entladen der Wagenladungen hat der Absender bezw. der Empfänger zu besorgen.

Uebernimmt die Eisenbahn aus einem vom Versender oder Empfänger zu vertretenden Anlass oder auf schriftlichen Antrag des Versenders oder Empfängers das Be- und Entladen von Wagenladungen, so ist eine Gebühr von 0.05 Mk. für 100 kg zu entrichten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. Der Preis der Frachtbriefformulare beträgt
für 1 Stück . . . . 0.05 Mk.
„ 100 „ . . . . 4.00 „
Für die Ausfertigung wird erhoben
für 1 Stück . . . . 0.15 Mk.
unter Lieferung des Formulars.

3. Wägegeld.
1. Für Stückgüter für 100 kg — 0.05 Mk. Diese Gebühr wird erhoben:
a) für die Ermittlung des Gewichts von Frachtstückgut, wenn der Frachtbrief eine Gewichtsangabe nicht enthält oder das angegebene Gewicht unrichtig ist;
b) wenn der Absender nach erfolgter bahnseitiger Verwiegung die Wiederholung derselben beantragt hat und eine sich dabei etwa ergebende Differenz nicht mehr als 2% beträgt;
c) wenn der Empfänger die Verwiegung beantragt hat und die Nachwiegung kein von der Eisenbahn zu vertretenes Mindergewicht ergeben hat.
2. Für Wagenladungsgüter:
a) für Verwiegung einzelner Frachtstücke für 100 kg — 0.05 Mk.;
b) „ „ mittels der Güterwagen für jeden Wagen — 2.00 Mk.

4. Vorführen von Zollgütern durch die Eisenbahn:
a) für eine Wagenladung . . . . . 1.00 Mk.
b) „ angefangene 100 kg Stückgut . . 0.20 „

Die Gebühr zu a) kommt auch dann zur Erhebung, wenn in einer Wagenladung weniger als 500 kg zu verzollende Güter befördert worden sind.

Abfertigungsvorschriften.

Abschluss des Frachtvertrages.

1. Die Annahme erfolgt erst nach vollständiger Auflieferung — bei Wagenladungsgütern nach vollständiger Verladung — der zu einem in duplo auszufertigenden Frachtbrief gehörigen Güter und nach Prüfung der Annahmefähigkeit bezw. nach Beseitigung diesbezüglicher Anstände. Zum Zeichen der Annahme ist der Tagesstempel der Abfertigungsstelle auf den Frachtbrief und das Duplikat aufzudrücken. Der Duplikatfrachtbrief wird von der Empfangsstation mit dem dazu gehörigen Gute dem Empfänger ausgehändigt. Der quittierte Unikatfrachtbrief bleibt als Beleg bei der Empfangsstation. Bei der Aufgabe von Gütern ist es zulässig, eine mit den beiden vorerwähnten Frachtbriefausfertigungen genau übereinstimmend, als Triplikat bezeichnete dritte Ausfertigung des Frachtbriefs vorzulegen, welche nach Prüfung gleichfalls mit dem Tagesstempel der Abfertigungsstelle versehen und dem Aufgeber als Ausweis über den Empfang des Frachtgutes wieder behändigt wird. Das Triplikat hat nicht die Bedeutung des Originalfrachtbriefes und ebensowenig diejenige eines Konnossements (Ladescheins) oder eines Frachtbriefduplikates im Sinne der Eisenbahnverkehrs-Ordnung für die heimischen Eisenbahnen vom 26. Oktober 1899, sondern hat nur die Wirkung einer Quittung der Eisenbahn über den Empfang des Gutes, letzteres bei Wagenladungen vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen. Als Beweis über den Frachtvertrag dient der mit dem Annahmestempel versehene Originalfrachtbrief. Bezüglich derjenigen Güter, deren Aufladen von dem Absender besorgt wird, machen die Angaben des Frachtbriefes über das Gewicht und die Anzahl der Stücke gegen die Eisenbahn keinen Beweis, sofern nicht die Nachwägung oder Nachzählung seitens der Eisenbahn erfolgt und dies auf dem Frachtbriefe beurkundet ist. Ob einem — im Frachtbriefe schriftlich anzubringenden —

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Auftrage auf Nachwägung oder Nachzählung von Wagenladungsgütern seitens der Eisenbahn stattgegeben wird, hängt von den vorhandenen Betriebseinrichtungen ab. Eine Verpflichtung, dem bezüglichen Ansuchen stattzugeben, besteht für die Eisenbahn nicht.

2. Bei nachträglicher Zurückgabe eines unrichtigen Frachtbriefes an den Auflieferer und Aussteller eines neuen Frachtbriefes sind der alte Frachtbrief und das Duplikat bezw. Triplikat zu vernichten oder der Abfertigungsstempel mit Tinte zu durchstreichen.

3. Soweit die Natur des Frachtgutes zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte eine Verpackung nötig macht, liegt die gehörige Besorgung derselben dem Absender ob. Ist der Absender dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist die Eisenbahn, falls sie nicht die Annahme des Gutes verweigert, berechtigt, zu verlangen, dass der Absender auf dem Frachtbriefe und dem Duplikate bezw. Triplikate das Fehlen oder die Mängel der Verpackung unter spezieller Bezeichnung anerkennt.

4. Die Fracht ist bei der Aufgabe zu zahlen.

Verfügungsrecht.

5. Der Absender allein hat das Recht, die Verfügung zu treffen, dass das Gut auf der Versandstation zurückgegeben, unterwegs angehalten oder an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger am Bestimmungsorte oder auf einer Zwischenstation abgeliefert werde.

Derartige Verfügungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Empfangsstation durch die Versandstation zugehen.

Ablieferung des Gutes.

6. Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem bezeichneten Empfänger gegen Bezahlung der im Frachtbrief ersichtlich gemachten Beträge (Wäge-, Lade- und Lagergeld) und gegen Bescheinigung des Empfanges auf dem Frachtbriefe das Gut auszuhändigen.

7. Die Eisenbahn kann, wo sie es als angemessen erachtet, Rollfuhrunternehmer bestellen, welchen die ankommenden Güter zur Aushändigung bezw. Weiterbeförderung an den Empfänger übergeben werden.

8. Diejenigen Empfänger, welche ihre Güter selbst abholen oder sich anderer als der von der Eisenbahn bestellten Fuhrunternehmer bedienen wollen haben dies der Güterabfertigungsstelle rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

Haftung.

9. Die Haftpflicht ergibt sich aus den diesbezüglichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches bezw. der Eisenbahnverkehrs-Ordnung für die heimischen Eisenbahnen vom 26. Oktober 1899.

Betreffs der Tarife und Abfertigungsvorschriften für Beförderung lebenden Viehes sowie wegen der Lieferfristen für die Beförderung von Gütern jeder Art, bleibt Bestimmung vorbehalten.

3. Viehverkehr.

A. Frachtberechnung.

1. Bei Einzelsendungen:
   a) Grossvieh (Pferde, auch Füllen, Esel, Rindvieh) für Stück und Kilometer 0.05 Mk., mindestens jedoch 5 Mk. für jede Sendung.
   b) Kleinvieh (Schafe, Ziegen, Schweine, Kälber, letztere im Alter bis zu drei Monaten) für Stück und Kilometer 0.015 Mk., mindestens jedoch 1.00 Mk. für jede Sendung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. Bei Wagenladungen oder bei Aufgabe als Wagenladung:
a) bei Grossvieh für den Wagen und 1 km 0.20 Mk. Bei geringerer Stückzahl (1 bis 3) stellt sich die Einzelfracht billiger und ist diese anzuwenden, jedoch steht bei Anwendung der Einzelfracht der Eisenbahn das Recht zu, über den frei bleibenden Raum des Wagens zu verfügen. Die zu erhebende Mindestgebühr beträgt 5 Mk. für den Wagen.
b) bei Kleinvieh für den einbödigen Wagen und 1 km 0.30 Mk., mindestens jedoch 5 Mk. für jeden Wagen.

Auf Antrag kann die Beförderung lebender Tiere, soweit es die Betriebsverhältnisse gestatten, mit den Personen- (gemischten) Zügen stattfinden. In solchen Fällen wird die doppelte Fracht erhoben.

B. Nebengebühren.

An Nebengebühren im Viehverkehr kommen zur Erhebung:
für Reinigen der Wagen 1 Mk. für den Wagen,
" " " " bei Einzelsendungen von Kleinvieh 0.10 Mk. für das Stück.
Wagenstandgeld kommt nach den Bestimmungen für Güter zur Erhebung.
Verwiegen
für je 1 Stück Kleinvieh 0.05 Mk.,
" " 1 " Grossvieh 0.20 "

Die Höhe der Gebühr für Abgabe von Wasser richtet sich nach den örtlichen Bestimmungen.

C. Abfertigungsvorschriften.

Die Abfertigung von Vieh erfolgt mittels Beförderungsscheines, der von der Aufgabestation angefertigt und dem Absender als Ausweis übergeben wird. Bei Sendungen von Grossvieh ist die Beigabe einer Begleitung erforderlich. Bei Sendungen von Kleinvieh kann auf Antrag des Absenders von der Beigabe einer Begleitung abgesehen werden, es haftet dann die Eisenbahn aber nicht für Schäden, welche durch einen Begleiter abzuwenden gewesen wären.

Die Zahlung der Gebühren erfolgt im Voraus bei der Aufgabe.

Die Viehbegleiter haben Fahrkarten zu lösen entsprechend der Wagenklasse, welche benutzt wird.

Von Begleitern, die in den Viehwagen Platz nehmen, haben Weisse Fahrkarten zweiter Klasse, Eingeborene solche dritter Klasse zu lösen.

Die Auslieferung des Viehes erfolgt gegen Rückgabe des Beförderungsscheines nach Zahlung aller auf der Sendung noch haftenden Gebühren.

Ein- und Ausladen der Tiere ist Sache des Versenders und Empfängers.

Mit Ausnahme von Ladeutensilien unterliegen auch bei Mitnahme in die Viehwagen alle Beförderungsgegenstände den Bestimmungen für Güter bezw. Gepäck.

4. Telegrammverkehr.

Die Telegrammgebühren betragen:
für das Wort . . . . . 0.10 Mk., und zwar
" jedes Telegramm . . 1.00 " mindestens.

Ausserdem wird für jedes Privattelegramm ein Zuschlag von 0.20 Mk. erhoben.

Die Bestimmungen der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich finden sinngemässe Anwendung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

5. Kilometertafel.

	Nonidas*	Richthofen*	Rössing*	Khan*	Welwitsch*	Pforte*	Jakalswater	Sphinx*	Dorstrevier*	Kubas*	Abbabis*	Habis*	Karibib	Friedrichsfelde*	Joh.-Albr.-Höhe*	Wilhelmstal*	Okasise*	Waldau	Okahandja*	Teufelsbach*	Otjihavera*	Brakwater*	Windhuk*
Swakopmund	10	20	40	60	70	90	100	130	140	150	170	180	200	210	220	250	270	290	320	340	360	370	390
Nonidas*	—	10	30	50	60	80	90	120	130	140	160	170	190	200	210	240	260	280	310	330	350	360	380
Richthofen*	—	—	20	40	50	70	80	110	120	130	150	160	180	190	200	230	250	270	300	320	340	350	370
Rössing	—	—	—	20	30	50	60	90	100	110	130	140	160	170	180	210	230	250	280	300	320	330	350
Khan*	—	—	—	—	20	30	40	70	80	90	110	120	140	150	160	190	210	230	260	280	300	310	330
Welwitsch*	—	—	—	—	—	10	30	60	70	80	100	110	130	140	150	180	200	220	250	270	290	300	320
Pforte*	—	—	—	—	—	—	20	40	50	60	80	90	110	120	130	160	180	200	230	250	270	280	300
Jakalswater	—	—	—	—	—	—	—	30	40	50	70	80	100	110	120	150	170	190	220	240	260	270	290
Sphinx*	—	—	—	—	—	—	—	—	10	20	40	50	70	80	90	120	140	160	190	210	230	240	260
Dorstrevier*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	30	40	60	70	80	110	130	150	180	200	220	230	250
Kubas*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	30	50	60	70	100	120	140	170	190	210	220	240
Abbabis*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	30	40	50	80	100	120	150	170	190	200	220
Habis*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	30	40	70	90	110	140	160	180	190	210
Karibib	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	20	50	70	90	120	140	160	170	190
Friedrichsfelde*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	40	60	80	110	130	150	160	180
Joh.-Albr.-Höhe*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	50	70	100	120	140	150	170
Wilhelmstal*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	40	70	90	110	120	140
Okasise*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	50	70	90	100	120
Waldau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	50	70	80	100
Okahandja*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	40	50	70
Teufelsbach*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	30	50
Otjihavera*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	30
Brakwater*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20

Anmerkung 1. Die mit Stern (*) bezeichneten Stationen haben keine Güterböden.

Anmerkung 2. Nach den in obiger Tabelle nicht aufgeführten Wohnsitzen der Streckenaufseher (Bahnmeister u. s. w.) km 29,5, 86,5, 108, 159, 238, 256, 275, 318 werden Frachten zur Beförderung angenommen und Personen befördert. Die Güter lagern wie auf allen Stationen ohne Güterboden auf Gefahr der Empfänger. Die Frachten und Personenfahrpreise werden stets für die nächstweiter oder vorgelegene Tarifstation obiger Tabelle berechnet.

Der neue Fahrplan

der Eisenbahn Swakopmund-Windhuk (nach Aufhebung des Militärbetriebs) liegt zur Zeit in Deutschland noch nicht vor.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

B. Otavi-Eisenbahn.

(Eigentum der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft in Berlin.)

Betriebsdirektion in Tsumeb, Betriebsinspektion in Usakos. Betriebslänge der Hauptlinie 565,5 km, der Zweiglinie Onguati-Karibib 14,2 km.

Stationen und Kilometerzeiger laut Tabelle.

I. Personen- und Gepäckverkehr.

Die Beförderungspreise für Personen, Reisepäck und Hunde in Begleitung von Reisenden in allen fahrplanmässigen Zügen und Personendampfwagen werden auf Grund der in dem Kilometerzeiger angegebenen Entfernungen zu den nachstehend aufgeführten Einheitssätzen berechnet.

A. Beförderung von Personen.

Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahre, für welche ein Platz nicht beansprucht wird, werden frei befördert.

Rückfahrkarten werden nicht ausgegeben.

Personentarif.

Der Einheitssatz für 1 Person und 1 km beträgt:

in der	I.	Wagenklasse	Mk. 0.12
„ „	II.	„	„ 0.07
„ „	III.	„ (Eingeborene)	„ 0.04.

Für Personendampfwagen, welche nur eine Wagenklasse führen, wird nach ihrer Indienststellung der Einheitssatz für 1 Person und 1 km Mk. 0.15 erhoben.

B. Beförderung von Reisegepäck.

Als Reisegepäck kann nur das, was der Reisende zu seiner Reise bedarf und was nicht einen Gegenstand des kaufmännischen Verkehrs bildet, aufgegeben werden.

Die Gepäckfracht wird nach Kilogramm auf Grund der in dem Kilometerzeiger angegebenen Entfernungen nach den Sätzen der Tarifvorschriften für die Beförderung von Reisegepäck mit der Massgabe berechnet, dass die Fracht für je 10 kg erhoben wird, wobei Zwischenkilogramme für volle 10 kg angenommen, überschiessende Pfennige auf 10 Pfennige aufgerundet und 20 Pfennige als Mindestbetrag erhoben werden.

Für jeden Fahrschein der I. und II. Wagenklasse werden 30 kg Freigewicht mit der Massgabe gewährt, dass, falls der Fahrschein für mehrere Personen ausgestellt ist, das Freigewicht nach der Zahl der betreffenden Personen mit je 30 kg berechnet wird.

Für sperriges Reisegepäck wird die doppelte Gepäckfracht mit einer Mindestgebühr von 40 Pfennigen erhoben.

Freigewicht wird für Fahrscheine III. Wagenklasse nicht gewährt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gepäcktarif.

Es werden erhoben für je 100 kg und 1 km Mk. 0.08.

C. Beförderung von Hunden in Begleitung von Reisenden.

Hunde dürfen in den Personenwagen mitgeführt werden, falls von den Mitreisenden kein Einspruch erhoben wird.

Hundetarif.

Für die Beförderung von Hunden in Begleitung von Reisenden werden für das Kilometer und Stück erhoben Mk. 0.04

II. Güter- und Viehverkehr.

Allgemeine Beförderungsbedingungen.

1. Stückgüter werden auf allen Stationen, Wagenladungen nur auf den mit einem Ladegleise versehenen Stationen angenommen.

2. Jeder Sendung müssen vier gleichlautende Frachtbriefe beigegeben werden.

3. Das Gut muss in den durch Aushang auf den Stationen und Haltestellen bekannt gemachten Zeiten aufgeliefert und falls die Verladung nach den eisenbahnseitigen Vorschriften oder nach besonderer Vereinbarung dem Absender obliegt, innerhalb derselben verladen werden. Wenn von der Eisenbahn zu verladende Güter mit unvollständigem oder unrichtigem Frachtbrief aufgeliefert sind und die Berichtigung nicht binnen 24 Stunden nach der Beanstandung erfolgt, wird das im Nebengebührentarif festgesetzte Lagergeld erhoben.

4. Die Beladung der Wagen muss innerhalb 12 Tagesstunden nach Bereitstellung beendet sein.

5. Die Empfänger haben die Güter, deren Ausladung nach den Vorschriften der Verkehrsordnung und des Tarifs oder nach besonderer Vereinbarung durch die Eisenbahn erfolgt, binnen der lagerzinsfreien Frist, welche 24 Stunden nach erfolgter Ankunft beträgt, sofern nicht eine andere Frist festgesetzt und durch Aushang bekannt gemacht ist, während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen.

6. Diejenigen Güter, deren Abladen den Empfängern obliegt, sind, sofern nicht eine andere Frist festgesetzt und durch Aushang bekannt gemacht ist, innerhalb 12 Tagesstunden nach erfolgter Ankunft abzunehmen.

7. Wer das Gut nicht innerhalb der angegebenen Fristen verladet oder abnimmt, hat das im Nebengebührentarif festgesetzte Lagergeld zu bezahlen.

A. Güterverkehr.

Stückgut.

Als Stückgüter werden diejenigen Güter befördert, welche der Absender nicht als Wagenladung aufgibt:

Die Stückgüter werden eingeteilt in:

Allgemeine Stückgutklasse (Tarifklasse I),
Benannte „ „ II),
Besondere „ „ III).

Mindestens werden Mk. 0.50 für jede Frachtbriefsendung erhoben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Werden Güter der benannten oder besonderen Stückgutklasse mit solchen der allgemeinen Stückgutklasse in getrennter Verpackung mit einem Frachtbrief aufgegeben, so wird die Fracht nach den Sätzen der allgemeinen Stückgutklasse berechnet.

Güterklassifikation.

Die allgemeine Stückgutklasse, Tarifklasse I, umfasst sämtliche nicht unter Tarifklasse II und III aufgeführten Güter.

Die benannte Stückgutklasse, Tarifklasse II, umfasst folgende Güter: Bauholz, Brennholz; Bäume, Sträuche, lebende; Emballagen aller Art, leere, gebrauchte; Erzeugnisse des Feld- und Gartenbaues, wie frische Früchte, frisches Gemüse, Getreide, Gras, Heu, Stroh; Erzeugnisse der Viehwirtschaft, wie frisches Fleisch, frische Milch, Butter, Käse, Eier; rohe Felle und rohe Hörner; Geräte für Landwirtschaft; Kalk, gebrannt; Kohlen und Koks; Maschinen aller Art; Saatfrüchte; Stabeisen, Walzeisen, altes Eisen; Wellblech; Zement.

Die besondere Stückgutklasse, Tarifklasse III, kommt zur Anwendung für die Richtung Inneres-Küste und umfasst folgende Güter: Erz- und Steinproben, Schildkrötenschalen, Straussenfedern.

Stückguttarif.

Es werden für je 100 kg und 1 km erhoben:

Tarif I Allgemeine Stückgutklasse	Tarif II Benannte Stückgutklasse	Tarif III Besondere Stückgutklasse
Mk.	Mk.	Mk.
0.06	0.02	0.02

Wagenladungsgüter.

Zu den Sätzen der Wagenladungsklassen werden diejenigen Güter befördert, welche der Absender mit einem Frachtbrief für einen Wagen als Wagenladung aufgibt.

Die Wagenladungsgüter werden eingeteilt in drei Klassen:

Güter der allgemeinen Wagenladungsklasse (Tarifklasse IV),
„ „ benannten „ „ V),
„ „ besonderen „ „ VI),

Der Frachtberechnung nach den Sätzen der Tarifklassen IV, V und VI wird ein Gewicht von mindestens 7500 kg für jeden verwendeten Wagen von 7500 kg oder mehr als 7500 kg Ladegewicht zugrunde gelegt. Bei Wagen von geringerem Ladegewicht wird der Frachtberechnung ein Gewicht von mindestens 5000 kg für jeden verwendeten Wagen zugrunde gelegt.

Das Zusammenladen verschiedenartiger Güter ist gestattet, insoweit nicht Bestimmungen der Verkehrsordnung entgegenstehen. Wagenladungen können also auch aus verschiedenen Gütern derselben Klasse oder aus Gütern verschiedener Klassen gebildet werden.

Im Falle der Zusammenladung ungleich tarifierter Güter desselben Absenders wird die Fracht für die ganze Sendung auf Grund des höchsten, für einen Teil der Sendung geltenden Tarifsatzes ermittelt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Wird für eine Frachtbriefsendung Stückgut und Wagenladungsfracht in Einzelberechnung erhoben, so sind zur Berechnung der Stückgutfracht 20 kg als Mindestgewicht anzunehmen. Auf den als Stückgut verrechneten Teil der Sendung finden im übrigen die Bestimmungen für Wagenladungen Anwendung.

Wenn durch den Absender weder der Laderaum noch das Ladegewicht ausgenutzt wird, so hat die Eisenbahn das Recht, Zuladungen vorzunehmen.

Güterklassifikation.

1. Die allgemeine Wagenladungsklasse, Tarifklasse IV, umfasst sämtliche unter Tarifklasse I angegebenen Güter.
2. Die benannte Wagenladungsklasse, Tarifklasse V, umfasst sämtliche unter Tarifklasse II aufgeführten Stücke.
3. Die besondere Wagenladungsklasse, Tarifklasse VI, umfasst sämtliche unter Tarifklasse III aufgeführten Güter.

Wagenladungstarif.

Es werden für je 100 kg und 1 km erhoben:

Tarif IV Allgemeine Wagenladungsklasse	Tarif V Benannte Wagenladungsklasse	Tarif VI Besondere Wagenladungsklasse
Mk.	Mk.	Mk.
0.03	0.012	0.012

B. Viehverkehr.

Zur Frachtberechnung werden lebende Tiere eingeteilt in:

a) Grossvieh: Pferde, Ponies, Maultiere, Ochsen, Kühe, Esel, halbjährige Kälber.
b) Kleinvieh: Kälber unter sechs Monaten, Schweine, Schafe, Ziegen, Ferkel, Lämmer, Zicklein, Gänse, Hühner, Enten u. s. w.

Bei gemischten Ladungen kommt der Frachtsatz für das dabei befindliche höchsttarifierte Vieh für die ganze Sendung zur Anwendung, sofern nicht getrennte Berechnung bei Einzelberechnung eine billigere Fracht ergibt. Die gleiche Berechnung findet bei Aufgabe einzelner Stücke Anwendung.

Viehtarif.

Es werden erhoben:

A. bei Wagenladungen für 1 km und jeden Wagen Mk. 2.50
B. bei Stückvieh:
   a) für Grossvieh für das Stück und 1 km . . . „ 0.90
      für jedes weitere Stück und 1 km je . . . „ 0.70
   b) für Kleinvieh für die ersten 5 Stück und 1 km je „ 0.20
      für jedes weitere Stück und 1 km je . . . „ 0.10

Als Mindestsatz wird bei Kleinvieh Mk. 3.— erhoben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

III. Nebengebührentarif.

1. Wägegeld. Für Stückgüter für 100 kg . . . . . Mk. 0.05
Für Wagenladungsgüter:
a) für Verwiegen einzelner Frachtstücke für 100 kg . . . „ 0.05
b) für Verwiegen mittels der Gleiswage für den verwendeten Eisenbahnwagen . . . . . „ 2.—

2. Zählgebühr. Für Feststellung der Stückzahl bei Wagenladungsgütern:
für je angefangene 20 Stück . . . . . Mk. 0.50
mindestens für einen Wagen . . . . . „ 3.—
höchstens für einen Wagen . . . . . „ 8.—

Diese Gebühren kommen nur zur Erhebung, wenn die Feststellung der Stückzahl auf Antrag des Absenders oder Empfängers erfolgt.

3. Auf- und Abladegebühren.
Für die Ausführung des Ladegeschäfts durch Arbeiter der Eisenbahn:
für Stückgüter, sowie Wagenladungsgüter an Belade- sowie Entladegebühren für 100 kg . . . . . Mk. 0.05
für Fahrzeuge aller Art:
wenn beladen, für jedes Stück . . . . . „ 3.—
wenn unbeladen, für jedes Stück . . . . . „ 1.50

4. Lager- und Platzgeld.
1. An Lagergeld wird erhoben:
a) wenn das Gut in bedeckten Räumen lagert, für je auch nur angefangene 24 Stunden und 100 kg . . . . . „ 0.10
b) wenn dasselbe im Freien lagert, für je auch nur angefangene 24 Stunden und 100 kg . . . . . „ 0.05

2. Platzgeld.
Die Lagerung von Holz und anderen Rohmaterialien auf den Bahnhöfen im Freien kann, soweit hierzu Raum verfügbar ist, zum Zwecke der Ansammlung zu Wagenladungen oder zu vorübergehender Niederlegung nach der Entladung mit besonderer Genehmigung gestattet werden. Das Platzgeld beträgt für 10 qm und 7 Tage . . . . . „ 0.10

Für Zeitbeträge unter 7 Tagen werden je volle 7 Tage, ebenso werden angefangene 10 qm der überwiesenen Fläche voll berechnet.

5. Wagenstandgeld und Standgeld für Vieh.
a) Nach Ablauf der vorgeschriebenen Be- bzw. Entladefrist wird für je angefangene 24 Stunden erhoben:
für die ersten 24 Stunden für jeden Wagen . . . . . Mk. 5.—
für jede weiteren 24 Stunden für jeden Wagen . . . . „ 10.—
b) für die Uebergangsstation Karibib beträgt die unter a) genannte Gebühr
für die ersten 24 Stunden für jeden Wagen . . . . . „ 10.—
für jede weiteren 24 Stunden für jeden Wagen . . . . „ 30.—

An Standgeld wird erhoben für jedes Stück Vieh und jede angefangene Stunde:
a) für Grossvieh . . . . . „ 0.5
b) für Kleinvieh . . . . . „ 0.1
c) für Geflügel . . . . . „ 0.0

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kilometerzeiger.

1. Der Berechnung der Gebühren für die Beförderung von Personen, Hunden in Begleitung von Reisenden, Reisegepäck, Leichen, lebenden Tieren, Frachtgütern, der Deckenmiete, der Gebühr für Schutzwagen und der Lieferfrist werden die in dem nachstehenden Kilometerzeiger angegebenen Entfernungen zugrunde gelegt.

2. Für Haltepunkte, die in dem Tarifkilometerzeiger nicht aufgeführt sind, werden für die Berechnung der Personenfahrpreise und Frachten u. s. w. stets die Entfernungen der in der Fahrtrichtung zunächst dahinterliegenden Stationen zugrunde gelegt.

Von und nach	Swakopmund	Namib	Rössing	Arandis	Treckkopje	Karub	Ebony	Stingbank	Aukas	Usakos	Onguati	Karibib	Erongo	Kanona	Omaruru	Epako	Otue	Kalkfeld	Erundu	Otjiwarongo	Okawe	Okaputa	Komukanti	Otavi	Korab	Bobos	Tsumeb
Swakopmund	—	30	50	60	80	100	120	130	140	160	180	200	200	220	240	270	290	310	350	380	410	440	470	500	530	550	570
Namib	30	—	20	40	60	70	90	100	120	130	160	170	180	190	220	240	270	290	330	360	390	410	450	480	510	530	550
Rössing	50	20	—	20	40	60	70	80	100	110	140	150	160	170	200	220	250	270	310	340	370	390	430	460	490	510	530
Arandis	60	40	20	—	30	40	60	70	80	100	120	140	150	160	180	210	230	260	290	330	350	380	410	440	470	500	510
Treckkopje	80	60	40	30	—	20	40	50	60	80	100	120	120	140	160	190	210	230	270	300	330	360	390	420	450	470	490
Karub	100	70	60	40	20	—	20	30	50	60	90	100	110	120	150	170	200	220	260	290	320	340	380	410	440	460	480
Ebony	120	90	70	60	40	20	—	20	30	50	70	90	90	110	130	160	180	200	240	270	300	330	360	390	420	440	460
Stingbank	130	100	80	70	50	30	20	—	20	40	60	80	80	100	120	140	170	190	230	260	290	310	350	380	410	430	450
Aukas	140	120	100	80	60	50	30	20	—	20	50	60	70	80	110	130	160	180	210	250	270	300	330	370	400	420	440
Usakos	160	130	110	100	80	60	50	40	20	—	30	40	50	70	90	110	140	160	200	230	260	280	320	350	380	400	420
Onguati	180	160	140	120	100	90	70	60	50	30	—	20	30	40	60	90	110	140	170	210	230	260	290	330	350	380	390
Karibib	200	170	150	140	120	100	90	80	60	40	20	—	40	50	80	100	130	150	190	220	250	270	310	340	370	390	410
Erongo	200	180	160	150	120	110	90	80	70	50	30	40	—	20	40	70	90	110	150	180	210	240	270	300	330	350	370
Kanona	220	190	170	160	140	120	110	100	80	70	40	50	20	—	30	50	80	100	140	170	200	220	260	290	320	340	360
Omaruru	240	220	200	180	160	150	130	120	110	90	60	80	40	30	—	30	60	80	110	150	170	200	230	270	290	320	330
Epako	270	240	220	210	190	170	160	140	130	110	90	100	70	50	30	—	30	50	90	120	150	170	210	240	270	290	310
Otue	290	270	250	230	210	200	180	170	160	140	110	130	90	80	60	30	—	30	60	100	120	150	180	220	240	270	280
Kalkfeld[1])	310	290	270	260	230	220	200	190	180	160	140	150	110	100	80	50	30	—	40	80	100	130	160	190	220	250	260
Erundu	350	330	310	290	270	260	240	230	210	200	170	190	150	140	110	90	60	40	—	40	70	90	130	160	190	210	230
Otjiwarongo	380	360	340	330	300	290	270	260	250	230	210	220	180	170	150	120	100	80	40	—	30	60	90	120	150	170	190
Okawe	410	390	370	350	330	320	300	290	270	260	230	250	210	200	170	150	120	100	70	30	—	30	60	100	130	150	170
Okaputa	440	410	390	380	360	340	330	310	300	280	260	270	240	220	200	170	150	130	90	60	30	—	40	70	100	120	140
Komukanti	470	450	430	410	390	380	360	350	330	320	290	310	270	260	230	210	180	160	130	90	60	40	—	40	70	90	110
Otavi	500	480	460	440	420	410	390	380	370	350	330	340	300	290	270	240	220	190	160	120	100	70	40	—	30	60	70
Korab	530	510	490	470	450	440	420	410	400	380	350	370	330	320	290	270	240	220	190	150	130	100	70	30	—	30	40
Bobos	550	530	510	500	470	460	440	430	420	400	380	390	350	340	320	290	270	250	210	170	150	120	90	60	30	—	20
Tsumeb	570	550	530	510	490	480	460	450	440	420	390	410	370	360	330	310	280	260	230	190	170	140	110	70	40	20	—

[1]) Früher Okowakuatjivi.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Otavi-Eisenbahn.

Fahrplan.

	Zug Nr. 1 verkehrt täglich	Stationen	Zug Nr. 2 verkehrt täglich	
	6 00	ab Swakopmund . an	6 06	
	7 18	„ Namib . . . . ab	5 04	
	8 41	„ Rössing . . . „	4 15	
	9 32	„ Arandis . . . „	3 30	
	11 06	„ Treckkopje . . „	2 32	
	11 55	„ Karub . . . . „	1 44	
Zug Nr. 7 verkehrt jeden Sonntag	1 07	„ Ebony . . . . „	1 00	Zug Nr. 8 verkehrt jeden Dienstag
6 00	1 38	„ Stingbank . . „	12 21	6 00
7 20	2 11	„ Aukas . . . . „	11 38	4 55
	3 31	„ Usakos . . . „	10 53	
	4 51	an Onguati . . . -	7 25	
↓	5 01	ab Onguati . . . an	7 10	↑
	5 50	an Karibib . . . ab	6 32	
7 30		ab Onguati . . . an		4 30
8 28		„ Erongo . . . ab		3 34
9 07		„ Kanona . . . „		2 58
10 39		„ Omaruru . . . „		1 51
12 16		„ Epako . . . . „		12 19
1 39		„ Otue . . . . „		10 53
3 16		„ Kalkfeld . . . „		9 57
4 53		„ Erundu . . . „		7 55
6 18		an Otjiwarongo . „		6 25
Zug Nr. 9 an jedem Montag				Zug Nr. 10 an jedem Montag
6 10		ab Otjiwarongo . an		6 04
7 19		„ Okawe . . . ab		4 57
8 54		„ Okaputa . . . „		3 50
10 22		„ Komukanti . . „		1 54
12 34		„ Otavi . . . . „		12 30
2 16		„ Korab . . . . „		10 23
3 28		„ Bobos . . . . „		8 43
4 24		↓ an Tsumeb . . . ab		7 45

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

C. Eisenbahn Lüderitzbucht-Kubub. — Richtung Keetmanshoop.

Die noch im Bau begriffene Eisenbahn Lüderitzbucht-Kubub — Richtung Keetmanshoop — ist in beschränktem Maße für den Privat-, Personen- und Güterverkehr freigegeben worden. Es gelangen dabei die für die Eisenbahn Swakopmund-Windhuk geltenden Tarife zur Anwendung.

Post und Telegraphie.

Von Oberpostpraktikant Bartoschat.

Die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens in Deutsch-Südwestafrika erfolgt durch das dem Reichspostamt in Berlin unmittelbar unterstellte Postamt in Windhuk, an dessen Spitze ein Postdirektor steht.

Postanstalten bestehen an allen wichtigeren Orten des Schutzgebiets und werden dem steigenden Verkehrsbedürfnis entsprechend ständig vermehrt.

Zur Zeit gibt es folgende Postanstalten: Abbabis+, Aus°, Bethanien°, Brackwasser°, Epukiro+, Gibeon, Gobabis, Gochas°, Grootfontein, Haris+, Hasuur+, Hohewarte+, Jakalswater+, Kalkfeld+, Kalkfontein (Süd)°, Kanus°, Karibib, Keetmanshoop, Kub°, Kubas+, Kuibis+, Lüderitzbucht, Maltahöhe°, Nauchas+, Okahandja, Okasise+, Okombahe+, Omaruru, Onguati, Otawi, Otjimbingwe+, Otjiwarongo°, Otjosondu+, Outjo, Ramansdrift, Rehoboth, Seeis+, Swakopmund, Tsumeb, Ukamas+, Usakos, Waldau+, Warmbad, Windhuk, Wilhelmstal.

Die mit + gekennzeichneten Anstalten befassen sich nur mit der Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen, der Ausgabe von Zeitungen, sowie mit dem Verkaufe von Postwertzeichen, während die anderen Postanstalten ausserdem noch Zeitungsbestellungen ausführen und am Postanweisungs-Nachnahme- und — mit Ausnahme der mit ° gekennzeichneten — auch am Paketdienste teilnehmen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Für Briefsendungen gilt folgender Tarif:

Gegenstand	Deutsches Reich Deutsch-Südwestafrika und übrige deutsche Schutzgebiete			Alle übrigen Länder		
	Gewichtsstufe	Porto frank.	Porto unfrank.	Gewichtsstufe	Porto frank.	Porto unfrank.
Briefe	bis 20 g	10	20	für die ersten 20 g	20	40
	üb. 20—250 g	20	30	für je weitere 20 g (ohn. Meistgewicht)	10	20
Postkarten	einfache	5	10	einfache	10	20
	mit Antwort	10	—	mit Antwort	20	—
Drucksachen	bis 50 g	3	unzulässig	für je 50 g (Meistgewicht 2 kg)	5	unzulässig
	üb. 50—100 g	5				
	„ 100—250 g	10				
	„ 250—500 g	20				
	„ 500g—1 kg	30				
	„ 1—2 kg	60				
Warenproben	bis 250 g	10	unzulässig	für je 50 g (Meistgewicht 350 g)	5 mindestens 10	unzulässig
	üb. 250—350 g	20				
Geschäftspapiere	bis 250 g	10	unzulässig	für je 5 g (Meistgewicht 2 kg)	5 mindestens 20	unzulässig
	üb. 250—500 g	20				
	„ 500 g—1 kg	30				
	„ 1—2 kg	60				
Zusammengepackte Gegenstände (Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere)	bis 250 g	10	unzulässig	für je 50 g (Meistgewicht 2 kg)	5[1]	unzulässig
	üb. 250—500 g	20				
	„ 500 g—1 kg	30				
	„ 1—2 kg	60				

[1]) Wenn die Sendung Geschäftspapiere enthält, mindestens 20 Pf., wenn sie Warenproben enthält, mindestens 10 Pf.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Einschreibgebühr beträgt 20 Pf. neben dem gewöhnlichen Porto, die Rückscheingebühr ebenfalls 20 Pf.

Zu beachten ist, dass Drucksachen und Geschäftspapiere bis zum Höchstgewichte von 2 kg zugelassen sind und dass die in der Heimat im Verkehre mit Österreich-Ungarn, Luxemburg u. s. w. geltenden niedrigeren Gebührensätze für das Schutzgebiet keine Gültigkeit haben.

Briefe mit Zustellungsurkunde sind in Deutsch-Südwestafrika nicht zugelassen. An ihrer Stelle bedient man sich der eingeschriebenen Briefe gegen Rückschein.

Die Gebühr für Postanweisungen innerhalb des Schutzgebiets, von und nach dem Deutschen Reiche, von und nach den andern deutschen Schutzgebieten ist dieselbe wie im innern deutschen Verkehre; sie beträgt:

für eine Postanweisung			bis	5	Mk.	=	5	Pf.
„	„	„	über	5 „	100	„	= 20	„
„	„	„	„	100 „	200	„	= 30	„
„	„	„	„	200 „	400	„	= 40	„
„	„	„	„	400 „	600	„	= 50	„
„	„	„	„	600 „	800	„	= 60	„

Für Postanweisungen nach dem benachbarten Britisch-Südafrika (Capkolonie, Natal, Oranjefluss-Kolonie, Transvaal, Betschuanaland, Rhodesia, welche in englischer Währung auszustellen sind, wird eine Gebühr von 20 Pf. für je 20 Mk. erhoben.

Für alle Postanweisungen kommt ein einheitliches Formular zur Verwendung, welches zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bei allen Postanstalten erhältlich ist.

Telegraphische Postanweisungen sind im Schutzgebiet noch nicht eingeführt. Gegen Erstattung der Unkosten übernehmen jedoch die grösseren Geschäftshäuser des Schutzgebiets die telegraphische Übermittelung von Geldbeträgen sowohl innerhalb des Schutzgebiets als auch von und nach der Heimat.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Postaufträge und Briefe mit Wertangabe sind im Verkehre mit dem Schutzgebiet noch nicht zugelassen.

Mit Nachnahme belegte Briefsendungen müssen stets unter „Einschreiben" versandt werden; die Gebühr für sie ist dieselbe wie für eingeschriebene Briefsendungen. Der eingezogene Betrag wird dem Absender nach Abzug der tarifmässigen Postanweisungsgebühr und einer Einziehungsgebühr von 10 Pf. durch Postanweisung übermittelt.

Bei Nachnahmepaketen wird als Nachnahmegebühr zugleich mit dem Porto 1 Pf. für jede Mark und jeden Teil einer Mark, mindestens aber 20 Pf. erhoben unter Abrundung auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts. Der eingezogene Nachnahmebetrag wird dem Absender alsdann ohne weiteren Abzug durch gebührenfreie Postanweisung zugesandt.

Pakete werden im inneren Verkehre des Schutzgebiets nur insoweit zur Postbeförderung angenommen, als sie ihrem Bestimmungsort auf der Eisenbahn oder mit einer der bestehenden Postkarrenverbindungen zugeführt werden können. Ein Einheitstarif besteht für diese Pakete nicht; die Gebühr setzt sich vielmehr aus den Beförderungskosten für die einzelnen Strecken zusammen. Für die Beförderung auf der Eisenbahnlinie Swakopmund—Windhuk wird ohne Rücksicht auf die Länge der Beförderungsstrecke eine Gebühr von 20 Pf. für jedes Kilogramm, mindestens jedoch 1 Mk. für jedes Paket erhoben, das Porto für die Beförderung mit der Postkarre beträgt im Durchschnitt etwa 15 Pf. für 1 kg und 100 km der Beförderungsstrecke.

Abweichend von dem inneren Paketverkehr werden im Paketverkehr mit dem Deutschen Reich und den anderen Ländern Pakete von und nach allen am Paketdienste teilnehmenden Postanstalten angenommen, auch wenn diese nicht an der Eisenbahn oder an einem Postkarrenkurse gelegen sind. Man unterscheidet hierbei Postpakete und Post-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

frachtstücke. Postpakete, für die ein billiger Tarif besteht, müssen frankiert sein, sie dürfen das Meistgewicht von 5 kg nicht überschreiten, das Höchstmass ihrer Ausdehnung in irgend einer Richtung ist auf 60 cm beschränkt.[1]) Für Postfrachtstücke bestehen diese Einschränkungen nicht.

Das Porto für Postpakete zwischen Deutsch-Südwestafrika und dem Deutschen Reich beträgt für Pakete bis zum Gewicht von 1 kg 1 Mk. 60 Pf., für Pakete über 1 bis 5 kg 2 Mk. 40 Pf.

Das Porto für Postfrachtstücke, die bis zum Gewicht von 10 kg zugelassen sind, setzt sich aus einer festen Gebühr von 3 Mk. 60 Pf. und dem inneren deutschen Porto zusammen, das für die Beförderung von dem Aufgabeorte bis Hamburg oder (bei Paketen aus dem Schutzgebiet) von Hamburg nach dem Bestimmungsort zu zahlen ist.

Zu beachten ist, dass das Deutsche Reich für das Schutzgebiet als Zollausland gilt; die Paketsendungen müssen daher von Zollinhaltserklärungen (2 für jede Sendung) begleitet sein. Pakete, die aus dem Schutzgebiete versandt werden sollen, darf die Post erst dann zur Beförderung annehmen, wenn sie vorher zollamtlich abgefertigt sind.

Ausser mit der Heimat steht die Post des Schutzgebiets noch im unmittelbaren Paketaustausche mit der Capkolonie. Das Porto beträgt

für Pakete bis zu			1 kg	=	1 Mk.	40	Pf.
„	„	über	1	bis	2 „	=	2 „	70 „
„	„	„	2	„	3 „	=	4 „	— „
„	„	„	3	„	4 „	=	5 „	10 „
„	„	„	4	„	5 „	=	6 „	20 „

Pakete von und nach allen übrigen Ländern werden auf dem Umwege über Hamburg befördert; ihre Gebühr setzt sich

[1]) Pakete mit Schirmen, Spazierstöcken, Karten, Plänen, Pflanzen, Tuchen, Fellen, Tapeten oder ähnlichen Gegenständen sind auch als Postpakete zugelassen, wenn sie 1 m in der Länge und 20 cm in der Breite oder Höhe nicht überschreiten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zusammen aus dem Porto für die Beförderung zwischen dem fremden Aufgabe- oder Bestimmungsorte und Hamburg und dem oben angegebenen Porto für die Beförderung zwischen Hamburg und dem Schutzgebiet.

Die Verpackung der Pakete muss fest und dauerhaft sein und den Inhalt gegen Druck, Stoss, Feuchtigkeit und auch gegen die Einwirkungen der Hitze genügend sichern; sie ist je nach der Natur des Inhalts verschieden zu wählen. Für Gegenstände z. B., die unter Druck, Stoss und Hitze nicht zu leiden haben, wie Wäsche, Tropenanzüge u. s. w., genügt ein Pappkarton, der zum Schutze gegen das Eindringen von Wasser in Wachsleinwand einzuschlagen ist; zerbrechliche Gegenstände sind in feste Holzkisten zu verpacken. Die Versendung von Cigarren erfolgt zweckmässig in verlöteten Blechbüchsen; dagegen sind Blechbüchsen für die Versendung von Chokolade in das Innere der Kolonie weniger zu empfehlen, weil die Chokolade, wenn ihre Blechbehälter der Sonnenglut ausgesetzt ist, leicht schmilzt; in einem in Wachsleinwand eingeschlagenen Holzkistchen, das innen mit Holzwolle ausgelegt ist, wird die Chokolade ihr Ziel besser erreichen.

Pakete mit Wertangabe und eingeschriebene Pakete sind noch nicht zugelassen. Wer sich wertvollere Gegenstände mit der Post schicken lässt und bei einem etwaigen Verlust des Pakets bei dem Ersatzbetrage, den die Post zahlt (für ein Postpaket bis 5 kg höchstens 20 Mk., für schwerere Pakete höchstens 3 Mk. für jedes $^1/_2$ kg der Sendung) Schaden leiden würde, tut gut daran, dem Absender vorzuschreiben, die Sendung bei einem Spediteur u. s. w. mit dem vollen Wertbetrage zu versichern. Die Versicherungsgebühr ist verhältnismässig gering und der Empfänger ist im Falle von Verlusten, wie sie z. B. infolge Strandung von Dampfern vorgekommen sind, vor Schaden bewahrt.

Eine Bestellung von Postsendungen findet in Deutsch-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Südwestafrika noch nicht statt; auch durch Eilboten zu bestellende Sendungen sind nach der Kolonie noch nicht zugelassen. Jedermann muss sich vielmehr seine Postsendungen von seiner Postanstalt selbst abholen oder abholen lassen.

Sendungen aus dem Schutzgebiet und aus den dem Schutzgebiet benachbarten Ländern (Britisch-Südafrika, Angola) bleiben zwei Monate, die Sendungen aus allen übrigen Ländern dagegen sechs Monate bei der Postanstalt des Bestimmungsortes zur Abholung bereit. Sind sie in dieser Zeit nicht abgeholt worden, so werden sie als unbestellbar behandelt.

Sendungen mit Nachnahme haben allgemein nur eine Lagerfrist von einem Monat.

Farmer, welche wegen der Lage ihrer Farm nicht oft persönlich zum Orte ihrer Postanstalt kommen können, lassen in der Regel ihre Postsendungen durch Eingeborene, denen sie einen schriftlichen Ausweis mitgeben, abholen. Für sie empfiehlt es sich jedoch, da quittungsmässige Postsendungen (Einschreibbriefe, Postanweisungen) nur gegen Quittung des Empfangsberechtigten ausgegeben werden, einen am Orte der Postanstalt wohnenden Bekannten oder Kaufmann, mit dem sie in Geschäftsverbindung stehen, zur Empfangnahme der für sie eingehenden Post zu bevollmächtigen und die Post dann von diesem abholen zu lassen. Formulare zu Postvollmachten werden von den Postanstalten unentgeltlich verabfolgt.

Für den Zeitungsverkehr ist zu erwähnen, dass sämtliche Zeitungen für ein ganzes Kalenderjahr im voraus bestellt werden können. Von dieser Einrichtung, die einen regelmässigen Zeitungsbezug gewährleistet, wird viel Gebrauch gemacht. Abonnements für kürzere Fristen sind aber ebenfalls zugelassen.

Zur Postverbindung mit der Heimat werden sowohl die direkten deutschen Dampfer als auch die zwischen Capstad

und Southampton[1]) wöchentlich verkehrenden englischen Dampfer benutzt. Die Verbindung zwischen Capstadt einerseits und Lüderitzbucht und Swakopmund andererseits wird alle 14 Tage durch Woermanndampfer hergestellt. Im Durchschnitt kommt alle 8 Tage Post aus der Heimat an und ebenso oft bietet sich Gelegenheit zur Absendung von Post nach der Heimat. Die Beförderungsdauer zwischen den Ein- und Ausschiffungshäfen beträgt drei bis vier Wochen. Die planmässigen Abgangs- und Ankunftszeiten der zur Postbeförderung benutzten Dampfer werden in den Zeitungen des Schutzgebiets bekannt gegeben.

Pakete werden nur mit den direkten deutschen Dampfern befördert, Briefsendungen (auch Postanweisungen) werden dagegen stets mit der schnellsten Beförderungsgelegenheit versendet. Einen Leitweg auf den Briefen anzugeben (etwa: „via Capstadt-Southampton") empfiehlt sich nicht, da dann die Post an diesen Leitweg gebunden ist und die Briefe mit einer etwaigen schnelleren Beförderungsgelegenheit auf einem anderen Wege nicht absendet.

Zur Postbeförderung im Innern des Schutzgebiets werden die Eisenbahnen benutzt, ausserdem besteht eine alle 14 Tage verkehrende Postkarrenverbindung von Windhuk über Rehoboth, Kub, Gibeon, Keetmanshoop, Warmbad nach Ramansdrift. Mit den Postkarren werden auch Reisende (höchstens bis zu 2) befördert. Die abseits der Eisenbahn und des Postkarrenkurses gelegenen Postanstalten erhalten ihre Briefpost durch regelmässig verkehrende eingeborene Fussboten, die Paketpost unregelmässig durch Frachtgelegenheit. Ein Plan über die regelmässigen Postverbindungen innerhalb des Schutzgebietes wird ebenfalls durch die Zeitungen veröffentlicht.

---

[1]) Der äusserste Süden (Ramansdrift, Warmbad, Kalkfontein [Süd], Ukamas) erhält die Briefpost ausschliesslich mit dieser Verbindung. Die Beförderung zwischen Capstadt und die genannten Postanstalten erfolgt auf dem Landwege durch die Capkolonie.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Deutsch-Südwestafrika besitzt ein ausgedehntes Telegraphennetz. Es bestehen folgende Reichstelegraphenlinien:

1. Swakopmund—Usakos—Karibib—Omaruru—Otjiwarongo-Otawi;
2. Swakopmund—Karibib—Okahandja—Windhuk;
3. Windhuk—Kappsfarm—Seeis—Otjiwero—Gr. Witvley—Gobabis;
4. Windhuk—Aris—Rehoboth—Kub—Gibeon—Keetmanshoop;
5. Lüderitzbucht—Aus—Bethanien—Keetmanshoop;
6. Keetmanshoop—Warmbad.

Daneben bestehen die Eisenbahntelegraphenlinien der Staatsbahnen und der Otawibahn und im Süden noch einige Feldtelegraphenlinien der Schutztruppe.

Die telegraphische Verbindung mit Europa erhält das Schutzgebiet durch die englische Kabelstation in Swakopmund, welche in das englische Kabel Capstadt—Mossamedes eingeschaltet ist.

Die Worttaxe für Telegramme innerhalb des Schutzgebiets beträgt 10 Pf., als Mindestgebühr wird jedoch 1 Mk. für jedes Telegramm erhoben. Die Worttaxe für Telegramme nach Europa beträgt 2 Mk. 75 Pf., für Telegramme nach der Kapkolonie 1 Mk. 25 Pf. ohne Mindestgebühr.

Zur Ersparung von Telegrammkosten bedient man sich im überseeischen Verkehr zweckmässig der verabredeten Sprache, wobei jedes Wort die Bedeutung eines oder mehrerer Sätze hat. Unter der grossen Anzahl von Wörterbüchern für Telegramme in verabredeter Sprache (Codes) ist für Privatleute als besonders praktisch der Familientelegraphenschlüssel von Bödicker (Preis 5 Mk.) zu empfehlen. Voraussetzung für die Benutzung eines jeden Wörterbuchs ist, dass der Empfänger des Telegramms im Besitze desselben Wörterbuchs (auch derselben Ausgabe) ist, damit er in der Lage ist, das Telegramm zu übersetzen. Vor dem Gebrauche von Wörterbüchern sind ferner die Vorbemerkungen über die Benutzung eingehend zu

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

studieren, auch ist sowohl beim Aufsetzen als auch beim Entziffern der Telegramme grosse Sorgfalt erforderlich, damit Missverständnisse vermieden werden.

Kommen Wörter in einem Telegramm verstümmelt an, so empfiehlt es sich, bei der Telegraphenanstalt die Wiederholung der betreffenden Wörter zu beantragen. Die Wiederholung erfolgt kostenfrei, sofern die Verstümmelung auf eine Schuld des Telegraphenbetriebes — eine solche wird in den meisten Fällen vorliegen — zurückzuführen ist.

Für Zeitungstelegramme, d. h. an Zeitungen gerichtete Telegramme, welche lediglich zur Veröffentlichung bestimmte Nachrichten enthalten dürfen, beträgt die Wortgebühr nach Europa nur 1 Mk. 50 Pf.

In der Kolonie werden die ankommenden Telegramme den am Orte der Telegraphenanstalt wohnenden Empfängern kostenlos zugestellt. Nach auswärts findet eine Bestellung von Telegrammen in der Regel nicht statt; derartige Telegramme müssen vielmehr ebenso wie die Postsendungen abgeholt werden.

Wegen telegraphischer Geldübermittelung s. oben unter: „Telegraphische Postanweisungen".

An den grösseren Orten des Schutzgebiets bestehen bereits Ortsfernsprecheinrichtungen. Die Gebühr für einen Fernsprechanschluss, der in der Luftlinie nicht weiter als 5 km von dem Posthause entfernt ist, beträgt 200 Mk. jährlich.

Für einfache Ferngespräche (bis zur Dauer von 3 Minuten, werden erhoben:

40 Pf. bis zu einer Entfernung von 25 km einschl.,
50 Pf. bei einer Entfernung von über 25 bis 50 km,
1 Mk. „ „ „ „ „ 50 „ 100 „
2 „ „ „ „ „ „ 100 „ 500 „
3 „ „ „ „ „ „ 500 „ 1000 „
4 „ „ „ „ „ „ 1000 km.

Da die Verständigung auf den Fernleitungen besonders

während der heissen Jahreszeit an den Vormittagen besser ist als an den Nachmittagen, ist es ratsam, die Ferngespräche möglichst an den Vormittagen abzuwickeln.

Zu Ferngesprächen werden auch Personen, die keinen Fernsprechanschluss besitzen, herbeigeholt, sofern sie sich am Orte einer Telegraphenanstalt authalten. Für das Herbeirufen einer Person sind 25 Pf. zu entrichten.

Geld-, Bank- und Kreditverhältnisse.

Von Prokurist der Afrika-Bank Behrens.

Jedem Auswanderer nach Deutsch-Südwestafrika werden sich zweifellos die Fragen aufdrängen: Wie schaffe ich mein Geld in die Kolonie, wie schütze ich mich dort vor dessen Verlust, vor Diebstahl u. s. w. bis zur Zeit der Verwendung, wie kann ich meine Ankäufe in der Kolonie am besten begleichen, wo kann ich Kredit erhalten, wie kann ich überschüssige Gelder anlegen, wie kann ich Gelder in die Heimat zurücksenden und dergleichen mehr?

Auf diese Punkte näher einzugehen, soll der Zweck der nachstehenden Abhandlung sein.

Zunächst interessiert es den in die Kolonie Hinausgehenden zu erfahren, wie er am besten sein Geld mit sich nimmt. Es empfiehlt sich da, dass man nur ungefähr so viel in bar bei sich führt, wie man für Getränke, Trinkgelder u. s. w. an Bord des Dampfers und für Ausgaben an Land in den Häfen, die der Dampfer anläuft und in denen ein genügend langer Aufenthalt gemacht wird, um die Orte besichtigen zu können, nötig zu haben glaubt.

Für das übrige Geld beschafft man sich am besten bei einer Bank eine Anweisung auf Swakopmund oder Lüderitzbucht — je nachdem, ob man im ersteren oder letzteren Hafen zu landen gedenkt — oder man lässt sich ein Akkreditiv an jenen Plätzen

eröffnen. Alle grösseren und auch viele kleinere Banken und Bankiers sind in der Lage, eine derartige Anweisung auf die Deutsche Afrika-Bank in Swakopmund oder Lüderitzbucht (vertreten in Deutschland durch die Direktion der Diskonto-Gesellschaft, Berlin, Bremen und Frankfurt a. M. und die Norddeutsche Bank in Hamburg) oder auf die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika — Abteilung Bank in Swakopmund (vertreten in Deutschland durch die Zentrale der Gesellschaft in Berlin) zu verkaufen. Die hierfür in Anrechnung gebrachten Gebühren sind gering. — Hat der Inhaber den ganzen Betrag der Anweisung bei seiner Ankunft in der Kolonie nicht sofort nötig, so kann er dort das nicht benötigte Geld gleich bei der Bank belassen, indem er sich bei ihr ein Konto eröffnet. — Ist dem Auswandernden bereits seine zukünftige Adresse in der Kolonie bekannt, so kann das Geld auch per Postanweisung gesandt werden, wofür die Gebühr Mk. 0,60 für jede Mk. 800.— beträgt. Spätere Nachsendungen von Geldern lassen sich in gleicher Weise bewerkstelligen. Dabei ist jedoch noch besonders zu erwähnen, dass in eiligen Fällen Überweisungen seitens der Banken auch auf telegraphischem Wege ausgeführt werden; in derartigen Fällen wird das bei der Bank in Deutschland eingezahlte Geld schon am selben, oder spätestens am nächsten Tage an den Empfänger ausgezahlt, vorausgesetzt, dass er an einem der grösseren Plätze der Kolonie wohnt. — Die Gebühren für telegraphische Auszahlungen, welche an sich schon etwas grösser sind als für briefliche, erhöhen sich noch um die Kosten der Depesche (ein Wort kostet nach Deutsch-Südwestafrika Mk. 2.75).

Wenden wir uns nun der Besprechung der allgemeinen Geldverhältnisse in Deutsch-Südwestafrika zu.

Die Landeswährung ist dort die gleiche wie bei uns in Deutschland und als gesetzliches Zahlungsmittel gilt die Mark. Es sind allgemein die bei uns gültigen Gold-, Silber- und Kupfer-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

münzen, und als Papiergeld die Reichsbanknoten und Reichskassenscheine im Umlauf. — Ausserdem begegnet man, infolge der Nähe des britischen Südafrikas, englischen £ Sterling-Münzen und südafrikanischen £ Sterling-Banknoten, wobei im gewöhnlichen Verkehr das £ Sterling zu Mk. 20.— umgerechnet zu werden pflegt. Seitens der Bank wird hierfür aber ein den jeweiligen Kursen entsprechendes Aufgeld vergütet.

Während noch vor wenigen Jahren in der Kolonie ein grosser Mangel an Umlaufsmitteln herrschte und man z. B. in Swakopmund, um wenige tausend Mark aufzutreiben, manchmal von Firma zu Firma zu gehen hatte, sind die Geldverhältnisse in der Kolonie gegenwärtig recht günstige. Es sind für den Bedarf, auch bei bedeutender Steigerung der Bevölkerung, genügend Umlaufmittel im Lande, und die häufige Hin- und Hersendung von barem Gelde von einem Ort zum anderen nimmt immer mehr ab.

Infolge der jetzt im Lande bereits bestehenden grossen Anzahl von Postanstalten pflegen die Geldsendungen von einem Platz nach einem anderen in der Kolonie in ausgedehntem Masse durch Postanweisungen ausgeführt zu werden, welcher Verkehr sich dort in gleicher Weise wie im Mutterlande erledigt.

Seitdem die Deutsche Afrika-Bank (früher Damara-Bank)[1] zur Einführung eines Giro- und Scheckverkehrs geschritten ist, sind sozusagen alle Firmen in der Kolonie, wie auch sehr viele

---

[1]) Die Deutsche Afrika-Bank, Aktiengesellschaft in Hamburg, wurde am 28. Juni 1906 unter Führung der Direktion der Diskonto-Gesellschaft in Berlin und der Norddeutschen Bank in Hamburg mit einem verantwortlichen Kapital von Mk. 1000000.— ins Leben gerufen. Die Bank übernahm die von den Bankabteilungen der Damara- & Namaqua-Handelsgesellschaft m. b. H. — genannt Damarabank — betriebenen Geschäfte und eröffnete Zweigniederlassungen in Swakopmund, Windhuk und Lüderitzbucht.

Die Bank vermittelt den bankgeschäftlichen Verkehr mit Deutsch-Südwestafrika, und ihre Niederlassungen in der Kolonie besorgen jede Art von Bankgeschäften (s. Annonce im Inseratenanhang).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Farmer und Privatleute mit ihr in Verbindung getreten, so dass dieser Verkehr bereits grosse Ausdehnung angenommen hat. Auch die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika[1]) hat ihrem Betriebe eine „Abteilung Bank" angegliedert, die, wenn auch in kleinerem Massstabe, ähnliche Einrichtungen getroffen hat.

Dadurch ist die Postanweisung in sehr vielen Fällen, namentlich wenn es sich um Übertragung grösserer Beträge zwischen den grösseren Orten handelt, durch die Banküberweisung ersetzt worden.

Infolge dieser Einrichtung kann z. B. auch ein an einem abgelegenen Orte im Innern, ohne Postverbindung, ansässiger Farmer eine der Niederlassungen der Bank, bei der er eine Rechnung unterhält, durch einfachen Brief, der durch Eingeborene bis zur nächsten Poststation gebracht wird, zur Übertragung eines entsprechenden Betrages auf das Konto der Firma, in deren Schuld er ist, anweisen. Hierbei ist ein Verlust des Geldes, da eine Sendung von Bargeld nicht in Frage kommt, vollkommen ausgeschlossen. Auch kann der Inhaber eines Kontos gegen sein Guthaben Schecks (Anweisungen) auf die Bank ausstellen und durch deren Einsendung an seine Gläubiger seine Schulden begleichen. Formulare für derartige stempelfreie Anweisungen stellt die Bank ihren Kunden gern zur Verfügung.

Auch für diejenigen, welche die Vermittlung der Bank für solche Geschäfte nicht brauchen, empfiehlt es sich, wenn sie überflüssige und vielleicht auch nur vorübergehend nicht benötigte Gelder haben, mit der Bank in Verbindung zu stehen

---

[1]) Die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika ist eine im Jahre 1885 gegründete Gesellschaft, deren Kapital im Laufe der Jahre bis auf Mk. 2000000.– erhöht worden ist.

Ausser diesen beiden, sich mit Bankgeschäften befassenden Instituten bestehen in der Kolonie eine „Spar- und Darlehnskasse" in Gibeon, die aber nur für den Platz Gibeon von Bedeutung ist, und eine Genossenschaftsbank mit beschränkter Haftung in Windhuk.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und das Geld dort niederzulegen, da die Verhältnisse in manchen Gegenden noch unsicher sind und die Diebstahlsgefahr in der Kolonie überhaupt eine grosse ist. Allerdings pflegt die Bank einstweilen für derartige Gelder, so lange sie von ihr zur täglichen Verfügung der Einzahler zu halten sind, keine Zinsen zu vergüten; eine Zinsvergütung pflegt vielmehr nur stattzufinden, wenn die Gelder für feste Zeit oder mit Kündigungsfrist der Bank übergeben werden, wofür die Deutsche Afrika-Bank besondere Sparkassen-Einrichtungen hat.

Was nun die Gewährung von Krediten betrifft, so ist zu erwähnen, dass die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, Abteilung Bank, Kredite überhaupt nicht gewährt und die Deutsche Afrika-Bank diesen Geschäftszweig auch nur in bescheidenem Masse betreibt, und zwar nur, wenn ihr weitgehende Sicherheiten gestellt werden. Diese Zurückhaltung ist darauf zurückzuführen, dass die Verhältnisse in der Kolonie noch zu jung sind, und die Einräumung von Bankkrediten in der Weise, wie es in Deutschland üblich ist, in der Kolonie mit zu grossen Gefahren für den Geldausleiher verknüpft ist.

Es sollte daher jeder, der sich in der Kolonie betätigen will, sei es nun als Farmer, Geschäftsmann oder sonstwie, von Anfang an klar darüber sein, dass er auf Bankkredite, wie sie in Deutschland gewährt werden, in der Kolonie nicht rechnen darf und dass er in dieser Hinsicht vollkommen auf sich selbst angewiesen ist. Die grösseren Geschäfte pflegen allerdings Warenkredite einzuräumen, doch muss jedem geraten werden, sich hierauf nicht zu verlassen.

Andererseits kann auch jedem, dem mehr Mittel zur Verfügung stehen, als er zur Ausführung seiner Pläne benötigt, nur empfohlen werden, sein Geld, trotzdem er dafür vielleicht höhere Zinsen zu erzielen vermag, nicht leichthin einem anderen, wenn ihm dessen Lage nicht ganz genau bekannt ist, zu leihen. Gerade der Neuling in der Kolonie lässt sich

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nämlich, da er mit den näheren Verhältnissen noch nicht vertraut ist, leicht täuschen, und das dort einmal ausgeliehene Geld ist unter Umständen, wenn überhaupt, nur mit Schwierigkeit wieder hereinzubekommen.

Wünscht der Betreffende überschüssiges Geld nicht etwa in der Kolonie bei der Bank zu belassen und glaubt er es nicht für seinen Betrieb zu benötigen, so dürfte sich der Ankauf guter Wertpapiere durch Vermittlung der Bank empfehlen, oder aber auch die Überweisung nach Deutschland zwecks Anlegung in einer Sparkasse, Bank oder dergleichen. Derartige Überweisungen nach Deutschland übernehmen einerseits die Post zu den für den im Verkehr innerhalb Deutschlands gültigen Sätzen und andererseits auch die Deutsche Afrika-Bank und die Deutsche Kolonialgesellschaft, Abteilung Bank. Die Deutsche Afrika-Bank führt derartige Auszahlungen auch telegraphisch aus und übernimmt ausserdem jede Art telegraphischer Überweisungen nach Britisch-Südafrika und fast allen übrigen Teilen der Welt.

Desgleichen können die nach Deutschland Zurückkehrenden dort Anweisungen auf Deutschland, Kreditbriefe oder dergleichen kaufen, wodurch es ihnen erspart wird, bares Geld in grösseren Beträgen bei sich zu führen. Sie sind dadurch der Gefahr, dass ihnen das Geld gestohlen wird, nicht ausgesetzt.

Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, kann der Geldverkehr in der Kolonie als ein den Verhältnissen angepasster und geregelter angesehen werden; es dürfte auch nicht daran zu zweifeln sein, dass bei weiterer Entwicklung des Landes durch Bau von Eisenbahnen, Bewirtschaftung neuer Farmen, Ausbeutung der Bodenschätze u. s. w., die in Frage kommenden Kreise den veränderten Verhältnissen in gebührendem Masse Rechnung tragen werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verzeichnis der im Schutzgebiet tätigen Gesellschaften.*)

Lfde. Nr.	Firma	Adresse (Vertreter) in Deutschland	Niederlassungen im Schutzgebiet	Bemerkungen (Art des Geschäfts, Betriebs)
1	Ahrens & Co., G. m. b. H.	—	Karibib	Warenhandel.
2	Carl Bödiker & Co., Kommanditges. auf Aktien	Hamburg, Asiahaus	Swakopmund, Lüderitzbucht, Windhuk, Karibib, Usakos, Okahandja	Warenhandel.
3	Brauereigesellschaft Swakopmund, G. m. b. H.	—	Swakopmund	—
4	Damara & Namaqua, Handels-Gesellschaft	Hamburg, Afrikahaus	Swakopmund, Windhuk, Karibib, Okahandja, Omaruru, Outjo, Ohaukwejo, Otavi, Tsumeb, Grootfontein (Nord), Rehoboth, Lüderitzbucht	Warenhandel (Bankabteilung in Swakopmund).
5	Damaraland-Farm-Gesellschaft	—	Farmen Okakango und Gründorn	Farmbetrieb und Plantagenbau. Auf Farm Okakango (Post Okahandja) werden bis zu 3 Volontäre gegen Rückvergütung der Verpflegungs- und Wohnungskosten eingestellt.
6	Deutsch-südwestafrikan. Genossenschaftsbank, E. G. m. b. H.	—	Windhuk	Kreditinstitut für die Mitglieder.
7	Deutsche Afrikabank	Hamburg	Windhuk, Swakopmund, Lüderitzbucht	—
8	Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika	Berlin W 9, Schellingstr. 9	Swakopmund	Warenhandel, Bankgeschäft, Verwertung des Landeigentums und der Berggerechtsame der Gesellschaft. Ueber Landverkäufe und Verpachtungen schliesst die Ges. Verträge ab, die dem einzelnen Fall angepasst werden.
9	Eastern & South African Telegraph Company	London	Swakopmund	—
10	Gibeon, Schürf- u. Handelsgesellschaft m. b. H.	Berlin W 9, Potsdamerstr. 10-11	Schürfarbeiten finden bei Gibeon statt	Schürfen auf Diamanten und andere Edelsteine.
11	Gorob-Syndikat	Berlin W 62, Kurfürstendamm 2	Schürfarbeiten finden bei Gorob statt	Erforschung der Kupferminen bei Gorob.
12	Grunderwerbsgesellschaft der Patres Oblaten von der unbefleckten Jungfrau Maria in Südafrika	—	Windhuk (Stationen: Aminuis, Epukiro, Okavango)	—

*) Die Berggerechtsame der Gesellschaften sind im Abschnitt „Berggerechtsame" von Dr. Lotz behandelt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Lfde.-Nr.	Firma	Adresse (Vertreter) in Deutschland	Niederlassungen im Schutzgebiet	Bemerkungen (Art des Geschäfts, Betriebs)
13	Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft f. Deutsch-Südwestafrika	Hamburg, Nobelshof	—	—
14	Kaoko Land- und Minengesellschaft	Berlin W 9, Schellingstr. 9	—	Die Ges. besitzt Berggerechtsame und Landbesitz für das Gebiet des Kaokofeldes. Ueber Landverkäufe und Verpachtungen schliesst die Ges. Verträge ab, die dem einzelnen Falle angepasst werden. — Vertreter im Schutzgebiet: C. Schlettwein, Gr. Spitzkopjes.
15	Lüderitzbucht-Gesellschaft, L. Scholz & Co., G. m. b. H.	Berlin, Potsdamerstr. 10-11	Lüderitzbucht, Aus, Kubub, Keetmanshoop	Import und Export, Landung, Spedition, Vertretungen, Herstellung von Trinkwasser.
16	Lüderitzbuchter Fischerei-Ges. m. b. H.	Ludwig Scholz, Berlin, Potsdamerstr. 10-11	Lüderitzbucht	—
17	Mertens & Sichel, G. m. b. H.	—	Swakopmund, Rehoboth	Warenhandel.
18	Nama-Land-, Schürf- und Guano-Syndikat, G. m. b. H.	Berlin, Potsdamerstr. 10-11	—	—
19	Otavi Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft	Direktion: Berlin W, Behrenstrasse 14-16	Otavi-Eisenbahn: Betriebs-Direktion in Tsumeb; Betriebs-Inspektion in Usakos	Bergbau- und Eisenbahnbetrieb, Verwertung des der Gesellschaft gehörigen Landeigentums und der ihr gehörigen sonstigen Rechte.
20	Otjozongati-Minensyndikat, G. m. b. H.	Otto Erhard, Hamburg, Brauerhof	Windhuk	—
21	Rothauge & Wulff, G. m. b. H.	—	Gibeon	Warenhandel.
22	Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika (in Liquidation, vgl. unter 34)	Berlin SW, Wilhelmstr. 29	—	—
23	South African Territories Limited	Berlin W, Potsdamerstr. 10-11	Warmbad	Warengeschäft. Verwertung der Land- und Minenrechte der Gesellschaft. Sie besitzt z. Zt. noch etwa 1 Million Hektar Land und hat Minenrechte in den Gebieten der Bondelzwarts, Veldschoendrager und Zwartmodder.
24	South West Africa Company, Limited	Berlin W, unter den Linden 35	Generalvertreter Ingenieur Tönnesen in Grootfontein-Nord	Die Ges. besitzt Minenrechte im Amboland und Landbesitz im Otavi- und Grootfonteingebiet.
25	Spar- und Darlehnskasse, G. m. b. H.	—	Gibeon	—
26	Städtische Zollniederlage	—	Windhuk	Spedition.
27	Südwestafrikanische Schäferei-Gesellschaft	Berlin, Friedrichstr. 138	Farmen: Orab, Dassiefontein, Narris, Dabib, Nauchab und Gurus im Bezirk Gibeon	Viehzucht, besonders Wollschaf- und Angoraziegenzucht. Volontäre werden gegen Vergütung für Verpflegung und eines besonders festzusetzenden Betrages für die Ausbildung nur ausnahmsweise und unter Zustimmung des Verwaltungsbeamten auf Orab angenommen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Lfde.Nr.	Firma	Adresse (Vertreter) in Deutschland
28	Swakopmunder Buchhandlung, G. m. b. H.	Berlin, Wilhelmstr. 43, B.
29	Swakopmunder Minengesellschaft m. b. H.	—
30	Syndikat für Bewässerungsanlagen in Deutsch-Südwestafrika	Berlin, Wilhelmstr. 29
31	v. Tippelskirch & Co. Nachf., G. m. b. H.	—
32	Wassererschliessungs-Genossenschaft Klein-Windhuk	—
33	Windhuker Farmgesellschaft m. b. H. (in diese ist die „Siedelungsgesellschaft" aufgegangen)	Berlin, Wilhelmstr. 29
34	Wirtschafts-Verein	—

Bergwesen.

Von Bezirksgeologe Dr. Lotz.

Geologischer Aufbau.

Deutsch-Südwestafrika ist geologisch wie klimatologisch und ethnographisch nur ein Teil des ganzen Südafrika. Leider ist jedoch unsere Kenntnis von der Geologie des Schutzgebiets noch eine so lückenhafte, dass wir es nur zum kleinen Teil mit den geologisch schon viel besser erforschten britischen Teilen in Beziehungen setzen können.

Das gewaltige Hochland Südafrika ist aufgebaut auf einer Grundlage von archäischen Gesteinen: Granit, Gneis, Glimmerschiefer u. s. w.; Sandsteine (Quarzite) und Kalk, die gebirgsbildend mit ihnen zusammen auftreten, gehören wohl auch dazu. Alle diese Gesteine sind stark gefaltet und aufgerichtet, haben zahl-

[1]) F. W. Voit, Beiträge zur Geologie der Kupfererzgebiete in Deutsch-Südwestafrika. Jahrb. d. geolog. Landesanstalt Berlin f. 1904. Preis 2 Mk.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Niederlassungen im Schutzgebiet	Bemerkungen (Art des Geschäfts, Betriebs)
Swakopmund, Lüderitzbucht, Windhuk	—
Swakopmund	—
—	—
Swakopmund	—
Kl. Windhuk	—
Farmen: Hoffnung, Unverzagt, Bellerode, Ompembamewa, Kaukurus	—
Gibeon	—

lose Gebirgsstörungen erlitten, längs deren neue Gesteine empordrangen, und auf denen noch heute heisse Quellen ihren Weg finden.

Diese Gesteine, namentlich aber Granit, Gneis und Glimmerschiefer setzen den grössten Teil des Untergrundes der Kolonie zusammen und verursachen infolge ihrer wechselnden Gesteinsbeschaffenheit den mannigfachen Landschaftscharakter. Die bald domförmigen, bald alpin-schroffen Granitberge, etwa bei Abbabis-Karibib, sind leicht von den etwas eintönigen Bergformen des Khomasplateaus oder der Erosberge bei Windhuk zu unterscheiden, wo einseitig und gleichmässig geneigter Glimmerschiefer eine Steil- und eine Flachseite am Gehänge zeigt. Die Auasberge haben einen scharfen Kamm von Quarzitbänken, die auch schon beim Kleinwindhuker Berg auftreten. Wechselndes Gestein spricht sich wohl nirgends so deutlich in der Landschaft aus, wie in trocknen, vegetationsarmen Ländern, wo keine Pflanzen- und Humusdecke den Gebirgsbau dem Auge des Geologen verbirgt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ein Wechsel in der Szenerie wird also stets auf einem Gesteinswechsel beruhen und wird aufmerksame Beobachter veranlassen, nach dem Grund zu suchen.

Im einzelnen ist die Verbreitung dieser Urgesteine wenig erforscht. Bekannt ist durch die Studien von Voit und Stollreither, dass Granit- und Gneiszonen in südwest-nordöstlichem Streichen in der Swakop-Kuisebgegend wechseln, dass jedoch Granit überwiegt. Südlich einer Linie von der Hope-Mine über Kaltenhausen nach Okahandja liegt aber ein grosses Gneis-Glimmerschiefergebiet, das sein südliches Ende erst, wie es nach meinen Studien scheint, an den Auasbergen findet.

Auch an der ganzen Küste finden wir Granit und Gneis in abwechselnden Zonen vorherrschend, so von Lüderitzbucht landeinwärts bis Kubub, nordsüdstreichend.

Dort in Kubub tritt aber plötzlich eine neue Gebirgsformation und damit ein neuer Landschaftscharakter in die Erscheinung: die Tafelberge.

Deutlich wagrecht geschichtete Quarzit- und Kalkbänke liegen hier auf den unregelmässigen alten Gneisgranitschichten und verursachen den etwas eintönigen Landschaftscharakter. Geht man nach Osten, so kann man in den Flusstälern noch weit, bis zum Aukamrivier, den Granit unter den Tafelbergschichten verfolgen und sieht zugleich, dass sich auf den Quarzit und die darüber liegenden blauen Kalk-(Dolomitbänke) wieder Tonschiefer und Sandstein legt. Der Fischfluss ist am Übergang des Baiweges ganz in diesen Sandstein eingeschnitten. Erst jenseits treten abermals neue Gebirgsschichten, Kalkmergel und Tonschiefer mit vereinzelten Sandsteinbänken, auf. Diese Schichten werden aber in auffälliger Weise von Eruptivgesteinen, also ehemals feuerflüssigen Gesteinsergüssen durchbrochen und überlagert, die von den Buren ganz bezeichnet ijzer Klip (Eisenstein) genannt werden und unseren heimischen Diabasen oder Doleriten entsprechen. Bei der Verwitterung überziehen sich

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die einzelnen Blöcke mit einer dunkelglasglänzenden Rinde von Brauneisenstein infolge des Magnetitgehalts des ursprünglichen Gesteins, daher der Name; bei gänzlichem Zerfall bleiben vielfach nur Brauneisensteinstückchen übrig.

Diese eben geschilderten Gesteine kommen genau in derselben Art und Vergesellschaftung auch in der Karroo vor.

Weitere geologische Studien müssen zeigen, ob östlich des Fischflusses tatsächlich die von den kapländischen Geologen so genannten „Karrooschichten", die in der Karroo in mehreren Schichten stellenweise Kohlenvorkommen aufweisen, verbreitet sind; dann dürfen auch wir darauf rechnen, Kohlen im Untergrund zu haben. Ob sie freilich abbauwürdig sind, ist dann immer noch die Frage.

Jeder Farmer sollte auf Versteinerungen, namentlich Pflanzenreste, in Form von farnkrautähnlichen Stücken auf Schiefer- und Sandsteinstücken wohl acht haben und sie an die Behörde in Windhuk oder die geologische Landesanstalt in Berlin (N 4, Invalidenstr. 44) einschicken.

Aber wohlbemerkt, es sind nur Teile des Landes im Süden, östlich des Fischflusses, wo man bisher Kohlenvorkommen für möglich halten kann.

Die oben zuerst beschriebenen Sandsteine (Quarzite) und der dunkelblaue Dolomit (Kalk), sind auch in der Kapkolonie und Transvaal[1]) wohlbekannt, so z. B. in der Gegend von Prieska, ferner bei Vereeniging u. a. O. Der Dolomit hat infolge der trockenen Verwitterung eine eigenartig runzelige Oberfläche, die ihm bei den Buren den Namen Olifantsklip eingetragen hat, wegen der Ähnlichkeit mit einer Elefantenhaut.

Die Decke von flach auf dem Granit und Gneis liegenden Sedimentärgesteinen, die dem Namaland den eigenartigen Charakter verleiht, hat früher wohl viel weiter gereicht als

[1]) Hatch and Corstorphine, the geology of South Africa. London, Macmillan and Co. 1905.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

jetzt, ja vielleicht hat sie das ganze Land einmal bedeckt und ist nur infolge der Verwitterung und Abwaschung auf den jetzigen Bestand zurückgeführt worden.

Denn fast mitten im Hereroland taucht wieder ein Tafelberg, der berühmte Gansberg, auf, der ebenfalls von dem vorhin geschilderten Quarzit und Kalk mützenartig bedeckt wird und dadurch sofort auffällt.

Der Tafelbergrand reicht von Kubub auf der Karte leicht kenntlich nach Norden und Südsüdost. Südlich scheinen die Tafelberge den Koinkip und Fischfluss bis zum Oranje zu begleiten und in schmaler Zone noch über den Oranje hinaus zu gehen.[1]) Im Distrikt Warmbad freilich reichen sie nicht so weit, sondern scheinen in der Höhe von Knabies aufzuhören. Nach Norden reichen sie bis etwa in die Gegend von Kub, nach Osten tauchen sie unter den Sand- und Kalkgebilden der Kalahari unter.

Im nördlichen Hereroland scheinen ebenfalls wieder Sedimentgesteine eine grosse Rolle zu spielen: das Waterbergplateau ist aufgebaut aus rötlichem Sandstein, der nahezu wagerecht gelagert ist.

Wir wissen aber über seine Beziehungen zum Grundgebirge so gut wie nichts, überhaupt sind unsere Kenntnisse vom Norden der Kolonie sehr gering. Neuerdings hat Dr. Rohrbach[2]) einige wichtige Mitteilungen zusammengestellt, aus denen hervorgeht, dass der rote Waterbergsandstein bis zum Omuramba-Ondengaura und vielleicht noch weiter nördlich reicht. Nördlich der Linie Outjo-Otjenga soll ferner ein grosses einheitliches Kalkgebiet vorliegen, das zahlreiche Höhlen, ober- und unterirdische Einbrüche mit Wasser, enthält und dem auch die Kupferfundstellen von Otavi, Tsumeb u. s. w. angehören. Im Norden würde

[1]) A. W. Rogers, an Introduction to the geology of Cape Colony London, Longmaus, Green and Co. 1905.

[2]) Rohrbach, Deutsche Kolonialwirtschaft, Bd. I, Südwestafrika, Berlin 1907.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dieses Kalkgebiet bis an die Etoschapfanne heranreichen. Der Kalk soll, im allgemeinen dunkel gefärbt, kristallinischer Natur sein, also, geologisch gesprochen, von sehr alter Entstehung. Daneben kommt als jugendliche Bildung der sogenannte Kalaharikalk vor, auf den später eingegangen werden soll, dessen pfannenartige Vorkommen vielfach vom vorher geschilderten Otavikalk nicht getrennt worden sind.

Das Kaokofeld ist in seiner Hauptmasse nach Westen hin aus Graniten und verwandten archäischen Gesteinen aufgebaut, so z. B. der Brandberg, die Paresisberge u. a. Die Mitteilungen verschiedener Forscher, z. B. Gürichs,[1]) lassen darauf schliessen, dass auch hier ehedem eine Decke von Sedimentärgesteinen vorhanden gewesen sein muss und dass noch weitere interessante Eruptivgesteine auftreten.

Das Amboland ist ein ausgedehntes Flachgebiet mit schwachen Bodenwellen; der Untergrund wird von Sand und Humuserde gebildet, abgesehen von einigen Kalkpfannen. Der tiefere Untergrund soll nach Schinz von bläulichem Lehm mit Kalkgeröll gebildet werden. Ganz allgemein sind Steine so selten, dass eine im Feld bei Onjipa liegende kleine Quarzitplatte heilig gehalten wird.

Der geologische Aufbau Südwestafrikas konnte hier nur ganz allgemein und in grossen Zügen geschildert werden. Er ist stellenweise noch zu unbekannt, um mehr als Vermutungen geben zu können. Trotzdem gibt es aber eine Reihe gemeinsamer geologischer Charakterzüge, die für das ganze Land, vielleicht mit Ausnahme des tropischen Ambolandes, gelten und die jedem aufmerksamen Beobachter sofort als Unterschied von den heimischen Verhältnissen auffallen. Es sind diejenigen Erscheinungen, die mit den geringen Niederschlägen, der

[1]) Gürich, Deutsch-Südwestafrika. Reisebilder a. d. Jahren 1888/89. Mitt. d. geogr. Gesellschaft Hamburg 1891/92.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Trockenheit der Luft und den grellen Temperaturunterschieden zusammenhängen und ihren äussersten Ausdruck in den Erscheinungen der Wüstenbildung finden. Von der eigentlichen Wüste, wie sie Südwestafrika in der Namib beherbergt, bis zum tropischen Palmenhain, gibt es alle nur möglichen Übergänge im Lande, die nicht einzeln geschildert werden können. Die Naturerscheinungen der Wüste haben in der neueren geologischen Literatur ausgedehnte Würdigung gefunden.[1])

Die Verwitterung daheim und ihre Endprodukte unter Mithilfe der Vegetationsdecke, bestehend in Humuserde, Sand und Lehm, sind jedem bekannt. Ganz anders erfolgt die Verwitterung in Südwestafrika. Die auf das unbedeckte Gestein, z. B. Granit, aufprallende südwestafrikanische Sonne erhitzt es in hohem Maße, je nach der Farbe, bis auf die doppelte Lufttemperatur. Die rasche Abkühlung durch Windstösse, Gewitterregen und während der Nacht bewirkt gewaltige Temperaturdifferenzen, nach Beobachtungen in Turkestan mit mehr als 50° C., infolge deren der Granit plattenförmig abspringt, sich abschuppt, oder auch radial zerreisst. Die Stücke gleiten vom Ganzen ab, zerplatzen weiter und es entsteht so um jeden Granitberg an seinem Fuss ein Schuttkegel, dessen oberer Rand infolge des vom glatten Granit abgleitenden Wassers auch durch die Vegetation deutlich gekennzeichnet wird. Wohl alle Granitberge des Hererolandes zeigen diese Schuttbildung besonders schön.

Bei andern Gesteinen ist der Zerfall durch Sonnenstrahlung ein mehr allmählicher, das Gestein zerfällt in seine Bestandteile, die verschiedenen Körner werden vom Winde je nach ihrer Schwere verschieden weit fortgeführt und wirken dabei noch wie ein Sandgebläse. Es entstehen die „Steingitter", Verwitterungstaschen, Hohlblöcke, wie sie besonders in der Namib

[1]) Joh. Walther, Das Gesetz der Wüstenbildung. Mit 50 Abbild. Berlin 1900. D. Reimer.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

auffällig sind. Oft werden durch den Wind ganz merkwürdige Hohlkehlen, Felsnischen und Pilzfelsen ausgearbeitet, besonders harte Gesteinsbänke werden aus den weicheren herausgearbeitet und bilden Felskanten. Nach und nach schrumpfen die anstehenden Berge mehr und mehr zusammen, der Schutt wächst ihnen bis zum Halse hinauf, aus dem die Bergreste als Zeugen wie Inseln hervorragen.

Ausser dem Wind helfen auch die zwar seltenen, aber um so wirksameren Regengüsse beim Transport des Gesteinsschuttes mit. Welche Massen von Gestein hierbei bewegt werden können, begreift jeder, der einmal ein „abkommendes Rivier" sah.

Eine der Wüste eigentümliche Wirkung der Feuchtigkeit ist, dass sie die im Gestein befindlichen löslichen Salze nach aussen zieht, dadurch, dass die heftige Verdunstung das Wassers aussen die Feuchtigkeit immer mehr heraus zieht, statt dass sie der Kapillarwirkung nach innen folgen kann. So entstehen z. B. auch auf sehr kalkarmen Gesteinen, wie Gneis, Glimmerschiefer und ähnlichen, die sonst unerklärlichen Kalkkrusten, die in ganz Südwestafrika weitverbreitet sind und Licht auf die Entstehung des Kalaharikalks werfen. Ebenso die Salzausblühungen auf Mergelböden u. a. m.

Jedem Transportfahrer auf dem Baiweg ist der „Kalk" in der Namib, so z. B. östlich Tschaukeib, bekannt, wo nicht etwa Kalk ansteht, sondern wo der buntfarbige Verwitterungsgrus des Granites, die Oberfläche der weiten Schutthalde des Gebirges durch ein kalkiges Bindemittel zu einem festen Boden verkittet ist. Solche Flächen sind weit verbreitet in allen Höhenlagen; oft haben diese Kalkflächen ein ganz schlackenartiges Aussehen.

Passarge[1]) hat in seinem grossen Werk „Die Kalahari"

[1]) Passarge, Die Kalahari. Textband m. 3 Taf. u. 33 Abb. nebst Atlas. Berlin 1904. D. Reimer.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ausführlich die Entstehung der Pfannen und des Kalaharikalks, der auch in Südwestafrika weit verbreitet ist, auf die vorerwähnten lokalen Kalkkrusten zurückgeführt, die während einer in die geologische Vorzeit versetzten Regenperiode Südafrikas in die flachen Niederungen teils chemisch gelöst, teils mechanisch verschwemmt wurden und in diesen flachen Becken wieder zur Ablagerung kommen. Die Brackpfannen sind die letzten Reste solcher Becken und nach ihm war das Ovamboland, das Okavangobecken und andere Gebiete ein gewaltiges Salzpfannengebiet, ähnlich dem jetzigen Makarrikarribecken mit der Ntwetwe- und Südostafrikasalzpfanne.

Im einzelnen wird die Entstehung dieser Kalkablagerungen durch Mitwirkung von Pflanzen und Tieren und chemische und mechanische Teilnahme des Sandes entwickelt. Doch kann hier nicht genauer darauf eingegangen werden.

Die Kalahari mit ihren Kalk- und Sandbildungen greift aus dem britischen Südafrika noch weit in das deutsche Gebiet ein; pflanzengeographisch wird auch das Etoschagebiet noch dazu gerechnet, während aus allgemeinen Gründen der Omuramba ua Matako in seinem Mittellauf wohl als Grenze angesehen werden kann.

In der Gegend östlich Windhuk nach Gobabis-Rietfontein zu reicht eine Brücke alter Gesteine nach Osten; erst südlich Oas, setzt die Kalk- und Dünenwelt der Kalahari wieder ein, um im Gebiet des Nosob und Auob und an der Ostgrenze der Kolonie bis zum Oranje alleinherrschend aufzutreten. Nur in den Flusstälern wird hie und da noch fester Untergrund angetroffen.

Wie die gewaltigen Sandanhäufungen der Kalahari entstanden sein können, erörtert ebenfalls Passarge in dem angeführten Buch; er nimmt an, dass Flüsse in der früheren Regenperiode den Verwitterungsschutt aus dem anstehenden Gebirge in die weiten Becken geschafft haben, wo er beim Austrocknen der Flüsse durch den Wind in grossen Dünen aus

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

den Betten herausgeweht und weit verbreitet wurde. Die Flussbetten sind dann in den langen Zeiträumen teils verweht und unkenntlich geworden, teils sind sie aber noch heute gut zu erkennen.

Den inneren Zusammenhang zwischen Dünen und trockenen Flussbetten kann man noch jetzt an vielen Stellen im Lande beobachten, so bei Rehoboth, wo eine grosse Düne in der Richtung einer Gebirgspforte an das Hoanob-Rivier anstösst, ferner bei Bethanien und Sandverhaar, wo durch Westwinde der Sand des Koinkip-Riviers aus dem Flussbett geblasen und in unmittelbarer Nachbarschaft wieder abgelagert wurde. Das grossartigste Beispiel ist vielleicht das Sandfeld, dessen Sandmassen aus dem Omuramba ua Matako stammen dürften.

Unabhängig von Flüssen bezüglich ihrer Entstehung ist der Gürtel der Flugsanddünen, der sich längs der ganzen Küste, schon nördlich von Kapstadt an, findet und seinen gefürchteten Ruf vor allem der Bedrohung des Baiwegs Lüderitzbucht-Kubub verdankt.

Wie die Studien des Verfassers ergeben haben, schliesst sich der Gürtel dieser wandernden, mehr oder weniger bogenförmigen Dünen an die Küstenlinie, die jetzige oder frühere, an. Die Massen entstammen dem Meer und werden bei Ebbe von dem periodisch und besonders in der heissen Zeit sehr heftig wehenden Südwind gefasst und nach Norden in die allgemeine Wanderung des Sandes einbezogen. Vorspringende Halbinseln sind dünenfrei, wie z. B. bei Lüderitzbucht, weil nicht genügend Raum zur Dünenbildung ist; die Dünenlinie bleibt dann dahinter in der allgemeinen Küstenrichtung. Natürlich wird ausser dem Meeressand auch der aus der Gesteinsverwitterung stammende Sand mitgeführt.

Kuiseb und Swakop verursachen eine Lücke des Dünengürtels; die in sie hineingewehten Sandmassen werden anscheinend von der Bodenfeuchtigkeit festgehalten und mit

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

jedem Abkommen des Riviers ins Meer gespült. Nördlich des Swakop reicht die Kraft des Südwindes nicht mehr zu einer fortlaufenden Dünenzone aus, nur in vereinzelten Zügen werden sie noch beobachtet.

Die rote Farbe des Dünensandes beruht auf der Oxydation des überall vorhandenen schwachen Eisengehalts.

In diesem Zusammenhang mag noch erwähnt werden, dass viele Gesteine in gleicher Weise eine eigenartige glänzende Rinde bekommen, den Wüstenlack, der ebenfalls auf Anreicherung von Eisen- und Manganverbindungen zurückzuführen ist.

Häufig beobachtet man auch im Lande, namentlich in der Namib, Gerölle mit auffällig geglätteten Flächen und scharfen Kanten, in der Wissenschaft „Dreikanter" genannt. Es sind Produkte des Windschliffs, der die losen und zerstreut liegenden Gerölle derartig modelliert.

Die Berggerechtsame.

Hierzu eine Karte.

Der Grundsatz der Bergbaufreiheit, der daheim bisher ganz allgemein galt und in Preussen erst 1907 zugunsten des Staates bezüglich der Kohle und des Kalis aufgehoben worden ist, ist im Schutzgebiete nicht durchgeführt, teils weil die deutsche Reichsregierung ältere wohlerworbene Rechte anerkennen musste, teils weil in der Zeit mangelnder Kolonialfreude daheim das Kapital durch Konzessionen in das Schutzgebiet hereingezogen werden musste. Südwestafrika zerfällt also heute bergrechtlich in eine Anzahl verschiedenartiger Teile, die auf der Karte näher ersichtlich gemacht sind.

1. Die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, die Rechtsnachfolgerin des Kaufmanns Lüderitz, leitet ihre Berggerechtsame von Verträgen mit den eingeborenen Häuptlingen (der Bethanier, der Topnaars, des Jan-Jonkerstamms, der Zwartboois und Hereros) ab. Die Berggerechtsame gehen namentlich durch den Vertrag mit Maharero und Josef Fredericks

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
DFG

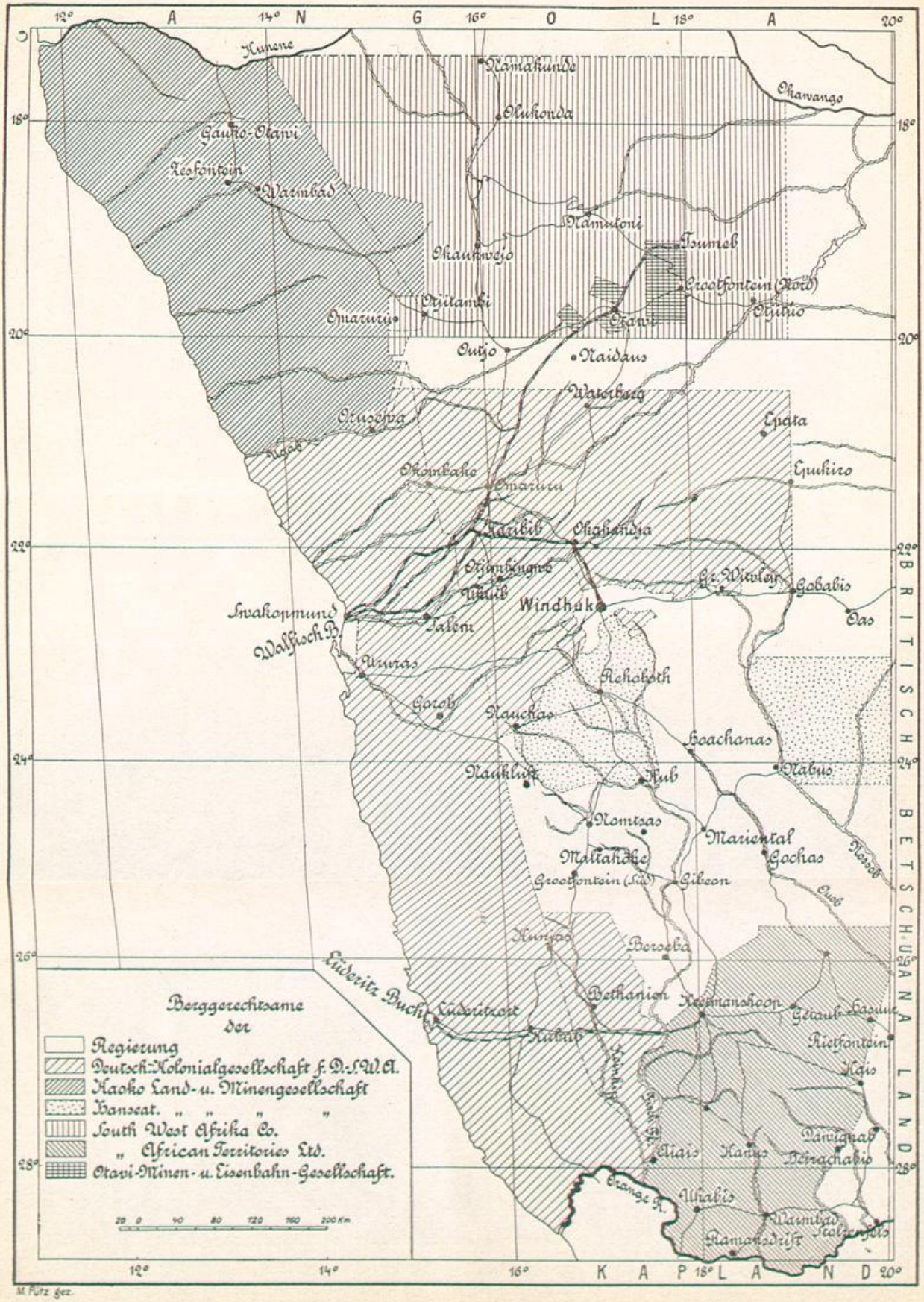

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
DFG

noch erheblich über den Landbesitz hinaus, bis zum Längengrad von Epukiro und Gobabis.

Die Kolonialgesellschaft hält jedoch ihr Gebiet jedermann zur bergbaulichen Betätigung offen unter folgenden Bedingungen:

Zum alleinigen Schürfen auf einer bestimmten Fläche berechtigt der von der Vertretung der Kolonialgesellschaft in Swakopmund anzufordernde Schürfschein mit Gültigkeit von 6 Monaten, der stets um dieselbe Zeit verlängert werden kann. Schürfgebühr wird von Fall zu Fall vereinbart, nicht unter 10 Mk. Die Schürffläche soll durch einen Pfahl mit Namen des Inhabers und Registernummer in ihrem Mittelpunkt gekennzeichnet sein und 2 km Durchmesser haben, deckt also 314 ha. Soll mehr Fläche gedeckt werden, so ist besondere Vereinbarung oder Lösung mehrerer Schürfscheine notwendig. Vom nächsten fremden Schürfpfahl muss der Schürfer mit dem eigenen 2 km entfernt bleiben. Bei Fündigwerden muss Anzeige an die Gesellschaft innerhalb 4 Wochen persönlich oder durch eingeschriebenen Brief erfolgen, dann kann Verleihung von 10 zusammenhängenden Abbaufeldern verlangt werden. Weitere Bedingungen bei der Gesellschaft in Swakopmund zu erfahren.

Schürfscheine können mit Verpflichtung der Anzeige an die Gesellschaft an andere übertragen werden.

2. Die Kaoko Land- und Minengesellschaft (1893 gegründet, 1895 genehmigt) hat die Bergrechte der deutschen Kolonialgesellschaft nördlich des Ugabs bis zum Kunene übernommen. Infolge mangelnder Verkehrswege ist das Bedürfnis nach Schürfbestimmungen noch nicht dringlich gewesen. Auskünfte hierüber erteilt der Gesellschaftsvertreter Farmer Karl Schlettwein in Warmbad (nord) oder Grossspitzkopje.

3. Die South West Africa Co.-Ltd. hat ihre Berggerechtsame, die den gesamten Nordosten der Kolonie nördlich Outjo, also vor allem das Ovamboland umfassen, 1892 und 1898 von der Regierung erhalten. Sobald das Ovamboland unter Verwaltung gestellt wird, kann es zum öffentlichen Schürfgebiet erklärt werden, ausser auf Edelsteine und Kupfererze, die der South West Africa Co. unbedingt verbleiben. Sie darf auch danach noch den Reingewinn etwaiger Bergwerke besteuern (bis zu 25%).

4. Einen grossen Teil ihrer Minenbesitzrechte hat die South West Africa Co. in die Otavi Minen- und Eisenbahngesellschaft eingebracht. Schürfbestimmungen für den übrigen Teil bestehen nicht, ebensowenig hat die genannte Gesellschaft allge-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

mein gültige berggerechtliche Bestimmungen erlassen, da sie selbst Verwertung der Bodenschätze ihres Gebietes zum Ziel hat.

5. Die South African Territories Ltd. hat ihre (Land- und) Minenrechte, die den Bezirk Keetmanshoop östlich des Fischflusses fast ganz umfassen, durch Verträge mit den Hottentotten-Kapitänen vor der deutschen Herrschaftserklärung erworben; sie sind nachher von der Regierung anerkannt und auf die Dauer bis 1917 beschränkt worden.

Die Gesellschaft hat eine Bergordnung mit allgemeiner Schürffreiheit erlassen, von der aber die Plätze: Stolzenfels, Jerusalem, Blydeverwacht, Andermatje, Udabis, Naroes, Davignab (De Scandes Damm), Een Oss und Aussenkjer ausgenommen sind.

Wer schürfen will, muss Schürfschein (Gültigkeit 6 Monate, Preis 30 Mk. unter Anzeigepflicht übertragbar) beim Gesellschaftsvertreter (in Warmbad) lösen und darf für jeden Schürfschein ein Schürffeld abstecken. Die Bergordnung sieht 3 Arten von Schürffeldern vor:

1. auf Edelsteine, Edelmetalle und deren Erze auf ursprünglicher Lagerstätte 200×200 m gross, auf angeschwemmter 50×50 m.
2. Auf unedle Metalle und deren Erze auf gewachsener Lagerstätte 1200×600 m, auf angeschwemmter 500×500 m gross.
3. auf Kohlen, Salze und nutzbare Erden bis zu 150 ha gross, rechtwinklig, höchstens doppelt so lang als breit.

In einem Schürffeld der ersten Art darf nicht zu gleicher Zeit von anderen auf unedle Metalle geschürft werden.

Das Schürffeld wird durch ein leicht sichtbares Merkmal bezeichnet, das Namen und Wohnort des Schürfers, Nummer des Scheines, Datum der Errichtung und Angabe der Feldesart (angeschwemmte Lagerstätte besonders anzugeben) enthalten muss. Nach 14 Tagen müssen die Grenzen des Schürffeldes kenntlich gemacht sein. Der Gesellschaft muss binnen 4 Wochen nach Errichtung des Schürfmerkmals genaue Anzeige von der Absteckung des Schürffeldes gemacht werden, wobei ausser den oben genannten Angaben des Schürfmerkmals noch das Schürffeld unter Beifügung einer Skizze genau nach Lage und Grenzen beschrieben sein muss. Hierüber kann der Schürfer (gegen eine Gebühr von 10 Mk.) Bescheinigung erhalten.

Das Schürffeld kann gegen ein neues vertauscht werden, wobei indes spätestens 8 Tage nach Wahl des neuen Merkmal und Grenzen des alten Schürffeldes entfernt sein müssen. Dem Gesellschaftsvertreter ist Anzeige hiervon wie oben zu erstatten.

Die beim Schürfen gewonnenen Mineralien dürfen nur zu Versuchs- und wissenschaftlichen Zwecken dienen; soll Abbau getrieben werden, so findet Umwandlung des Schürffeldes in Abbaufeld ein. Bedingungen hierfür sind vorgesehen und beim Gesellschaftsvertreter zu erfahren, die Bergordnung liegt gedruckt vor.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

7. Hanseatische Land- und Minengesellschaft.

Die Minenrechte über das Gebiet der Bastards und der Khauas-Hottentotten rühren aus Verträgen mit den betreffenden Kapitänen her, wurden von der Kolonialgesellschaft für Südwestafrika lange auf Grund ähnlicher Verträge bestritten, bis 1893 eine Einigung erfolgte und die Regierung die Minenrechte (bis zum 11. August 1918 dauernd) anerkannte. Bergordnung ist nicht erlassen, allgemeine Schürffreiheit also nicht vorhanden. Bureau der Gesellschaft Berlin, Unter den Linden 35. Ausserdem Vertreter in Rehoboth.

8. Soweit Südwestafrika bergrechtlich nicht den oben genannten Gesellschaften gehört, wird das Bergregal von der Regierung ausgeübt, wofür die Kaiserliche Bergverordnung vom 8. August 1905 massgebend ist.[1]) Das Gebiet, wo diese gilt, ist zwar vorläufig noch klein, doch hofft die Regierung, die Gesellschaften zu ihrer Einführung auch in ihrem Gebiet nach und nach veranlassen zu können.

Unter diese Bergordnung[2]) fallen folgende Mineralien:

I. Edelmineralien.

1. Edelmetalle (Gold, Silber und Platin) gediegen und als Erze.
2. Edelsteine.

II. Gemeine Mineralien.

1. Alle oben nicht genannten Metalle gediegen und als Erze.
2. Glimmer und Halbedelsteine.
3. Kohlen, Salze und nutzbare Erden, und zwar
   a) Steinkohlen, Braunkohlen und Graphit.
   b) Bitumen in festem, flüssigem und gasförmigem Zustand, insbesondere Erdöl und Asphalt.
   c) Steinsalz nebst den auf derselben Lagerstätte brechenden Salzen und die Solquellen.

[1]) Beilage z. Deutschen Kolonialblatt 1905, Nr. 18. Berlin, E. S. Mittler & Sohn.
[2]) Hier können nur die wichtigsten Punkte, namentlich über das Schürfen, gegeben werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

d) Erden, die wegen ihres Gehalts an Schwefel oder zur Darstellung von Alaun, Vitriol und Salpeter verwendbar sind.

Die Entnahme von Kochsalz aus den sogenannten Pfannen fällt nicht unter das Berggesetz.

Alle oben genannten Mineralien sind dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogen und werden vom Landesfiskus nach Maßgabe der Bergordnung zum Abbau an den Finder u. s. w. verliehen. Zum Unterschied von heimischen Verhältnissen (in Preussen und den meisten Bundesstaaten) erhebt jedoch der Staat von Bergbautreibenden Feldessteuern — vom Edelmineral-Bergbaufeld jährlich 30 Mk. für 1 ha., vom gemeinen Bergbaufeld 1 Mk. für je 1 ha., insgesamt mindestens 30 Mk. für ein Bergbaufeld, ferner eine Förderungsabgabe von zwei vom Hundert des Wertes des geförderten Minerals an Ort und Stelle. Ist der Grund und Boden, wo das Bergwerk betrieben wird, in Händen Privater und steht in landwirtschaftlicher Nutzung, so gibt der Fiskus auf Antrag des Grundeigentümers $^1/_4$ der Förderungsabgabe an diesen ab (= 0,5 % des Werts der Förderung); wenn das Bergbaugebiet nur teilweise in das Privateigentum fällt, wird der Anteil des Eigentümers im Verhältnis dieses Teils zum ganzen Bergbaufeld abgemessen.

Der Grundeigentümer hat also, abgesehen von anderen Folgeerscheinungen des Bergbaus einen unmittelbaren Nutzen an seinem Gedeihen.

Wer schürfen will, was jedem ohne weiteres freisteht, muss folgende Punkte beachten:

1. An öffentlichen Wegen, Plätzen, Eisenbahnen und Begräbnisstätten darf nicht geschürft werden.
2. Ueber Schutzbezirke für Quellen und sonstige Wasserstellen, innerhalb deren nicht geschürft werden darf, entscheidet die Bergbehörde.
3. Gebäude mit Umkreis von 50 m, Gärten und eingefriedigte Hofräume dürfen nur mit Genehmigung des Eigentümers und des Nutzungsberechtigten von Schürfarbeiten berührt werden.
4. Den für das Schürfen notwendigen Grund und Boden ausserhalb Haus, Hof und Garten kann der Schürfer gegen monatlich vorauszuzahlenden Schadenersatz bezw. Ersatz für verminderte Nutzung vom Eigentümer ver-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

langen; Weide, Wasser und Holz jedoch nur, soweit es ohne wesentliche Schädigung etwaigen Wirtschaftsbetriebes möglich ist, worüber Vereinbarung mit dem Nutzungsberechtigten zu erfolgen hat.
5. Dauern die Schürfarbeiten länger als 3 Jahre, so muss der Eigentümer das benötigte Gelände auf Verlangen des Grundeigentümers käuflich erwerben.
6. Die beim Schürfen geförderten Mineralien dürfen nur zu Versuchszwecken verbraucht werden.

Will der Schürfer andere, die nach ihm kommen, von einem bestimmten Gebiet ausschliessen, so muss er darauf Schürffelder belegen, d. h. die Schliessung des Schürffeldes bei der kaiserlichen Bergbehörde in Windhuk beantragen.

Es werden unterschieden:
1. Edelmineralschürffelder, rechtwinklig 400×200 m gross, monatliche Gebühr 10 Mk.
2. Gemeine Schürffelder, rechtwinklig 1200×600 m gross, monatliche Gebühr 5 Mk.

Das Edelmineralschürffeld ist für jeden anderen Bergbau geschlossen, das gemeine nur für den auf „gemeine Mineralien" (siehe oben).

Das Schürffeld wird draussen gekennzeichnet durch ein Schürfmerkmal, möglichst in der Mitte, an dessen Seiten ein je 2 m langer Graben die Richtung der Langseiten des Schürffeldes kenntlich macht, ferner müssen spätestens nach 2 Wochen auch die Ecken des Schürffeldes durch wenigstens 1 m hohe Pfähle oder Steinmale kenntlich gemacht werden; falls die Ecken unzugänglich sind, müssen sie sonstwie ersichtlich gemacht werden.

Schürfmerkmal und Eckpfähle müssen folgende Angaben enthalten:
1. Name des Schürfers.
2. Art des Schürffeldes.
3. Tag und Stunde der Aufrichtung des Merkmals.
4. Falls mehrere von einem Schürfer in demselben Distrikt errichtet werden, eine Ordnungsnummer.

Die Errichtung des Schürfmerkmales darf nur zwischen Sonnenaufgang und Untergang geschehen.

Die Belegung eines Schürffeldes ist sofort der Bergbehörde schriftlich anzuzeigen oder bei der nächsten Behörde zu Protokoll zu geben.

Erforderliche Angaben:
1. Name, Stand, Wohnort des Schürfers.
2. Distrikt, in dem das Schürffeld belegen ist.
3. Ob Edelmineral- oder gemeines Schürffeld.
4. Tag und Stunde der Aufrichtung.
5. Möglichst genaue Beschreibung der Lage und Ausdehnung des Schürffeldes: Angabe der Ordnungsnummer, Beifügung einer Skizze, mit den Grenzen, Grössenverhältnissen, vorhandenen Geländegegenständen und Nordrichtung.

Ein Schürffeld kann jederzeit auf Antrag in ein Bergbaufeld verwandelt werden; Abbau ist nur in letzterem gestattet.

Wer beim Schürfen fündig wird, hat binnen 3 Monaten der Bergbehörde Anzeige zu machen.

Wichtig ist ferner, dass Eingeborenen und anderen Farbigen nur mit Ermächtigung des Reichskanzlers oder unter seiner Zustimmung mit Ermächtigung des Gouverneurs erlaubt ist, Bergbau zu treiben.

Durch Verfügung des Reichskanzlers können einzelne Gebiete der freien Schürftätigkeit entzogen und Sonderberechti-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gungen zur ausschliesslichen Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien verliehen werden.

Dies ist geschehen im Bezirk Gibeon und Berseba und im Caprivizipfel, wo Aufsuchung und Gewinnung von Edelsteinen dem Landesfiskus vorbehalten worden ist.

Die Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft hat durch Konzession vom 25. Septemer 1904 für 10 Jahre das alleinige Schürfrecht auf Edelsteine erhalten in einem Gebiet, das begrenzt wird:

im Norden von einer durch Girichas gezogenen Ost-Westlinie,

im Osten von einer durch Schuimoog laufenden Nord-Südlinie,

im Westen durch den Ostrand des westlich von Airob oder Lever Rivier befindlichen Gebirges,

im Süden von einer durch den Nordfuss des Kleinbroekkaros laufenden Ost-Westlinie. Der Platz Aritetis ist ausgenommen.

Während der ersten 5 Jahre, also bis zum 25. September 1909, ist in diesem Gebiet jeder andere ausser der Regierung auch vom Schürfen auf die anderen Mineralien ausgeschlossen.

Das für die freie Schürftätigkeit auf Edelsteine verschlossene Gebiet von Berseba wird voraussichtlich dem in der Bildung begriffenen Berseba-Syndikat überantwortet werden.

Das Wasser.

Von Bezirksgeologe Dr. Lotz.

Entstehung und Einteilung der Wasserstellen.

Das Grundwasser hängt in seiner Menge und seinem Auftreten in Südwestafrika ebenso wie daheim von mehreren wichtigen Faktoren ab.

1. Höhe der Niederschläge,
2. Bodengestalt des Geländes,
3. Durchlässigkeit und Aufbau des Gesteins.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Es ist ohne weiteres klar, dass man in fast niederschlagslosen Gebieten, wie in der Namib, Grundwasser nicht allgemein verlangen kann, sondern nur an Punkten erwarten darf, wo es aus niederschlagsreichen Gegenden herzugeführt wird, also in Rivieren. Eine Karte des Grundwasserreichtums würde zeigen, dass die Namib nur in den Rivieren von Wasser überbrückt wird.

Ganz allgemein aber sind die Niederschläge des Landes zu niedrig, um wie bei uns daheim von einem Grundwasserspiegel zu sprechen; unterirdisches Wasser findet sich in Südwestafrika nur an bevorzugten Punkten, kaum dass man von einer allgemeinen Bodendurchfeuchtung sprechen kann. Jedenfalls liegt der Grundwasserspiegel so tief, dass er nur an bestimmten Punkten erreicht werden kann.

Solche bevorzugte Punkte sind natürlich in erster Linie die Riviere, denn aus dem Regenwasser bildet sich, soweit es nicht verdunstet oder unmittelbar von den Gesteinen festgehalten wird, der oberirdische Abfluss, der mit dem unterirdischen im Zusammenhang steht. Hat das Abkommen des Riviers aufgehört, so zieht doch noch Wasser im Untergrund, sei er felsig oder sandig, zu Tal. Je nachdem ist dieser Abfluss langsamer oder schneller. Hierbei spielt das Gefälle eine wesentliche Rolle. Der Swakop erreicht in fast unmittelbar zum Meer gerichteten Lauf den Ozean: so schnell und gewaltig sein Abkommen eintritt, ebenso schnell verläuft er sich, ohne offenes Wasser zurückzulassen. Dagegen bietet der Fischfluss, obwohl im niederschlagsärmeren Süden fliessend, wochenlang das Bild des Abkommens und hat auch in der trockenen Jahreszeit noch zahlreiche offene Wasserstellen.

Als dritter Faktor spricht dabei das Gestein des Untergrundes und sein Aufbau mit. Granit, der im Hererolande so weit verbreitet ist, ist wasserundurchlässig. Rasch gleiten an seinen Hängen die Wasser ab. Sandstein, Kalkstein, Schiefer ist gut

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

durchlässig und so beobachtet man im Tafelland des Südens infolge der wagerechten Schichtenlagerung zahlreiche Becken und Täler mit verhältnismässig hochliegendem Grundwasserspiegel. Auch das Kalkgebiet von Outjo-Otavi-Grootfontein scheint reich an Grundwasser zu sein.

Senkrechte oder sonst stark gefaltete Schichten beschränken das Grundwasser in seiner Verbreitung auf bestimmte Richtungen, dasselbe tun Verwerfungen und Gebirgsstörungen.

Die Wasserbohrungen für das kolonialwirtschaftliche Komitee 1902—1904 ergaben im Zentrum des Landes, dem Gebiet vorherrschender Granite, nur $^1/_3$ Erfolg, im Süden dagegen, dem Land der Tafelberge, fast $^3/_4$ Erfolg. So wird die Regenarmut des Südens durch geologische Vorteile ausgeglichen.

Man kann nun die Wasserstellen Südafrikas in eine Reihe von Arten teilen, wobei kein Unterschied zwischen natürlichen und künstlichen zu machen ist.

1. Quellen. Wir unterscheiden a) Spalten- oder Verwerfungsquellen und b) Schichtquellen. Bei ersteren tritt das Wasser längs Spalten oder geologischen Verwerfungslinien, an denen Bodenbewegungen stattgefunden haben können, auf. Solche Linien sind zuweilen sehr deutlich, wie z. B. bei Grosswindhuk, wo die heissen Quellen in einer einzigen Linie aufgereiht liegen. Oft sind sie aber schwer zu erkennen. Zu den Spaltenquellen gehören wahrscheinlich die meisten heissen und sehr viele kalte Quellen, wie z. B. Bethanien, Kuibis, Haris-Tsachanabis u. a. im Süden. Auch die Waterbergquellen scheinen hierher zu gehören. Vielfach kann man durch Anschneiden der Verwerfung den Wasserausfluss vermehren, aber auch die benachbarten Ausflüsse schädigen. Eine Inangriffnahme solcher Arbeiten ist daher nur unter grosser Vorsicht und nach Einholung geologischen Rats zu empfehlen. Warme Quellen kommen aus grossen Tiefen und sind von den Jahreszeiten unabhängig, aber auch kalte Spaltenquellen zeichnen sich meist

durch gleichmässige Ergiebigkeit aus, da ihr Zuflussgebiet oft grösser ist, als es oberflächlich erscheint.

Schichtquellen treten auf beim natürlichen Wechsel durchlässiger und undurchlässiger Gesteine. Sie sind weniger häufig in Südwestafrika. Die alte Quelle von Keetmanshoop war vielleicht eine solche, durch das Auftreten von Dolerit in Kalkmergel bedingt.

2. Wasserbänke, Vleys. Auf undurchlässigem Gestein, wie Granit, Gneis, Schieferton oder tonigen Sanden sammelt sich das Regenwasser in flachen natürlichen Mulden, die dann nach und nach austrocknen, falls sie nicht aufgebraucht werden (Vley). Sie fassen nur eine bestimmte, für jedes Vorkommen verschiedene Wassermenge. In den flachen Flussläufen des Hererolandes reihen sich solche Stellen öfter aneinander und werden hier Erindi genannt. Oft bildet auch eine Gesteinsbank eine natürliche Sperre im Flusstal, hinter der sich Wasser staut; hierher gehören zahlreiche Wasserstellen am Swakop, Kuiseb, u. a. auch die von Aredareigas. Auch sie sind mit ihrem Wasservorrat beschränkt, eine gesunde Farmwirtschaft wird sich nicht darauf gründen können, es sei denn, dass sie zugleich einen unterirdischon Grundwasserstrom aufstauen.

3. Pfannen sind als Reste ehemaliger Brackwasserseen aufzufassen, die naturgemäss auch heute noch einen, wenn auch verminderten Zufluss haben, der vielfach unter der Kalkdecke verborgen sein kann.

4. Grundwasserstellen. Hierher gehören wohl die meisten natürlichen oder künstlichen Wasserstellen im Lande.

Fliesst in einem Rivier in erreichbarer Tiefe ein mehr oder weniger starker Grundwasserfaden oder Strom, so kann man dies am ehesten schon an der Vegetation beobachten.

Hierauf soll später eingegangen werden.

Dieser Grundwasserfaden kann durch eine härtere, querlaufende Gesteinsbank gestaut und an die Oberfläche gebracht

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

oder ihr wenigstens genähert werden. Oft sickert er dann in dünnem Faden durch sie durch und sammelt sich darunter abermals in wannenartigen Vertiefungen (Ussis). Künstlich ahmt man diesen Vorgang durch Einbau von unterirdischen Sperren nach.

Überhaupt haben viele Flüsse keinen zusammenhängenden Grundwasserfaden, sondern nur einzelne Reste, die an der Hand der Gesteins- und Vegetationsverhältnisse aufgesucht werden müssen.

Der Grundwasserspiegel ist auch nicht gleichmässig hoch, sondern sinkt mit Vorschreiten der Trockenzeit oft ganz beträchtlich und hängt von der Ergiebigkeit der Regenzeit ab.

Die einfachste Form der Grundwasserstelle ist das Grabwasser, die schwierigste die Tiefbohrung. Für den einfachen Farmer werden Tiefbohrungen nur bis zu einer gewissen Tiefe rentabel sein, da ausser der maschinellen Tiefbohrung auch die Wasserförderungsanlage erhebliche Kosten bei der Anschaffung und im Betrieb verursacht.

Oft tritt auch Grundwasser im Flussbett durch Gefällwechsel und an der Mündung eines Flusses dadurch zutage, dass dessen Bett nicht so tief eingeschnitten ist als das andere, in das er sich ergiesst. An der Mündung des Nebenflusses tritt das Grundwasser dann sichtbar über (Usakos).

Aus der Verschiedenartigkeit der Wasserstellen geht die Notwendigkeit für jeden Farmer hervor, sich klar zu machen, welche Art der Wasserstellen er bereits zur Verfügung hat und wie er sie vermehren oder anreichern könnte.

Auch im öffentlichen Interesse ist es dringend erwünscht, wenn jeder Farmer Niederschlagsmessungen und Wasserstandsbeobachtungen anstellt: erstere mit Hilfe des amtlichen Regenmessers, der durch Vermittelung des meteorologischen Dienstes des Gouvernements zu haben sein dürfte; letztere sowohl über wie unter der Erde. Genaue Zeit des Abkommens des Riviers

und Dauer des Fliessens wird zusammen mit den Regenmessungen wichtige Anhaltspunkte für praktische und wissenschaftliche Zwecke geben. Hierzu muss mindestens einmal wöchentlich genaue Beobachtung des Wasserstandes im Brunnen mittels eines Pegels oder eines Senkbleis kommen, oder Berechnung der täglich gelieferten Wassermenge mit Hilfe der Anzahl der getränkten Tiere. Hierdurch wird der Farmer rechtzeitig bei Nachlassen der Ergiebigkeit des Brunnens auf Abhilfe geeigneter Art sinnen können, abgesehen davon, dass jede richtige Naturbeobachtung ihren Nutzen in sich selbst trägt.

Wassererschliessung.

Man verlange von mir kein Kapitel über die Wünschelrute. Wie bei uns in Deutschland so wird sie auch in Südwestafrika so schnell ausgewirtschaftet haben, wie sie aus alter Vergessenheit wieder aufgetaucht ist. Wenn auch ihre Misserfolge weniger laut in die Welt verkündet werden wie die Erfolge, so sind sie doch nicht aus der Welt zu leugnen, sie beweisen, dass der Wünschelrute keine gesetzmässige Kraft zugeschrieben werden kann, sondern dass der, der sie führt, trotz seiner „besonderen Begabung", genau so irrt, wie jeder gewöhnliche Mensch, und dass es sicherer ist, nach den uns bekannten Gesetzen der Gewässerkunde vorzugehen. Es ist natürlich nur in seltenen Fällen möglich, einen Erfolg bezüglich Menge und Tiefe des Wassers so genau anzugeben, wie es die Rutengänger zu können behaupten. Die Anmaßung, die hierin liegt, beweisen am besten die Fehlschläge zahlreicher Rutenangaben in der Namib bei Swakopmund und Lüderitzbucht. Übrigens soll hier auf den gleichgearteten Standpunkt[1]) der Kapregierung hingewiesen werden.

[1]) H. P. Saunders, underground water supply of the colony of Cape of good hope. Capetown 1897.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Will jemand neue Wasserstellen auf einer Farm erschliessen, so wird er sich über das Riviernetz klar werden müssen und unter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse sich möglichst an das oder die Hauptriviere halten und zunächst deren Uferwald sorgfältig durchmustern. Sichere Grundwasserpflanzen sind für die meisten Teile des Schutzgebiets der Ebenholzbaum (Euclea pseudebenus E. Mey.) mit seinen leicht kenntlichen, langen gefiederten Blättern, ferner der Tintenbusch (inkbosh der Buren) (Tamarix austroafricana Schinz?), der Anabaum, Acacia albida Del, Combretum primigenium Marl. (Omumborombonga der Hereros) beide auf den Norden der Kolonie beschränkt. Schinz[1]) nennt noch die Oranjeflussweide, die Eugenia, Acacia giraffae, Acacia horrida, die mir zum Teil unbekannt sind, zum Teil unsicher scheinen. Die Akazien (Dornbäume) bedürfen nämlich zum grössten Teil nur Bodenfeuchtigkeit, kein eigentliches Grundwasser.[2])

Schultze nennt als sichere Grundwasserpflanze noch eine Mattenbinse, eine Cyperus-Art aus der Sektion Mariscus, hottentottisch harus genannt.

Manche Pflanzen, die dem Menschen überall hin folgen, wie wilder Tabak und wilde Baumwolle, stehen zu Unrecht im Geruch, Wasseranzeiger zu sein; jedenfalls sind es unsichere Kantonisten.

Aussichtsreiche Brunnenstellen sind ferner anschliessend an die obenstehende Einteilung der Wasserstellen oberhalb etwaiger, das Rivier durchsetzender Gesteinsbänke, an der Vereinigung zweier Riviere in der Gabelung, in einer Verengerung des Tales oder innerhalb einer starken Talkrümmung.

Von Gesteinsarten wird man festen, unzersetzten Granit, Dolerit oder ähnliche Eruptivgesteine schon der Härte wegen vermeiden und möglichst die Gesteinswechsel aufsuchen, wo-

[1]) Schinz, Deutsch-Südwestafrika S. 475.
[2]) Vgl. Schultze, Aus Namaland und Kalahari. Jena, G. Fischer, 1907, S. 143.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

bei das Einfallen der Schichten sorgfältig zu beachten ist. Ist das ganze in Betracht kommende Gebiet aus flachen Sedimentärschichten aufgebaut, so wird man eine Stelle aussuchen müssen, der auch die unterirdischen Wasser mit der Schichtenneigung zufallen können. Kalkpfannen oder Kalktuffdecken bieten einen guten Anhalt und sind versuchsweise zu durchschlagen.

Verwerfungen, auf denen Wasser zirkulieren, pflegen geradlinig zu sein und können durch auffällige Absätze im Gelände gekennzeichnet werden, öfter auch durch Quarzriffe oder durch schwachen Kalksinter oder durch Anhäufung von Lehm infolge der Bodenfeuchtigkeit. Durch Verfolgen und gelegentliches Aufschürfen einer solcher Linie kann man sich Klarheit schaffen.

In den meisten Fällen kann aber der Farmer mit der Brunnenanlage im Schwemmland verbleiben und ist dann auf die Pflanzen als Kennzeichen angewiesen

Die Grundwasserfäden in einem Flusstal sind nicht alle gleich gut, die wasserreichen und schnellfliessenden pflegen besser zu sein als die stagnierenden. Oft sind mehrere Grabwasser nebeneinander von ganz verschiedenem Geschmack und ein Verlegen der Brunnenstelle hat oft grosse Vorteile.

Brunnenanlage.

Wegen des Abkommens empfiehlt es sich, den Brunnen nicht unmittelbar ins Rivier zu setzen, sondern man verbleibt am besten in der nächst höher gelegenen Schwemmlandterrasse. Toniger Untergrund ist besser als sandiger, weil er beim Abteufen besser steht.

Die Frage, ob ein Brunnenschacht rund oder eckig sein sollte, wird verschieden beantwortet. Ein eckiger Brunnen lässt sich beim Bau leichter im Lot halten.

Unter 2 m Durchmesser sollte man nicht heruntergehen, weil sonst das lotrechte Heruntergehen in schrägfallenden oder

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wagerechten Schichten zu schwer ist, auch hat man beim Einbau von Schöpfwerken Schwierigkeiten. Sehr praktisch ist Abteufen des Schachtes 3×3 m breit, viereckig bis zum gewachsenen Fels und dann Verengerung oder Abrundung des Schachtes, so dass man hier später die Futtermauer aufsetzen kann. Zuweilen ist das Ausmauern des Brunnens anfangs bei tonigem oder kalkig-tuffigem Gestein nicht nötig, die dauernde Unterlassung kann aber, infolge der Unterspülung der Wände beim Gebrauch, den ganzen Brunnen gefährden. Das Aussprengen mit Hilfe von Dynamit kann als bekannt vorausgesetzt werden. Die meisten grossen Geschäfte in Südwestafrika führen auch Dynamit, doch steht der Vertrieb unter polizeilicher Aufsicht und zu jedem Verkauf bedarf es ausdrücklicher polizeilicher Genehmigung. Das heimische, sehr strenge Gesetz über den Verkehr mit Sprengstoffen gilt draussen nicht, trotzdem ist grösste Vorsicht beim Gebrauch von Dynamit anzuraten: vor allem den Sprengstoff nicht werfen oder stossen und nicht mit eisernen Instrumenten berühren. Zündschnur und Sprengkapseln sind in denselben Geschäften erhältlich. Letztere sind vom Dynamit streng getrennt aufzubewahren.

Durch Beobachtung des Wasserstandes und genaue Ausmessung des unteren Brunnenschachtes berechnet man sich den gewöhnlichen Wasservorrat. Jeder Farmer sollte darauf bedacht sein, sich mindestens zwei Wasserentnahmestellen (Brunnen oder Bohrlöcher) beieinander zu schaffen, um nötigenfalls eine schliessen und vertiefen zu können, oder für den Fall von Reparaturen.

Die Wasserförderung.

Die einfachste Art geschieht durch die Brunnenwinde, die man sich nötigenfalls sogar aus Kameldornholz selbst herstellen kann; sie kann auch als eiserne Brunnenwinde samt Kette und Eimer aus Deutschland bezogen werden. Die Winde

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

empfiehlt sich überall da, wo eine Wasserstelle nicht stets unter Aufsicht eines Weissen steht.

Bei Brunnentiefen höchstens bis zu 8 m lassen sich die verschiedenen Saugpumpensysteme verwenden, von denen draussen vor allem zwei in Verwendung stehen.

1. Die sogenannte Kolonialpumpe mit zwei Saugzylindern, die durch einen einfachen oder Doppelhebel betrieben werden; ähnliche Form, jedoch mit zwei gegeneinander drehenden Messingflügeln ausgestattet, hat die Flügelpumpe. Ohne Zubehör sind solche Pumpen von 40 M.[1]) an zu haben.

2. Für grosse Fördermengen eignen sich die Membran- oder Diaphragmapumpen, die daheim hauptsächlich als Baupumpen Verwendung finden. Bei ihnen ist der Saugzylinder durch eine bewegliche Haut aus Gummi oder Leder verschlossen, durch deren Hochziehen das Wasser angesogen wird. Die Membran verdirbt bei längerem Trockenstehen in afrikanischer Sonne leicht, muss deshalb öfter erneuert werden, wozu Vorrat erforderlich ist. Eine solche Pumpe einfacher Art kostet in Deutschland ohne Zubehör 80—100 M. und fördert stündlich je nach Grösse und Höhe des Wassers 8—20 cbm.

Bei grösseren Tiefen als 8 m kann die Kolonial- und Flügelpumpe näher an das Wasser gesetzt und durch Hebelübertragung von oben betrieben werden, da sie auch als Druckpumpe arbeitet.

Saugdruckpumpen werden durch den notwendigen Pumpenständer mit Schwengel oder Schwungradvorgelege, sowie durch sorgfältige Montage wesentlich teuerer. Eine im Brunnenschacht einzubauende Saugdruckpumpe kostet im Minimum etwa 135 M. das kleinste Modell, ein Antriebständer 150 M., mit Rädervorgelege 200—400 M. Hierzu käme noch das Steigrohr und das Gestänge.

[1]) Die Preise sind nur ganz ungefähre und entsprechen deutschen Verhältnissen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bei der ungeheuren Mannigfaltigkeit empfiehlt es sich im Bedarfsfall, an der Hand des Katalogs einer guten Firma das geeignete Modell zu wählen, oder von der Firma unter Angabe der gewünschten Leistung und der Tiefe des Brunnens Kostenvoranschläge zu verlangen, wozu jede gute Firma bereit ist. Der Ankauf bei einem Techniker des Schutzgebiets erfordert zwar höheren Preis, bietet aber den Vorteil der sorgfältigen Montage und der Garantieleistung bei Betriebsstörungen.

Die heimischen Preise für verzinkte schmiedeeiserne Brunnenrohre sind etwa für den laufenden Meter

1 1/2″	Durchmesser	2,55 M.,
2″	„	3,25 M.,
3″	„	6,51 M.

Besonderer Beliebtheit, und mit Recht, erfreuen sich die Becherpumpen, die an die uralten Schöpfwerke der Ägypter anknüpfen und bei einfachem Bau keine kostspielige Montage und Wartung verlangen. Das verbreitetste Fabrikat dürfte das englisch-amerikanische (Noria) sein. Doch ist ohne Zweifel anzunehmen, dass die deutsche Industrie, sobald das Bedürfnis danach erkannt ist, gleichwertiges herstellt.

Die Becher können an einer Kette (in der Mitte) befestigt sein, so die Handapparate, oder beiderseits an zwei Ketten, wie die mit Göpel betriebenen. Becherpumpen werden mit Vorteil bis 80 Fuss Tiefe verwendet. Handbetriebene Apparate, für 1—2 Leute eingerichtet, sollten nicht tiefer als 20, bis höchstens 30 Fuss gehen. Es empfiehlt sich dann, eine Becherpumpe mit Göpelwerk zu nehmen, die in Ausnahmefällen auch von Menschen bequem getrieben werden kann.

Eine Handbecherpumpe kleinster Art, die 4—5 cbm stündlich 15 Fuss oder die halbe Menge 30 Fuss hoch hebt, kostet

für 15 Fuss Höhe 225 M.,
für jeden Fuss mehr 5—6 M.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Eine grössere derselben Art mit 11—12 cbm stündlicher Leistung bei 30 Fuss Hubhöhe für 1—3 Mann kostet

für 20 Fuss Höhe 565 M.,
für jeden Fuss mehr 11—12 M.

Eine Göpelbecherpumpe mit zwei Ketten und 1—2 Deichseln, die, mit Esel oder Maultier betrieben, etwa 13,5 cbm, mit Ochsen etwa 9 cbm stündlich hebt, kostet

für 40 Fuss Tiefe, 780—800 M.
für 50 „ „ 920 M.

Letztere ist schon für 2 Zugtiere eingerichtet.

Jeder Brunnen soll schon im sanitären Interesse bis zur Brusthöhe mit gutem Zementmauerwerk ummauert und sorgfältig mit Wellblech zugedeckt sein. Verdunstung und Hineinwehen von Staub vermehrt den Salzgehalt und vermindert den Wohlgeschmack. Das Zurückfliessen verbrauchten Wassers muss unbedingt vermieden wurden.

Tränkanlage.

Der Ausguss des Brunnens oder der Abfluss der Pumpe muss etwa in Brusthöhe liegen, damit die Tränktröge nicht eingegraben zu werden brauchen, was dem Vieh das Saufen und dem Farmer das Reinigen ausserordentlich erschwert.

Für Becherpumpen mit Göpelbetrieb muss daher ein erhöhter, aufgemauerter oder angeschütteter Umgang für die Zugtiere angelegt werden.

Tränktröge in Zementmauerung sind teuer, wenn auch hygienisch gut, sie erfordern häufig Reparaturen. Die primitive Art, einen trogartigen Graben mit Plattklippen auszulegen, sollte nur für den ersten Anfang erlaubt sein, da sehr viel Wasser dabei verschmutzt wird oder verloren geht.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Tragbare Tränktröge aus Stahlblech oder Holz sind praktisch, erstere auch leicht zu desinfizieren, wenn sie keine überflüssigen Ecken haben. Ausserordentlich gut bewährt hat sich das vom Farmer Klinghard und Wegebauleiter Eyth im Süden eingeführte Modell aus: Holz. 6 Bohlen, $1^1/_2$—2″ stark, 1 Fuss breit, 24 Fuss lang werden an den Kanten glatt gehobelt und kastenartig zusammengesetzt, wobei aus entsprechend kleinen Bohlenstücken die Querwände und ein Zusammenhalt in der Mitte hergestellt wird. Die Bohlen werden dann hochkant durchbohrt und durch Rundeisen – $^3/_4$″ – mit Kopf und Schraubenmutter zusammengehalten. Alle zwei Fuss sitzt ein solcher Bolzen sowohl von oben nach unten wie auch quer am Boden, an den Seiten und in der Mitte. Zur Abdichtung der Fugen dient Werg, Bootspackung oder die Zwischenlage von Wellblechplatten. Zum Schutz gegen das Anfressen durch Esel benagelt man den oberen Rand mit Kistenblech oder legt unter die Schraubenmuttern der ganzen Länge nach entsprechend breites Flacheisen. Durch Anziehen der Muttern kann das etwaige Austrocknen der Fugen ausgeglichen werden.

Jeder Trog soll zu Reinigungszwecken einen Leerlauf haben. An den hölzernen Trögen ist er natürlich leicht anzubringen.

Um sie gegen das Faulen oder Rosten zu schützen, sind sie, gut in der Mitte und an den Seiten unterstützt, etwa in Balkenhöhe aufzustellen.

Der oben beschriebene Holztrog fasst rund 1,3 cbm Wasser, der Inhalt reicht gut für ein Gespann Ochsen.

Ein niedrigerer Trog für Kleinvieh ist zwar nicht sofort nötig, aber doch bequem und erwünscht, da das Kleinvieh in die hohen Tröge hineinspringt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Vorschriften bei der Verwendung der Bohrmaschinen des Kaiserlichen Gouvernements im Interesse privater Personen.

Kosten.

1. Die Kosten der Bohrungen belaufen sich bis auf weiteres auf 20 Mk. pro Tag einschliesslich der Zeit, die zum Aufstellen und Abbauen der Maschinen verwandt wird.

Mindestbetrag.

2. Der Mindestbetrag dieser Kosten ist auf 100 Mk. festgesetzt.

Tieferbohren von Brunnen.

3. Bei Bohrungen in bereits vorhandenen Brunnen hat der Besitzer für die Sicherung der Brunnenwände nach Angabe des Sachverständigen Sorge zu tragen und auf seine Kosten einen festen Aufstellungsplatz herzurichten, damit die Maschine ohne Aufenthalt die Arbeit beginnen kann.
4. Falls der Besitzer einen derartigen Verbau nicht selbst ausführen lassen kann, so ist er verpflichtet, das nötige Baumaterial herbeizuschaffen. Der Verbau wird dann von der Bohrkolonne ausgeführt. Die Arbeit für diesen Zweck wird mit 20 Mk. pro Tag berechnet.

Wasserversorgung der Kolonne.

5. Der Antragsteller ist verpflichtet, seine bereits vorhandenen Wasserstellen der Bohrkolonne zur Verfügung zu stellen.
6. Der Weg (Pad) nach der Bohrstelle ist vor dem Eintreffen der Kolonne in fahrbaren Zustand zu bringen. Ist dieses nicht geschehen, so wird die Zeit, die die Kolonne für die Ausführung von Besserungsarbeiten benötigt hat, dem Antragsteller in Rechnung gesetzt.
7. Anträge auf Bohrungen nehmen die Kaiserlichen Bezirks- und Distriktsämter entgegen und geben dieselben umgehend an das Gouvernement weiter.
8. Das Gouvernement übernimmt keine Verantwortung für den Erfolg der Bohrungen. Kosten werden jedoch nur berechnet, falls die Bohrarbeit einen praktisch brauchbaren Erfolg gezeitigt hat. Die Entscheidung hierüber steht unter Ausschluss des Rechtsweges allein dem Gouvernement zu.
9. Die voraussichtlich entstehenden Kosten werden von Sachverständigen des Kaiserlichen Gouvernements eingeschätzt und sind vor Beginn der Bohrung bei der Gouvernementshauptkasse in Windhuk einzuzahlen. Mehrkosten werden nach Vollendung der Bohrung eingezogen, Ueberschüsse zurückerstattet.
10. Um Zusammenbrechen der Bohrlöcher zu verhindern, können auf Wunsch die Führungsrohre in den Löchern belassen werden, soweit solche entbehrlich sind. Die Kosten für die Rohre hat der Antragsteller zu ersetzen.
11. Die vorstehenden Bestimmungen werden auf Wunsch vom Gouvernement an die Interessenten gegen eine Gebühr von 50 Pfg. abgegeben. Auch liegen die Bestimmungen in den Geschäftsräumen der Kaiserlichen Bezirks- und Distriktsämter zur Einsichtnahme aus.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Landwirtschaft und Viehzucht.

Gemüse- und Ackerbau.

Von Hauptmann a. D. Volkmann.

Frisches Gemüse ist ein besonders wichtiger Faktor in der Ernährung der in Südwestafrika Lebenden. Es erhält gesund, verbilligt den Lebensunterhalt und gibt da, wo Absatzmöglichkeit vorhanden ist, eine gute Rente. Darum soll jeder, der sich in Deutsch-Südwestafrika niederlässt und dem die Möglichkeit dazu geboten ist, alsbald an die Anlage eines Gemüsegartens gehen. Im nachstehenden sollen kurz die Gesichtspunkte genannt werden, nach denen man zweckmässig einen Garten anlegt. Es liegt bei der Ausdehnung Südwestafrikas und der Verschiedenartigkeit der Wasser- und Bodenverhältnisse auf der Hand, dass alle hier genannten Vorbedingungen nur selten vorhanden sein werden, trotzdem lassen sich für jede Gegend Südwestafrikas geeignete Kulturen finden.

Vorbereitungen:

1. Auswahl des Geländes.

Am besten sind sanft geneigte Flächen, auf denen die Bewässerung des Gartens leicht zu regulieren ist. Da, wo kein fliessendes Wasser vorhanden ist, wird zweckmässig ein erhöhtes Bassin angelegt, in welches vermittelst Druckpumpe, bei grösseren Anlagen mit Windmotor, das Wasser gepumpt, und von wo es in den Garten geleitet wird. Zu den Hauptbeeten lege man Röhren, um ein frühzeitiges Versickern des Wassers zu verhindern, als Ersatz kann man rundgeschlagenes Wellblech verwenden, im Notfall Zinkblech, mit dem ein Teil der Exportkisten ausgeschlagen ist. Schliesslich kann man da, wo das Wasser noch nicht in den Boden eindringen soll, die Leitung

mit flachen Steinen auslegen. Von den Hauptröhren oder Gräben leite man Zweiggräben ab, welche die Beete einschliessen. Will man ein Beet bewässern, so schliesst man den Graben mit ein paar Schaufeln Erde und leitet dann das Wasser in die Furchen, auch kann man es mit einer grossen Schaufel auf die Beete werfen. Auf diese Weise befruchtet man die Pflanze auch regenartig von oben.

2. Tiefe und Beschaffenheit der Erdkrume.

Die Güte des Gartengeländes ist abhängig von der Tiefe der Erdkrume und der Beschaffenheit des Bodens. Man bohre an verschiedenen Stellen Löcher $^3/_4$ m tief; hat man die Möglichkeit, den Boden analysieren zu lassen, entnehme man Proben, je $^1/_2$ kg aus 0,10 und 0,25 m Tiefe. Der Untergrund soll möglichst nicht steinig sein; ist die Erdkrume zu dünn, so ist der Boden bald ausgesaugt und erfordert zu viel Düngung, auch verdunstet das Wasser zu schnell. Erwünscht ist Lehm oder Ton mit Sand gemengt, reiner Sand ist unfruchtbar. Schädlich ist ferner zu starker Salzgehalt, der sich durch weissen Ausschlag nach Bewässern des Bodens zeigt, doch ist der Salzgehalt durch öfteres Durcharbeiten und Auslaugen mittels starken Bewässerns zu verringern, nur muss in letzterem Fall das Wasser einen Ablauf haben. Der Boden macht in der Trocken- und Regenzeit einen gänzlich verschiedenen Eindruck; in der trockenen Jahreszeit sieht selbst guter Boden überaus steril aus, in der Regenzeit besticht auch schlechter Boden durch sein schwarzes fruchtbares Aussehen. Sumpfiger Untergrund ist zu verwerfen, er erzeugt bei den Arbeitern und Pflanzen Krankheiten.

3. Herrichten des Bodens.

Man rode alle Büsche nebst Wurzeln aus, einzelne grosse Bäume lasse man stehen. Baumstümpfe beseitigt man zweckmässig mit Dynamit; eine Patrone, etwa 25—30 cm tief in ein

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bohrloch gesteckt, das Loch mit Lehm verschmiert, hat meist die gewünschte Wirkung. Fehlt Dynamit, so erzielt ungelöschter Kalk die gleiche Wirkung. Fein gestossener, gebrannter, pulverisierter Kalk wird in eine offene Flasche getan, diese wird in den Baumstumpf versenkt, dann wird Wasser zugeleitet. Das Buschwerk, ausgerodete Wurzeln u. s. w. werden verbrannt. Die Gefahr, dass der Boden durch den Brand leidet, ist nicht gross, das Brennen hat aber den Vorteil, dass eine Menge Ungeziefer und Unkraut vertilgt und düngende Asche erzielt wird.

4. Rigolen des Bodens

ist von grossem Wert. Man arbeitet den Boden, wenn möglich, bis 70 cm tief durch und schafft dadurch der Luft und der Feuchtigkeit Zutritt in die tieferen Erdschichten. Die Arbeit wird sich reichlich lohnen. Als Arbeitsgeräte dienen besonders Spitz- und Rodehacke. Ist der Boden nicht zu steinig, so kann man ihn mit dem Grubbhaken aufreissen, vor dem vier bis sechs Ochsen gespannt werden. In nicht zu hartem Boden und da, wo es sich um Bearbeiten grösserer Strecken handelt, ist auch der sogenannte Prairiepflug zu empfehlen, der besonders stark gearbeitet ist und über der langen Schar noch einen Meissel hat.

5. Anlage eines Komposthaufens.

Man lege einen solchen möglichst frühzeitig an, auf den aller Dünger von Menschen und Tieren, Küchenabfälle, Asche, Knochen kommen und der jährlich einmal durchgearbeitet werden muss. Die Zersetzung wird beschleunigt durch mehrfaches Einstreuen von gebranntem Kalk. Will man den unschönen Anblick des Komposthaufens verdecken, so pflanzt man auf ihm eine rankende Pflanze, am besten Kürbis.

6. Einzäunen des Gartens.

Am empfehlenswertesten ist eine Steinmauer, die das Vieh und Ungeziefer aller Art, auch Nagetiere, Ratten, Mäuse ab-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

hält. Bei grösseren Anlagen wird man Drahtzaun wählen müssen: fünf Drähte, je 25—30 m voneinander entfernt (keinesfalls sollen die beiden obersten Drähte Stacheldraht sein, da hierdurch zu leicht Verletzungen von Vieh vorkommen). Ein Kraal aus Dornenbüschen ist nicht zu empfehlen, er ist eine Brutstätte für Ungeziefer. Ist man auf einen Dornenkraal angewiesen, so soll man ihn wenigstens häufig abbrennen und durch einen frischen ersetzen. Als lebende Hecke sieht man häufig Feigenkaktus, dieser wuchert aber sehr stark und wird oft im Garten lästig.

7. Die Gerätschaften.

Spitzhacken oder Rodehacken
Spaten
Schaufel
Beil
Buschmesser
Säge
Erdbohrer
Giesskanne
Wasserwage

Walze (des leichteren Transportes halber zu empfehlen: hohle Walzen, die durch Füllen mit Wasser die nötige Schwere bekommen)
Egge
Grubbhaken } für grössere Kulturen.
Pflug

8. Herrichten der Beete.

Gutes Einebnen mit Hilfe der Wasserwage, um gleichmässiges Bewässern zu ermöglichen. Das Beet soll im allgemeinen nur 1 m breit sein, da sonst die Eingeborenen beim Unkrautjäten und Aufsuchen des Ungeziefers die Beete zertreten.

9. Vertilgung der Schädlinge.

Eine der schwierigsten Aufgaben des Gartenbautreibenden, denn es gibt Schädlinge aller Art aus dem Tier- und Pflanzenreich, und kein Winter unterstützt, wie in der Heimat, den Besitzer im Vertilgen des Ungeziefers. Da, wo reichlich

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Wasser vorhanden ist, kann man durch starkes Bewässern (geradezu Unterwassersetzen einzelner Teile des Gartens) die Hauptfeinde, kleine Ameisen und Termiten, beseitigen, auch ein Bestreuen des Beetes mit Pottasche oder Chlorkalk vertilgt eine Menge anderen schädlichen Ungeziefers. Besprengen mit Tabaksaft und Petroleum vertilgt Schmarotzer aller Art von Pflanzen und Sträuchern, doch leiden bisweilen die Pflanzen selbst durch diese Prozedur. Sehr gut ist es, grösseres Ungeziefer, Grillen, Schnecken, Raupen, Käfer von Eingeborenen absuchen zu lassen, am besten ist dazu der frühe Morgen geeignet. Maulwürfe fängt man mit einfach konstruierten Fallen. In abgeerntetes Gartenland lässt man zweckmässig Schweine, die den Boden durchwühlen und eine Menge Ungeziefer fressen, auch Hühner sind hierzu brauchbar. Die Vertilgung der gefährlichsten Feinde des Garten- und Ackerbaus, der Heuschrecken, wird in einem besonderen Abschnitt behandelt.

10. Einige allgemeine Regeln.

a) Man pflanze niemals in die zur Bewässerung gezogenen Furchen, sondern auf den erhöhten Aufwurf zwischen den Furchen, auf diese Weise tritt das Wasser besser zu den Wurzeln.

b) Man bewässere niemals am Tage so lange die Sonne scheint, da sich sonst eine Erdkruste bildet und die Pflanzen verbrennen, sondern nur ganz früh morgens, abends oder bei bedecktem Himmel.

Neulinge verfallen oft in den Fehler zu starker Bewässerung, welche sehr schädlich wirken kann. Bei schwerem Boden braucht man nur alle 10 bis 14 Tage zu bewässern, leichten Sandboden alle 5 bis 6 Tage, denn sandiger Untergrund verschluckt mehr Wasser als lehmiger. Jeder Landwirt muss ausprobieren, welche Bewässerung sein Land verlangt.

c) Den Samen untersuche man, ehe man ihn sät, auf

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Keimfähigkeit. Dies geschieht folgendermassen: Man legt den Samen in eine Kiste auf feuchten Sand und drückt ihn mit einem Brettchen leicht fest. Die Kiste hält man in gleichmässiger Wärme. Der Same muss in kurzer Zeit aufgehen und man erkennt an der Menge der keimenden Saat die Güte des Samens.

d) Der Samen darf nur ganz schwach mit Erde zugedeckt sein, damit die Keime nicht gehindert werden, aus der Erde zu kommen.

e) Man säe nicht zu eng, damit sich die Pflanzen nicht untereinander ersticken.

f) Pflanzt man in der Trockenzeit, so bewässere man die Beete stark, säe dann des Abends und begiesse morgens und abends. Die hervorspriessenden Pflänzchen verbrennen und verdorren leicht in der Sonne, daher schütze man sie durch Bedecken mit Zweigen oder leichten Matten, wie sie die Eingeborenen aus langem Gras oder Binsen anfertigen können.

Die Gemüsearten.

Spargel. Bisher wenig in Südwestafrika gepflanzt, gedeiht aber gut. Nicht zu schwerer, feuchter Boden, am besten sandiger Lehmboden. Kann aus Samen gezogen werden (dann Anlage von Saatbeeten und Verpflanzen nach einem Jahre; beste Saatzeit Oktober—November), noch besser sind einjährige, aus Deutschland bezogene Pflanzen. Beete 1 m breit, auf 1 qm zwei bis drei Pflanzen, reichlich Dünger. Im dritten Jahr nach der Aussaat, im zweiten, wenn man einjährige Pflanzen steckte, kann mit dem Stechen in bescheidenen Grenzen begonnen werden.

Artischocken. Gedeihen vorzüglich in nicht zu fettem Boden; Aussaat wie beim Spargel, Erde tief rigolen und stark düngen, auf 0,50 m bis 1 m verpflanzen, Ernte nach dreiviertel

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

bis einem Jahre. Sehr rentabel da, wo Absatzmöglichkeit vorhanden, jedoch für den einfachen Haushalt nicht zu empfehlen.

Petersilie. Nicht zu eng säen, reichlich begiessen. Sehr praktisch ist es, Pflanzen in Kästen zu bringen, die man im Hause aufstellen kann und von wo nach Bedarf geschnitten wird. Der Samen geht erst nach drei bis vier Wochen auf.

Tomaten. Verlangen guten lockeren Boden, werden vor der Regenzeit in ein Beet ausgesät, dann auf 0,75 m verpflanzt. Kleinfrüchtige Arten halten sich besser wie grossfrüchtige. Da die Tomate sehr rankt und die Früchte leicht auf der Erde liegen und faulen, empfiehlt es sich sehr, über die Pflanzen eine $^3/_4$ m hohe Querstange zu ziehen. Sind die dankbarsten Pflanzen, von grossem Wert zu Suppen, Gemüse, Saucen, Salat.

Kohlarten. Blumenkohl, Wirsing, Rotkohl, Rosenkohl, Weisskraut gedeihen vorzüglich in gutgedüngten Beeten bei reichlicher Bewässerung. Aussaat September—November, Verpflanzen 40—50 cm weit. In manchen Gegenden Südwestafrikas gedeiht Kohl auch in der trockenen Jahreszeit, doch müssen die Pflanzen, so lange sie klein sind, vor dem Frost im Juni—August geschützt werden. Weisskohl ist hart und gibt besonders guten Ertrag, eignet sich zum Einschneiden als Sauerkraut.

Kohlrabi. Ein dankbares Gemüse, liefert bei fleissigem Bewässern auch in der trockenen Jahreszeit guten Ertrag, verlangt kräftigen Boden, Aussaat in Saatbeete, dann Verpflanzen 20—25 cm voneinander.

Kohlrübe (Erdkohlrübe) wird wie Kohlrabi behandelt.

Erbsen. Gedeihen gut in der Regenzeit. Gut gedüngter Boden, Beet 1 m breit, man ziehe zwei Rillen, etwa 30 cm voneinander entfernt, steckt die Erbsen in die Rille und bedeckt sie mit Erde. An die Innenseite der Rille steckt man Buschwerk nach der Innenseite des Beetes geneigt, dass es sich in der Mitte berührt. Man kann schon im September mit Stecken

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

anfangen und dieses bis November fortsetzen. Ein besonderer Feind der gesteckten Erbsen sind die Termiten.

Bohnen. Stangenbohnen, Buschbohnen, Puffbohnen gedeihen sehr gut. Nicht zu frisch gedüngte Beete, $^5/_4$—$1^1/_2$ m breit, auf je 40 cm Entfernung stecke man vier Bohnen, bei Stangenbohnen um eine Stange, reichlich giessen, den Boden öfters hacken und an den Stangen aufhäufeln. Ein ausserordentlich wohlschmeckendes und nahrhaftes Gemüse liefern die bunten, sogenannten Ovambobohnen, die überall im Norden der Kolonie gut gedeihen.

Rüben. Karotten, Mairüben, Teltower Rüben, rote Rüben, Sellerie, Futterrüben werden am besten vor der Regenzeit, nicht zu dick und flach unter der Erdoberfläche auf nicht zu alt gedüngtem Boden gesät. Sieht man beim Wachsen der Pflanzen, dass diese zu dick stehen, so muss man einen Teil davon ausziehen. Gedeihen auch in der trockenen Jahreszeit. Sellerie ist eine schwierige Kultur, verlangt sehr gut gedüngten Boden, wird 30 cm weit voneinander verpflanzt und mehrfach gehäufelt. Es bildet in den seltensten Fällen Knollen, sondern nur dicke Wurzeln, die ein gutes Suppengemüse liefern. Rote Rüben sind zum Anbau sehr zu empfehlen, gedeihen gut in der trockenen Jahreszeit, verlangen sonnige Lage. Futterrüben geben im Norden der Kolonie reichen Ertrag, werden vom Vieh gern genommen, wenn sich dieses erst daran gewöhnt hat.

Zwiebeln. Es gibt Gegenden der Kolonie, wo sie glänzend gedeihen, andere, wo alle Mühe umsonst ist. Sie verlangen stark gelockerten, guten, aber nicht frisch gedüngten Boden. Der Samen keimt langsam, beim Verpflanzen steckt man die Pflanzen etwa 10 cm voneinander. Zeigt es sich, dass in einer Gegend die Zwiebel gedeiht, ist es praktischer, mit Steckzwiebeln zu arbeiten. Man sät ziemlich dick und walzt den Boden fest. Die Zwiebeln bleiben dann klein, werden herausgenommen, getrocknet und vor der nächsten Regenzeit gesteckt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Schnittlauch wird in stark gedüngter Erde, am besten in einem Kasten gesät und kann später verpflanzt werden.

Spinat. Zur Anpflanzung zu empfehlen, da er anspruchslos in bezug auf den Boden ist. Er verlangt häufiges Bewässern und mehrfaches Behacken, wächst auch in der trockenen Jahreszeit.

Rhabarber. Gedeiht gut und liefert ein wohlschmeckendes, gesundes Kompott. Aus Saat gezogene Pflanzen sind leider erst im dritten Jahr zu verwenden, geben dann aber eine Reihe von Jahren guten Ertrag. Die Pflanzen werden $^3/_4$ m voneinander gesetzt, verlangen gut gedüngten Boden.

Salat. Kopfsalat, Pflücksalat, Endivien, Brunnenkresse sollte in keinem Garten fehlen, gedeiht überall gut, wo man ihn reichlich bewässern kann. Aussaat Ende der trockenen und Beginn der Regenzeit, bei sorgsamer Pflege ist er aber auch in der Trockenzeit zu ziehen. Pflücksalat kann man wiederholt schneiden, da die Blätter nachwachsen.

Radies und Rettig können das ganze Jahr hindurch gesät werden, verlangen guten Boden, der nicht zu stark gedüngt ist, und freie, sonnige Lage. Man darf die Knollen nicht zu gross werden lassen, da sie sonst pelzig werden. Hat man zu eng gesät, so zieht man die überflüssigen Knollen heraus.

Gurken. Sehr dankbar und ertragreich in der Regenzeit. Man lasse die Saat regelmässig aus Deutschland kommen; zu frische Samen sind zu verwerfen, da sie schlechten Ertrag liefern. Gurken verlangen guten, stark gedüngten Boden und geschützte Lage. Zu empfehlen sind Schlangen- und Kletter-gurken, die dem Ungeziefer nicht so ausgesetzt sind wie die an der Erde liegenden. Vor der Aussaat lässt man den Samen einen Tag in lauwarmem Wasser quellen. Man steckt die Saat in zwei Reihen 1 cm tief, die Reihen 1 m voneinander entfernt, immer vier bis fünf Körner auf 25 cm Abstand. Beste Zeit zur Aussaat Ende Oktober nach dem ersten Regen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kürbis. Von grösstem Wert für jeden Gartenbesitzer, liefert reichen Ertrag, hält sich getrocknet oder eingemacht lange Zeit und ist für Weisse wie Eingeborene eine vortreffliche Kost. Verlangt guten, sehr stark gedüngten Boden, in dem man die Kerne gleich an Ort und Stelle vor Beginn der Regenzeit sät. Zu empfehlen ist, für je zwei bis drei Kerne ein besonderes Loch auszuheben und dieses mit Dung und Komposterde auszufüllen. Während des Wachsens empfiehlt sich erneutes Düngen. Setzen die Früchte an, so kneift man die Ranken zwei bis drei Blätter über der Frucht ab. Kürbis ist zur Anpflanzung auf Komposthaufen geeignet.

Melone. Für jeden Gartenbauer zum Anbau dringend zu empfehlen. In Abständen von etwa 1,50 m werden, wie beim Kürbis beschrieben, Löcher hergerichtet und in diese je zwei bis drei Kerne gesteckt. Setzen die Früchte an, so werden die Ranken zwei bis drei Blätter über der Frucht abgeschnitten. Häufig werden in Südwestafrika die Früchte durch ein Insekt angestochen, sie kümmern dann und werden nicht reif. Es empfiehlt sich daher, die Melonen mit einem Gazebeutel zu umgeben, der der Entwicklung der Frucht Spielraum lässt. Am besten gedeiht die Wassermelone, die zugleich die erfrischendste Frucht ist. Ferner werden zur Anpflanzung empfohlen: Amerikanische Landmelone, gelbe Netzmelone, Ananasmelone.

Suppenkräuter. An Suppenkräutern haben sich im Anbau bewährt:

Majoran, Thymian, Kerbel, spanischer Pfeffer, Dill, Bohnenkraut.

Die Kartoffel.

Bei der Verschiedenartigkeit der Bodentemperatur und der Witterungsverhältnisse ist es nicht möglich, eine genaue, für die ganze Kolonie passende Anleitung zu geben. Nur allgemeine Anhaltspunkte können erörtert werden, auf Grund

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

derer der Landwirt seine eigenen Versuche machen muss. Vorsicht ist bei Auswahl der Kartoffelsaat geboten, denn nicht jede Kartoffel ist für Südwestafrika geeignet.

Am praktischsten verfährt der, der die Saatkartoffeln von einem Landwirt bezieht, der schon selbst mit Erfolg Kartoffeln gepflanzt hat, und das ist auf einem Teil der Farmen geschehen. Das Stecken der Kartoffeln, in Abständen von etwa 40 cm, findet in gut gelockertem und gedüngtem, sandigem Boden, am besten vor Beginn oder während der Regenzeit, statt. Sind die Pflanzen etwa 10 cm hoch, so behäufelt man sie, nachdem der umliegende Boden zur Vertilgung des Unkrauts gehackt ist. Jetzt haben Luft und Feuchtigkeit wieder freien Zutritt. Wie oft das Hacken und Häufeln wiederholt wird, richtet sich darnach, wie das Unkraut nachwächst und die Erdkruste verhärtet. Bildet sich nach Regen eine feste Kruste, so muss diese zerschlagen werden, doch muss dies so vorsichtig geschehen, dass die Pflanzen nicht verletzt werden. Ein etwa dreimaliges Häufeln wird meistens genügen. Ein schwerer, lehmiger Boden muss öfters gehäufelt werden wie ein leichter sandiger. Sind die Bewässerungsverhältnisse gut, kann man in der Trockenzeit eine zweite Ernte erzielen. Hat man keinen geeigneten Raum zum Aufbewahren der geernteten Kartoffeln, so kann man sie während der Trockenzeit in der Erde aufbewahren. Es sei noch bemerkt, dass bei Sendungen von Saatkartoffeln aus Deutschland sich eine Verpackung in Torf vorzüglich bewährt hat.

Mais.

Die beste Jahreszeit zum Anbau von Mais ist Oktober—November, die Zeit zwischen der kleinen und grossen Regenzeit. Wenn die ersten Regen den Boden etwas gelockert haben, beginnt das Pflügen. Düngt man vorher den Boden, so wird sich das durch reiche Erträgnisse lohnen. Ist der Mais gesteckt, so

wird er eingeeggt oder eingewalzt; in den Nordbezirken Südwestafrikas hat man auch guten Erfolg mit dem Einpflügen der Saat gehabt, weil dadurch die Saatkörner in grössere Tiefen kommen, wo sich die Feuchtigkeit besser hält wie dicht unter der Oberfläche. Nur muss in diesem Falle durch Eggen dafür gesorgt werden, dass nach neuem Regen sich keine Kruste an der Oberfläche bildet, die das Durchbrechen der Keime verhindert. Hat die Aussaat des Mais frühzeitig begonnen, so kann im Anschluss an die erste Ernte bei guten Bodenverhältnissen eine zweite Aussaat erfolgen, doch wird in diesem Fall der Mais meist nicht mehr reif, liefert aber ein gutes Grünfutter.

Luzerne.

Luzerne liefert ein ausgezeichnetes Futter und sollte da, wo sie gedeiht, so viel wie möglich angebaut werden. Sie ist anspruchslos in bezug auf den Boden und verträgt, sobald die Wurzeln einmal tief in die Erde gedrungen sind, längere Trockenzeiten. Sie gedeiht am besten in tiefgründigem, etwas sand- und kalkhaltigem Boden. Steiniger Untergrund hindert das Wachstum, da die Wurzeln das Bestreben haben, möglichst tief in die Erde zu dringen. Sie kommt besonders gut bei künstlicher Bewässerung fort, die aber nicht oft stattzufinden braucht.

Das Feld wird tief durchgepflügt und gearbeitet, Düngung des Bodens ist nicht unbedingt erforderlich, aber erwünscht. Aussaat am besten nach dem ersten Regen Oktober—November. Am Schluss der Regenzeit, März—April, zu säen, empfiehlt sich nicht, da die jungen Pflänzchen gegen Frost sehr empfindlich sind. Man rechnet 20—25 kg Saat pro Hektar; will man die Luzerne nicht schneiden, sondern sie als Weide benutzen, kann man auf 6—8 kg heruntergehen. Die Saat wird nur leicht eingeeggt. Eine starke Bewässerung alle ein bis zwei Monate

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

während der Trockenzeit ist ausreichend. Ist es wegen Wassermangel eine Reihe von Monaten nicht möglich zu bewässern, so werden die Pflanzen doch nicht absterben, sofern die Wurzeln festen Fuss gefasst haben. Will man das Luzernefeld als Vieh- oder Straussenweide benutzen, dann ist darauf zu achten, dass die Stümpfe nicht zu kurz abgeweidet werden, da die Pflanzen sehr darunter leiden. Ein Luzernefeld kann viele Jahre als solches bestehen bleiben. Luzerne liefert ein vortreffliches Heu, von dem sich der Landwirt grosse Vorräte für schlechte, trockene Zeiten aufsparen kann. Zu warnen ist bei Einkauf der Saat vor der Flachsseide (engl. Dodder), einem, wie in Deutschland, so auch in Südafrika verbreiteten Unkraut, dessen Same erheblich kleiner ist, wie derjenige der Luzerne. Saatgut von renommierten Firmen wird garantiert „auf Seide gereinigt" sein. Zeigt sich in einem Felde „Dodder", tut man am besten, das ganze Feld umzupflügen und mit etwas anderem zu bestellen.

Weizen.

Weizen wird im allgemeinen in Südwestafrika als Winterfrucht gebaut. In früheren Jahren wurde er meist am Schlusse der Regenzeit in den noch feuchten Flussbetten gesät, die oberflächlich mit Kraalmist gedüngt wurden. Bei Beginn der heissen Zeit fand die Ernte statt. In den letzten Jahren wurde Weizen mit viel Erfolg, etwa im Mai, auf Bewässerungsland angebaut, und zwar mit Vorliebe auf Land, das vorher mit Mais bestanden war und in dem die Maisstümpfe umgebrochen und mit eingepflügt wurden. Bei mehrmaliger Bewässerung hat der Weizen guten Ertrag geliefert.

Im Norden Südwestafrikas, wo der Regenfall erheblich stärker ist als im Süden, kann Weizen auch auf Grund natürlicher Bewässerung in der Regenzeit gebaut werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Hafer.

Wird entweder auf Grund des Regenfalles bei Beginn der Regenzeit, Oktober—November, oder auf künstliche Bewässerung hin vor Beginn der Trockenzeit, im April—Mai, gesät. Er ist bisher nur in geringem Masse angebaut worden, wird meist kurz vor der Reife geschnitten und mit den Körnern am Halm getrocknet. In Garben gebunden, kommt er dann in den Handel und gibt ein vortreffliches Futter für Pferde ab.

Tabak.

Gedeiht vortrefflich, verlangt aber sehr sorgsame Pflege. Zur Kultur am besten sandiger Lehmboden geeignet. Saatbeet sehr tief und gut durcharbeiten, Erde reichlich mit altem Kuhdünger mengen, Pferde- und Schafmist nicht geeignet, alles Unkraut beseitigen, da die Wurzeln des Tabaks fein sind, flach unter der Erde liegen und das Ausziehen von Unkraut schlecht vertragen.

Das Saatbeet soll gegen Wind geschützt und 1,20 m breit sein. Die Saat, ein Esslöffel für 10 qm Boden, gleichmässig und nicht zu dick aussäen. Vorher auf Keimfähigkeit untersuchen: Samen auf eine heisse Platte legen, springt er hörbar auf, so ist er keimfähig. Samen mit Brett eindrücken, vor Frost durch Matten schützen, regelmässig giessen. Wenn die Saatpflanzen 10 cm hoch sind (nach drei bis vier Monaten) auspflanzen, am besten abends, die Pflanzen 50 cm voneinander. Beim Verpflanzen Obacht geben, dass die kleinen Pflänzchen nicht vertrocknet in die Erde kommen, daher die dem Saatbeet entnommenen Pflanzen bis zum Einpflanzen in einen nassen Sack wickeln. Das Beet nicht zu oft bewässern, vor Frost und Sonne schützen, jeden Morgen Ungeziefer, Raupen u. s. w. absammeln lassen, schwache Pflanzen durch frische ersetzen. Den Boden behacken, wenn er hart wird und sich Unkraut zeigt. Sobald sich Knospen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zeigen: diese abkneifen, damit die Kraft in die Blätter und nicht in die Blüten geht, nur zur Saatgewinnung einige gute Pflanzen zur Blüte kommen lassen. Erntezeit ist dann, wenn die Blätter fleckig werden und sich leicht vom Strunk abbrechen lassen. Schneiden, dicht über dem Boden, nicht bei Sonne. Der geschnittene Tabak bleibt liegen, bis er welk ist, dann kann man ihn einen Tag auf Haufen packen zum leichten Schwitzen, dann vor Nässe und Sonne geschützt, bei möglichst gleichmässiger Temperatur in einen Schuppen zum Trocknen aufhängen. Die meisten Farmer hängen ihn auf dem Boden ihres Wohnhauses auf. Das weitere Verfahren ist umständlich und lässt sich nur in Umrissen erklären; viel Erfahrung und Übung gehören dazu, einen brauchbaren Tabak zu erzielen: Die Blätter abstreifen, wenn sie trocken sind, doch müssen sie noch elastisch und dürfen nicht brüchig sein. Beschädigte Blätter fortwerfen, die mittleren Blätter sind die besten, die untersten die schlechtesten. Blätter dann sorgfältig, Stielende nach aussen, aufeinanderpacken, die schlechtesten als unterste Lage, dann die einzelnen Lagen rechtwinklig zueinander. Der ganze Haufen kann zur Beschleunigung der Gärung mit Steinen beschwert werden. Sobald reichlich Hitze, 45—50° C., im Haufen entwickelt ist, den ganzen Haufen lüften und die Blätter umpacken, zusammengeklebte Blätter loslösen, faulende Blätter beseitigen. Nach vier bis sechs Wochen ist die Gärung beendigt, man legt die Blätter auf lose Haufen und lässt sie langsam abkühlen. Hat die erste Gärung nicht genügt, so kann man den Tabak eine zweite Gärung durchmachen lassen. Der abgekühlte Tabak ist gebrauchsfähig und kann in die gewünschte Form gebracht werden.

Das Campbellsche System.

Es sei schliesslich auf das im Staat Nebraska, Nordamerika, erfundene, sogenannte Campbellsche System hingewiesen,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

welches zur Einführung in Südwestafrika von Sachverständigen besonders empfohlen wird und bezweckt, die Feuchtigkeit in den tieferen Bodenschichten zu erhalten und die Ausdünstung des Wassers zu verhindern. Der Boden wird möglichst tief gepflügt, dann durch eine schwere Walze fest zusammengedrückt. An der Walze befindet sich eine Vorrichtung zum Eggen, durch welche die oberste Bodenschicht 8—10 cm stark aufgelockert und zerkleinert wird. Dann erfolgt die Aussaat in Reihen, um ein weiteres Eggen zwischen den Reihen zu ermöglichen. Die Wurzeln gehen durch die gepresste Erdschicht in den unteren gelockerten Boden, in dem sie genügend Feuchtigkeit finden. Der gepresste Teil verhindert ein Verdunsten der Feuchtigkeit. Das Eggen der obersten Schicht wird dann fortgesetzt, um zu verhindern, dass die oberste Schicht verkrustet. Man hat mit diesem System in Nebraska, wo die klimatischen Verhältnisse denen von Südwestafrika sehr ähneln, ausgezeichnete Erfolge erzielt.

Wein und Südfrüchte.

Von Fr. Judt, Missionar a. D.

I. Wein.

Verbreitung des Weinstockes. Der Weinstock ist bereits vor 60 Jahren von den rheinischen Missionaren in unserer Kolonie Deutsch-Südwestafrika eingeführt worden. Auf den verschiedensten Stationen des Nama- und des Hererolandes finden wir ihn. Er gedeiht bei richtiger Behandlung und Pflege gut und trägt jährlich sehr reichlich. Die Stecklinge und jungen Stöcke wurden aus der Kapkolonie eingeführt.

Ich sah im Jahre 1881 in Omaruru eine Rebe, die sich in einen Dornbaum, der neben dem Weinstock stand, verirrt hatte, und etwa 30—35 Fuss lang war. Auf meiner Station

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Hoachanas,[1]) treiben meine Kristallstöcke zum Teil Reben von 20 Fuss, und das sind nicht dünne, schwächliche Reiser, sondern Ruten von Mannesdaumen Dicke.

Selbstverständlich erwartet man nicht umsonst bei solchem Wachstum grosse, sehr grosse Trauben oder Trossen, sondern auch schöne saftige Beeren.[2])

Neben dem Kristall, Muskat u. s. w. befinden sich, besonders in Windhuk, neue, sogar ungarische und amerikanische Sorten, die von den verschiedenen Farmern zur Weinbereitung eingeführt wurden.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass Nama- und Hereroland, die beiden südlichen Teile unserer Kolonie, für die Anpflanzung des Weinstockes sehr geeignet sind, und dass man sich Stecklinge sowohl wie bewurzelte Weinstöcke und Bäume im Schutzgebiet beschaffen kann. In Windhuk ist es Herr Ludwig, welcher bereitwillig auch grössere Posten an Farmer abgibt.

Wasser- und Bodenverhältnisse. Es handelt sich nun zunächst um die Frage: „Wo kann der Weinstock angepflanzt werden?“ — Bei dieser Frage müssen wir erstens die Wasserverhältnisse des Landes, und dann zweitens erst die des Bodens ins Auge fassen.

Es wird als bekannt vorausgesetzt, dass unser Deutsch-Südwestafrika nicht allzu reichlich mit Niederschlägen bedacht ist. Im Süden des Landes — im Namalande — sind die jährlichen Regenmengen geringer als im Norden (Herero- und Owamboland), im Westen viel geringer als im Osten.

Da aber der Weinstock nur bei reichlicheren Niederschlägen, als wir sie in Deutsch-Südwestafrika vorfinden, gut gedeihen kann, so ist es unmöglich, ihn stets da anzupflanzen, wo man ihn gern haben möchte. Grosse Strecken des Landes

[1]) Siehe Abbildung in dem Bilderatlas der Zeitschrift „Evang. Missionen“, Bertelsmann, Gütersloh. 1 Mk.

[2]) Siehe Bilderatlas.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

haben guten Humus, der zum Teil aus sandigem Lehm- oder aus lehmigem Sandboden besteht, dem auch Kalk nicht ganz fehlt, und der deshalb auch für den Weinstock sehr geeignet wäre. Eine Anpflanzung aber würde zugrunde gehen, weil die Regenmenge, die der Weinstock zum Wachstum nötig hat, zu gering ist. Es ist deshalb nötig, dass man ihn da anpflanzt, wo man ihn aus einer Quelle, wie auf den Missionsstationen, oder aus einem Staudamm, wenigstens einmal wöchentlich berieseln kann oder aber da, wo Grundwasser, wie im Missionsgarten in Hoachanas, Okahandya und Omaruru, vorhanden ist. Nur da, wo das nötige Wasser zur Berieselung vorhanden ist, wie in Klein-Windhuk, können grössere Anpflanzungen gemacht werden. Es sind deshalb die Wasserverhältnisse in allererster Linie bei Anpflanzung des Weinstockes zu beachten; in zweiter Linie die Bodenbeschaffenheit.

Am besten und üppigsten wächst auch in Deutsch-Südwestafrika der Weinstock im Schieferboden, diesen finden wir z. B. in Bethanien (siehe Atlas).

Nicht viel weniger gut gedeiht er im Marschboden, den wir teilweise in Klein-Windhuk finden. Aber auch da, wo weder die eine noch die andere Bodenart vorhanden ist, wie z. B. in Hoachanas, wo ein abbröckelnder, kreideartiger Kalkstein vorherrscht, kann man sich einen guten Boden schaffen. Ja selbst da, wo man mit Dynamit arbeiten muss, um Raum für guten Boden zu gewinnen, lohnt der Erfolg die Arbeit. Die etwa 2—$2^1/_2$ qm grossen und 2 m tiefen ausgeworfenen Löcher – sie dürfen auch grösser sein – füllt man mit guter Erde. Diese findet man unter den grösseren Dorn- und Akazienbäumen. Ganz besonders guten Boden wird man unter den Bäumen finden, wo Rinder, Schafe und Ziegen ihre Mittagsruhe zu halten pflegen. Auch in den Vleyen finden wir guten Boden. Dieser sieht meist schwarz aus; er wurde vom Regenwasser dorthin geführt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Es lohnt sich, solchen Boden zu suchen, auch wenn man ihn 4—5 Stunden weit mit dem Ochsenwagen anfahren muss. Diesem angefahrenen Boden kann man auch noch etwas Dünger, etwas Kalk, wenn der Boden an und für sich kalkarm ist, auch etwas Dünensand, der fruchtbar ist, beimischen. Von grossem Wert für das Gedeihen des Weinstockes ist, dass man die verschiedenen Erdsorten innig mischt.

Berieselung. Bei den so zubereiteten Pflanzstellen ist wegen der Berieselung zu beachten, ob das Gestein oder der tote Boden, in dem das Pflanzloch steht, durchlässig ist oder nicht. Ist er nicht durchlässig, dann heisst es allerdings bei der Berieselung vorsichtig sein. Bei zu starker Berieselung würde das Wasser in der Grube der Pflanzstelle stehen bleiben und dadurch der Boden sauer werden. Sauere Erde aber ist der Pflanzen Untergang!

Bei Berieselung des Weinstocks, ob er nun an Spalieren, zu Laubgängen oder an freistehenden Spalieren oder als freistehender Stock, wie in Deutschland, gepflanzt wird, muss das Beet, in dem er steht, tiefer liegen als der grosse Hauptweg und die kleineren Nebenwege.

Pflanzung und Schnitt. Sind nun die kleinen, einjährigen Stöcke, die man allüberall da haben kann, wo schon der Weinstock angepflanzt ist, angewachsen, so lässt man sie ruhig wachsen. Der Trieb wird ein guter sein, wenn die einzelne Rebe des zu pflanzenden kleinen Stockes auf drei Augen zurückgeschnitten wurde. Es ist nichts aussergewöhnliches, wenn der junge Stock schon im ersten Jahr einige Trauben ansetzt. Zu empfehlen ist, dem Stock recht bald die Trauben bis auf eine wegzunehmen, weil man doch wünscht, dass sich der Stock gut einwurzelt, dass sich die jungen Reben kräftig entwickeln, und deshalb nicht zuviel Kraft für die Frucht verbraucht werden darf. Die jungen Reben müssen von Zeit zu Zeit angebunden werden, damit sie voll und ganz der Sonne

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ausgesetzt, sich gut entwickeln können. Will man einen Laubengang anlegen, so tut man wohl daran, schon vor Anpflanzung der Stöcke diesen herzustellen. Ebenso empfiehlt es sich, die freistehende Rebenwand vor dem Anpflanzen aus Dorn- oder Akazienhölzern herzustellen. In Windhuk finden wir schon die Rebenwände aus Eisenpfosten hergestellt. Weiterer Pflege bedarf der junge Stock im ersten Jahre nicht. Eine Düngung ist erst nach 2—3 Jahren nötig. Diese kann durch Eingraben des Düngers oder durch Jauchegeben geschehen.

Düngung. Zur Jauchebereitung nimmt man eine Holzkiste. Diese schlägt man mit Blech aus. Dann teilt man dieselbe von oben nach unten durch ein Schiedbrett in zwei Teile (einen rechten und linken Teil). Das Schiedbrett muss durchlöchert sein und zwischen zwei Leisten stehen, damit man es ohne grosse Mühe ein- und ausschieben kann. Die eine Hälfte der Kiste wird mit Dünger gefüllt und mit Wasser übergossen. In der anderen leeren Hälfte sammelt sich die Jauche an, die man nach Belieben verdünnen kann. Die Jauchedüngung kann im Jahre öfter vorgenommen werden. Ich düngte im Herbst, sobald die Blätter abgefallen waren. Die zweite Düngung nahm ich nach der Blütezeit der Stöcke vor, und zwar in folgender Weise: Neben den Stöcken liess ich von den Eingeborenen, in Abständen von 4—5 Fuss, armdicke Löcher, etwa $^1/_2$—$^3/_4$ Fuss Durchmesser, graben. In diese Löcher setzte ich alte Bleche, meist Wagenschmierbüchsen, denen der Deckel und Boden genommen war, oder ich liess von einem Nama solche Rohre aus altem Blech machen und steckte diese in die Löcher. Diese Röhren wurden mit Jauche gefüllt. Sobald der Boden die Jauche aufgesogen hatte, wurde nachgefüllt.

Pflege. Zu empfehlen ist das Bespritzen des Weinstockes mit reinem Wasser. Hierzu bedient man sich am besten einer „Werdorschen Spritze", die hier in Gerätehandlungen für Gartenbau für einige Mark zu haben ist. Die beste Zeit zum Be-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

spritzen ist der Abend, nicht aber in der brennenden Tagessonne.

Schnitt des Weinstockes. Der Schnitt des Stockes richtet sich nach der Lage des Ortes, an dem man wohnt. In Hoachanas schnitt ich, sobald die Stöcke das Laub abgeworfen hatten, Ende Juni, Herbstschnitt. Kommt man mit dem Schnitt zu spät – der Stock treibt sehr früh – dann hat man zu fürchten, dass der Stock stark bluten wird, d. h. aus den Schnittflächen tropft der Saft. Soll sich der Stock nicht verbluten, dann muss sofort dem Säfteausfluss Halt geboten werden. Wie? Ich versuchte die tropfende Wunde mit Siegellack zu versiegeln, ich versuchte sie mit Baumwachs zu schliessen. Alles war umsonst. Das einzige Mittel, was half, war, die Wunde brennen! Dies geschieht auf folgende Weise: Ein Stück Eisen, etwa ein Stecheisen, wird glühend gemacht und so lange auf die Wunde gelegt, bis sich eine Kohlenschicht gebildet hat. Diese schliesst die Saftporen und das Bluten hört auf. – Zu früh darf man auch nicht schneiden, weil in diesem Falle zu befürchten ist, dass der Saft aus den Reben noch nicht genügend zur Wurzel zurückgekehrt ist. Die stärkeren Triebe, an denen man Trauben wünscht, werden bis auf drei, höchstens vier Augen zurückgeschnitten. Soll ein Stock einen grösseren Raum bedecken, so schneidet man einige Reben nur bis auf 8–12 oder mehr Augen zurück und biegt diese Rebe in Bogenform zur Erde.

Der Sommerschnitt erfolgt dann, wenn die Trauben die Grösse einer Erbse erreicht haben. Das junge, saftige Holz wird bei starkem Triebe meist über dem 4. bis 5. Auge oberhalb der Traube abgeschnitten. Die neben den stehenbleibenden Augen schon hervorgebrochenen kleinen, schwachen Triebe – Geiz genannt – werden vorsichtig ausgebrochen, ohne das grosse Blatt zu beschädigen oder gar abzubrechen.

Vermehrung. Die Vermehrung des Weinstockes geschieht

durch Stecklinge oder Senker. Da, wo sich in einem Boden aus irgend einem Grunde die Stecklinge schlecht oder überhaupt nicht bewurzeln wollen, macht man Senker.

Die Stecklinge werden auf folgende Weise hergerichtet: Die stärkeren, gut ausgereiften Reben, die beim Schnitt abgeschnitten werden, schneidet man mit scharfem Messer in Stücke von 4–5 Augen. Doch schneidet man nicht so, dass man zwischen den Augen einfach durchschneidet und dann in die Erde steckt, sondern man schneidet den Steckling kurz unterhalb des Auges ab, das in die Ecke zu stehen kommt. Sind die Stecklinge gut zugeschnitten, dann stellt man sie in gut mit Sand zugerichteten Boden in Rillen, etwa 1–1½ Zoll auseinander, und zwar so tief, dass das zweite oberste Auge noch eben über dem Boden steht. Darauf füllt man die Rille mit Erde und drückt dieselbe stark, aber vorsichtig an. Einstecken darf man die Stecklinge nicht, weil bei solchem Verfahren die Augen, wo sich die Wurzeln bilden sollen, beschädigt würden. Das Stecklingsbeet darf nicht zu nass gehalten werden, zu trocken darf es aber auch nicht sein.

Zu Senkern gebraucht man die stärksten und längsten Reben. Man biegt dieselben zur Erde und macht da, wo die Rebe den Boden berührt, eine etwa 10–15 cm tiefe Rille und legt die Rebe so hinein, dass wenigstens zwei Augen in der Rille liegen. Die Rebe wird mit einem Holzhaken in der Rille festgehalten und mit guter sandiger Erde bedeckt. Die in der Erde liegenden Augen treiben unfehlbar Wurzeln, weil die Einsenker vom Stock ernährt werden. Nach der Länge der Rebe kann man dieselbe mehrere Mal einsenken. Beim Verpflanzen ist darauf zu sehen, dass die bewurzelten Senker richtig gelöst werden, d. h., dass man die einzelnen Stöcke nun nicht so lässt, dass der Saft rückwärts steigen muss.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

II. Südfrüchte.

Verbreitung. Apfelsinen, Zitronen, Pfirsiche, Aprikosen, Bananen, Feigen, Maulbeeren, Granaten, auch Äpfel, Birnen und Datteln haben bis heute noch nicht die Verbreitung gefunden, wie der Weinstock.

In Warmbad z. B. finden wir einige Datteln, Maulbeeren und Feigen. Ein Granatstrauch blühte.

In Keetmanshoop finden wir einige Datteln, zwei Zitronenbäume, einen Mandelbaum, Feigen und Granaten.

In Bethanien tragen einige grosse Apfel- und Birnenbäume jährlich sehr reichlich. Auch hier finden wir Feigen, Pfirsiche, Apfelsinen und Granaten. In Berseba steht der Feigenbaum. In Gibeon wurde das Vorhandene von den Hottentotten vernichtet. Der Feigenstrauch findet sich auch hier.

In Hoachanas wurden seit 23 Jahren Versuche mit Äpfeln, Birnen, Apfelsinen, Pfirsichen und Aprikosen gemacht. Sobald die Wurzeln das Grundwasser erreichten, gingen die Bäume an Spitzendürre ein. Maulbeeren, Granaten, Feigen und vor allem die Dattelbäume vertragen das Grundwasser sehr gut.

In Gross-Windhuk finden wir neben genannten auch Bananen, doch nicht in so gutem Wachstum wie in Klein-Windhuk.

In Waterberg scheinen die Apfelsinen ganz besonders gut zu wachsen, der Weinstock dagegen will hier nicht gedeihen. Auch auf den im Lande bereits errichteten Farmen sind Fruchtbäume mit mehr oder weniger gutem Erfolge angepflanzt worden.

An dem, was im Lande bereits vorhanden ist, sieht man, dass trotz der grossen, oft sehr lange anhaltenden Dürre, auch der Obstbaum gezogen werden kann.

Boden- und Wasserverhältnisse. Was beim Weinstock über die Bodenbeschaffenheit, Berieselung, Düngung und

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Pflege gesagt ist, trifft auch beim Obstbaum zu. Sehr dankbar ist auch der Obstbaum für abendliches Spritzen mit reinem Wasser.

Schnitt und Pflege. Der Schnitt des Obstbaumes ist aufs äusserste zu beschränken und fast überflüssig, wenn man die jungen Triebe richtig und rechtzeitig bis auf 4—5 Augen abbricht. Man macht das über oder mit dem Messer, und zwar so, dass der abgebrochene Teil am Zweig hängen bleibt.

Zu empfehlen ist die Buschform für Äpfel, Birnen, Apfelsinen, Aprikosen und Pfirsiche. Diese Form wird durch Biegen und Festbinden der Zweige erreicht. Längere Triebe biegt man nach unten, um den Ansatz von Fruchtholz zu erreichen.

Apfelsinen-, Zitronen- und Pfirsichbäume vertragen keinen Schnitt. Auch der Aprikosenstrauch ist gegen Schnitt empfindlich. Der Feigen- und Maulbeerbaum wollen ebenfalls nicht beschnitten sein. Für gewöhnlich wächst der Feigenbaum als Strauch, will man aber doch einige Stämme haben, dann lässt man einen Trieb stehen und nimmt die anderen Wurzelsprösslinge fort und verpflanzt sie.

Der Baum der Zukunft ist offenbar der Dattelbaum, die Dattelpalme. Er wird bei seinen tiefgehenden Wurzeln an den Ufern der Flüsse, aber auch in den Gärten und besonders da gedeihen, wo er das Grundwasser in nicht allzu grosser Tiefe findet. Die Anpflanzung und Vermehrung geschieht durch den Kern. Ich liess vor 26 Jahren zwei Pfund Datteln aus Kapstadt kommen und pflanzte die Kerne. Heute sind in Hoachanas Kerne genug zu haben. Es ist ratsam, die Kerne in einer kleinen Kiste mit Sägemehl oder nicht zu feinem Sand, der stets feucht, aber auch nicht übermässig nass gehalten werden muss, vorkeimen zu lassen. Nach etwa 4—5 Wochen sieht man vorsichtig nach, ob nicht der Keim auf der flachen Seite des Kernes hervorbrechen will. Ist der Keim zu sehen, dann verpflanzt man ihn dahin, wo man den Baum haben will. Die gut zubereiteten Pflanzlöcher müssen 18—20 Schritt auseinander liegen. Es gibt

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

männliche und weibliche Dattelbäume. Die Bewohner der Sahara erkennen schon am Kern den zukünftigen männlichen oder weiblichen Baum, wir in Deutsch-Südwestafrika erst beim Blühen. Wer blühende und tragende Dattelbäume behandelt und täglich vor sich sieht, unterscheidet auch schon vor der Blütezeit, etwa im 6. bis 7. Jahr, den weiblichen vom männlichen Stamm. Der weibliche Stamm trägt im 14. Jahr auch ohne Befruchtung Früchte, aber unvollkommene und ohne Kerne. Die Befruchtung der weiblichen Blüte wird von den Insekten und Bienen besorgt, indem der Blütenstaub vom männlichen Baum auf den weiblichen übertragen wird. Es gibt auch eine künstliche Befruchtung. Diese wird auf folgende Weise ausgeführt: Ist die weibliche Blüte aufgebrochen, so geht man zum Baum, der die männlichen Blüten trägt und sieht zu, ob die Blüten offen sind. Ist dies der Fall, dann sägt man vorsichtig den männlichen Blütenwedel ab, trägt ihn vorsichtig zum weiblichen Baum und schüttelt der Blütenstaub auf die weibliche Blüte, damit ist die Befruchtung geschehen.

Der Schnitt der Dattelpalme ist einfach. Im 4. oder 5. Jahre nimmt man dem Stamme den untersten Ring seiner Wedel. In späteren Jahren kann man zwei Ringe fortnehmen. Am besten geschieht dies mit der Säge, indem man den einzelnen Wedel recht nahe am Stamm abschneidet. Die Fruchtbarkeit der Dattelpalme ist ganz ausserordentlich. Mein Nachfolger schrieb mir, er habe etwa 600 Pfund von zwei Bäumen geerntet. Sobald die einzelne Frucht gelb wird, schneidet man die Trosse ab, hängt sie in ein Zimmer auf, damit die Früchte noch reifen und saftig werden. Nicht weniger fruchtbar ist der Feigen- und Maulbeerbaum. Die Feige am Baum ist reif, wenn sie eine gelbliche Farbe hat. Morgens früh in der Kühle gepflückt ist sie ein Hochgenuss beim Frühstück zum Butterbrot. Man tut gut, wenn man die Frucht dünn schält, wie den Apfel.

Die Vermehrung geschieht durch Wurzelausläufer.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der Maulbeerbaum liefert uns nicht nur seine saftigen und säuerlichen Früchte, die, gepresst und mit Zucker eingekocht, den herrlichen Maulbeersaft, das beste und angenehmste Erfrischungsgetränk des Landes, geben — Hoachanas hat durch seinen Maulbeersaft und Honig einen Namen bekommen — sondern er ist auch als Schattenbaum für die Ansiedlerfamilie von grossem Werte.

Die Fortpflanzung und Vermehrung des Baumes geschieht durch Wurzelausläufer und Stecklinge, oder aber auch durch Senker aus langen Wurzelausläufern. Sind die Bäume zu hoch, dann stellt man eine Kiste mit Erde so auf einen Pfahl, dass man einige Zweige in die Erde der Kiste legen kann. Wird die Erde feucht gehalten, dann bewurzeln sich die Senker, die man im nächsten Jahr verpflanzen kann. Auf diese Weise kann man auch andere Obstbäume vermehren.

Will ein Farmer einen grösseren Posten Südfrüchte anpflanzen oder mit neuen Sorten Versuche anstellen, dann empfehle ich die Firma Hahn in Stellenbosch bei Kapstadt. Herr Hahn versendet gute Ware und das auch in guter Verpackung. Die mir vor Jahren gesandten Zwerg- und Buschobstbäume kamen stets in gutem Zustande in Hoachanas, und das per Ochsenwagen, an. Pflanzen aus Deutschland kommen zu lassen, ist kaum zu empfehlen. Der Weg ist noch etwas zu weit. Die mir in früheren Jahren gesandten Pflanzen waren gänzlich ausgetrocknet. Anders aber ist es, wenn sich der ausziehende Farmer Bäume mitnehmen will. In diesem Falle ist zu empfehlen, dass er sich mit der Samenhandlung Klar in Berlin in Verbindung setzt. Die Firma Klar baut zum Versand der Pflanzen Kästen in verschiedenen Grössen mit Glasfenstern. Will sich der Farmer die Mühe geben, einen solchen Kasten auf dem Deck des Schiffes zu beobachten, zu lüften u. s. w., dann würde das Mitnehmen zu empfehlen sein. Buschbäume sind den Hochstämmen vorzuziehen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bekämpfung der Heuschrecken.

Von Marinearzt a. D. Dr. Sander.

In Südwestafrika kommen zwei Arten von Wanderheuschrecken vor: die „gewöhnliche" graugelbe („khakifarbene") kleinere — eine Pachytylusart — und eine grössere „rotflügelige", eine nahe Verwandte der ägyptischen Wanderheuschrecke — eine Schistocercaart. Beide zeigen sich nur während der Regenzeit, oder genauer: sie brechen ein mit dem Herannahen der Regenzeit und ihre Jungen verlassen mit dem Eintritt der Trockenzeit das Land ihrer Geburt. Sie kommen und gehen als geflügelte Kerfe. Die ankömmenden „Mutterschwärme" bestehen aus geschlechtsreifen Tieren, die abziehenden „Winterschwärme" aus noch nicht geschlechtsreifen. Beide folgen im wesentlichen den in beiden Jahreszeiten herrschenden ständigen Winden, den Monsunen (die natürlich örtlich sehr von der Oberflächenformation beeinflusst werden). Eine dritte Art von Schwärmen zieht ziemlich regellos hin und her, nur dem Futter nach, „Fraßschwärme": die junggeflügelten Tiere vor ihrer Abreise in die Winterherberge.

Beide Arten Heuschrecken pflanzen sich durch Eier fort, die in kleinen haselnussgrossen Klümpchen wenige Zentimeter unter die Oberfläche abgelegt werden. Das Weibchen bohrt dazu seinen Hinterleib in den Boden ein. Die Eipäckchen werden stets ziemlich dicht nebeneinander gelegt, so dass „Eigründe" entstehen, d. h. Flächen, die stark mit Eipäckchen besetzt sind, während das übrige Land ziemlich frei bleibt. Solche Eigründe kann man vermuten, wo man viel tote Heuschrecken verstreut findet, denn es gehen stets viele Weibchen (und Männchen) während der Eiablage ein. (Die Männchen sind kleiner, haben an der Hinterleibsspitze eine einporige, schnabelförmige Platte, die eine nach oben sehende Rinne trägt; die Weibchen sind grösser und ihr Hinterleibsende zeigt zwei obere und zwei untere hakenförmige kurze Klappen, die stets etwas auseinanderklaffen; bei legereifen Weibchen lässt sich der Hinter-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

leib um das Doppelte seiner Länge ausziehen, ohne zu zerreissen.) Durch Ausgraben von Eipäckchen überzeugt man sich, ob es sich wirklich um einen Brutplatz handelt. Bergkaffern und Buschleute pflegen übrigens ziemlich genau von der Lage der Eigründe unterrichtet zu sein, so dass man ihren Angaben meist vertrauen kann.

Als Brutstätten werden vermieden: nasse, sumpfige Stellen, Wald (aber nicht Busch) und loser Sand; bevorzugt werden: sanfte, vor scharfen und trocknenden Winden geschützte Hänge mit mittelbündigem Boden, namentlich wo Gras und Kräuter büschelweise stehen. Die Eier werden eigentlich nur durch Trockenheit wirklich gefährdet; Kälte und Feuchtigkeit verzögert nur das Ausschlüpfen. Dass Eier über eine Trockenzeit hinaus entwicklungsfähig bleiben, trifft daher nicht zu.

Bis zum Ausschlüpfen vergehen nach der Ablage der Eier je nach Witterung 2—6 Wochen. Die jungen Heuschrecken gleichen den alten in der Form sehr, nur fehlen ihnen die Flügel und ihre Köpfe sind verhältnismässig viel grösser (dagegen die Fühler kürzer). Ehe sie voll herangewachsen sind, müssen sie fünf Häutungen durchmachen, deren jede eine schwere Krankheit für sie bedeutet und bei denen viele eingehen. Kurz vor und nach der Häutung sind sie sehr unbehilflich und wehrlos ihren Feinden — auch den eigenen Genossen — preisgegeben. Nach der dritten Häutung zeigen sich die Flügelansätze und bei beiden Arten werden die farbigen Flecke lebhafter gefärbt und umfangreicher. Der Zwischenraum zwischen den einzelnen Häutungen beträgt 5—20 Tage; d. h. die ersten folgen schneller aufeinander als die letzten, und die einzelnen Zeiträume werden durch Futtergelegenheit und Wetter verkürzt oder verlängert. Im Durchschnitt beträgt die Zeit von der Eiablage bis zur Ausbildung der flugfertigen Heuschrecke 10—12 Wochen, bis zum geschlechtsreifen Kerf 10—10½ Monate.

Die Lebensgewohnheiten der flügellosen Heuschrecken —

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

„Hupfer", „voetgangers" — sind in den fünf verschiedenen Stadien etwas verschieden; gemeinsam ist allen der Geselligkeitstrieb. Im ersten und zweiten Stadium schliessen sich im wesentlichen nur die einem gemeinsamen Eipacket Entschlüpften zu kleinen Schulen zusammen; diese wandern nur bei Futtermangel, zeigen sich eigentlich nur bei warmem Wetter in den Mittagsstunden, verkriechen sich aber bei Nacht und schlechtem Wetter in Strohbündel, Heuhaufen, unter Erdschollen, altem Laub und dergleichen. Ihre Nahrung besteht in zarten Unkräutern, so dass sie noch wenig Schaden anrichten. Deshalb und wegen der Kleinheit der einzelnen Tiere und ihrer Schulen werden sie leicht und oftmals völlig übersehen. Aber gerade in diesen Stadien sind sie am leichtesten und billigsten zu vernichten. Auch hier werden Eingeborene am besten beobachten helfen. Hat man sich die Eigründe gemerkt und angezeichnet, so ist übrigens das Auffinden dieser jüngsten Hupferschulen nicht schwierig. Die Schulen halten sich eng zusammen.

Nach der zweiten Häutung, also im dritten Stadium, beginnt regelmässig das Zusammenschliessen zu grösseren Zügen und das Wandern. Sie sammeln sich aber auch dann noch des Nachts und bei kühlerem Wetter, wie in den beiden ersten Stadien, um eine Staude oder einen Busch herum, den sie dann vollständig überziehen und wie eine Bienentraube bedecken. Sie wandern hauptsächlich bei schönem Wetter und erst wenn der Tau abgetrocknet ist. Die Richtung wird weder von leichtem Winde noch vom Sonnenstand beeinflusst, ist vielmehr rein zufällig, höchstens dass sie lieber bergauf als bergab marschieren. Doch lässt sich die Marschrichtung künstlich beeinflussen, d. h. die Hupfer lassen sich durch Schwingen von buschigen Ästen, Flaggen u. s. w. treiben. Das Treiben muss von hinten und seitlich her geschehen. Zu schnelles Schwingen der Wedel, zu dichtes Herantreten, Lärm veranlasst ein Auseinanderlaufen des Zuges und ein Sichducken der einzelnen Hupfer.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die späteren Stadien der Hupfer verhalten sich in ähnlicher Weise, nur dass die Züge immer mehr anschwellen und die Zerstörungsfähigkeit des einzelnen Tieres mit seinem Wachstum zunimmt.

Als Futter werden in den letzten drei Stadien die Getreidearten (bis zur Milchreife der Körner), Mais, Baumwollsaat, Kohl- und Rübenarten, Obstbäume und Weinstöcke gewählt. Negerhirse, Tomaten, Kartoffeln, Kürbis, Gurken, Tabak werden weniger gern angegangen, Maniok und Süsskartoffeln zwar abgefressen, aber wenigstens in der Knolle verschont. In der Not wird aber schliesslich alles gefressen, was die Kiefer bewältigen können, selbst altes Leder, Zigarrenstummel und Stofffetzen.

Die geflügelten wandern gleichfalls in grossen Schwärmen, meist mit halbem Winde oder vor dem Winde, gleichfalls mit Vorliebe bei schönem, warmen Wetter. Flüge über 50—60 km in einem Zuge sind beobachtet; die Geschwindigkeit ist namentlich bei frischer Brise nicht unerheblich, jedenfalls häufig über 10—15 km in der Stunde. Nachtflüge sind nicht ganz selten.

Auch die Flieger drängen sich in kühlen Nächten und bei kühlem, regnerischen Wetter in Haufen, meist auf Büschen und Bäumen, zusammen, bleiben aber immer regsamer als die Hupfer.

Zum Futter wählen sie annähernd dieselben Gewächse wie die Hupfer in ihren älteren Stadien.

Die natürlichen Feinde der Heuschrecken sind zahlreich; die Schwärme z. B. sind meist von grossen Ansammlungen der Heuschrecken fressenden Vögel begleitet. Den Eiern und Jungen stellen einige Käferarten, viele Vögel, Frösche, Kröten und Eidechsen nach. Auch Katzen und Hunde (desgleichen Schakale und dergleichen) betreiben eifrig die Heuschreckenjagd. Von Vögeln stehen in erster Reihe: Stare, Singvögel, Störche, Raben, Krähen, Häher, Bussarde und vor allem die

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Brachschwalben (Springhaanvogel). Auch die wilden und zahmen Hühnervögel vertilgen eifrig Eier, Hupfer und Flieger. Puten, Enten und Gänse lassen sich systematisch zur Vernichtung der Heuschrecken benutzen (desgleichen Schweine). In schlimmen Heuschreckenjahren lebt eigentlich das ganze höhere Getier von diesen Schädlingen. Es empfiehlt sich sehr, wenn irgend möglich, die Hauptfeinde der Heuschrecken unter Vögeln und Lurchen zu schonen.

Als Vernichtungsmassregeln gegen die Eier kann in Südwestafrika eigentlich nur flaches Aufpflügen oder tiefes Aufeggen mit nachträglichem Auflassen des Hausgeflügels oder von Schweinen auf die Eigründe in Frage kommen. Für anderes ist die Ruhezeit der Eier dort zu kurz.

Beim Kampf gegen die Hupfer gilt die Regel: so früh wie möglich, d. h. wenn die Hupfer noch klein sind, gegen sie vorgehen; und: die richtige Tageszeit und Witterung beachten, d. h. wenn sie zusammengedrängt sind.

Als Bekämpfungsmassnahmen kommen in Betracht: das Zertretenlassen der Heuschrecken — unter Umständen auch der geflügelten — durch Gross- oder Kleinviehherden, die auf den Weiden in den ersten Morgenstunden kühler Tage im Kreise über die Kerfe herumgejagt werden. Die Herden müssen danach durchs Wasser, um die Hufe auszuspülen.

Ferner Erschlagen der Heuschrecken mit zähen, biegsamen Zweigen (Dornbüschen) oder Geisseln aus Riemen oder Drahtsträngen. Hierbei, wie bei den sonstigen Verfahren gegen Hupfer, ist zu beachten, dass sich die übriggebliebenen in den nächsten 24 Stunden in der Nähe der alten Stelle wieder sammeln. Man muss also am nächsten Tage wieder nachsehen, um auch den Rest zu vernichten.

Aus Kulturen treibt man — natürlich in den warmen Tagesstunden! — die Hupfer am besten in Gräben mit senkrechten Wänden von $1^1/_2$—2 Fuss Tiefe und Breite, die quer

zur Zugrichtung geschlagen werden, und in denen man sie dann vernichtet. Der Aushub wird auf der abgewendeten Seite möglichst steil aufgeschüttet. Man kann auch aus glattem Blech oder Leinwandstreifen von etwa 50 cm Höhe zwei niedrige Zäune (Schirme) aufrichten, die in stumpfem Winkel zusammenstossen, wo dann eine tiefe Grube ausgehoben wird. Die Schirme müssen gegen die Zugrichtung etwas überhängen und gut an den Boden anschliessen; sind sie aus Segeltuch, so müssen sie am oberen Rande einen mindestens 5 cm breiten Streifen glattes Wachstuch tragen. Gestützt werden sie durch Pflöcke und Leinen Oder man treibt die Hupfer in Wälle von dürrem Strauchwerk oder dergleichen, mit denen man sie dann verbrennt; oder aufs freie Feld und vernichtet sie dort auf die eine oder die andere Weise. Länge der Gräben, Schirme und Wälle richtet sich nach der Menge der Hupfer, muss aber ziemlich reichlich bemessen werden.

Wenn man Gelegenheit hat, die Heuschrecken gewerblich, z. B. als Kraftfutter für Geflügel und Schweine, zu verwenden, so kann man sie bei zureichenden Arbeitskräften auch sammeln lassen, trocknen und aufbewahren. Das geht sogar mit den von der Nachtkälte erstarrten Fliegern.

Bei grossen unbebauten Flächen, die von Heuschrecken besetzt sind, verwendet man statt der Handgeräte mit Vorteil Straucheggen (gekappte Dornbüsche), mit Steinen beschwerte Walzen u. s. w., die zu mehreren, von Spannvieh gezogen, staffelförmig in immer enger werdender Spirale über den Heuschreckenzug geführt werden.

Statt die Hupfer in dürres Strauchwerk hineinzutreiben, kann man sie, namentlich in den jüngsten Stadien, in kühlen Nächten auch hineinlocken, indem man Strauchwerk oder Stroh oder dergleichen in ihrer Nähe auslegt und am nächsten Morgen mit ihnen verbrennt. Dagegen wird das oft empfohlene Abbrennen des veldts wohl in den wenigsten Fällen ausführbar

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

sein, weil eben das veldt grün ist, wenn die jungen Heuschrecken kommen.

Aus der Kapkolonie wird noch folgende Methode empfohlen, die in warmen Nächten, wenn die Hupfer etwas reger sind, zur Anwendung kommt und die selbst bei geflügelten verwendbar sein soll: frisch geschnittene, mittelstarke Prügel werden an dem einen Ende mit Werg, alten Lappen oder dergleichen umwickelt, der Bausch mit Draht gut festgebunden, in Petroleum, Teer oder dergleichen getränkt und (unmittelbar neben dem schlafenden Hupferzuge entzündet) in den dicksten Haufen hineingestossen, von Zeit zu Zeit einen Fuss hochgehoben und wieder hineingestossen. Die geblendeten Heuschrecken springen von 3—4 m Entfernung nach der Flamme zu. Hat man diesen Teil vernichtet, so geht man ein Stück weiter und wiederholt an einer anderen Stelle das Spiel. Ist der Zug gross, so müssen mehrere Fackeln zu gleicher Zeit arbeiten, doch ist es notwendig, dass ihre Lichtkreise nicht ineinanderfallen, weil das die Blendung der Heuschrecken beeinträchtigt.

In Amerika sind in ähnlicher Weise lange, fahrbare Kastenroste in Gebrauch, die, mit brennendem Material gefüllt, etwa 5 cm über den Boden dahingeführt werden. Sie sollen 4—4,8 Hektar den Tag leisten können und ein Drittel der überfahrenen Heuschrecken vernichten, angeblich ohne der Saat zu schaden (?).

Ein vorzügliches Mittel zum Abtöten der Heuschrecken ist Petroleum. Es wirkt als Gift, indem es die etwas nach der Bauchseite zu gelegenen Atmungsöffnungen schliesst. In Amerika wird es in fahrbaren „Pfannen", flachen, blechernen Trögen, deren Vorderwand niedrig ist, über den Hupferzug geführt. Die aufgescheuchten Heuschrecken springen hinein und jede, die auch nur vorübergehend mit dem Petroleum in Berührung kommt, geht zugrunde.

In Südwestafrika ist der Preis des Petroleums für solche Verwendung wohl zu hoch. Doch kann es immerhin hier oder

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

da einmal als Petroleumbutter oder als mechanisches Gemisch mit Wasser Verwendung finden. Zur Petroleumbutter wird es mit Milch, heisser Seifen- oder Harzlösung richtig verbuttert. Die Milch kann süss oder sauer sein, und man nimmt davon 1 Teil auf 2 Teile Petroleum. Zum Gebrauch wird es mit dem 15—20fachen Wasser verbuttert. — Die (Schmier- oder Harz-) Seifenlösung wird aus 4 Pfd. Seife auf $4^1/_2$ Liter hergestellt und unter stetem Umrühren $4^1/_2$ Liter Petroleum zugesetzt. Vor dem Gebrauch wird sie bis auf einen Petroleumgehalt von $1^1/_2$ % verdünnt, d. h. auf 1 Teil Gemisch $66^2/_3$ Teile Wasser zugesetzt. Auf die Heuschrecken wird es mit Giesskannen aufgegossen oder mit Gartenspritzen aufgespritzt.

Unter diesen Spritzen gibt es Konstruktionen, die eine mechanische Mischung von Petroleum mit Wasser bewirken. Bei diesen spart man die Vermilchungsmittel und hat zugleich den Vorteil, dass das Gemisch weniger schädlich für die Pflanzen und stärker wirkend für die Heuschrecken ist.

Viel billiger und ebenso wirksam ist einfache Seifenlösung, je nach dem Alter der Hupfer, 3—5%ig. Die Seife muss gut fett sein, da freie Lauge die Wirksamkeit beeinträchtigt. Auch die Seifenlösung wird mit Giesskannen oder Spritzen aufgegeben. Der Strahl ist möglichst nach der Unterseite der Heuschrecken zu richten und diese müssen gut durchnässt werden. In den Morgenstunden ist die Seifenlösung weniger wirksam als in der Tageswärme; wohl weil der Morgentau sie verdünnt.

Ausser Seifenlösungen kann man auch die verschiedenen Räudewaschwässer (Dips) verwenden; doch sind sie alle erheblich teurer und nicht wirksamer.

Es sind auch Gifte, Arsen, angeblich mit gutem Erfolge gegen Heuschrecken zur Anwendung gekommen, und zwar als Sprengflüssigkeit (auf Gewächse und Heuschrecken selbst) und als Lockspeise. Die Gefahr für Haustiere und Menschen ist aber wohl zu gross, um ernsthaft zu diesem Mittel raten und

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

es im Grossen anwenden zu können. Denn die Behauptung, dass das so vergiftete Gras u. s. w. zwar den Heuschrecken, nicht aber dem Weidevieh und Geflügel schade, ist doch nicht recht glaubwürdig.

Eine Zeit lang ist stark die Rede von Pilzen gewesen, die die Heuschrecken krank machen. Sie sind aber nur wirksam in frischer, 24—48 Stunden alter Kultur und bei feuchter, warmer Witterung. Ausserdem haben sie den grossen Nachteil, dass ihre Wirkung erst nach mehreren Tagen eintritt, also dem zunächst Bedrohten nichts mehr hilft. Zu beziehen sind Röhrchen mit Kulturanweisung aus dem Institut in Gammams.

Gegen das Einbrechen von Hupfern in Kulturen kann man sich, sobald sie nicht in gar zu grossen Mengen kommen, durch Ziehen von Gräben, Errichtung von Schirmen (siehe oben) schützen.

Kleine Obstbäume schützt man durch Überbinden von Säcken, die aber unten am Stamme fest zugebunden werden müssen. Sie können ohne Schaden einige Tage auf den Bäumchen bleiben. Hupfer kann man von grösseren Bäumen durch Anlegen eines glatten Blechringes (nach Art der Raupenringe) um den Stamm abhalten; die Ringe müssen aber breit genug sein, um nicht übersprungen zu werden. Auch ein dicker Kalkmilchanstrich hilft bei trockenem Wetter für kurze Zeit, weil die Tiere mit dem abbröckelnden Überzuge wieder herunterfallen.

Fliegende kann man durch Lärm und Rauch von einem bedrohten Felde abhalten. Blechinstrumente sind am wirksamsten. Der Rauch muss von Schmochfeuern stammen und über das bedrohte Feld hinziehen, die Feuer müssen also über dem Winde entzündet werden.

Von Unkundigen oder in unsachgemässer Weise verwendet, versagen alle diese Mittel bei einigermassen stärkerem Auftreten der Heuschrecken. Bei wirklich massenhaftem Auf-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

treten versagt jedes Mittel. Das A und O ist eben, den Kampf so frühzeitig als möglich, d. h. schon gegen die Muttertiere, Eier und frühesten Jugendstadien der Hupfer aufzunehmen. Dann kommt es nicht zu dem Heranwachsen so gewaltiger Mengen, dass alle Menschenkraft versagt. Nun sind aber die Wanderheuschrecken keine Standtiere, sondern eben Wandertiere. Es hilft also nichts, wenn ein einzelner Mann oder selbst ein Bezirk den Kampf sachgemäss aufnimmt, sondern alle Beteiligten, Menschen wie Staaten, müssen es gleichzeitig tun. Und da die Heuschrecken nach Südwestafrika aus der Kapkolonie und den Burenländern kommen, so müssen wir mit den Bewohnern dieser Länder gemeinsames Wirken nach gemeinsamem Plan erstreben. Dann wird es wohl, wenn auch erst nach Jahrzehnten, gelingen, die Heuschrecken so zu vermindern, dass sie zu einer wirklichen Landplage nicht mehr werden können.

Die Verwertung des Staudammwassers zur Fischzucht.

Von Prof. Dr. Leonhard Schultze.

Die Vorteile einer abwechslungsreichen Ernährung für Gesundheit und Wohlbefinden sind so allgemein anerkannt, dass es keiner näheren Begründung bedarf, wenn im folgenden der Ansiedler auf eine bisher noch kaum erschlossene frische Vorratsquelle aufmerksam gemacht wird. Wie es viele Kolonisten im Kaplande mit Erfolg getan haben, so könnte auch der südwestafrikanische Farmer das Wasser seines Staudamms mit Fischen besetzen. Von den wenigen Süsswasserfischen, deren Zucht in einem so ausgeprägten Trockengebiete wie Südwestafrika allein in Betracht kommen, ist der Karpfen, *(Cyprinus carpio L:)* bei weitem der geeignetste. Seine Vorliebe für warme, schwach bewegte oder stehende Gewässer lassen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ihn im Staudammwasser bald sich heimisch fühlen, sein wenig wählerischer Appetit auf tierische und pflanzliche Kost aller Art und dem zufolge sein schnelles Wachstum machen seine Pflege dem Ansiedler leicht und lohnend. Auf folgende Punkte ist dabei im engen Anschluss an die Erfahrungen der Kapländischen Fischerei zu achten:

1. Der Grund des Wassers soll weich sein, da der Karpfen im Boden wühlend einen Teil seiner Nahrung findet. Steiniger oder tonig-zäher Boden ist deshalb zu meiden oder es ist mit Überschaufeln einer Lage weichen Lehms oder Erde Abhilfe zu schaffen. Eine gute Auflockerung des Bodens wird durch das saufende Vieh bewerkstelligt, das mit dem aufgewühlten Schlamm den Fischen sonst schwerer zugängliche Nahrung freigibt; der Mist des Viehes fördert (wenn er nicht überhand nimmt) das Gedeihen niederer Tiere, die den Karpfen direkt oder zunächst seiner Beute, kleinsten Krustern, zur Nahrung dienen.

2. Wasserpflanzen sind als Nahrung des Karpfens, als Herberge zahlreicher Futterinsekten, als Reiniger des Wassers und weil sie dem Fisch an seichten Stellen geschützte Laichplätze schaffen, von hohem Wert. Wo Wasserpflanzen nicht von selbst sich ansiedeln, sollte man sie aus Rivier-Weihern oder ausdauernden Banken herübernehmen.

3. Eine Wassertiefe, die vom Rande zur Mitte bis zu ca. 1,5 m absinkt, genügt im allgemeinen; doch ist als Zufluchtsort für die Fische eine $2^1/_2$—3 m tiefe und im Durchschnitt etwa 5 m breite Einsenkung an einer Stelle des Teiches notwendig.

4. Je grösser die Damm-Wasserfläche, desto gedeihlicher das Fischleben.

5. Das Besetzen der Teiche mit Karpfen erfolgt am besten mit Brut von einer im Schutzgebiet selbst befindlichen Stammzüchterei. Wie weit dahin abzielende Versuche zur

Zeit gediehen sind, wäre im Bezirksamt Windhuk zu erfragen. Im übrigen ist die nächste Bezugsquelle für Karpfenbrut die Fischzüchterei in Jonkers Hoek, Kapkolonie; dessen Leiter, J. L. Scott, oder der Regierungszoologe in Kapstadt, Dr. Gilchrist, liefern Brut, aber ein glücklicher schneller Transport lässt sich nur garantieren, wenn eine Kapstädter Firma (z. B. R. Müller, Strandstreet) unter Benutzung der schnellsten Transportgelegenheit einen Lieferunsauftrag ausführte. Man scheue nicht die ersten Unbequemlichkeiten des Bezugs und sorge später dafür, dass man die Brut aus dem eigenen Bestande für die Nachzucht sich erhält.

Die Laichzeit des Karpfens fällt in Südafrika in den November und Dezember. Dementsprechend muss von einschliesslich Oktober bis Januar der Brutteich in völliger Ruhe belassen werden. Als Feinde des Aufkommens der Karpfenbrut gelten im Kaplande die Frösche, deren Laichzeit mit der des Karpfens zusammentrifft. Die Anlage kleiner, mit Drahtnetz umzäunter Brutteiche wird zum Schutze der Fischbrut gegen Frösche empfohlen.

Wo genügend grosse Dämme das ganze Jahr über Wasser halten, ist es wahrscheinlich, dass der Karpfen sich fortpflanzt, ohne dass die Anlage besonderer Zuchtteiche nötig wäre, wenn nur die Laichstellen selbst, die am Rande des Wassers sich befinden, vor dem Vieh geschützt bleiben.

6. Die beste künstliche Fütterung des Karpfens ist die mit Brot oder gekochter Getreidefrucht; doch sind dem Karpfen Haushaltabfälle aller Art, möglichst zerkleinert und an einem und demselben Ort verfüttert, stets willkommen.

7. Die Art des Fangens der Fische ist abhängig von der Ausdehnung und der Anlage des Dammes. Nur in seltenen Fällen (bei dauernd grösserer Wassertiefe) wird ein Fischen mit dem Segenetz (einer einfachen senkrecht im Wasser stehenden, mit Schwimmern und Beschwerern versehenen Netzwand mit

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zugleinen an den Enden) nötig sein. Im flachen Wasser wird ein Zusammentreiben der Fische mit Zweigbündeln durch watende Eingeborene genügen, um mit einem selbstgefertigten, gestielten Handnetz die bedrängten Tiere herauszuheben.

Wo mehrere Staudämme in verschiedener Höhenlage hintereinander liegen und einer in den anderen abgelassen werden kann, sind die Fische am leichtesten durch Ableiten des Wassers aus dem oberen in den niederen zu erhalten. Die mit Geflecht irgend einer Art fischdicht abgesperrte Ausflussröhre müsste dann natürlich in der bei 3. genannten tieferen „Zufluchtsgrube" liegen.

Der Zeitpunkt des Fanges hängt, abgesehen von den jeweiligen Wasserverhältnissen der Jahreszeit, von der Schnelligkeit des Wachstums der Fische ab, und darüber müssen in unserem Gebiet erst Erfahrungen gesammelt werden. Karpfen von 2—4 Pfund werden bei Staudammwirtschaft am lohnendsten sein; sie werden dieses Gewicht bei Berücksichtigung der vorher gegebenen Winke wohl im zweiten Jahre erreichen. Muss damit gerechnet werden, dass der Damm jedes Jahr eintrocknet, so ist dahin zu trachten, schon im ersten Jahre mit richtiger künstlicher Fütterung ein lohnendes Gewicht zu erzielen.

Bei beschränktem Raum hüte man sich, zu viel Fische grossziehen zu wollen. Über die vorteilhafteste Zahl lassen sich allgemeingültige Regeln nicht geben. Treten Kümmerlinge an Grösse und Qualität auf, so wird die Frage nach der Ursache auch auf die Zahl der Fische die Aufmerksamkeit lenken und mit Abfischen Hilfe zu schaffen sein.

Findet man, dass Staudammfischen ein „Schlammgeschmack" anhaftet, so soll man die Tiere einen oder zwei Tage in einem grossen Kübel reinen Wassers, wenn möglich in fliessendem Wasser, halten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Tierzucht.

Von Veterinärrat Rickmann.

Bei der Auswahl einer zur Tierzucht bestimmten Farm ist zunächst auf Holzbestand, Weide und Wasser das Hauptaugenmerk zu richten, um für die beabsichtigte Zucht von Rindern, Pferden, Kleinvieh, von Wollschafen und Angoraziegen geeignetes Feld von vornherein zu erwerben.

Der Holzbestand ist als Brennmaterial, zum Hausbau, für Umzäunungen u. s. w. erforderlich. Abholzung ist zu vermeiden, für Neupflanzungen zu sorgen.

Das Weidefeld soll vorwiegend aus süssen Gräsern (Büschelgras) bestehen. Dieselben nehmen an Menge vom Süden nach dem Norden zu ab, an ihrer Stelle treten die Sauergräser hervor. Neben den Gräsern sind die verschiedensten Futterbüsche, besonders in Trockenjahren, sehr erwünscht. Wenn irgend angängig, sollte jede Farm den von allen Tieren gern gefressenen Brackbusch besitzen, dessen Salzgehalt zum Wohlbefinden der Tiere sehr viel beiträgt. Beim Fehlen des Brackbusches ist die Anlage von Salzlecken erforderlich. Beschränkte Benutzung des Brackbuschfeldes. Einrichtung eines Sparfeldes für die Zeiten der Dürre und der Heuschrecken, sowie zwecks Erholung der andern Farmteile. Ausnutzung der Grenzgebiete einer Farm zur Regenzeit. Zwecks völliger Ausnutzung Begehen der Weideflächen durch alle Tierarten, da Gräser und Futterbüsche den Pferden, Rindern und Schafen dienen, die kleinen und grössern Büsche von den Ziegen ausgenutzt werden; gebirgiges Gelände lasse man besonders von Ziegen begehen. Bei genügendem Berieselungswasser und Regenfall sowie geeignetem Ackerland Anbau von Luzerne zur Ernährung der wertvollern Zuchttiere und als Unterstützungsfutter im Milchbetrieb, sowie für Pferde zur Sterbezeit. Verhüten des Ausreissens der

Gräser mitsamt dem Wurzelstock durch Eingeborene beim Grasholen, Benutzung von Sicheln. Sofortiges Löschen der Feldbrände; Aufpassen auf die in dieser Hinsicht achtlosen Eingeborenen. Die Vernichtung von Ungeziefer durch Feldbrände wiegt den durch Verwüstung der Weide, Vernichtung des ausgestreuten Samens, Untergang der insektenfressenden Vögel (junge Brut) u. s. w. entstandenen Schaden nicht auf. Bei Beschicken sogenannten grünen Brandfeldes mit Tieren leiden dieselben an schwächenden Durchfällen. Bekämpfung der Heuschrecken, solange dieselben in der Entwicklung (Eier, Fussgänger) sich befinden; der Kampf gegen die fliegenden Insekten ist ziemlich aussichtslos. Wenige Stunden Arbeit am frühen Morgen oder im Mondschein, wenn die Fussgänger noch erstarrt durch die Nachtkälte dicht gedrängt auf den Büschen sitzen, genügen zur Vernichtung vieler Millionen durch Verbrennen, Begiessen mit Petroleum oder Umgraben.[1]) Gegen die sogenannten Dickpenze hilft nur ständiges Ablesen und Vermeidung von Dornkraalen zur Einfassung der Gärten.

Die wichtigste, an eine Farm im Interesse einer dauernden rationellen Bewirtschaftung zu stellende Forderung ist das Vorhandensein einer selbst in der grössten Trockenzeit nicht versagenden Wasserstelle, sonst wird in Trockenjahren Verminderung der Herden oder Wandern derselben erforderlich. Neben dem Hauptwasser sind besonders in Grossbetrieben Aussentränkestellen zwecks Ausnutzung der Weide, Isolierung verdächtiger oder seuchekranker Tiere und zu Zuchtzwecken notwendig. Hier ist die Anlage von Brunnen und besonders von kleineren Staudämmen angezeigt.

In Anbetracht aller einschlägigen Fragen ist im Süden für mittelgrosse Betriebe ein Gebiet von 25—20—15000 ha erforderlich, während nach Norden zu eine allmähliche Verkleinerung

[1]) Näheres siehe Seite 142 und folgende.

bis zu 12—5000 ha statthaft ist. Auf Farmen mittlerer Güte werden durchschnittlich 20 ha für ein Rind oder Pferd und 1—2 ha für ein Schaf oder Ziege gerechnet.

Die Steppenviehzucht macht die Anlage von Kraalen notwendig. Dieselben sind entfernt von Wasser und auf erhöhter Stelle anzulegen: Abfliessen des Wassers, frühes Bescheinen durch die Sonne. Vermeidung von Dornen zum Kraalbau. Anlage eines festen Kraals aus Klippen zum Einfangen der Tiere zwecks Brennen, Impfen, Melken, Zähmen u. s. w. Andererseits ist das Lagern der Weidetiere im Felde dem Zusammenpferchen in Kraalen vorzuziehen. In der Kühle des Morgens und Abends fressen die Tiere am besten und trinken am liebsten Mittags das von der Sonne angewärmte Wasser. Reinigung der Kraale, Verwertung des Düngers beim Gartenbau (Komposthaufen).[1])

Umzäunung der Farmen und Zerlegen derselben in kleinere, durch Drahtzäune getrennte Teile ist ausserordentlich wertvoll: Verhütung der Seucheneinschleppung, Trennung der Geschlechter, Jahrgänge und einzelnen Zuchten voneinander. Zur Förderung der Einzäunungen werden seitens der Regierung Prämien gezahlt, Bedingungen bei der Verwaltung zu erfragen.

Der anfangende Farmer richte seine Zuchtbestrebungen nach dem Markte ein, d. h. er züchte bei hohen Fleischpreisen Schlachttiere und gehe mit Sinken der Fleischwerte allmählich zur Wollschaf- und Angorazucht über, wenn die Farm dazu geeignet ist. Ein Wollschafzüchter von Beruf fange gleich damit an, der Ausfall an Fleisch wird durch Verkauf von Wolle und Mohair gedeckt. Die Milchergiebigkeit ist gering beim afrikanischen Steppenvieh, starke Milchausnutzung gibt schwache Nachkommen. Ist ein gutes Absatzgebiet für Milch, Butter und Käse vorhanden, so empfiehlt sich der Ankauf von guten Milchtieren.

[1]) Siehe Seite 118.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Früher Aus- und später Eintrieb der Tiere. Geringe Beeinflussung während des Weidegangs durch die Wächter. Zählen beim Eintrieb in vorsichtigster Weise, besonders bei trächtigen Tieren. Sofortiges Suchen verlorener Tiere.

Im Interesse der Aufzucht erscheint beim Kleinvieh die Einführung einer geregelten Paarungszeit erwünscht. Bei Pferden und Rindern wird dies aus wirtschaftlichen und züchterischen Gründen zunächst mit Schwierigkeiten verbunden sein. Gemäss der Trächtigkeitsdauer ist die Paarungszeit und das Eintreten der Geburt zu berechnen:

Durchschnittliche Tragezeit			Brutzeit	
Pferd	340 Tage	(48—49 Wochen)	Gans, Ente	4—4½ Wochen
Esel	365 „	(52 „)		
Rind	280 „	(40 „)	Pute	4 „
Schaf, Ziege	150 „	(21½ „)	Henne	3 „
			Taube	2½ „
Schwein	120 „	(17 „)	Strauss	7 „

Die Säugezeit der Haustiere ist unter afrikanischen Aufzuchtverhältnissen länger als in der Heimat und läuft in der Regel bis zum Trockenwerden der Mütter 1—2 Monate vor der kommenden Geburt.

Pferdezucht. Nur auf Sterbeplätzen und in verhältnismässig sterbefreien Gebieten des Südens empfehlenswert, während in Sterbegegenden nur gesalzene Pferde und Maultiere dauernd benutzbar sind. Immunisierung von Maultieren ist zur Zeit mit Erfolg vorzunehmen. Als geeignetstes Stutenmaterial ist das südafrikanische zu bezeichnen, dessen vorhandene Fehler durch rationelle Zuchtbestrebungen zu beseitigen, dessen grosse Vorzüge aber zu erhalten sind. Als letztere gelten Genügsamkeit, Ausdauer, harte Sehnen und Hufe, als erstere sind fehlerhafte Beinstellung, schmale Brust, schwache Rippenwölbung und mangelhafter Lendenschluss anzusehen. Kein grosses, viel Futter

brauchendes Pferd ist zu züchten, ebenso kein kurzes, bei welchem die Verdauungsorgane für die bei Weidehaltung starke Futteraufnahme sich nicht so wie bei einem langen Pferde entwickeln können, ohne die andern Organe zu schädigen. Lange Pferde mit guter Nierenpartie haben ferner geräumigere, bequemere Gänge. Zu hochgradige Veredelung mit Vollblut ist zu vermeiden.

Die Hauptaufgabe des Kaiserlichen Gestüts Nauchas ist die Erzeugung von guten Landbeschälern, welche im Lande zu sehr günstigen Bedingungen für die Privatzüchter aufgestellt werden. Das Endziel dieser Bestrebungen ist die Schaffung einer allgemeinen Körordnung zwecks Ausschaltung fehlerhafter Hengste von der Fortpflanzung. Die Leihbedingungen sind bei den Verwaltungsbehörden erhältlich.

Weidegang bei Tag und Nacht in sterbefreier Zeit; zur Sterbezeit Stallhaltung, Weidegang morgens auf den zuerst von der Sonne getrockneten Teilen bis abends 6 Uhr. Einmaliges Tränken zur Mittagszeit und Vornahme der Kontrolle. Solange Körnerfutter der teuren Preise halber ausgeschlossen, unterwegs besondere Beobachtung der Wasser-Weideverhältnisse: Aufsuchen guter Weide, Tränken zur Mittagszeit, öfteres Absatteln oder Ausspannen zur kurzen Erholung, Führen bei schlechten Wegen. Unterlassen des Schweifkoupierens oder der Verkürzung der Schweifhaare, der Fliegenplage wegen.

Auf etwa 50 Stuten wird ein Hengst gerechnet. Lohnt sich die Haltung eines Hengstes nicht und muss die Paarung anderwärts erfolgen, so Wegschicken der Stuten kurz vor dem Abfohlen, da bald nach dem Abfohlen ihre Belegung mit Erfolg zu erwarten ist. Wilde Hengste sind am besten von der Zucht auszuschliessen, sonst ist auf Mutter und Kind des Beissens und Schlagens wegen Sorgfalt zu verwenden. Maultiere, eifrige Hengste, das Umhängen einer Glocke halten den fohlenhungrigen Leoparden ab.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die jungen Stuten sollen frühestens voll dreijährig zum Hengst; letztere sind, sofern zur Zucht nicht verwendbar, möglichst früh zu kastrieren. Fohlen frühzeitig an den Menschen zwecks Erleichterung der Zähmung zu gewöhnen.

Der Maultierzucht ist grössere Beachtung wegen der Genügsamkeit und Widerstandsfähigkeit dieser Tiere zu schenken. Leichtere Immunisierung gegen Sterbe bietet wirtschaftliche Vorteile und Gewähr der das ganze Jahr hindurch erwünschten Benutzung. Das Maultier ist das Kind von Pferdestute und Eselhengst. Da in Europa zur Maultierzucht gezogene Eselhengste 2—10000 Mk. kosten, so ist deren eigne Aufzucht angezeigt: das Hengstfüllen wird sofort nach der Geburt von seiner Eselmutter entfernt, an einer Pferdestute grossgesäugt und nur mit Pferden zusammen gehalten. Durch Unterstützungsfutter suche man eine stärkere Entwicklung zu erzielen. Paarung mit kleineren Pferdestuten, Anlage eines Tiefstandes. Je grösser die Pferdestute, desto grösser das Maultier. Dies ist bei der Produktion des leichtern Fahr- und grössern Reitmaultiers zu beachten.

Eselzucht ist nicht empfehlenswert, da deren Leistungsfähigkeit als Zug- und Reittier gegenüber Ochs, Pferd und Maultier verschwindend ist.

Rindviehzucht kann in allen Teilen der Kolonie mit Vorteil getrieben werden. In der Kolonie sind entsprechend den klimatischen, Ernährungs- und Zuchtverhältnissen verschiedene Schläge entstanden. Alle Haustiere nehmen vom Äquator nach dem Süden an Grösse, Gewicht und in wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu. Das Ovamborind ist am reinsten in seiner Zucht geblieben. Es ist ein kleines, genügsames und sehr ausdauerndes Tier, das sehr gut zu Aufkreuzungszwecken in südlichern Teilen der Kolonie verwandt werden kann. Vorläufig ist jedoch aus politischen Gründen der Handel mit dem Ovamboland untersagt. An nächster Stelle kommt das Herero

rind. Ursprünglich muss dies ebenso wie das Ovamborind ein kleines Tier gewesen sein, als die Hereros mit ihren Herden von Norden nach dem Süden zu bessern und genügenden Weidefeldern drängten. In dem zur Rindviehzucht sehr geeigneten Damaraland und unter dem Einfluss der vom Süden geraubten oder eingehandelten bessern Namarinder entwickelte sich das Hererorind zu einem hinsichtlich der Fleisch-, Milch- und Zugnutzung ergiebigeren Tier, als es das Ovamborind ist. Drittens ist das sogenannte Bastardrind, welches im Bastard- und Namalande gezüchtet wird, zu erwähnen. Es entstammt in erster Linie dem Süden der Kapkolonie, von wo es mit den Hottentotten und vor allen Dingen mit den Bastards (Mitte des vorigen Jahrhunderts) in unsere Kolonie kam. Durch Raub und Handel wurde es viel mit Hererovieh gemischt, aber bei den Bastards und Weissen des Südens mehr rein unter Zuhilfenahme von edleren aus der Kapkolonie eingeführten Stieren weitergezüchtet, während es bei den Hottentotten mit wenigen Ausnahmen (Witboois) mehr degenerierte. Es ist zweifelsohne ein gutes und brauchbares, kaum der Aufbesserung bedürftiges Rind. Lediglich Blutauffrischung ist erforderlich. In wirtschaftlicher Hinsicht leistet es alles, was ein südafrikanisches Steppenrind überhaupt leisten kann. Neben hohem Schlachtgewicht, genügender Milchergiebigkeit liefert es die stärksten Zugochsen. Von den im Laufe der deutschen Verwaltung zu Zuchtzwecken eingeführten Rindern hat sich am besten das Simmentaler und das Herefordrind bewährt, während das Shorthornrind nicht in unsere Weidezucht passt. Pinzgauer, Vogelsberger und Holländer sind ebenfalls eingeführt worden, scheinen sich aber weniger als die beiden ersteren Schläge zu bewähren.

Jedes Land produziert den zu seinen klimatischen und Ernährungsverhältnissen passenden Tierschlag. Von diesem Grundsatz ausgehend, wäre eine Rassenverbesserung nicht nötig, wenn nicht zur Vermeidung der auf Grund dauernder Tierzucht ent-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

stehenden Degeneration die Zufuhr frischen Blutes erforderlich wäre. Kann eine bessere Ernährung, als es bei der allgemein üblichen Steppenhaltung möglich ist, gegeben werden, so ist gegen die Einfuhr von Milchkühen z. B. nichts einzuwenden. Der Steppenviehzüchter hüte sich jedoch vor zu grosser Veredelung. Er schädigt sich schwer. Bei den Aufkreuzungen, z. B. mit Simmentalern, Shorthorns u. s. w., ist die Durchschlagskraft der importierten Vatertiere sehr stark, die allmählich edler werdenden Nachkommen verlieren an Widerstandsfähigkeit dem Klima und den Krankheiten gegenüber, ihre Vermehrungsfähigkeit lässt nach. Jeder Farmer muss, seinem Gebiet entsprechend, rechtzeitig mit der Veredelung aufhören. Die Einfuhr von Muttertieren ist überhaupt nicht empfehlenswert. Der Anfänger begnüge sich mit akklimatisierten Halbblutstieren und überlasse einigen alten Grossfarmern die Produktion derselben.

Von Zuchttieren wird hauptsächlich folgendes gefordert: die wagrechte Länge von der Bugspitze (vordern Brust) bis zur hintern Fläche des Hinterschenkels soll ca. $^1/_5$ länger sein, als die Höhe vom Boden bis zum Widerrist gemessen. Fast $^2/_3$ dieser Höhe soll auf die senkrecht gemessene Entfernung vom Widerrist bis zur Unterbrust fallen. Der Kopf soll nicht länger als die Schulter sein, der Hals nicht zu kurz und allzu fleischig. Rücken, Lenden und Kreuz sollen in einer wagrechten Linie liegen und breit sein. Die fassförmig gewölbten Rippen sollen fast bis zur Hüfte zurückreichen. Bei breiter Vorderbrust stehen die Vorderbeine grade und weit auseinander. Das wagrecht liegende Becken soll breit und tief herabreichend sein. Der Ansatz des Schwanzes liege soweit als möglich nach hinten und sei nicht abschüssig. Die hintern Gliedmassen sollen ebenso breit wie die vordern voneinander stehen, weder zu steil, noch im Sprunggelenk zu sehr gebrochen sein. Das letztere sei breit, massiv und kantig. Kuhhessigkeit, Säbelbeinigkeit, Vor- und Rückständigkeit sind beim Zuchtstier be-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

sonders zu verwerfen. Die Milchergiebigkeit einer Rasse lässt sich im allgemeinen bei Kühen und Zuchtstieren aus der Feinheit und Lockerheit der Haut, aus dem Vorhandensein eines ausgedehnten regelmässigen Milchspiegels, bei den Kühen aus einem stark entwickelten, körnig lockern, dünn behäuteten, wenig behaarten Euter mit überzähligen Zitzen, grossen, viel geschlängelten Milchadern und weiten Milchschüsselchen folgern. Zuchttiere, besonders Vatertiere, sollen gutartigen Charakter besitzen, böse Tiere schalte man allmählich von der Zucht aus und erziehe deren Kälber zur Frömmigkeit: Anbinden in der Jugend, Vermeidung gemeinsamen Weidegangs mit der Mutter.

Kälber tagsüber von den Müttern trennen und abends zum Saugen ansetzen, um die Mütter zur Hergabe der Milch durch Melken zu bewegen. Der geringere Teil ist für den Hausbedarf erforderlich, der grössere Rest verbleibe dem Kalbe. In trocknen Jahren empfiehlt es sich, die Kälber ca. 4—6 Monate nach der Geburt mit den Müttern ins Feld laufen zu lassen und ihnen die ganze Milch zu lassen. Zur Zucht bestimmten Bullkälbern ist von Beginn an die ganze Milch zu geben. Absetzen des Kalbes ca. 1 Monat vor der kommenden Geburt und Verbringen zur Jungviehherde. Kastration zu Ende des ersten Monats, da die Ochskälber besser gedeihen. Die bei afrikanischer Zucht spätreifen Färsen sollen frühestens voll zweijährig besprungen werden. 50—60 Kühe auf 1 Stier. Anfangs ist eine geregelte Kalbezeit aus wirtschaftlichen Gründen nicht angängig, jedoch muss sie allmählich später beim Vorhandensein von Jungviehposten durchgeführt werden, indem die Färsen zu bestimmter Zeit den in Betracht kommenden Stieren zugeteilt werden. Zwecks Deckung des anhaltenden Milchbedarfs gute Milchkühe unregelmässig kalben lassen.

Kleinviehzucht umfasst die Produktion von Fettschwanz-Wollschaf, sowie der einheimischen Landes- und der Angoraziege. Fettschwanzschaf und Landesziege sind mit den Eingebornen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ins Land gekommen. Die Tiere des Nordens sind bedeutend kleiner und degenerierter als die des Südens, welch letztere aus der Kapkolonie stammten und von dort her stets Blutauffrischung erhielten, während das mit den Hereros aus dem Norden eingewanderte Kleinvieh die geringe Grösse des äquatoralen Kleinviehs trotz besserer Ernährungsbedingungen bei mangelnder Blutauffrischung nicht ganz abstreifen konnte. Der Norden ist überhaupt weniger zur Kleinviehzucht geeignet als der Süden. Trotzdem sind auch hier Aufkreuzungsbestrebungen durchaus erforderlich, man benutze dazu in erster Linie hervorragende Vatertiere des Südens. Im mittlern Teil der Kolonie, welche zur Kleinviehzucht schon besser geeignet ist als das Hereroland, sind neben Vatertieren des Südens schon importierte Fleischschafe und Erfurter Ziegen zulässig; letztere haben sich bei geeigneter Haltung bewährt und sind besonders der bessern Milchergiebigkeit wegen wertvoll. Die eingebornen Schafe und Ziegen sind hauptsächlich für den Anfänger wertvoll, da sie eher zum Verkauf reif sind, ihre Vermehrungsfähigkeit gross und die Unkosten klein sind. Daneben schaffe man sich, der Vermögenslage entsprechend, Rindvieh an und züchte sich allmählich seine Herden heran. Die Wollschaf- und Angorazucht ist erst jüngern Datums. Tauglich dafür sind die Gebiete des Südens, der mittlern Kolonie und wenige Teile des Nordens. Farmen mit starkem Dornbuschfeld können allmählich für diese Zuchten hergerichtet werden, indem sie einige Jahre zunächst stark mit Landesziegen, welche die untern erreichbaren Äste der Dornbüsche kahl fressen, sodann mit Angoraziegen begangen werden. Die schattenspendende Krone der Büsche verbleibt und es stellt sich allmählich der für Wollschafzucht erforderliche Graswuchs ein. Die Einfuhr von echten Merinos und Angoras ist nur dem vermögenden Farmer möglich, derselbe züchte für seinen eignen Bedarf und zum Verkauf echte Vatertiere. Dem ärmern Manne

erwächst aus der allmählichen Aufkreuzung seiner Fettschwanzschafe und Landesziegen mit echten Wollschaframmen und Angoraböcken die Gewissheit, dass er bei erstern in 3—4, bei letztern (Wahl weisser Farben) in 7—8 Generationen und vorsichtiger Zuchtwahl Tiere heranzüchtet, welche marktfähige Wolle und Mohair liefern. Vernichtung der sogenannten kleinen Morgensterne, der stachlichen Früchte einer gelbblühenden, kleinen Pflanze aus der Familie der Mohngewächse, ist anzustreben. Vorbedingung der Kleinviehzucht ist gutes Tränkwasser. Kein Tier braucht soviel Brackbusch als Schaf und Ziege.

In der Kleinviehzucht sind wenigstens für die Lämmer in der Regenzeit Unterstände erforderlich und werden um so notwendiger, als einerseits die Zuchten veredelt und als andrerseits nach dem Norden zu die Regengüsse heftiger und länger dauernd werden. In der Kleinviehzucht ist ohne zu grosse Schwierigkeit eine geregelte Paarungs- und Wurfzeit durchzuführen. Das bisher übliche dreimalige Lammen im Laufe von 2 Jahren schlägt nur zum Schaden der Mütter und Kinder aus und ist besonders in Trockenjahren ängstlich zu vermeiden. Vorhängen einer Lederschürze bei den Vatertieren ist ein sehr unsicheres Hindernis für den Deckakt, Trennung beider Geschlechter ist das einzig zuverlässige Verfahren. Auf 100 Schafe drei Ramme, auf 100 Ziegen zwei Böcke. Während beim Fettschwanzschaf Zwillinge sehr häufig sind, sind bei der Landesziege selbst Drillinge keine Seltenheit. Abnahme der Fruchtbarkeit im Laufe der Aufkreuzung. Wollschaf und Angoraziege gebären nur ein Lamm. Beim Ankauf von Zuchttieren ist auf jugendliches Alter, Freisein von Räude Wert zu legen. Zu stark entwickelter Fettschwanz älterer Schafe ist ein Hindernis für den Deckakt, besonders bei Verwendung von Wollschaframmen. Denkbar einfachste Aufzucht der Lämmer, welche die ersten 2—3 Wochen im Kraal bleiben oder in der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Nähe des Hauses herumnaschen, und abends den heimkehrenden Müttern durch die Wächter zum Saugen angesetzt werden. Sodann gehen die Lämmer mit den Müttern auf nahe Weide. Das Absetzen erfolgt nach ca. 4 Monaten, schwächere Tiere bleiben länger bei den Müttern. Dies ist allgemein in Trockenjahren angezeigt. Nach dem Absetzen achte man auf die Euter der Mütter zwecks eventuell nötigen Abmelkens. Die Kastration erfolgt frühzeitig bei den höchstens 8—14 Tage alten Lämmern, ebenso bei Wollschaf-Aufkreuzungsprodukten das Koupieren des Schwanzes zwecks Erleichterung des Deckaktes durch Wollschaframme und gleichmässiger Verteilung des Fettes unter der ganzen Haut, wodurch das Wachstum der Wollhaare begünstigt wird. Einheimische Schafe und Ziegen sollen erst mit 18 Monaten zum Vatertier kommen, bei Wollschafen und Angoras soll das erste Lammen erst mit Ablauf von $2^1/_2$ bis 3 Jahren erfolgen. Hammel und Karpater sind erst mit drei Jahren schlachtreif.

Schweinezucht ist rentabel im Nebenbetrieb, wenn Abfälle von Haus und Garten, sowie etwas Milch vorhanden sind. Daneben suchen die Tiere Erdkost in weicherem Boden. Hochedle Schweine sind nicht geeignet, am besten das langrüsselige, gemeine Landschwein.

Geflügelzucht ist überall rentabel, der Eier und des Fleischwechsels wegen. Die Suche nach Perlhuhneiern wäre zu verbieten, da besonders Perlhühner die besten Insektenvertilger sind. Neben Hühner- und Tauben- wird auch Putenzucht getrieben, Wassergeflügelzucht nur auf wasserreichen Plätzen. Wird reichliches Eierlegen gewünscht, so ist regelmässiges Füttern angezeigt (getrocknete Heuschrecken). Sehr häufiges Reinigen des Hühnerstalles und Auskalken desselben. Reichlich Wasser hinsetzen. Ankauf eines Grundstockes im Lande selbst und Blutauffrischung mit deutschen Landschlägen, von bessern Rassen Italiener und Spanier.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ausnutzung der Haustiere. Aufmerksam ist auf die Verwertung der Felle zu machen. Die Lederpreise sind im Lauf der letzten Jahre gestiegen. Die Felle aller Haustiere und des Wildes sind wertvoll. Beim Abhäuten sind Schnitte in die Haut zu vermeiden. Die Zubereitung von Salzhäuten ist umständlicher und nur bei grosser Fellproduktion lohnend, während die Herstellung von Trockenhäuten einfach und überall durchführbar ist. Nachdem alle Fleischteile sorgfältig beseitigt sind, erfolgt Aufhängen und Trocknen, sodann Einweichen in arsenikhaltiger Brühe, nochmals Trocken und Aufbewahren in trocknem Raum. Geschützt vor Wurmfrass können die Felle bis zur Ansammlung eines den Verkauf lohnenden Haufens aufgestapelt werden. Es genügt auch schon, die Brühe auf das getrocknete Fell auf beiden Seiten aufzustreichen und eintrocknen zu lassen. Gerbereien werden in Südwest nur zur Deckung des Landesbedarfs lohnend, auf dem Weltmarkt wird dort hergestelltes Leder nicht konkurrenzfähig sein. Der Hausbedarf an Riemen u. s. w. wird durch landesübliche Zubereitung (Einfetten, Weichdrehen, Eingebornengerberei) gedeckt.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass Fleisch in der heissen Jahreszeit schon im Verlauf von 24 Stunden der Fäulnis anheimfällt, sich aber in den kalten Monaten einige Tage hält, ist entsprechend dem täglichen Bedarf entweder Klein- oder Grossvieh zu schlachten. Die Hauptschlachtezeit lege man in die kalten Monate und versuche durch Anfertigung von Pökel- und Räucherwaren wenigstens den Hausbedarf zu decken. Bei Überschuss von Fleisch in der heissen Jahreszeit (Notschlachtung, Wild) wird „bultong" (Dörrfleisch) angefertigt. Ausnutzung des Fettes zur Seifenbereitung.

Aus selbstgezüchteten Beständen die Jungochsen zu Zugtieren anlernen. Für die Anstrengungen auf weiten Reisen vor schwerer Fracht sind sie vor Vollendung des 4. Jahres nicht tauglich. Jedem Tier durch die Peitsche seinen Namen ein-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

prägen, damit es bei Anruf sofort sich ins Joch legt und so gleichmässiges Anziehen erfolgt. Unterwegs fahre man zur Nachtzeit, am frühen Morgen und späten Abend, Ruhe die Mittagszeit über. Nach dem Tränken und dem Weidegang Hinlegenlassen der Tiere zwecks Resorption des Wassers in den Körper und Wiederkäuens.

Für den Handel mit Haustieren ist die Kenntnis des Alters (Prof. Nehring) und des Schlachtgewichts (E. Wolff) erforderlich.

Zahnalterstabellen.

a) für Pferde:

Im Alter von	sind vorhanden:
6 Wochen	Milchzangen, Mittelzähne, alle Vormahlzähne,
6—9 Monat	alle Milchschneidezähne,
10—12 Monat	desgleichen und der erste Mahlzahn, also 4 Backzähne.
1½—2 Jahr	desgleichen und zweiter Mahlzahn, also 5 Backzähne, Schwund der Milchzahnkunden,
2½ Jahr	bleibende Zangen, 1. und 2. bleibender Vormahlzahn.
3½ Jahr	bleibende Zangen und Mittelzähne, alle Vormahlzähne gewechselt,
4½ Jahr	alle bleibenden Schneidezähne und Vormahlzähne,
bis vollendetes 5. Jahr	drei Mahlzähne und Hackenzahn sind entwickelt, vollständiges bleibendes Gebiss.

Die Kunden sind verschwunden:

mit 6 Jahren in den untern Zangen,
„ 7 „ „ „ „ Mittelzähnen,
„ 8 „ „ „ „ Eckzähnen,
„ 9 „ „ „ obern Zangen, Einbiss gebildet,
„ 10 „ „ Mittelzähnen,

mit 11 Jahren in den obern Eckzähnen,
„ 12 „ der Einbiss verschwunden.

Anmerkung. Ca. 12% der Pferde zeigen nach den Kunden bis 2 Jahr zu viel oder zu wenig an.

b) für Rinder:

mit 4 Wochen	sind vorhanden alle Milchschneide- und Milchbackzähne,
„ ca. 6—8 Monaten	Durchbruch der ersten Mahlzähne,
„ „ 15—18 „	Durchbruch der zweiten Mahlzähne,
„ „ 18—24 „	Wechsel der Zangen (Zweischaufler),
„ „ 24—30 „	Wechsel der innern Mittelzähne (Vierschaufler), Durchbruch der dritten Mahlzähne,
„ „ 30—36 „	Wechsel der dritten hintersten Vormahlzähne (die beiden ersten Vormahlzähne wechseln zugleich mit Zangen und innern Mittelzähnen),
„ „ 36—42 „	Wechsel der äussern Mittelzähne (Sechsschaufler),
„ „ 42—48 „	Wechsel der Eckschneidezähne (Achtschaufler).

c) für Schafe und Ziegen:

α) Schafe:

mit 5 Wochen vorhanden	das ganze Milchgebiss,
„ 3—6 Monaten „	Durchbruch der ersten Mahlzähne,
„ 9—12 „ „	Durchbruch der zweiten Mahlzähne,
„ 12—18 „ „	Wechsel der Zangen,
„ 18—24 „ „	„ „ innern Mittelzähne, Durchbruch d. dritten Mahlzähne,
„ 21—30 „ „	Wechsel der Michbackzähne,
„ 30—33 „ „	„ „ äussern Mittelzähne,
„ 36—45 „ „	„ „ Eckschneidezähne.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Schlachtgewichtstabelle.

Bezeichnung der Körperteile	Ochsen		Fettkalb	Schaf u. Ziege		Schwein	
	mittelgenährt %	fett %	%	mittelgenährt %	fett %	mittelgenährt %	fett %
1. Inhalt von Magen und Darm	18,0	12,0	7,0	15,0	12,0	7,0	5,0
2. Kleine Abfälle und Verluste	4,1	1,4	4,6	0,8	0,6	0,9	0,4
1 u. 2 absoluter Verlust	22,1	13,4	11,6	15,8	12,6	7,9	5,4
3. Blut	4,7	3,9	4,8	3,9	3,2	7,3	3,6
4. Haut und Hörner (bei Schafen inkl. Wolle)	8,4	6,0	6,8	22,1	17,4	—	—
5. Kopf und Füsse	4,7	4,2	5,9				
3–5 verwertbare Teile	17,8	14,1	17,5	26,0	20,6	7,3	3,6
6. Eingeweide einschl. Leber, Herz, Zwergfell, Zunge exklusive Nieren, Netz u. Darmfett	10,4	7,7	8,5	8,8	7,2	10,3	6,4
7. Fleisch u. Fett (einschl. Nieren, beim Schwein auch inkl. 4 u. 5) dem eigentlichen Fleisch und Schlachtgewicht	49,7	64,8	62,4	49,4	59,6	74,5	84,6
Davon Fett im Fleisch, am Netz, Darm und Nieren m. Fett, Knochen	(6,3) / (7,4)	(22,7) / (7,1)	(10,1) / (9,3)	(9,3) / (6,6)	(25,1) / (5,5)	(20,1) / (8,0)	(38,8) / (5,8)
6 u. 7 wertvolle Teile „Fleisch“ im weiteren Sinne	60,1	72,5	70,9	58,2	66,8	84,8	91,0

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

β) Bei Ziegen ist der Wechsel der Schneidezähne vielleicht ein etwas späterer als beim Schaf. Man rechnet im allgemeinen soviel voll zurückgelegte Lebensjahre als Paare von Ersatzschneidezähnen vorhanden sind. Demnach würde eine Ziege, welche die Eckzähne gewechselt hat, volle 4 Jahre alt sein. Bei besser gezüchteten Rassen kann der Wechsel auch etwas früher eintreten.

d) für Schweine:

Bei der Geburt sind vorhanden Eckzähne und Hacken,
mit 3—4 Wochen die Milchzangen,
„ 12 „ sämtliche Milchzähne,
„ 5—6 Monaten Durchbruch des Wolfszahns,
„ $7^1/_2$ „ Wechsel der Eckschneidezähne und Hacken,
„ 5—6 „ Durchbruch der ersten Mahlzähne,
„ 11—14 „ Wechsel der Zangen,
„ 13—14 „ Wechsel der Milchbackzähne.
„ 13—18 „ Durchbruch der zweiten und dritten Mahlzähne.
„ 17—18 „ Wechsel der Mittelzähne erst im Unterdann im Oberkiefer.

Tierkrankheiten.

Von Veterinärrat Rickmann.

In der Steppenviehzucht mit ihrer Massenproduktion schwindet der Wert des einzelnen Tieres und kommt mehr die Masse in Betracht. Bei geringerem Besitz wird jedes erkrankte Tier, so weit es vermehrungsfähig ist, sorgsam behandelt werden. Das Hauptaugenmerk ist der Seuchenbekämpfung zuzuwenden. Vorläufig darf in dieser Hinsicht nicht zu viel verordnet werden, da Ausführungsorgane fehlen und die Kolonie zu gross, die Verkehrsverhältnisse ungünstig sind. Andrerseits mehr belehrend wirken, damit jeder Tierhalter sofort die er-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

forderlichen, gesetzmässig anzuordnenden Massnahmen selbständig ausführen kann.

Das alte Seuchengesetz bedarf einiger Änderungen und Zusätze. Bei der Seuchenbekämpfung kommt in Betracht:

1. Verhütung der Einschleppung aus dem Auslande: Einrichtung von Quarantäneplätzen und Quarantänebestimmungen. Tierärztliche Untersuchung während längerer Beobachtungszeit. Vorbeuge gegen Tuberkulose (Tuberkulinimpfung), Rotz (Agglutination und Mallëinimpfung), Küstenfieber (Zeckenbäder).

2. Seuchenbekämpfung im Inlande.

a) Zwecks schneller Unterdrückung und Verhütung der Verschleppung ist rechtzeitiges Erkennen von Seuchen und das Beachten des Verdachtes auf solche nötig. Anzeigepflicht. Entschädigungsfrage (Rotz, Lungenseuche), regelmässige Überwachung des Verkehrs (Transportwege, Tränkstellen an denselben, Märkte, Ausstellungen, Schlachthäuser, Fleischbeschau).

b) Behandlung verseuchter Bestände. Scheidung in seuchenkranke, seuchenverdächtige und ansteckungsverdächtige Tiere. Impfung. Unzulässigkeit der Laienimpfer. Beseitigung der Kadaver (Verbrennen, Vergraben, Einzäunen der Grabstellen). Beschränkte Benutzung einzelner Teile (Fleisch, Häute). Sperre von Farmen, Wegen, Weiden, Tränken, ganzer Gebiete. Isolierung (Einzäunung der Farmen, grosse Farmen). Desinfektion.

c) Vorbereitetsein. Veterinärpersonal und Material. Veterinärpolizei (Unterricht). Wissenschaftliche Forschung. Vorrat an Impfstoffen. Belehrung.

Bei den einzelnen Seuchen wird auf die Bekämpfungsmassnahmen besonders hingewiesen. Die Abwehr von Seuchen ist aussichtsvoller und lohnender als die durchschnittlich verlustreiche Bekämpfung derselben nach Ausbruch in einem Bestande. Deshalb isoliere sich jeder Tierbesitzer nach Mög-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

lichkeit. Zugekauftes Vieh oder von der Reise zurückgekommenes ist dem alten Bestande längere Zeit fern zu halten, sowie dem Seuchenstande entsprechend Ansteckung zu befürchten war. Tränken unterwegs in eignen Trögen, Futtersäcken. Benutzung der öffentlichen Tränkestellen nach vorheriger Reinigung. Zugelaufenes, herrenloses Vieh isolieren und möglichst schnell abschieben. Bekämpfung der Fliegen-, Mücken- und Zeckenplage. Diese Insekten kommen als Überträger vieler Krankheiten in Betracht. Zecken- und Räudebäder.

Unterlassung der Leichenöffnung bei Krankheiten, deren Erreger leicht übertragbar und verschleppungsfähig sind (Milz-Rauschbrand). Anfertigung von Blutausstrichpräparaten zwecks Untersuchung und Diagnosenstellung auf einem Veterinärinstitut. Einsendung von Milzbrandstäbchen oder in ausgekochter Flasche aufgefangenen Materials (Eiter bei Rotz). Mitschicken des Krankenberichtes. Bei Schlachtungen Kennenlernen gesunder Organe zwecks Erkennen des Unterschiedes.

Tabellen der Körpertemperatur, der Pulsschläge und Atemzüge.

a) Die im After zu messende Temperatur beträgt bei gesunden Tieren:

für Pferde	37,5—38,5° C.	Bewegung, beschränkte Wärmeabgabe bedingen Schwankungen um 1—1,5° C. Die Abendtemperatur ist normal 0,5° C. höher als des Morgens. Junge Tiere haben höhere Wärme als alte. Abwaschen des Thermometers nach Messen jedes einzelnen Tieres (Creolin).
Rinder	38,0—39,5° C.	
Schafe u. Ziegen	38,5—41,0° C.	
Schweine	38,5—40,0° C.	
Hunde	37,5—39,0° C.	

b) Pulszahl gesunder Tiere. Der Puls wird bei grösseren Tieren etwa in der Mitte der untern Kante des Unterkiefers, bei kleineren Tieren an der Innenfläche des Hinterschenkels gefühlt und minutenweise berechnet

bei	Pferden	(26) 33—40 (49)	
„	Füllen bis 2 Jahr	70—49	
„	Ochsen	36—48	
„	Kühen	70—80	
„	Kälbern bis 1 Jahr	über 100	
bei	Schafen u. Ziegen	62—88	
„	Jährlingen	über 100	
„	Schweinen	62—96	
„	Ferkeln ($^1/_4$ Jahr)	über 100	
„	Hunden	70—120	

c) Zahl der Atemzüge

bei	Pferden	10—12	Die Zahl der Atemzüge wird vorübergehend durch äussere Einflüsse, grosse Hitze, starke Bewegung erheblich gesteigert, soll aber bald nach Aufhören der äusseren Einflüsse aufs Normale zurückgehen.
„	Rind	12—15	
„	Schaf, Ziege, Schwein, Hund	15—20	

Beim Ausbruch von Seuchen jeder Art ist sofort die Trennung des Bestandes in seuchenkranke, seuchenverdächtige und ansteckungsverdächtige Tiere laut klinischer Untersuchung, Temperaturmessung und Beobachtung der Wächter vorzunehmen. Während die beiden ersteren Gruppen auf dem alten Standort verbleiben, ist die letztere auf gesonderte Weide zu verbringen und an einer neuen Trinkstelle zu tränken, jede Verschleppung vom alten Seuchenherde aus durch Wächter, andere Tiere u. s. w. ist zu vermeiden. Werden unter den ansteckungsverdächtigen Tieren ein oder mehrere nachträglich noch erkrankte Tiere beobachtet, so ist deren schleunigste Entfernung aus dieser Heerde und Rückbringen zum alten Bestande angezeigt. Nach Vornahme der Trennung ist unverzüglich die Behandlung, soweit eine solche aussichtsvoll ist, vorzunehmen (Notimpfung).

Instrumente und Medikamente

müssen in jedem Farmbetriehe vorrätig sein. Mit wenigem ist gut auskommen. Die Instrumente beziehe man von Hauptner, Berlin, Luisenstrasse 53, die Medikamente von Reiches Apotheke,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Hamburg. Die Veterinärinstitute der Kolonie halten diese Sachen ebenfals im beschränkten Rahmen ihres Etats vorrätig und geben sie unter Berechnung des Heimatspreises mit Zuschlag der Transport- und Verpackungskosten ab.

An Instrumenten ist nötig: mehrere Thermometer, Impf- und Wundspritze, einige Messer verschiedener Grösse mit spitzer und geknöpfter Klinge (Einlegeklingen, Griffe nicht aus Horn, sondern aus Metall), eine grössere Schere mit gebogener und eine mit gerader Schneide (an der Spitze geknöpft), Stahlsonden, Pinzetten, Hohlnadel zum Aderlass, Troikart zum Pansenstich bei Aufblähungen, Nadeln gebogen, Kastrationszeug (Kastrierzange nach Sand und Emaskulator nach Haussmann), mehrere Meter Duritgummischlauch zu Irrigationszwecken, Einläufen u. s. w., Karbolwerg, Sublimatwatte, Binden von verschiedener (5—10 cm.) Breite, Nähseide.

An Medikamenten ist nötig:

1. Abführmittel bei Verstopfungen, Koliken, Blähungen, Vergiftungen u. s. w. Als leicht abführende Mittel kommen die Salze (Glaubersalz, Karlsbader Salz), ferner die Öle (Leinöl, Rizinusöl) und als schärfer abführende Mittel Aloë, Calomel, Crotonöl, Eserin, Arecolin in Betracht.

Glauber- und Karlsbader Salz stark abführend in Mengen von 250—500 g pro Pferd, 500—1000 g pro Rind, 50—100 g pro Schaf und Ziege, 25—50 g pro Schwein auf einmal, eventuell Wiederholung nach zwei Tagen.

Lein- und Rizinusöl als milde Abführmittel, auch bei entzündlichen Zuständen des Magens und Darms mit Calomel in Schüttelmixtur auf einmal Pferd 250—500, Rind 500—1000, Schaf und Ziege 50—250 Schwein, 50—100 g.

Aloë: innerlich, gepulvert als Latwerge (dicker mit Wasser und Kleie oder Grobmehl angerührter Brei) oder Schüttelmixtur (in Wasser) Pferd 2—5, Rind 5—10, Schaf, Ziege und Schwein 1—2 g. Als stärkeres Abführmittel in Pillen mit Seife für

Pferde 30—45 g, als Einguss mit Öl für Rind 40—60, Schaf und Ziege 15—25, Schwein 5—10 g. Tiere während der Behandlung nicht arbeiten lassen und vor Zugwind, Erkältungen schützen. Zusatz von Calomel zu Aloe ist schädlich. Pillen unter Zuhilfenahme von Gummi arabicum bereiten.

Calomel, Pferd 2—8, Hund 0,03—0,1, Schwein 0,5—4,0. Darf Wiederkäuern, also Rind, Schaf und Ziege, nicht gegeben werden; auch bei Schweinen ist Vorsicht geboten, wiederholte Verabfolgung ist zu unterlassen.

Crotonöl innerlich mit viel Öl oder Haferschleim. Pferd 10—20, Rind 15—30, Schaf, Ziege und Schwein 5–10, Hund 2 bis 5 Tropfen. Vorsicht wegen ungleicher Wirkung.

Eserinum (Physostigminum) sulfuricum zu 0,1 g in zugeschmolzenen Glasröhrchen erhältlich. In zwanzigfacher Menge abgekochten Wassers gelöst, wird es bei Pferden gegen Kolik unter die Haut gespritzt. Pferde 0,06—0,1 g. Nicht bei Windkoliken und Aufblähungen anzuwenden. Rotgewordene Lösungen untauglich.

Arecolinum hydrobromicum besser als Eserin, in Lösung beständiger. Bei Herzfehlern nicht anzuwenden, beim Verschlag, sogenannte Hufrehe, der Pferde bestes Mittel. Pferd 0,05—0,08. Gebrauch wie bei Eserin.

2. Antiseptische oder Desinfektionsmittel: Creolin Pearson, Liquor Cresoli saponatus, Holzteer, Sodalösung, Sublimat, Tannoform, Höllenstein, glühendes Eisen.

Creolin als antiseptisches und üblen Geruch beseitigendes Mittel, in der Wundbehandlung 2% wässerige Lösung, bei der Geburtshilfe als 1—2% Spülung der Geburtswege (faulige Nachgeburt). Als Liniment gegen Räude (1 Creolin, 8 grüne Seife und 1 Spiritus) mit nachfolgendem $2^1/_2$ % Creolinbad. Das Räudebad soll 36—38° C. warm sein, Wasser kalkarm, 3 Minuten im Bad, 3 Minuten bürsten, nochmals eintauchen; Verschlucken verhüten. Bei Räudebehandlung der Einhufer nur $^1/_3$ des Tieres

auf einmal mit Creolin einreiben. Creolin innerlich in Pillen bei infektiösen Magen- und Darmleiden, Pferd und Rind 10—20, Schaf, Ziege, Schwein 5—10, Hund 0,5—2 g, bei Kälberruhr 3mal täglich 2—3—5 g bei Ruhr der Rinder 5mal täglich 10—15—20 g in Haferschleim.

Liquor Cresoli saponatus zur Desinfektion von Wunden 1 %, von Ställen, Kraalen, Geräten, Instrumenten u. s. w. 4% wässerige Lösung. Als Räudebad für Schafe 2 %, ebenso wie mit Creolin verfahren. Liqu. Cres. sap. ist billiger als Creolin.

Holzteer. Die durch Verbrennung entwickelten Dämpfe zur Einatmung bei Katarrhen der oberen Luftwege. Bei Huf- und Klauenleiden nach vorheriger Desinfektion mit Sublimat als Dauerverband mit Werg.

Soda in 5 % wässeriger, heisser Lösung zur Desinfektion von Ställen, Trögen, Instrumenten u. s. w., dabei gründliches Waschen mit Bürste. Gegengift bei Vergiftung durch Säuren.

Sublimat äusserlich stärkstes Antiseptikum in Lösung von 1 zu 1000 Wasser. Nicht anzuwenden bei Rindern.

Tannoform als Wundstreupulver mit Borsäure oder Talkum (1 : 2). Innerlich gegen Durchfall bei Rindern 10—15 g 3mal täglich mit Schleim.

Höllenstein in 0,5—1 % wässeriger Lösung bei Wunden mit Wucherungen oder als Höllensteinstift zum Betupfen der Wundränder zwecks Beförderung der Hautbildung.

Glühendes Eisen, rotglühend zum Ausbrennen von Wunden mit wildem Fleisch, Ausglühen von Schlangenbisswunden unmittelbar nach dem Biss.

3. Diät- und Appetitfördernde Mittel. Glaubersalz, Karlsbader Salz, Pferd und Rind 25—100, Schaf und Ziege 10 bis 25, Schwein 2—5 g täglich.

4. Erregende Mittel kommen bei akuten Infektionskrankheiten zur Anregung der Herztätigkeit in Frage. Alkohol,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Schnaps, Tee und Kaffee. Besonders zu empfehlen ist das Coffeino-Natrium salicylicum, innerlich in 3 % Lösung mit Schleim, als Pille, Pferd und Rind 5—10 g. Vorzuziehen ist die Einspritzung von 3—5 g. in vierfach gekochtem Wasser unter die Haut, aseptisch wegen Schwellungen.

5. Erweichende Mittel. Öle, Fette, Glyzerin. Bei Abszessen (Drüse) zwecks Beschleunigung des Durchbruchs nach aussen scharfe Salben, grüne Seife, Sublimat 1 : 10 Spiritus, und vor allen Dingen Priessnitzsche Umschläge: mit kühlem Wasser durchfeuchtete Leinwand (Binde) wird in mehrfachen Lagen auf die zu erweichende Stelle gelegt. Darauf zwecks Vermeidung zu schneller Verdunstung und Wärmeabgabe nach aussen undurchlässige Wachsölleinwand zur völligen Deckung der feuchten Unterlage. Durch wollene oder Flanellbinde (alter Woylach) wird der Umschlag in der gewünschten Lage befestigt. Zu festes Wickeln vermeiden. Nach Trockenwerden (ca. 2 Stunden) neuer Verband. Nicht nur bei alten Lahmheiten und Geschwülsten, sondern auch bei Erkrankungen der Lungen, des Leibes angezeigt.

6. Expektorantien, d. h. Schleim lösende, Auswurf befördernde Mittel. Einatmung von Teer-Creolindämpfen. Salmiak als Latwerge mit gepulverter Altheaewurzel. Pferd 8—15, Rind 10—25, Schaf, Ziege, Schwein 2—5 g.

7. Schmerzlindernde Mittel. Kühlen mit Wasser (Wassersack), Priessnitzsche Umschläge. Bei Brandwunden: 100 Teile Leinöl mit 100 Teilen Kalkwasser gemischt, vor dem Gebrauch durchschütteln. Das Kalkwasser wird hergestellt durch Auflösung von 1 Teil gebranntem Kalk in 600 Teilen Wasser, sodann Filtration.

8. Schweisstreibende Mittel. Siehe Arecolin unter 1.

9. Stopfende Mittel. Gerbsäure, Opiumpulver. Gerbsäure innerlich mit Wasser oder als Latwerge. Pferd 5—15, Rind 10—25, Schaf, Ziege, Schwein 1—5. Opiumpulver inner-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

lich in Pillen bei schmerzhafter Erkrankung des Darms, bei Durchfällen. Pferd 5—10, Rind 10—25, Schaf, Ziege, Schwein 1—3 g pro Tag. Vor Anwendung stopfender Mittel bei infektiösen Diarrhöen empfiehlt sich vorher die Verabfolgung eines abführenden und gleichzeitig desinfizierenden Mittels, z. B. Calomel oder besser Creolin in Pillen oder Haferschleim.

10. Wurmmittel. Brechweinstein gänzlich in Wasser zu lösen als Trinkwasser nach vorherigem Dursten. Pferd 8—12, Rind 10—20 g. Arsenik innerlich in Pillenform, Pferd 2—3 g. Kohlensulfid in Gelatinekapseln zu 10 g pro Pferd 1—2 Kapseln.

Anmerkung. Bei vorstehend angegebenen Arzneimengen ist die zulässig niedrigste und höchste Dosis angegeben. Alter, Gewicht, Zustand der Tiere ist bei Bemessung der Arzneidosis massgebend. Junge Tiere erhalten die niedrigste Menge.

Operationen.

Operationen einfachster Art, zu deren Vornahme plötzlich eingetretene Notwendigkeit, weites Entferntsein eines Tierarztes und ökonomische Gründe den Tierhalter zwingen.

1. Aderlass ist bei Hufrehe, sogenanntem Verschlag der Einhufer, angezeigt. Um das untere Drittel des Halses wird ein Strick fest angelegt, so dass Blutstauung in den beiden grossen Halsvenen erfolgt. An- und Abschwellenlassen ergibt die Stelle des Einstichs oberhalb der Schlinge. Der Einstich erfolgt mit Hohlnadel oder Aderlassfliete. 2—3 Liter Blutentziehung genügen, Auffangen in ein Gefäss zwecks Beurteilung der Blutmenge. Unmittelbar nach Abnahme der Schlinge Herausziehen der Hohlnadel und leichtes Bedrücken der Vene oberhalb der Einstichstelle zur Blutstillung. Bei Benutzung der Fliete Blutstillung durch Einstechen einer Stecknadel durch beide Wundränder und in Achtertouren Umlegen eines Fadens um die Nadel. Vor und nach der Operation Abwaschen mit Creolin.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. Einläufe in den Mastdarm bei Koliken, hohen Temperaturen mit lauwarmem oder letzterenfalls kaltem Wasser. Bei Koliken ist Zusatz von wenig Seife, bei grosser Unruhe Zusatz von Äther oder Chloralhydrat angezeigt. Hochstellen der Tiere mit der Hinterhand, Einführen des angesogenen Gummischlauchs, Hochhalten des Eimers, so dass unter Zuhalten des Afters die gewünschte Flüssigkeitsmenge, 20—30 Liter, einläuft und ca. $^1/_4$ Stunde im Darm verbleibt.

3. Einspritzungen von Medikamenten oder Impfstoffen erfolgen sowohl subkutan (unter die Haut) als intravenös (in die grosse Hohlader am Halse, siehe Aderlass). Jedenfalls vorher gründliche Desinfektion der Einstichstelle. Vermeiden der Mitspritzung von Luftblasen durch vorheriges Entfernen aus der Spritze. Zu und nach jedem Gebrauch ist die Spritze zu desinfizieren (nicht in Sublimatlösung) und mit abgekochtem klaren Wasser nachzuspülen. Verschluss des Einstichkanals durch Collodium oder leichtes Brennen.

4. Kastrationen von Pferden überlasse man den Tierärzten, lerne ausserdem die Kastration der Rinder und des Kleinviehs bei denselben. Vermeidung von Blutungen und Infektion bei Kastrationswunden; letzterenfalls Wahl eines reinen Platzes und reiner Weide bis zur Abheilung der Wunden. Sichere Desinfektion der Instrumente (Auskochen), des Operationsfeldes und der Hände (Nägel). Vor und nach der Kastration etwas hungern und dürsten lassen.

5. Luftröhrenschnitt wird bei Erstickungsgefahr, die durch Schwellung im Kehlgang, in der Rachenhöhle u. s. w. bedingt wird, nötig. Durchschneiden der Haut genau in der Mittellinie und Blosslegen der Luftröhre. Während die Wundränder seitlich auseinander gehalten werden, erfolgt an beiden Seiten senkrechte Durchschneidung von 2—3 Luftröhrenringen, sodann nach wagerechter Durchschneidung der bindegewebigen Verbindungen die Herausnahme der Knorpelstücke. Einschieben einer nach

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

unten gebogenen Röhre (Tubus) oder eines abgeschlagenen Flaschenhalses mit glattem Endstück nach innen. Befestigen der Röhre durch Umbinden des Halses. Tägliche Herausnahme und antiseptische Reinigung bis zum Schwinden der Atemnot. Halswunde heilt rasch.

6. Pansenstich wird bei Rindern, Schafen und Ziegen durch zu starkes Aufblähen (Pflanzenvergiftungen) bedingt. Auf der Höhe der aufgewölbten Hungerkuhle wird der Einstich auf der linken Seite des Tieres zwischen letzter Rippe, Hüfte und den Enden der Querfortsätze der Lendenwirbel mit dem Trokar nach Verschieben der Haut unter Richtung des Trokars nach unten und vorne der Mittellinie des Unterleibes zu vorgenommen. Nach Herausziehen des Stilets entweichen die Gase; längeres Liegenlassen der Röhre für Abführung nachträglich gebildeter Gase.

7. Werfen der Tiere. Aussuchen eines weichen Platzes (sandiges Flussbett). Nachdem bei Pferden die Vorderfüsse über der Fessel sicher gespannt sind, werden zwei feste Riemen um die Fessel der Hinterfüsse geschlungen, unter der Spannfessel durch- und dann über dieselbe zurück nach aussen geführt, nach der Seite, welche oben liegen soll. Sodann wird eine Schlinge um die Brust gelegt, ein Mann fasst den Schwanz, einer den Kopf und auf Kommando ziehen Schwanz-, Kopf- und Brustriemenhalter nach einer, die Beinriemenhalter nach der anderen Seite. Zuerst soll die Hinterhand den Boden berühren. Der Hals darf nicht nach unten gekrümmt, sondern muss nach hinten zurückgebogen werden.

Bei Rindern erfolgt nach Fesselung im Stehen (Hinter- und Vorderfüsse) die zweimalige Umlegung eines langen, an den Hörnern festgelegten Riemens um den Bauch in loser, verziehbarer Schlingenform. Bei allmählichem Anziehen sinkt das Tier in sich zusammen und kann nun nach Wunsch gelagert werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

8. Wundbehandlung, Geschwüre, Abszesse, Blutungen, Blutgeschwülste. Die Behandlung von Wunden und Geschwüren besteht in täglicher Reinigung und Sorge für den Abfluss des Wundsekrets (Eiters). Eiterversenkungen sind zu verhüten durch Schneiden einer Gegenöffnung am tiefsten Teil der Wunde oder durch Vergrösserung der letzteren nach unten. Das Nähen der Wunden ist zu unterlassen, da jedenfalls Infektion schon vorliegt, höchstens bei grossen Wunden einige tiefgehende Unterstützungsnähte legen und Hautlappen in ihre natürliche Lage zurücknähen. Bei tiefgehenden Wunden ist Drainage und dauernde Berieselung nötig. Bei Öffnung von bereits erweichten Abszessen ist an der tiefsten Stelle der Einschnitt oder Einstich zu machen. Der Schnitt soll in der Längsrichtung der über dem Abszess liegenden Muskelbündel erfolgen; besonders an gefässreichen Stellen durchschneide man nur die Haut und bohre mit dem Finger auf die Geschwulst zu (Druseabszesse im Kehlgang). Starke Wundblutungen sind durch Waschen mit Essigwasser, Tamponieren mit Werg u. s. w. zu stillen, falls nur Venen verletzt sind. Bei Arterienverletzung spritzt hellrotes Blut, dann ist die Arterie mit der Pinzette zu fassen und zu unterbinden. Wunden vor Fliegenmaden sichern. Streupulver (Tannoform, fein gepulverte Holzkohle). Einwirken des abfliessenden Eiters auf die Haut durch Fettbestreichung der letzteren verhüten. Wildes Fleisch mit Höllensteinstift oder rotglühendem Eisen fortbrennen. Grosse Wundflächen mit Burowscher Mischung behandeln: 250 Bleizucker, 50 Alaun, 5000 Wasser.

Seuchen und seuchenartig auftretende Krankheiten.

1. Die Pferdesterbe. Ansteckung nicht direkt von Tier zu Tier, meistens bei nächtlichem Begehen tiefgelegener Weiden (Flussufer, Vleys). Vermittlung durch blutsaugende

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Insekten. Gebundensein an die Regenzeit, Verschwinden mit den ersten Nachtfrösten. Pferde, Maultiere erkranken schwer, Esel leicht.

Vom Tage der Ansteckung 5—6 Tage fieberfrei, dann 2—3 Tage fieberhaft erkrankt ohne Sichtbarwerden äusserer Erscheinungen. Schlappheit, leichtes Tränen und Nasenfluss. Als Endstadium 1—4 tägiges Sichtbarsein schwerster Krankheitssymptome. Temperaturen abends 40—41° C., und darüber. Ausfluss eines weissen feinblasigen Schaumes bei der Dickkopfform oder einer mehr rostgelben, zähen Flüssigkeit bei der Dünnkopfform aus beiden Nasenlöchern. Atmung mit Flankenschlagen ca. 60mal in der Minute. Anschwellung der Höhlen über den Augen und im Kehlgang. Heraushängen blau aussehender Zunge bei Dickkopfform. Punktförmige Blutungen in der sichtbaren Augenbindehaut. Hinwerfen, grosse Unruhe. Herzschlag prellend, 60 schnelle Pulsschläge. Ausbildung der Lungensymtome 1—2 Tage vor dem Tode, kann bei schnellem Verlauf fehlen. Fresslust fast bis zum Tode vorhanden. Sinken der Temperatur, Eintreten des Todes. Leichenöffnung: vor Nase und Maul grosse Flocke weissen Schaums. Kehlgang verquollen, Hervorwölbung der Haut über den Augengruben. Nach Einschnitt in die geschwollenen Körperteile tropft klare, zitronengelbe Flüssigkeit ab. Fettgewebe gelbsulzig. In Bauch- und Brusthöhle vermehrte hellgelbe bis leichtrötliche Flüssigkeit. Im Magen sauer riechende Futtermassen. Die dem Darmausgang zuliegende Magenschleimhaut geschwollen, stark gerötet und oft geschwürig. Darmschleimhaut geschwollen und schleimig. Blinddarmspitze blutig entzündet, ebenso untere Grimmdarmlagen. Milzschwellung bei reiner Sterbe nicht vorhanden, sondern nur bei gleichzeitiger Erkrankung an Pferdemalaria. Leber wie gekocht, mit gelblichem Farbenton. Nieren von gelbsulzigem Fettgewebe eingehüllt. Herzbeutelflüssigkeit stark vermehrt, Herzmuskel schaff und mit Blutungen. Lungen ver-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

grössert und lufthaltig, abgeschnittene Teile schwimmen im Wasser. In den unteren Lungenpartien sind hellgelbe bis 1—1,5 cm breite, stark durchfeuchtete Streifen zwischen den Lungenläppchen. Bei Dickkopfform kommen all diese Erscheinungen mehr zur Ausbildung als bei Dünnkopfform. Magenentzündung stets vorhanden.

Behandlung fast aussichtslos wegen zu späten Erkennens der Krankheit in der Praxis. Hauptwert auf desinfizierende und abführende Darmwirkung, sowie auf Herzstärkung zu legen. Frühzeitiges Erkennen durch allabendliche Temperaturmessungen zur Sterbezeit. Kreolin, Kalomel, Alkohol, Koffein, Herabdrücken der Temperatur durch kalte Abreibungen und Einläufe. Priessnitzsche Umschläge um Brust und Bauch. Füttern mit Kleie, gequetschtem Hafer, Grünfutter. Einschränken des Tränkens. Völligste Ruhe. Fiebermittel schaden. Hohe Heildosen Sterbeserums besonders bei Maultieren. Vorbeuge von grösstem Wert. Impfung von Maultieren. Sterbeplätze. Weidegang nur zur Tageszeit. Nachts Haltung im insektensicheren Stall. Ablesen der Zecken. Verbrennen oder Vergraben der Kadaver, Desinfektion des Standortes, Gerätschaften, da Ansteckungsstoff lange haltbar.

2. Die Malaria der Einhufer (Piroplasmose) wird durch eine rote Zecke übertragen. Erreger ein Blutkörperchenparasit. Erkennung durch mikroskopische Blutuntersuchung. Gefährlich für Impfungen gegen Sterbe. Schwerste Erkrankungen in der Regenzeit. Durchseuchen in der Jugend. Rückfälle durch andere fieberhafte Erkrankungen, besonders Sterbe, verursacht.

Verschiedene Erscheinungsformen. 1. Kleinste Blutungen in der Augenbindehaut, leichte Schwellung der Beine. 2. Grosse Hinfälligkeit, hohe Temperatur, blasse Augenbindehaut mit Blutungen, Blutharnen. 3. Plötzlich hohe Temperatur, schwacher Puls, Nachschleifen der Hinterbeine, angestrengte Atmung,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Augenbindehaut weiss, geschwollen, Blutungen, Tränenfluss. Schwellung des Schlauches, Blutharnen.

Leichenöffnung: Gelbe Durchtränkung des Bindegewebes, Fett gelblich, Milz vergrössert mit abgerundeten Kanten. Blutleere, Blut wässerig und lackfarben. Leber brüchig grau, Nieren blass, Harnblase mit blutigrotem Inhalt. Im Herzbeutel mehr rötliche Flüssigkeit, Herzmuskel wie gekocht, mit punkt- bis flächenförmigen Blutungen.

Vorbeugende Massnahmen: Vernichtung der Zecken durch öfteres Waschen mit Kreolin, Tabakabkochungen oder Petroleum. Pferde u. s. w. zur Winterzeit importieren und mit Immunblut von Maultieren, Eseln impfen. Vermeidung der Niederungen zur Regenzeit, bergige Weide. Ruhe, viel Trinkwasser. Medikamente ziemlich aussichtslos. Chinin (bei Herzschwäche nicht anwenden) 10—20 g, Arsenik 2—3 g in Pillenform.

3. Rotz verläuft bei Eseln und Maultieren schnell tödlich, während bei Pferden auch die langsam verlaufende, verborgene Form häufig ist. Besonders letztere Form erschwert die Rotztilgung, da solch erkrankte Tiere ansteckungsfähig sind. Der Erreger, ein Bazillus, auch auf Menschen übertragbar, also Vorsicht. Rotz endet immer tödlich. Übertragung direkt von Tier zu Tier, als auch durch Zwischenträger (Geschirr, Decken, Putzzeug u. s. w.). Nasenausfluss und Eiter der Hautgeschwüre besonders ansteckend. Erkennung teils leicht, teils schwer, je nachdem die Erscheinungen offen oder verborgen. Verdacht auf Rotz wird durch ein- auch zweiseitigen eitrigen oder auch schleimigklaren Ausfluss aus der Nase erweckt. Kehlgangslymphdrüsen höckerig, schmerzlos, auf dem Unterkieferknochen aufsitzend, nicht verschiebbar, vergrössert. Beim Hautrotz knotige Schwellungen im Verlauf der Lymphgefässe rosenkranzartig angeordnet, von Erbsen- bis Wallnusgrösse, nach dem Aufbruch kraterförmige Geschwüre mit zähem, missfarbigem, häufig blutigem Eiter. Schwellung der Gelenke und des Beins.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Abmagerung, unregelmässiges Fieber. All diese Symptome erwecken, einzeln oder zu mehreren beobachtet, Rotzverdacht, charakteristische Nasengeschwüre sind beweisend. Im Eiter der Hautgeschwüre mikroskopisch die Rotzbazillen nachweisbar (Ausstriche auf Glas, Einsenden von Eiter).

Leichenöffnung hat zu unterbleiben, ist eventuell zwecks Sicherung der Diagnose dem Tierarzt vorbehalten.

Behandlung gänzlich aussichtslos, Tötung durchaus erforderlich. Nach Feststellung von Rotz Isolierung des ganzen, der Ansteckung verdächtigen Bestandes. Klinische Untersuchung, Temperaturmessungen ermöglichen Scheidung in seuchen- und nur ansteckungsverdächtige Tiere. Anzeigepflicht. Isolierung bis sechs Monate nach dem letzten, durch Rotz verursachten Todesfall. Zwecks Erkennung verborgenen Rotzes Malleïnimpfung und Agglutinationsmethode, beide nur tierärzlicherseits vorzunehmen. Erstere durch unsicheres Ergebnis der Temperaturmessungen in ungezähmten Beständen belanglos, allenfalls bei zahmen Tieren durchführbar. Bei letzterem Temperaturmessungen unnötig.

4. Epizootische Lymphangitis leicht mit Hautrotz zu verwechseln. Zur Sicherung ist Einsendung keimfrei aus einem frisch geöffneten Geschwür aufgefangenen Eiters in ausgekochter Flasche erforderlich. Übertragung direkt von Tier zu Tier (Scheuern) oder durch Zwischenträger. Ansteckung von einer Hautwunde ausgehend, dehnt sich im Lauf der Lymphbahnen aus. Knoten von Erbsen- bis Hühnereigrösse brechen allmählich nach aussen auf, unter Entleerung rahmartigen Eiters.

Heilbar bei frühzeitiger Behandlung, während Aussicht bei zunehmender Ausdehnung der Prozesse geringer wird. Öffnung aller, auch der kleinsten, fühlbaren Knoten, Behandlung mit scharfen, desinfizierenden Mitteln (Chlorzinklösung 10—20 %, rotglühendes Eisen), Einspritzung von 2 % wässeriger Karbolsäurelösung unter die Haut und Verstreichen. In verseuchten

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Beständen jede, auch noch nicht angesteckte Wunde durch antiseptische Behandlung (Teer) zu schützen. Aufnahme in die Reihe der regierungsseitlich zu bekämpfenden Seuchen.

5. Druse wird durch einen spezifischen Eitererreger verursacht. Katarrhalische Entzündung der obern Luftwege, Nasenhöhle und eitrige Entzündung dazugehöriger Lymphdrüsen; letztbezüglich leicht Verwechslung mit Rotz, weshalb auch Anzeigepflicht angezeigt. Grosse direkte und indirekte Ansteckungsfähigkeit. Vom Tage der Ansteckung bis zu offensichtlicher Erkrankung 4—8 Tage. Abwechselnd hohes Fieber 40—41° C. Pulszahl anfangs niedrig, allmählich steigend. Schleimig eitriger, grauweisser bis grünlicher Nasenausfluss. Schwellung der Kehlgangslymphdrüsen mit hoher Wärme und Schmerzhaftigkeit, meistens Durchbruch nach aussen. Letzteres günstig zu beurteilen, anderenfalls Verschleppung der Erreger nach anderen Körperteilen und schwerer Verlauf. Verminderung der Fresslust, Schwäche u. s. w. Langer Krankheitsverlauf. Immunität nach Überstehen.

Einatmung von Kreolin-Teer-Schwefeldämpfen. Hauptwert auf Behandlung der Drüsenschwellung legen. Erweichen derselben durch Priessnitzsche Umschläge, graue Salbe, Embrocation, sodann Öffnung mit dem Messer und Abfluss des Eiters mit antiseptischer Behandlung des Abszesses. Je früher Durchbruch nach aussen, desto eher Heilung und Vermeidung bösartiger Erscheinungen nach Verschleppung der Erreger zu anderen Körperteilen. Vorsicht beim Messergebrauch, der Nerven und grossen Blutgefässe wegen: Hautschnitt und Durchbohren mit dem Finger. Bei Erstickungsgefahr rechtzeitige Öffnung der Luftröhre.

6. Rinderpest. Erreger unbekannt. Ansteckung direkt und durch Überträger. Unmerklich durchseuchende, hauptsächlich Schafe, Ziegen, Antilopen mit gutartigem, kaum merklichen Krankheitsverlauf sind zur Verschleppung tauglich.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Trockenheit vernichtet den Ansteckungsstoff sicher in vier Wochen, Feuchtigkeit (vergrabene Kadaver), dichte Verpackung (Wolle) begünstigt seine Erhaltung. Nach Anstecken eines oder mehrerer Tiere im Beginn verläuft die Seuche schubweise, da Ansteckungsfähigkeit mit Steigen der Temperatur beginnt. Verwechslung mit bösartigem Katarrhalfieber, Lungenseuche, Milzbrand, infektiösen Darmentzündungen leicht möglich. Verlauf und Sektion sichern das Erkennen.

Hauptsitz der Erkrankung im Verdauungsweg. 4—6 Tage nach der Infektion Temperatursteigerung 40—42° C. Im Endstadium Fallen der Temperatur. Nach weiteren 2—3 Tagen offensichtliche Symptome. Puls 60—120. Trockenes Flotzmaul, Abnahme der Milch und Fresslust, Augentränen, schleimiger Ausfluss aus Nase, Maul und Scheide. Rötung der Schleimhäute. Beschleunigte Atmung, zuweilen mit Husten. Schüttelfröste. Kot dünnflüssig, übelriechend, oft galliggrün bis blutigrot und mit gelben Flocken vermischt. Selten Schleimhautdeffekte an Lippen, Zunge, Gaumen, Zahnfleisch. Tod 3—7 Tage nach Sichtbarwerden der Erscheinungen unter Kräfteverfall. Sterblichkeit ca. 95 %.

Leichenöffnung ergibt die Hauptveränderungen in der Schleimhaut des vierten Magens und Dünndarms. Vierter Magen meist leer, seine Darmpartie geschwollen, blau bis braunrot mit kleineren oder grösseren flachen Geschwüren mit rötlichem Grunde. Dasselbe im Darm, dessen Lymphpakete stark geschwollen sind. Gelbliche Belege der Schleimhaut. Dritter Mageninhalt oft gänzlich eingetrocknet. Gallenblase vergrössert mit oft verfärbtem, schleimigem Inhalt. Leber brüchig mit gelblichem Farbenton. Milzschwellung fehlt bei reiner Rinderpest, besteht bei Verbindung mit Texasfieber. Herz schlaff. Lungen normal, nur selten Luftblasen.

Anzeigepflicht schon bei Verdacht auf Rinderpest. Strengste Isolierung. Durch Temperaturmessungen Scheidung in kranke

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

und gesunde Tiere, letztere von ersteren trennen. Notimpfung mit Rinderpestserum, bei den noch nicht offensichtlich erkrankten (hohe Heildosis 80—120 ccm) und den gesunden (Schutzdosis 40—60 ccm). Nach der Serumimpfung Zusammenstellen aller Tiere. Notimpfung mit Galle, welche von den schwerkranken gewonnen und und kalt in einer Menge von 10—15 ccm subkutan am Triel verimpft wird. Nur Impfung der isolierten gesunden Tiere; bereits kranke Tiere nicht impfen. Nach Gallenimpfung tritt Immunität erst am 8. bis 10. Tage ein, sodann Zurückbringen der Impflinge zum verseuchten Bestande und Infektion derselben durch Einstreichen von Schleim kranker Tiere. Gleichzeitige oder nachträgliche Impfung mit Blut von kranken Tieren sowohl bei Serum- als Gallenimpfung unterlassen. Nach dem letzten durch Rinderpest verursachten Todesfall noch einmonatliche absolute Sperre, sodann noch zwei weitere Monate beschränkter Verkehr mit gesalzenen Rindern und Einhufern wäre zu fordern.

7. Texasfieber hat hinsichtlich der Entstehung, Verschleppung und Erscheinungen grosse Ähnlichkeit mit Pferdemalaria. Nach einmaligem Überstehen grosse Angewöhnung an diese Krankheit. Die Erreger bleiben zeitlebens im Körper, vermehren sich gelegentlich bei Überanstrengungen und anderen hochfiederhaften Erkrankungen, besonders Rinderpest und führen zu Rückfällen. Verschleppung durch durchseuchte Tiere, falls dieselben noch Zecken am Leibe haben oder am neuen Bestimmungsort die zur Übertragung geeigneten Zecken vorfinden. Überträger ist die Larve der blauen Zecke.

Appetitlosigkeit, Verminderung der Milch, Schlappheit, Temperatursteigerung 40—42° C. Beschleunigte Herztätigkeit und Atmung. Augenbindehaut gelblich oder weiss mit Blutungen. Auffallendstes Symptom ist Blutharnen, das bei einigen Tieren einer erkrankten Herde regelmässig zu beobachten ist und den Rückschluss auf Erkrankung an Texasfieber bei den Tieren,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

welche diese Erscheinung nicht zeigen, gestattet. Harn, des Eiweissgehaltes wegen, stark schäumend. Anfangs Verstopfung, sodann Durchfall. Tod 3—4 Tage nach Sichtbarwerden der Erscheinungen unter Kräfteverfall und Sinken der Temperatur. Bei gutartigem Verlauf langsame Genesung.

Leichenöffnung: Gelbliche Verfärbung des Unterhautgewebes, völlige Blutleere der Organe, Blut lackfarben, am Herzen Blutungen, Herzmuskelfleisch trübe, Lungen gesund, Milz sehr stark geschwollen und auf dem Durchschnitt weich zerfliessend. Leber gelblich, Hallenblase vergrössert, ihr Inhalt mit gekautem grünen Gras vergleichbar. Nierenfett gelbsulzig, äussere Rindenschicht der Niere dunkel- bis schwarzrot. Schleimhäute des vierten Magens und Darms gering blutreich, ohne Geschwüre. Harnblaseninhalt oft blutig rot.

Verabfolgung von Glaubersalz bei Verstopfung. Innerlich 20—25 g Chinin. Äusserste Ruhe, gute Fütterung. Behandlung schwerer Fälle aussichtslos. Seuchenverlauf in heisser Jahreszeit bösartiger als in kalter. Kälber durchseuchen in der Jugend. Vorbeugend sind Schutzimpfung und Zeckenbäder. Erstere entweder durch Schutzimpfung der Weideinfektion zur Winterszeit. Sperren verseuchter Farmen unnötig, da das ganze Land verseucht ist und die übertragenden Zecken überall vorhanden sind. Vorsicht bei importierten Tieren, Import nur aus texasfieberverseuchten Ländern, oder Import aus texasfieberfreien Ländern nur zur Winterszeit und Impfung an der Küste.

8. Lungenseuche befällt nur Rinder. Im chronisch versteckten Anfangsverlauf und Ansteckungsfähigbleiben durchseuchter Rinder bestehen schwerste Tilgungshindernisse. Es ist eine Lungenbrustfellentzündung. Übertragung von Tier zu Tier durch Atmung. Ansteckungsstoff in der Natur nicht haltbar, dagegen in den Lungen durchseuchter Tiere monatelang. In Kraalen, Ställen leichte, auf der Weide (Einzäunungen)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

seltenere Übertragung. Zwei Krankeitsstadien: 1. Wochen- bis monatelang nach der Ansteckung keine hervorspingenden Symptome. Leichter Husten nach scharfer Bewegung, Tränken und Rückkehr von der Weide. Schmerzhaftigkeit bei Druck auf die Zwischenrippenräume. Schlachtung gibt schon in diesem Stadium sichern Aufschluss. 2. Hochfieberhaftes Stadium mit offensichtlichen Erscheinungen mit 2—3wöchentlichem Verlauf. Beschleunigte, angestrengte Atmung mit weit geöffneten Nüstern und Flankenschlagen, stöhnender, dumpfer Lungenhusten. Abdrehen der Ellenbogen. Schleimiger, übelriechender Nasenausfluss. Pulse vermehrt. Starke Abmagerung, Tod unter Erstickungserscheinungen.

Bei Leichenöffnung sind Hauptmerkmale: a) Marmoriertes Aussehen der Lungendurchschnittsfläche, b) Auflagerung gelblicher Massen auf der erkrankten Lunge, c) Verwachsung von Lunge und Rippenwand.

a) Gewöhnlich nur eine Lunge, meistens die linke erkrankt. Vergrössert, hart, sinkt im Wasser. Auf der Durchschnittsfläche verschieden gefärbte Lungenläppchen oder Lappen in einem Netzwerk von $^1/_2$—1—1$^1/_2$ cm breiten, stark durchfeuchteten Bindegewebszügen. Die Farbe der Lungenläppchen ist dunkelbraunrot, braungelb, gelblichgrau. Die in der Mitte des erkrankten Lungenteils liegenden, zuerst erkrankten Teile zeigen die helleren Farben, während die dem Rande zu liegenden frisch erkrankten Teile noch blutreicher sind und dunkel- bis braunrot aussehen. b) Erkrankung der die Lunge überziehenden Haut, des sogenannten Brustfells, welches mit gelblichen, klein- bis grossmaschigen Gerinnseln belegt ist, in diesen Maschen gelbliche Flüssigkeit. Nach Entfernen rauhe, getrübte Oberfläche des Brustfells. c) Absonderung von gelblicher bis hellroter Flüssigkeit in die Brusthöhle, oft zwei und mehr Liter. d) Miterkrankung des Rippenbrustfells und teilweise Verwachsung mit Lunge. Verwachsung bei langer Dauer sehr fest. —

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Veränderungen anderer Organe fehlen, nur manchmal Magen- und Darmentzündung.

Krankheitsverlauf sehr verschieden. Genesung im ersten Stadium öfter als im zweiten. Bei dauerndem Herrschen der Lungenseuche wird der Verlauf allmählich gutartiger.

Bekämpfung: 1. Durch veterinärpolizeiliche Massnahmen: Sperre bis zum sechsten Monat vom letzten, durch Lungenseuche verursachten Todesfall an gerechnet, Verbot des Verkaufs durchseuchter Tiere zu Transport- und Zuchtzwecken, Zulassung zur Schlachtung unter gewissen, den Vertrieb einschränkenden Massnahmen, Transportverkehr nur mit geimpften Rindern. 2. Die vom Besitzer zu treffenden Massnahmen bestehen in sofortiger Scheidung der kranken von den gesunden Tieren und schnellste Notimpfung. Sofortiges oder allmähliches Abschlachten der kranken, die keinenfalls zur Zucht zu verwenden sind, dasselbe gilt von durchseuchten Tieren, in welchen die grösste Ansteckungsgefahr für die Nachzucht beruht.

Bei der Impfung grösste Sorgfalt auf Wahl und Behandlung des Impfstoffes, auf Impftechnik und Nachbehandlung legen. Flüssige Lymphe keimfrei aus den breiten Bindegewebszügen oder gelben Auflagerungen gewinnen, Lungenstückchen aus frisch erkrankten Partien. Verimpfen nach Kaltwerden, Haltbarkeit drei Tage bei Kühlung im Schatten und Zusatz von 10% Glyzerin. 24 Stunden vor Impfung Anlegen eines antiseptischen Sublimatverbandes, um das abrasierte und abgeseifte Impffeld. Impfung wird ca. handbreit über dem Schwanzende auf der Rückenfläche vorgenommen. Einspritzen der flüssigen Lymphe ($^1/_2$ cm) oder Einschieben des Lungenstückchens 1 cm u. s. w. langer Hautschnitt und Taschenbildung) nach unten zwischen Haut und weisse Fascie. Bestreichen der Wunde mit Jodoform-Lysol-Collodium und Anlegen eines lockern, trocknen Watteverbandes. Verband nach ca. 8 Tagen abnehmen, Tiere ohne Reaktion nochmals 1 Handbreit höher impfen. Reaktion

an vermehrter Wärme, Schwellung (Sträuben der Haare) und Verfärbung ins rötliche erkennbar. Schwellung soll nicht über die untern $^2/_3$ des Schwanzes fortschreiten, andernfalls Spaltung der Haut und Brennen eines Ringes rund um den Schwanz oberhalb der Geschwulst. Waschungen, Bähungen mit Burowscher Mischung. — Alljährliche Nachimpfung der Kälber, sowie durchseuchte Rinder vorhanden.

9. Die kroupöse, nicht ansteckende Lungenentzündung der Rinder (sogenannte schwarze Lungenseuche) kann leicht zu Verwechselung mit Lungenseuche führen. Sie unterscheidet sich durch plötzliches Auftreten und schnellen Verlauf. Die erkrankten Lungenteile sind hinsichtlich des Alters und der Färbung gleichaussehend, dunkel- bis braunrot, hellere ältere Herde fehlen in der Mitte der kranken Partie, die Bindegewebszüge sind nicht so verbreitert und durchfeuchtet, sehen mehr weiss aus, die Blutgefässe sind mit geronnenem Blut gefüllt. Die Entzündungen des Lungen- und Rippenbrustfells sind mehr trockner Natur und herrscht rötlicher Farbenton vor.

10. Bösartiges Katarrhalfieber des Rindes. Infektionskrankheit. Ansteckung besonders auf verseuchten Plätzen, Kraalen. Meistens einzelnes Auftreten, aber auch seuchenhafter Verlauf. Erkrankung der Schleimhäute der Augen, der Atmungs- und Verdauungswege sowie nervöse Störungen. Schnelles Einsetzen der Krankheit mit hohem Fieber und Schüttelfrost. Schwellung und Rötung der Augenbindehaut. Verschluss der Augenlider, matte, später milchweise Trübung der Hornhaut, dauernde Erblindung. Entzündung der Nasenschleimhaut mit hellem, eitrig werdenden Ausfluss, diphtherischer Belag und Geschwürbildung. Atembeschwerden. Hörner schmerzhaft, leicht abdrehbar. Appetitlosigkeit, Ausfluss zähen Geifers aus dem Maul, Geschwürbildung am Gaumen, Zahnfleisch u. s. w. Durchfälle und Verstopfung wechseln ab. Gehirnentzündung mit Tobsucht, Krampfanfällen. Zur besondern Unterscheidung von

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Rinderpest dient die Hornhauttrübung und abweichender Seuchen-Krankheitsverlauf mit vorwiegendem Ergriffensein der Atmungswege.

Behandlung: Einführung der Anzeigepflicht, Sperre, Verbrennung der Kadaver, Desinfektion. Wasser-, Weidewechsel der abgesonderten gesunden Tiere, Temperaturmessung. Innerlich Kreolin, Einatmung von Teerdämpfen. Intravenöse Injektionen von Argentum colloidale.

11. Milzbrand (Blutziekte) und Rauschbrand (Spoonziekte) sind lokale Bodenkrankheiten, deren Erreger ausserhalb des Körpers sehr widerstandsfähige Dauerformen bilden, die sich jahrelang im Boden wirksam halten. Hauptauftreten zur Regenzeit, wenn frisch spriessende Gräser die Sporen aus der Erde mitbringen. Erdumwühlungen in der Regenzeit und durch Raubtiere. Verseuchte Tränkestellen und Wege. Haut-Darm-Einatmungs-Form, Darmmilzbrand am häufigsten. Am empfänglichsten sind Pflanzenfresser für Milzbrand und Rinder für Rauschbrand. Rauschbrandinfektion setzt in Hautwunden ein.

Milzbrand: plötzliches Auftreten, überschneller (1—3 Tage), tödlicher Verlauf, hohe Temperatur bis zum Tode. Schleimhaut-Mastdarmblutungen, Hautkarbunkel. In zweifelhaften Fällen Benutzung der Gipsstäbchen, Blutausstriche zur Einsendung.

Rauschbrand: offensichtlich 2 Tage nach Aufnahme des Erregers. Schwellungen am Kopf, Unterleib, Beinen sind anfangs schmerzhaft, teigig, später kalt und brandig. Beim Darüberstreichen ist deutlich Knistern in der Geschwulst hör- und fühlbar. Nach Einschneiden tritt schmutzigrote, schaumige, übelriechende Flüssigkeit zu Tage.

Behandlung: Anzeigepflicht, Sperre verseuchter Weiden, Tränken und Wege, Verbrennen der Kadaver oder 2 m tiefes Eingraben und Einkraalen der Grabstelle. Unterlassung der Leichenöffnung. Desinfektion. Sofortiger Wasser-, Weide- und Standortwechsel. Kranke Tiere auf verseuchtem Platz belassen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verbrennen des Kraalmistes, gründliches Reinigen der Wasserstelle und ihrer Umgebung. Bei milzbrandkranken Tieren Eingeben von viel Kreolin. Bei Rauschbrand Behandlung nur bei Beingeschwulsten: nach Unterbinden der Gliedmassen Spaltung, Waschungen und Einspritzungen von antiseptischen Mitteln. Auf bekannten Seuchenplätzen alljährlich vor Einsetzen der Regenzeit Impfung gegen beide Seuchen.

12. Das Katarrhalfieber der Schafe besitzt hinsichtlich seiner örtlichen und zeitlichen Entstehung, des Unsichtbarseins des Erregers, der Überimpfbarkeit der Krankheit u. s. w. grösste Ähnlichkeit mit Pferdesterbe. Ansteckung bei Weidegang. Nur Schafe werden betroffen. Erkrankung der Schleimhäute des Mauls, der Nase und Eingeweide. Etwa 3—4 Tage nach der Infektion hohes Fieber mit 4—8 tägigen Verlauf. Schneller, gutartiger Verlauf ohne ausgeprägte Symptome oder langsamer, mit Ausbildung schwerer Krankheitserscheinungen und tödlichem Ausgang. Hin- und Herbewegen der Zunge, Rötung der Lippen, Gaumen, Zunge, Zahnfleisches mit allmählicher Blaufärbung, daher in Britisch-Südafrika diese Krankheit auch bluetongue (Blauzunge) benannt. Hellwässeriger Nasenausfluss, Augentränen. Sodann Schwellung der Nase und des Mauls, Nasen-Augenausfluss wird eitrig, blutuntermischt. Flache Geschwüre an den Schleimhäuten des Mauls. Endlich tritt Entzündung der Hufe (Zwischenklauenspalt und Krone) mit hoher Schmerzhaftigkeit, Lahmheit, Hitze, Rot-Blaufärbung hinzu. Schwächende Durchfälle. Entzündung der Magen-Darmschleimhäute. Milz saftreich und gering geschwollen. Gallenblase vergrössert. Lungen gesund, Herz grau. Die Erscheinungen während des Lebens und nach dem Tode sehr wechselnd, für das Erkennen sind Veränderungen an den Schleimhäuten des Kopfes und 4. Magens massgebend.

Behandlung: Vorbeuge durch Beweiden hochgelegner Gebiete zur Regenzeit. Wo dies der Örtlichkeit wegen unmöglich:

Impfung mit Serum und Blut (Theiler-Transvaal). Bei kranken Tieren ist Ruhe die Hauptsache. Grünfutter, Haferschleim. Schwache Alaunlösung zum Auswaschen der Augen, Nase, des Maules und zum Eingeben bei Durchfällen.

13. Das Herzwasser der Rinder, Schafe und Ziegen wird ebenso wie Pferdesterbe und Katarrhalfieber der Schafe durch einen mikroskopisch unsichtbaren Erreger erzeugt. Erreger weniger haltbar als bei Pferdesterbe und Katarrhalfieber der Schafe, haftet an den Blutkörperchen. Als Überträger dient eine Zecke mit buntem, metallglänzendem Schild (Amblyomma hebraeum), welche in allen Entwicklungsstadien anstecken kann; das geschlechtsreife Insekt gibt jedoch seinen Nachkommen den Ansteckungsstoff nicht durch das Ei mit. Vor jeder Häutung erfolgt Wirtswechsel, entweder nimmt die Larve an einem kranken Tier den Erreger auf und infiziert als Nymphe das nächstbenutzte Wirtstier, oder nach vorheriger Infektion im Nymphenstadium wirkt die geschlechtsreife Zecke als Überträger. Nach Überstehen der Krankheit ist grosse Widerstandsfähigkeit Neuansteckungen gegenüber erworben. Grösste Sterblichkeit, wenn Tiere aus dem Hochland oder Herzwasser-freien Gebieten nach verseuchten gebracht werden. Rind und Persерschaf weniger empfänglich als südafrikanisches Fettschwanzschaf und Ziege, Merinoschaf und Angoraziege. Sterblichkeit ungünstigsten Falles bis zu 70—80%. Verbreitungsgebiet des Herzwassers mit dem der übertragenden Zecke zusammenfallend.

Krankheitserscheinungen sind sehr wechselnd ausgeprägt gemäss dem Grad der Empfänglichkeit und Widerstandsfähigkeit der einzelnen Tiere. Plötzlich ansteigende, hohe Temperatur ca. 12—15 Tage nach der Ansteckung, ausserdem bei gutartigem Verlauf keine weiteren Symptome, aber bei bösartigem Verlauf ein mehrtägiges offensichtliches Krankheitsstadium ohne besonders hervorstechende Lokalisation. Appetitlosigkeit. Teil

nahmslosigkeit, nickende Kopfbewegungen, Kauen, Ausstrecken und Einziehen der Zunge, Lähmung der Nachhand, Krämpfe der Beine und des Halses. Plötzlicher Tod. Leichenöffnung a) bei Schafen und Ziegen ergibt sehr starke Füllung des Herzbeutels mit einer klaren, gelben, an der Luft schnell sulzig werdenden Flüssigkeit. In der linken Herzkammer Blutungen unter dem hellhäutigen Überzug des Herzmuskels. Vermehrte Flüssigkeit im Brustraum. Lungen am unteren Rand stark durchfeuchtet, die rosafarbenen Lungenläppchen durch verbreitertes, gelbliches Bindegewebe von einander getrennt. Ähnlichkeit mit Sterbe, Erreger aber verschieden von einander, da Übertragungen misslingen. Milz wenig vergrössert, leichte Schwellung der Magen-Darmschleimhäute. b) Beim Rind treten die krankhaften Veränderungen der Verdauungswege denen der Brusthöhle gegenüber hervor. Magen-Darmschleimhäute ähnlich wie bei Rinderpest mit blutiger Entzündung und Geschwürbildung, aber Schwellung der Lymphfollikel des Darmes fehlt. Häufig Schwellung der Lymphdrüsen und der Milz.

Vorbeuge besteht in Zeckenvernichtung vor der Einfuhr auf eine bis dahin frei von der entsprechenden Zecke gebliebenen Farm. Auf den Farmen systematisch, entsprechend dem Entwicklungsgang vorzunehmende Bäder. Entwicklungsgang der Amblyomma hebraeum ca. 1 Jahr und länger. Erleichternd wirkt der Umstand, dass gesalzene Tiere den Erreger nicht in ihrem Blut beherbergen.

Behandlung: Eingeben einer Mischung von 1 Teil Coopers Dip und 9 Teilen Salz, bei Kleinvieh ein Teelöffel auf die hintere Zunge, bei Rindern ein Esslöffel voll; darnach kein Trinkwasser vor Ablauf eines halben Tages; am besten die ganze Herde so behandeln, zu wiederholten Malen in Zwischenräumen von ca. 3—8 Tagen. Behandlung schwerkranker Tiere aussichtslos.

14. Geflügelcholera befällt Hühner, Gänse, Enten, Truthühner, Tauben und viele andre Vögel, z. B. Sperlinge, Finken.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Erreger hält sich bei genügender Feuchtigkeit lange. Ansteckung auf dem Verdauungswege und von Wunden ausgehend. Krankheitsverlauf sehr schnell, Tod plötzlich. Bei längerer Krankheitsdauer von 1—3 Tagen herrscht Appetitlosigkeit, Teilnahmslosigkeit. Gefieder gesträubt. Erhöhte Temperatur. Schleimausfluss aus dem Schnabel. Diarrhoe mit starkem Durst. Durchfälle sind schleimig, wässerig, grün. Angestrengtes Atmen mit pfeifenden Tönen. Bläuliche Verfärbung des Kamms. Dunkelrote Verfärbung der Dünndarmschleimhaut, dünnflüssiger, gelber, blutig aussehender Inhalt. Dickdarm-, Mastdarm und Magenschleimhaut weniger entzündet. Herz besprenkelt mit schwarzroten Blutungen, zuweilen Herzbeutelentzündung mit Trübung des Herzbeutels. Lunge blutreich, sinkt im Wasser zu Boden.

Behandlung: Vorbeuge in Vorsicht beim Ankauf, Isolieren vom alten Bestande. Verbrennen der Kadaver, Desinfektion mit Sublimat, Übertünchen der Stallwände u. s. w. Bekämpfung unter staatlicher Aufsicht. Sperre. Scheidung der Gesunden von den Kranken. Behandlung meistens zu spät. Innerlich 1% wässerige Lösung von Eisenvitriol. Impfung mit Serum, erhältlich im Handel.

15. Räude befällt alle Haustiere. Sie wird durch verschiedene Räudemilben erzeugt.

a) Grabmilben (Sarkoptes) besonders bei der Landesziege, sodann beim Fettschwanzschaf, auch beim Pferd, Schwein, Hund, Katze, selten bei Angoraziegen. Leben in Gängen unter der Oberhaut, wo Ernährung und Fortpflanzung vor sich geht. Daher sehr schwer zu bekämpfende Räudeform. Nur mikroskopisch sichtbar. Beginn an den wenig behaarten Körperteilen.

b) Saugmilben (Dermatocoptes oder Dermatodectes) bei Wollschaf, seltener bei Pferd und Rind. Leben und vermehren sich zwischen den Hautschuppen, saugen Nahrung aus der Haut. Langer, spitzer Kopf; mit Lupe erkennbar. Sitz an den durch lange Wolle oder Haare geschützten Körperteilen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

c) Schuppenfressende Milben (Dermatophagus oder Symbiotes) besonders auf Angoraziege, seltener bei Landesziege, Pferd, Rind, Katze und Hund. Leben oberflächlich, nähren sich von Hautschuppen. Kurzer, stumpfer Kopf, mit Lupe sichtbar. Sitz an Füssen, Innenfläche der Beine, Unterleib, Schwanzansatz.

Bis zum Sichtbarwerden vergehen vom Ansteckungstage an 2—6 Wochen. Aus den Eiern in 4—7 Tagen die Larven, die nach 3—4 Häutungen innerhalb von 14—17 Tagen zum geschlechtsreifen Insekt werden. Lebensfähigkeit ausserhalb des Tierkörpers bei genügender Feuchtigkeit 5—7 Wochen. Ansteckung direkt von Tier zu Tier (enge Kraale, Tränke) oder durch Zwischenträger. Knötchen, Bläschen, Borken, Juckreiz. Beobachtung bei der Tränke und Abends im Kraal. Verlauf und Bekämpfung durch die Milbenart, Vermehrungsweise und Jahreszeit bedingt. Tod bei ausgedehnter Räude durch allgemeinen Kräfteverfall.

Bei Saug- und schuppenfressenden Milben Bäder mit milbentötenden Mitteln. Bei Grabmilben sind diese unzureichend und gründliches Einreiben der Haut mit Erweichung der Borken und am Tage darauf tüchtig einreibende Waschungen (Bürste) in starkem Räudebad erforderlich. Waschungen, Einreibungen, Bäder bei allen Räudearten in Zwischenräumen von 7 Tagen zwei bis dreimal wiederholen. Bei Sarkoptes ist Behandlung schwerkranker Tiere aussichtslos und Schlachtung angezeigt. Nach jeder Behandlung Wechsel von Kraal, Weide u. s. w. Verbrennen des alten Kraales, alter Felle u. s. w. Desinfektion von Scheuerbäumen, Pfosten, Trögen u. s. w.

Räudemittel: Coopers Dip (Arsenik und Schwefel) mit Gebrauchsanweisung auf den Paketen. Ferner das billigere Kalkschwefelbad (Sarkoptesräude der Landesziege): 23 Pfund Schwefelblüte mit 16—17 Pfund gelöschtem Kalk in 90 Liter Wasser gemischt und ca. 20 Minuten unter Umrühren gekocht. Diese Masse mit 400 Liter warmen Wasser im Badebottich auf-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

füllen. Bei Sarkoptes 40—44° C. und 2—3 Minuten langes Baden und Bürsten, bei den andern Räudeformen 37° C. und 1 Minute langer Aufenthalt. Zur vorbereitenden Schmierkur bei Sarkoptesräude die grüne Seife. Falls kalte Jahreszeit, Lammen u. s. w. die Bäder verbieten, Einreibungen mit Petroleum unter Mischung mit Schwefelblüte.

Bei Wollschafen, Angoras Behandlung nur nach der Schur aussichtsvoll, wenn nach ca. 14 Tagen alle Schurwunden geheilt sind. Warme Bäder wirksamer als kalte. Pro Tier etwa 3 Liter Badeflüssigkeit. Eintauchen des ganzen Körpers mit dem Rücken nach unten unter Zuhalten der Augen, des Maules und der Nase, sodann gründliches Durchbürsten. Sonnige, regenfreie Tage. Winterzeit untauglich. Ziegen vertragen Bäder schlecht, daher vorbereitende Schmierkuren, sehr kurzes Eintauchen ins Bad mit längerem Nachbürsten. Bei einer neuen Seuchenverordnung ist auf obligatorische und systematische Räudebekämpfung Wert zu legen. In zwei dem Ablammen und der Schur folgenden Monaten wäre jedes Umherziehen mit Kleinvieh zu verbieten und eine der Räudeform entsprechende vorgeschriebene Badekur unter veterinärpolizeilicher Aufsicht durchzuführen. Räudebäder auf jeder grösseren Farm und für Kleinfarmer regierungsseitig einzurichtende Gemeindebäder, zu denen der Zutritt in den Tilgungsmonaten zu regeln wäre. Bei Räudeausbruch im Laufe des weiteren Jahres Sperre und erneute Kur, letztere lediglich nicht in der kalten Jahreszeit und Lammzeit.

16. Pflanzen-Vergiftungen. In ursächlicher Hinsicht viele Pflanzen in Betracht zu ziehen, die leider zu wenig bekannt. Schädliche Wirkung der Pflanzengifte auf Magen und Darm, auf Nervensystem, Blutkreislauf. Euphorbien (Wolfsmilch), Oleander, Aloe, Tulpen, Liliengewächse, Herbstzeitlose, Tabak, Nachtschatten, Schachtelhalm.

Bei den durch ätzende Gifte verursachten Magen und

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Darmentzündungen sind Kolik, Verstopfung mit folgenden schleimig-blutigen Durchfällen vorhanden. Opium, schleimige Mittel, nachdem durch grosse Dosen Rizinusöl schädliche Stoffe abgeführt sind.

Zur zweiten Art ist die sogenannte Krimpziekte zu rechnen. Ursache: Cotyledon ventricosa. Krankheitsverlauf von aufgenommener Menge abhängig. Hauptsächlichstes Auftreten im November, Dezember. Junge Tiere erkranken am schwersten. Schafe, aber besonders Ziegen, erkranken am häufigsten. Mühsamer, taumelnder Gang, Krümmen in der Hinterhand, Hin- und Herbaumeln des Kopfes, schnelles Atmen. Krümmen des Halses beim Liegen und Steifwerden desselben als auffallendste Erscheinung. Hin- und Herzittern des grade aufwärts gestreckten Schwanzes. Andauernder Appetit. Kalte Beine, Lähmung der Hinterhand. Aufblähen des Magens. Zurückfliessen von Futterstoffen aus dem Magen zum Maul. Schluckbeschwerden. Schliesslich starke Speichelabsonderung. Bei Leichenöffnung Blutfülle in und zwischen Gehirn- und Rückenmarkshäuten mit Absonderung heller Flüssigkeit. Entzündung des Brust- und Bauchfells mit Vermehrung der Flüssigkeit in Brust- und Bauchhöhle. Leber und Nieren blutreich. Leichte Entzündung des vierten Magens.

Behandlung: Vorbeuge durch Vermeidung der mit Giftpflanzen besetzten Weiden. Absolute Ruhe erkrankter Tiere. Sofort einsetzende Behandlung. Hinzutragen des Tränkwassers. Abführende Mittel, wie Glaubersalz, sodann bei nervösen Störungen Chloralhydrat. Aloe bei starker Magendarmentzündung, hoher Trächtigkeit und bei Milchtieren nicht geben. Am besten beim Kleinvieh 5—10 g Glaubersalz, 2—5 g Ammoniumchlorat (Salmiak) in einer Tasse Wasser zu lösen und auf einmal eingeben. Bei Ausbleiben abführender Wirkung innerhalb 48 Stunden Wiederholung gleicher Behandlung. Hunger, reichlich Wasser, Schützen vor Erkältung. Daneben Aderlass. Öl nicht anzu-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

raten. Nach eingetretener Abführung folgende Mischung gegen nervöse Störungen: 5—10 g Chloralhydrat, 5—10 Tropfen Kreosot, 20—30 g Wein oder Schnaps; diese Menge 3 bis 4 mal im Laufe des Tages und der folgenden.

17. Salzvergiftungen durch Benutzung natürlicher Salzlecken (Ausschwitzen in Quellgebieten und unteren Flussläufen, Pfannen) und stark salziger Quellen. Nicht an Salzlecken gewohnte Tiere erkranken schwer nach Überwindung grosser Durststrecken und Anstrengungen. Verschiedene Salze kommen in Betracht: schwefel-, kohlen- und salpetersaure Salze. Bitterwässer. Ätzwirkung der Salze tritt in den Vordergrund. Auch hierfür der Sammelname „Gallenseuche", gebräuchlich ebenso wie bei Rinderpest, Texasfieber, Pflanzenvergiftungen, Herzwasser, bei welchen Krankheiten infolge Entzündung der Darmschleimhaut eine Verstopfung des Gallen-Ausführungsganges und somit Zurückstauen der Galle stattfindet.

Krankheitsverlauf abhängig von Salzmenge. Bald nach Aufnahme Sichtbarwerden der Vergiftung. Speichelfluss, braun- bis blutigroter Durchfall mit vorhergehender Kolik, Hinfälligkeit. Aufblähungen selten. Allmähliches Sinken der Temperatur des Mastdarms und der Haut. Puls drahtförmig, Atmung beschleunigt. Muskelzittern. Harn gelblich bis rötlich, wenig schäumend. Schneller Tod einzelner Tiere und allmähliches Ausklingen der Krankheit mit Tod oder Genesung.

Leicheneröffnung: Magen-, Darm- und Nierenentzündung. Schleimhäute des 4. Magens und Darms blutig entzündet, oft kleinere Geschwüre. Drüsen geschwollen und stark durchfeuchtet. Schwellung der Leber und Milz. Nieren schleimig-blutig entzündet. Blut hellrot. Verwechslung mit Rinderpest durch gleichzeitige Erkrankung aller Tiere auszuschliessen.

Vorbeuge in Vermeidung der Ursachen. Schonung und Diät. Reichlich gutes Trinkwasser. Kleiesaufen, Leinöl, Alkohol oder Kaffee zur Herzstärkung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

18. Wurmkrankheiten treten gegen das Ende der trocknen Zeit seuchenartig bei Einhufern mit bösartigem Verlauf ein. Schlechte Ernährung auf der um diese Zeit schlechten Weide erschweren den Verlauf. Diese Wurmkrankheiten, sogenannte Pappis, werden durch Spulwürmer und Bremsenlarven verursacht. Erstere entstehen nach Aufnahme der Eier aus dem Kote wurmkranker Tiere. Verletzungen der Darmschleimhaut, oft geschwürige Veränderungen. Folge davon schlechte Verdauung, Verstopfung, Diarrhöen, Entkräftung. Bei Durchdringen der Darmwandung kommt es zu tödlich verlaufender Bauchfellentzündung.

Die Pferdebremse legt ihre Eier an die Haare der Einhufer (Schulter, Brust, Hals). Nach 3—5 Tagen Auskriechen der Maden, die durch Lecken in den Verdauungsweg gelangen und sich im Magen festsaugen, wo Entwicklung zur Larve vor sich geht. Abgang mit dem Mist nach 9—10 Monaten, Verpuppen, Häuten, geflügeltes Insekt. Bei allzu grosser Ansammlung auf Magenschleimhaut Störungen in der Verdauung, Rückgang in der Ernährung. Durchbohren der Magenwandung mit folgender tödlicher Bauchfellentzündung selten.

Vorbeuge: Abputzen der Eier, gutes Trinkwasser, Verbrennen des Mistes, alljährlich nach der Regenzeit vorzunehmende Wurmkur auf verseuchten Plätzen. Zur Zeit bestes Mittel ist Schwefelkohlenstoff (Kohlensulfid) in Gelatinekapseln von 10,0 g. Für junge Tiere 1, für ältere 2 Kapseln innerlich vorsichtig zwecks Vermeidung der Zerquetschung im Maul einzugeben. Wiederholung nach 14 Tagen bei Spulwürmern. Gegen letztere auch Brechweinstein 8—12 g, gänzlich in Wasser gelöst und nach vorherigem Dursten in Zwischenräumen von 3 Stunden die Hälfte davon als Trinkwasser geben, nachdem etwa $^1/_2$ Pfund Zucker in Wasser zur Einleitung der Kur vorher verabfolgt ist.

Leber-Egel kommen besonders bei Schafen, weniger bei Rindern in feuchten Gegenden (Flussläufen, Vleys) vor. Ihr

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Sitz sind Lebergallengänge und Gallenblase. Krankheit selten in der Kolonie. Aufnahme erfolgt auf grüner Weide. Leber vergrössert bis zum 2—3fachen. Unregelmässige Verfärbung. Rauheit der Oberfläche. Verbreiterung der Gallengänge mit Leber-Egeln und ihren Eiern gefüllt. Ernährungsstörungen, wassersüchtige Zustände, blasse Schleimhäute, Verstopfung, Diarrhöen, chronischer Verlauf mit ungünstigem Ausgang. Behandlung zwecklos, nur Vorbeuge: Vermeidung verseuchter Weiden, Verbrennen der Lebern, Verbringen kranker Tiere auf trocknes Feld. Salzlecken, Verfüttern von Akazienrinde vor dem Austrieb. Verhütung der Einfuhr von Tieren aus verseuchten Gebieten. Rechtzeitiges Schlachten.

Drehkrankheit bei Schafen, selten beim Rind. Ursache ist der Drehwurm (Gehirnquese), welches die Finne eines Hundebandwurms ist. Gehirnreizung, Betäubungszustände, unregelmässiges Fressen, sodann Drehbewegungen, Rollen, Taumeln, Gehirnlähmung, Tod. Frühzeitiges Schlachten, Vernichten der Köpfe, öftere Bandwurmkuren bei den Hunden und Vernichtung der Abgänge.

Anmerkung. Das ostafrikanische Küstenfieber der Rinder, die Piroplasmose der Schafe, Brustseuche der Pferde und ansteckender Scheidenkatarrh der Rinder sind hier mangelnden Raumes wegen nicht behandelt, zumal diese Seuchen teils in der Kolonie noch nicht vorkommen (z. B. Küstenfieber), teils unterdrückt sind oder wirtschaftlich keine bedeutende Rolle in unserer Kolonie spielen.

Zufalls-Krankheiten.

1. Augenentzündungen. Bei Binde- und Hornhautverletzungen und Entzündungen: Dunkelhalten und lauwarme Bähungen mit 2% wässeriger Borsäurelösung. Fremdkörper, besonders Dornen, zu entfernen. Bei Geschwüren auf der Hornhaut 1% Höllensteinlösung mit Nachspülen von Kochsalzlösung

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

(10%). Bei Trübungen, Flecken der Hornhaut sofort nach Entstehen (Heilung von Wunden, Geschwüren) Behandeln mit Einblasen von Kalomel oder täglich zweimaliges Verreiben eines erbsengrossen Stückchens Augensalbe aus gelbem Quecksilberoxyd 0,5 und Paraffinsalbe 10,0 g. Alte, weiss aussehende Hornhautnarben nicht mehr zu beseitigen.

2. Eutererkrankungen leichter Art werden durch öfteres Ausmelken und Einreiben von Borsalbe (1 : 10) behandelt. Bei starker Rötung sind Bähungen mit Haferschleim und Waschungen mit Burowscher Mischung angezeigt. Bei Abszessbildung Öffnung und antiseptische Behandlung.

3. Gebärmutterentzündungen. Frühzeitige Behandlung. Bei Kühen täglich 4 bis 5 mal Einlauf von 1,5—2% lauwarmer Kreolinlösung durch den Gebärmuttermund in den Tragesack (5—8 Liter), bei Pferden 1‰ Sublimatlösung. Bei Vorfall der Gebärmutter sofortiges Zurücklegen nach Abwaschung mit 2% Alaunlösung. Rückenlage oder Hochstellen der Hinterhand, bei Knien der Vorderhand. Durchdrücken des Rückens durch aufgelegte Sandsäcke. Die Gebärmutter ist durch die eingeführte Faust längere Zeit zurückzuhalten. Dem Drängen des Tieres durch Eingeben von Alkohol begegnen.

4. Kälberruhr. Die Durchfälle sind lehmgelb, grauweiss, graugrün, säuerlich riechend. Zunächst Eingeben von Kreolin, sodann stopfende Mittel, Opium, Tannoform.

5. Kalbefieber. Entzündliche Schwellung der Geburtswege, Absonderung jauchiger Flüssigkeit. Gekrümmter Rücken. Schüttelfröste, hohe Temperatur. Puls sehr schnell, fast unfühlbar. Abwechselnde Wärme der Haut und des Flotzmauls. Futter- und Tränkeaufnahme versagt. Schwäche der Hinterhand, dauerndes Liegen. Behandlung besteht im Einblasen von möglichst viel Luft in das Euter durch alle Striche, Zubinden der letztern mit weichem Band.

6. Lähme der Fohlen und Kälber geht von Infektion

der Nabelvene aus. Nach der Geburt gründliche Desinfektion des Nabelstrangs mit Kreolin, Bepinseln mit Jodtinktur oder Holzteer zur Vorbeuge in verseuchten Beständen. Bei Fohlen sofort Bepinseln mit Karbolsäure, Abschneiden des trocknen Stumpfes, täglich Sublimatgelatine aufstreichen. Innerlich Kalomel.

7. Mauke in der Fessel der Pferde. Ausscheeren der Haare. Abbähen der Krusten mit lauwarmem Wasser Burowscher Mischung. Sodann Trockenreiben, Tannoform einstreuen und Watteverband anlegen. Täglich wiederholen. Salben nicht anwendbar.

8. Nachgeburt. Nach Zurückbleiben derselben bei Rindern höchstens bis 3. Tag warten, dann Abholen mit der Hand. Bei Stuten nur 24 Stunden warten. Bei gleichzeitigem Einlauf von Kreolinwasser bei Kühen und Sublimat bei Pferden werden die Karfunkeln vorsichtig und langsam mit dem 2. und 3. Finger losgelöst. Leichtes Ziehen. Längere Zeit tägliche Ausspülungen.

9. Nageltritte. Entfernung des Fremdkörpers, Verdünnung des Horns um die Eintrittsstelle, Ausspritzen des Stichkanals mit starker Sublimat-Kreolinlösung. Anlegung eines Teer-Wergverbandes. Bei alten Verletzungen tägliche Bähungen in warmen Kreolinwasser und Teerverband.

10. Starrkrampf. Ansteckung erfolgt in Wunden. Huf-, Bein- und Kastrationswunden, eingedrungene Fremdkörper. Krampf an den Muskeln des Kopfes und Halses beginnend mit allmählicher Ausdehnung auf ganzen Körper. Auch umgekehrter Verlauf. Kaumuskelkrampf, so dass der Unterkiefer wenig oder überhaupt nicht vom Oberkiefer zu entfernen ist. Kauvermögen, Futteraufnahme unmöglich. Hängegurt bei Pferden. Ausspritzen des Mauls mit Wasser, Trinkwasser dauernd in erreichbarer Nähe. Bei Unvermögen zum Trinken täglich öfters Wassereinläufe in den Mastdarm und Zuhalten desselben mindestens $^1/_2$ Stunde. Bei Wiederbeginn des Fressens weiches Futter.

11. Verbrennungen leichterer Form kühlen, mit Burow-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

scher Mischung waschen. Öffnen grosser Blasen, Bestreichen mit Mischung von Leinöl und Kalkwasser.

12. Vergiftungen durch ätzende Gifte: Essigwasser, Öle, Leinsamen. Arsenik (Coopers Dip): 100 Ferrisulfat und 250 Wasser gemischt mit 15 Magnesia usta und 250 Wasser jedesmal frisch zuzubereiten, Kleinvieh esslöffelweise eingeben. Ferner Brechmittel: Kupfervitriol in 2% Lösung. Metalle, Blei, Kupfer (Grünspan): Schwefelblüte, Gerbsäure (Akazienrinde), Milch, Abführmittel. Säuren: Natrium bicarbonicum, Seifenwasser, Kalkwasser. Salpeter: Schleim, Öl, Seifenwasser. Schlangenbiss: Auspressen der gespaltenen Wunde, Einspritzen von 1% Salmiakgeist oder übermangansaurem Kalium in 2% wässeriger Lösung. Phosphor: Kupfervitriol oder $^1/_4$% wässerige Lösung von übermangansaurem Kalium. Strychnin: Gerbsäure, Chloralhydrat, Bromkalium in 5% wässeriger Lösung.

Anmerkung. Eine ausgiebigere Behandlung der Zufallskrankheiten verbot sich aus Mangel an Raum.

Jagd und Wildpret.

Von Stabsarzt Dr. Ph. Kuhn.

Die Jagd in Südwestafrika hat einen grossen Reiz, weil jeder Zweig des edlen Weidwerkes ausgeübt wird, weil trotz mannigfachen und reichen Wildstandes doch stets Eifer, Geschick und Ausdauer dazu gehören, um mit Erfolg zu jagen, und weil die Jagdbeute dem eigenen Tische zu gute kommt. Die körperliche Anstrengung und die Anspannung der Sinne wirken belebend und kräftigend auf Körper und Geist. Die Tafel bietet nicht Tag für Tag Rindfleisch oder Konservenspeisen, sondern ist häufig bedeckt mit schmackhaftem Wildpret. Daher ist die Ausübung der Jagd im Schutzgebiet ein hervorragendes Mittel zur Erhaltung der Gesundheit.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1. Jagdwaffen.

Gewehre.[1]) Zu empfehlen sind die Jägerbüchse Modell 71 (9 mm Kaliber) als Einzellader. Sie hat den Vorzug, dass man überall im Lande Patronen bekommt. Über den Wert der Einzellader siehe den nächsten Abschnitt.

Die Repetierbüchse Modell 98 (7,8 mm Kaliber). Sie hat ebenfalls den Vorzug, dass man leicht Patronen bekommt.

Neben einer Büchse ist eine Schrotflinte notwendig. Man halte genügend Schrot vorrätig, Nr. 3 ist am nötigsten, daneben etwa Nr. 7 für Wachteln und Tauben und Nr. 00 für grösseres Wild.

Wählt man eine Büchsflinte, so nehme man sie mit Toplever-verschluss, Kugellauf 9,3 mm Kaliber, Schrotlauf 16.

Die Gewehre müssen stets gut eingefettet sein.

Messer. Am praktischsten ist ein Truppenmesser.

Fallen. Eine grosse Falle für Hyänen, Wildkatzen, Servale, Geparde und Leoparden. Mehrere kleinere für Schakale, Hasen u. a. kleinere Tiere.

Fernglas. Ein gutes Fernglas leistet besonders dem Anfänger gute Dienste, zu empfehlen sind aber nur die besten Gläser von Voigtländer und Goerz.

2. Weidgerechtigkeit.

Die Ausübung der Jagd in Südwestafrika lässt in weidmännischer Hinsicht noch unendlich viel zu wünschen übrig.

Nicht nur von den Eingeborenen sondern auch von vielen Weissen wird der vorhandene Wildbestand in sinnloser Weise

[1]) Man unterscheidet 1. Flinten: Jagdgewehre mit glattem Lauf; 2. Büchsen: gezogene Gewehre. Eine einläufige Büchse nennt man Pirschbüchse, eine zweiläufige Doppelbüchse; 3. ein Gewehr mit einem glatten und einem gezogenen Lauf ist eine Büchsflinte; 4. ein Gewehr mit einem gezogenen und zwei glatten Läufen ist ein Drilling, ein Gewehr mit zwei gezogenen und einem glatten Lauf ein Büchsdrilling.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

vernichtet. Diesem Treiben sollen die Jagdverordnungen, die der Leser im Abschnitt: „Gesetze und Verordnungen" findet, Einhalt tun. Alle Gesetze und Verordnungen werden aber nur geringen Erfolg haben, wenn die Bevölkerung des Landes nicht mehr weidmännisches Gefühl entwickelt. Die Ansiedler Südwestafrikas müssen aus sich selbst heraus der Aasjägerei Einhalt tun und die herrliche Gabe bewahren, welche unser sonst nicht gerade reichlich bedachtes Schutzgebiet erhalten hat. Wenn der Sinn für ein edles Weidwerk erst rege wird, nachdem die meisten Wildarten im Lande ausgestorben und zu sagenhaften Tieren geworden sind, wie im englischen Südafrika, dann ist es zu spät und ein wertvolles Gut ist dahin.

Darum sei es unumgängliches Gesetz für einen jeden, der in Südwestafrika der Jagd obliegt, nur weidgerecht zu jagen, das heisst: nach den Regeln der Jägerei.

Die oberste Jagdregel ist folgende: Man soll niemals ein edles oder ein nützliches Wild schiessen, für dessen Wildpret man keine Verwendung hat. Es ist eine gemeine und verabscheuungswürdige Aasjägerei, wenn man z. B. auf der Reise zu Pferd an einem Rudel Antilopen vorbeireitet und dazwischen knallt, obwohl man weder Zeit noch Lust hat, auch nur ein Stück Wildpret herauszuschneiden, geschweige denn das ganze Wild zu verwerten.

3. Schiesskunst.

Die Grundbedingung für weidmännisches Jagen ist gutes Schiessen. Der Anfänger übe sich zunächst durch Scheibenschiessen ein, um zu beobachten, welche Fehler er macht, ob er das Korn zu voll oder zu fein nimmt, ob er rechts oder links verkantet, und um die Eigenart des Gewehrs zu erproben. Eine ausgezeichnete weitere Übung ist auch das Flaschenschiessen. Dann übe man sich im Schiessen von Perlhühnern und Krähen, um sich allmählich an die Jagd von Steinböcken und grösserem Wild

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zu wagen. Man gewöhne sich streng daran, nur abzudrücken, wenn man seines Schusses ganz sicher ist. Leider verleiten die Repetierbüchsen die meisten Schützen, besonders die Mannschaften der Schutztruppe, dazu, oft auch dann zu schiessen, wenn keine Sicherheit für einen guten Schuss vorhanden ist. Wer dagegen mit Einzellader schiesst, gewöhnt sich daran, trotz aller Schnelligkeit des Handelns zu überlegen und nur sichere Schüsse zu tun. Ich habe oft mit dem Militärgewehr Modell 88 gejagt und der Übung wegen einzeln geladen und rate einem jeden dringend dazu.

4. Allgemeine Wildkunde.

Das südafrikanische Wild ist Steppenwild, es hat sich dem wasserarmen Charakter des Landes angepasst und ist gewohnt, sein Wasserbedürfnis in der Steppe hauptsächlich durch wasserhaltige Pflanzen, besonders Wurzeln, zu befriedigen und offene Wasserstellen selten aufzusuchen. Infolgedessen ist es auch an die Wasserstellen nicht allzusehr gebunden. Viel mehr ist es dagegen, besonders die Antilopen, an die sogenannten Brackplätze gewöhnt, das sind Stellen, an denen der Boden Salze enthält. An manchen Punkten bilden solche Plätze rundliche Vertiefungen des Geländes, die Pfannen, welche von der Grösse einer Tenne oder einer Reitbahn bis zu der Grösse eines Binnensees vorhanden sind. Die grösste unter ihnen ist die Etoschapfanne in Norden. Während der Regenzeit sind diese Pfannen zeitweise ganz oder zum Teil mit Regenwasser angefüllt. Manche enthalten jedoch niemals Wasser, wie z. B. zwei grosse Bracks östlich des Omuramba ua Matako, südlich von Otjituo.

Die Bedeutung der Bracks für das Wild tritt besonders im Norden in den Bezirken Outjo und Grootfontein hervor, wo nur wenige Wasserstellen salzig sind. Im Bezirk Grootfontein sind z. B. nur die Wasserstellen Omambonde und Omu-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

tirikane (Nutsas) brackig genug, um dem Salzbedürfnis des Rindviehs zu genügen.

Je weiter man nach Süden kommt, desto mehr salzhaltige Quellen gibt es, und desto weniger ist das Wild an die Brackplätze gebunden.

In der Trockenzeit, vom Mai bis November, sucht jedes Wild, sowohl Haarwild wie Federwild, die Strecken auf, an denen das alte Gras abgebrannt und grünes herausgekommen ist. Die Eingeborenen, besonders die Buschleute, pflegen deshalb die Steppe anzuzünden.

In der Buschsteppe sucht das Wild gern Lichtungen auf, besonders solche, welche einzelne schattenspendende Bäume aufweisen. Es ist in den Lichtungen vor der Annäherung der Raubtiere sicher. Aus derselben Furcht heraus liegt es oft in den Brackpfannen zur Mittagszeit. So sieht man in der Etoschapfanne mittags hunderte von Wildbeesten als dunkle Punkte liegen.

Wer ein erfolgreicher Jäger sein will, muss sich mit diesen Eigenheiten des südafrikanischen Wildstandes vertraut machen.

Ferner muss man beachten, dass das südafrikanische Edelwild schlecht äugt, dafür aber ausgezeichnet windet. Diese Eigenschaften verdankt es wiederum der Eigenart des Landes. Das Aussehen der Steppe ist im grössten Teil des Jahres einförmig grau. Das Grün, welches die Regenzeit hervorzaubert, hält nicht lange an. Diesem Grau ist die Farbe der Tiere angepasst, und sie sind nicht gewohnt, viel an ihrer Umgebung zu unterscheiden und ihre Augen zu üben.

Den Geruch dagegen haben sie bei der reinen trocknen Steppenluft, in der jeder fremde Bestandteil zur Geltung kommt, auf das feinste ausbilden können.

Ganz anders steht es dagegen mit den Raubtieren. Sie haben auch das Gesicht sehr scharf entwickelt, weil sie in dem Einerlei der Landschaft ihre Beute erspähen müssen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Man muss sorgfältig auf die Spuren des Wildes achten. Im allgemeinen ist es am wichtigsten, das Alter der Fährten zu bestimmen.

Junge Fährten sehen frisch aus; man muss sich etwas entfernt aufstellen und einen langen Blick über den Boden werfen, dann sieht man, dass sie heller sind als die Umgebung, einen hellen Schimmer haben. Bei ganz frischen Fährten fällt oft der Sand an den Rändern noch ab, er ist krümelig. Alte haben diesen Unterschied wenig oder garnicht, ihr Rand ist bereits abgerundet, allerlei Getier, Würmer sind darüber gekrochen. Man beachte auch den Regenfall genau. Man sehe, ob die Fährten vor oder während oder nach dem Regen getreten sind. Wenn sie im Regen oder gleich nach einem Regen getreten sind, halten sie sich ziemlich lange frisch. Dasselbe gilt für den Tau. Man kann einer Fährte am Tage ansehen, ob sie noch während des Taues gegangen ist. Man sieht dann, wie die Gräser niedergebeugt sind und Sand angenommen haben.

Alte Losung ist trocken, frische ist nass, unter Umständen noch warm. Aus der Kruste, welche die Sonne und die Trockenheit der Luft zu bilden beginnen, berechnet man das Alter. Dabei beachte man, dass eine Stunde Sonne nach 9 Uhr mehr eintrocknet als eine ganze Nacht. Die Schnelligkeit, mit der die Losung eintrocknet, ist je nach der Jahreszeit verschieden. So ist z. B. Elandlosung vom Nachmittag in der kalten Jahreszeit am andern Tage nachmittags noch innen und unten feucht, in der heissen Zeit ist sie bereits am Vormittag trocken. Man darf es sich nie verdriessen lassen, die Losung zu befühlen und zu zerbrechen. Auch der in den Boden eingezogene Harn ist wichtig zu befühlen.

Besondere Aufmerksamkeit erfordern die Brackpfannen. In ihrem hellen Boden sind Spuren schwer zu sehen und zu beurteilen. Man muss den Rand und die Umgebung der Pfanne absuchen.

Über die Fährten der grösseren Antilopenarten s. S. 221/223.

5. Schusszeichen.

Die sichersten Schüsse auf seitwärts stehendes Haarwild sind die Hochblatt- und die Lungenschüsse. Erstere treffen den oberen Teil des Blatts und letztere die Gegend hinter dem Blatt. Auch Mittelblattschüsse sind oft sofort tödlich, während Tiefblattschüsse dem Wild oft noch eine stundenlange Flucht erlauben. Andere Schüsse wie Kopf-, Hals-, Keulenschüsse soll man vermeiden, da sie höchst unsicher sind. Spitzstehendes, d. h. gerade auf den Jäger zu stehendes Wild muss von vorn auf den Stich getroffen werden. Von rückwärts sind Spitzschüsse zu vermeiden. Schrägschüsse von vorn und hinten sind meist wirkungsvoll.

6. Die Jagdarten.

Wir kennen in der Kolonie folgende Jagdarten:

1. Die Jagd auf dem Anstand;
2. Die Pirsche;
3. Die Hetzjagd;
4. Den Fang in Fallen.

Die Jagd auf dem Anstand ist an Wasserstellen und Brackpfannen lohnend. Überall im Land findet man an ihren Rändern Gruben, welche von früheren Jägern ausgehoben sind. Man muss sich in der Nacht ansetzen, bevor der Mond aufgeht, weil das Wild meist bei Mondschein brackt. Ganz besonders peinlich ist auf den Wind zu achten.

Die Pirsche. Wir pirschen in Südwestafrika, indem wir nicht nur genau die Gegend mit dem Auge durchsuchen, sondern indem wir dabei unablässig den Boden nach einer frischen Fährte überfliegen. Sobald ein jagdbares Wild erblickt wird, stellt man die Richtung des Windes fest. Weht der Wind vom Wilde her, so kann man sich geradeswegs heranpirschen, geht

der Wind zum Wilde hin, so muss man in einem weitausholenden Bogen versuchen, unter den Wind des Wildes zu gelangen.

Um sich unbemerkt vorwärts zu schleichen, benutzt der Jäger Bäume, Sträucher und Grasbüsche als Deckung. Bei mehreren Jägern geht einer hinter dem andern, immer in der Verbindungslinie zwischen dem Vordermann und dem Wild. Da hohe Sträucher meist selten sind, so muss man oft gebückt gehen. Dabei hält man das Gewehr auf dem Rücken verborgen, damit das Wild, falls es bereits oft gejagt ist, wenn es den Feind bemerkt, ihn nicht sofort erkennt. Der Jäger gehe aber nicht auf den Zehen, sondern trete stets mit der vollen Sohle auf, um den Körper jeder Zeit in der Gewalt zu haben. Die letzte Strecke muss er meist kriechend zurücklegen.

Hierbei gilt es, grosse Geschicklichkeit und Ausdauer zu zeigen. Mit der einen Hand hält er das Gewehr in die Luft, immer nach vorn blickend und die deckenden Büsche beachtend, mit der andern Hand stützt er sich auf die Erde. So lange er noch nicht 100 m bis an das Wild herangekommen ist, rutscht er nicht auf den Knien vorwärts, sondern wirft sich unter Vorwärtsgreifen der freien Hand vorwärts, indem er seitwärts gestreckt auf einem Schenkel ruht. Hierdurch kommt er erstaunlich schnell vorwärts, ruft jedoch ein erhebliches Geräusch hervor, so dass er in der nächsten Nähe des Wildes leise auf den Knien vorwärts kriechen muss. Hat er den Busch erreicht, von dem aus er glaubt, einen guten Schuss tun zu können, so setzt er sich in aller Ruhe zurecht, bis er ein gutes Ziel nehmen kann. Wenn er keine Möglichkeit sieht, im Liegen oder Knien einen guten Schuss abzugeben und auch keine Zeit mehr hat, eine andere Deckung aufzusuchen, so soll er nicht plötzlich aufspringen, um anzulegen und zu schiessen, weil das Wild dann heftig erschrickt und flüchtig wird. Er soll sich langsam aber stetig aufrichten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Dann wird das Wild in den meisten Fällen neugierig stehen bleiben und wenigstens einen guten Brustschuss gestatten. In einer Gegend, in der nicht viel gejagt ist, kann man auf 30 m einem Rudel Kuddus oder Springböcke mit freier Brust still gegenüber sitzen, ohne dass die Tiere Angst zeigen. Sie verlieren sogar nach einigen Minuten ihre Neugier. Wenn man in der Stellung nicht mehr verharren kann, so muss man ganz langsam wieder nach unten niedersinken.

Wenn man auf eine frische Fährte stösst, so verfolgt man sie aufmerksam und schliesst besonders aus der Losung auf die Nähe des Wildes. Von Zeit zu Zeit besteigt man einen Baum, um zu spähen.

Stets ist es zweckmässig, um Kraft zu sparen, die Pirsche zu Pferde zu beginnen, bis zu dem Augenblick, in dem man das Wild erblickt. Man sitzt ab und macht das Pferd fest oder lässt es, wenn es so gelehrt ist, mit heruntergelegten Zügeln stehen. Mehrere Pferde bindet man mit den Zügeln aneinander. Hat man erfolgreich gejagt, so kann man zu Pferd gleich einige Teile von der Beute heim bringen.

Wenn das Stück nicht im Feuer zusammgebrochen, sondern flüchtig geworden ist, so geht der Schütze sofort nach, wenn er nach dem Schweiss annehmen kann, dass das Wild nicht mehr weit flieht, sondern in der nächsten Dickung verendet. Bei dieser Arbeit ist ein guter Hund an der Leine wertvoll. Man nimmt dazu die eingeborenen Hunde; auch deutsche Vorstehhunde, besonders die rauhhaarigen haben sich gut bewährt; sehr gut sind Kreuzungen von letzteren mit eingeborenen Hunden. Ist das wunde Stück weithin flüchtig geworden, so muss man es krank werden lassen. Der Schütze reitet dann, wenn er es am Morgen geschossen hat, am Nachmittag mit dem Hunde nach. Hat er es am Abend angeschossen, so reitet er am nächsten Morgen vor Sonnenaufgang nach.

Die Hetzjagd. Zur Hetzjagd gehört ein gutes Pferd,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

welches schnell und sicher, jagdeifrig und ruhig zugleich ist. Man muss unter jungen Pferden eine sorgfältige Wahl treffen und die Jagdpferde rechtzeitig anlernen.

Sobald der Reiter des Wildes ansichtig wird, schlägt er einen langen ruhigen Galopp an. Sobald er in ein gutes Schussfeld gelangt, legt er mächtig zu und versucht an dem Wilde seitwärts vorbei zu kommen. Wenn das gelungen ist, springt er ab und schiesst nach dem Blatte. Dabei muss das Pferd gewohnt sein, still zu stehen.

Sehr lohnend ist auch die Hetzjagd mit guten Hunden, welche das Wild stellen. Am besten sind eingeborene Hunde, welche mit englischen Windhunden aufgekreuzt sind, verwendbar. Es gibt in wildreichen Gegenden bei den Eingeborenen immer einzelne Hunde, welche allein Hasen, Steinböcke und Springböcke fangen. Die Dressur der Hunde muss vor allem darauf achten, dass sie das Wild nicht reissen.

Sehr viel Freude gewährt die Hetzjagd auf Schakale, da sie grosse Geschicklichkeit im Reiten erfordert. Man kann sie bereits zu zweien ausüben, indem man dem Meister Schakal immer den Weg abschneidet. Auch ohne Hunde kann man so das Ziel erreichen, dass er sich gefangen gibt, oft, indem er sich tot stellt.

Die Hetzjagd auf Wildschweine ist ebenfalls sehr lohnend, aber nicht ungefährlich.

Die Hetze von Hyänen ist die aufregendste und erfordert schnelle Pferde. Man trifft manchmal frühmorgens in einer Ebene eine schlafende Hyäne. Stets sind aber klippige Hügel mit Buschwerk in der Nähe. Es gilt dann sofort der Hyäne im Bogen den Weg zu den Klippen abzuschneiden, was ausserordentlich schnell geschehen muss.

Man darf niemals eine Jagd mit einem Pferde reiten, welches nicht in der Übung ist, weil es sonst unfehlbar versagt und von da an bei späteren Jagden nervös wird. Ein Jagd-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

pferd soll täglich geritten werden und einen langen Galopp zurücklegen.

Der Fang von Wild in Gruben ist unweidmännisch und in Südwestafrika nicht erlaubt. Die Eingeborenen machten früher häufig auf den Wechseln des Wildes Gruben, in deren Grunde spitze Pfähle eingerammt sind.

Der Fang in Fallen ist eine weidmännische Beschäftigung, kommt für Haarraubzeug in Betracht und hat für den Farmer eine grosse Bedeutung. Wer Viehzucht oder gar Pferdezucht treibt, sollte unermüdlich im Fallenstellen sein. Über die Kunst des Fallenstellens bringt das Preisverzeichnis der Fallenfabrik der Firma E. Grell & Co. in Schlesien viel Wissenswertes. Im nachstehenden folge ich im wesentlichen der dort gegebenen Darstellung:

Man legt mehrere Fallen an den Rand der Wasserlöcher einer Wasserstelle auf die Wege, welche von Menschen oder vom Wild getreten sind. Man hebt etwas Erde aus, legt die Falle hinein und bedeckt sie wieder mit Erde. Es darf aber keine Erhöhung des Weges eintreten. Am besten legt man die Fallen in den Morgenstunden, damit während des heissen Tages jede Witterung verschwindet. Um nicht zu viel Fallen verwenden zu müssen, kann man einzelne Wege durch Dornen absperren oder zulegen.

Eine andere Fangart ist die mit lebendem oder totem Köder.

Man stellt aus Dornen einen kleinen Kraal her, in den ein Gang führt; in den Gang legt man die Falle der Länge nach. In der Mitte des Kraals wird das Ködertier an einem Pfahl angebunden oder der Köder hingelegt. Unmittelbar vor die Bügel der Falle kann man einen Knüppel legen, damit das Tier um so stärker auf den Teller der Falle treten muss. Die Grösse des Kraals muss je nach der Grösse des Tiers, welches man fangen will, bemessen sein. Ist er zu klein, so wird er über-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

sprungen. Als Ködertier eignet sich am besten eine junge Ziege oder ein junger Hund, welche in der Nacht durch Meckern und Bellen das Raubzeug anziehen.

Geparde und Leoparde fressen am liebsten selbsterlegte Beute, sie pflegen Schafe und Ziegen bei ihrem ersten Einbruch zu reissen und kommen dann in derselben oder in der nächsten Nacht wieder, um den Raub zu verzehren. Ihre Beute muss dann eingekraalt werden und ist für sie der beste Köder.

Man handhabe die Falle nur im aufgestellten und gesicherten Zustande und entsichere sie erst kurz vor dem Verlassen des Fangplatzes.

Der Fang des Raubzeuges durch Gift ist unweidmännisch.

7. Die einzelnen Wildarten.

Die wichtigsten Wildarten sind folgende:

Federwild. Überall im Lande trifft man das Perlhuhn (Numida mitrata), oft in kolossalen Rotten bis zu 100 Stück. Man jagt sie nicht wie die Rebhühner zu Hause, sondern durch Anpirschen am Anstand noch beim Wasser oder mit einem eifrigen Hund, der sie auf die Bäume treibt. Das Fleisch ist besonders wohlschmeckend zur Zeit der Feldkost, wenn die Hühner fett sind. Es muss je nach der Jahreszeit ein bis zwei Tage hängen, sonst ist es zu zäh.

Die Sandhühner leben einzeln und gepaart in den Rivieren. Sehr flüchtiges Huhn mit rotem Schnabel und Ständern, etwas grösser als das Rebhuhn. Es geht ebenso wie das Perlhuhn oft erst kurz vor dem Schützen auf und ist für einen gewandten Flugschützen dankbare Jagd. Das Fleisch ist wohlschmeckend.

Berghuhn. In Grösse und Farbe dem Rebhuhn am ähnlichsten, selteneres vertrautes Huhn, das allerdings in der Ruhelage kaum vom Hintergrund absticht.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Patreisen, eine Wachtelart, fallen abends an Wasserstellen mit Brackgrund oft zu Hunderten mit lautem Hui, hui ein; kurz vor Sonnenaufgang in guter Blendung ansitzen! Schrot Nr. 4 oder 5; Schussergebnis zuweilen bis zu 15 Stück. Das Fleisch ist reif sehr wohlschmeckend.

Ferner gibt es noch eine ganz kleine Wachtelart (sogenannte Tagpatreisen), welche am Morgen hoch in der Luft in Rotten von etwa 30–50 Stück fliegen, fast ähnlich wie Lerchen tirillirend. Sie streichen auf ihrer kreisförmigen Flugbahn oft ganz niedrig über Anhöhen weg, welche man zum Ansitzen auskundschaften muss. Der Feinschrotschuss hat oft gute Ergebnisse. Fleisch sehr zart und wohlschmeckend.

Enten und Gänse gibt es in der Regenzeit auf den Vleys in verschiedenen Arten. Die Deckfedern sind äusserst stark. Mit einem guten Schrotgewehr sind sie nur auf dem Wasser zu schiessen. Mit der Büchsflinte besser im Fluge.

Der Kurrhahn, eine Trappenart, ist vorsichtig, geht mit grossem Geschrei taraka, taraka, auf und ist nur zu schiessen, wenn man ihn überrascht. Das Fleisch ist gut.

Der Pau, eine Riesentrappe, kommt einzeln und in Paaren vor, ist sehr scheu und schlecht haltend und braucht guten Schuss, da er meist vorwärts schreitet. Das Fett schmeckt öfter tranig oder ranzig. Das Fleisch ist recht gut brauchbar. Er wird oft mit dem Sekretär oder Schlangenfresser verwechselt, dessen Schuss verboten ist, da er ein nützliches Tier ist.

Der Strauss kommt überall im Lande vor. Am sichersten kommt man zu Schuss, wenn man sich an eine Brackpfanne setzt. Man hält am besten hoch auf die Ständer. Die Hennen, deren Jagd verboten ist, sind heller als die Hähne. Die Hähne sind schwarz und haben weisse Federn am Schwanz und an den Flügeln. Das Fleisch ist grob, aber durchaus zu geniessen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Haarwild.

Hasen gibt es zwei Arten. Der gewöhnliche Hase (Lepus capensis) ist etwas grauer als der deutsche, hat fast gar kein Fett, schmeckt aber, gut zubereitet, nicht übel.

Der Springhase (Pedetes caffer) ist tagsüber unsichtbar und wird nachts bei Mondschein geschossen oder in Fallen gefangen. Das Fleisch soll wohlschmecken.

Griesbock (fälschlich Blaubock genannt), reizende Zwergantilope mit äusserst zierlichen Läufen, rotbrauner Decke, am Rücken grau, mit geriffelten Hörnchen von wenigen Zentimetern Länge, zwischen denen ein Büschel grauer, schwarz gespitzter Haare sitzt. Einzeln, in Paaren auf Anhöhen und in Geröllfeldern, früh morgens und abends ziemlich vertraut, äugt noch auf 15—20 Schritt, um dann beim Anbacken blitzschnell zu fliehen. Wenn irgend möglich, in leichter Deckung abschiessen. Fleisch wohlschmeckend. Fell sehr geeignet für Decken.

Steinbock (Calotragus tragulus), ähnlich wie Griesbock, nur etwas grösser, von roter Decke und glatten, oft bis 15 cm langen Hörnchen. Einzeln und in Paaren über das ganze Land verbreitet. Sie haben ziemlich festen Standplatz. Morgens und abends, besonders bei Windstille, oft bis zur Dummheit vertraut. Es kommt vor, dass sie nach zwei selbst drei Fehlschüssen sich schütteln und noch nicht flüchtig werden. Bei starkem Wind dagegen, und wenn sie aus dem Lager verschreckt werden, sind sie sehr flüchtig. Fleisch meist trocken, da sie selten fett sind.

Klippbock (Oreotragus saltatrix), in gleicher Grösse, nur gedrungener gebaut, mit runden, äusserst harten Hufen, grünlich grauer Decke mit Grannenhaaren, ähnlich dem deutschen Reh. Sie haben ähnlich aufgesetzt wie der Steinbock, nur stehen die Hörner am Grunde weiter auseinander. Einzeln selten, meist in Paaren, nur auf Höhen, haben wie alles Berg-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wild die Gewohnheiten der Gemse. Fleisch sehr wohlschmeckend.

Springbock (Antilope euchore). Prächtige elegante Antilopenart. Ihre Grösse hält die Mitte zwischen deutschem Reh und Damhirsch. Die weissen Bauchhaare sind durch braune Streifen von der rotgelben Decke abgegrenzt; lyraförmig stehende schwarze, geringelte, an der Spitze glatte Hörner. Der Rücken hat eine kurze weisse Mähne. Nur in Herden von 30—50 Stück, zuweilen aber auch 400—500 und mehr Stück, seltener trifft man alte Ramme als Einsiedler. Bei gutem Winde so nah wie möglich und sehr vorsichtig anzupirschen, da sie sehr scheu sind. Bei Schuss in nicht zu weiter Entfernung entsteht oft ein panikartiges Benehmen in der Herde, die erregten Tiere springen in eleganten Sprüngen hin und zurück über Büsche, und man kommt oft 3—4 mal zu Schuss. An offenen Wassern, zuweilen auch am Anstand schussbar. Fleisch schmackhaftestes Wildfleisch Südwestafrikas. Er wird oft so fett, dass er, abgeschlachtet, kaum vom Schaf zu unterscheiden ist. Die Hauptstandplätze der Springböcke sind die Namib, die grosse Fläche östlich der Omatakoberge, die Otjiteiteifläche, die Flächen westlich von Otavi, die Gegend um die Etoschapfanne, das östliche Kaokofeld.

Der Duiker (Cephalophus mergens) ist grösser als der Steinbock, erreicht die Grösse eines Rehes, mit roter Decke. Die Hörner werden ungefähr 15 cm lang, sind unten geringelt und stehen oben auseinander. Der Duiker, zu deutsch Taucher, hat seinen Namen daher, dass er sich sehr gut versteckt. Er ist sehr flüchtig. Das Fell ist zu Decken geeignet.

Bei Griesbock, Steinbock, Klippbock und Duiker hat die Ricke nicht aufgesetzt.

Hartebeest (Alcelaphus Caama) ist etwa so gross wie ein Edelhirsch, hat rotbraune Decke, merkwürdig im rechten Winkel nach rückwärts gebogenes Gehörn. Die besten Stand-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

plätze sind die Buschflächen mit Vleys und Brackpfannen, wo sie ziemlich regelmässig anwechseln. Jagd in Anstand in guter Blendung oder Hetzjagd zu Pferde. Wenn das Tier nach Anschuss scharf zeichnet, soll man nicht gleich nachgehen, da es sonst selbst mit gutem Schuss noch sehr weit flüchtig wird, es kommt in Rudeln von 10—100 Stück vor. Das Fleisch ist von allen Antilopen am wenigsten schmackhaft. Die Fährte ist ziemlich spitz. Sie ähnelt der des Gemsbocks, ist aber kleiner.

Die Kudduantilope (Strepsiceros Kuddu) lebt in kleinen Rudeln in der Nähe von bestimmten Wasserstellen, denen ein Brackplatz und hügeliges Gelände benachbart ist. In der Nacht, namentlich bei Mondschein, brackt das Kuddu, um bei Sonnenaufgang auf Äsung zu gehen. Sobald es warm wird, tritt es in den dichtesten Busch und stellt sich so, dass es selbst auf 10—20 m nicht zu sehen ist. Wenn man peinlich auf den Wind achtet, so kann man eine erfolgreiche Pirsche früh morgens und am späten Nachmittag unternehmen. Auch der Anstand ist sehr lohnend. Das Kuddu äugt sehr schlecht. Wenn Kuddus den Jäger gewahr werden und fliehen, so nehmen sie zunächst die entgegengesetzte Richtung des Jägers, biegen aber nach kurzer Zeit um und gehen in der Richtung des Windes ab. Die Jagd zu Pferde ist aussichtslos. Die Fährte ist die zierlichste der grossen Antilopen. Sie ist klein und schmal, wie die Umrisse eines Plättbretts.

Der Gemsbock (Oryx gazella), eine grosse Antilope von eselartiger Farbe der Decke und eselartigem Steert, mit langen, schwarzen, geringelten, spitz verlaufenden Hörnern, lebt besonders in der Namib und auf den grossen Flächen des Hererolandes bis ins Sandfeld hinein. Zur Hetzjagd gehört ein ausgezeichnetes Pferd. Bei den alten Jägern galt die Gemsbockjagd als Prüfstein für die Güte der Pferde. Ein angeschossener Gemsbock ist mit seiner scharfen Wehr sehr gefährlich, da er sogar annimmt. Unerfahrene Hunde fallen ihm leicht zum Opfer.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Fährte ist, wie bereits gesagt, der des Hartebeest ähnlich, aber grösser.

Der Bastardgemsbock (Damalis lunatus) ist in Bau und Farbe ähnlich dem Gemsbock, das Gehörn gleicht dem des europäischen Steinbockes, ist aber viel stärker. Er kommt hauptsächlich vor in den Flächen zwischen den Otavibergen bis ins Sandfeld hinein. Er liebt offenes Wasser sehr und ist hier bei Mondschein gut auf Anstand zu schiessen. Die Fährte ist etwas grösser als die des Gemsbockes und vorne mehr rund.

Das Wildebeest oder Gnu (Catoblephas Gnu) ist büffelähnlich und kommt vor auf der Ebene westlich von Waterberg, in der Umgegend von Omambonde, im Sandfeld östlich von Grootfontein und vor allen Dingen an der Etoschapfanne. Die Jagd zu Pferde ist beim Wildebeest lohnend. Das Wildebeest braucht eine hervorragend gute Kugel, und zwar mittleren Blatt- oder Lungenschuss. Die Fährte ist grösser als die der eben genannten Antilopen, sie ist hinten ziemlich breit.

Das Eland (Boselaphus Oreas), die Elenantilope, die grösste aller Antilopen, von massivem Bau, grösser als ein Afrikanerochse, lebt im Sandfeld östlich von Grootfontein und in der grossen Fläche nördlich von Sissekab. Es wird ausschliesslich zu Pferde gehetzt. Man darf das Tier nicht zu lange hetzen, da das Fleisch sonst sehr schnell verdirbt. Seine Fährte ähnelt sehr der des Rindviehs.

Die Giraffe kommt im Sandfelde und nördlich von Sissekab vor. Sie wird zu Pferde gehetzt. Man ist erstaunt, das herrliche Tier in der Natur zu sehen, wenn man die elenden Exemplare der zoologischen Gärten gewöhnt ist. Das Giraffenleder ist das stärkste und beliebteste Sohlenleder. Das Knochenmark liefert ausgezeichnetes Gewehröl. Das Fleisch ist wohlschmeckend von Kühen und jungen Bullen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Schwarzwild.

Im Sandfelde kommt ein Wildschwein vor, dessen Fleisch für unsern Geschmack etwas süsslich ist.

Sehr wohlschmeckend ist das Fleisch, besonders der Schwanz des sogenannten Erdferkels (Orycteropus capensis), welches die grossen Löcher, namentlich in den Termitenhügeln, gräbt. Dieses Tier verbreitet infolge seiner Stinkdrüsen einen ekelhaften Geruch, der jedoch nicht an dem Fleische haftet.

Raubwild.

Der Löwe (Felis leo) kommt noch im Kaokofeld und an der Etoschapfanne vor.

Der Leopard (Felis pardus) oder Gepard (Gynaelurus guttatus) und der Serval kommen noch im ganzen Lande, aber am meisten in der Kalahari, vor.

Von Hyänen gibt es die gemeine, gefleckte Hyäne (H. crocuta) und die gestreifte Art (H. striata).

Sehr gefährlich für die Herden ist der wilde Hund (Canis pictus), welcher in Rudeln jagt.

Von Schakalen, den Füchsen Afrikas, sind es zwei Arten, der Goldschakal (Canis mesomelas) und der Silberschakal (Otocyon caffer), am meisten bekannt.

Schliesslich ist noch der Wüstenluchs (Felis caracal) sowie mehrere Katzen- und Frettgenarten zu erwähnen. Das kleinere Raubzeug ist jedoch noch nicht bekannt genug.

8. Verwertung der Jagdbeute.

Kleinere Tiere nimmt man von der Jagd gleich nach Hause mit, indem man sie trägt oder auf dem Pferde festmacht. Wenn man grosse Antilopen zunächst liegen lassen muss, um eine Karre oder Reitochsen zum Abholen herbeizuführen, so

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

muss man sie vor den Aasgeiern schützen, welche meist wenige Minuten, nachdem das Tier verendet ist, in der Luft kreisen und, sobald der Jäger den Rücken kehrt, mit dem Frass anfangen. Sie beginnen zuerst die Augen auszuhacken und die weichen Teile aufzureissen. Man lässt am sichersten einen Eingeborenen bei der Beute. Wenn das nicht angängig ist, so bedeckt man sie mit Buschwerk, so dass sie den Blicken entzogen wird. An einen der Zweige wird ein Taschentuch angebunden, dessen Witterung vierbeiniges Raubzeug, besonders Hyänen, abzuschrecken geeignet ist.

Wenn das Tier tagsüber stundenlang liegen bleiben muss, so ist es notwendig, es aufzubrechen, das heisst den Magen und die Gedärme herauszunehmen, damit es nicht in Verwesung übergeht.

Das geschieht in folgender Weise:[1])

Das Wild wird auf den Rücken gestreckt, der Kopf wird nach hinten gebogen, das Gehörn zu beiden Seiten neben den Hals geschoben; dann tritt man vor das Haupt und schneidet die Haut vom Drosselknopfe bis zum Stich mit einem scharfen Messer auf. Nun schneidet man am Drosselknopfe den Schlund durch, löst ihn bis tief in die Brusthöhle von der Drossel, der Luftröhre, ab. In der Mitte des Schlundes schneidet man die äussere, rote Umgebung rundherum vorsichtig auf, ohne die innere weisse eigentliche Schlundröhre zu verletzen und drückt das den Schlund umgebende rote Wildpret (Fleisch) nach oben und unten einige Zentimeter zurück. In diese entblösste Stelle der Schlundröhre wird nun ein Knoten gemacht, damit kein Geäs (Mageninhalt) ausfliessen kann und das zurückgedrückte Schlundwildpret von beiden Seiten nach dem Knoten hingeschoben. Jetzt tritt man zwischen die Hinterläufe und schärft die Haut vorsichtig zwischen dem Kurzwildpret (Hoden) und von da

[1]) Nach der Darstellung in dem sehr empfehlenswerten Jagdlehrbuch: v. Train, Weidmanns Praktika, Leipzig, Verlag von Otto Klemm.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

über die Mitte des Wanstes bis zum Stich auf, ohne jedoch in den Wanst hineinzustechen. Hierauf wird die Brunftrute ausgelöst und da, wo der Wanst an das Schloss, die knorplige Beckenverbindung, stösst, ein kleiner Einschnitt in die Bauchmuskel gemacht. In diesen Einschnitt steckt man den Zeigefinger und den Mittelfinger der linken Hand, mit dem Rücken nach unten, drückt damit die Blase und das Gescheide (Darm und Magen) zurück, hält die Messerspitze zwischen beiden Fingern und schärft nun den Wanst bis zum Stich auf, ohne das Gescheide zu verletzen. Nun greift man mit beiden Händen um den Pansen, fasst den Schlund an seiner Verbindung mit dem Pansen, zieht ihn durch die Brusthöhle durch und legt das gesamte Gescheide neben die rechte Seite des Wildes. Hierauf trennt man das Schloss durch und löst den Weiddarm (Mastdarm) am Weidloche ab.

Danach sticht man die Brandadern an den Keulen auf, löst das Querfell (Zwerchfell) von den Rippen los, sticht den Drosselknopf ab, zieht die Drossel in die Brusthöhle und reisst das Gescheide (Herz, Lunge) mit Gewalt heraus. Jetzt hebt man das Wild vorne etwas, um den Schweiss ablaufen zu lassen.

Man schreitet nun zum Zerwirken. Man fasst einen Vorderlauf, kränzt die Haut drei Finger breit über den Afterklauen und schärft sie von da über das Knie bis zur Mitte des Stiches auf. Dann macht man es ebenso mit dem andern Vorderlauf. Die Hinterläufe werden über den Afterklauen ebenso wie die Vorderläufe gekränzt und von da über den Höchsen nach dem Weidloch zu aufgeschärft. Hiernach schärft man die Haut um das Geweih auf, soweit man es mit der Hirnschale herausschlagen will oder am Halse, wenn man den Kopf ganz erhalten will. Nun fängt man auf der rechten Seite, und zwar am Vorderlaufe an und entblösst das Wild von der Decke,[1]) indem man die Decke kräftig zieht und das Messer wie eine Schreibfeder hält und in

[1]) Decke = Fell.

langen Zügen senkrecht auf das Wildpret schneidet. Wenn man auf der rechten Seite fertig ist, macht man es auf der linken ebenso Der Wedel (Schwanz, Stert) wird mit dem Messer so abgelöst, dass er mit der Haut am Ziemer sitzen bleibt. Die Lauscher werden so abgetrennt, dass sie an der Haut bleiben. Ein schmaler Hautstreif des Ober- und Untermauls bleibt am Haupte hängen. Hierauf wird das Gehörn abgeschlagen, am besten abgesägt.

Wenn man die Decke zum Ausstopfen des Tieres völlig erhalten will, besonders wenn man den Kopf später aufmachen will, so darf man keinen Hautstreifen hängen lassen, sondern muss alles sehr vorsichtig abschärfen. Die Lauscher, Lippen und Augenlider müssen taschenförmig gespalten werden, damit die Erhaltungsstoffe von innen wirken können. Bei Antilopen, welche aufgesetzt haben, löst man die Decken bis zur Hornwurzel und verbindet die Öffnungen durch einen Schnitt.

Dem Zerwirken folgt das Zerlegen. Man löst die Vorderläufe samt dem Blatte ab, trennt die Wamme von den Keulen und führt einen langen geraden Schnitt bis dahin, wo die erste Rippe an den Halsknochen stösst. Dann werden beide Federn (Rippenstücke) vermittelst eines untergehaltenen Holzes glatt abgeschlagen. Jetzt legt man das Wild auf die linke Seite, so dass beide Keulen genau aufeinander passen, bezeichnet hinten an denselben durch kleine Einschnitte die Stellen, an denen sie vom Ziemer getrennt werden sollen und fährt mit dem Messer quer durch die Keule und löst die Kugel aus der Pfanne oder man schlägt den Knochen durch. Der Ziemer wird in zwei Teile, in den Blattziemer, den geringeren Teil, und den Blumziemer geteilt, indem man ein Holz unterlegt. Endlich löst man das Haupt im Genicke und den Hals von der ersten Rippe ab.

Beim Zerlegen des Wildes durch Eingeborene ist es nötig, auf die guten Stücke acht zu geben, damit sie nicht verschwinden. Besonders ist es der Blumziemer, den man oft vermisst,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wenn das Wild nach dem Lagerplatz oder nach Hause gebracht ist. Auch überlasse man den Eingeborenen nicht alle Knochen, hinter denen sie sehr hinterher sind. Das Mark der grossen Knochen von jungen Tieren schmeckt meist vorzüglich. Der grösste Leckerbissen der Eingeborenen, namentlich beim Gemsbock, ist der Weiddarm (omuhaka), wie ihn die Herero nennen. Sie stülpen ihn um und legen ihn dann auf glühende Kohlen, so dass er von der Innenseite her gebraten wird. Das Fett hat einen zarten Geschmack und ist mit Brot gut zu verzehren, nur muss man darauf achten, dass der Darm vorher sorgfältig mit Wasser gereinigt wird.

Das Fleisch, welches nicht gleich verwendet werden kann, fleckt man. Man schneidet es in lange Streifen von 2—3 cm Durchmesser, die man über Zweige oder über eine Leine hängt. Einsalzen ist nicht nötig, sie werden durch die trockene Luft ausgedörrt und bleiben wohl erhalten. Nur muss man die Streifen nach 48 Stunden umkehren, so dass die Seiten, welche erst innen waren, nach aussen kommen. Auch muss darauf geachtet werden, dass die Stücke sich innen nicht berühren.

Die Felle werden an den Innenseiten mit Salz oder mit kalter Asche bestrichen, wenn sie als Leder verwendet werden sollen. Das Kuddufell gibt gute Vorschläge zur Peitsche, das Gemsbockfell gute Ochsenriemen. Elen- und Giraffenfell bieten gutes Sohlenleder dar.

Felle, welche man als Fussbodenbeläge oder als Wandschmuck verwenden will, werden am besten sofort aufgespannt „gespalkt", wie es in Südafrika heisst. Sie werden auf einer ebenen Stelle der Erde mit kleinen Holzflöcken, die hart am Rande durchgeschlagen werden, angespiesst.

Felle, welche man zum Ausstopfen herrichten will, werden folgendermassen behandelt:[1])

[1]) Nach der Anleitung zum Sammeln, Konservieren und Verpacken von Tieren für das zoologische Museum in Berlin. 2. Aufl. 1902.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zuerst entfernt man das Fett durch Kratzen mit einem stumpfen Messer, wäscht den Schweiss aus dem Haar und legt die Decke für eine halbe Stunde in Wasser. Dann nimmt man sie wieder heraus, lässt sie gut ablaufen und legt sie in eine Lösung von zwei Teilen Alaun und einem Teil Salz oder reibt sie stark mit Alaun und Salz ein. Wenn man im Notfalle die Asche des Lagerfeuers gebrauchen muss, so sorge man wenigstens dafür, dass sie kalt ist.

Alsdann weicht man alle trocken gewordenen Stellen der Decke mit Wasser auf, bestreicht die ganze Innenseite mit Arsenikseife, kämmt und bürstet das noch nasse Haar möglichst glatt und legt die Decke zum Trocknen an einen luftigen Ort. Wird sie zu grosser Hitze ausgesetzt, so „verbrennt" sie, d. h. sie wird zum Ausstopfen unbrauchbar, weil sie sich nicht mehr dehnen lässt. Es ist nötig, sie so zu legen oder zu hängen, dass ihre einzelnen Teile sich nicht decken, weil sie sonst an diesen Stellen leicht faul wird. Vor dem Verpacken bestreut man die Decken reichlich mit Naphthalin.

Zarte Decken verpackt man in Papier und schichtet sie übereinander, indem man zwischen je zwei Stücke eine Schicht Watte legt.

Das abgeschlagene Gehörn wird an einen luftigen Ort zum Trocknen gehängt.

Den Schädel reinigt man von den Fleischteilen so gut wie möglich, entfernt die Lichter und holt den Bregen durch das Hinterhauptsloch heraus. Dann legt man den Schädel in einen Ameisenhaufen, damit die Ameisen die letzten Reste von Fleisch beseitigen. Schliesslich hängt man ihn ebenfalls an einen luftigen Ort und lässt ihn trocknen. Knochen werden oberflächlich gereinigt.

Wenn man seine Jagdbeute nach Deutschland senden will, so packe man die Felle nie mit Hörnern und Knochen zusammen, weil sonst die ersteren stets verderben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

In der Heimat packe man die Kisten bald aus, lasse die Hörner und Köpfe aufmachen. Decken, welche als Teppiche dienen sollen, müssen gefüttert werden, damit sie sich gut halten.

Die Pflanzenwelt Deutsch-Südwestafrikas.

Von Prof. Hans Schinz.

Es soll in den nachfolgenden, auf zwei Jahrgänge verteilten Ausführungen der Versuch gemacht werden, die Pflanzenwelt Deutsch-Südwestafrikas auf Grund unserer gegenwärtigen Kenntnis derselben einerseits in ihrer Abhängigkeit von Klima und Standort, sowie von den benachbarten Florengebieten, anderseits in ihrer zu erwartenden Bedeutung für den Ansiedler zu schildern. Wenn die Skizzen ab und zu vielleicht etwas weitschweifigen Charakter annehmen, so möge der Leser dies gütigst entschuldigen; ich kann ja selbstverständlich nicht voraussetzen, dass dem Ansiedler all die wissenschaftlichen Pflanzennamen — und diese völlig zu umgehen ist wohl nicht möglich — bekannt seien, und da wir vorläufig noch der deutschen Bezeichnungen entbehren, sind Umschreibungen kaum zu umgehen. Der Botaniker befindet sich in dieser Hinsicht eben in einer unendlich viel schwierigeren Lage als der Zoologe, der von der Tierwelt zu erzählen sich zur Aufgabe macht.

Bevor ich auf Einzelheiten eintrete, dürfte es angezeigt sein, in raschen festen Strichen ein Bild der Pflanzenverteilung unseres Schutzgebietes zu entwerfen, uns in diesem scheinbaren Wirrwarr einigermassen zu orientieren, ist doch die Pflanzenwelt, die dem Farmer in Keetmanshoop bekannt und lieb ist, wesentlich verschieden von jener, die dem den Boden rodenden Pionier an der Nordwarte Südwestafrikas die Arbeit so erschwert und seinen Arm nur zu leicht ermüden lässt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Vom ganzen Gebiete trennen wir einmal ab die sogenannte Litoral- oder Küstenzone, vom Oranjefluss nordwärts bis zum blauen Kunenestrom. Sie ist die Heimat der sogenannten Litoral- oder Küstenpflanzen, deren Zahl der Neuling nur allzu leicht viel zu gering anschlägt.

Die Pflanzenwelt der Küstenregion erstreckt sich landeinwärts ungefähr so weit als die Herrschaft des durch den Seenebel charakterisierten Küstenklimas herrscht, also durchschnittlich 60 bis 80 km. Die Ostgrenze dieser Region stelle man sich aber nicht etwa als durchwegs parallel der Küstenlinie verlaufend vor, sie ist vielmehr in hohem Grade abhängig von der Landesgestaltung. Wo Gebirgszüge meridian, also nordsüdwärts unweit der Küste sich erstrecken, da gebieten diese den kühlen, vom Meere herüberwehenden Winden frühzeitig Halt, wogegen bei flachem Boden der Küstennebel sich weit in das Landesinnere hineinzuschleichen und damit auch eine Reihe von Litoralpflanzen ins Binnenland einzuschmuggeln vermag.

Welches die Charaktergewächse dieser Zone sind, werden wir bei späterer Gelegenheit erfahren. Wohlbekannt sind dem vom Meere sich nähernden Ansiedler die grauen, unfreundlichen Salzbüsche, bekannt, weil es überhaupt die ersten Wahrzeichen zu sein pflegen, die ihm das Land, dem er zustrebt, über die See offenbart, bekannt auch, weil sie oft weit und breit das einzige Brennmaterial sind, mit dem er zur Nachtzeit das wärmende Lagerfeuer nährt. „Da ist ja nichts als Sand", ruft er enttäuscht aus, wenn er den Fuss auf festen Boden setzt und erst bei näherem Zusehen bemerkt er, dass da und dort kleine Gräser, krautartige Pflanzen aller Art, das Bild beleben. Aber alles ist grau; es ist, als ob die Natur sich verbergen möchte!

Wir sind auf der Wanderung von Lüderitzbucht nach Aus begriffen. Die Dünenkämme mit dem einsamen, beblätterten

Zwergstrauch, dessen Zweige bei Verletzung spärlich Milchsaft entfliessen lassen. (Ectadium virgatum E. Meyer var. latifolium Schinz) liegen hinter uns, die Buschmannskerzen (Sarcocaulon-Arten), die mit den Geranien unserer heimischen Fluren verwandt sind, mehren sich von Stunde zu Stunde und bei Guos endlich betreten wir ein von der Litoralzone durch und durch verschiedenes Pflanzengebiet, das man zweckmässig als das der Milchbüsche (Melkbosches) bezeichnen kann. Gleich Heuschobern stehen diese kugeligeiförmigen, gedrungenen Büsche auf der weiten Ebene, einen scharfen Gegensatz zu den blendend weissen Sandhügeln bildend.

Wir werden später hören, welches die Umstände sind, die den Melkbosch (Euphorbia) auf diese Zone beschränken. Sie scheint übrigens in dieser Reinheit nur Gross-Namaland eigen zu sein, wie weit sie sich nordwärts erstreckt, ist zur Stunde noch unbekannt, nur so viel wissen wir, dass im Hererolande der Uebergang der Küstenvegetation in die des Binnenlandes ein viel allmählicher, nicht so unvermittelter ist. Ob sich dann aber das Bild von Guos vielleicht nördlich von der Walfischbai, im Kaokofeld, wiederholt, bleibt noch zu untersuchen. Von Guos führt uns der Wagenführer ins Tschirubgebirge, die eigentliche Eingangspforte in das Hinterland und damit auch in diejenige Pflanzenwelt, die den Wanderer bis ins Hereroland hinauf auf Schritt und Tritt begleitet, mit der er rasch vertraut wird und die das eigentliche Landschaftsbild dessen bestimmt, das allgemein unter dem Namen Gross-Namaland bekannt ist. Der Ansiedler wie der Botaniker, sie beide wissen zwar sehr gut, dass auch hier bestimmte Abstufungen unverkennbar sind; aus dem Charakter der Pflanzenwelt bestimmter Lokalitäten schliessen sie auf das Vorhandensein von Grundwasser, von Quellen, von sandigen Bodenwellen und eigentlichen Dünen, wie solche, als Binnenlanddünen, nochmals auftreten gegen die Kalachari zu, und es wird meine Aufgabe

sein, bei Gelegenheit auf diese Abstufungen, nennen wir sie Formationen, noch näher einzutreten und ihre Biologie, d. h. ihre Abhängigkeit von der Aussenwelt in gemeinverständlicher Form zu erörtern.

Die beiden Vegetationszonen, die Litoral- und die Binnenlandpflanzenwelt, gehen unvermittelt in die Kapkolonie über; die Binnenlandvegetation entspricht im Grossen und Ganzen jener der Kap-Karroo und wahrscheinlich auch, mindestens im nördlichen Teile von Klein-Namaland, in Anlehnung an die Litoralzone, findet sich ein Streifen, der unserer Melkboschzone entspricht.

Die Charakterpflanze Gross-Namalandes — und ich habe jetzt nur das Binnenland im Auge — ist unzweifelhaft in erster Linie die bald als Baum, bald als mannshoher Strauch und bald als Zwergsträuchlein auftretende Akazie, die in zahlreichen, noch lange nicht genügend bekannten Arten auftritt, als Giraffenakazie, Hakjesdorn, Wach en bitje und wie sie alle ursprünglich von den die Kapkolonie bewohnenden Holländern genannt wurden. Ein bekanntes Bild ist die schirmförmige Akazie, deren Krone dachartig abgeflacht ist, und in deren Astgewirr der Webervogel seine gewaltigen Nestkolonien anzulegen pflegt. Zu diesen weniger angenehmen Bewohnern Gross-Namalandes — weniger angenehm der lästigen Dornen wegen — tritt im Binnenland die Grasflur hinzu. Sie beginnt, streng genommen, im Tschirubgebirge; sie ist bedeutungslos in der Melkboschzone und fehlt seewärts. Wer aus Europa kommt, mag allerdings enttäuscht sein, denn die Gräser schliessen hier nicht zu einer enggefügten Narbe zusammen, sondern sind durch Zwischenräume horstartig getrennt, und doch, zur Sommerszeit, wenn kurz nachdem die Sonne den Zenit überschritten hat, der Seewind einsetzt, wird auch er sein Entzücken kaum zu bemeistern vermögen, denn gleich eitel Silber glänzt dann die Steppe, wenn der Wind kosend die schweren flimmernden Rispen der Aristida (dies zu

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

einem grossen Teil der Gattungsname der die Steppe bildenden Namagräser) überfährt. Freudig begrüsst es der von Wasser zu Wasser trekkende Reisende, wenn er seine Mittagsrast unter einer Maerua halten kann; die grossen breiten Blätter lassen ihn den Schatten finden, den er vergeblich unter einer Akazie sucht. Die Maerua, deren grosse gelbe Blüten herrlich nach Honig duften, gehört zur Familie der Kaperngewächse, zu der auch der in Gross-Namaland nicht gar seltene Hunib gehört, dessen Blüten dann allerdings alles eher als angenehm riechen! Mit diesen beiden Bäumen ist allerdings die Liste der baumartigen und nicht zu den Akazien gehörenden Laubhölzer noch nicht erschöpft, aber an diesem Orte wollen wir ja überhaupt auch nicht die einzelnen Typen aufzählen, sondern nur kurz die Verschiedenheiten der zu unterscheidenden Formationen hervorheben, um eine Grundlage für das Verständnis der späteren Ausführungen zu schaffen. Nichtsdestoweniger dürfen wir auch hier nicht der zahllosen Zwergsträucher vergessen, die etwa halbe Mannshöhe erreichen und die so sehr, wenigstens stellenweise das Landschaftsbild, wohlverstanden aber nur im Binnenland, beherrschen, dass ja die Bezeichnung Busch und Buschveld, einem jeden meiner Leser geläufig ist. Wehe dem Neuling, der sich nicht vorgesehen hat und glaubt, der schweren Bukskinhosen entraten zu können, er wird dem Busch kaum heil entkommen, wenigstens nicht ohne ihm die unentbehrlichsten Partien seiner Hosen neidvoll zurückzulassen!

Würden wir das Binnenland von einem Ballon aus überblicken können, so würden uns unverzüglich strassenartige Züge gedrängt stehender, dunkelgrüner Laubbäume auffallen: es sind das die grössern und kleinern Rinnsale, die das Land nach allen Richtungen durchstrahlen und zumeist dem Oranjefluss zustreben. Leider ermangeln sie während des grössten Teiles des Jahres des fliessenden, sichtbaren Wassers; das unter dem feinen Sande durchsickernde Wasser aber

spendet den sie begleitenden Bäumen und Sträuchern die nötige Lebenskraft, so dass die Vegetation für den genügsamen Ansiedler fast etwas Üppiges hat. An die heimischen Buchen-, Eichen- und Tannenwälder reichen diese Gruppen aber doch noch lange nicht!

Wenden wir uns nun nordwärts, nach Hereroland, so macht sich ganz allmählich ein Vegetationswandel merkbar. Weniger zuerst im äusseren Bilde als in der Zusammensetzung von Flur und Busch. Die Giraffenakazie tritt zurück, verschwindet schliesslich ganz, um uns erst am Kunene oben wieder zu begegnen. Ihre Stelle im Landschaftsbild nimmt nun die stattliche Anaakazie, die Gross-Namaland fehlt, ein; die Zahl der verschiedenen Arten von Laubbäumen, mit andern Worten, die Mannigfaltigkeit nimmt zu. Wer kennt nicht den Ahnenbaum oder Omumborombonga (Combretum primigenum Marloth), in dem der kindliche Sinn des Herero den Stammvater der Menschen und Vierfüsser erblickt oder den Omutati (Copaifera Mopane Kirk), der uns die Nähe der subtropischen Wälder Nordambolandes und Mossamedes verkündet. Der Steppenformation wird dort im Hererolande ein grösserer Raum zugewiesen, ja im nördlichen Teile dieses Gebietes flaut der „Busch", bevor wir das eigentliche Amboland betreten, wieder ab, und zwar so entschieden, dass wir uns jenseits der letzten, quer verlaufenden Bergrücken bald in der baum- und buschlosen, von Antilopen bewohnten, endlosen Grassteppe befinden.

Haben wir diese breite Zone durchfahren, so betreten wir das eigentliche Amboland, dessen Charakter nun ganz wesentlich von jenem Hererolandes verschieden ist. Wir sind im Gebiete der Palmen (Hyphaene ventricosa Kirk), der gewaltigen Affenbrotbäume (Adansonia digitata L.), der Sclerocaryia-, Diospyros- und Berchemiaarten, deren Früchte entweder roh gegessen oder zur Herstellung eines erfrischenden gärenden Getränkes Verwendung finden. Am Kunene endlich hat die Pflanzenwelt

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

einen tropischen Anstrich; die Fülle der stattlichen Bäume ist überraschend gross; geheimnisvolles Halbdunkel herrscht unter dem Laubdach, und mühsam arbeitet sich der Reisende durch das Gewirr der sich tauartig von Baum zu Baum windenden Lianen. Dass da oben an „Holz" kein Mangel ist, das zeigen die Behausungen der Eingeborenen, die, verglichen mit den bienenkorbartigen Pontoks der Hottentotten und Herero, Paläste sind. Woher nun dieser Unterschied? Aufschluss erteilt uns die Regenkarte Südwestafrikas. In Amboland befinden wir uns im Bereiche der Sommerregen (Winter in unserem Sinne). Der alljährlich gegen Oktober einsetzende Regen ermöglicht auch einen ausgedehnten Ackerbau und in Verbindung damit die Kultur zahlreicher wichtiger Pflanzen.

Schliesslich sei auch noch der Kalachari gedacht, jenes gewaltigen Gebietes, das Deutsch-Südwestafrika von Rhodesia trennt und zum grösseren Teile jenseits unserer Grenze gelegen ist. Ich möchte sie mit einem grossen, schlechtgepflegten Obstgarten vergleichen: regellos stehen die Bäume, nirgends oder selten zu einem dichten Bestand zusammenschliessend, es sei denn in den Bodensenkungen. Da und dort tritt der „Busch" wieder in seine Rechte ein oder wird vertreten durch die mehr lockere Strauchsteppe.

Dies in kurzen Zügen das rohe Vegetationsbild.

Sehen wir uns nun die einzelnen Formationen etwas näher an, prüfen wir deren Lebensbedingungen und suchen wir Schlüsse daraus zu ziehen im Hinblick auf den Ansiedler. Gleichzeitig wird sich uns auch Gelegenheit bieten, den letzteren auf diejenigen Gewächse besonders aufmerksam zu machen, die entweder ihm oder dem Eingeborenen Nutzen irgend welcher Art gewähren oder versprechen.

Ich kehre zur Litoralflora zurück.

Entsprechend der Spärlichkeit des Regens ist sie voll und ganz auf den nächtlichen Tau angewiesen; nur im nördlichen

Teile des Gebietes, im Hereroland und wohl auch im Kaokofeld, tritt als zweiter Faktor noch das in beträchlicher Tiefe dem Meere zustrebende Grundwasser hinzu. Alle Pflanzen dieser Zone zeigen daher auch Anpassungen an die Ausnutzung des Taues, sei es, dass sie den Tau auffangen mit ihrem Haarkleid und das Wasser aufspeichern in den Stengeln, in den Blättern oder in den zumeist kugeligen Haaren, gleichzeitig dafür sorgend, dass das aufgespeicherte Wasser nicht wieder allzuleicht verdunstet, sei es, dass sie sogenannte Ephemeren (Eintagswesen) sind. Da erinnere ich nur an die schon erwähnten Buschmannskerzen, die den saftigen Stengel in einen glasharten Mantel einhüllen, an die Welwitschia Hererolandes, die ja wohl jedem Ansiedler bekannt sein dürfte und von der er weiss, dass sie einen dicken, ungefügigen Korkstamm ausbildet. Schutzlos sind eigentlich nur die Eintagsfliegen, d. h. die Pflänzchen, die in fieberhafter Eile fast ihre ganze Entwicklung in wenig Wochen durchmachen, vom Samen weg bis zur Fruchtbildung und die ob ihrer Kleinheit und Unscheinbarkeit dem Auge des Ungeübten häufig entgehen. Ihre Kleinheit und Genügsamkeit ist aber eben ihr Schutz.

Ich habe oben des Grundwassers gedacht. In Betracht kommt es namentlich für die Namib im Hereroland und deren Westabdachung. Zwei Pflanzen sind für sie charakteristisch: die Welwitschie und die Naras (Acanthosicyos horrida Welw.), die erstere im weitern Sinne verwandt mit unseren Tannengewächsen, die letztere ein Kürbisgewächs. Beide haben gewaltig lange Wurzeln, die offenbar bis zum Spiegel des Grundwassers hinunterreichen und das Wasser den oberirdischen Organen, den Zweigen, Blättern, Blüten und Früchten zuführen.

Mir ist nun kein Kulturgewächs bekannt, das allen Anforderungen, die vom Litoral an eine Pflanze gestellt werden, genügen könnte und daher muss die Litoralzone als für den

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Anbau von Kulturpflanzen ungeeignet bezeichnet werden, denn die „feuchten Stellen" im Unterlauf des Swakop, des Kuisib u. s. w., die wohl eine Bepflanzung in beschränktem Maße zulassen, gehören ihrer Natur nach eigentlich mehr dem Binnenlande an und die sie charakterisierenden „wilden" Pflanzen sind daher auch keine Litoralbürger, sondern Eindringlinge. Es sind da z. B. der nicht seltene, von Missionaren aus dem Kap eingeschleppte, ursprünglich aus Australien stammende Tabakstrauch (Nicotiana glauca Grah.) und der namentlich im Innern des südlichen Namalandes häufige Dawibbusch, die Tamariske (Tamarix austroafricana Schinz), die Rizinusstaude und schliesslich auch die paar Anabäume, die da und dort im Unterlauf der Flüsse kleine Oasen bilden. An eine weitere Nutzbarmachung dieser feuchten Stellen ist kaum zu denken, sie sind eben doch zu klein und unbedeutend.

Noch ein Wort über die Naras. Die Pflanze ist der Frucht wegen von Wichtigkeit für die das Küstengebiet bewohnenden Hottentotten; vor Jahren sind die Samen auch in ansehnlichen Quantitäten nach Kapstadt ausgeführt worden, wo sie vom Konditor, ähnlich wie im südlichen Europa die süsslichen Kerne der Pinie, in feinem Gebäck Verwendung fanden. Nun scheint aber der Export zurückgegangen zu sein, wahrscheinlich weil die Nachfrage geringer geworden oder ganz ausgeblieben ist, indessen liesse sich sehr wohl eine Verwertung der Samen im Lande selbst denken, ist doch das mit Pinienkernen gespickte Gebäck der Tessiner Konditoren zur Stunde noch eine weit und breit geschätzte Zuspeise zum Tee. Allerdings muss dann mit der Raubwirtschaft abgefahren werden, ansonst die Quelle rasch versiegen dürfte, **wie denn überhaupt meines Erachtens sowohl die Narras wie die Welwitschie im Sinne der Heimat- oder Naturschutzbestrebungen unverzüglich in die Obhut der Regierung gestellt werden sollten.**

Gehen wir nun zum Binnenland über.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

In einem grossen Teil Gross-Namalands wird der Landschaftscharakter, ganz abgesehen von der Pflanzenwelt, bedingt durch die Tafelberge, deren flaches Dach das ehemalige Niveau der hottentottischen Hochebene andeutet und zwischen denen breite, wasserlose Täler verlaufen. Die Pflanzenwelt scheidet sich da in der Regel nach Plateau und Tal: in letzterem herrscht die Grassteppe vor, auf den wasserlosen Hochebenen macht sich der aus sparrigen, dornenreichen Sträuchern bestehende „Busch" breit. Im „Busch" sind die Bäume verhältnismässig selten, es mangelt eben am Grundwasser und jeder einzelne Baum fällt direkt auf, zeichnet seine Krone als Einzelindividuum am Horizont ab. Zu einem kleinen Baumbestande kommt es ab und zu in den von den Tafelbergen eingeengten Tälern, d. h. in den Senkungen dieser. Ich habe die Haupttypen der das Binnenland charakterisierenden Bäume und Sträucher zum Teil schon genannt; es sind, soweit die Bäume in Betracht kommen, zumeist Akazien, Tamarisken, Kaperngewächse, Weiden (ausschliesslich am Fischfluss und am Oranjefluss), Ebenholzbäume, wogegen die Zahl der verschiedenen Strauch- und Buscharten eine unverhältnismässig grössere ist.

Technische Verwendung finden eigentlich nur die Akazien, und zwar des von ihnen ausgeschwitzten Gummi arabicum wegen, und weil sie in den Früchten und Rinden reichlich Gerbsäure bergen und daher zum Gerben von Fellen u. s. w. verwendet werden. Das von ihnen gewonnene Gummi arabicum hat seiner Zeit, während des Aufstandes des Mahdi in Nordafrika, dem Darfurgummi unschwer Konkurrenz gemacht, leider scheint man inzwischen die Methoden der Gewinnung, Reinigung u. s. w. kaum gefördert zu haben und nach der Wiedereröffnung des ägyptischen Marktes konnte dem nordafrikanischen Gummi nicht sofort ein gleichwertiges südafrikanisches Produkt gegenübergestellt werden. Das war ein Versäumnis zum Schaden der kommerziellen Aufschliessung Südwest-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

afrikas, leider nicht das einzige. Die Ebenholzbäume u. s. w. sind, abgesehen von ihrem Werte als Brennmaterial, bedeutungslos und dasselbe gilt für die grosse Mehrzahl der übrigen Baumarten: die Früchte pflegen ungeniessbar zu sein und die Stämme sind zu knorrig, ungefügig, als dass sie technische Verwendung finden könnten. Nichts Besseres ist zu berichten hinsichtlich der krautartigen Pflanzen. Wohl kennt der Eingeborene eine erkleckliche Zahl von Heilkräutern, aber entweder sind es längst bekannte — auch in der Kapkolonie vorkommende und geprüfte — oder die Heilwirkung ist eine mehr als fragwürdige. Vielleicht kann einmal die seidenartige Samenwolle, die sich in den grossen, kegelförmigen, spitzen, aufgeblasenen Kapseln einer mitunter mannshohen, beblätterten und milchsaftführenden Staude, einer Gomphocarpusart findet, in dieser oder jener Form verarbeitet werden, obschon die Aussichten hierfür jetzt noch keine grossen sind. Diese und andere Gomphocarpusarten sind leicht am Milchsaft, den zu ansehnlichen doldigen Blütenständen vereinigten Blüten und den jeweilen zu zweien stehenden Kapseln erkennbar. Öffnen sich die Kapseln, so quillen lange, seidenglänzende Haare heraus, die in einem an natürlichen Hilfsmitteln so armen Lande nicht unbeachtet gelassen werden sollten.

Der flüchtige, ruhelose Eingeborene nennt uns allerdings noch eine Reihe von Pflanzen, von deren Beeren oder Knollen er sich zeitweilig ernährt, aber es wird doch wohl niemand im Ernste behaupten wollen, dass z. B. die Uientjes (zwiebelartige Knollen von Cyperus esculentus L.), die der Buschmann sich röstet, und die seinen Hunger dank ihres Stärkegehaltes mildern oder gar befriedigen, für den Ansiedler von ökonomischer Bedeutung seien, oder dass die Tschama (wilde Wassermelone) die Kolonisation Südwestafrikas fördere und sichere! Das glaubte einst der mit reicher Phantasie ausgerüstete A. Lüderitz, der Gründer unserer Kolonie und es ist eine der undankbarsten Aufgaben

des Verfassers dieser Schilderungen gewesen, den verdienten Mann von diesem törichten Wahne befreien zu müssen! Südwestafrika ist angewiesen auf die einzuführenden Kulturpflanzen, das scheint mir eine feststehende Tatsache zu sein, und zwar müssen Getreidesorten, Reben, Obstbäume, Wurzel-, Blatt-, Stengel- und Fruchtgemüse, Gespinstpflanzen eingeführt werden. Von den Reben, den Obstsorten, den Getreidearten kann indessen nicht verlangt werden, dass sie in einem ihnen fremden Lande unverzüglich die sie anderswo auszeichnende Ertragsfähigkeit, ihr Aroma u. s. w. zutage treten lassen oder gar noch steigern, wissen wir doch vom Obst, dass es in der Kapkolonie z. B. einen grossen Teil seines Aromas einbüsst. Die Getreidesorten müssen sogar zuerst „erzogen" werden, und da dies nicht der Privattatkraft des einzelnen Ansiedlers, der nur allzu oft und bitter genug gegen des Lebens Unbill anzukämpfen hat, überlassen werden kann — sofern wenigstens Gross-Namaland einst zur Blüte gelangen soll — so muss hier unbedingt, und zwar beförderlichst der Staat durch Schaffung eines Versuchsinstitutes — nicht nur Versuchsgartens — eintreten. Aber nicht die Entdeckung theoretisch wichtiger oder interessanter wissenschaftlicher Tatsachen soll das Ziel der mit der Leitung Betrauten sein, nicht nur mit dem Mikroskop soll gearbeitet werden, sondern mit dem Spaten vorerst. Der Vorbilder hierfür finden sich genug.

Ich bin von meinem Thema etwas abgekommen, aber wer will es dem Verfasser verargen, wenn er, der vor 20 Jahren das Schutzgebiet bereist hat, heute das Fazit der innerhalb diesen 20 langen Jahren geförderten Kolonisation zu ziehen versucht! Was ist geschehen, um auszuführen, was auszuführen längst angeraten worden ist? Ein bitteres Unrecht wäre es, wollte man hierfür die Ansiedler verantwortlich machen. Hier hat die Regierung mit ihren Mitteln einzutreten: Gross-Namaland wird nicht verfehlen, seinen Dank zurückzuerstatten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gewiss eignet sich Gross-Namaland trefflich für die Kultur von Orangen, Zitronen und Pfirsichen; gegen die Gefahr von Nachtfrösten liesse sich so gut Abhilfe schaffen wie anderswo auch. Aber auch hier bedarf der Ansiedler der Anleitung, wenn ihn nicht die ersten, unausbleiblichen Misserfolge entmutigen sollen. Von Staatswegen sollten jedem sich hierfür meldenden und bestimmte Gewähr bietenden Ansiedler ein paar Hundert junge Pflanzen der verschiedenen Sorten kostenfrei überlassen werden, gegen die Verpflichtung, nach so und so viel Jahren entweder eine bestimmte Anzahl selbstgezogener junger Pflanzen oder dann den Geldwert in bar zurückzuerstatten. Aussicht auf Erfolg hat desgleichen die Feigenkultur, aber auch da hat der Staat helfend, regulierend, beratend einzutreten; mit der Kultur allein ist noch nicht viel gewonnen, die gewonnene Frucht muss auch ausgeführt werden, sie bedarf sachgemässe Verpackung, und vorgängig dieser, sachgemässe Behandlung, und auch diese muss gelehrt und erlernt werden.

Ich habe an früherer Stelle darauf hingewiesen, dass in den Tälern zwischen den Tafelbergen die Grassteppe zu Hause sei. Dass sie von unbezahlbarem Werte für die Schafzucht und die Viehwirtschaft ist, liegt auf der Hand. Die Gräser sind von verschiedentlichem Futterwerte; zu den besten gehören wohl die mannigfachen Arten des Federgrases (Aristida). Dass auch da noch eine Verbesserung denkbar ist, wenn erst einmal die nötigen Staubauten ausgeführt sein werden, braucht hier nicht erst betont zu werden. Ebensolche Anlagen werden notwendig sein, wenn der Ackerbau im Gebiete einen grösseren Umfang annehmen soll, und dass er dies tun wird, wenn ihm hierzu die nötigen Voraussetzungen geboten werden, scheint mir fraglos. Die sogenannten „Gärten", d. h. die Anlagen in den trockenen Flussbetten oder in unmittelbarer Nähe der Vleys, sind doch nur ein Notbehelf, der niemals auf die Dauer befriedigen kann, und was ich schon vor 20 Jahren

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gefordert habe, das sollte auch heute noch Leitstern sein: Gross-Namaland, und auch Hereroland, sollte dazu gelangen, Mehl, Früchte aller Art, Wein u. s. w. nicht mehr einführen zu müssen, sondern in genügender Menge selbst zu produzieren, ja Wein, Rosinen, Feigen schon in absehbarer Zeit auszuführen. Hinsichtlich der Versendung von frischen Früchten sei auf ostafrikanische Erfahrungen hingewiesen, wonach frisches Obst mit grossem Erfolg auf weite Entfernungen hin, in Torfmull verpackt, exportiert und importiert wird.

Dringend notwendig ist die Aufforstung. Die mehr oder minder wertlosen Akazien sollten verschwinden und an deren Stelle Bauholz liefernde Laubhölzer eingeführt werden. Zu diesem Behufe wäre es zweckmässig, wenn auf Staatskosten von geschulten Forstmännern — und solcher bedarf es — Studienreisen in Nordafrika ausgeführt würden, damit dann deren Erfahrungen in Südwestafrika unter ihrer Leitung direkt verwertet werden könnten. All dies kostet Geld, aber was würde man von einem Privatmanne sagen, der sein teuer erworbenes Grundstück brach liegen lassen und nicht einen Versuch wagen würde, es nutzbringend zu gestalten?

Schon etwas günstiger liegen die Verhältnisse heute — nachdem die Macht und der unerträgliche Hochmut der Herero gebrochen ist — im Hereroland. Ich beklage es, dass dieses Strafgericht über die unglücklichen Eingeborenen hereingebrochen ist, aber es musste mit elementarer Notwendigkeit kommen, nachdem man bei Zeiten versäumt hatte, den Eingeborenen zu sagen: Bis hierher und nicht weiter! Damit hätte im Jahre 1885, als die Witbois mit klingendem Spiel nordwärts zogen um erst Maharero, und dann auch Kambonde freventlich den Krieg anzusagen, den Anfang machen sollen. Doch zur Sache.

Hereroland ist etwas begünstigt gegenüber Gross-Namaland in Anbetracht des häufigeren Regenfalles, häufigerer Quellen und des reichlicheren Graswuchses. Stark fliessende

Quellen sind nicht so selten; ich erinnere nur an die Gebiete südlich und nördlich vom Waterberg (das ehemalige, von Jordan erworbene Upingtonia), an Windhoek, an die Striche an den beiden Nosob u. s. w. Mit dem Studium der Aufforstung ist da bereits begonnen worden. Sie muss schliesslich von Erfolg begleitet sein, denn wenn heute ganze Striche aller Sträucher und Büsche bar sind, so ist das zum allergrössten Teil der Misswirtschaft der Eingeborenen zuzuschreiben, die für ihre Hürden und ihre Feuer schonungslos mit dem „Busch" umzugehen gewohnt sind. Noch heute findet der Ansiedler prächtiges Bauholz im östlichsten Teile des Schutzgebietes, gegen den Ngamisee zu, ein Fingerzeig, dass dort die Verhältnisse für den Baumwuchs alles eher als ungünstige sind. Es ist dann namentlich von Professor Dove schon mehrfach mit grossem Nachdruck auf die Einführung der Kultur der Dattelpalme hingewiesen worden, und die Erfahrungen, die mit der Dattelpalme in Rehoboth, Otschikango und anderwärts gemacht worden sind, geben seinen Ausführungen und seinen Erwartungen durchaus Recht. Nur darf auch in diesem Falle nicht planlos vorgegangen werden. Es ist zu untersuchen — kurzerhand kann dies nicht vorausbestimmt werden — welche Sorte bezw. Rasse den reichsten Ertrag an marktfähigen Früchten liefert und wie am erfolgreichsten der Markt zu beherrschen ist. Ich stelle mir, mit Dove vor, dass ein Export unbedingt möglich wäre, nicht nur der Datteln, sondern ebenso gut der Feigen, wie der getrockneten Weintrauben und des Weines. Es mag genügen, wenn ich an diesem Orte auf die Schriften Doves, z. B. auf sein treffliches, Deutsch-Südwestafrika betiteltes, Büchlein hinweise; selbst der „alte" Ansiedler wird es mit Vorteil benützen und für den Neusiedler scheint es mir unentbehrlich zu sein.

Was den Ackerbau im Hereroland anbetrifft, so wird ein solcher namentlich im Osten in grösserem Umfange möglich

sein und wären dort entsprechende Versuche zu machen. Ob es sich nicht empfehlen würde, dies auf dem Wege einer Genossenschaft zu tun? Die Bewirtschaftung würde sich vereinfachen, das Risiko für den Einzelnen sich verringern und die gesammelten Erfahrungen kämen allen gleichmässig zugute. Die Verzettelung in kleine, sich gegenseitig das Wasser abgrabende Farmen würde vermieden, die Beschaffung der Arbeitskräfte vereinfacht, die Überbietung von Arbeitslöhnen würde dahinfallen und der Einheit in einer rationellen Bewirtschaftung die Wege geöffnet. Mir will scheinen, die Frage sollte vorurteilsfrei geprüft werden.

Ich habe bereits an früherer Stelle darauf hingewiesen, dass sich nördlich der letzten Hererowerfte eine unabsehbare Grassteppe vorfinde, auf der sich ungezählte Rinderheerden tummeln könnten. Die Verhältnisse liegen dort ungemein günstig; südlich davon die wasserreichen Waterberg- und Grootfontein- (das ehemalige Jordansche Upingtonia) Gebiete, und, wenn nicht alles trügt, ein reiches Absatzgebiet im Lande selbst: im kupferreichen Otavi. Nördlich der Etosapfanne wären allerdings Eigentumsdifferenzen mit dem südlichsten der Ambostämme, mit Ondonga, nicht ausgeschlossen, und wem das Gedeihen Südwestafrikas am Herzen liegt, der wird doch wohl ohne dringende Notwendigkeit die Ambofrage heute noch nicht aufrollen wollen. Ich sage ausdrücklich heute, denn der Gewissheit, dass sie eines Tages in den Vordergrund rücken wird, können wir uns nicht entziehen. Dabei werden die Stämme Ongandjera und Uukuanyma sicherlich mehr zu schaffen geben als Ondonga, das schon sehr lange mit den Weissen in regelmässigem Verkehre steht und die Vorteile eines solchen ununterbrochen vor sich gehenden Austausches auch längst kennen gelernt hat. Der niederträchtige Überfall des Namutonipostens ist ja auch nicht auf Rechnung Kambondes, sondern seines, dem Alkohol verfallenen Bruders Nechale zu setzen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Wenn also auch zurzeit von einer Bewirtschaftung des deutschen Anteiles an Amboland voraussichtlich aus Klugheitsgründen noch abgesehen werden muss, so empfiehlt es sich dennoch, auf die Aussichten, die eine solche einst bieten dürfte, einzutreten. Wie ich schon ausgeführt habe, liegt Amboland im Bereiche der regelmässigen, in den Monaten Oktober bis Februar sich einstellenden Regen. Streng genommen sind es eigentlich zwei Regenzeiten, die sich auf die Sommermonate (unsere Wintermonate) verteilen, ganz regenlos scheinen nur die Monate Juni und Juli zu sein. Missernten infolge Ausbleibens des Regens nach der Aussaat sind allerdings nicht selten, wenigstens in Ondonga. Im besten Falle sät der Eingeborene dann ein zweites und drittes Mal an, in der Hoffnung, es schliesslich doch zu „treffen".

Die Hauptbodenprodukte der Ovambo (die ganz ausschliesslich Ackerbauer sind) sind: das Kafferkorn (Andropogon Sorghum Brot.) in verschiedenen Varietäten, in der Sprache der Aandonga Jilia genannt, die Hirse oder Pennisetum spicatum (L.) Kcke. — omuchango der Aandonga —, die omakunde oder Bohnen und die ihre Hülsen unter der Erde zur Reife bringende Voandzeia subterranea Th., eine zweite Bohnenart. Mais wird in grösserem Maßstabe erst jenseits unserer Grenze, längs dem Kunene und am Ngami, am Okavango u. s. w. angebaut, dass er aber auch in Ondonga sehr gut gedeihen würde, liegt auf der Hand.

Überhaupt geben uns die Kuneneuferstaaten Auskunft darüber, was wir auch im deutschen Teil von Amboland anbauen könnten, und was denn auch tatsächlich von Missionaren schon kultiviert wird oder worden ist. Ich nenne da den Manihot, die Bataten, Erdnüsse und namentlich den Tabak. Zurzeit wird den südlichen Ambostämmen der Tabak zumeist von den Kunenestämmen überbracht und eingetauscht gegen Perlen, Eisen, Messer, Kupfer u. s. w.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Da in ganz Amboland eine Baumwollart wild vorkommt, ist seiner Zeit Missionar Rautanen, der als der beste Berater für die Ambostämme bezeichnet werden muss, auf den Gedanken verfallen, einen Versuch mit Baumwollpflanzungen zu machen, um auf diesem Wege eine neue, zu Sesshaftigkeit und Beständigkeit zwingende Hausindustrie einzuführen. Der Erfolg war ein günstiger, die mir anfangs der 90er Jahre gesandte Probe wurde von unbestrittenen Fachkennern als „durchaus gut" bezeichnet. Ob die Kultur inzwischen weiter verfolgt worden ist oder aus diesem oder jenem Grunde wieder eingeschlafen ist, entzieht sich meinem Wissen. Ist letzteres der Fall, so ist es verzeihlich, denn zu solchen Versuchen bedarf es nicht nur der Initiative, sondern auch der Teilnahme und Förderung von aussen und an dieser hat es bis anhin zu einem grossen Teil nicht nur Amboland, sondern überhaupt im ganzen Schutzgebiete gefehlt. Das haben ja die Ansiedler zur Genüge erfahren dürfen.

Zwei Dinge sind es aber, die der Kolonisation des Ambolandes durch Kleinbauern allermindestens heute noch hinderlich im Wege stehen und die miteinander in ursächlichem Zusammenhange stehen, das sind die Moskitosscharen und das Malariafieber. Ich glaube daher auch, dass dieser nördliche Teil Deutsch-Südwestafrikas dem Plantagenbau vorbehalten bleiben wird, nur schade, dass man auch hier wiederum, ohne erst Sachverständige um ihre Meinungsäusserung angegangen zu haben, die besten Partien dem portugiesischen Nachbarn überlassen hat, wodurch, ganz abgesehen von anderen Unzukömmlichkeiten, auch noch die hoffnungsreiche Perspektive eröffnet wird, dass zwischen den Portugiesen und den Eingeborenen sich einstellende Feindseligkeiten stets auch noch auf die vom Kunene südlich gelegene deutsche Landschaft überspielen!

Fortsetzung im Jahrgang 1909.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Vergünstigungen für Ansiedler und Schutztruppenangehörige.

1. Staatliche.

a) Darlehn als Ansiedlungsbeihilfe.

1. Zur Förderung der Landwirtschaft und der deutschen Besiedelung können aus den dafür bestimmten Fonds Ansiedlungsbeihilfen an Reichsangehörige, welche sich als Landwirte im Schutzgebiet niederlassen, durch Gewährung unverzinslicher Darlehn bis zum Höchstbetrage von 6000 Mk. bewilligt werden.

2. Das Darlehn ist in zehn gleichen Jahresraten zurückzuzahlen. Die erste Rate ist mit Ablauf des sechsten Jahres fällig, welches auf den Empfang des Darlehns folgt. Die Rückzahlung kann mit Zustimmung des Gouvernements ganz oder teilweise ausser in Geld auch durch Abgabe von selbst erzeugten Landesprodukten oder von Vieh erfolgen. Der Gegenwert derselben wird durch die zuständige Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des Marktwerts am Ort der Leistung bestimmt.

3. Das Gouvernement kann mit der Gewährung einer Ansiedlungsbeihilfe bestimmte Auflagen verbinden, insbesondere, dass der Ansiedler einen Nachweis über die Verwendung der gewährten Mittel führt. Die Auszahlung des Darlehns kann auch von der Führung dieses Nachweises abhängig gemacht werden.

4. Die Darlehnsempfänger verpflichten sich, binnen einer vom Gouvernement zu bestimmenden Frist, für das erhaltene Darlehn zugunsten des deutsch-südwestafrikanischen Landesfiskus eine Hypothek an erster Stelle, eventuell an zweiter Stelle nach dem Restkaufschilling, auf ihrem Grundeigentum zu bestellen.

5. Eine Ansiedlungsbeihilfe im Sinne dieser Bestimmungen wird nur solchen Ansiedlern gewährt, welche 1. die Reichsangehörigkeit besitzen und auf eigener Farm oder Heimstätte wohnen; 2. die zu einem geordneten Landwirtschaftsbetrieb erforderlichen Kenntnisse und Eigenschaften besitzen; 3. gut beleumundet sind.

6. Unter den Bewerbern finden in erster Linie die ausgedienten Angehörigen der Schutztruppe, hernach die wehrpflichtigen Reichsangehörigen und sodann die übrigen Reichsangehörigen Berücksichtigung. Eine Beihilfe soll nicht erhalten, wer mit einer Eingeborenen zusammenlebt.

7. Die sofortige Rückzahlung kann unter Aufhebung der im § 2 gewährten Zahlungserleichterungen gefordert werden, wenn der Darlehnsempfänger 1. mit einer der Abschlagszahlungen in Verzug gerät; 2. der im § 3 und im § 4 erwähnten Verpflichtung nicht nachkommt oder der im § 6 Schlußsatz ausgesprochenen Voraussetzung nach dem Empfang der Beihilfe zuwiderhandelt; 3. seine Farm oder Heimstätte nicht in einer den Anforderungen eines geordneten Betriebs entsprechenden Weise bewirtschaftet.

8. Anträge auf Gewährung von Ansiedlungsbeihilfen sind durch Vermittlung des zuständigen Bezirks- oder Distriktsamts an das Gouvernement zu richten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

b) Heimreisegeld als Ansiedlungsbeihilfe.

Den nach Ablauf ihrer Dienstverpflichtung ausscheidenden Schutztruppenangehörigen wird, falls sie auf Heimbeförderung verzichten und sich verpflichten, als Ansiedler im Lande zu bleiben, das Heimreisegeld (225 bezw. 400 Mk.) als Ansiedlungsbeihilfe gezahlt.

c) Vorzugspreise.

Schutztruppenangehörige und solche wehrpflichtigen Reichsangehörige, die an einem Feldzuge im Schutzgebiet teilgenommen haben, geniessen beim Ankauf von fiskalischem Farmland Vorzugspreise.

2. Aus Privatspenden.

In erster Linie ist die Unterstützung zu nennen, welche die deutsche Kolonialgesellschaft, Berlin W., Schellingstr. 4, der Auswanderung von Frauen und Mädchen in die Kolonien zuteil werden lässt. Den in Südwestafrika lebenden Ansiedlern wird freie Ueberfahrt ihrer weiblichen Familienangehörigen in der dritten Schiffsklasse von Hamburg nach dem Schutzgebiet bewilligt. Dabei ist es gestattet, dass die Auswandernde bei der Schiffsrederei soviel zuzahlt, um zweite Klasse fahren zu können.

Die Hinaussendung muss von dem Ansiedler beim Kaiserlichen Gouvernement in Deutsch-Südwestafrika beantragt werden. Die Bewilligung erfolgt aber nur dann, wenn das Gesuch vom Kaiserlichen Gouvernement dahin befürwortet wird, dass der Antragsteller in der Lage ist, seine Familienangehörigen bei sich aufzunehmen, ihnen Unterhalt zu gewähren, und dass begründete Aussicht besteht, dass er dauernd im Schutzgebiet bleiben wird. Auch die Heraussendung von Dienstmädchen wird durch die Deutsche Kolonialgesellschaft in gleicher Weise unterstützt, sofern ein vom Kaiserlichen Gouvernement befürworteter Antrag seitens der in der Kolonie ansässigen Dienstherrschaft vorliegt.

Im Jahre 1907 hat sich der Deutschkoloniale Frauenbund, Berlin W., Potsdamerstr. 134, gegründet. Er bezweckt:

1. Die Frauen aller Stände für die kolonialen Fragen zu interessieren.
2. Deutsche Frauen und Mädchen, die sich in den Kolonien niederlassen wollen, mit Rat und Tat zu unterstützen.
3. Die Schulfrage in den Kolonien zu fördern.
4. Frauen und Kindern in den Kolonien, die schuldlos in Not geraten sind, beizustehen.
5. Den wirtschaftlichen und geistigen Zusammenhang der Frauen in den Kolonien mit der Heimat zu erhalten und zu stärken.

Der Frauenbund will also die planmässige Auswanderung von Mädchen und Frauen nach Südwestafrika fördern, um der Verbastardierung unserer Landsleute ein Halt zu bieten. Der Bund ist in enger Verbindung mit der deutschen Kolonialgesellschaft tätig und es ist beabsichtigt, dass die oben geschilderte Tätigkeit der Kolonialgesellschaft ganz von dem Frauenbund übernommen wird.

Es sollen in der Kolonie an den Hauptsitzen der Siedlungen Zweiggruppen des Bundes gegründet werden, welche Hand in Hand mit den Gruppen des Mutterlandes arbeiten. Wer eine Unterstützung wünscht, soll sich entweder an die Vereinsgruppen in der Kolonie oder in der Heimat wenden. So lange die Gruppen in der Kolonie noch nicht bestehen, sollen Vertrauensdamen diejenige Tätigkeit übernehmen, welche zurzeit der Kolonialgesellschaft gegenüber durch das Gouvernement ausgeübt wird.

Zur Unterstützung von bedürftigen Ansiedlern und deren Hinterbliebenen besteht noch aus der Zeit des grossen Aufstandes ein Fonds des Zentral-Hilfs-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

komitees für Südwestafrika, dessen Arbeitsausschuss durch Major z. D. von Simons vertreten wird. Adresse: Berlin W., Kurfürstenstrasse 97.

Als Unterstützungsfonds für aktive und ehemalige Angehörige der Schutztruppe stehen für Fälle nachgewiesener Bedürftigkeit ausser den durch den Schutzgebietsetat bereitgestellten Mitteln folgende Stiftungen zur Verfügung:

1. Ein beim Kommando der Schutztruppen in Berlin verwalteter, aus privaten Spenden gebildeter Fond, der sogenannte Südwestafrika-Fond.
2. Der von einem besonderen Kuratorium verwaltete Südwestafrika-Fond des Deutschen Flottenvereins (Gesuche sind an die zuständigen Orts- u. s. w. Gruppen dieses Vereins zu richten).
3. Der oben erwähnte Fond des Zentral-Hilfskomitees für Südwestafrika.
4. Ein vom Alldeutschen Verband, Geschäftsstelle Berlin W., Steglitzerstrasse 77 III, verwalteter Fond.
5. Die Mittel des Zentral-Komitees der deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Berlin W., Roonstr. 9.

Das Versorgungswesen der Militärpersonen,

zusammengestellt und erläutert von Hauptmann Cramer.

Vorbemerkung. Unter der Voraussetzung, dass die schon Ausgeschiedenen über ihre Versorgung im Klaren sind, und da die Bestimmungen über Anmeldung von Versorgungsansprüchen, Zahlung, Erhöhung und Minderung von Pensionsgebühren allgemein die der Gesetze von 1906 sind, haben nur die neuen Gesetze hier Aufnahme gefunden.

Offiziers-Pensionsgesetz vom 31. Mai 1906.

1. Teil. Reichsheer.

A. Offiziere einschliesslich Sanitätsoffiziere des Friedensstandes.

§ 1. Die Offiziere des Friedensstandes haben Anspruch auf eine lebenslängliche Pension, wenn sie nach einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes dauernd unfähig geworden sind und deshalb aus diesem Dienste ausscheiden müssen.

Bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit haben die Offiziere des Friedensstandes Anspruch auf Pension, wenn sie infolge einer Dienstbeschädigung zu jedem Militärdienst unfähig werden. Die Pension wird jedoch nur so lange gewährt, wie die Dienstfähigkeit infolge der Dienstbeschädigung aufgehoben ist.

Alle Vorschriften dieses Gesetzes für Offiziere beziehen sich ohne weiteres auch auf die Sanitätsoffiziere.

Der Offizier hat durch dieses Gesetz einen rechtlichen Anspruch auf Pension.

§ 2. Der Anspruch auf Pension muss vor dem Ausscheiden erhoben werden, es sei denn, dass die Dienstunfähigkeit die Folge einer Dienstbeschädigung ist. In diesem Falle kann der Anspruch erhoben werden:

1. bei Friedensdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach dem Ausscheiden. Die Dienstbeschädigung muss vor dem Ausscheiden festgestellt worden sein;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. bei Kriegsverwundungen ohne Zeitbeschränkung;
3. bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Friedensschlusse. Beim Fehlen eines Friedensschlusses beginnt der Lauf der zehnjährigen Frist mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Krieg beendigt worden ist.

Von den im Abs. 1 No. 1, 3 aufgeführten Einschränkungen ist nur dann abzusehen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, dass die Folgen einer Dienstbeschädigung erst nach dem Ausscheiden bemerkbar geworden sind oder dass der Offizier von der Erhebung seines Anspruchs durch ausserhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Die Erhebung des Anspruchs muss jedoch bis zum Ablaufe von drei Monaten erfolgt sein, nachdem die Folgen der Dienstbeschädigung bemerkbar geworden sind oder das Hindernis für die Erhebung des Anspruchs weggefallen ist.

§ 5. Als Dienstbeschädigungen gelten Gesundheitsstörungen, welche infolge einer Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert sind.

Eine Gesundheitsstörung, die von dem Verletzten vorsätzlich herbeigeführt worden oder infolge eines Zweikampfes eingetreten ist, gilt nicht als Dienstbeschädigung.

Die Unterscheidung zwischen äusserer und innerer Dienstbeschädigung ist fortgefallen. Dienstbeschädigung liegt auch vor, wenn ein vorhandenes, nicht durch den Dienst entstandenes Leiden durch diesen aber bis zu einer, einen Pensionsanspruch begründenden Dienstunfähigkeit verschlimmert ist.

Bedingung für den Pensionsanspruch ist bei Offizieren mit mindestens zehnjähriger Dienstzeit Aufhebung der Felddienstfähigkeit, bei Offizieren mit kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit und bei Offizieren des Beurlaubtenstandes Aufhebung der Feld- und Garnisondienstfähigkeit infolge Dienstbeschädigung.

§ 6. Die Pension beträgt bei vollendeter zehnjähriger oder kürzerer Dienstzeit jährlich $^{20}/_{60}$ und steigt nach vollendetem zehnten Dienstjahre mit jedem weiteren Dienstjahr um $^{1}/_{60}$ bis auf $^{45}/_{60}$ des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens; jedoch mit der Massgabe, dass in Stellen mit dem Diensteinkommen eines Regimentskommandeurs einschliesslich aufwärts die Pension nach dem 30. Dienstjahre nur um $^{1}/_{120}$ mit jedem weiteren Dienstjahre steigt.

Die Dienststelle, aus welcher dieses Diensteinkommen bezogen worden ist, muss jedoch von dem Offizier mindestens ein Jahr bekleidet worden sein, es sei denn, dass die Pensionierung die Folge einer Dienstbeschädigung ist.

Der Betrag der Jahrespension ist nach oben so abzurunden, dass bei Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

Für die ersten beiden Monate des Pensionsbezugs ist zu der Pension ein Zuschuss (Pensionszuschuss) soweit zu gewähren, dass der Betrag der zuletzt bezogenen Gebührnisse an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuss erreicht wird. Pensionierten Offizieren, welche in den im Militär- oder Marineetat für pensionierte Offiziere vorgesehenen Stellen (§ 8) Verwendung finden, sind die für diese Stellen im Etat ausgeworfenen Gebührnisse auf den Pensionszuschuss anzurechnen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Das zuletzt bezogene Diensteinkommen, mit der Beschränkung, dass die Dienststelle ein Jahr bekleidet sein muss, wird der Pensionsbemessung zugrunde gelegt.

Die mit Pension ausscheidenden Offiziere erhalten für den der Verabschiedung folgenden Monat die bisherigen Gebührnisse an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuss und für den zweiten und dritten Monat einen Pensionszuschuss, so dass dieser mit der Pension die bisherigen Gebührnisse an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuss ergibt.

§ 7. Erreicht das jährliche Gesamteinkommen eines pensionierten Leutnants nicht 1200 Mk., eines pensionierten Oberleutnants nicht 1800 Mk., eines pensionierten Hauptmanns nicht 2400 Mk., so kann im Falle besonderer Bedürftigkeit die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents eine Pensionsbeihilfe bis zur Erreichung dieser Beträge gewähren

Scheidet ein Offizier vor vollendeter zehnjähriger Dienstzeit wegen Dienstunfähigkeit ohne Pensionsberechtigung aus, so kann ihm für die Dauer und nach dem Grade einer festgestellten Bedürftigkeit eine Pension bis zum Betrage von $^{20}/_{60}$ des zuletzt bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens gewährt werden.

§ 8. Die Pension derjenigen Offiziere, welche in den im Militär- oder Marineetat für pensionierte Offiziere vorgesehenen Stellen Verwendung finden, steigt bei einer Gesamtdienstzeit von mindestens zehn Jahren mit jedem weiteren Dienstjahre nach Massgabe des § 6 Abs. 1 um $^1/_{60}$ oder $^1/_{120}$ bis auf $^{45}/_{60}$ des der Pensionsberechnung zugrunde liegenden Diensteinkommens.

In gleicher Weise erhöht sich die Pension der aus Veranlassung einer Mobilmachung zum aktiven Militärdienst oder zum Dienste in der Militär- oder Marineverwaltung wieder herangezogenen pensionierten Offiziere. Hat die Verwendung mindestens 60 Tage gedauert, so tritt eine gleiche Erhöhung der Pension um $^1/_{60}$ oder $^1/_{120}$ des der Pensionsberechnung zugrunde liegenden Diensteinkommens auch dann ein, wenn durch die Zeit der Verwendung ein weiteres Dienstjahr nicht vollendet ist.

§ 9. Das pensionsfähige Diensteinkommen und die Pensionssätze ergibt die Tabelle; ersteres ist für alle Waffen gleich.

§ 11. Offiziere, die durch Dienstbeschädigung in der nachstehenden Weise an der Gesundheit schwer geschädigt worden sind, haben für die Dauer dieses Zustandes neben dem Anspruch auf Pension, Anspruch auf eine Verstümmelungszulage.

Die Verstümmelungszulage beträgt bei dem Verlust einer Hand, eines Fusses, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren jährlich je 900 Mk. und bei Verlust oder Erblindung beider Augen jährlich 1800 Mk.

Die Verstümmelungszulage von je 900 Mk. kann ferner mit Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents bewilligt werden bei Störung der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit einer Hand, eines Armes, eines Fusses oder eines Beines, wenn die Störung so hochgradig ist, dass sie dem Verluste des Gliedes gleich zu achten ist, bei Verlust oder Erblindung eines Auges im Falle nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges, bei anderen schweren Gesundheitsstörungen, wenn sie fremde Pflege und Wartung nötig machen.

Wird durch eine der vorstehend angegebenen Gesundheitsschädigungen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Dienststellung	Jahresbetrag des pensionsfähigen Diensteinkommens Mk.	Pensionsbeträge (in Mark) nach Jahren																													Bemerkungen
		10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	
		10/100	11/100	12/100	13/100	14/100	15/100	16/100	17/100	18/100	19/100	20/100	21/100	22/100	23/100	24/100	25/100	26/100	27/100	28/100	29/100	30/100	31/100	32/100	33/100	34/100	35/100	36/100	37/100	38/100	39/100	40/100	
Generalmajor mit dem Gehalte seines Dienstgrades aber ohne Dienstzulage	11615	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7746	7842	7938	8034	8133	8229	8325	8421	8520	8616	8712	
Brigadekommandeur als Oberst	11315	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7545	7638	7734	7827	7923	8016	8112	8205	8298	8394	8487	
Stabsoffizier als Regimentskommandeur und Generalarzt mit 8772 Mk. Gehalt	9962	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5814	5979	6144	6312	6477	6642	6736	6810	6891	6975	7059	7140	7224	7308	7389	7473	
Generalarzt mit 8172 Mk. Gehalt	9362	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5463	5619	5775	5931	6087	6243	6321	6399	6477	6555	6633	6711	6789	6867	6945	7023	
Patentierter Oberstleutnant mit 1150 Mk. pensionsfähiger Zulage und Generaloberarzt mit derselben Zulage	8727	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4365	4509	4656	4800	4947	5091	5238	5382	5529	5673	5820	5964	6111	6255	6402	6546						
		41/100	42/100	43/100	44/100	45/100																											
Stabsoffizier als Bataillonskommandeur und Oberstabsarzt mit 6552 Mk. Gehalt	7577	2526	2652	2781	2907	3033	3159	3285	3411	3537	3663	3789	3915	4044	4170	4296	4422	4548	4674	4800	4926	5052	5178	5304	5433	5559	5685						
Oberstabsarzt mit 6102 Mk. Gehalt	7127	2376	2496	2616	2733	2853	2970	3090	3210	3327	3447	3564	3684	3804	3921	4041	4158	4278	4395	4515	4635	4752	4872	4989	5109	5229	5346						
Hauptmann und Rittmeister 1. Klasse und Stabsarzt mit 4602 Mk. Gehalt	5627	1878	1971	2064	2160	2253	2346	2439	2535	2628	2721	2814	2910	3003	3096	3189	3285	3378	3471	3564	3660	3753	3846	3939	4035	4128	4221						
Hauptmann und Rittmeister 2. Klasse und Stabsarzt mit 3402 Mk. Gehalt	4427	1476	1551	1626	1698	1773	1845	1920	1995	2067	2142	2214	2289	2364	2436	2511	2583	2658	2730	2805	2880	2952	3027	3099	3174	3249	3321						
Oberleutnant und Oberarzt	2851	951	999	1047	1095	1143	1188	1236	1284	1332	1380	1428	1476	1521	1569	1617	1665	1713	1761	1806	1854	1902	1950	1998	2046	2091	2139						
Leutnant und Assistenzarzt	2251	753	789	828	864	940	939	978	1014	1053	1089	1128	1164	1203	1239	1278	1314	1353	1389	1428	1464	1503	1539	1578	1614	1653	1689						
		10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
DFG

schweres Siechtum verursacht, in dem Grade, dass der Pensionär dauernd an das Krankenlager gefesselt ist, oder besteht die Gesundheitsschädigung in Geisteskrankheit, so kann mit Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents die einfache Verstümmelungszulage bis zum Betrage von 1800 Mk. jährlich erhöht werden.

§ 12. Offiziere, die infolge einer durch den Krieg erlittenen Dienstbeschädigung pensionsberechtigt geworden sind (Kriegspensionäre), haben neben dem Anspruch auf Pension Anspruch auf eine Kriegszulage. Diese beträgt jährlich:

1. 1200 Mk., wenn die Pension von dem Diensteinkommen eines Hauptmanns I. Klasse oder von einem niedrigeren Diensteinkommen bemessen ist;
2. 720 Mk, wenn die Pension von einem höheren Diensteinkommen bemessen ist.

Pensionierte Offiziere, die aus Veranlassung einer Mobilmachung zum Militärdienst oder zum Dienste in der Militärverwaltung wieder herangezogen werden, haben nur dann Anspruch auf die Kriegszulage, wenn ihre Gesundheit infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung dauernd gestört worden ist.

Die Entscheidung darüber, ob eine Dienstbeschädigung als durch den Krieg erlitten anzusehen ist, ist den Gerichten entzogen.

§ 13. Erreicht das jährliche Gesamteinkommen eines Kriegsinvaliden (§ 12) nicht 3000 Mk., so kann ihm vom ersten Tage des Monats ab, in welchem er das 55. Lebensjahr vollendete, eine Zulage (Alterszulage) bis zur Erreichung dieses Betrages gewährt werden. Die Zulage kann bereits früher gewährt werden, wenn dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit festgestellt worden ist.

§ 14. Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in den aktiven Militärdienst bis zum Schlusse des Monats gerechnet, in welchem das Ausscheiden erfolgt.

Die Dienstzeit vor dem Beginne des 18. Lebensjahres wird nicht angerechnet, nur im Kriegsfalle wird die Dienstzeit vom Beginne des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet.

Als Kriegszeit gilt die Zeit vom Tage der Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

Die Zeit einer Beurlaubung ohne Gehalt oder einer à la suite-Stellung rechnet als pensionsfähige Dienstzeit mit.

§ 16. Für jeden Krieg, an welchem ein Offizier im Reichsheere teilgenommen hat, wird zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr (Kriegsjahr) hinzugerechnet; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahres zulässig.

Offiziere, die sich in aussereuropäischen Ländern mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung dienstlich aufgehalten haben, wird die dort zugebrachte Dienstzeit doppelt gerechnet, falls eine solche Doppelrechnung den Beamten des Auswärtigen Amtes bewilligt ist. Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatze kommen.

§ 17. Der Kaiser bestimmt, wer als Teilnehmer an einem Kriege anzusehen ist, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind, und ob denjenigen Offizieren Kriegsjahre anzurechnen sind, welche auf Befehl einem Kriege ausländischer Truppen bei-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gewohnt haben; ferner welche militärische Unternehmung als ein Krieg im Sinne dieses Gesetzes anzusehen und welche Zeit als Kriegszeit zu rechnen ist, wenn keine Mobilmachung oder Demobilmachung stattgefunden hat. Für die Vergangenheit bewendet es bei den getroffenen Bestimmungen.

§ 20. Die Pensionsgebührnisse werden monatlich im voraus gezahlt; jedoch ist der Pensionszuschuss (§ 6 Abs. 4) mit der ersten Pensionsrate in einer Summe zu zahlen.

Die Zahlung beginnt mit dem Ablaufe des Monats, für welchen zuletzt Besoldungsgebührnisse gezahlt worden sind.

Stehen dem Pensionsberechtigten für den Monat nach Bekanntmachung der Pensionierung Besoldungsgebührnisse zu, deren Betrag geringer ist als die Pensionsgebührnisse, so wird ihm der Unterschied vergütet.

§ 22. Das Recht auf den Bezug der Pensionsgebührnisse erlischt:

1. mit der Wiederanstellung in Stellen des aktiven Militärdienstes, mit welchen der Bezug von Gehalt verbunden ist;
2. durch rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse.

§ 23. Das Recht auf den Bezug der Pensionsgebührnisse ruht:

1. solange der Pensionsberechtigte nicht Reichsangehöriger ist;
2. wenn gegen den Pensionär wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse vor einem Zivilgerichte die öffentliche Klage erhoben oder im militärgerichtlichen Verfahren die Einleitung der Strafverfolgung angeordnet worden ist, solange der Pensionär sich im Auslande aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Die einbehaltenen Gebührnisse werden ausgezahlt, wenn der Pensionär rechtskräftig freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurteilt worden ist oder wenn dem strafgerichtlichen Verfahren wegen unzureichender Verdachtsgründe oder wegen mangelnder Strafbarkeit keine weitere Folge gegeben wird.

Pensionäre, die sich im Auslande aufhalten, müssen ihre Pensionsgebührnisse im Inland entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte erheben und den Nachweis der Reichsangehörigkeit beibringen, sowie den Nachweis des Lebens, falls sie ihre Gebührnisse nicht persönlich erheben; ausnahmsweise kann mit Einverständnis des Auswärtigen Amts die Zahlung durch das zuständige Konsulat erfolgen.

§ 24. Das Recht auf den Bezug der Pension und des Pensionszuschusses (§ 6 Abs. 4) ruht:

1. für die Dauer der Versorgung in einem Invalideninstitute durch Verleihung einer etatsmässigen Stelle;
2. bei vorübergehender Heranziehung zum aktiven Militärdienst in Stellen, mit welchen der Bezug von Gehalt verbunden ist, in Höhe des zustehenden Diensteinkommens;
3. während einer Anstellung oder Beschäftigung im Zivil- oder Gendarmeriedienste, soweit das Einkommen aus diesem Dienste unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des früheren pensionsfähigen Diensteinkommens oder, sofern es für den Pensionär günstiger ist, folgende Beträge übersteigt:

bei einer Gesamt-Militär- und Zivildienstzeit von weniger als . . . . . 21 Jahren 4000 Mk.

bei einer solchen von wenigstens	. . . .	21	Jahren	4400	Mk.
„ „ „ „ „	. . . .	24	„	4800	„
„ „ „ „ „	. . . .	27	„	5100	„
„ „ „ „ „	. . . .	30	„	5400	„
„ „ „ „ „	. . . .	33	„	5700	„
„ „ „ „ „	. . . .	36	„	6000	„

Als Zivildienst gilt jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung oder bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden.

Bei Berechnung des Zivildiensteinkommens sind diejenigen Beträge, welche für die Bestreitung eines Dienstaufwandes sowie zur Entschädigung für ausser-gewöhnliche Teuerungsverhältnisse gewährt werden, nicht in Ansatz zu bringen; die Dienstwohnung ist mit dem pensionsfähigen oder sonst hierfür festgesetzten Werte, der Wohnungsgeldzuschuss oder eine dementsprechende Zulage mit dem pensionsfähigen Betrag oder, sofern er nicht pensionsfähig ist, mit dem Durch-schnittssatz anzurechnen. Ist der wirkliche Betrag des Wohnungsgeldzuschusses oder der Zulage jedoch geringer, so ist nur dieser anzurechnen.

Bei Feststellung der Gesamt-Militär- und Zivildienstzeit findet eine Hinzu-rechnung von Kriegsjahren oder eine Doppelrechnung von Dienstzeit nicht statt.

Der dem Pensionär verbleibende Jahresbetrag der Militärpension ist nach oben so abzurunden, dass bei Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

Eine Kürzung tritt nur ein, wenn mit der Wiederver-wendung, Anstellung u. s. w. der Bezug von Gehalt ver-bunden ist.

B. Offiziere einschliesslich Sanitätsoffiziere des Beurlaubten-standes.

§ 28. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes, die als solche aktiven Militär-dienst geleistet haben, sowie die ohne Pension ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienste vorübergehend wieder herangezogenen Offiziere haben Anspruch auf Pension, wenn sie infolge einer Dienstbeschädigung zu jedem Militärdienst unfähig werden. Die Pension wird jedoch nur gewährt, solange die Dienst-fähigkeit infolge der Dienstbeschädigung aufgehoben ist.

§ 29. Die Höhe der Pension wird nach dem pensionsfähigen Dienst-einkommen eines Infanterieoffiziers desjenigen Dienstgrades bemessen, den der Offizier am Schlusse der letzten Dienstleistung bekleidet hat Charaktererhöhungen begründen keinen höheren Pensionsanspruch.

§ 30. Als Dienstzeit wird nur die im aktiven Heere abgeleistete Dienst-zeit gerechnet.

C. Beamte, Angestellte, Verpflichtete.

§ 35. Wer während der Dauer eines Krieges beim Feld- oder Besatzungs-heer als Heeresbeamter verwendet war oder zum Heere im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten stand, erwirbt Anspruch auf Pensions-gebührnisse, wenn infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder um wenigstens 10 v. H. gemindert ist.

D. Sonstige Vorschriften.

§ 37. Die Verstümmelungszulage, die Kriegszulage und die Alterszulage bleiben bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

jeder Art ausser Ansatz; auch sind sie der Pfändung nicht unterworfen und bleiben bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrag ein Einkommen der Pfändung unterliegt, ausser Ansatz.

Wegen des Anspruchs des Militärfiskus auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Pensionsgebührnisse ist die Pfändung von Pensionsansprüchen ohne Beschränkung zulässig.

Die für das Gnadenvierteljahr an Hinterbliebene zu zahlenden Pensionsgebührnisse sind der Pfändung nicht unterworfen.

§ 39. Wegen der Ansprüche aus diesem Gesetz ist der Rechtsweg mit folgenden Massgaben zulässig:

1. der Militärfiskus wird durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents vertreten.
2. Die Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents muss der Klage vorhergehen; das Klagerecht geht verloren, wenn die Klage nicht bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung erhoben wird.

Die Form der Zustellung bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

Für die Ansprüche aus diesem Gesetze sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschliesslich zuständig.

§ 40. Für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche sind die Entscheidungen der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents darüber massgebend:

1. ob eine Gesundheitsstörung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist (§ 5);
2. ob und in welchem Grade Dienstunfähigkeit vorliegt (§ 1);
3. ob eine Dienstbeschädigung oder Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit als durch den Krieg herbeigeführt anzusehen ist (§§ 12, 35).

Ueber die in Ziffer 1 bis 3 genannten Fragen entscheidet innerhalb der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kon ingents ein aus drei Offizieren oder Beamten der Heeresverwaltung gebildetes Kollegium endgültig.

§ 41. Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem aktiven Militärdienst ausgeschiedenen Offiziere einschliesslich Sanitätsoffiziere und für die Militärbeamten bleiben die bisherigen Gesetzesvorschriften in Kraft.

Die Vorschriften über das Verfahren sowie über Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührnisse finden auch auf die bereits pensionierten Offiziere Anwendung.

§ 44. Werden Offiziere oder Beamte des Reichsheeres auf dienstlichen Seereisen oder in aussereuropäischen Ländern verwendet, so finden auf sie die Vorschriften des zweiten Teiles dieses Gesetzes, werden sie gleich den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten verwendet, so finden auf sie die Vorschriften des dritten Teiles dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

2. Teil. Kaiserliche Marine.

§ 45. Auf die Kaiserliche Marine finden die §§ 1 bis 43 und, falls Offiziere oder Beamte der Kaiserlichen Marine gleich den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten verwendet werden, auch die Vorschriften des dritten Teiles dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. Teil. Kaiserliche Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten.

§ 62. Die §§ 1 bis 44 finden auf die aus dem Reichsheer oder der Kaiserlichen Marine übernommenen Offiziere der Kaiserlichen Schutztruppen entsprechende Anwendung.

§ 64. Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Friedensdienstbeschädigung, welche durch die besonderen Fährlichkeiten des Dienstes bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten verursacht worden ist, so kann die Dienstbeschädigung auch nach dem Ausscheiden festgestellt und der Anspruch auf Pension bis zum Ablaufe von zehn Jahren geltend gemacht werden. Der Lauf der Frist beginnt mit der Rückkehr in die Heimat oder mit dem im Ausland erfolgten Ausscheiden.

Zu den „besonderen Fährlichkeiten" gehören ungünstige klimatische und Ernährungsverhältnisse, deren Folgen sich langsam entwickeln und oft erst nach Jahren bemerkbar machen.

§ 65. Bei Bemessung der Höhe der Pension bleiben die für den Aufenthalt in Afrika festgesetzten Bezüge ausser Betracht. Als pensionsfähiges Diensteinkommen gelten die pensionsfähigen Gebührnisse der Offiziere des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine, je nachdem der Offizier aus dem Reichsheer oder der Kaiserlichen Marine hervorgegangen ist, und zwar nach Massgabe des Dienstgrades und der Dienststelle, welche der Offizier in der Schutztruppe bekleidet hat.

§ 66. Auf eine Tropenzulage im Betrage der Kriegszulage (§ 12) haben diejenigen Offiziere der Kaiserlichen Schutztruppen Anspruch, welche entweder infolge ausserordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthaltes in den Schutzgebieten oder infolge der besonderen Fährlichkeiten des Dienstes in den Schutzgebieten pensionsberechtigt geworden sind, falls nicht ihre Dienstbeschädigung eine Folge ihres Vorsatzes ist.

Kriegszulage, Pensionserhöhung und Tropenzulage werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 67. Die Tropenzulage derjenigen Offiziere, welche ohne Unterbrechung länger als drei Jahre in den Schutzgebieten verwendet worden sind, steigt mit jedem weiteren vollen, wenn auch nicht im Anschluss an die frühere Dienstzeit in den Schutzgebieten geleisteten Dienstjahre um ein Sechstel bis zur Erreichung des Doppelbetrages. Eine Doppelrechnung von Dienstjahren findet hierbei nicht statt.

Die Vorschriften des § 64 und des § 37, Abs. 1 finden auf die Tropenzulage entsprechende Anwendung.

Hier handelt es sich nur um die „in den Schutzgebieten" zugebrachte Dienstzeit, also vom Tage der Ankunft bis zum Tage der Abreise; die Seereise, wenn sie auch doppelt gerechnet wird, trägt nicht zur Erhöhung der Tropenzulage bei. Der bestimmungsgemäss zustehende Heimatsurlaub unterbricht nicht, d. h. zur Erlangung der erforderlichen drei Jahre wird die Dienstzeit in den Schutzgebieten vor und nach ihm zu-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

sammengezählt; als Tropendienstzeit zählt der Heimatsurlaub ebensowenig wie die Seereise.

§ 68. Auf Tropenzulage haben auch diejenigen Offiziere Anspruch, welche früher den Kaiserlichen Schutztruppen angehört haben und nach ihrem Wiedereintritt in das Reichsheer oder in die Kaiserliche Marine innerhalb der in § 64 gegebenen Frist wegen der Folgen einer im Dienste bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten erlittenen Dienstbeschädigung pensionsberechtigt geworden sind

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes des Reichsheeres oder der Kaiserlichen Marine, die sich in den Schutzgebieten dauernd aufhalten und daselbst bei den Kaiserlichen Schutztruppen Uebungen ableisten oder in Fällen von Gefahr zu notwendigen Verstärkungen der Kaiserlichen Schutztruppen herangezogen werden, haben keinen Anspruch auf Tropenzulage.

§ 69. Die Dienstzeit bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten wird, sofern sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat, doppelt gerechnet. Seereisen in den ausserheimischen Gewässern rechnen hierbei der Verwendung in den Schutzgebieten gleich.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatz kommen.

Die Dienstzeit bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten ist auch denjenigen Offizieren doppelt zu rechnen, welche aus den Kaiserlichen Schutztruppen in ihr früheres Dienstverhältnis zurücktreten und demnächst aus diesem pensioniert werden.

Die in § 68, Abs. 2 genannten Offiziere haben nur in den Fällen der §§ 16 und 17 Anspruch auf höhere Anrechnung von Dienstzeit.

§ 73. Die Befugnisse, die im ersten Teile dieses Gesetzes der obersten Militärverwaltungsbehörde zustehen, werden für den Bereich der Kaiserlichen Schutztruppen von der Kolonialzentralverwaltung ausgeübt.

Die Entscheidung der Kolonialzentralverwaltung ist für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche darüber massgebend, ob die Voraussetzungen des § 66, Abs. 1 erfüllt sind.

§ 75. Die Vorschriften des dritten Teiles dieses Gesetzes finden auf diejenigen Offiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen Anwendung, welche zwecks Verwendung in den Schutzgebieten bei Expeditionen, Stationen oder Polizeitruppen zur Kolonialverwaltung kommandiert sind und durch den Dienst in den Schutzgebieten pensionsberechtigt werden.

Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906.

1. Teil. Reichsheer.

§ 1. Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben bei der Entlassung aus dem aktiven Dienste Anspruch auf eine Rente (Militärrente), wenn und solange ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung aufgehoben oder um wenigstens 10 Prozent gemindert ist.

Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren haben bei der Entlassung aus dem aktiven Dienste ohne Nachweis einer Dienstbeschädigung Anspruch auf eine Rente, wenn und solange ihre Erwerbsfähigkeit infolge von Gesundheitsstörungen, die während der Dienstzeit eingetreten sind, aufgehoben oder um wenigstens 10 Prozent gemindert ist.

Kapitulanten mit einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren haben beim Ausscheiden aus dem Dienste ohne den Nachweis verminderter Erwerbs-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

fähigkeit Anspruch auf eine lebenslängliche Rente; im Falle der Doppelrechnung von Dienstzeit muss deren wirkliche Dauer mindestens zwölf Jahre betragen.

Als Kapitulanten gelten diejenigen Unteroffiziere und Gemeinen, welche sich über die gesetzliche Dienstzeit hinaus zum aktiven Dienste verpflichtet haben und in dessen Ableistung begriffen sind.

Zum Unterschied von früheren Gesetzen ist der Anspruch auf Rente nicht mehr abhängig vom Grade der Dienstunfähigkeit, sondern von dem der Erwerbsbeschränkung.

Ein dauernder Versorgungsanspruch der Kapitulanten mit 8jähriger Dienstzeit besteht nicht mehr; die Rente wird für alle zeitig oder dauernd gewährt, je nachdem die Erwerbsbeschränkung eine zeitige oder dauernde ist. Nur die Kapitulanten mit mindestens 18jähriger Dienstzeit haben auch ohne Erwerbsbeschränkung Anspruch auf eine lebenslängliche Rente (§ 11).

§ 2. Der Anspruch auf Rente muss vor der Entlassung angemeldet werden, es sei denn, dass der Verlust oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit die Folge einer Dienstbeschädigung ist. In diesem Falle kann der Anspruch angemeldet werden:

1. bei Friedensdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Entlassung. Die Dienstbeschädigung muss vor der Entlassung festgestellt worden sein;
2. bei Kriegsverwundungen ohne Zeitbeschränkung;
3. bei sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Friedensschlusse. Beim Fehlen eines Friedensschlusses beginnt der Lauf der zehnjährigen Frist mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Krieg beendigt worden ist.

Von den in Abs. 1, Nr. 1, 3 aufgeführten Einschränkungen ist nur dann abzusehen, wenn der Nachweis erbracht worden ist, dass die Folgen einer Dienstbeschädigung erst nach der Entlassung bemerkbar geworden sind oder dass der Verletzte von der Anmeldung seines Anspruchs durch ausserhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Die Anmeldung des Anspruchs muss jedoch bis zum Ablaufe von drei Monaten erfolgt sein, nachdem die Folgen der Dienstbeschädigung bemerkbar geworden sind oder das Hindernis für die Anmeldung weggefallen ist.

Die Unterscheidung zwischen äusserer und innerer Dienstbeschädigung ist fortgefallen. Die Anmeldung eines Anspruchs auf Rente ist von wesentlicher Bedeutung.

Für die vor dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst entlassenen Personen bleiben die bisherigen Gesetzesvorschriften über Anmeldung von Versorgungsansprüchen nach

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der Entlassung in Kraft, auch besteht für sie weiter der Unterschied zwischen äusserer und innerer Dienstbeschädigung.

§ 3. Als Dienstbeschädigungen gelten Gesundheitsstörungen, welche infolge einer Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert sind.

Eine von dem Verletzten vorsätzlich herbeigeführte Gesundheitsstörung gilt nicht als Dienstbeschädigung.

§ 4. Bei der Beurteilung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ist der von dem Verletzten vor seiner Einstellung in den Militärdienst ausgeübte Beruf zu berücksichtigen. Hat der Verletzte keinen besonderen Beruf ausgeübt, so erfolgt die Beurteilung nach der allgemeinen Erwerbsfähigkeit.

Als Beruf gilt der in die Stammrolle eingetragene.

Die Entscheidung über den Grad der Erwerbsunfähigkeit ist den Gerichten nicht entzogen; die Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde kann daher auf dem Klagewege angefochten werden.

§ 5. Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in den aktiven Militärdienst bis zum Ablaufe des Tages gerechnet, an welchem die Entlassung erfolgt.

Die Dienstzeit vor dem Beginne des 18. Lebensjahres wird nicht angerechnet; nur im Kriegsfalle wird die Dienstzeit vom Beginn des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet.

§ 6. Für jeden Krieg, an welchem ein Unteroffizier oder Gemeiner im Reichsheere teilgenommen hat, wird zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr (Kriegsjahr) hinzugerechnet; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahres zulässig.

Unteroffizieren und Gemeinen, die sich in aussereuropäischen Ländern mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung dienstlich aufgehalten haben, wird die dort zugebrachte Dienstzeit doppelt gerechnet, falls eine solche Doppelrechnung den Beamten des Auswärtigen Amtes bewilligt ist. Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatze kommen.

Der Dienst in einer Unteroffizierschule gilt als aktive Dienstzeit, der in einer Unteroffiziervorschule dagegen nicht.

§ 7. Der Kaiser bestimmt, wer als Teilnehmer an einem Kriege anzusehen ist, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind und ob denjenigen Unteroffizieren und Gemeinen Kriegsjahre anzurechnen sind, welche auf Befehl einem Kriege ausländischer Truppen beigewohnt haben; ferner welche militärische Unternehmung als ein Krieg im Sinne dieses Gesetzes anzusehen und welche Zeit als Kriegszeit zu rechnen ist, wenn keine Mobilmachung oder Demobilmachung stattgefunden hat. Für die Vergangenheit bewendet es bei den getroffenen Bestimmungen.

§ 8. Von der Anrechnung als Dienstzeit ist die Zeit einer Freiheitsstrafe von mindestens einjähriger Dauer sowie die Zeit einer Kriegsgefangenschaft ausgeschlossen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 9. Die Rente beträgt jährlich für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit für:

Feldwebel	900 Mk.	(Vollrente)
Sergeanten	720 „	„
Unteroffiziere	600 „	„
Gemeine	540 „	„

Für den Anspruch ist der Dienstgrad massgebend, dessen Gebührnisse der Versorgungsberechtigte zuletzt bezogen hat.

Die Rente beträgt für die Dauer teilweiser Erwerbsunfähigkeit denjenigen in Hundertsteln auszudrückenden Teil der Vollrente, welcher dem Masse der Einbusse an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente). (Siehe Tabelle S. 264 u. 265.)

§ 11. Die Rente beträgt für Kapitulanten bei vollendeter achtzehnjähriger Dienstzeit (§ 1), unbeschadet des auf Grund des § 9 etwa zustehenden höheren Anspruchs, $^{50}/_{100}$ der Vollrente und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre um $^{3}/_{100}$ der Vollrente bis auf ihren vollen Betrag.

§ 12. Die Rente ist in Monatsbeträgen zuzuerkennen.

§ 13. Unteroffiziere und Gemeine, die durch Dienstbeschädigung in der nachstehenden Weise an der Gesundheit schwer geschädigt worden sind, haben für die Dauer dieses Zustandes neben dem Anspruch auf Rente Anspruch auf Verstümmelungszulage.

Die Verstümmelungszulage beträgt bei dem Verlust einer Hand, eines Fusses, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren monatlich je 27 Mk. und bei Verlust oder Erblindung beider Augen monatlich je 54 Mk.

Die Verstümmelungszulage von je 27 Mk. kann ferner bewilligt werden bei Störung der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit einer Hand, eines Arms, eines Fusses oder eines Beines, wenn die Störung so hochgradig ist, dass sie dem Verluste des Gliedes gleichzuachten ist, bei Verlust oder Erblindung eines Auges im Falle nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges, bei anderen schweren Gesundheitsstörungen, wenn sie fremde Pflege und Wartung nötig machen.

Wird durch eine der vorstehend angegebenen Gesundheitsschädigungen schweres Siechtum verursacht in dem Grade, dass der Verletzte dauernd an das Krankenlager gefesselt ist, oder besteht die Gesundheitsschädigung in Geisteskrankheit, so kann die einfache Verstümmelungszulage bis zum monatlichen Betrage von 54 Mk. erhöht werden.

§ 14. Unteroffiziere und Gemeine, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung aufgehoben oder gemindert ist, haben neben dem Anspruch auf Rente Anspruch auf eine Kriegszulage. Diese beträgt monatlich 15 Mk.

Über die Frage, ob Dienstbeschädigung durch den Krieg vorliegt, entscheidet allein die oberste Militärverwaltungsbehörde (Kollegium).

§ 15. Kapitulanten erwerben durch zwölfjährige Dienstzeit den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

Eine Hinzurechnung von Kriegsjahren und eine Doppelrechnung von Dienstzeit (§ 6) findet hierbei nicht statt.

Der Schein ist zuständig und auszuhändigen an dem Tage, an welchem die 12jährige Dienstzeit zurückgelegt ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 16. Kapitulanten mit kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit, die wegen körperlicher Gebrechen im aktiven Dienste nicht mehr verwendet werden können und deshalb von der Militärbehörde entlassen werden, haben Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

§ 17. Den nicht zu den Kapitulanten gehörenden Unteroffizieren und Gemeinen kann auf ihren Antrag neben der Rente ein Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst verliehen werden, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

Zu §§ 15, 16 und 17: Bei Beurteilung der Würdigkeit zum Beamten werden berücksichtigt dienstliche und ausserdienstliche Führung während der Dienstzeit sowie Bestrafungen vor und nach dieser.

Die Brauchbarkeit hängt nur vom Körperzustande ab; Personen, die hoch (etwa mehr als $66^2/_3$ %) erwerbsbeschränkt sind, werden im allgemeinen unbrauchbar zum Beamten sein; sie erhalten aber auch eine entsprechend höhere Rente.

Der Zivilversorgungsschein kann auch ohne, sobald Dienstunbrauchbarkeit vorliegt, der Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst nur neben einer Rente gewährt werden.

Eine Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins gibt es nach Gesetz von 1906 für Kapitulanten mit kürzerer als 12jähriger Dienstzeit nicht mehr.

Der Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst kann solchen Nichtkapitulanten auf ihren Antrag verliehen werden, die infolge einer Gesundheitsstörung ihren früheren Beruf nicht wieder aufnehmen können oder welche für den Unterbeamtendienst besonders geeignet sind; die Anforderungen an Würdigkeit und Brauchbarkeit sind die gleichen wie beim Zivilversorgungsschein. Schutztruppenangehörige, welche, wenn sie bei der Infanterie u. s. w. eingetreten sind, über zwei Jahre, und wenn sie bei der Kavallerie u. s. w. eingetreten sind, über drei Jahre dienen, gelten als Kapitulanten (siehe § 1).

§ 18. Die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung sowie bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, jedoch mit Ausschluss des Forstdienstes, sollen nach Massgabe der vom Bundesrate festzusetzenden allgemeinen Grundsätze vorzugsweise mit Inhabern des

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zivilversorgungsscheins (Militäranwärter) und Inhabern des Anstellungsscheins besetzt werden.

Nur die Inhaber des Zivilversorgungsscheins, nicht die des Anstellungsscheins für den Unterbeamtendienst, gelten als Militäranwärter.

§ 19. Die im § 15 bezeichneten Kapitulanten, denen der Zivilversorgungsschein wegen mangelnder Brauchbarkeit zum Beamten nicht erteilt wird, erhalten bei der Entlassung aus dem aktiven Dienste eine laufende Geldentschädigung (Zivilversorgungsentschädigung) von 12 Mk. monatlich.

Wird ihnen der Anspruch auf den Zivilversorgungsschein wegen mangelnder Würdigkeit zum Beamten nicht zuerkannt, so kann die Zivilversorgungsentschädigung bewilligt werden, sofern sie nicht durch ihr Verhalten einen Mangel an ehrliebender Gesinnung bekundet haben.

§ 20. Die im § 15 bezeichneten Kapitulanten können bei der Entlassung und bis zum Ablaufe von vier Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst an Stelle des Scheines die Zivilversorgungsentschädigung von 12 Mk. monatlich wählen, sofern sie nicht in einer Stelle des Zivildienstes (§ 36) schon endgültig angestellt worden sind. Eine spätere Wahl der Zivilversorgungsentschädigung ist zulässig, sofern der Kapitulant wegen Unbrauchbarkeit aus dem Zivildienst ohne Zivilpension ausgeschieden ist.

Die einmalige Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins ist zulässig.

Das Wahlrecht erlischt mit dem Verluste der Würdigkeit zum Beamten.

§ 21. Den im § 15 bezeichneten Kapitulanten, welche auf den Zivilversorgungsschein oder auf die Zivilversorgungsentschädigung Anspruch haben, kann bei der Entlassung und bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst auf ihren Antrag, gegen Verzicht auf den Schein und auf die Zivilversorgungsentschädigung, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents eine einmalige Geldabfindung von 1500 Mk. bewilligt werden, wenn sie für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr bieten.

Soweit die Zivilversorgungsentschädigung schon bezogen ist, sind die gezahlten Beträge auf die einmalige Abfindung anzurechnen.

Ein gesetzlicher Anspruch auf die einmalige Abfindung besteht nicht. Bei Beurteilung der Gewähr für die nützliche Verwendung des Geldes kommen Charakter, dienstliche und ausserdienstliche Führung des Kapitulanten und Absicht der Verwendung in Betracht.

§ 22. Kapitulanten, welche die einmalige Geldabfindung gemäss § 21 erhalten haben, sind zur Rückgabe des Betrags verpflichtet, wenn sie in einer Stelle des Zivildienstes (§ 36) angestellt oder ohne Unterbrechung länger als sechs Monate beschäftigt werden.

Ein Anspruch auf Aushändigung des Zivilversorgungsscheins entsteht erst nach völliger Rückzahlung der einmaligen Geldentschädigung.

§ 24. Den in § 16 bezeichneten Kapitulanten, welche mit dem Zivilversorgungsschein entlassen werden, aber nicht alsbald im Zivildienst (§ 36) Anstellung oder Beschäftigung finden, kann im Falle des Bedürfnisses eine Rente oder, falls sie eine solche beziehen, ein Rentenzuschuss bis zur Erreichung der Vollrente ihres Dienstgrads (§ 9, Abs. 1) gewährt werden, jedoch längstens auf die Dauer eines Jahres von der Entlassung ab.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Rentenbeträge nach dem (

	10/100	15/100	20/100	25/100	30/100	33 1/3/100	35/100	40/100	4
Feldwebel									
Jahresbetrag .	90	135	180	225	270	300	315	360	
Monatsbetrag .	7.50	11.25	15	18.75	22.50	25	26.25	30	3
Sergeanten									
Jahresbetrag .	72	108	144	180	216	240	252	288	
Monatsbetrag .	6	9	12	15	18	20	21	24	
Unteroffiziere									
Jahresbetrag .	60	90	120	150	180	200.40	210	240	
Monatsbetrag .	5	7.50	10	12.50	15	16.70	17.50	20	2
Gemeine									
Jahresbetrag .	54	81	108	135	162	180	189	216	
Monatsbetrag .	4.50	6.75	9	11.25	13.50	15	15.75	18	2

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ade der Erwerbsunfähigkeit.

400	50/100	55/100	60/100	65/100	66⅔/100	70/100	75/100	80/100	85/100	90/100	95/100	100/100
5	450	495	540	585	600	630	675	720	765	810	855	900
375	37·50	41.25	45	48.75	50	52.50	56.25	60	63.75	67.50	71.25	75
4	360	396	432	468	480	504	540	576	612	648	684	720
7	30	33	36	39	40	42	45	48	51	54	57	60
00	300	330	360	390	400.20	420	450	480	510	540	570	600
50	25	27·50	30	32·50	33·35	35	37·50	40	42·50	45	47·50	50
3	270	297	324	351	360	378	405	432	459	486	513	540
25	22.50	24.75	27	29.25	30	31·50	33·75	36	38.25	40.50	42.75	45

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 25. Unteroffizieren und Gemeinen, die wegen körperlicher Gebrechen aus dem aktiven Dienste entlassen werden und auf Rente keinen Anspruch haben, kann eine solche im Falle dringender Bedürftigkeit vorübergehend bis zum Betrage von $^{50}/_{100}$ der Vollrente ihres Dienstgrades (§ 9, Abs. 1) gewährt werden.

Die erstmalige Gewährung ist nur bis zum Ablaufe von zwei Jahren nach der Entlassung zulässig.

§ 26. Erreicht das jährliche Gesamteinkommen eines Empfängers der Kriegszulage (§ 14) nicht 600 Mk., so kann ihm vom ersten Tage des Monats ab, in welchem er das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet, eine Zulage (Alterszulage) bis zur Erreichung dieses Betrages gewährt werden, wenn dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit festgestellt worden ist.

Die Alterszulage ist kein Bezug im Sinne des § 48, Abs 1, Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.

Zum Gesamteinkommen gehören auch private Einnahmen.

§ 27. Die Feststellung und Anweisung der Versorgungsgebührnisse erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents; diese kann ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen, wenn sie ihr nicht durch dieses Gesetz ausdrücklich vorbehalten sind.

§ 28. Der Grad der Erwerbsunfähigkeit (§ 4) wird sowohl für sich, als in seinem ursächlichen Zusammenhange mit einer erlittenen Dienstbeschädigung durch die dazu verordneten Militärbehörden festgestellt. Dem Verletzten steht es frei, Beweismittel beizubringen.

Die auf Grund der Feststellungen getroffene Entscheidung ist dem Verletzten schriftlich mitzuteilen.

Unteroffiziere und Mannschaften, die als deutsche Reichsangehörige im Auslande leben, sind nicht gebunden, zur Prüfung ihrer Versorgungsgebührnisse ins Inland zurückzukehren. Diese werden durch die heimatlichen Bezirkskommandos, wenn nötig durch Vermittlung der Konsulate geprüft; die Beibringung von amtlich bescheinigten ärztlichen Zeugnissen über den Grad der Erwerbsunfähigkeit ist erforderlich.

In den deutschen Kolonien erfolgt die Prüfung der Ansprüche durch die Schutztruppenkommandos auf Antrag der Bezirkskommandos.

§ 29. Gegen die Entscheidung einer niederen Behörde kann bei der nächsthöheren zuständigen Behörde, an letzter Stelle bei der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, Einspruch eingelegt werden.

Für das geschäftliche Verfahren sind die von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents zu erlassenden Vorschriften massgebend.

Der Einspruch muss bis zum Ablaufe von drei Monaten nach Zustellung der Vorentscheidung eingelegt werden.

Die Form der Zustellung bestimmt die oberste Militärbehörde des Kontingents.

Jede Entscheidung muss die Bezeichnung der für den Einspruch zuständigen Behörde sowie die Belehrung über die einzuhaltende Frist enthalten.

Für das geschäftliche Verfahren sind die Bestimmungen der

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Pensionierungsvorschrift für das Preussische Heer massgebend. Personen im Auslande haben den Bezirkskommandos einen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen.

Einsprüche gegen die Versagung von Versorgungsgebührnissen oder gegen Art und Höhe sind stets bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel anzubringen. Diese Vorschrift ist im Interesse der Mannschaften gegeben, da der Bezirksfeldwebel die in Betracht kommenden Verhältnisse am besten übersieht, die einschlägigen Bestimmungen kennt und angewiesen ist, in Versorgungsangelegenheiten Rat und Auskunft zu erteilen.

Wenn Gesuche und Einsprüche an eine für die Bescheidung nicht zuständige Stelle gelangen, wird die Erledigung nur aufgehalten; sie werden an das Bezirkskommando zur weiteren Behandlung abgegeben.

§ 29 wird auch auf die vor dem 1. April 1905 aus dem aktiven Dienst entlassenen Personen angewendet.

Die Entscheidungen des Kriegsministeriums (Reichsmarineamts, Reichskolonialamts) sind endgültige; gegen sie kann nur der gerichtliche Klageweg beschritten werden.

§ 30. Die Versorgungsgebührnisse werden auf Antrag oder von Amts wegen anders festgesetzt oder entzogen, wenn in den Verhältnissen, welche für die Bewilligung massgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eintritt.

Die Prüfung von Anträgen auf andere Festsetzung der Versorgungsgebührnisse findet alljährlich nur einmal statt. Die Militärbehörde kann bei Anmeldung eines höheren Anspruchs sowie in den Fällen der §§ 24, 25 von dieser Einschränkung absehen.

Neufeststellungen von Versorgungsgebührnissen finden alljährlich nur einmal beim allgemeinen Invalidenprüfungsgeschäft statt.

Bei Anmeldung eines höheren Anspruchs kann in eine ausserterminliche Prüfung eingetreten werden, wenn das Bezirkskommando aus dem persönlichen Eindruck des Mannes und den beigebrachten ärztlichen Zeugnissen die Überzeugung von einer erheblichen Verschlimmerung des Leidens gewonnen hat.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 31. Die Versorgungsgebührnisse werden von Amts wegen anders festgesetzt oder entzogen, sobald erwiesen ist, dass die Voraussetzungen, unter denen sie bewilligt worden waren, den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben.

§§ 30 und 31 werden auch auf die vor dem 1. April 1905 aus dem aktiven Dienst entlassenen Personen angewendet.

§ 32. Die Versorgungsgebührnisse werden monatlich im voraus gezahlt Die Zahlung beginnt, wenn der Anspruch vor der Entlassung aus dem Dienste angemeldet worden ist, mit dem ersten Tage des auf die Entlassung folgenden Monats und bei den Empfängern von Gnadengehalt mit dessen Wegfall.

Ist der Anspruch erst nach der Entlassung aus dem Dienste angemeldet worden, so beginnt die Zahlung mit dem Monat, in welchem die Bedingungen für die Gewährung der Versorgungsgebührnisse erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in welchem die Anmeldung erfolgt ist. Das Gleiche gilt bei Anmeldung eines höheren Anspruchs.

Eine Minderung oder Entziehung der Versorgungsgebührnisse (§ 30) tritt mit dem Ablaufe des Monats in Wirksamkeit, in welchem der die Veränderung aussprechende Bescheid zugestellt worden ist.

Nach den früheren Gesetzen wurden die Pensionen bis zum letzten Tage der erfolgten Anerkennung gezahlt (in der Regel „Ende Oktober"). Das Gesetz von 1906 gibt über das Einsetzen von Veränderungen in den Rentenbezügen klare Vorschriften. Die zeitigen Anerkennungen laufen „Ende September" ab; Veränderungen in den Bezügen treten dennoch sofort in Wirksamkeit, gleichgültig, ob infolge ausserterminlicher Untersuchung oder solcher beim allgemeinen Invalidenprüfungsgeschäft.

§ 32 gilt auch für vor dem 1. April 1905 Ausgeschiedene.

§ 33. Das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse erlischt:

1. mit dem Wiedereintritt in den aktiven Militärdienst;
2. durch rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse.

§ 35. Das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse ruht:

1. solange der Versorgungsberechtigte nicht mehr Reichsangehöriger ist;
2. wenn gegen den Versorgungsberechtigten wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse vor einem Zivilgerichte die öffentliche Klage erhoben oder im militärgerichtlichen Verfahren die Einleitung der Strafverfolgung angeordnet ist, solange der Versorgungsberechtigte sich im Ausland aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Die einbehaltenen Gebührnisse werden ausgezahlt, wenn der Versorgungsberechtigte rechtskräftig freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurteilt worden ist, oder wenn dem strafgerichtlichen Verfahren wegen unzureichender Verdachtsgründe oder wegen mangelnder Strafbarkeit keine weitere Folge gegeben wird.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Reichsangehörigkeit geht durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande verloren. Die Frist wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulats. Die Dauer eines Auslandsurlaubs kommt auf die zehnjährige Frist nicht in Anrechnung.

§ 36. Das Recht auf den Bezug der Rente (§§ 9 und 11) und der Gebührnisse aus den §§ 24, 25 ruht:

1. solange der Rentenberechtigte sich in einem Invalideninstitut oder in einer militärischen Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt befindet.

   Bei dem Aufenthalte in einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt ist denjenigen Rentenberechtigten, welche die Ernährer von Familien sind, die Rente nach Bedürfnis ganz oder zum Teil zur Bestreitung des Unterhalts ihrer Familie zu gewähren;

2. bei vorübergehender Heranziehung zum aktiven Militärdienst in Höhe des gewährten Diensteinkommens;

3. während einer Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste nach Massgabe folgender Vorschriften:
   a) es ruhen alle unter $^{21}/_{100}$ der Vollrente zuerkannten Rententeile;
   b) von höheren Renten ruhen ausserdem alle $^{60}/_{100}$ der Vollrente übersteigenden Rententeile;
   c) Renten, die Kapitulanten lediglich auf Grund des § 1, Abs. 3 zuerkannt worden sind, ruhen, soweit als Zivildiensteinkommen und nach § 9 bemessene Rente zusammen den jährlichen Betrag von 2000 Mk. übersteigen. Rententeile, die sich aus der Erhöhung der Vollrente ergeben, bleiben hierbei ausser Ansatz und ruhen nur nach der Vorschrift unter b);

4. neben dem Bezug einer im Zivildienst erdienten Pension, soweit als Zivilpension und zuerkannte Rente zusammen den in der zuletzt bekleideten Stelle erreichbaren Höchstpensionsbetrag oder, wenn es für den Pensionär günstiger ist, soweit als die tatsächlich erdiente Zivilpension und die nach Nr. 3b nicht ruhenden Rententeile zusammen den Betrag von 2000 Mk. übersteigen. Der an den Pensionär nicht zu zahlende Rentenbetrag wird dem Zivilpensionsfonds erstattet.

Als Zivildienst gilt jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung, bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, oder in solchen zu den vorbezeichneten nicht gehörenden Zivilstellen, welche ganz oder zum Teil den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, wenn und solange der Angestellte oder Beschäftigte durch diesen Dienst ein Einkommen bezieht.

Bei Berechnung des Zivildiensteinkommens sind diejenigen Beträge, welche für die Bestreitung eines Dienstaufwandes sowie zur Entschädigung für aussergewöhnliche Teuerungsverhältnisse gewährt werden, nicht in Ansatz zu bringen; die Dienstwohnung ist mit dem pensionsfähigen Betrag oder, sofern er nicht pensionsfähig ist, mit dem Durchschnittssatz anzurechnen. Ist der wirkliche Betrag des Wohnungsgeldzuschusses oder der Zulage jedoch geringer, so ist nur dieser anzurechnen.

§ 40. Wegen des Anspruchs des Militärfiskus auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Beträge ist die Pfändung von Versorgungsgebührnissen ohne Be-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

schränkung zulässig; jedoch sind die für das Gnadenvierteljahr an Hinterbliebene zu zahlenden Versorgungsgebührnisse der Pfändung nicht unterworfen.

Die Verstümmelungszulage, die Kriegszulage und die Alterszulage bleiben bei der Veranlagung zu den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben jeder Art ausser Ansatz.

§ 42. Wegen der Ansprüche aus diesem Gesetz ist der Rechtsweg mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. der Militärfiskus wird durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents vertreten;
2. die Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents muss der Klage vorhergehen; das Klagerecht geht verloren, wenn gegen die Entscheidung einer der im § 29 angeführten Behörden nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt oder wenn die Klage nicht bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach Zustellung der Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents erhoben wird.

Für die Ansprüche aus diesem Gesetze sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschliesslich zuständig.

§ 43. Für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche sind die Entscheidungen der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents darüber maßgebend:

1. ob eine Gesundheitsstörung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist (§ 3);
2. ob eine Dienstbeschädigung als durch den Krieg erlitten anzusehen ist (§ 14);
3. ob Brauchbarkeit und Würdigkeit zum Beamten besteht (§§ 15 bis 17, 20).

Ueber die im Absatz 1, Nr. 1 bis 3 genannten Fragen entscheidet innerhalb der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents ein aus drei Offizieren oder Beamten der Heeresverwaltung gebildetes Kollegium endgültig.

Die Beurteilung der Fragen zu 1, 2, 3 ist der Nachprüfung durch die Gerichte entzogen.

§ 44. Die vorstehenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf das auf dem Kriegsschauplatze verwendete Personal der freiwilligen Krankenpflege.

Soweit diesen Personen nicht ein höherer militärischer Rang verliehen ist, erhalten sie die Rente der Gemeinen.

Für die Personen der freiwilligen Krankenpflege im Kriege kommt nur der Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst in Frage.

§ 45. Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem aktiven Militärdienst entlassenen Personen bleiben die bisherigen Gesetzesvorschriften in Kraft.

Die seit dem 1. April 1905 aus dem aktiven Dienst entlassenen Kapitulanten von mindestens 12jähriger Dienstzeit haben sowohl das Wahlrecht auf die laufende Zivilversorgungsentschädigung für den Zivilversorgungsschein, als auch auf die einmalige Geldabfindung innerhalb der im Gesetze vorgesehenen Fristen vom Tage der Entlassung ab; dieses gilt für die zwischen dem 1. April 1905 und 30. Juni 1906 Ausgeschiedenen nur

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

dann, wenn sie ihre Gesamtversorgung nach dem Gesetz von 1906 beziehen.

Die Vorschriften über das Verfahren, sowie über Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Pensionsgebührnisse finden auch auf die vor dem 1. April 1905 ausgeschiedenen Personen Anwendung.

§ 47. Die Vorschriften des § 45 finden auf die daselbst bezeichneten Personen nur insoweit Anwendung, als die nach den bisherigen Gesetzesvorschriften zustehende Versorgung nicht günstiger ist.

Nachzahlungen für eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegende Zeit finden nicht statt.

§ 48. Werden Unteroffiziere und Gemeine des Reichsheeres, sowie die im § 44 bezeichneten Personen der freiwilligen Krankenpflege auf dienstlichen Seereisen oder in aussereuropäischen Ländern verwendet, so finden auf sie die Vorschriften des zweiten Teiles dieses Gesetzes, werden sie gleich den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten verwendet, so finden auf sie die Vorschriften des dritten Teiles dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

2. Teil. Kaiserliche Marine.

§ 49. Auf die Kaiserliche Marine finden die §§ 1 bis 47 und, falls Unteroffiziere oder Gemeine der Kaiserlichen Marine oder die in § 44 bezeichneten Personen der freiwilligen Krankenpflege gleich den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten verwendet werden, auch die Vorschriften des dritten Teiles dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

3. Teil. Kaiserliche Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten.

§ 63. Die für Reichsheer und Marine gegebenen Bestimmungen finden auf die Schutztruppen entsprechende Anweudung.

Das Schutztruppengesetz vom 7./18. Juli 1896 ist mit dem 1. Juli 1906 ausser Kraft getreten.

Seine Vorschriften bleiben jedoch für diejenigen Personen, welche am 1. Juli 1906 den Kaiserlichen Schutztruppen angehörten, insofern bestehen, als der nach Massgabe dieses neuen Gesetzes zu zahlende Gesamtbetrag an Versorgungsgebührnissen nicht hinter der Summe derjenigen Beträge zurückbleiben darf, welche ihnen im Falle der Pensionierung nach dem Schutztruppengesetz zugestanden haben würden.

Die Bezeichnung „Deckoffizier", welche für eine gewisse Klasse von Unteroffizieren, wie Unterzahlmeister, Oberfeuer-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

werker, Unterveterinäre in den Schutztruppen, bestand, ist beseitigt worden. Die bisherigen Deckoffiziere werden wie Feldwebel versorgt.

§ 64. Ist der Verlust oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit die Folge einer Friedensdienstbeschädigung, welche durch die besonderen Fährlichkeiten des Dienstes bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten verursacht worden ist, so kann die Dienstbeschädigung auch nach der Entlassung festgestellt und der Anspruch auf Rente bis zum Ablaufe von zehn Jahren geltend gemacht werden. Der Lauf der Frist beginnt mit der Rückkehr in die Heimat oder mit der im Ausland erfolgten Entlassung.

Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Als „Rückkehr in die Heimat" gilt der Tag der Ausschiffung im ersten heimatlichen Hafen bezw. auf dem Landwege das Überschreiten der Grenze des Deutschen Reiches.

Diejenigen, welche ihrer Dienstpflicht in der Schutztruppe genügen und Personen des Beurlaubtenstandes, die zur Verstärkung der Schutztruppe herangezogen werden, haben nur im Kriege und bei militärischen Unternehmungen Anspruch auf Doppelrechnung.

§ 65. Die bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten zugebrachte Dienstzeit wird, sofern sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat, doppelt gerechnet. Seereisen in ausserheimischen Gewässern rechnen hierbei der Verwendung bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten gleich.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatze kommen.

Die Dienstzeit bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten ist auch für diejenigen Personen der Unterklassen doppelt zu rechnen, welche aus den Kaiserlichen Schutztruppen in ihr früheres Dienstverhältnis zurücktreten und demnächst aus diesem mit Anspruch auf Rente entlassen werden.

Die in § 69 Abs. 2 aufgeführten Personen der Unterklassen haben nur im Falle der §§ 6 und 7 Anspruch auf höhere Anrechnung von Dienstzeit.

§ 67. Auf eine Tropenzulage haben diejenigen Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Schutztruppen Anspruch, welche entweder infolge ausserordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthalts in den Schutzgebieten oder infolge der besonderen Fährlichkeiten des Dienstes in den Schutzgebieten rentenberechtigt geworden sind, falls nicht die Verminderung ihrer Erwerbsfähigkeit eine Folge ihres Vorsatzes ist.

Die Tropenzulage beträgt monatlich 25 Mk.

Kriegszulage (§ 14), Rentenerhöhung und Tropenzulage werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 68. Sind Personen der Unterklassen der Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten länger als drei Jahre dienstlich verwendet worden, so steigt mit jedem weiteren vollen, wenn auch nicht im Anschluss an die frühere Dienstzeit in den Schutzgebieten geleisteten Dienstjahre die Tropenzulage um ein Sechstel bis zur Erreichung des Doppelbetrags. Eine Doppelrechnung von Dienstzeit findet hierbei nicht statt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Siehe Bemerkung zu § 67 des Offizierspensionsgesetzes.

§ 69. Auf Tropenzulage haben auch diejenigen Personen der Unterklassen Anspruch, welche früher den Kaiserlichen Schutztruppen angehört haben und nach ihrem Wiedereintritt in das Reichsheer oder in die Kaiserliche Marine innerhalb der im § 64 festgesetzten Frist wegen der Folgen einer im Dienste bei den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutzgebieten erlittenen Diensbeschädigung rentenberechtigt geworden sind.

Wehrpflichtige Reichsangehörige, die ihrer aktiven Dienstpflicht bei den Kaiserlichen Schutztruppen genügen, sowie in den Schutzgebieten sich dauernd aufhaltende Personen des Beurlaubtenstandes des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, die in Fällen von Gefahr zu notwendigen Verstärkungen der Kaiserlichen Schutztruppen herangezogen werden, haben keinen Anspruch auf Tropenzulage.

§ 71. Scheiden Personen der Unterklassen aus den Kaiserlichen Schutztruppen mit Anspruch auf Rente aus, so beginnt die Zahlung der Versorgungsgebührnisse mit dem Ablaufe des auf den Monat der Entlassung folgenden Vierteljahres.

Für das auf den Monat der Entlassung folgende Vierteljahr werden die bisherigen Bezüge als Gnadenbesoldung gezahlt.

§ 72. Die Befugnisse, die im ersten Teile dieses Gesetzes der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents übertragen sind, werden für den Bereich der Kaiserlichen Schutztruppen von der Kolonialzentralverwaltung ausgeübt

§ 73. Die Entscheidung der Kolonialzentralverwaltung ist für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche auch darüber massgebend, ob die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 erfüllt sind.

Über die Zuständigkeit der Tropenzulage entscheidet das innerhalb der Kolonialzentralverwaltung gebildete Kollegium endgültig.

§ 74. Der nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu zahlende Gesamtbetrag an Versorgungsgebührnissen für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Kaiserlichen Schutztruppen angehörenden Personen der Unterklassen darf nicht hinter der Summe derjenigen Beträge zurückbleiben, welche ihnen im Falle der Pensionierung zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes an Pension und Pensionserhöhung zugestanden haben würden. Bei Ermittlung dieser Beträge ist für Deckoffiziere das Dienstalter und der Dienstgrad zugrunde zu legen, welche sie bei Fortsetzung ihres Dienstverhältnisses in der Heimat erreicht haben würden.

Die Versorgungsgebührnisse derjenigen Friedensinvaliden, welche an einer als Feldzug erklärten militärischen Unternehmung teilgenommen haben, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes festzustellen.

Die Vorschrift des § 45 Nr. 2 Abs. 2 findet hierbei Anwendung.

Allen denjenigen, die am 1. Juli 1906 den Schutztruppen schon angehörten und die ihre Versorgung als für sie günstiger nach dem Schutztruppengesetz erhalten, wird die Dienstzeit nur bis zum 30. Juni 1906 berechnet.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907.

Die Hinterbliebenen erhalten Gnadengebührnisse für 3 Monate (vgl. auch § 29, 2).

1. Teil. Reichsheer.

I. Allgemeine Versorgung.

A. Hinterbliebene von Offizieren einschliesslich Sanitätsoffizieren des Friedensstandes.

§ 1. Die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder von Offizieren des Friedensstandes, welchen zur Zeit ihres Todes ein Anspruch auf lebenslängliche Pension aus der Reichskasse im Falle der Versetzung in den Ruhestand zugestanden hätte, sowie die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder von verabschiedeten Offizieren des Friedensstandes, welche eine lebenslängliche Pension aus der Reichskasse zu beziehen hatten, erhalten Witwen- und Waisengeld.

§ 2. Das Witwengeld besteht in vierzig vom Hundert derjenigen Pension zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 4 verordneten Beschränkung, mindestens 300 Mk. und höchstens 5000 Mk. betragen.

Bei Berechnung des Witwengeldes bleibt die Pensionbeihilfe, die Verstümmelungszulage und die Alterszulage (§ 7 Abs. 1, §§ 11, 13 des Offizierspensionsgesetzes vom 31. Mai 1906) stets, die Kriegszulage, die Pensionserhöhung und die Tropenzulage (§§ 12, 66, 67 ebenda) in dem Falle ausser Betracht, dass die Witwe zu einer Kriegsversorgung berechtigt ist.

Der Jahresbetrag des Witwengeldes ist nach oben so abzurunden, dass bei Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

§ 3. Das Waisengeld beträgt jährlich:

1. für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes.
2. für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Verstorbenen zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes.

Der Jahresbetrag des Waisengeldes ist nach oben so abzurunden, dass bei Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

§ 4. Witwen und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Sätze im gleichen Verhältnisse gekürzt.

B. Hinterbliebene von Offizieren einschliesslich Sanitätsoffizieren des Beurlaubtenstandes und von den ausgeschiedenen, zum aktiven Militärdienste vorübergehend wieder herangezogenen Offizieren.

§ 11. Der Witwe und den ehelichen oder legitimierten Kindern eines Offiziers des Beurlaubtenstandes, dem zur Zeit seines Todes ein Anspruch auf Pension aus der Reichskasse im Falle der Verabschiedung zugestanden hätte, sowie der Witwe und den ehelichen oder legitimierten Kindern eines verab-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

schiedeten Offiziers des Beurlaubtenstandes, welcher eine Pension aus der Reichskasse zu beziehen hatte, kann durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents Witwen- und Waisengeld bis zu der in den §§ 2 bis 4 angegebenen Höhe bewilligt werden.

Das Gleiche gilt für die Hinterbliebenen von Offizieren, die, ohne Pension ausgeschieden, zum aktiven Militärdienste vorübergehend wieder herangezogen worden sind, sowie für die Hinterbliebenen von Offizieren, die, mit Pension ausgeschieden, zum aktiven Militärdienste vorübergehend wieder herangezogen worden sind, falls die Ehe nach dem Ausscheiden aus dem Friedensstande geschlossen worden ist.

In den Fällen des Abs. 1 muss der Tod des Verstorbenen durch die Dienstbeschädigung verursacht worden sein, welche zur Pensionierung des Offiziers hätte führen können oder geführt hat.

C. Hinterbliebene von Militärpersonen der Unterklassen.

§ 12. Die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder von Militärpersonen der Unterklassen, die während der Zugehörigkeit zum aktiven Heere entweder infolge einer Dienstbeschädigung oder nach zehnjähriger Dienstzeit gestorben sind, erhalten Witwen- und Waisengeld.

Das Gleiche gilt für die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder von ehemaligen Militärpersonen der Unterklassen, die

1. zur Zeit ihres Todes nach Ablauf mindestens achtzehnjähriger Dienstzeit eine Rente zu beziehen hatten, oder
2. infolge einer Dienstbeschädigung vor Ablauf von sechs Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste gestorben sind.

Die Dienstbeschädigung muss im Falle der Nr. 2 innerhalb der Fristen des § 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes festgestellt sein.

§ 13. Das Witwengeld beträgt jährlich 300 Mk.

Dieser Betrag erhöht sich für die Witwen der Militärpersonen der Unterklassen mit mehr als fünfzehnjähriger Dienstzeit für jedes Jahr dieser weiteren Dienstzeit bis zum vollendeten vierzigsten Dienstjahr um sechs vom Hundert.

Der Jahresbetrag des Witwengeldes ist nach oben so abzurunden, dass bei Teilung durch drei sich volle Markbeträge ergeben.

§ 15. Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der im § 9 des Mannschaftsversorgungsgesetzes für den betreffenden Dienstgrad festgesetzten Vollrente übersteigen

Bei den Hinterbliebenen der im § 12 Abs. 2 Nr. 1 erwähnten Personen dürfen Witwen- und Waisengeld weder einzeln noch zusammen den Betrag der vom Verstorbenen bezogenen Rente übersteigen.

Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammenein höherer Betrag, so werden die einzelnen Sätze im gleichen Verhältnisse gekürzt,

D. Hinterbliebene von Beamten des Beurlaubtenstandes, Heeresbeamten und Personen der freiwilligen Krankenpflege.

§ 17. Der Witwe und den ehelichen oder legitimierten Kindern.

1. von Heeresbeamten des Beurlaubtenstandes.
2. von Personen, die nicht zu den Heeresbeamten des Beurlaubtenstandes gehören, aber während der Dauer eines Krieges bei dem Feld- oder Besatzungsheer als Heeresbeamte verwendet worden sind,

kann, falls der Verstorbene zur Zeit seines Todes auf Grund des § 35 des Offizierpensionsgesetzes zu einer Pension im Falle seines Ausscheidens berechtigt gewesen sein würde oder eine Pension zu beziehen hatte und falls der Tod durch Dienstbeschädigung verursacht worden ist, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents Witwen- und Waisengeld bewilligt werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung auf die Hinterbliebenen von Personen der freiwilligen Krankenpflege, falls der Tod infolge dienstlicher Verwendung auf dem Kriegsschauplatze vor Ablauf von sechs Jahren nach dem Friedensschluss eingetreten ist. Beim Fehlen eines Friedensschlusses beginnt der Lauf der Frist mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Krieg beendigt worden ist.

II. Kriegsversorgung.

§ 19. Die Witwen und ehelichen oder legitimierten Kinder der zum Feldheere gehörigen Offiziere, einschliesslich Sanitätsoffiziere, Beamten und Militärpersonen der Unterklassen mit Einschluss der in dem § 35 des Offizierspensionsgesetzes erwähnten Personen und der auf dem Kriegsschauplatze verwendeten Personen der freiwilligen Krankenpflege, die

1. im Kriege geblieben oder infolge einer Kriegsverwundung gestorben sind,
2. eine sonstige Kriegsdienstbeschädigung erlitten haben und an ihren Folgen gestorben sind,

erhalten Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld, in dem Falle zu 2 jedoch nur, wenn der Tod vor Ablauf von 10 Jahren nach dem Friedensschluss oder dem im § 17 letzter Absatz Satz 2 angegebenen Zeitpunkt eingetreten ist.

§ 20. Das Witwengeld beträgt jährlich:

a) wenn die allgemeine Versorgung zusteht:

1. für die Witwe eines Offiziers bis zum Stabsoffizier einschliesslich abwärts . . . . . 1500 Mk.
2. für die Witwe eines Hauptmanns, Oberleutnants oder Feldwebelleutnants . . . . . 1200 „
3. für die Witwe eines Feldwebels, Vizefeldwebels, eines Sergeanten mit der Löhnung eines Vizefeldwebels, eines Zugführers der freiwilligen Kriegskrankenpflege oder eines Unterbeamten mit einem pensionsfähigen Diensteinkommen von jährlich mehr als 1200 Mk . . . . . 300 „
4. für die Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers, Zugführer-Stellvertreters oder Sektionsführers der freiwilligen Kriegskrankenpflege oder eines Unterbeamten mit einem pensionsfähigen Diensteinkommens von jährlich 1200 Mk. und weniger . . . . 200 „
5. für die Witwe eines Gemeinen oder einer jeder anderen Person des Unterpersonals der freiwilligen Kriegskrankenpflege . . . 100 „

b) wenn die allgemeine Versorgung nicht zusteht:

1. für die Witwe eines Generals oder eines Offiziers in Generalstellung . . . . . 2000 „
2. für die Witwe eines Stabsoffiziers . . . . . 1600 „
3. für die witwe eines Hauptmanns, Oberleutnants, Leutnants oder Feldwebelleutnants . . . . . 1200 „
4. für die Witwe eines Feldwebels, Vizefeldwebels, eines Sergeanten mit der Löhnung eines Vizefeldwebels, eines Zugführers der freiwilligen Kriegskrankenpflege oder eines Unterbeamten mit einem pensionsfähigen Diensteinkommen von jährlich mehr als 1200 Mk. . . . . 600 „
5. für die Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers, Zugführer-Stellvertreters oder Sektionsführers der freiwilligen Kriegskrankenpflege oder eines Unterbeamten mit einem pensionfähigen Diensteinkommen von jährlich 1200 Mk. und weniger . . . . . 500 „
6. für die Witwe eines Gemeinen oder einer jeden anderen Person des Unterpersonals der freiwilligen Kriegskrankenpflege . . . 400 „

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Erreicht das Jahresgesamteinkommen der zu Kriegswitwengeld berechtigten Witwe

1. eines Generals oder eines Offiziers in Generalsstellung nicht . . 3000 Mk.
2. eines anderen Offiziers mit Ausnahme der Feldwebelleutnants nicht 2000 „
3. eines Feldwebelleutnants nicht . . . . . 1500 „

so kann mit Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents das Kriegswitwengeld bis zur Erreichung dieser Sätze erhöht werden.

§ 21. Das Kriegswaisengeld beträgt jährlich

a) wenn die allgemeine Versorgung zusteht:

1. für jedes vaterlose Kind eines Generals oder eines Stabsoffiziers in Generals- oder Regimentskommandeurstellung . . . . . 150 Mk.
   eines anderen Offiziers . . . . . 200 „
   für jedes elternlose Kind eines Generals oder eines Stabsoffiziers in Generals- oder Regimentskommandeurstellung . . . . . 225 „
   eines anderen Offiziers . . . . . 300 „
2. für jedes vaterlose Kind einer Militärperson der Unterklassen, eines Angehörigen der freiwilligen Kriegskrankenpflege oder eines Unterbeamten . . . . . 108 „
   für jedes elternlose Kind einer Militärperson der Unterklassen, eines Angehörigen der freiwilligen Kriegskrankenpflege oder eines Unterbeamten . . . . . 140 „

b) wenn die allgemeine Versorgung nicht zusteht:

1. für jedes vaterlose Kind eines Offiziers . . . . . 200 „
   für jedes elternlose Kind eines Offiziers . . . . . 300 „
2. für jedes vaterlose Kind einer Militärperson der Unterklassen, eines Angehörigen der freiwilligen Kriegskrankenpflege oder eines Unterbeamten . . . . . 168 „
   für jedes elternlose Kind einer Militärperson der Unterklassen, eines Angehörigen der freiwilligen Kriegskrankenflege oder eines Unterbeamten . . . . . 240 „

Dem elternlosen Kinde steht das Kind gleich, dessen Mutter zurzeit des Todes seines Vaters zum Bezuge des Kriegswitwengeldes nicht berechtigt ist.

§ 22. Den Verwandten der aufsteigenden Linie der im § 19 erwähnten Personen kann unter den dort bestimmten Voraussetzungen für die Dauer der Bedürftigkeit ein Kriegselterngeld gewährt werden, wenn der verstorbene Kriegsteilnehmer

a) vor Eintritt in das Feldheer oder
b) nach seiner Entlassung aus diesem zurzeit seines Todes oder bis zu seiner letzten Krankheit

ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat.

Das Kriegselterngeld beträgt jährlich höchstens:

1. für den Vater und jeden Grossvater, für die Mutter und jede Grossmutter eines Offiziers . . . . . 450 Mk.
2. für den Vater und jeden Grossvater, für die Mutter und jede Grossmutter einer Militärperson der Unterklassen, eines Unterbeamten oder eines Angehörigen der freiwilligen Kriegskrankenpflege . . 250 „

§ 26. Die Vorschriften der §§ 19 bis 22 finden auf die Hinterbliebenen der Teilnehmer an einer solchen militärischen Unternehmung, die gemäss § 17 des Offizierpensionsgesetzes und § 7 des Mannschaftsversorgungsgesetzes als ein Krieg anzusehen ist, entsprechende Anwendung.

Durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents kann eine den §§ 19 bis 22 entsprechende Kriegsversorgung gewährt werden:

1. den Hinterbliebenen von solchen nicht dem Feldheere zugeteilten Angehörigen des aktiven Heeres, die in der Zeit von der Mobilmachung bis zur

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Demobilmachung wegen des eingetretenen Krieges ausserordentlichen Anstrengungen oder Entbehrungen oder dem Leben und der Gesundheit gefährlichen Einflüssen ausgesetzt waren und infolgedessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluss oder dem im § 17, letzter Absatz, Satz 2 angegebenen Zeitpunkte gestorben sind,

2. den Hinterbliebenen von solchen Angehörigen des Heeres, die auf Befehl dem Kriege eines ausländischen Heeres oder einer ausländischen Marine beigewohnt haben und infolgedessen vor Ablauf eines Jahres nach der Rückkehr vom Kriegsschauplatze gestorben sind.

III. Sonstige Vorschriften.

§ 29. 1. Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes und der Gebührnisse aus der Kriegsversorgung beginnt mit dem Ablaufe der Zeit, für die Gnadengebührnisse (Gnadenvierteljahr, Gnadenmonat, Gnadenlöhnung) gewährt sind, oder, wenn solche nicht gewährt sind, mit dem auf den Sterbetag folgenden Tage, für die nach dem Tode ihres Vaters geborenen Waisen nicht früher als mit dem Tage ihrer Geburt.

2. Für die ersten zwei Monate des Bezugs von Witwen- und Waisengeld ist den Hinterbliebenen der im aktiven Dienste gestorbenen Personen des Soldatenstandes zu ihren Bezügen ein Zuschuss soweit zu gewähren, dass der Betrag des Gnadenmonats oder der Gnadenlöhnung erreicht wird.

Haben die vorbezeichneten Hinterbliebenen keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld, so ist ihnen eine einmalige Zuwendung in Höhe des zweifachen Betrags der Gnadengebührnisse zu gewähren.

Wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterlässt, oder wenn und soweit der Nachlass nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken, kann mit Genehmigung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents eine einmalige Zuwendung gewährt werden, sofern Gnadengebührnisse bewilligt worden sind. Die einmalige Zuwendung darf den zweifachen Betrag der Gnadengebührnisse nicht überschreiten.

3. Das Witwen- und Waisengeld und die Kriegsversorgung werden monatlich im voraus, die in diesem Paragraphen erwähnten Zuschüsse und Zuwendungen in einer Summe im voraus gezahlt.

4. Die Gebührnisse der allgemeinen Versorgung und die der Kriegsversorgung werden nebeneinander gewährt.

5. Bei Veränderung in der Höhe der bewilligten fortdauernden Gebührnisse ist der veränderte Betrag vom ersten des Monats an zu zahlen, der auf das die Veränderung verursachende Ereignis folgt.

§ 30. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes und der Kriegsversorgung erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablaufe des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt;
2. für jede Waise ausserdem mit dem Ablaufe des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 31. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes und der Kriegsversorgung ruht, solange der Berechtigte nicht Reichsangehöriger ist.

§ 35. Wegen der Ansprüche aus diesem Gesetz ist der Rechtsweg mit folgenden Massgaben zulässig:

Die Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents muss der Klage vorhergehen; das Klagerecht geht verloren, wenn die Klage nicht bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung erhoben wird.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Hat eine andere Behörde Entscheidung getroffen, so tritt der Verlust des Klagerechts auch dann ein, wenn gegen diese Entscheidung von den Beteiligten nicht bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach der Zustellung Einspruch bei der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents eingelegt ist.

Auf die Frist von sechs Monaten finden die Vorschriften der §§ 203, 206 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Die Form der Zustellung bestimmt die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents.

Für die Ansprüche aus diesem Gesetz sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschliesslich zuständig.

§ 36. Für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche sind die Entscheidungen der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents darüber massgebend:

1. ob eine Gesundheitsstörung als eine Dienstbeschädigung anzusehen, ob eine Dienstbeschädigung durch den Krieg herbeigeführt ist;
2. ob der Tod mit den Folgen einer Dienstbeschädigung zusammenhängt;
3. ob der Verstorbene zum Feld- oder Besatzungsheer gehört hat.

Ueber die in Nr. 1 bis 3 genannten Fragen entscheidet innerhalb der obersten Militärverwaltungsbehörde das gemäss § 40 des Offizierpensionsgesetzes und § 43 des Mannschaftsversorgungsgesetzes gebildete Kollegium des betreffenden Kontingents endgültig.

§ 37. Sind die in diesem Gesetze bezeichneten Personen, deren Hinterbliebenen ein Anspruch auf Versorgung zusteht, auf dienstlichen Seereisen verwendet gewesen, so finden auf die Hinterbliebenen die Vorschriften des zweiten Teiles dieses Gesetzes, sind sie gleich den Kaiserlichen Schutztruppen in den Schutztruppen verwendet gewesen, so finden auf sie die Vorschriften des dritten Teiles dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

2. Teil. Kaiserliche Marine.

§ 38. Auf die Hinterbliebenen von Angehörigen der Kaiserlichen Marine finden die §§ 1 bis 37 entsprechende Anwendung.

3. Teil. Kaiserliche Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten.

§ 47. Auf die Hinterbliebenen von Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen finden die §§ 1 bis 37 mit den nachfolgenden Massgaben entsprechende Anwendung.

§ 48. Die Befugnisse, die im ersten Teile dieses Gesetzes der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents übertragen sind, werden für den Bereich der Kaiserlichen Schutztruppen von der Kolonialzentralverwaltung ausgeübt.

§ 49. Die Vorschriften der §§ 19 bis 22 finden entsprechende Anwendung auf die Hinterbliebenen derjenigen Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen, welche infolge ausserordentlicher Einflüsse des Klimas während eines dienstlichen Aufenthalts in den Schutzgebieten oder infolge der besonderen Fährlichkeiten des Dienstes in den Schutzgebieten vor Ablauf von zehn Jahren nach der Rückkehr in die Heimat oder der im Schutzgebiet erfolgten Entlassung aus der Schutztruppe verstorben sind.

§ 50. Der in einem Schutzgebiete befindliche Nachlass eines Schutztruppenangehörigen kann den Hinterbliebenen kostenfrei nach ihrem Wohnsitz innerhalb des Deutschen Reiches übersandt werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Hinterbliebene, welche mit dem Schutztruppenangehörigen einen Hausstand bildeten, haben innerhalb eines Jahres nach dem Tode Anspruch auf freie Rückbeförderung in die Heimat.

§ 51. Für die Beurteilung der vor Gericht geltend gemachten Ansprüche sind die Entscheidungen der Kolonialzentralverwaltung darüber massgebend:

1. ob eine Dienstbeschädigung durch ausserordentliche Einflüsse des Klimas oder durch die besonderen Fährlichkeiten des Dienstes in den Schutzgebieten herbeigeführt ist, und
2. ob der Tod mit den Folgen solcher Dienstbeschädigung zusammenhängt.

Ueber die in Nr. 1 und 2 genannten Fragen entscheidet innerhalb der Kolonialzentralverwaltung das gemäss §§ 40, 62 des Offizierpensionsgesetzes und §§ 43, 63 des Mannschaftsversorgungsgesetzes gebildete Kollegium endgültig.

Schlussvorschrift.

§ 55. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

Erste Hilfe bei Unglücksfällen unterwegs.[1])

Von Stabsarzt Ph. Kuhn.

Verwundungen. Bei der Behandlung von Verwundungen ist es das oberste Gebot, die Wunde nicht mit den Fingern zu berühren.

Um Blutungen zu stillen, beachte man folgendes:

Blutungen aus Blutadern, welche in gleichmässiger Stärke aus der Wunde hervorquellen, werden durch einen Druckverband zum Stehen gebracht. Ist ein Bein oder Arm verwundet, so wird das Glied dabei senkrecht in die Höhe gehalten, damit wenig Blut aus dem Herzen zufliesst.

Den Verband legt man so bald wie möglich an, nachdem man sich, wenn es irgend geht, die Hände gründlich gewaschen hat. Zuerst legt man eine Schicht keimfreien Mulls auf, welche die Wundflüssigkeit aufsaugen soll. Diese Schicht muss so dick

[1]) Das Folgende ist dem „Gesundheitlichen Ratgeber für Südwestafrika" entnommen, den ich im Verlage der Firma E. S. Mittler & Sohn habe erscheinen lassen, und der über alle, für die Kolonie in Betracht kommenden gesundheitlichen Fragen ausführlichen Rat erteilt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

wie möglich sein, mindestens daumendick. Darüber kommt Watte, eine Binde oder ein Tuch befestigt den Verband. Den Mull lege man stets mit einer Fläche auf, die man nicht angefasst hat. Wenn man nichts anderes hat, nehme man ein frischgewaschenes Taschentuch oder sonst ein weiches Kleidungsstück.

Schlagaderblutungen, bei denen das Blut in einem Strahl stossweise herausspritzt, werden ebenso gestillt, wenn sie schwach sind. Stärkere Schlagaderblutungen werden dadurch zum Stehen gebracht, dass das verletzte Glied herzwärts von der Wunde durch elastische Binden, Hosenträger oder durch irgendwelche Binden und Tücher, aber keine Bänder oder Schnüre, abgeschnürt wird. Eine solche Abschnürung darf jedoch höchstens drei Stunden dauern. Bis man eine Abschnürung ausführen kann, muss man herzwärts von der Wunde mit den Fingern auf die Gegend der Schlagadern drücken. Beim Oberarm ist das die Längsmitte der Innenseite, beim Oberschenkel die Längsmitte der Vorderseite dicht unterhalb der Leistenbeuge. Bei Wunden am Halse oder am Kopf drückt man auf die Halsschlagader zur Seite des Halses.

Knochenbrüche. Man erkennt einen Knochenbruch an folgenden Veränderungen des gebrochenen Gliedes:

1. Das Glied schmerzt heftig, wenn man es gebrauchen will.

2. Es ist verkürzt, da die Bruchenden des Knochens sich übereinander schieben.

3. An der Bruchstelle ist es verdickt und lässt sich unter Knacken und Knirschen bewegen.

Bis ärztliche Hilfe einsetzt, muss ein Notverband angelegt werden. Der Notverband besteht aus Schienen, welche erst gepolstert und dann mit Binden oder Tüchern um das verletzte Glied angelegt werden und ihnen Halt gewähren. Zu Schienen nimmt man alles, was irgend Halt gibt, zur Polsterung benutzt man Watte, Gras, Stroh, Werg u. s. w.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Für einen gebrochenen Oberarm genügt zur Not ein Tuch am besten das dreieckige Verbandtuch.

Ein gebrochenes Bein bindet man, wenn man keine Schiene hat, mit dem gesunden zusammen.

Verletzte mit Knochenbrüchen der Arme können in der Regel reiten und gehen.

Solche mit Beinbrüchen müssen getragen werden. Am günstigsten ist es, wenn man eine Trage und Träger zur Verfügung hat. Auf einem Ochsenwagen muss man aus Gras ein weiches Lager machen, um die Stösse bei schlechten Wegen zu vermeiden.

Beim Tragen über Treppen und Höhen, beim Hineinheben in Wagen soll der Kopf beim Aufstieg nachfolgen, beim Absteig vorangehen, damit die Körperlast nicht auf das verletzte Bein drückt. Innerlich Kranke werden für gewöhnlich umgekehrt getragen.

Ein guter Schienenverband und ein ruhiger Transport verhindern, dass die Bruchenden des Knochens sich in die Weichteile einbohren und nach aussen durchspiessen. Dann würde ein offener Bruch entstehen, der viel gefährlicher ist da leicht Unreinlichkeiten eindringen und Eiterung und Blutvergiftung hervorrufen. Daher soll man einen Knochenbruch mit so viel Ruhe und Zeit, wie nur irgend möglich ist, verbinden und den Transport stets auf das sorgfältigste vorbereiten.

Verrenkungen. Verrenkungen erkennt man daran dass ein Gelenk seine Gestalt verändert und dass das Glied eine unnatürliche Richtung hat und entweder verlängert oder verkürzt ist.

Man gebe dem verletzten Gliede diejenige Stellung, welche es am besten verträgt, und suche ärztliche Hilfe auf. Alle Versuche, ein Gelenk einzurenken, sind vom Übel, wenn man nicht davon versteht.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verstauchungen. Verstauchungen sind Quetschungen der Gelenkenden. Das Gelenk schwillt an, ist schmerzhaft und schwer beweglich. Infolge von Zerreissungen kleiner Blutgefässe treten Verfärbungen der Haut auf, welche erst rot, dann gelb und grün aussehen.

Ruhigstellung und Hochlagerung des verstauchten Gliedes sowie kalte Umschläge sind sofort angezeigt. Man versäume nie, ärztliche Hilfe zu holen, wenn sie erreichbar ist. Der Arzt bestimmt, ob und wann das Gelenk massiert werden soll.

Bei Verstauchung des Fussgelenkes liegt oft ein Knöchelbruch vor, bei dem Massage sehr gefährlich ist.

Verbrennungen. Den Verbrennungen sind in ihrer Wirkung Verbrühungen und Verätzungen gleich.

Wer durch einen unglücklichen Zufall, z. B. nachts draussen beim Schlafen neben einem Feuer, in Brand gerät, der soll nicht davon laufen, weil der Luftzug die Flammen anfacht, sondern er soll sich hinwerfen und auf dem Boden rollen, um die Flammen zu ersticken. Die Begleiter müssen nicht nach Wasser laufen, sondern die nächste Decke oder den Rock nehmen und den Brennenden damit bedecken. Man werfe auch Erde und Sand auf die brennenden Kleider.

Dann erst hole man Wasser, wenn es erreichbar ist, und begiesse die kohlenden Kleider. Danach trenne man die Kleider mit einem scharfen Messer auf und entferne sie, ohne zu ziehen oder zu reissen.

Die Behandlung der verbrannten Haut geschieht folgendermassen:

Blasen reisse man nicht ab, sondern steche sie mit ausgeglühter Nadel, Pfriemen oder Messerspitze am Grunde an, so dass das Wasser ausfliesst.

Auf die wunden Stellen macht man keine kalten Umschläge, sondern legt Zinksalbe auf oder sonst eine Salbe; wenn man nichts anderes da hat, nimmt man ungesalzenes Fett oder

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Schmalz, Butter, Fruchtmus (Jam), Mehl und legt Watte darauf, welche man mit Binden umwickelt. Die sogenannten Brandbinden legt man trocken um die verbrannten Glieder.

Bei sehr ausgedehnten Verbrennungen sind warme Bäder notwendig.

Schlangenbisse. Es gibt in Südwestafrika mehrere giftige Schlangen; die wichtigsten sind die Cobra, auch schwarze Mamba genannt, und die Puffotter. Bisse durch Schlangen kommen bei Menschen ganz ausserordentlich selten vor. Ist man von einer Giftschlange an einer Gliedmasse gebissen, so schnüre man das Glied herzwärts von der Wunde mit dem Hosenträger ab. Dann brennt man die Wunde mit einem glühend gemachten Taschenmesser aus. Die Abschnürung muss nach drei Stunden gelöst werden.

Wenn ein Arzt erreichbar und Heilserum vorhanden ist, so ist es sofort einzuspritzen. Auch die Hilfe eines eingeborenen Medizinmannes ist im Fall der Not nicht zu verachten, wenn er im Besitz von pulverisierten Bestandteilen von Giftschlangen ist. Die Haut wird von ihm geritzt und das Pulver eingerieben. Man muss nur darauf achten, dass er ein sauberes Messer nimmt.

Skorpionstiche sind häufiger und nicht so gefährlich, man brennt die Stichstelle sofort aus.

Vergiftungen durch Pfeile. Die Pfeilgifte der Eingeborenen sind sehr gefährlich. Besonders die Buschleute benutzen vergiftete Pfeile. Das Gift wird meist aus dem Safte einer Kaktusart genommen. Die Buschleute in Grootfontein und im Sandfelde nehmen den Saft einer bestimmten Käferlarve, der sehr giftig ist.

Einen vergifteten Pfeil darf man nicht aus dem Körper des Geschossenen herausziehen, sondern man muss ihn mit einem ausgeglühten Messer herausschneiden. Die Schnittwunde muss mit dem Messer ausgebrannt werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Alkoholvergiftung. Die plötzliche Alkoholvergiftung tritt nach reichlichem Genuss von Alkohol ein. Jeder Rausch ist eine leichte Form der Alkoholvergiftung. Bei den schwereren Formen tritt völlige Bewusstlosigkeit, rasselnde Atmung, Erweiterung der Sehlöcher und Blausucht ein. Der Betrunkene wird kalt. Es besteht dabei die Gefahr, dass die Herztätigkeit oder die Atmung aussetzt und ein plötzlicher Tod eintritt.

Die Behandlung besteht darin, dass man warme Umhüllungen mit Wärmeflaschen macht, um zu erwärmen. Über den Kopf und die Brust macht man kalte Übergiessungen, um die Atmung anzuregen, innerlich gibt man starken Kaffee.

Gesetze und Verordnungen.

Das Schutzgebietsgesetz nebst seinen Ergänzungsgesetzen sowie der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten und den Ausführungsbestimmungen über die Ausübung der Gerichtsbarkeit[1])

in ihren für Südwestafrika wichtigen Bestimmungen.

Bemerkung: Statt „Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung)" ist im folgenden jetzt sinngemäss zu setzen: „Reichskolonialamt".

Schutzgebietsgesetz (Sch. G. G.) § 1. Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus.

Sch. G. G. § 2. Auf die Gerichtsverfassung in den Schutzgebieten finden die Vorschriften der §§ 5, 7 bis 15, 17, 18 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900

[1]) Nach der im Reichsmarineamt zusammengestellten Ausgabe (Berlin 1901, E. S. Mittler & Sohn).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

(Reichs-Gesetzbl. S. 213) mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle des Konsuls der von dem Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an die Stelle des Konsulargerichts das in Gemässheit der Vorschriften über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebiets tritt.

Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit (K. G. G.) § 5. Die Konsulargerichtsbarkeit wird durch den Konsul, durch das Konsulargericht und durch das Reichsgericht ausgeübt.

Ausführungsbestimmungen, betreffend die Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten. Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 25. Dezember 1900.

Zur Ausführung der Vorschriften über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee wird folgendes bestimmt (im Auszuge mitgeteilt):

Gerichtsbehörden. 1. Die unter Zuziehung von Beisitzern erkennenden Gerichtsbehörden erster Instanz führen die Bezeichnung „Kaiserliches Bezirksgericht", die unter Zuziehung von Beisitzern erkennenden Gerichtsbehörden zweiter Instanz die Bezeichnung „Kaiserliches Obergericht", die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten die Bezeichnung „Kaiserlicher Bezirksrichter", die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten die Bezeichnung „Kaiserlicher Oberrichter".

Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ist in Schutzgebieten, in denen diese Verrichtungen nicht einem besonderen Beamten übertragen sind, der Gouverneur (Landeshauptmann) ermächtigt.

4. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten sind befugt, die Erledigung einzelner zu ihrer Zuständigkeit gehöriger Geschäfte geeigneten Personen dauernd oder in bestimmten Fällen zu übertragen. Diese Befugnis erstreckt sich nicht auf die Urteilsfällung, die Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie auf die Ernennung und Beeidigung der Beisitzer und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Der Beauftragte handelt im Namen der Gerichtsbehörde und hat sich als solchen ausdrücklich in den betreffenden Schriftstücken zu bezeichnen.

K. G. G. § 7. Der Konsul ist zuständig:

1. für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz, die Prozessordnungen und die Konkursordnung den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen;
2. für die durch Reichsgesetze oder in Preussen geltende allgemeine Landesgesetze den Amtsgerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

K. G. G. § 8. Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul als Vorsitzenden und zwei Beisitzern. In Strafsachen sind in der Hauptverhandlung vier Beisitzer zuzuziehen, wenn der Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Gegenstande hat, das weder zur Zuständigkeit der Schöffengerichte noch zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Handlungen gehört.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

K. G. G. § 9. Ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zuziehung von zwei Beisitzern nicht ausführbar, so tritt an die Stelle des Konsulargerichts der Konsul. Ist in Strafsachen die vorgeschriebene Zuziehung von vier Beisitzern nicht ausführbar, so genügt die Zuziehung von zwei Beisitzern.

K. G. G. § 10. Das Konsulargericht ist zuständig: 1. für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Prozessordnungen den Landgerichten in erster Instanz sowie den Schöffengerichten zugewiesenen Sachen; 2. für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsuls in Strafsachen.

K. G. G. § 11. In den vor das Konsulargericht gehörenden Sachen steht den Beisitzern ein unbeschränktes Stimmrecht zu. In den im § 10 Nr. 1 bezeichneten Sachen nehmen die Beisitzer nur an der mündlichen Verhandlung und an den im Laufe oder auf Grund dieser Verhandlung ergehenden Entscheidungen teil, die sonst erforderlichen Entscheidungen werden von dem Konsul erlassen.

K. G. G. § 12. Der Konsul ernennt für die Dauer eines jeden Geschäftsjahrs aus den achtbaren Gerichtseingesessenen oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirkes vier Beisitzer und mindestens zwei Hilfsbeisitzer. Die Gerichtseingesessenen haben der an sie ergehenden Berufung Folge zu leisten, die §§ 53, 55, 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

K. G. G. § 13. Die Beeidigung der Beisitzer erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahrs. Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des deutschen Konsulargerichts (Bezirksgerichts, Obergerichts) getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“ Die Beisitzer leisten den Eid, indem jeder einzeln, unter Erhebung der rechten Hand, die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“ Ist ein Beisitzer Mitglied einer Religionsgesellschaft, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet. Ueber die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen.

K. G. G. § 14. Das Reichsgericht ist zuständig für die Verhandlung und endgültige Entscheidung über die Rechtsmittel: 1. der Beschwerde und der Berufung in den vor dem Konsul oder dem Konsulargerichte verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkurssachen; 2. der Beschwerde und der Berufung gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts in Strafsachen; 3. der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsuls in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

K. G. G. § 17. Die Personen, die zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zuzulassen sind, werden von dem Konsul bestimmt. Die Zulassung ist widerruflich. Gegen eine Verfügung des Konsuls, durch die der Antrag einer Person auf Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft abgelehnt oder die Zulassung zurückgenommen wird, findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Das Verzeichnis der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel, bekannt zu machen.

Ausführungsbestimmungen für die Schutzgebiete. Verfügung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee.

§ 3. Rechtsanwälte. Die Bedingungen der Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft sind dem Ermessen der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten überlassen. Der Besitz der Reichsangehörigkeit ist nicht erforderlich. Wenn geeignete Personen mit juristischer Vorbildung

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

nicht vorhanden sind, kann der Beamte auch aus anderen Berufsklasse zuverlässige Personen, welche die nötige Geschäftskenntnis besitzen, zulasse Eine Beeidigung der Rechtsanwälte findet nicht statt.

K. G. G. § 18. Die Vorschriften der §§ 157 bis 169 des Gerichtsverfassung gesetzes und des § 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der fre willigen Gerichtsbarkeit finden auf die Leistung der Rechtshilfe unter den bei de Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit mitwirkenden Behörden sowie unter diese Behörden und den Behörden im Reichsgebiet oder in den deutschen Schut gebieten mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass für die im § 16 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehene Entscheidung, sofern di Rechtshilfe von dem Konsul versagt oder gewährt wird, das Reichsgericht i erster und letzter Instanz zuständig ist.

Sch. G. G. § 3. In den Schutzgebieten gelten die im § 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichnete Vorschriften der Reichsgesetze und preussischen Gesetze. Di Vorschriften der §§ 20 bis 22, des § 23 Abs. 1 bis 3 und 5 und §§ 26, 29 bis 31, 33 bis 35, 37 bis 45, 47, 48, 52 bis 75 de Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit finden entsprechend Anwendung.

Im Auszuge:

K. G. G. § 19. In den Konsulargerichtsbezirken gelten für die der Kon sulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen, soweit nicht in diesem Gesetz ei anderes vorgeschrieben ist: 1. die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vor schriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preussens im bisherige Geltungsbereiche des preussischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehende allgemeinen Gesetze sowie die Vorschriften der bezeichneten Gesetze über da Verfahren und die Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssache und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; 2 die dem Straf recht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze sowie die Vorschriften diese Gesetze über das Verfahren und die Kosten in Strafsachen.

Ausführungsbestimmungen für die Schutzgebiete. Verfügung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee.

§ 6. Strafsachen. 1. Soweit nach der Vorschrift des § 420 der Straf prozessordnung vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigungen nach gewiesen werden muss, dass die Sühne erfolglos versucht worden, ist für diesen Vergleichsversuch der Bezirksrichter zuständig. Derselbe ist befugt mit der Vornahme von Sühneversuchen andere Personen dauernd oder in bestimmten Fällen zu beauftragen. Erscheint der Beschuldigte in dem zur Sühneverhandlung bestimmten Termin nicht, so wird angenommen, dass er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle. Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Sühneverhandlung kann nur erteilt werden wenn der Antragsteller im Termin erschienen ist. Kommt im Termin ein Vergleich zustande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

2. Wird gegen ein Strafurteil von der Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt, so sind dem Angeklagten die Schriftstücke über Einlegung und Rechtfertigung der Berufung durch die Gerichtsbehörde erster Instanz zu zustellen. Diese übersendet in allen Fällen der Berufung die Akten unmittel bar dem Obergerichte.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zu K. G. G. § 22: Kaiserliche Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.

§ 4. Die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Warenbezeichnungen finden Anwendung.

K. G. G. § 31. Auf Vereine, die ihren Sitz in einem Konsulargerichtsbezirke haben, finden die Vorschriften der §§ 21, 22, des § 44 Abs. 1 und der §§ 55 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung.

K. G. G. § 33. Durch Kaiserliche Verordnung kann für einen Konsulargerichtsbezirk oder für einen Teil eines solchen angeordnet werden, dass statt der in den §§ 246, 247, 288 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und im § 352 des Handelsgesetzbuchs aufgestellten Zinssätze ein höherer Zinssatz gilt.

K. G. G. § 34. Inhaberpapiere der im § 795 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, die in einem Konsulargerichtsbezirk von einer der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Person ausgestellt worden sind, dürfen nur mit Genehmigung des Reichskanzlers in den Verkehr gebracht werden.

K. G. G. § 37. Durch Kaiserliche Verordnung können für die innerhalb der Konsulargerichtsbezirke belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmt werden, nach denen die Sicherung einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld im Sinne des § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs festzustellen ist.

K. G. G. § 38. Im Falle des § 2249 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann das Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen nach § 2250 errichtet werden, der § 2249 Abs 2 findet entsprechende Anwendung.

K. G. G § 39. Durch Kaiserliche Verordnung können für die Konsulargerichtsbezirke die der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen über die Hinterlegung und die Hinterlegungsstellen getroffen werden.

K. G. G. § 40. In Handelssachen finden die Vorschriften der im § 19 bezeichneten Gesetze nur soweit Anwendung, als nicht das im Konsulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht ein anderes bestimmt. Handelssachen im Sinne des Abs. 1 sind die von einem Kaufmann vorgenommenen Rechtsgeschäfte der im § 1 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Art sowie die Angelegenheiten, die eines der im § 101 Nr. 3a, d, e, f des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgeführten Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben.

K. G. G. § 41. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten richtet sich das Verfahren vor dem Konsul sowie vor dem Konsulargerichte nach den Vorschriften über das Verfahren vor den Amtsgerichten mit der Massgabe, dass auch die Vorschriften der §§ 348 bis 354 der Zivilprozessordnung Anwendung finden.

K. G. G. § 42. In Rechtsstreitigkeiten, die die Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben, werden die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft von dem Konsul einer der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen, einem anderen achtbaren Gerichtseingesessenen oder sonst im Konsulargerichtsbezirke befindlichen Deutschen oder Schutzgenossen übertragen. Das Gleiche gilt in Entmündigungssachen sowie im Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung.

K. G. G. § 43. In den nach § 7 Nr. 1 zur Zuständigkeit des Konsuls gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet, sofern der Wert des Streitgegenstandes die Summe von 300 Mark nicht überstreigt, ein Rechtsmittel nicht statt.

K. G. G. § 44. Der Konsul ist zur Abänderung seiner durch sofortige Beschwerde angefochtenen Entscheidung auch ausser den im § 577 Abs. 3 der Ziviprozessordnung bezeichneten Fällen befugt.

K. G. G. § 45. Das Rechtsmittel der Berufung wird bei dem Konsul eingelegt. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung der Berufungsschrift. Auf die Ein-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

legung findet die Vorschrift des § 78 Abs. 1 der Zivilprozessordnung keine Anwendung. Die Berufungsschrift ist der Gegenpartei unter Beachtung der Vorschriften des § 179 der Zivilprozessordnung von Amtswegen zuzustellen. Der Konsul hat die Prozessakten mit dem Nachweise der Zustellung dem Reichsgerichte zu übersenden. Das Reichsgericht hat den Termin zur mündlichen Verhandlung von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen. Die Bekanntmachung des Termins erfolgt an den für die Berufungsinstanz bestellten und dem Reichsgerichte durch Vermittelung des Konsuls oder durch die Partei selbst rechtzeitig benannten Prozessbevollmächtigten oder Zustellungsbevollmächtigten, in Ermangelung eines solchen an die Partei selbst. Die im § 520 der Zivilprozessordnung vorgesehene Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Termin dem Berufungsbeklagten bekannt gemacht worden ist.

K. G. G. § 47. In den Fällen der §§ 110, 179 der Konkursordnung soll der Termin zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters und über die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie der Vergleichstermin nicht über zwei Monate hinaus anberaumt werden. Diese Termine können bis auf drei Monate hinausgeschoben werden, wenn der Bezirk des Konsulargerichts, vor dem das Verfahren schwebt, nicht in Europa, in Egypten oder an der asiatischen Küste des Schwarzen oder des Mittelländischen Meeres liegt. Der Zeitpunkt, der nach § 138 der Konkursordnung zwischem dem Ablaufe der Anmeldefrist und dem allgemeinen Prüfungstermine liegen muss, soll mindestens zwei Wochen und höchstens drei Monate betragen. An die Stelle der in den §§ 152, 203 der Konkursordnung vorgesehenen Fristen tritt eine Frist von einem Monat, im Falle des Satzes 2 eine Frist von zwei Monaten.

K. G. G. § 48. Die Vorschrift des § 18 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet auf eine durch Beschwerde angefochtene Verfügung des Konsuls keine Anwendung.

K. G. G. § 52. Der Konsul übt in Strafsachen die Verrichtungen des Amtsrichters und des Vorsitzenden der Strafkammer aus.

K. G. G. § 53. Die Zustellungen, die Ladungen, die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen sowie die Strafvollstreckung werden durch den Konsul veranlasst.

K. G. G. § 63. Gegen die wegen Uebertretungen erlassenen Entscheidungen ist, sofern eine Verurteilung auf Grund des § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs erfolgt oder nur auf Geldstrafe oder auf Geldstrafe und Einziehung erkannt wird, ein Rechtsmittel nicht zulässig. Im übrigen findet in Strafsachen gegen die Urteile des Konsulargerichts das Rechtsmittel der Berufung statt.

K. G. G. § 64. Auf Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsuls findet die Vorschrift des § 23 Abs 1 der Strafprozessordnung keine Anwendung. In den Fällen des § 353 der Strafprozessordnung ist der Konsul zur Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung befugt.

K. G. G. § 67. Die Frist zur Anfechtung einer Entscheidung beginnt für den Nebenkläger im Falle des § 439 der Strafprozessordnung mit der Bekanntmachung der Entscheidung an den Beschuldigten.

K. G. G. § 69. Der Angeklagte kann in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen. Der nicht auf freiem Fusse befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit. Soweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, ist über diese auch dann zu verhandeln, wenn weder der Angeklagte noch ein Vertreter für ihn erschienen ist.

K. G. G. § 70. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens kann von Amtswegen erfolgen.

K. G. G. § 71. Das Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 345) findet mit folgenden Massgaben Anwendung. An die Stelle der Staats-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

anwaltschaft des Landgerichts tritt der Konsul. Die im § 5 Abs. 3 vorgesehene Ausschlussfrist beträgt sechs Monate. Für die Ansprüche auf Entschädigung ist das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig.

K. G. G. § 72. In Strafsachen, in denen der Konsul oder das Konsulargericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu.

Kaiserliche Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.

§ 12. Der Gouverneur (Landeshauptmann) ist befugt, im Gnadenwege einen Strafaufschub bis zu sechs Monaten zu bewilligen.

K. G. G. § 73. Die Gebühren der Gerichte und der Gerichtsvollzieher in den Konsulargerichtsbezirken werden im doppelten Betrage der Sätze erhoben, die in den nach § 19 massgebenden Vorschriften bestimmt sind. Die Gebühr für eine Zustellung in den Konsulargerichtsbezirken nach den Vorschriften über Zustellungen im Auslande beträgt drei Mark.

Sch. G. G. § 4. Die Eingeborenen unterliegen der im § 2 geregelten Gerichtsbarkeit und den im § 3 bezeichneten Vorschriften nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch Kaiserliche Verordnung bestimmte andere Teile der Bevölkerung gleichgestellt werden.

Kaiserliche Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.

§ 2. Den Eingeborenen werden im Sinne des § 4 und des § 7, Abs. 3 des Schutzgebietsgesetzes die Angehörigen fremder farbiger Stämme gleichgestellt, soweit nicht der Gouverneur (Landeshauptmann) mit Genehmigung des Reichskanzlers Ausnahmen bestimmt.

Japaner gelten nicht als Angehörige farbiger Stämme.

Sch. G. G. § 5. Die Militärgerichtsbarkeit wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Sch. G. G. § 6. Durch Kaiserliche Verordnung kann:

1. in Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, Gefängnis bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden;

Ferner gehören hierher folgende Festsetzungen der:

Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.

§ 6. In Strafsachen findet die Hauptverhandlung ohne die Zuziehung von Beisitzern statt, wenn der Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 7. Die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen wird den Gerichten erster Instanz übertragen. Für diese Sachen finden die Vorschriften Anwendung, welche für die im § 8, Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 bezeichneten Strafsachen gelten.

§ 8. Die nach dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts wird der Gerichtsbehörde zweiter Instanz mit der Massgabe übertragen, dass das Gericht aus dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten und vier Beisitzern besteht.

Auf die Beisitzer und den Gerichtsschreiber finden die Vorschriften des § 11, Absatz 1 und der § 12 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Auf das Verfahren in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz finden, soweit für dieses nicht besondere Vorschriften getroffen sind, die das Verfahren in erster Instanz betreffenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der § 9 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bleibt ausser Anwendung.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkurssachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgt die Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde unter Mitwirkung der Beisitzer, wenn die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist.

In den im § 7 bezeichneten Strafsachen ist die Verteidigung auch in der Berufungsinstanz notwendig. In der Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Verteidigers erforderlich; der § 145 der Strafprozessordnung findet Anwendung.

§ 10. Für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckungen und das Kostenwesen können einfachere Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Der Reichskanzler und mit dessen Genehmigung der Gouverneur (Landeshauptmann) sind befugt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Ausführungsbestimmungen für die Schutzgebiete.

Verfügung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee.

§ 4.

Zustellungen.

(Zu § 10 der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.)

1. Die Vorschriften der §§ 166 bis 168, 180 bis 198, 208 bis 213 der Zivilprozessordnung finden keine Anwendung.

Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten haben dafür zu sorgen, dass die Zustellungen mit der nach den vorhandenen Mitteln möglichen Sicherheit erfolgen. Sie sind befugt, mit der Ausführung dauernd oder in bestimmten Fällen andere Personen zu beauftragen, welche nach ihren Anweisungen zu verfahren haben. Der Nachweis über die erfolgte Zustellung ist zu den Gerichtsakten zu bringen.

Die Beglaubigung der zuzustellenden Schriftstücke kann in allen Fällen durch den Gerichtsschreiber erfolgen.

Soll durch eine Zustellung eine Frist gewahrt oder der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen werden, so treten die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Einreichung des zuzustellenden Schriftstücks bei der Gerichtsbehörde ein.

Bei der Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Ladung kann

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die Gerichtsbehörde anordnen, dass eine Einrückung in öffentliche Blätter nicht erforderlich sei.

2. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind alle Entscheidungen, mit Einschluss der auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden, von Amtswegen zuzustellen. Dies gilt auch für die Zustellung der Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle an den Schuldner sowie der Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse an den Schuldner und den Drittschuldner. Dagegen findet die Vorschrift keine Anwendung auf Beweisbeschlüsse und sonstige lediglich die Sachleitung betreffende Verfügungen, mit Einschluss der in Abwesenheit der Parteien verkündeten Terminsbestimmungen.

Beschlüsse, durch welche ein Arrest angeordnet wird, sind dem Schuldner nicht vor der Vollziehung des Arrests zuzustellen, es sei denn, dass der Gläubiger die vorherige Zustellung besonders beantragt.

3. Für die Zustellung von Schriftsätzen und sonstigen Erklärungen der Parteien, welche bei der Gerichtsbehörde eingereicht werden, hat diese, ohne dass es eines ausdrücklichen Parteiantrags bedarf, Sorge zu tragen, wenn aus dem Inhalte des Schriftstücks hervorgeht, dass und wem es zugestellt werden soll. In Ansehung der öffentlichen Zustellung bewendet es bei der Vorschrift des § 204, Abs. 1 der Zivilprozessordnung.

4. Wohnt eine Partei ausserhalb des Bezirks, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, so kann, falls sie nicht einen daselbst wohnhaften Prozessbevollmächtigten bestellt hat, angeordnet werden, dass sie eine daselbst wohnhafte Person zum Empfange der für sie bestimmten Schriftstücke bevollmächtige. Diese Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Der Zustellungsbevollmächtigte ist bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung oder, wenn die Partei vorher einen Schriftsatz einreicht, in diesem zu benennen. Geschieht dies nicht, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung durch Anheftung an die Gerichtstafel bewirkt werden.

§ 5.

Zwangsvollstreckungen.

(Zu § 10 der Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten.)

1. Die Zwangsvollstreckung erfolgt ausschliesslich durch die Bezirksrichter. Der Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht, soweit dieselbe von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde, durch welche die Zwangsvollstreckung zu erfolgen hat, zu erteilen sein würde.

Die Verfügung, durch welche die Zwangsvollstreckung angeordnet wird, tritt im Sinne der §§ 726 bis 732, 750, 796, 797, 799 der Zivilprozessordnung an die Stelle der Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung, beziehungsweise der Vollstreckungsklausel.

2. Die Bezirksrichter können nach Anordnung der Zwangsvollstreckung mit der Ausführung andere Personen beauftragen, die nach ihren Anweisungen zu verfahren haben. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen.

Endlich kann durch Kaiserliche Verordnung die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen angeordnet werden.

Sch. G. G. § 7. Auf die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes in den Schutzgebieten finden die

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§§ 2 bis 9, 11, 12 und 14 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) entsprechende Anwendung. Die Ermächtigung zur Eheschliessung und zur Beurkundung des Personenstandes wird durch den Reichskanzler erteilt.

Die Form einer Ehe, die in einem Schutzgebiet geschlossen wird, bestimmt sich ausschliesslich nach den Vorschriften des bezeichneten Gesetzes.

Die Eingeborenen unterliegen den Vorschriften der Abs. 1, 2 nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird. Den Eingeborenen können durch Kaiserliche Verordnung bestimmte andere Teile der Bevölkerung gleichgestellt werden.

Gesetz, betreffend die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599), unter Berücksichtigung der Aenderungen in Artikel 40 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. (Reichsgesetzbl. 1896, S. 614.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2. Die zur Eheschliessung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigen Beamten haben über die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle getrennte Register zu führen.

II. Eheschliessung und Beurkundung derselben.

§ 3. Der Schliessung der Ehe soll das Aufgebot vorangehen. Vor Beginn derselben sind dem Beamten die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimat des Verlobten notwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen: 1. ihre Geburtsurkunden; 2. die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach den Gesetzen der Heimat der Verlobten erforderlich ist. Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Tatsachen, welche durch diesen festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Beteiligten festgestellt wird. Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Tatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§ 4. Das Aufgebot geschieht durch eine Bekanntmachung des Beamten, welche die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten muss. Diese Bekanntmachung muss an der Tür oder an einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Kanzlei des Beamten eine Woche hindurch ausgehängt bleiben. Erscheint an dem Amtssitze des Beamten eine Zeitung, so ist die Bekanntmachung ausserdem einmal darin einzurücken und die Eheschliessung nicht vor Ablauf des dritten Tages von dem Tage an zulässig, an welchem das die Be-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

kanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben ist. Unter mehreren an dem bezeichneten Orte erscheinenden Zeitungen hat der Beamte die Wahl.

§ 5. Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz ausserhalb des Amtsbereichs des Beamten gehabt hat, so muss die Bekanntmachung des Aufgebots auch an dem früheren Wohnsitze nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen oder ein gehörig beglaubigtes Zeugnis der Obrigkeit des früheren Wohnortes darüber beigebracht werden, dass daselbst Ehehindernisse in betreff der einzugehenden Ehe nicht bekannt seien.

§ 6. Der Beamte kann aus besonders dringenden Gründen von dem Aufgebote (§§ 4 und 5) ganz dispensieren.

§ 7. Die Ehe wird dadurch geschlossen, dass die Verlobten vor dem Beamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Der Beamte muss zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein. Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

§ 7a Der Beamte soll bei der Eheschliessung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage richten, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, dass sie Kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmässig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Beamten oder miteinander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

§ 8. Als zur Eheschliessung ermächtigter Beamter gilt auch derjenige, welcher, ohne ein solcher Beamter zu sein, das Amt eines solchen öffentlich ausübt, es sei denn, dass die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugnis bei der Eheschliessung kennen.

§ 8a. Eine Ehe, die vor einem zur Eheschliessung ermächtigten Beamten oder vor einer im § 8 einem solchen Beamten gleichgestellten Person geschlossen wird, ist wegen Formmangels nur dann nichtig, wenn bei der Eheschliessung die im § 7 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist. Ist die Ehe in das Heiratsregister eingetragen worden, und haben die Ehegatten nach der Eheschliessung zehn Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre als Ehegatten miteinander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn bei dem Ablaufe der zehn Jahre oder zurzeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

§ 9. Die über die geschlossene Ehe in die Register einzutragende Urkunde (Heiratsurkunde) soll enthalten: 1. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen; 2. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern; 3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen; 4. die auf Befragen des Beamten abgegebene Erklärung der Verlobten, sowie die erfolgte Verkündigung ihrer Verbindung; 5. die Unterschrift der anwesenden Personen.

III. Geburtsurkunden.

§ 11. Die Eintragung der Geburt eines Kindes in die Register kann von dem Beamten nur vorgenommen werden, nachdem sich derselbe durch Vernehmung des Vaters des Kindes oder anderer Personen die Ueberzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Tatsachen verschafft hat. Diese Eintragung soll enthalten: 1. den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt; 2. das Geschlecht

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

des Kindes; 3. die ihm beigelegten Vornamen; 4. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern und zweier bei der Eintragung zuzuziehender Zeugen; 5. die Unterschrift des Vaters, wenn er anwesend ist, und der vorgedachten Zeugen.

IV. Urkunden über Sterbefälle.

§ 12. Die Eintragung eines Todesfalles in die Register erfolgt auf Grund der Erklärung zweier Zeugen. Sie soll enthalten: 1. Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort; 2. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten; 3. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen; 4. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes, soweit diese Verhältnisse bekannt sind; 5. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen, welche die Erklärung abgegeben und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, den Grad ihrer Verwandtschaft; 6. Unterschrift der Zeugen.

V. Schlussbestimmungen.

§ 14. Auf die Gebühren, welche für die durch das gegenwärtige Gesetz den Beamten des Bundes überwiesenen Geschäfte und insbesondere für die Ausfertigungen und Abschriften aus den Personenstandsregistern zu erheben sind, findet der § 38 des Bundesgesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) Anwendung.

Sch. G. G. § 8. Die Befugnisse, welche den deutschen Konsuln im Auslande nach anderen als den beiden in den §§ 2 und 7 bezeichneten Gesetzen zustehen, können durch den Reichskanzler Beamten in den Schutzgebieten übertragen werden.

Sch. G. G. § 9. Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler verliehen werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugnis einem anderen Kaiserlichen Beamten zu übertragen. Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältnis der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355, Reichs-Gesetzbl. 1896, S. 615) sowie Art. 3 der Reichsverfassung und § 4 des Wahlgesetzes für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145) entsprechende Anwendung.

Im Sinne des § 21 des bezeichneten Gesetzes sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbe

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

steuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 119) gelten die Schutzgebiete als Inland.

Sch. G. G. § 11. Deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die Verwertung von Grundbesitz, den Betrieb von Land- oder Plantagenwirtschaft, den Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften in denselben zum ausschliesslichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben, oder denen durch Kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten übertragen ist, kann auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages (Statuts) durch Beschluss des Bundesrats die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken, zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Vermögen derselben. Das Gleiche gilt für deutsche Gesellschaften, welche den Betrieb eines Unternehmens der in Abs. 1 bezeichneten Art in dem Hinterland eines deutschen Schutzgebiets oder in sonstigen dem Schutzgebiete benachbarten Bezirken zum Gegenstand und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in einem Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirke haben. Der Beschluss des Bundesrats und im Auszuge der Gesellschaftsvertrag sind durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Sch. G. G. § 12. Der Gesellschaftsvertrag hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten:

1. über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft;
2. über die Vertretung der Gesellschaft Dritten gegenüber;
3. über die Befugnisse der die Gesellschaft leitenden und der die Leitung beaufsichtigenden Organe derselben;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

4. über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder;
5. über die Jahresrechnung und Verteilung des Gewinns;
6. über die Auflösung der Gesellschaft und die nach derselben eintretende Vermögensverteilung.

Sch. G. G. § 13. Die Gesellschaften, welche die im § 11 erwähnte Fähigkeit durch Beschluss des Bundesrats erhalten haben, unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Die einzelnen Befugnisse desselben sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

Sch. G. G. § 14. Den Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften werden in den Schutzgebieten Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung dieser Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen der bezeichneten Religionsgemeinschaften unterliegen keinerlei gesetzlicher Beschränkung noch Hinderung.

Sch. G. G. § 15. Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen. Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Teile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen. Die Ausübung der Befugnis zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Abs. 1) und von Verordnungen der im Abs. 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft, sowie den Beamten des Schutzgebiets übertragen werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Einwanderung.

Die Verordnung über die Einwanderung findet sich unter dem Titel „Bestimmungen über die Zulassung von Passagieren in Südwestafrika“ im Abschnitt „Schiffsverkehr“.

Einfuhr, Zölle und Steuern.

Verordnung betreffend die Einführung von Feuerwaffen und Munition vom 29. März 1897.

§ 1. Die Einführung von Feuerwaffen, Munition oder Pulver jeder Art sowie der Handel damit ist nur dem Kaiserlichen Gouvernement gestattet.

§ 2. Auf Grund eines schriftlichen von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft auszustellenden Erlaubnisscheins kann Nichteingeborenen die Erlaubnis zur Einführung von Feuerwaffen und Munition zum eigenen Gebrauch gestattet werden, sofern sie hinreichend Sicherheit dafür gewähren, dass sie dieselbe nicht an Dritte vergeben oder verkaufen werden.

§ 3. Die Beamten des Kaiserlichen Gouvernements sowie die Offiziere und europäischen Mitglieder der Schutztruppe bedürfen zur Einführung von Waffen und Munition, insoweit sie zum eigenen Gebrauch bestimmt sind oder zur dienstlichen Ausrüstung gehören, keines Erlaubnisscheins.

§ 4. Zur Weitergabe von Waffen und Munition sowohl an Nichteingeborene wie an Eingeborene durch Kauf, Tausch, Schenkung oder in sonst einer Weise bedarf es der behördlichen Genehmigung.

§ 5. Die von dem Kaiserlichen Gouvernement erteilte Erlaubnis zur Einführung von Feuerwaffen jeder Art befreit nicht von der Verpflichtung, in jedem einzelnen Falle den festgesetzten Einfuhrzoll zu entrichten.

§ 6. Jede eingeführte Feuerwaffe, welche nicht zur dienstlichen Ausrüstung der in § 2 bezeichneten Personen gehört, muss abgestempelt und in ein von der Polizeibehörde geführtes Register eingetragen werden.

§ 7. Auf Grund der Eintragung ist dem Besitzer ein Erlaubnisschein auszustellen, welcher den Stempel der Waffe und den Namen der zum tragen berechtigten Person enthalten muss. Der Erlaubnisschein hat fünf Jahre vom Tage der Ausstellung ab Gültigkeit und kann dann erneuert werden. Jeder Träger einer Feuerwaffe ist verpflichtet, den Erlaubnisschein mit sich zu führen und auf Verlangen den Polizeiorganen vorzuzeigen. Im Falle erwiesenen Missbrauchs kann der Erlaubnisschein ganz oder auf Zeit entzogen werden.

§ 8. Für den Erlaubnisschein ist bei der erstmaligen Ausfertigung eine Gebühr von 5 Mark, bei jeder Erneuerung eine solche von 3 Mark zu zahlen. Verloren gegangene Erlaubnisscheine werden gegen Entrichtung einer Gebühr von 1 Mark neu ausgefertigt.

§ 9. Auch von den Beamten des Kaiserlichen Gouvernements und den Angehörigen der Schutztruppe sind für die nicht zu ihrer dienstlichen Ausrüstung gehörenden Feuerwaffen Erlaubnisscheine zu lösen und die vorgeschriebenen Gebühren zu entrichten.

Amtlicher Verkauf von Waffen und Munition.

In den vom Gouvernement bei den Bezirks- und Distriktsämtern eingerichteten amtlichen Verkaufsstellen sind bei Vorlegung des vorgeschriebenen Erlaubnisscheins folgende Waffen u. s. w. käuflich erhältlich:

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Militärgewehr oder Karabiner M. 71, 9,7 mm	pro	Stück	50.— M.
Schrotgewehre (Kal. 12 und 16)	„	„	120.— „
Büchsflinten: Ein Schrotlauf, Kal. 16 und ein Kugellauf, M. 71	„	„	180.— „
desgl. mit verdeckten Hähnen	„	„	200.— „
„ prima	„	„	220.— „
Patronen, M. 71	„	„	—.10 „
Schrotpatronen	„	„	—.20 „
Tesching, Kal. 6 oder 9 mm, gezogen	„	„	46.55 „
„ „ „ „ „ „ glatt	„	„	45.— „

Militär-Revolver M. 83 und Patronen dazu.

Zolltarif für das deutsch-südwestafrikanische Schutzgebiet. Vom 13. Februar 1907.

Tarif Nr.	Benennung der Gegenstände	Tarifsatz	Bemerkungen
	A. Einfuhrzölle.		
A I	I. Tabak und Tabakfabrikate.		
	a) Zigarren und Zigaretten	netto 1 kg 20 % 3 Mk.	Zu II d bis e. Bei der Ermittlung des Literinhalts von Flaschen, Kruken u. s. w. wird jedes angefangene Zehntelliter einer Flasche, Kruke u.s.w. für ein volles Zehntel gerechnet und danach der gesamte Literinhalt festgestellt. Branntwein und alkoholhaltige Essenzen zum Medizinalgebrauch sind zollfrei, desgl. zum menschlichen Genuss unbrauchbar gemachter Spiritus und Spiritus in konsistenter Form, ferner Spiritus zu wissenschaftlichen Zwecken auf Antrag sowie unter Nachweis der eigenen Verwendung.
	b) Plattentabak	brutto 1 kg 3 Mk.	
	c) rohe Tabakblätter und anderer Rauch-, Kau- und Schnupftabak	netto 1 kg 20 % 3 Mk.	
A II	II. Getränke.		
	a) Bier aller Art	brutto 1 kg 0,15 Mk.	
	b) stille Weine	„ 1 „ 0,20 „	
	c) Schaumweine	„ 1 „ 0,50 „	
	d) Branntwein aller Art bis einschl. 70% Alkoholgehalt nach Tralles	1 Liter 4 Mk.	
	e) Branntwein aller Art über 70% Alkohol nach Tralles, alkoholhaltige Essenzen	1 Liter 6 Mk.	
A III	III. Feuerwaffen und Munition.		
	a) Ein- und mehrläufige Hinderladergewehre sowie Läufe zu solchen	1 Stück 20 Mk.	
	b) Sonstige Feuerwaffen einschl. Teschings	1 Stück 5 Mk.	
	c) Pulver aller Art, Zündhütchen	brutto 1 kg 1 Mk.	
	d) Schrot	„ 1 „ 0,10 „	
	e) Patronen und Patronenhülsen	„ 1 „ 0,20 „	
	B. Ausfuhrzölle.		
B 1	Weibliches Rindvieh	1 Stück 20 Mk.	
2	„ Kleinvieh (Schafe, Ziegen)	1 „ 2 „	
3	Robbenfelle Lobskins	1 „ 1 „	

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Guano.

Jahresausbeute		Zoll bei einem Ammoniakgehalte von			
		5½%	5½—7%	7—9%	üb. 9%
500 Tonnen und darunter	f. d. Gewichtst.	—	—	—	—
über 500 „ bis 1000 Tonnen	„ „ „	1.25 M.	3.— M.	4.— M.	5.— M.
„ 1000 „ „ 2000 „	„ „ „	2.50 „	6.— „	8.— „	10.— „
„ 2000 „	„ „ „	5.— „	12.— „	16.— „	20.— „

Verordnung, betreffend die Einfuhr und den Vertrieb geistiger Getränke. Vom 16. August 1907.

§ 1. Der Handel mit geistigen Getränken aller Art, die Vermittelung dieses Handels wie auch der Betrieb der Schankwirtschaft sind nur auf Grund vorher eingeholter schriftlicher Erlaubnis der zuständigen Behörde gestattet.

§ 2. Der Erlaubnisschein kann lauten:

1. Auf Vermittelung oder Handel mit geistigen Getränken aller Art im grossen,
2. auf Handel mit geistigen Getränken aller Art in Flaschen,
3. auf Ausschank und Handel von geistigen Getränken aller Art,
4. auf Ausschank und Handel von im Schutzgebiet hergestellten Bieren und Weinen.

Der Inhaber eines Erlaubnisscheines zu 3. ist berechtigt, auch Grosshandel und Handel in Flaschen, der Inhaber eines Erlaubnisscheines zu 2. ist berechtigt, auch Grosshandel zu betreiben.

Handel im grossen ist der Handel in einer Menge von nicht weniger als 6 Liter im einzelnen Verkaufsfall. Sind die Getränke in das Schutzgebiet eingeführt, so dürfen sie im Grosshandel nur in den Verpackungen verkauft werden, in denen sie eingeführt worden sind.

§ 3. Der Erlaubnisschein hat nur für die darin genannte Person Gültigkeit. Er erstreckt sich beim Grosshandel auf die im Erlaubnisschein bezeichnete Geschäftsniederlassung, beim Ausschank und beim Handel in Flaschen auf die im Erlaubnisschein bezeichneten Räumlichkeiten. Der Erlaubnisschein läuft immer nur bis zum Ende des betreffenden Rechnungsjahres (1. April bis 31. März).

Tritt im Laufe des Rechnungsjahres ein Wechsel in der Person des Vertreters einer Firma ein, so kann auf Antrag eine gebührenfreie Umschreibung des Erlaubnisscheines auf den neuen Vertreter stattfinden, sofern nicht gegen dessen Person Bedenken bestehen. Bei besonderen Gelegenheiten kann der Ausschank für kurze Zeit auch ausserhalb des in dem Erlaubnisschein bezeichneten Schanklokals gestattet werden.

Der Ausschank in Kaufläden oder sonstigen Räumen, in denen Handelsartikel feilgehalten werden, ist verboten. Der Gouverneur kann Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 4. Für die Erteilung des Erlaubnisscheines ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt für das Rechnungsjahr im Falle:

1. des § 2 Nr. 1: 200 Mk., sofern der Berechtigte nachweist, dass er während des Rechnungsjahres mindestens 5000 Mk. Zoll für geistige Getränke entrichtet hat. Andernfalls ist die Gebühr zu § 2 Nr. 2 zu entrichten.
2. des § 2 Nr. 2: 800 Mk.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

3. des § 2 Nr. 3 bei einem jährlichen Umsatz bis zu 4000 Litern in Orten mit einer weissen Bevölkerung von mehr als 100 Seelen: 1000 Mk., in den übrigen Orten bei einem jährlichen Umsatz bis zu 2500 Litern: 600 Mk. Sie steigt in beiden Fällen für jede weiteren angefangenen 1000 Liter um 100 Mk.
4. des § 2 Nr. 4: 300 Mk.

§ 5. Die Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis zum Ausschank sowie diejenige für den Umsatz der ersten 4000 bezw. 2500 Liter ist bei der Aushändigung des Erlaubnisscheines zu entrichten.

Die Gebühr für den 4000 bezw. 2500 Liter übersteigenden Umsatz ist nach Ablauf des Rechnungsjahres, für welches der Erlaubnisschein erteilt ist, zu entrichten, bei Aufgabe des Geschäftsbetriebes während des Rechnungsjahres jedoch schon zu diesem Zeitpunkte.

Für Erlaubnisscheine, die in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres erteilt werden, ist die volle Jahresgebühr, für solche, die nach dem 1. Oktober erteilt werden, die Hälfte der Jahresgebühr zu entrichten.

§ 6. Jeder Inhaber eines Erlaubnisscheines zu § 2 Nr. 3 ist verpflichtet, ein genaues Verzeichnis der in seinen Geschäftsbetrieb gelangten geistigen Getränke jedesmal bis zum 1., 10. und 20. eines jeden Monats nach deren Eintreffen dem zuständigen Bezirks- oder Distriktsamt schriftlich einzureichen.

§ 7. Für die Erteilung der Erlaubnisscheine sowie für die Festsetzung der Gebühren sind die Bezirks- und selbständigen Distriktsämter zuständig.

§ 8. Der Erlaubnisschein ist nur zu erteilen, wenn ein Bedürfnis vorhanden ist.

Er kann versagt werden:

1. Wenn der Antragsteller keine Gewähr für die Zuverlässigkeit in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb bietet oder dem Trunke, der Völlerei, der Unsittlichkeit oder dem Glücksspiele Vorschub leistet;
2. wenn die Möglichkeit einer genauen Ueberwachung des Betriebes, insbesondere einer genügenden Kontrolle über Abgabe von Getränken an Eingeborene fehlt;
3. wenn der Antragsteller wegen Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung innerhalb der letzten drei Jahre bestraft ist.

§ 9. Aus den in § 8 angegebenen Gründen sowie beim Verstoss gegen die Bestimmungen des § 10 kann die Erlaubnis auf Zeit oder ganz entzogen werden. Ein Gleiches kann bei wiederholtem Verstoss gegen die Bestimmungen des § 6 angeordnet werden.

Nur im Falle des § 8, Nr. 2 ist dem Lizenzinhaber ein entsprechender Teil der entrichteten Gebühr zurückzuzahlen.

§ 10. Keinem Eingeborenen dürfen geistige Getränke oder Alkohol enthaltende Essenzen irgend welcher Art verabfolgt werden.

Dienstherrschaften können indes den in ihren Diensten stehenden Eingeborenen geistige Getränke in kleinen Mengen verabfolgen, jedoch dürfen die Getränke nicht die Stelle des Lohnes oder eines Teiles des Lohnes vertreten.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft, wird bestraft:

1. Wer die im § 6 vorgeschriebene Anzeige unterlässt;
2. wer als Dienstherrschaft seine eingeborenen Bediensteten durch Verabreichung geistiger Getränke in den Zustand der Trunkenheit versetzt.

§ 12. Mit Geldstrafe bis zu 5000 Mk. oder Gefängnis bis zu drei Monaten (cf. § 5 der R. K. Verf. vom 27. September 1903 Kol. Gesetzgeb. S. 214) wird bestraft

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1. Wer der Bestimmung des § 10, Absatz 1 zuwider an Eingeborene geistige Getränke oder Alkohol enthaltende Essenzen irgendwelcher Art verabfolgt;
2. wer als Dienstherrschaft, nachdem er zweimal zu einer Strafe gemäss § 11, Ziffer 2 rechtskräftig verurteilt war, seine eingeborenen Bediensteten durch Verabreichung geistiger Getränke in den Zustand der Trunkenheit versetzt;
3. wer ohne behördlichen Erlaubnisschein mit geistigen Getränken handelt, solchen Handel vermittelt oder den Ausschank geistiger Getränke betreibt. Neben der Strafe ist der doppelte Betrag der Jahresgebühr zu entrichten;
4. wer nach Entziehung des Erlaubnisscheines den Handel mit geistigen Getränken oder dessen Vermittelung oder den Ausschank geistiger Getränke fortsetzt;
5. wer von den im Erlaubnisschein festgesetzten Bedingungen abweicht;
6. wer dem § 3, Absatz 3 zuwider den Ausschank in Kaufläden oder sonstigen Räumen, in denen Handelsartikel feilgehalten werden, betreibt;
7. wer die in § 6 vorgeschriebene Anzeige wissentlich falsch erstattet.

§ 13. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1907 mit der Maßgabe in Kraft, dass die bis jetzt erteilten Lizenzen von dieser Verordnung unberührt bleiben.

Mit demselben Tage treten ausser Kraft:

1. Die Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Einfuhr und den Vertrieb geistiger Getränke in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 18. Dezember 1900;
2. die Ergänzungsverordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika vom 26. Februar 1903 und vom 24. Mai 1905, betreffend Abänderung der Verordnung vom 18. Dezember 1900.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Wagenabgabe in Deutsch-Südwestafrika. Vom 27. Oktober 1901.

§ 1. Von jedem Fuhrwerk, soweit es nicht zur Fortbewegung lediglich durch Menschenkraft bestimmt ist, ist eine Abgabe zu entrichten.

Diese beträgt für das Rechnungsjahr (1. April bis 31. März):

für jeden Ochsenfrachtwagen . . . . . 40 Mk.,
für jedes andere Gefährt . . . . . 20 „

§ 2. Steuerpflichtig ist, wer am 1. April Eigentümer des Fuhrwerks ist.

Die Steuer wird am 1. April für das ganze Steuerjahr fällig und ist bis zum 30. desselben Monats an die Bezirks- oder Distriktskasse zu entrichten.

§ 3. Befreit von der Abgabe sind alle im Eigentum des Reichs befindlichen Gefährte.

Ferner bleiben frei die Geistlichen und Missionare für je ein Fuhrwerk (Wagen oder Karre), insofern sie dasselbe nur für den Kirchen- und Missionsdienst und nur zur Beförderung der für den eigenen Wirtschaftsbetrieb benötigten Gegenstände verwenden.

§ 4. Die Steuerveranlagung erfolgt auf Grund von Steuerlisten. Die Steuer wird mittelst Zustellung von Steuerzetteln aufgefordert.

Jeder Eigentümer ist verpflichtet, die Veränderungen, die sich in seinem Besitzstande an Fuhrwerken am 1 April des beginnenden Steuerjahres gegen den 1. April des Vorjahres ergeben, bis zum 30. April anzumelden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 5. Wer ein Fuhrwerk nicht rechtzeitig abmeldet (§ 4), hat trotzdem die Abgabe dafür zu entrichten. Auf die Steuerpflichtigkeit des etwaigen neuen Eigentümers des Fuhrwerks bleibt diese Zahlung ohne Einfluss.

§ 6. Wer, abgesehen von § 5, die in § 4 geforderte Anmeldung unterlässt oder unrichtig erstattet, hat ausser der Steuer den dreifachen Betrag der Summe, um die der Fiskus verkürzt ist oder verkürzt werden sollte, als Strafe zu zahlen.

An die Stelle dieser Strafe tritt eine Geldstrafe von 5 bis 150 Mark, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass die Absicht der Steuerhinterziehung nicht vorgelegen hat.

§ 7. Das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen weisser Steuerpflichtiger gegen die Vorschriften dieser Verordnung richtet sich nach den Bestimmungen der Reichs-Strafprozessordnung, betreffend das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, §§ 459 ff.

§ 8. Für die von Eingeborenen zu zahlenden Steuern und Strafen sind die Stammeshäupter mithaftbar.

§ 9. Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in drei Jahren, ebenso der Anspruch auf Rückerstattung zuviel gezahlter Steuern. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Steuerjahres, in dem die Verbindlichkeit oder der Anspruch entstanden war.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 27. Oktober 1901, betreffend die Erhebung von Wagenabgaben.

1. Nähere Bestimmungen über Anzeige- und Steuerpflicht der Fuhrwerks-Eigentümer.

1. Zu §§ 1 und 2 der Verordnung. Der in § 1 der Verordnung angeordneten Steuer unterliegen, abgesehen von den in § 3 vorgesehenen Ausnahmen, alle am 1. April im Schutzgebiete befindlichen Fuhrwerke, also auch die von Ausländern, und zwar selbst für den Fall, wenn solche bereits auswärts mit einer Steuer belegt waren.

2. Die Steuerentrichtung hat in demjenigen Bezirk oder Distrikt zu erfolgen, in welchem der Eigentümer des Fuhrwerks seinen Wohnsitz hat, oder, wenn ein Fuhrwerkseigentümer keinen Wohnsitz innerhalb des Schutzgebietes hat, in dem Bezirk oder Distrikt, in dem er sich am 1. April aufhält.

3. Zu § 3 der Verordnung. Von denjenigen Wagen, die sich in Wagenfabriken auf Lager befinden und noch nie benutzt worden sind, ist Steuer gleichfalls nicht zu entrichten.

4. Zu §§ 4 und 5 der Verordnung. Nach diesen Paragraphen entscheidet der Besitzstand vom 1. April für die Entrichtung der Abgabe vom ganzen Rechnungsjahr, und es bleibt daher der Steuersatz, an dem ein Pflichtiger von der zuständigen Behörde einmal veranlagt ist, unverändert, welche Aenderung im Eigentum des Fuhrwerks im Laufe des Rechnungsjahres eintreten mag. Aus diesem Grundsatze folgt insbesondere:

a) dass Aenderungen in dem Eigentum, welche im Laufe des Rechnungsjahres sich ergeben, erst vom nächsten Rechnungsjahre an zu berücksichtigen sind;
b) dass deshalb, weil das Fuhrwerk in der Zwischenzeit verkauft, unbrauchbar oder sonst weggeschafft wird, ein Nachlass der Steuer nicht beansprucht werden kann.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

5. Zur Vermeidung von Zweifeln darüber, ob die Abgabe von einem und demselben Fuhrwerk, wenn es im Laufe des Rechnungsjahres den Besitzer wechselt, mehrfach zu erheben sei, wird folgende Erläuterung erteilt:

Der Veräusserer hat nach dem im vorigen Absatz erörterten allgemeinen Grundsatz der Verordnung die ihm angesetzte Abgabe unbedingt für das ganze Jahr zu bezahlen, dagegen steht ihm frei, ein anderes Fuhrwerk für das weggegebene anzuschaffen, von dem eine weitere Abgabe nicht zu entrichten ist.

In der Hand des neuen Eigentümers ist das Fuhrwerk von dem auf den Besitzwechsel folgenden 1. April ab zu versteuern.

2. Aufnahme der Fuhrwerke

6. Die alljährliche Aufnahme der nach der Verordnung steuerbaren Fuhrwerke liegt den Bezirksämtern und Distriktskommandos ob. Zu diesem Zwecke wird ein Steuerverzeichnis gefertigt — Muster A — in welchem alle Steuerpflichtigen nach der Buchstabenfolge mit der Anzahl und Art der Fuhrwerke aufgeführt werden. Hieraus folgt, dass je am 1. April diejenigen, welche in dem Steuerverzeichnis des Vorjahres als Fuhrwerksbesitzer aufgeführt sind, von selbst wieder in die Steuerregister für das neue Steuerjahr aufzunehmen sind und bei der Aufnahme am 1. April eine Anzeige nur dann zu machen haben, wenn sie am 1. April mehr Fuhrwerke besitzen, als sie bisher versteuert haben. Ausserdem haben im April Anzeige zu erstatten diejenigen, welche am 1. April Eigentümer von Fuhrwerken waren, ohne in die Steuerregister des Vorjahres aufgenommen zu sein.

7. Wer in den Steuerregistern des Vorjahres als Besitzer eines oder mehrerer steuerpflichtiger Fuhrwerke eingetragen ist, am 1. April aber keine steuerpflichtigen Fuhrwerke oder eine kleinere Anzahl derselben besitzt, hat dies im Monat April anzuzeigen, oder, wenn er die Abmeldung unterlässt oder nach dem 30. April erstattet, die Steuer für das neue Verwaltungsjahr fort zu entrichten.

8. Wie die Anzeige der Fuhrwerke, so hat auch die Abmeldung derselben schriftlich oder mündlich bei dem Bezirksamt oder Distriktskommando zu erfolgen.

9. Wagensteuern, welche bis Ende April nicht bezahlt werden, sind zwangsweise beizutreiben.

10. Die alljährlichen Steuerregister werden durch die Finanzverwaltung angelegt, indem sie den Fuhrwerksbestand der abgeschlossenen Steuerregister in die Register für das nächste Rechnungsjahr vorträgt und die Uebereinstimmung der Einträge mit den Steuerregistern des Vorjahres beurkundet.

11. Diese Steuerregister sind längstens bis 1. März jeden Jahres den Bezirksämtern und Distriktskommandos zuzustellen; sofort haben diese für jeden im Steuerregister vorgetragenen Fuhrwerksbesitzer einen Steuerzettel nach Muster B auszufertigen und solchen bis spätestens 31. März dem Steuerpflichtigen einzuhändigen.

12. Ueber die in der Zeit vom 1. bis 30. April erstatteten Anzeigen und Abmeldungen sind in dem Steuerregister unter Spalte 6, 7 und 8 die aus den Ueberschriften dieser Spalten ersichtlichen Einträge zu machen und Neuanmeldungen entsprechend der im Muster aufgeführten Nr. 5 nachzutragen. Für die Abmeldungen ist auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

13. Am 31. März sind die Steuerregister abzuschliessen und dem Gouvernement einzureichen, wobei dem letzteren etwaige unerledigte Anstände zur weiteren Verfügung anzuzeigen sind.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Besteuerung von Hunden. Vom 23. Februar 1907.

§ 1. Von allen Hunden, welche über drei Monate alt sind, wird in sämtlichen Ortschaften des Schutzgebiets eine Steuer erhoben. Der Gouverneur bestimmt durch Bekanntmachung, welche Plätze als Ortschaften im Sinne dieser Verordnung anzusehen sind.

Die Steuer beträgt für das Rechnungsjahr (1. April bis 31. März) für einen Hund dreissig Mark. Diese Steuer steigt für den zweiten Hund desselben Besitzers auf vierzig Mark, für den dritten auf fünfzig Mark und in gleicher Weise für jeden weiteren Hund um je zehn Mark.

§ 2. Steuerpflichtig ist, wer am 1. April einen über drei Monate alten Hund hält.

Die Steuer wird am 1. April für das ganze Steuerjahr fällig und ist bis zum 30. desselben Monats an die Bezirks- oder Distriktskasse zu entrichten.

Wer nach dem 1. April in den Besitz eines Hundes kommt, hat innerhalb eines Monats beim Bezirks- oder Distriksamt behufs Versteuerung Anzeige hiervon zu machen.

In gleicher Weise ist Anzeige zu erstatten, wenn ein Hund nach dem 1. April das steuerpflichtige Alter erreicht. Die Versteuerung unterbleibt, wenn ein Hund nur an die Stelle eines anderen von demselben Besitzer schon versteuerten Hundes tritt. Für die nachträglich zur Anzeige kommenden Hunde wird, wenn die Anschaffung oder der Eintritt in das steuerpflichtige Alter in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres erfolgt ist, die volle Jahresabgabe, in den übrigen Fällen die Hälfte derselben erhoben.

Der Ausweis über die Entrichtung der Steuer wird durch eine von der Verwaltungsbehörde gelieferte Marke geführt, welche am Halsbande des Hundes sichtbar zu befestigen ist. Bei Verlust dieser Marke ist eine neue gegen Entrichtung von 1 Mark zu lösen.

§ 3. Hunde von vorübergehend anwesenden Personen bleiben steuerfrei, wenn die Aufenthaltsdauer der Hunde in den in § 1 genannten Orten vier Wochen nicht übersteigt.

§ 4. Die Steuer wird mittels Zustellung von Steuerzetteln angefordert.

Jeder steuerpflichtige Eigentümer ist verpflichtet, den am 1. April jeden Jahres vorhandenen Besitzstand an Hunden bei dem Bezirks- oder Distriktsamt seines Wohnortes bis zum 30. April anzumelden.

§ 5. Derjenige, welcher einen bisher versteuerten Hund zwar am 1. April nicht mehr besitzt, aber nicht in der Zeit vom 1. bis 30. April abmeldet, hat die Steuer weiter zu entrichten. Abmeldung ausser dieser Zeit befreit nicht von der Steuer.

§ 6. Wer die Anzeige eines zu versteuernden Hundes unterlässt, hat den doppelten Betrag der Steuer, um die der Fiskus verkürzt ist oder verkürzt werden sollte, zu zahlen.

Daneben tritt eine Geldstrafe von 5 bis 150 Mark, wenn die Absicht der Steuerhinterziehung vorgelegen hat.

§ 7. Für die von Eingeborenen zu zahlenden Steuern und Strafen sind die Werftältesten mithaftbar.

§ 8. Hunde ohne Marke sind von der Ortspolizei einzufangen. Das Einfangen ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Meldet sich der Eigentümer des Hundes binnen einer Woche nicht, so kann der Hund öffentlich versteigert oder getötet werden.

§ 9. Die Verbindlichkeit zur Nachzahlung der Steuer verjährt in drei Jahren, ebenso der Anspruch auf Rückerstattung zu viel gezahlter Steuern. Die

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Steuerjahres, in dem die Verbindlichkeit oder der Anspruch entstanden war.

Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Besteuerung von Hunden. Vom 24. Februar 1907.

Gemäss § 1, Absatz 1 der Verordnung vom 23. Februar 1907, betreffend die Besteuerung von Hunden in Deutsch-Südwestafrika, wird hierdurch bekannt gegeben, dass als Ortschaften im Sinne dieser Verordnung nachstehende Plätze anzusehen sind, an welchen demgemäss Hundesteuer erhoben wird:

Swakopmund, Usakos, Karibib, Otjimbingue, Omaruru, Otjiwarongo, Otavi, Tsumeb, Grootfontein, Outjo, Okahandja, Windhuk mit Klein-Windhuk, Rehoboth, Gobabis, Gibeon, Keetmanshoop, Warmbad, Bethanien, Aus, Lüderitzbucht.

Verkehr.

Wegeordnung für das südwestafrikanische Schutzgebiet. Vom 15. Mai 1898.[1])

§ 1. Durch Bekanntmachung des Kaiserlichen Gouverneurs werden diejenigen Gebiete oder Plätze bezeichnet, welche im Interesse des Frachtverkehrs von Ansiedelungen oder Viehposten freizuhalten sind.

Diese Verordnung kann sich nur auf Gebiete erstrecken, welche noch nicht in dauernde Kultur genommen sind. Die Befugnis zu solchen Anordnungen kann auf die Lokalbehörden nicht übertragen werden.

Die Gouvernements-Verordnungen vom 4. August 1888 und 17. Mai 1891 sowie die Polizeiverordnung des Bezirkshauptmanns des Südbezirks vom 22. Januar 1897 werden hierdurch nicht berührt.

§ 2. In jeder Ortschaft ist für den Durchreise- und Frachtverkehr eine Wasserstelle mit gutem Wasser, sowie ein ausreichendes Weidengebiet bereit zu stellen und äusserlich kenntlich zu machen. Das Gleiche gilt für die an einem öffentlichen Verkehrswege liegenden Farmen.

Verantwortlich ist hierfür bis zur Bestellung von besonderen Ortsvorständen in den Ortschaften der eingeborene Werftkapitän beziehungsweise die Ortspolizeibehörde.

§ 3. Die zuständige Bezirkshauptmannschaft bestimmt, welche Wege als öffentliche anzusehen sind. Ein Verzeichnis der öffentlichen Wege ist zum 1. Januar jeden Jahres bekannt zu machen.

§ 4. Wird von der Bezirkshauptmannschaft die Umwandlung eines Privatweges in einen öffentlichen oder die Neuanlegung eines öffentlichen Weges beabsichtigt, so sind zunächst die Grundbesitzer, deren Ländereien an den Weg angrenzen oder durch deren Gebiet derselbe gelegt werden soll, zuzuziehen und mit ihren Wünschen tunlichst zu berücksichtigen.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den über die Enteignung von Grundeigentum zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5. Wenn in Ortschaften oder Farmen Ausspannplätze, Weideplätze oder Wasserstellen als für den öffentlichen Verkehr bestimmt bezeichnet und polizeilich genehmigt sind, dürfen Fuhrwerk oder Viehtransporte nur auf diesen Plätzen ausspannen, rasten oder weiden, es sei denn, dass Unglücksfälle oder sonstige zwingende Gründe die Beobachtung dieser Vorschrift unmöglich machen.

Sind mehrere Wasserstellen vorhanden, so darf nur auf der für den Frachtverkehr zur Verfügung gestellten getränkt werden.

[1]) Abgeändert durch Verfügung vom 29. 9. 98.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die für den Transport ausgeschiedenen Weidegebiete dürfen vom Platz- und Farmvieh nicht beweidet werden.

Wo ein Weidefeld nicht besonders ausgeschieden ist, gilt als solches 1 km breiter Streifen zu beiden Seiten des Weges.

Viehtransporte aller Art sind im Wege zu halten, neben welchem zu jeder Seite ein Streifen unbebauten Landes von 200 m als Trift benutzt werden darf.

§ 6. Durchreisenden, Transportfahrern u. s. w. steht das Weidefeld für die ersten 24 Stunden unentgeltlich zur Verfügung. Nach Ablauf derselben ist für jede weitere 24 Stunden für Rinder, Pferde, Maultiere, Esel bis zur Zahl von 20, für Kleinvieh bis zur Zahl von 100 eine Entschädigung von 1 Mark zu zahlen.

Der gleiche Satz ist für das Tränken der Tiere aus künstlich oder unter erheblichem Kostenaufwande verbesserten Wasserstellen, und zwar auch schon für die ersten 24 Stunden des Aufenthaltes zu entrichten.

Reittiere sind, solange deren Zahl nicht 10 übersteigt, frei, desgleichen Reit- und Transporttiere des Kaiserlichen Gouvernements und der Kaiserlichen Schutztruppe sowie der Kaiserlichen Postverwaltung.

§ 7. Ueber den dritten Tag hinaus dürfen Durchreisende (Transportfahrer) nur mit Genehmigung des Eigentümers auf dem Platze und nur ausserhalb des abgesteckten Weidegebietes verbleiben. Die alsdann zu zahlende Vergütung bleibt freier Uebereinkunft überlassen.

§ 8. Wer nach einem dreitägigen Aufenthalte der Aufforderung des Eigentümers, Inhabers oder dessen Beauftragten, sein Gebiet zu verlassen, nicht nachkommt, hat, abgesehen von der in § 18 vorgeschriebenen Strafe den fünffachen Preis für Benutzung von Wasser und Weide zu zahlen.

Die angerufene Polizeibehörde ist berechtigt, ihn mit Gewalt von dem Grundstücke zu entfernen.

§ 9. Ein Verweilen über drei Tage gegen den Willen des Eigentümers u. s. w. ist zulässig, wenn besondere Umstände oder Unglücksfälle dies notwendig machen. Ob solche vorliegen, entscheidet im Streitfalle die zuständige Polizeibehörde nach Anhörung des Eigentümers. Fällt die Entscheidung zugunsten des Durchreisenden (Transportfahrers) aus, so ist in derselben festzusetzen, wie lange er noch auf dem Platze stehen darf. Für diese Zeit hat er alsdann nur die gewöhnliche Taxe zu zahlen. Die gesetzte Frist kann im Bedarfsfalle von der Polizeibehörde verlängert werden.

§ 10. Die Durchreisenden und Transportführer sind verpflichtet, die von ihrem Vieh benutzten Wasserstellen in gutem Zustande zu erhalten, widrigenfalls der Eigentümer u. s. w. oder die zuständige Polizeibehörde sie auf deren Kosten wieder in Stand setzen lassen kann.

§ 11. Der Transportweg ist von Gefährten freizuhalten. In demselben darf nicht ausgespannt werden.

§ 12. Wenn schlappe oder kranke Tiere am Wege zurückgelassen werden, so hat der Transportführer dies der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Leiden die Tiere an einer ansteckenden Krankheit, so können sie von der Polizeibehörde, unter tunlichster Zuziehung zweier Zeugen, getötet werden. Ueber Hergang und Befund ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen.

§ 13. Gefallene Tiere sind von dem Transportführer sofort einzugraben, und zwar, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, 2 m tief; andernfalls sind sie zu verbrennen und die Reste einzugraben.

Sind die Tiere an einer ansteckenden Krankheit verendet, so sind sie sorgfältig zu verbrennen und 2 m tief zu vergraben.

§ 14. Ist es dem Transportführer nicht möglich, das Verbrennen oder Eingraben der Tiere selbst vorzunehmen, so hat er bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen, und dieselbe hierum zu ersuchen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 15. Die Polizeibehörde hat dies gegen eine im Voraus zu zahlende Gebühr von 10 Mark schleunigst ausführen zu lassen. Insoweit bei der Bestattung der Tiere höhere Auslagen entstehen, sind dieselben von der Polizeibehörde nachträglich zu liquidieren.

§ 16. Jeder Transportführer und sonstige Durchreisende hat über auf dem Transportwege oder in nächster Nähe desselben verendet liegende oder krankstehende Tiere der nächsten von ihm berührten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Reisende, welche die betreffende Polizeistation bei Nacht passieren, sind dieser Anzeigepflicht enthoben.

§ 17. An öffentlichen Strassen liegende bestellte oder bepflanzte Grundstücke sind längs der Strassenseite vom Eigentümer u. s. w. mit einem 1½ m hohen sicheren Zaun oder Kraal zu versehen.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 5, 7, 11 bis 14, 16 und 17 dieser Verordnung werden in jedem einzelnen Falle mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher auf ergangene Aufforderung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft den Bestimmungen des § 2 nicht nachkommt.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend den Verkehr in und nach dem Ambolande. Vom 25. Januar 1906.

§ 1. Der Verkehr nach und in dem Ambolande unterliegt den in den folgenden Paragraphen aufgeführten Beschränkungen.

§ 2. Als Amboland im Sinne dieser Verordnungen gilt der Teil im Norden des Schutzgebietes, der begrenzt wird

im Westen durch die Ostgrenze des Kaokogebietes von Zwartbooidrift am Kunene bis zu ihrem Schnittpunkte mit 18° 30′ südlicher Breite (in der Nähe von Ongandura),

im Süden durch die auf 18° 30′ südlicher Breite laufende Nordgrenze des Damara-Minenkonzessionsgebietes (ungefähr bezeichnet durch die Plätze Otjivalunda, Ekuma, Nordwestspitze der Etoschapfanne, Omusere 20 km nordwestlich Osohama) bis zu ihrem Schnittpunkte mit 17° 30′ östlicher Länge,

im Osten durch 17° 30′ östlicher Länge (ungefähr bezeichnet durch die Plätze Otjimpolofontein und Omeva-Ondera.

§ 3. Die Einfuhr von Feuerwaffen, Munition, Pferden und Spirituosen in das Amboland ist verboten. Personen, denen der Gouverneur den Zutritt zum Ambolande gemäss § 7c gestattet, können seitens desselben Ausnahmen hiervon in einem im Erlaubnisschein näher zu bezeichnenden Umfange zugebilligt werden.

§ 4. Zur Ausübung des gewerbsmässigen Handels im Ambolande bedürfen Nichtangehörige der dort ansässigen Eingeborenenstämme eines Erlaubnisscheins des Gouverneurs. Die Erlaubnis zur Ausübung des gewerbsmässigen Handels wird nur auf eine bestimmt begrenzte Zeit gegeben. Die Bestimmungen der Verordnung vom 26. Juni 1895, betreffend die Besteuerung der Wanderhändler, wird hierdurch nicht berührt.

§ 5. Zur Anwerbung von Eingeborenen im Ambolande bedarf es eines Erlaubnisscheines des Gouverneurs. Die Anwerbung von Dienerschaft für den persönlichen Bedarf ist ohne Erlaubnis gestattet.

§ 6. Der Anwerber ist dafür verantwortlich, dass jeder aus dem Ambolande auszuführende Eingeborene dem Distriktsamte Okaukwejo oder Namutoni vorgeführt wird, wo er die nach der Passverordnung vorgeschriebene Marke erhält.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 7. Bis auf weiteres wird der Zutritt in das Amboland überhaupt verboten.

Ausgenommen von dem Verbote sind:

a) die Angehörigen der im Ambolande ansässigen Eingeborenenstämme, b) die Angehörigen der im Ambolande bestehenden Missionsstationen, c) solche Personen, welche von dem Gouverneur aus besonderen Gründen einen Erlaubnisschein erhalten haben.

§ 8. Den im § 7b und c ausgenommenen Personen ist der Zutritt von der deutschen Seite aus nur über die Station Okaukwejo und Namutoni gestattet.

§ 9. Wer Okaukwejo oder Namutoni passiert oder in dem Gebiete nördlich dieser Stationen reist, hat sich gegenüber den Polizeibeamten über seine Person und Zweck und Ziel seiner Reise auszuweisen. Der nach § 7c erteilte Erlaubnisschein ist auf der Station vorzuzeigen und vom Distriktschef mit einem Sichtvermerk zu versehen.

§ 10. Mit Geldstrafe von 3000 bis 5000 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten allein oder in Verbindung miteinander wird bestraft, wer Gegenstände, deren Einfuhr nach § 3 verboten ist, in das Amboland einführt.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten allein oder in Verbindung miteinander wird bestraft, wer entgegen den Bestimmungen der §§ 4 und 5 Handel treibt oder Eingeborene anwirbt.

§ 12. Mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten allein oder in Verbindung miteinander wird bestraft: a) der Anwerber, wenn der von ihm zur Ausfuhr angeworbene Eingeborene entgegen der Bestimmung des § 6 dem Distriktsamte nicht vorgeführt wird; b) wer entgegen den Bestimmungen der §§ 7 und 8 das Amboland betritt oder sich nicht gemäss § 9 ausweisen kann.

§ 13. Eingeborene, die sich nach §§ 10 bis 12 strafbar machen, werden gemäss der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Gouvernementsverordnung vom 8. November 1896) bestraft.

§ 14. Gegenstände, die mittels eines gemäss §§ 10 bis 13 strafbaren Vergehens erlangt sind, unterliegen der Einziehung.

§ 15. Im Falle eines gemäss §§ 10 bis 13 strafbaren Vergehens kann der Zuwiderhandelnde von jedem Polizeibeamten aus dem Ambolande ausgewiesen und der nächsten deutschen Polizeistation zugeführt werden.

Landwirtschaft und Viehzucht.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit. Vom 1. Oktober 1902.

§ 1. Die Einfuhr von lebenden Weinreben und Weinrebenteilen aller Art, von Weintrauben und Weintrestern über die Grenzen des Schutzgebietes darf nur unter Vermittelung der Regierung, und was das zum Verpflanzen bestimmte Material betrifft, bis auf weiteres nur aus deutschen staatlichen oder solchen Privatanlagen erfolgen, welche unter ständiger staatlicher Kontrolle stehen oder doch mindestens vor der Entnahme des zu versendenden Rebenmaterials einer genauen Untersuchung auf das rtwaige Voehandensein der Reblaus durch bewährte Sachverständige unterzogen worden sind. Der Sendung muss ein behördliches Zeugnis beigegeben sein, nach welchem sie vor Abgang von dem Ursprungsorte einer geeigneten Desinfektion mit Schwefelkohlenstoff unterworfen worden ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Einfuhr gebrauchter Weinpfähle und Rebstützen über die Grenzen des Schutzgebietes ist verboten.

§ 2. Die Bedingungen, unter denen die Vermittelung der Regierung eintritt, werden durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

§ 3. Die Einfuhr zum Anbau dienender bewurzelter Gewächse, welche nicht zur Gattung Vitis (Weinrebe) gehören, über die Grenzen des Schutzgebietes darf nur erfolgen, wenn eine an der Eingangsstelle von der Regierung veranlasste Untersuchung ergibt, dass die Sendung die in § 1 genannten Gegenstände nicht enthält. Ausserdem muss sich der Empfänger verpflichten, solche Gewächse nicht in unmittelbarer Nähe von Reben anzupflanzen. In besonderen Fällen kann die Regierung Ausnahmen von der letzterwähnten Bestimmung gestatten.

§ 4. Von jeder beabsichtigten Neuanlage von Rebenpflanzungen ist der Regierung Kenntnis zu geben unter Angabe der Herkunft des zur Verwendung gelangenden Pflanzenmaterials.

§ 5. Alle Rebpflanzungen im Schutzgebiete unterliegen der behördlichen Beaufsichtigung und Untersuchung. Der Bezirksamtmann ist befugt, zu Zwecken von Nachforschungen nach der Reblaus (Phylloxera vastatrix) die Entwurzelung einer entsprechenden Anzahl von Rebstöcken anzuordnen.

§ 6. Im Falle der Ermittelung der Reblaus kann der Bezirksamtmann Verfügungen treffen, die eine Verbreitung des Insekts zu verhindern geeignet sind, namentlich:

1. verbieten, dass Reben, Rebteile, Weinpfähle (Rebstützen) oder Erzeugnisse des Weinstocks, ferner auch, dass andere Pflanzen oder Pflanzenteile von dem betreffenden Grundstücke entfernt werden;
2. die Vernichtung der angesteckten oder dem Verdacht einer Ansteckung unterworfenen Rebpflanzungen, einschliesslich der Weinpfähle und Rebstützen, und die Unschädlichmachung (Desinfektion) des Bodens anordnen;
3. die Benutzung des Grundstücks zur Kultur von Reben für einen bestimmten Zeitraum untersagen.

Die vorbezeichneten oder sonst erforderlichen Maßregeln können einzeln oder in Verbindung miteinander angeordnet werden; dieselben können auf Teile des Grundstücks beschränkt, aber auch auf mehrere Grundstücke und erforderlichenfalls auf grössere Gebiete erstreckt werden.

Die nach Nr. 2 und 3 erlassenen Anordnungen sind, sofern sie einzelne Grundstücke betreffen, dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 7. Die in § 6 vorgesehenen Anordnungen, mit Anschluss der unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten, können von der Distriktspolizeibehörde vorläufig ausgesprochen werden. Hiervon ist dem Bezirksamtmann unverzüglich Anzeige zu erstatten, der die getroffenen Maßregeln sobald als möglich zu bestätigen, abzuändern oder ausser Kraft zu setzen hat.

§ 8. Die Beschwerde gegen die auf Vernichtung von Rebkulturen und Desinfektion des Bodens gehenden Anordnungen muss innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach der Zustellung der Anordnung schriftlich bei dem Bezirksamtmann oder zu Protokoll der Ortspolizeibehörde eingelegt werden Bis zum Ablauf dieser Frist und bis zur Erledigung der rechtzeitig eingelegten Beschwerde bleibt die Ausführung der angeordneten Vernichtungsmaßregeln ausgesetzt Jedoch kann der Gouverneur in Fällen dringender Gefahr der Weiterverbreitung der Reblaus die bezüglichen Anordnungen für vorläufig vollstreckbar erklären.

§ 9. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks, auf welchem die Reblaus auftritt oder Anzeichen für das Vorhandensein des Insekts

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

sich finden, ist verpflichtet, hiervon der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 10. Die Kosten der nach Maßgabe dieser Verordnung auf obrigkeitliche Anordnung ausgeführten Vernichtung von Rebpflanzen und Unschädlichmachung des Bodens fallen dem Landesfiskus zur Last.

§ 11. Derjenige, dessen Rebpflanzungen von den in § 6 bezeichneten Maßregeln betroffen worden sind, ist befugt, von dem Landesfiskus den Ersatz des Wertes der auf obrigkeitliche Anordnung vernichteten und des Minderwertes der bei der Untersuchung beschädigten gesunden Reben zu verlangen.

Die Klage muss bei Verlust des Klagerechts binnen sechs Monaten nach Empfang der über die Entschädigungsforderung entscheidenden Verfügung des Gouverneurs bei dem zuständigen Gericht angebracht werden.

§ 12. Der Anspruch auf Entschädigung (§ 11) geht verloren, wenn der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der im § 9 auferlegten Verpflichtung wissentlich oder aus einem vertretbaren Versehen nicht nachgekommen ist.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 3, 4 und 9 oder die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Haft bestraft.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 24. Dezember 1901, mit den Abänderungen der §§ 2 und 13, Absatz 1, durch die Verordnung vom 25. Februar 1902.

Bestimmungen über die Einfuhr.

§ 1. Die Einfuhr von Tieren, welche an einer übertragbaren Seuche leiden, in das Schutzgebiet ist verboten.

Uebertragbare Krankheiten sind: 1. Milzbrand und Rauschbrand, 2. Tollwut, 3. Rotz der Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, 4. Sterbe der Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel (Pferdesterbe), 5. Beschälseuche der Pferde, 6. Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs, 7. Lungenseuche des Rindviehs, 8. Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine, 9. Räude der Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Schafe und Ziegen, 10. Rinderpest, 11. Texasfieber, 12. Tuberkulose, 13. Rotlauf der Schweine, Schweineseuche und Schweinepest, 14. Pockenseuche der Schafe.

§ 2. Hinsichtlich der von ausserhalb in das Schutzgebiet eingeführten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine sind von dem Leiter des Transportes beizubringen:

1. ein von der zuständigen Behörde des Herkunftsortes der Tiere ausgestelltes Gesundheitszeugnis, das am Herkunftsorte keine der im § 1 unter Nr. 1. bis 3, 5 bis 11, 13 und 14 verzeichneten Krankheiten, soweit die einzuführende Tierart davon befallen werden kann, zur Kenntnis der Behörde gekommen ist;
2. ein Zeugnis, auf dem die letzte auf dem Wege bis zur deutschen Grenze innerhalb des benachbarten Grenzbezirks gelegene Polizeistation bescheinigt, dass die Tiere auf dem Zuge keinen Platz berührt haben, an dem das Bestehen solcher Krankheiten (Nr. 1) festgestellt ist. Im Falle des Nichtbeibringens dieser Bescheinigung wird die Einfuhr nur dann gestattet, wenn die in Frage stehende Herde auf einem seuchenfreien Platze des Ausfuhrbezirks in der Nähe der Grenze eine Quarantäne von 21 Tagen überstanden hat und die deutsche Grenzstation über die Innehaltung dieser Quaran-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

täne laut Bescheinigung der Polizeibehörde des Ausfuhrbezirks Gewissheit erhält.

Werden Rinder aus Europa eingeführt, so ist ausserdem eine Bescheinigung über die kurz vor dem Abgange erfolgte Tuberkulinimpfung, auf die ein Ansteigen der Körperwärme um mehr als 0,5 Grad nicht stattgefunden hat, beizubringen.

Der Leiter des Transportes hat die Bescheinigungen (Abs. 1 und 2) der nächsten Grenzpolizeistation des Schutzgebietes und der Polizeibehörde des Bestimmungsortes vorzulegen und sie während des Transportes bei sich zu führen.

Tritt eine Seuche in einem dem Schutzgebiete benachbarten Grenzbezirk in so bedrohlichem Umfange auf, dass daraus dem Viehstande benachbarter Bezirke eine ernste Gefahr erwachsen kann, so sind die den letzteren vorgesetzten Bezirksamtmänner berechtigt, die Viehbestände ihres Bezirks durch Absperrung und Errichtung von Quarantänestationen zu sichern.

Bestimmungen über die Viehbestände des Schutzgebietes.

§ 3. Bei der nächsten Polizeistation sind sofort folgende Krankheiten anzumelden: 1. Milzbrand und Rauschbrand, 2. Tollwut, 3. Rotz der Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, 4. Sterbe der Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel (Pferdesterbe), 5. Beschälseuche der Pferde, 6. Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs, 7. Lungenseuche des Rindviehs, 8. Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine, 9. Räude der Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Schafe und Ziegen, 10. Rinderpest, 11. Texasfieber, 12. Rotlauf der Schweine, Schweineseuche und Schweinepest, 13. Pockenseuche der Schafe.

Die Anzeigepflicht beginnt schon bei den ersten verdächtigen Erscheinungen, die auf das Vorhandensein eines der oben angeführten Krankheitsstoffe hinweisen, ebenso wie bei allen den Krankheitssymptomen, die nicht ohne weiteres mit einer bekannten nicht anzeigepflichtigen Krankheit in Zusammenhang zu bringen sind.

Die Anzeigepflicht kann vorübergehend oder dauernd auf andere Krankheiten ausgedehnt werden.

§ 4. Zur Anzeige verpflichtet sind: der Besitzer oder der von diesem bestellte verantwortliche Vertreter oder Verwalter jedes Viehpostens oder Transportes, desgleichen alle Tierärzte und diejenigen Personen, welche, ohne Tierärzte zu sein, sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, sowie diejenigen, welche sich gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwertung und Bearbeitung tierischer Kadaver oder tierischer Bestandteile beschäftigen.

§ 5. Vom Augenblicke des Beginns der Anzeigepflicht an hat der Anzeigepflichtige dafür zu sorgen, dass seine Tiere auf ihrem gegenwärtigen Standorte isoliert bleiben, und dass fremde Tiere ferngehalten werden. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass tollwutverdächtige Hunde unter sicherem Verschluss gehalten werden.

Bis zum Eingreifen der zuständigen Behörden sind alle gefallenen Tiere sogleich durch Vergraben oder Verbrennen unschädlich zu beseitigen, derart, dass kein Teil der Vernichtung entzogen wird. Eine Ausnahme ist nur gestattet bei Lungenseuche und Räude (§§ 6 und 7).

Der Gewerbetreibende, der infektionsfähiges Material, das der Anzeigepflicht unterliegt (§ 3, Absatz 2), in seinen Beständen hat, muss dieses derartig in Verwahrung halten, dass eine Entfernung oder Verschleppung auf irgendwelche Art an einen anderen Platz ausgeschlossen bleibt.

Besondere Bestimmungen für einzelne Krankheiten.

§ 6. Die an der Lungenseuche erkrankten, getöteten oder gefallenen Tiere dürfen lediglich im Bereiche des Sperrgebiets abgehäutet und zerlegt werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Der Brustkorb (begrenzt von den Rippen und dem Zwerchfell) der getöteten oder gefallenen lungenseuchekranken Tiere nebst Inhalt muss behufs seiner unschädlichen Beseitigung mindestens 1 m tief vergraben werden. Ist dieses unmöglich, so hat die Verbrennung zu erfolgen.

Der Rest des Fleisches darf vor völligem Erkalten aus dem Sperrgebiete nicht ausgeführt werden.

Häute von lungenseuchekranken Tieren dürfen nur in vollkommen getrocknetem Zustande von dem Seuchenorte entfernt werden.

§ 7. Häute geschlachteter oder gefallener räudekranker Tiere dürfen von dem Seuchenorte nur in vollkommen getrocknetem Zustande entfernt werden. Wolle von räudekranken Tieren darf während der Dauer der Schutzmaßregeln nur in festen Säcken verpackt von dem Seuchenorte entfernt werden.

Befugnisse der Regierungsbehörden.

§ 8. Bei dem Auftreten einer Seuche im Schutzgebiete haben die Bezirksämter gegen die Weiterverbreitung der Seuche die geeigneten Absperrungsmaßregeln zu treffen.

Tiere, die mit Erfolg gegen die betreffende Seuche geimpft sind und die Impfkrankheit überstanden haben, unterliegen der Absperrung nicht. Die Zulässigkeit der im Einzelfalle zu treffenden Schutzmaßregeln (§ 10) wird hierdurch nicht berührt.

Der Führer des Transportes hat eine schriftliche Bescheinigung über die erfolgreiche Impfung bei sich zu führen. Zur Ausstellung der Bescheinigung sind ermächtigt:

1. die beamteten Tierärzte,
2. die Polizeibehörde, in deren Amtsbereich die Impfung ausgeführt worden ist.

§ 9. Wenn über den Ausbruch einer Seuche nur mittelst Zerlegung eines oder mehrerer Tiere Gewissheit erlangt werden kann, so ist der Tierarzt oder die Polizeibehörde befugt, die Tötung von ein bis drei Tieren anzuordnen.

§ 10. Die Polizeibehörden und die beamteten Tierärzte sind befugt, nachstehende Schutzmaßregeln zu treffen:

1. Absonderung, Bewachung oder polizeiliche Beobachtung der an der Seuche erkrankten, der Seuche oder Ansteckung verdächtigen und der Seuchengefahr ausgesetzten Tiere.

Der Besitzer eines der Absonderung oder polizeilichen Beobachtung unterworfenen Tieres ist verpflichtet, auf Erfordern solche Einrichtungen zu treffen, dass das Tier für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung den für dasselbe bestimmten Ort nicht verlassen kann und ausser aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen Tieren bleibt.

2. Beschränkungen in der Art der Benutzung, der Verwertung oder des Transportes kranker oder verdächtiger Tiere, der von demselben stammenden Produkte oder solcher Gegenstände, welche mit kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung kommen oder sonst geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.
3. Beschränkungen im Transporte der der Seuchengefahr ausgesetzten und solcher Tiere, welche geeignet sind, die Seuche zu verschleppen.
4. Verbot des gemeinschaftlichen Weideganges von Tieren verschiedener Plätze und der Benutzung bestimmter Weideflächen, ferner Verbot der gemeinschaftlichen Benutzung von Brunnen und Tränken und des Verkehrs mit seuchenkranken und verdächtigen Tieren auf öffentlichen oder gemeinschaftlichen Strassen.
5. Verbot des freien Umherlaufens der Hunde.
6. Sperre des Standortes seuchenkranker oder verdächtiger Tiere, des Gehöftes, des Ortes, der Wasserstelle oder der Weide gegen den Verkehr mit

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Tieren und solchen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

Die angeordnete Sperre verpflichtet den Besitzer, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschrieben werden.

7. Tötung der an der Seuche erkrankten oder der Seuche verdächtigen Tiere, wenn der Tierarzt diese Maßregel für erforderlich hält.

8. Unschädliche Beseitigung der Kadaver solcher Tiere, welche an der Seuche verendet, infolge der Seuche oder des Verdachtes getötet sind, und solcher Teile des Kadavers kranker oder verdächtiger Tiere, welche zur Verschleppung der Seuche geeignet sind (Fleisch, Häute, Eingeweide, Hörner, Klauen u. s. w.), endlich der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle kranker oder verdächtiger Tiere.

9. Unschädlichmachung (Desinfektion) der von den kranken oder verdächtigen Tieren benutzten Kraale, Standorte, Weideplätze, Wasserstellen, Unschädlichmachung oder unschädliche Beseitigung der mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommenen Gerätschaften und sonstigen Gegenstände, insbesondere auch der Kleidungsstücke solcher Personen, welche mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, sowie Desinfizierung dieser Personen selbst.

10. Behördliche Untersuchung der am Seuchenorte oder in dessen Umgebung vorhandenen, von der Seuche gefährdeten Tiere.

Entsprechendes gilt für die auf die Anzeige von der Vornahme einer Impfung (§ 11) zu treffenden Anordnungen.

§ 11. Zur Vornahme von Impfungen gegen die im § 1 aufgeführten Krankheiten sind ausser den Tierärzten nur solche Personen befugt, die hierzu von dem Bezirksamtmann ermächtigt sind. Der Polizeibehörde ist die beabsichtigte Impfung anzuzeigen.

Strafbestimmungen.

§ 12. Mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 1 zuwider Tiere einführt, die an einer übertragbaren Krankheit leiden,

2. wer den auf Grund des § 8, Absatz 1 angeordneten Absperrungsmaßregeln zuwiderhandelt,

3. wer der Vorschrift der §§ 4, 5 und 11 zuwider die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdachte oder von der Impfung unterlässt oder länger als drei Tage nach erhaltener Kenntnis verzögert oder die ihm zur Pflicht gemachten Schutzmaßregeln vorzunehmen unterlässt,

4. wer einer der in den §§ 6 und 7 enthaltenen Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 13. Mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer die in den §§ 2 und 8 vorgeschriebenen Bescheinigungen zu beschaffen unterlässt oder auf dem Transporte nicht bei sich führt,

2. wer den im Falle einer Seuchengefahr auf Grund des § 10 angeordneten Schutzmaßregeln zuwiderhandelt,

3. wer der Vorschrift des § 11 zuwider impft, ohne dazu befugt zu sein,

4. wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die von Polizeibehörden oder beamteten Tierärzten auf Grund der zu dieser Verordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen getroffen sind.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zu der Verordnung vom 24. Dezember 1901 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in Deutsch-Südwestafrika. Vom 24. Dezember 1901.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Nr. 1. Als verdächtige Tiere gelten: 1. Tiere, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer übertragbaren Seuche fürchten lassen. (Der Seuche verdächtige Tiere.) 2. Tiere, an welchen sich solche Erscheinungen zwar nicht zeigen, rücksichtlich deren jedoch die Vermutung vorliegt, dass sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben. (Der Ansteckung verdächtige Tiere.)

Nr. 2. Die Anordnung und Ueberwachung der zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen erforderlichen polizeilichen Maßnahmen liegt den Bezirksämtern und deren Organen ob. Zu letzteren sind die beamteten Tierärzte als technische Beiräte der Bezirksämter zu zählen. Gegen die Anordnungen ist Beschwerde zulässig, und zwar:

a) bei dem zuständigen Bezirksamte, wenn sie sich auf Amtshandlungen von solchen Beamten bezieht, die zu dem Verwaltungskreise derselben gehören,

b) bei dem Kaiserlichen Gouvernement, wenn Amtshandlungen eines Bezirksamtmannes den Gegenstand der Beschwerde bilden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Nr. 3. Die Polizeibehörden des Schutzgebietes sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Seuchen gegenseitig zu unterstützen

Nr. 4. Die Polizeibehörde hat auf die erfolgte Anzeige (§§ 3 bis 5 der Verordnung) oder wenn sie auf anderem Wege von dem Ausbruche einer Seuche oder dem Verdachte eines Seuchenausbruches Kenntnis erhalten hat, soweit möglich, sofort den beamteten Tierarzt behufs Ermittelung des Seuchenausbruches zuzuziehen.

Der Tierarzt hat, sei es auf polizeiliches Ersuchen (Absatz 1), sei es ohne solches, die Art, den Stand und die Ursachen der Krankheit zu ermitteln und darüber zu entscheiden, ob durch den Befund der Ausbruch der Seuche festgestellt, oder der Verdacht eines Seuchenausbruches begründet ist.

Ist der Tierarzt nicht rechtzeitig zu erlangen, so trifft die Polizeibehörde diese Feststellungen und Entscheidungen selbständig. Sie hat jedoch, wenn möglich, dabei einen oder mehrere Sachverständige zur gutachtlichen Aeusserung zuzuziehen. Zu diesem Zwecke werden in den grösseren Ortschaften aus drei Mitgliedern und der gleichen Anzahl von Stellvertretern bestehende Sachverständigenkommissionen für jedes Kalenderjahr von dem Bezirksamte ernannt.

Von dem beamteten Tierarzte oder der Polizeibehörde sind die notwendigen Maßnahmen (§ 10 der Verordnung) zu treffen. Die getroffenen Anordnungen sind dem Besitzer der Tiere oder dessen Stellvertreter durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll zu eröffnen. Die Urschrift dieser Verfügung ist den Akten einzuverleiben.

Hat der Tierarzt selbständig gehandelt, so hat er die zuständige Polizeibehörde von den getroffenen Maßnahmen sofort zu benachrichtigen.

Nr. 5. Der Ausbruch und das Erlöschen der Seuche sowie die getroffenen Sperrmaßregeln (§ 8 der Verordnung) sind öffentlich bekannt zu machen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. Sonderbestimmungen für Lungenseuche.

Nr. 6. Ermittelung des Seuchenausbruches.

Ist der Ausbruch der Lungenseuche festgestellt, oder liegt der Verdacht eines Lungenseuchenausbruches vor, so ist von der Polizeibehörde und von dem beamteten Tierarzt möglichst zu ermitteln:

1. wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben;
2. ob das kranke oder der Lungenseuche verdächtige Vieh mit anderem Rindvieh in Berührung gekommen ist;
3. ob Rindvieh aus dem fraglichen Bestande ausgeführt oder in verdächtiger Weise entfernt worden ist;
4. wann und wo das kranke oder der Lungenseuche verdächtige Vieh etwa angekauft worden ist;
5. wer der frühere Besitzer war.

Nach dem Ergebnis dieser Ermittelungen sind die erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die anderen beteiligten Polizeibehörden von der Sachlage in Kenntnis zu setzen.

Die Polizeibehörde hat jeden in ihrem Amtsbereiche festgestellten Ausbruch der Lungenseuche sofort den Viehbesitzern, dem vorgesetzten Bezirksamte und den benachbarten Polizeibehörden mitzuteilen. Letztere haben den Seuchenausbruch zur Kenntnis der Bewohner ihres Amtsbereichs zu bringen.

Nr. 7. Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

Wenn durch amtliche Erhebungen festgestellt ist, dass sich unter einem nicht geimpften oder nur zum Teil geimpften Rindviehbestande ein der Lungenseuche oder der Ansteckung verdächtiges Tier befindet, oder während der letzten 60 Tage befunden hat, muss die Isolierung und polizeiliche Beobachtung dieses Bestandes angeordnet werden. Als der Lungenseuche oder der Ansteckung nicht verdächtig sind solche Rinder anzusehen und zu behandeln, bei welchen zu einer Zeit, als weder Verdacht der Seuche noch Verdacht der Ansteckung vorlag, eine ordnungsmäßige Impfung vorgenommen wurde (Schutzimpfung) und die Impfkrankheit völlig geschwunden ist.

Vor Beseitigung der Impfkrankheit (Abfallen der Schwänze und Heilung der Wunden) sind die geimpften Tiere den in Absatz 1 genannten gleich zu behandeln.

Die polizeiliche Beobachtung soll sich auf eine Frist von 60 Tagen erstrecken. Diese beginnt im Falle des Seuchenverdachtes mit dem Tage, an welchem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind, im Falle des Ansteckungsverdachtes mit dem Tage, an welchem das Rind der Ansteckung verdächtig geworden ist. Wird der Verdacht durch weitere Ermittelungen vor Ablauf der 60tägigen Frist beseitigt, so muss die Beobachtung sofort aufgehoben werden.

Nr. 8. Die Polizeibehörde hat ein Verzeichnis des unter Beobachtung gestellten Rindviehbestandes aufzunehmen und den Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten:

1. eine Berührung der zu beobachtenden Tiere mit anderem Rindvieh zu verhindern;
2. von dem etwaigen Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen bei einem Tiere des Bestandes sofort Anzeige zu erstatten;
3. das Schlachten oder Beseitigen eines Tieres solcher Bestände ohne polizeiliche Genehmigung und Aufsicht zu unterlassen;
4. ungeimpfte Rinder in den unter Beobachtung gestellten Bestand nicht aufzunehmen;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

5. Ausfuhr von Streu, Dünger, Heu, Milch und solcher Sachen, welche den Ansteckungsstoff zu verschleppen geeignet sind, nicht vorzunehmen;
6. das von verdächtigen Rindern benutzte Wasser und Weideland vor weiterer Benutzung durch fremde Rinder zu bewahren, sowie, falls sich dies nicht ermöglichen liess, die Eindringlinge wie die unter Beobachtung gestellten Rinder zu behandeln und von dem Zugang der zuständigen Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten.

Solange die unter Beobachtung gestellten Tiere keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist der Gebrauch derselben zur Arbeit zu gestatten, wenn die Möglichkeit der Berührung mit anderen Rindern ausgeschlossen ist.

Den Polizeiorganen liegt die Pflicht ob, in angemessenen Zeiträumen (etwa 14 Tagen) den unter Beobachtung gestellten Viehbestand zu revidieren.

Nr. 9. Ausbruch der Seuche.

Sofern durch verseuchte Plätze Wege führen, ist in angemessener Entfernung von den Seuchenstellen durch die zuständige Polizeibehörde deutlich sichtbar eine Tafel mit der Inschrift „Lungenseuche" anzubringen. In gleicher Weise sind die von kranken Tieren benutzten Wasserstellen kenntlich zu machen und seitens der Polizeibehörde eine geeignete Tränkestelle für die auf dem Transport befindlichen Rinder anzuweisen.

Nr. 10. Ueber diejenigen Viehbestände, bei welchen
1. ein Fall von Lungenseuche festgestellt worden ist,
2. oder der Ausbruch der Lungenseuche mit Gewissheit angenommen werden kann,

ist ohne Verzug die Sperre auf einem gut isolierten Platze zu verfügen. Hinsichtlich dieser Sperre gilt das zu Nr. 7 Verordnete.

Nr. 11. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind von der Polizeibehörde aufzuheben:

1. wenn der ganze Viehbestand getötet ist, oder
2. wenn das der Seuche verdächtige und an der Seuche erkrankte Rindvieh unschädlich gemacht und unter dem übrig bleibenden, der Ansteckung verdächtigen Vieh nach erfolgter Impfung seit dem letzten durch Lungenseuche herbeigeführten Todes- oder Krankheitsfalle oder beim Ausbleiben eines solchen seit Vornahme der Impfung ein Zeitraum von drei Monaten verstrichen ist, oder
3. wenn bei Unterlassung einer ordnungsmässigen Impfung, oder bei Vornahme derselben ohne Beseitigung der erkrankten und der Lungenseuche verdächtigen Rinder seit dem Tode des letzten an Lungenseuche verendeten oder erkrankten Tieres eine Frist von sechs Monaten verstrichen ist, und (1 bis 3), wenn die angeordnete Desinfektion erfolgt ist.

3. Sonderbestimmungen für Milzbrand und Rauschbrand.

Nr. 12. Das von milz- oder rauschbrandkranken Tieren benutzte Weideland und Wasser ist der Benutzung durch gesunde Tiere zu entziehen.

Wasserstellen und Tränkevorrichtungen sind nach Erlöschen der Seuche unter Aufsicht der zuständigen Polizeibehörde von dem Eigentümer der in Frage kommenden Tiere zu reinigen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

4. Sonderbestimmungen für Tollwut.

Nr. 13. Ist die Tollwut an einem Hunde oder an einem anderen Haustiere festgestellt, so ist die sofortige Tötung des wutkranken Tieres und aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, rücksichtlich welcher der Verdacht vorliegt, dass sie von dem wutkranken Tiere gebissen sind.

Liegt hinsichtlich anderer Haustiere der gleiche Verdacht vor, so müssen dieselben sofort der polizeilichen Beobachtung unterworfen werden. Dies dauert bei Pferden drei Monate, bei Rindvieh vier Monate, bei Schafen, Ziegen und Schweinen zwei Monate. Zeigen sich Spuren der Tollwut, so ist die sofortige Tötung auch dieser Tiere anzuordnen.

Ausnahmsweise kann die mindestens dreimonatige Absperrung eines der Tollwut verdächtigen Hundes von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn sie nach dem Ermessen der Polizeibehörde mit genügender Sicherheit durchzuführen ist und der Besitzer des Hundes die daraus und aus der polizeilichen Ueberwachung erwachsenden Kosten trägt.

5. Sonderbestimmungen für Rotz.

Nr. 14. Im Falle des Ausbruches oder Verdachtes von Rotz bei Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln haben die Ortspolizeibehörden sofort die Sperre über den betreffenden Bestand und die mit demselben in Berührung gekommenen Tiere und Personen anzuordnen und den Tierarzt zwecks Sicherung der Diagnose heranzuziehen.

Nr. 15. Nach Feststellung der Rotzkrankheit durch den Tierarzt ist die Tötung aller rotzkranken Tiere, die Isolierung sämtlicher anderen Tiere, als der Ansteckung verdächtig, und die polizeiliche Kontrolle derselben von dem zuständigen Bezirksamte zu verfügen.

Nr. 16. Die Plätze, welche von rotzkranken Tieren bestanden waren, die mit rotzkranken Tieren in Berührung gekommenen Gerätschaften, Personen u. s. w. sind nach Anordnung des beamteten Tierarztes unter Aufsicht der zuständigen Polizeibehörden von dem Eigentümer der in Betracht kommenden Tiere zu reingen bezw. zu desinfizieren. Der Seuchenplatz ist nach erfolgter Reinigung auf sechs Monate gegen jeden Verkehr zu sperren.

6. Sonderbestimmungen für Sterbe.

Nr. 17. Sterbekranke Tiere sind von den gesunden zu isolieren.

Die Kadaver an Sterbe eingegangener Tiere sind durch Verbrennen oder Vergraben in trockenem, hochgelegenem Erdreiche unschädlich zu beseitigen.

Die von sterbekranken Tieren benutzten Stallungen, Kraale, Geräte u. s. w. sind nach Erlöschen der Sterbe zu desinfizieren.

Impfversuche gegen Sterbe dürfen nicht an verkehrsreichen Plätzen vorgenommen werden, sondern auf entlegenen, gut isolierbaren. Ueber die Wahl des Platzes entscheidet der Bezirksamtmann.

7. Sonderbestimmungen für Rinderpest.

Nr. 18. Die Polizeibehörde hat den verdächtigen Platz sofort unter dauernde polizeiliche Bewachung zu stellen und ohne Verzug den beamteten Tierarzt zwecks Feststellung der weiteren Maßnahmen heranzuziehen, oder, wenn der Tierarzt nicht zu erlangen ist, das Erforderliche (Impfung) selbständig zu veranlassen.

Nr. 19. Die Seuche gilt als erloschen und die verhängte Sperre ist aufzuheben, wenn entweder alles Rindvieh gefallen oder getötet, oder seit dem letzten Krankheits- oder Todesfalle eine Frist von drei Wochen verstrichen ist, und wenn die Desinfektion nach Anordnung der Behörde stattgefunden hat.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

8. Sonderbestimmungen für Räude.

Nr. 20. Schutzmaßregeln.

Alle Tiere eines Bestandes, in welchem sich die Räudekrankheit zeigt, gelten als verdächtig.

Räudekranke und räudeverdächtige Tiere müssen, sofern nicht der Besitzer die Tötung vorzieht, dem von der Behörde angeordneten Heilverfahren unterworfen werden.

Der Besitzer ist angehalten, gleichzeitig mit dem Heilverfahren eine Desinfektion der Stallungen, Kraale, Gerätschaften u. s. w. ausführen zu lassen.

Nr. 21. Hat die Räude in einem Bezirke eine allgemeinere Verbreitung gefunden, so ist von dem zuständigen Bezirksamte darauf zu halten, dass das Heilverfahren tunlichst gleichzeitig bei allen kranken Herden ausgeführt wird.

Der ersten Behandlung hat nach sieben Tagen eine zweite zu folgen.

Mit Rücksicht auf den Zustand der Tiere oder auf andere äussere Verhältnisse kann für die Ausführung des Heilverfahrens eine längere Frist gewährt werden.

Nr. 22. Desinfektion.

Kraale oder andere Räumlichkeiten, in welchen räudekranke Tiere gewesen sind, müssen nach Vorschrift der Polizeibehörde und unter polizeilicher Aufsicht desinfiziert werden.

Nr. 23. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Maßregeln sind aufzuheben:

wenn die räudekranken oder verdächtigen Tiere getötet,
wenn die vorgeschriebene Desinfektion erfolgt ist, oder
wenn bei den Tieren innerhalb acht Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens keine verdächtigen Krankheitserscheinungen sich gezeigt haben.

9. Sonderbestimmungen für Texasfieber.

Nr. 24. Die Ausfuhr von Rindern, welche auf einer als Texasfieberplatz bekannten Farm gestanden haben, kann von dem Bezirksamte verboten werden.

Bergwesen.

Die Kaiserliche Bergverordnung vom 8. August 1905, die Berggerechtsame der Gesellschaften und andere in dies Gebiet fallende Bestimmungen sind in dem Abschnitt „Die Berggerechtsame“ von Dr. Lotz behandelt.

Jagd.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Ausübung der Jagd im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete. Vom 1. September 1902.

§ 1. Unter Jagd im Sinne dieser Verordnung wird die Jagd auf nachstehende Tiere, sofern sie nach den gesetzlichen Bestimmungen als herrenlos zu

betrachten sind, verstanden: a) Elefanten, Flusspferde, Rhinozerosse, Giraffen, Zebras, Quaggas, Büffel, alle Antilopen- und Gazellenarten, insbesondere Gnus oder Wildebeeste, Hartebeeste, Kudus, Elands, Blessböcke, Rietböcke, Griesböcke, Gemsböcke, Bastardgemsböcke, Bastardhartebeeste, Pallaantilopen oder Rooiböcke, mit Ausnahme der Springböcke, Deuker, Klippböcke und Steinböcke, welche Tierarten dieser Verordnung nicht unterliegen; b) Strausse, Springhahnvögel (Heuschreckenvögel), Geier, Sekretäre (Schlangenfresser), Eulen, Rhinozerosvögel.

§ 2. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, welcher innerhalb seines vollständig eingefriedeten Grundstücks die Jagd ausübt.

§ 3. Verboten ist: 1. die Jagd auf a) Elefanten, Flusspferde, Rhinozerosse, Giraffen, Zebras, Quaggas, Büffel; b) Kudukühe; c) Straussenhennen, Straussenküken; d) Geier, Sekretäre, Springhahnvögel, Eulen, Rhinozerosvögel; e) alle unter § 1 fallenden jungen Antilopen und Gazellen, bei denen das Gehörn noch nicht zum Durchbruch gekommen ist; 2. das Wegnehmen von Strausseneiern von der Brutstätte sowie das Beschädigen solcher Eier.

Im wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Interesse kann das zuständige (§ 6) Bezirksamt die Jagd auf die vorgenannten Wildarten oder die Fortnahme von Strauseneiern gestatten.

Ueber die Berechtigung ist ein Erlaubnisschein auszustellen, aus welchem die Art, der Umfang und die Zeitdauer derselben ersichtlich ist.

Der Erlaubnisschein ist bei Ausübung der Jagd stets mitzuführen und auf Verlangen den Polizei- oder sonstigen Aufsichtsorganen vorzuzeigen.

Die für den Erlaubnisschein zu entrichtende Gebühr wird in solchem Falle besonders festgesetzt. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Ausübung derselben eine erhebliche Schädigung des Wildstandes zur Folge hat. In solchem Falle kann die erhobene Gebühr ganz oder teilweise zurückerstattet werden. Ueber die Höhe der zurückzuerstattenden Gebühr bestimmt das zuständige Bezirksamt. Gegen diese Verfügung ist binnen einer Frist von zwei Monaten Beschwerde an das Gouvernement zulässig. Die Frist läuft von dem Tage der Zustellung der den Beschwerdegegenstand bildenden Verfügung.

§ 4. Verboten ist die Jagd in den vom Gouvernement zum Zwecke des Wildschutzes bestimmten und durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Wildreservaten.

§ 5. Verboten ist, den von diesem Gesetze (§ 1) betroffenen Wildarten mittels Fallen, Gruben, Kraalen, Netzen, Schlingen oder ähnlichen Vorrichtungen nachzustellen oder mit Bezug auf dieselben Feuerjagden zu veranstalten.

§ 6. Zur Ausübung der Jagd (§ 1) bedarf es eines Jagdscheines. Der Jagdschein wird von demjenigen Bezirksamt, in dessen Bezirk die um denselben nachsuchende Person ihren Wohnsitz hat, auf die Dauer eines Jahres mit Geltung für das ganze Schutzgebiet ausgestellt und ist nicht übertragbar. Hat die nachsuchende Person keinen Wohnsitz im Schutzgebiet, so kann der Jagdschein vom Gouvernement ausgestellt werden.

Der Jagdschein ist bei Ausübung der Jagd stets mitzuführen und auf Verlangen den Polizei- oder sonstigen Aufsichtsorganen vorzuzeigen.

Die für den Jagdschein zu entrichtende Gebühr beträgt 30 Mark pro Jahr.

Sofern die Jagd gewerbsmässig oder mittels einer zur Ausübung der Jagd ausgerüsteten Expedition betrieben werden soll, bedarf es hierzu eines von dem zuständigen Bezirksamt ausgestellten besonderen Jagdscheins. Die Gebühr für denselben erhöht sich auf 1000 Mark pro Jahr. Das Gouvernement kann jedoch in besonderen Fällen eine Herabsetzung dieser Gebühr anordnen.

§ 7. Der Jagdschein kann durch Verfügung des zuständigen Bezirksamts entzogen werden, wenn die zur Jagd berechtigte Person

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1. mit demselben Missbrauch treibt,
2. wegen Vergehens gegen diese Verordnung rechtskräftig verurteilt ist.

Gegen die den Jagdschein entziehende Verordnung ist binnen einer Frist von zwei Monaten, welche mit dem Tage der Zustellung der Verfügung beginnt, Beschwerde an das Gouvernement zulässig.

§ 8. Die Eingeborenen bedürfen innerhalb ihres Stammesgebietes zur Ausübung der Jagd, sofern dieselbe zur Beschaffung von Lebensunterhalt, Kleidung u. s. w. dient, keines Jagdscheines.

Im übrigen sind die Eingeborenen den Vorschriften dieser Verordnung gleichfalls unterworfen, und zwar mit der Maßgabe, dass für sie die in der Verordnung vom 8. November 1896, betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen für zulässig erklärten Strafmittel in Anwendung kommen.

Wird die Jagd seitens der Eingeborenen gewerbsmässig betrieben, so finden auch auf sie die Bestimmungen des § 6 Anwendung.

§ 9. Die Ausübung der Jagd während der Schonzeit ist verboten. Die Bestimmung der Schonzeiten liegt den Bezirksamtmännern ob, welche die erforderlichen Anordnungen im Verordnungswege zu treffen haben.

§ 10. Wer auf fremden Farmen, die bewohnt oder in Bewirtschaftung genommen sind, die Jagd ausübt, bedarf dazu der Erlaubnis des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§ 11. Es wird bestraft:

1. mit Geldstrafe von 300 bis 5000 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten allein oder in Verbindung miteinander:
   a) wer ohne behördliche Genehmigung (§ 3 Abs. 2) auf Elefanten, Flusspferde, Rhinozerosse, Giraffen, Zebras, Quaggas oder Büffel jagt (§ 3 zu 1 a),
   b) wer in den vom Gouvernement zum Zwecke des Wildschutzes bestimmten und durch Bekanntmachung bezeichneten Wildreservaten jagt (§ 4);
2. mit Geldstrafe von 50 bis 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten allein oder in Verbindung miteinander:
   a) wer ohne behördliche Genehmigung (§ 3 Abs. 2) auf Kudukühe, Straussenhennen, Straussenküken, Geier, Sekretäre, Springhahnvögel, Eulen, Rhinozerosvögel und die dieser Verordnung unterliegenden Antilopen und Gazellen jagt, bei denen das Gehörn noch nicht zum Durchbruch gekommen ist (§ 3, zu 1 b bis e),
   b) wer ohne behördliche Genehmigung (§ 3 Abs. 2) Strausseneier von der Brutstätte wegnimmt oder absichtlich beschädigt (§ 3 zu 2),
   c) wer die Jagd mittels Fallen, Gruben, Kraalen, Netzen, Schlingen oder ähnlicher Vorrichtungen ausübt oder Feuerjagden veranstaltet (§ 5),
   d) wer während der Schonzeit der Jagd obliegt (§ 9),
   e) wer, ohne Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt (§ 6),
   f) wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten fremden Jagdschein (§ 6) oder Erlaubnisschein (§ 3) zu legitimieren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen,
3. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen allein oder in Verbindung miteinander:
   a) wer seinen Jagdschein (§ 6) oder Erlaubnisschein (§ 3) nicht bei sich führt oder denselben auf Verlangen der Aufsichtsorgane nicht vorzeigt,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

b) wer Wild, dessen Jagd verboten ist (§ 3), oder wer Wild nach Ablauf von 14 Tagen nach Eintritt der Schonzeit bis zu ihrem Schlusse oder Strausseneier feilbietet oder verkauft oder deren Verkauf vermittelt, sofern er nicht nachweist, dass er das Wild bezw. die Strausseneier nicht im Widerspruch mit dieser Verordnung erlangt hat.

§ 12. Zu Unrecht gemachte oder feilgebotene Jagdbeute unterliegt der Einziehung.

Neben der auf Grund dieser Verordnung mit Ausnahme des § 11 Ziffer 3a verwirkten Strafe kann auf Einziehung des Jagdgerätes und der Hunde, die der Täter auf der Jagd bei sich geführt hat, sowie der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Bildung von Wildreservaten in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete. Vom 22. März 1907.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, wird verordnet, was folgt:

§ 1. Als Wildreservate werden bestimmt:

1. Das Gebiet östlich Grootfontein, welches durch folgende Linien begrenzt wird:
   Im Westen von Buschmann-Püts über Nuragas nach Daster-Vley und von dort bis zu einem in der Fortsetzung dieser Linie, 30 km nördlich Daster-Vley gelegenen Punkte.
   Im Norden von letzterem Punkte bis Gasamas und daran anschliessend die Linie Gasamas—Numkaub.
   Im Osten und Süden von einer 10 km südöstlich des Omuramba ua Matako von Numkaub bis Buschmann-Püts verlaufenden Linie.
2. Das Gebiet südlich, westlich und nordwestlich der Etoscha-Pfanne in den Bezirken Grootfontein und Outjo, welches durch folgende Linien begrenzt wird:
   Im Osten und Süden die Westgrenze des Ovambolandes, vom Kunene bis Osohama. Von dort nach Koansab und über Ondowa, Chudob, Obab, Aigab, Uib, Chorab nach Gub. Von Gub über Otjokaware (Kowares) bis Oachab. Von Oachab das Hoarusib-Revier bis zum Meere.
   Im Westen vom Meere.
   Im Norden vom Kunene bis zur Grenze des Ovambolandes.
3. Das im Bezirk Swakopmund gelegene Gebiet, welches begrenzt wird:
   Im Norden von einer Linie 5 km südlich des Swakop.
   Im Westen vom englischen Walfischbaigebiet.
   Im Süden von einer Linie, welche 10 km südlich des Kuiseb verläuft.
   Im Osten von einer Linie von Salem nach Onanis und von dort in südlicher Richtung über Bloomthal bis zum Kuiseb, von dort in südwestlicher Richtung vom Wege zur Hopemine bis zum Kuiseb.

§ 2. Die Ausübung jeglicher Jagd, auch auf Springböcke und Kleinwild, ist in den im § 1 bezeichneten Wildreservaten nur mit schriftlicher Genehmigung des Gouvernements gestattet.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 3. Der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art in den Wildreservaten ist nur mit schriftlicher Genehmigung des zuständigen oder nächsten Bezirks- oder Distriktsamtes gestattet. Ausgenommen hiervon sind die öffentlichen Wege, die zu bewohnten, innerhalb der Wildreservate belegenen Farmen führen.

§ 4. Die Genehmigung zu § 2 und 3 kann von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden. Bei Nichterfüllung der Bedingungen verliert der Erlaubnisschein seine Gültigkeit.

§ 5. Der Genehmigungsausweis ist mitzuführen und den Polizeiorganen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe von 300 bis 5000 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten allein oder in Verbindung miteinander, gegen § 3 dieser Verordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Zuwiderhandlungen gegen § 5 werden mit Geldstrafe bis zu 80 Mark oder Haft bis zu acht Tagen bestraft.

§ 7. Ausgenommen von den Bestimmungen des § 2 sind die Besitzer der innerhalb der Reservate gelegenen Farmen und deren Vertreter, sofern die Farmen bewohnt und in Bewirtschaftung genommen sind, jedoch nur innerhalb der Grenzen dieser Farmen und soweit es sich um die Erlegung von nicht jagdbarem und zur niederen Jagd gehörigen Wild für den eigenen Wirtschaftsbedarf handelt.

Verordnung des Bezirksamtmanns zu Swakopmund, betreffend Schonzeiten für Strausse, Antilopen und Gazellen im Bezirk Swakopmund. Vom 20. Januar 1903.

Für den Umfang des Bezirks Swakopmund werden folgende Schonzeiten festgesetzt:

Für Straussenhähne: vom 1. Oktober bis 28. Februar.

Für die der Jagdverordnung unterliegenden Antilopen und Gazellen, soweit nicht die Jagd auf sie nach § 3, Ziffer 1 e, schlechthin verboten ist: vom 1. Dezember bis 28. Februar.

Verordnung des Bezirksamtmanns zu Windhuk, betreffend Schonzeiten für Strausse, Antilopen und Gazellen im Bezirk Windhuk. Vom 17. Juli 1907.

Für den Umfang des Bezirks Windhuk werden folgende Schonzeiten festgesetzt:

Für Straussenhähne vom 1. September bis 30. Juni.

Für die der Jagdverordnung vom 1./IX. 02 unterliegenden Antilopen und Gazellen, soweit nicht die Jagd auf sie nach § 3, Ziffer 1 e schlechthin verboten ist: vom 1. August bis 28. Februar.

Verordnung des Bezirksamtmanns von Grootfontein, betreffend die Schonzeit im Bezirk Grootfontein. Vom 30. Januar 1907.

Die Schonzeit für die im § 1 der Jagdverordnung vom 1./IX. 02 aufgeführten jagdbaren Tiere, sofern die Jagd auf einzelne Arten derselben nicht überhaupt nach § 3 der genannten Verordnung verboten ist — insbesondere also für Wildebeeste,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Hartebeeste, Kudus, Elands, Gemsböcke, Bastardgemsböcke, Bastardhartebeeste und Strausse — wird über den 28. Februar hinaus bis zum 31. März d. Js. verlängert.

Landgesetzgebung.

Verfügung des Reichs-Kolonialamts, betreffend die Verwertung fiskalischen Farmlandes in Deutsch-Südwestafrika. Vom 28. Mai 1907.

Hiermit wird bestimmt:

§ 1. Der Gouverneur wird ermächtigt, unter Beobachtung nachstehender Vorschriften fiskalisches Farmland zu verkaufen oder zu verpachten.

§ 2. Fiskalisches Farmland darf nur an solche Personen verkauft oder verpachtet werden, die sich verpflichten, auf dem verkauften oder verpachteten Grundstück ihren Wohnsitz zu nehmen und dasselbe zu bewirtschaften. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist im Vertrage sicherzustellen.

§ 3. Das einzelne zum Verkauf oder zur Verpachtung gelangende Farmgrundstück darf den Flächeninhalt von 20000 ha nicht übersteigen.

§ 4. Das Grundstück soll, sofern nicht durch die örtlichen Verhältnisse oder durch andere wichtige Gründe etwas anderes bedingt wird, die Form eines Rechtecks haben.

Stösst das Grundstück an einen Flusslauf, so soll die an den Flusslauf grenzende Seite nicht mehr als die Hälfte der Längsseite betragen.

§ 5. Niemand soll vom Fiskus mehr als insgesamt 20000 ha Farmlandes käuflich erwerben.

§ 6. Der Verkauf oder die Verpachtung fiskalischen Farmlandes hat in der Regel aus freier Hand zu erfolgen. Sind für dasselbe Farmgrundstück mehrere Bewerber vorhanden, so kann der Gouverneur eine öffentliche Versteigerung desselben anordnen.

§ 7. Der Gouverneur wird ermächtigt, einem Käufer fiskalischen Farmlandes bei unverschuldeten Unglücksfällen im Wirtschaftsbetrieb einzelne Kaufgeldraten zu stunden.

§ 8. Die nähere Regelung der Vertragsbedingungen bei Verwertung fiskalischen Farmlandes bleibt dem Gouverneur überlassen.

Ausführungsbestimmungen zur Verfügung des Reichs-Kolonialamts, betreffend die Verwertung fiskalischen Farmlandes in Deutsch-Südwestafrika vom 28. Mai 1907.

In Ausführung der Verfügung des Reichs-Kolonialamts vom 28. Mai 1907 wird hiermit bestimmt:

§ 1. Der Verkauf fiskalischen Farmlandes erfolgt unter den im anliegendem Vertragsformular festgesetzten Bedingungen.

§ 2. Der Preis wird je nach Lage und Güte des Grundstückes festgesetzt. In der Regel soll er sich zwischen 20 Pfennigen und 1 Mark pro Hektar bewegen.

§ 3. Für ausgeschiedene Angehörige der Schutztruppe und solche wehrpflichtige Reichsangehörige, die an einem Feldzuge im Schutzgebiete teilgenommen haben, kann, wenn sie sich gut geführt haben und den Besitz eines Betriebs-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

kapitals von mindestens 2000 Mark nachweisen, der Preis bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

§ 4. Die Verpachtung fiskalischen Farmlandes erfolgt nach Maßgabe der im Bürgerlichen Gesetzbuch über den Pachtvertrag getroffenen Bestimmungen.

§ 5 Der jährliche Pachtzins beträgt mindestens fünf Prozent des vom Gouverneur zu bestimmenden Verkaufswertes des Grundstückes.

§ 6. Bei Verkauf oder Verpachtung im Wege der Versteigerung ist unter Festsetzung eines Mindestpreises der Vertragsinhalt in die Versteigerungsbedingungen aufzunehmen. Diese und der Versteigerungstermin sind von dem zuständigen Bezirks- oder Distriktsamte mindestens vier Wochen vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Der Zuschlag wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Kaiserlichen Gouvernements erteilt. Dieses hat die Wahl zwischen den drei Höchstbietenden.

Kaufvertrag

mit .....
über Farm .....

§ 1.

Das Kaiserliche Bezirks-(Distrikts-)Amt ..... verkauft und übergibt vorbehaltlich der Genehmigung des Kaiserlichen Gouvernements an den ..... die auf anliegender Skizze näher bezeichnete, dem Landesfiskus von Deutsch-Südwestafrika gehörige Farm mit einem Flächeninhalt von ungefähr[1]) ..... Hektar für den Preis von ..... für ein Hektar, somit insgesamt ..... Mark.

§ 2.

Die Grenzen der Farm bestimmen sich nach den von der Behörde im Gelände aufgestellten Grenzmarken.

§ 3.

Ergibt die Vermessung der Farm einen Flächeninhalt, der mehr als fünf Prozent grösser oder geringer ist, als der in § 1 angenommene, so ist der Kaufpreis entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.

§ 4.

Ein Zehntel des Kaufpreises mit ..... Mark ist alsbald nach der Genehmigung des Kaufvertrages an die Bezirks-(Distrikts-)Amtskasse zu ..... zu entrichten.

§ 5.

Während der auf den Tag der Genehmigung des Kaufvertrages folgenden fünf Jahre ist der Käufer von weiteren Zahlungen auf den Kaufpreis befreit.

§ 6.

Vom sechsten Jahre an sind die verbleibenden neun Zehntel des Kaufpreises in neun gleichen, je am Kalendertage der Vertragsgenehmigung postnumerando fällig werdenden Jahresraten von ..... Mark an die Bezirks-(Distrikts-)Amtskassse zu ..... zu entrichten.

---

[1]) Bei vermessenen Farmen zu streichen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 7.

Beide Vertragsteile sind einig, dass das Eigentum der Farm auf den Käufer übergeht. Der Käufer beantragt hiermit die Anlegung des Landregisterblattes und nach der Vermessung der Farm die Anlegung des Grundbuchblattes und bewilligt und beantragt die Eintragung einer Hypothek an erster Stelle in Höhe des Restkaufgeldes für den Landesfiskus von Deutsch-Südwestafrika im Landregister und Grundbuch.

§ 8.

Der Käufer ist verpflichtet, auf der Farm seinen Wohnsitz zu nehmen und dieselbe zu bewirtschaften.

Mit der Bewirtschaftung hat er spätestens sechs Monate nach der Genehmigung zu beginnen.

§ 9.

Vor Ablauf von zehn Jahren, gerechnet vom Tage der Vertragsgenehmigung, und vor völliger Zahlung des Kaufpreises, darf der Käufer die Farm ohne Genehmigung des Gouvernements nicht veräussern.

§ 10.

Der Käufer räumt dem Landesfiskus von Deutsch-Südwestafrika für den Fall, dass er die in §§ 8 und 9 übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt, ein Recht auf Rückübertragung des Eigentums an der Farm ein und bewilligt und beantragt die Eintragung einer Vormerkung zur Erhaltung dieses Rechtes im Grundbuch.

Die bereits geleisteten Zahlungen werden in diesem Falle unter Anrechnung eines angemessenen Pachtgeldes zurückerstattet. Die Höhe des Pachtgeldes bestimmt das Kaiserliche Gouvernement.

§ 11.

Oeffentliche Wege und öffentliche Flussbette gehen nicht in das Eigentum des Käufers über.

§ 12.

Die Kosten der auf Grund dieses Vertrages erfolgenden Eintragungen in das Grundbuch oder Landregister sowie die Vermessungskosten trägt der Käufer; dieser hat auch die Grenzmarken auf seine Kosten in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten.

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und wird mit dem Tage der Genehmigung durch das Kaiserliche Gouvernement wirksam.

(Datum und Unterschriften).

Kleinsiedelung.

Von den zur „Kleinsiedelung" ausgewählten Ländereien bei Windhuk, Okahandja, Omaruru und Waterberg werden vom Gouvernement sogenannte „Heimstätten" (Grösse etwa 6 bis 8 ha) zum Preise von ½ bis 1 Pfennig für den Quadratmeter verkauft. Das Land eignet sich für Garten- und Ackerbau; jedes Kleinsiedelungsgebiet verfügt über eine Weidefläche von 20000 bis 30000 ha, deren Ausnutzung den Siedlern gemeinsam zusteht.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kaufvertrag

über die Heimstätte ..... in .....

§ 1.

Das Kaiserliche ..... Amt ..... verkauft und übergibt, vorbehaltlich der Genehmigung des Kaiserlichen Gouvernements, an den ..... die in der anliegenden Skizze näher bezeichnete Heimstätte ..... mit einem Flächeninhalt von ..... Quadratmeter für den Preis von .....

§ 2.

Die Grenzen der Heimstätte bestimmen sich nach den von der Behörde im Gelände aufgestellten Grenzmarken.

§ 3.

Der Kaufpreis wird sofort nach Genehmigung des Vertrages an die ..... Kasse zu ..... entrichtet, oder: der Kaufpreis wird in jährlichen, je am Kalendertage der Vertragsgenehmigung postnumerando fällig werdenden Teilzahlungen von ..... an die ..... Kasse zu ..... entrichtet.

§ 4.

Das Restkaufgeld ist als erste Hypothek in das Grundbuch einzutragen.

§ 5.

Der Käufer verpflichtet sich, auf dem Grundstücke zu wohnen und es selbst zu bewirtschaften. Innerhalb des ersten Jahres hat er mindestens 1½ Hektar des Bodens in Bebauung zu nehmen. Für jeden gefällten Baum hat er drei neue zu pflanzen.

§ 6.

Vor Ablauf von sechs Jahren, gerechnet vom Tage der Vertragsgenehmigung an, und vor völliger Zahlung des Kaufpreises darf der Käufer die Heimstätte ohne Genehmigung des Gouvernements nicht veräussern. Das Gouvernement ist befugt, dieses Verbot durch Eintragung in das Grundbuch oder auf andere Weise Dritten gegenüber wirksam zu machen.

§ 7.

Die Vermessungskosten in Höhe von ..... sind vom Käufer gleichzeitig mit der ersten Kaufpreiszahlung an die ..... Kasse zu ..... zu entrichten.

§ 8.

Der Käufer räumt dem Kaiserlichen Gouvernement für den Fall, dass er die ihm in § 5 auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt, ein Recht auf Rückübertragung des Eigentums an der Heimstätte ein und verzichtet in diesem Falle auf alle Ansprüche wegen Ersatzes der bereits geleisteten Zahlungen oder der sonstigen auf die Heimstätte gemachten Verwendungen.

§ 9.

Der Käufer und seine Rechtsnachfolger haben für die Instandhaltung der Grenzmarken, der an öffentlichen Wegen liegenden, in das Grundstück fallenden Wasserstellen und für gute Zufahrtswege von dem Grundstück zu den nächsten öffentlichen Strassen Sorge zu tragen, widrigenfalls das Gouvernement nach vorheriger erfolgloser Warnung berechtigt ist, die betreffenden Arbeiten auf Kosten des Käufers oder seiner Rechtsnachfolger vorzunehmen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 10.

Die Regelung der Benutzung des Weidefeldes, sowie der Wasserzufuhr zu dem Grundstück, behält sich das Kaiserliche Gouvernement vor.

§ 11.

Die Kosten der auf Grund dieses Vertrages erfolgenden Eintragungen in das Grundbuch, einschliesslich der in § 6 aufgeführten, trägt der Käufer.

Aus der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten. Vom 21. Nov. 1902.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Die im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten, dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften über die Rechte an Grundstücken finden nach Maßgabe des § 20, Abs. 1 des genannten Gesetzes Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Verordnung ein Anderes ergibt.

§ 2. Die Vorschriften der Artikel 186, 189 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, des § 82 der Grundbuchordnung und der Preussischen Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) finden keine Anwendung.

Die im § 1, Abs. 1 bezeichneten Vorschriften finden auf das Bergwesen, die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung nur soweit Anwendung, als der Reichskanzler oder mit seiner Genehmigung der Gouverneur sie für anwendbar erklärt.

Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur können Vorschriften über den Erwerb, die dingliche Belastung und das Erlöschen des Bergwerkseigentums sowie dessen Verhältnis zu anderen Rechten erlassen.

§ 3. Bei der Auflassung bedarf es nicht der gleichzeitigen Anwesenheit beider Teile; auch brauchen diese ihre Erklärungen nicht mündlich vor dem Grundbuchamt abzugeben.

§ 6. In Ansehung der den Eingeborenen oder anderen Farbigen gehörigen Grundstücke gelten folgende Vorschriften:

1. Wenn und insoweit es im öffentlichen Interesse notwendig erscheint, sind der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur ermächtigt, den Erwerb des Eigentums oder dinglicher Rechte an solchen Grundstücken, sowie ihre Benutzung durch Dritte an besondere Bedingungen oder an eine obrigkeitliche Genehmigung zu knüpfen oder zu untersagen. Das Gleiche gilt von dem Erwerb und der Belastung dieser Grundstücke im Wege der Zwangsvollstreckung.

2. Im übrigen finden die Vorschriften dieser Verordnung auf die bezeichneten Grundstücke nur dann Anwendung, wenn für das Grundstück ein Grundbuchblatt angelegt oder das Grundstück in ein Landregister (§ 19) eingetragen ist. Inwieweit Eingeborene oder andere Farbige zur Eintragung ihrer Grundstücke in das Grundbuch berechtigt sind oder hierzu angehalten werden können, bestimmen der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur.

3. Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur können bestimmen, dass zugunsten Eingeborener oder anderer Farbiger

a) andere Formen der dinglichen Belastung für die bezeichneten Grundstücke, als die des Dritten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Artikels 40 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, zulässig sind;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

b) gewisse Nutzungsrechte, selbst wenn sie unvererblich oder unübertragbar sind, Grundbuchblätter erhalten können, und dass auf diese Nutzungsrechte die auf Grundstücke Eingeborener sich beziehenden Vorschriften Anwendung finden.

II. Anlegung neuer Grundbuchblätter.

§ 7. Die Anlegung eines Grundbuchblattes ist nur statthaft, soweit Flurkarten angelegt oder die Vermessung des Grundstückes und die Aufnahme einer Karte ausführbar sind. Die Voraussetzungen, unter denen die Vermessung als ausführbar zu erachten ist, bestimmt der Reichskanzler. Derselbe kann die Anlegung für einzelne Fälle auch zulassen, wenn eine Vermessung im Sinne dieser Paragraphen nicht ausführbar oder mit Kosten verbunden sein würde, die zum Werte des Grundstücks in keinem Verhältnisse stehen.

§ 8. Die Anlegung des Grundbuchblattes erfolgt auf Antrag des Eigentümers oder desjenigen, welcher auf Grund eines gegen den Eigentümer vollstreckbaren Titels eine Eintragung im Grundbuche verlangen kann, sofern die Zulässigkeit dieser Eintragung von der vorgängigen Eintragung des Eigentümers abhängt.

Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur können vorschreiben, dass, in welcher Weise und mit welcher Wirkung der Eigentümer von Amtswegen zur Stellung des Antrags (Abs. 1) anzuhalten ist. Die hierauf bezüglichen, in den einzelnen Schutzgebieten bestehenden Vorschriften bleiben in Kraft, bis sie nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung aufgehoben werden.

§ 9. Mit dem Antrage hat der Antragsteller durch Urkunden, Bescheinigungen öffentlicher Behörden oder auf andere Weise glaubhaft zu machen, dass er das Grundstück als Eigentümer erworben oder in ungestörtem Besitze hat.

In dem Antrag ist das einzutragende Grundstück nach Lage und Begrenzung, nach seinem etwaigen besonderen Namen und sonstigen Kennzeichen sowie tunlichst nach Kultur oder Art der Benutzung und Grösse zu bezeichnen.

Dem Antrag ist eine das Grundstück veranschaulichende Karte beizufügen. Die Vorschrift des § 7, Satz 3 bleibt unberührt.

§ 10. Der Anlegung des Grundbuchblattes muss ein Aufgebot vorhergehen.

§ 11. Das Aufgebot wird von dem Grundbuchamt erlassen. In das Aufgebot ist aufzunehmen:

1. die Bezeichnung des Antragstellers,
2. die Bezeichnung des aufgebotenen Grundstückes,
3. die Aufforderung an alle diejenigen, welche das Eigentum oder ein anderes zur Eintragung in das Grundbuch geeignetes Recht an dem Grundstücke in Anspruch nehmen, ihre Rechte und Ansprüche bis zu einem bestimmten Termine anzumelden und glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Anlegung des Grundbuchblattes ohne Rücksicht auf ihre Rechte und Ansprüche erfolgen werde.

Das Aufgebot ist durch Aushang an der für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stelle und in sonst geeigneter Weise bekannt zu machen.

Zwischen der ersten öffentlichen Bekanntmachung und dem Termine muss eine Frist von mindestens drei Monaten liegen.

§ 12. Ist bis zum Ablaufe des Termins ein anderweitiger Eigentumsanspruch nicht angemeldet oder nicht glaubhaft gemacht, so erfolgt die Anlegung des Grundbuchblattes. Das Grundbuchamt ist auch befugt, ihm bekannt und glaubhaft gewordene Ansprüche Dritter von Amtswegen zu berücksichtigen. Bei widerstreitenden Ansprüchen kann die Anlegung erst erfolgen, nachdem die Beteiligten ihre Ansprüche zum Austrage gebracht haben.

§ 13. Die bis zum Ablaufe des Termins angemeldeten Rechte (§ 11, Nr. 3 werden bei der Anlegung des Grundbuchblattes eingetragen, wenn der Antra

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

steller das beanspruchte Recht anerkennt, oder wenn die Voraussetzungen der Eintragung gemäß den Vorschriften dieser Verordnung vorliegen.

Andernfalls wird, sofern das beanspruchte Recht glaubhaft gemacht ist, zur Sicherung ein Widerspruch eingetragen.

Die Festsetzung der Rangordnung der bis zum Ablaufe des Termins angemeldeten Rechte erfolgt, falls sich die Beteiligten nicht einigen, im Rechtswege.

§ 14. Das Grundbuchamt kann ohne Erlass eines Aufgebotes die Anlegung eines Grundbuchblattes bewirken:

1. wenn dem Antrag auf Eintragung des Grundstückes eine Ueberweisung von früher herrenlosem Lande zugrunde liegt, und die Ueberweisung und Besitzergreifung nach Maßgabe eines mit dem Fiskus abgeschlossenen Vertrages oder einer von Regierungswegen erteilten Berechtigung erfolgt ist,

2. wenn die Anlegung gemäß § 8 von einem Berechtigten beantragt wird, dessen Anspruch nach Maßgabe der Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 6. September 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 789) und der Verordnung, betreffend das Aufgebot von Landansprüchen im südwestafrikanischen Schutzgebiete vom 2. April 1893 (Reichs-Gesetzbl. S. 143), als rechtsgültig festgestellt worden ist.

§ 15. Im Falle des § 14 erfolgt nach Anlegung des Grundbuchblattes eine Aufforderung an alle diejenigen, welche zur Eintragung in das Grundbuch geeignete Rechte an dem Grundstück in Anspruch nehmen, ihre Rechte bis zu einem bestimmten Termin anzumelden und glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei etwaigen anderweitigen Anträgen auf Eintragungen nicht berücksichtigt werden würden. Hierbei finden die Vorschriften des § 11, Abs. 2, 3 und des § 12 entsprechende Anwendung.

Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur können vorschreiben, dass und unter welchen Voraussetzungen die Vorschrift des Abs. 1 ausser Anwendung bleibt.

§ 16. Die Vorschriften der §§ 14 und 15 finden auch Anwendung, wenn die Ansprüche aus Ueberweisungen von früher herrenlosem Lande oder die als rechtsgültig anerkannten Ansprüche im Wege der Rechtsnachfolge auf den Antragsteller übergegangen sind.

III. Vorschriften, betreffend Grundstücke, für die ein Grundbuchblatt noch nicht angelegt worden ist.

§ 18. Die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften, welche die Uebertragung des Eigentums an Grundstücken betreffen, finden auf Grundstücke, für welche ein Grundbuchblatt nicht angelegt ist, keine Anwendung.

Zur Uebertragung des Eigentums an einem solchen Grundstück ist die Einigung des Veräusserers und des Erwerbers erforderlich und ausreichend. Die Erklärungen müssen in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden. Es genügt die Beglaubigung durch eine öffentliche Behörde des Schutzgebiets.

Die Uebertragung des Eigentums kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

§ 19. Der Eigentümer kann sein Eigentum in ein von dem zuständigen Grundbuchamte zu führendes Landregister eintragen lassen. Dasselbe Recht steht demjenigen zu, welcher auf Grund eines gegen den Eigentümer vollstreckbaren Titels die Anlegung eines Grundbuchblattes verlangen kann (§ 8 Abs. 1). Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 20. Bei dem Antrag auf Eintragung des Eigentums ist dessen Erwerb nachzuweisen.

Das Grundstück ist so genau wie möglich zu bezeichnen. Das Grundbuchamt befindet darüber, ob die Bezeichnung genau genug ist oder nicht.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 21. Ist im Landregister jemand als Eigentümer eines Grundstücks eingetragen, so wird vermutet, dass er der Eigentümer ist.

§ 22. Die im § 18 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke können mit anderen Rechten als mit Hypotheken und Grundschulden nicht belastet werden.

In Ansehung der Hypotheken und Grundschulden tritt das Landregister an die Stelle des Grundbuchs; der öffentliche Glaube des Landregisters erstreckt sich jedoch auch in Ansehung der Hypotheken und Grundschulden nicht darauf, dass der als Eigentümer des Grundstücks in das Register Eingetragene der wirkliche Eigentümer ist.

§ 23. Eine Hypothek oder Grundschuld kann nur in der Weise bestellt werden, dass die Erteilung eines Hypotheken- oder Grundschuldbriefes ausgeschlossen ist.

IV. Schlussbestimmungen.

§ 25. Das Eigentum an denjenigen Grundstücken, welche dem Reiche nach gesetzlicher Vorschrift, insbesondere nach § 1 der Verordnung über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräusserung von Kronland oder infolge Erwerbes durch Rechtsgeschäft zur Zeit der Verkündung dieser Verordnung gehören, gilt als dem Fiskus des Schutzgebietes erworben, in welchem das betreffende Grundstück liegt. Das Gleiche gilt in Ansehung dinglicher Rechte an Grundstücken.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf marine- und postfiskalische Grundstücke keine Anwendung.

§ 26. Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur haben die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über die Einrichtung und Führung der Grundbücher und Landregister zu erlassen.

§ 27. Die in dieser Verordnung dem Reichskanzler zugewiesenen Obliegenheiten werden in dessen Vertretung durch das Reichskolonialamt wahrgenommen.

Aus der Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902.

Vom 30. November 1902.

§ 1. Die Bearbeitung der Grundbuchsachen gehört zur Zuständigkeit der Bezirksrichter, welche die Bearbeitung gemäss § 1 Nr. 4 der Verfügung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 25. Dezember 1900, anderen Personen übertragen können.

§ 4. Jedes Grundbuchblatt besteht aus einem Titel und drei Abteilungen.

§ 5. Der Titel gibt in der ersten Hauptspalte an:

1. die Bezeichnung des Grundstücks nach Lage und Begrenzung, nach seinem etwaigen besonderen Namen und sonstigen Kennzeichen unter Bezugnahme auf die bei den Grundakten befindliche Karte sowie tunlichst die Eigenschaft des Grundstücks nach Kultur oder Art der Benutzung und dessen Grösse;
2. die Vermerke über Rechte, welche dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zustehen.

Die für die Bezeichnung des Grundstücks nach dem Steuerbuche bestimmte Unterspalte wird offen gelassen, bis der Gouverneur ein anderes vorschreibt. Sind mehrere Grundstücke in demselben Grundbuchblatte

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

vereinigt, so werden sie unter fortlaufenden Nummern gesondert in der Hauptspalte aufgeführt.

In die zweite Hauptspalte werden die Abschreibungen, die Aenderung der in der ersten Hauptspalte vermerkten Rechte sowie deren Löschungen eingetragen.

§ 6. In die erste Hauptspalte der ersten Abteilung werden eingetragen:

Der Eigentümer nach Namen, Stand, Gewerbe oder anderen unterscheidenden Merkmalen, Wohnort oder Aufenthaltsort, eine Handelsgesellschaft, eingetragene Genossenschaft oder juristische Person anderer Art unter ihrer Firma oder ihrem Namen und unter Angabe ihres Sitzes;

in die zweite Hauptspalte:
das Datum und der Rechtsgrund (Auflassung; Testament, Erbschein u. s. w.) der Eintragung sowie die Vermerke über Zuschreibungen;

in die dritte Spalte:
auf Antrag des Eigentümers der Erwerbspreis oder die Schätzung des Wertes nach einer öffentlichen Taxe.

§ 7. In die erste Hauptspalte der zweiten Abteilung werden eingetragen:

1. die auf einem privatrechtlichen Rechtsgrunde beruhenden, das Grundstück belastenden Rechte mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden;
2. die Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigentümers;

in die zweite Hauptspalte, Unterspalte „Eintragungen":
die Veränderugen der in der ersten Hauptspalte vermerkten Rechte und Beschränkungen;

in die zweite Hauptspalte, Unterspalte „Löschungen":
die Löschungen der vorstehend bezeichneten Veränderungen;

in die dritte Hauptspalte:
die Löschungen der in der ersten Hauptspalte vermerkten Rechte und Beschränkungen.

§ 8. In die erste Hauptspalte der dritten Abteilung werden eingetragen:

1. die Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden;
2. die Vermerke über Ausschliessung der Erteilung eines Briefs (§ 1116 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

in die zweite Hauptspalte, Unterspalte „Eintragungen":

1. die Veränderungen in Ansehung der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Rechte.
2. die Vermerke über nachtägliche Ausschliessungen der Erteilung eines Briefs oder die Aufhebung der Ausschliessung;

in die zweite Hauptspalte, Unterspalte „Löschungen":
die Löschungen der vorstehend bezeichneten Veränderungen und Vermerke;

in die dritte Hauptspalte:
die Löschungen der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Rechte.

§ 9. Die Eintragung einer Vormerkung erfolgt:

1. wenn die Vormerkung den Anspruch auf Uebertragung des Eigentums betrifft, in der ersten Hauptspalte der zweiten Abteilung;
2. wenn die Vormerkung den Anspruch auf Eintragung eines anderen Rechtes am Grundstücke betrifft, in der für die Eintragung des Rechtes bestimmten Abteilung und Spalte;
3. in den übrigen Fällen in der für Veränderungen bestimmten Spalte der Abteilung, in welcher das von der Vormerkung betroffene Recht eingetragen ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

In den Fällen des Abs. 1, Ziffern 2, 3, ist bei der Eintragung der Vormerkung die rechte Hälfte der Spalte für die endgültige Eintragung freizulassen.

§ 10. Die Vorschriften des § 9 finden auf die Eintragung eines Widerspruchs entsprechende Anwendung.

§ 11. Wenn ein Grundstück, welches von einem eingetragenen Grundstück abgezweigt werden soll, auf ein anderes Blatt zu übertragen ist, so muss das einzutragende Grundstück nach den im § 5 Nr. 1 bestimmten Merkmalen unter Beifügung einer die Lage und Grösse des Grundstücks in beglaubigter Form ergebenden Karte bezeichnet werden.

§ 12. Die Einsicht des Grundbuchs ist öffentlichen Behörden und den von ihnen beauftragten Beamten gestattet, ohne dass es der Darlegung eines berechtigten Interesses bedarf.

Notare, die das Grundbuch im Auftrage des Eigentümers oder eines sonst zur Einsicht Berechtigten einsehen wollen, brauchen den Auftrag nicht nachzuweisen.

Soweit nach Abs. 1, 2 die Einsicht des Grundbuchs gestattet ist, kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen,

§ 13. Soll eine beglaubigte Abschrift nur von einem Teile des Grundbuchblattes erteilt werden, so sind in die Abschrift diejenigen Eintragungen aufzunehmen, welche den Gegenstand betreffen, auf den sich die Abschrift beziehen soll. In dem Beglaubigungsvermerk ist der Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, dass weitere, den Gegenstand betreffende Eintragungen in dem Grundbuche nicht enthalten sind.

§ 14. Für jedes Grundbuchblatt werden besondere Grundakten gehalten.

Bei den Grundakten ist eine Tabelle zu halten, die mit dem Blatte wörtlich übereinstimmen muss. Die Sorge für die Uebereinstimmung liegt dem Richter und dem Gerichtsschreiber ob.

§ 15 Die Urkunden und Abschriften, die nach § 9 der Grundbuchordnung von dem Grundbuchamt aufzubewahren sind, werden zu den Grundakten genommen.

Ist eine Urkunde, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, in anderen der Vernichtung nicht unterliegenden Akten des das Grundbuch führenden Gerichts enthalten, so genügt statt der Aufbewahrung einer beglaubigten Abschrift der Urkunde eine Verweisung auf die anderen Akten.

§ 16. Die Einsicht von Grundakten ist, auch soweit es sich nicht um die im § 11 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Urkunden handelt, jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Die Vorschriften des § 12 finden auf die Einsicht der Grundakten entsprechende Anwendung.

Soweit die Einsicht gestattet ist, kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

§ 17. Der im § 57 der Grundbuchordnung bezeichnete Auszug aus dem Grundbuche soll ausser den dort vorgeschriebenen Angaben enthalten:

1. die Grösse und tunlichst den Steuerwert des Grundstücks;
2. die letzten im Grundbuche vermerkten Erwerbspreise, falls der Erwerb nicht zehn Jahre zurückliegt, sowie die etwa eingetragenen Schätzungs- oder Versicherungssummen mit Angabe des Jahres.

§ 18. Die Hypothekenbriefe sind am Kopfe mit einer Ueberschrift zu versehen, welche die Bezeichnung „Hypothekenbrief" und die Angabe der Hypothek enthält, über die der Brief erteilt wird; die Hypothek ist nach dem Grundbuche den Nummern des Bandes und Blattes, der Eintragungsnummer und dem Geldbetrage zu bezeichnen

In den Brief sind in nachstehender Reihenfolge aufzunehmen:

1. der Inhalt der die Hypothek betreffenden Eintragungen nach Maßgabe des § 57 Abs. 2 Nr. 3 und des § 58 Abs. 2 der Grundbuchordnung;

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

2. die Bezeichnung des belasteten Grundstücks oder der belasteten Grundstücke nach dem Inhalte des Grundbuchs, mit Einschluss der im § 17 vorgeschriebenen Angaben;
3. die Bezeichnung des Eigentümers;
4. die kurze Bezeichnung der Eintragungen, welche der Hypothek im Range vorgehen oder gleichstehen, unter Angabe des Zinssatzes, wenn dieser fünf vom Hundert übersteigt.

Die Vorschriften des Abs. 1 bis 3 finden auf Grundschuldbriefe und Rentenschuldbriefe entsprechende Anwendung.

§ 19. Wird eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld teilweise gelöscht, so ist auf dem Briefe der Betrag, für welchen das Recht noch besteht, neben der in der Ueberschrift enthaltenen Angabe des Rechtes durch den Vermerk ersichtlich zu machen: „Noch gültig auf (Angabe des Betrags)".

In gleicher Weise ist bei der Herstellung eines Teilhypotheken-, Teilgrundschuld- oder Teilrentenschuldbriefs auf dem bisherigen Briefe der Betrag ersichtlich zu machen, auf den sich der Brief noch bezieht.

§ 20. Die im § 58 Abs. 1 und im § 59 Abs. 2 der Grundbuchordnung vorgeschriebene Verbindung von Urkunden erfolgt durch Schnur und Siegel.

§ 21. In den Fällen des § 69 der Grundbuchordnung ist der Brief in der Weise unbrauchbar zu machen, dass, nachdem die bei Rechte bewirkte Eintragung auf dem Briefe vermerkt ist, der Vermerk über die erste Eintragung des Rechtes durchstrichen und der Brief mit Einschnitten versehen wird.

Der Brief ist nach Befolgung der Vorschrift des § 69 Satz 2 der Grundbuchordnung zurückzugeben, sofern nicht aus besonderen Gründen die Zurückbehaltung des Briefes bei den Grundakten angemessen erscheint.

§ 22. Alle Vermerke, welche ihre Bedeutung verloren haben, insbesondere die gelöschten Vermerke, sind mit roter Tinte zu unterstreichen.

§ 23. Die Landregister (§ 19 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902) sind nach Art der Grundbuchtabellen (§ 14) mit der Maßgabe zu führen, dass sie nur den Titel und zwei Abteilungen enthalten. In die zweite Abteilung werden die Hypotheken und Grundschulden eingetragen.

Auf die geschäftliche Behandlung der Anträge, deren Form und die Kosten finden die für das Verfahren bei angelegtem Grundbuche gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zu der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902, und der hierzu erlassenen Verfügung des Reichskanzlers vom 30. November 1903. Vom 23. Mai 1903.

§ 1 (Zu § 2 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung).

Auf die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eines Grundstücks finden die im § 1 Abs. 1 der Kaiserlichen Verordnung bezeichneten Vorschriften Anwendung, sobald das Grundstück in das Grundbuch oder Landregister eingetragen worden ist.

Auf die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken, die in das Grundbuch oder Landregister noch nicht eingetragen sind, finden die für den bisherigen Geltungsbereich des Preussischen Allgemeinen Landrechts bestimmten Vorschriften des vierten Abschnitts des Preussischen Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13 Juli

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

1883 (Gesetz-Samml. S. 131) mit der Maßgabe Anwendung, dass, soweit darin auf andere Vorschriften desselben Gesetzes verwiesen wird, an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften der Gesetze treten, die nach Abs. 1 für die in das Grundbuch oder Landregister eingetragenen Grundstücke gelten.

§ 2. (Zu den §§ 5 und 6 der Kaiserlichen Verordnung).

Zur Besitzergreifung oder Erwerbung von Rechten an herrenlosem Lande sowie zu Verträgen, die den Erwerb des Eigentums oder dinglicher Rechte an Grundstücken Eingeborener oder die Benutzung solcher Grundstücke durch Nichteingeborene betreffen, bedarf es innerhalb des Schutzgebiets der Genehmigung des Gouverneurs. Die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft werden.

§ 3. (Zu § 6 Nr. 2 der Kaiserlichen Verordnung.)

Inwieweit Eingeborene zur Eintragung ihrer Grundstücke in das Grundbuch oder das Landregister berechtigt sind oder hierzu angehalten werden können, bestimmt in jedem einzelnen Falle der Gouverneur.

§ 4. (Zu § 8 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung.)

Die Eigentümer von Grundstücken, welche von der Regierung oder mit Genehmigung des Gouverneurs von Eingeborenen erworben sind, können auf Antrag des Gouvernements von dem Grundbuchrichter durch Geldstrafen bis zu 300 Mark zur Stellung des Antrages auf Anlegung eines Grundbuchblattes, binnen einer vom Richter zu bestimmenden Frist, angehalten werden, sobald die Vermessung erfolgt ist.

§ 5. Personen, für welche Rechte an Grundstücken des Schutzgebiets in das Grundbuch eingetragen werden sollen, haben, wenn sie weder im Schutzgebiete wohnen, noch sich dauernd daselbst aufhalten, auf Erfordern des Grundbuchrichters einen Vertreter im Schutzgebiete für alle die erste Anlegung des Grundbuchblattes betreffenden Angelegenheiten zu bestellen und dem Richter zu bezeichnen. Das Gleiche gilt für Gesellschaften, die im Schutzgebiete nicht ihren Sitz haben.

Die Erfüllung dieser Verpflichtung kann durch Ordnungsstrafen bis 100 Mark erzwungen werden. Auch kann der Richter in Fällen, in denen ungeachtet der Verhängung von Ordnungsstrafen die Bestellung eines Vertreters binnen einer der Partei bekannt zu gebenden Frist nicht erfolgt, einen Vertreter von Amtswegen bestellen.

Gegen die in den §§ 4 und 5 bezeichneten Verfügungen findet Beschwerde nach den für Grundbuchsachen geltenden Vorschriften statt.

§ 6. (Zu den §§ 7 und 9 der Kaiserlichen Verordnung.)

Als gültig im Sinne der §§ 7 und 9 der Kaiserlichen Verordnung sind nur solche Vermessungen und Karten anzusehen, die im Vermessungsbureau des Gouvernements angefertigt oder dort geprüft und amtlich beglaubigt sind.

§ 7. Die Vermessungskosten trägt stets der Antragsteller. Dieselben betragen bei der Ausführung der Vermessung durch Vermessungsbeamte des Gouvernements:

a) bei Grundstücken innerhalb von Ortschaften: bei einer Fläche bis zu 2500 qm 1 Pfennig, für die weitere Fläche $^1/_4$ Pfennig für jeden Quadratmeter;

b) bei Grundstücken ausserhalb von Ortschaften: bei einer Fläche bis einschliesslich 10 ha 1 Mark für jeden angefangenen Hektar, für die weitere Fläche bis einschliesslich 100 ha 50 Pfennig für jeden angefangenen Hektar, für die 100 ha übersteigende Fläche 5 Pfennig für jeden angefangenen Hektar.

Ob ein Grundstück als innerhalb oder ausserhalb einer Ortschaft gelegen anzusehen ist, entscheidet im Zweifelsfalle das zuständige Bezirksamt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 8. (Zu § 2 der Verfügung des Reichskanzlers.)

Grundbücher werden angelegt für den Umfang des gesamten Schutzgebietes. Die Bestimmung der Ortschaften oder Bezirke, für welche die einzelnen Bände des Grundbuches anzulegen sind, bleibt den Beamten, denen die Bearbeitung der Grundbuchsachen nach § 1 der Verfügung des Reichskanzlers obliegt, überlassen.

§ 9. Als amtliche Verzeichnisse der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung dienen bis auf weiteres die Vermessungsakten des Gouvernements.

Aus der Kaiserlichen Verordnung über die Enteignung von Grundeigentum in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 14. Februar 1903.

Zulässigkeit und Voraussetzungen der Enteignung im allgemeinen.

Das Eigentum und alle sonstigen Rechte an Grundstücken sowie das Bergwerkseigentum und das Recht der Besitzergreifung von herrenlosem Lande (Kronland) können aus Gründen des öffentlichen Wohles für Unternehmen, deren Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechts erfordert, gegen Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

Die Entschädigungspflicht liegt dem Unternehmer ob.

Enteignungsverfahren.

Auf den vom Unternehmer zu stellenden Antrag, zu dessen Begründung Zweck und Umfang des Unternehmens im allgemeinen darzulegen sind, entscheidet der Gouverneur, ob das Enteignungsverfahren einzuleiten ist.

Wird die Einleitung bewilligt, so wird das Enteignungsverfahren durch den zuständigen Bezirksamtmann geleitet, d. i. der Bezirksamtmann, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, welches enteignet werden soll, oder an welchem das von der Enteignung betroffene Recht besteht. Nach Offenlegung einer Beschreibung des Unternehmens und eines etwa vorhandenen Planes bestimmt der Bezirksamtmann einen Termin zur mündlichen Verhandlung über die erhobenen Einwendungen. Nach Abschluss dieser Verhandlungen trifft der Gouverneur durch einen mit Gründen versehenen Beschluss Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange das Enteignungsrecht verliehen wird.

Feststellung der Entschädigung.

Nach Zustellung des das Enteignungsrecht verleihenden Beschlusses an den Unternehmer ist dieser durch den Bezirksamtmann, unter Stellung einer angemessenen Frist, zu einer Erklärung darüber aufzufordern, welche Entschädigung er zu gewähren bereit ist.

Zur Verhandlung über die Entschädigung hat der Bezirksamtmann einen Termin anzuberaumen.

Treffen die erschienenen Beteiligten eine Vereinbarung über die Entschädigung, so hat der Bezirksamtmann die Vereinbarung zu beurkunden.

Auf Grund der Verhandlungen hat der Bezirksamtmann durch einen mit Gründen zu versehenden Beschluss die Entschädigung festzustellen.

Soweit nicht die Feststellung der Entschädigung auf einer Vereinbarung der Beteiligten beruht, steht den Beteiligten gegen den Beschluss des Bezirksamtmanns bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung der Rechtsweg offen.

Vollziehung der Enteignung.

Die Enteignung wird auf den Antrag des Unternehmers von dem Bezirksamtmann ausgesprochen, wenn der nach dem vorigen Absatz vorbehaltene Rechtsweg

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

durch Ablauf der einmonatigen Frist oder durch rechtskräftiges Urteil oder durch Verzicht erledigt, und die Entschädigung erfolgt, oder ihre Leistung sichergestellt ist.

Wirkung der Enteignung.

Mit der Zustellung des Enteignungsbeschlusses an den Entschädigungsberechtigten erwirbt der Unternehmer das Eigentum an dem enteigneten Grundstück oder das sonstige ihm durch den Beschluss zugesprochene Recht.

Das enteignete Grundstück oder Recht wird mit dem soeben bezeichneten Zeitpunkte von allen Rechten, die an dem Grundstück oder dem Rechte bestehen oder gegen den Eigentümer oder den sonstigen Berechtigten geltend gemacht werden können, frei, soweit nicht das Fortbestehen eines Rechtes in dem Enteignungsbeschlusse vorbehalten ist.

Vereinfachungen des Verfahrens in besonderen Fällen.

Bei Enteignung von Bodenmaterialien, Eigentumsbeschränkungen von geringerer als einjähriger Dauer sowie bei Enteignung von Rechten Eingeborener kann eine Vereinfachung des Verfahrens in der Weise stattfinden, dass an Stelle des Gouverneurs der Bezirksamtmann tritt.

Kosten.

Für das gesamte Enteignungsverfahren vor den Verwaltungsbehörden hat der Unternehmer eine Gebühr nach dem Gebührensatz A des § 57 des preussischen Gerichtskostengesetzes (Gesetzbl.-Sammlung 1899, S. 326) zu entrichten.

Ausser diesen Gebühren werden noch die baren Auslagen erhoben

Ueber die Höhe der Kosten und die Person des Zahlungspflichtigen hat nach endgültiger Feststellung der Entschädigung der Bezirksamtmann in einem besonderen Beschluss Entscheidung zu treffen.

Diese Entscheidung kann binnen einem Monat nach der Zustellung durch Beschwerde beim Gouverneur angefochten werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachung.

Die Zustellungen erfolgen mittels eingeschriebenen Briefes (Telegramm) oder durch Uebergabe der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

Runderlass der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, betreffend die Veräusserung von Regierungsgrundstücken. Vom 15. August 1901.

Bei wiederholter Gelegenheit hat sich gezeigt, dass Regierungsgrundstücke, welche unentgeltlich oder gegen einen geringfügigen Preis an Private überlassen worden waren, später, wenn die Verwaltung derselben für ihre Zwecke bedurfte, nur nach langen Verhandlungen und mit beträchtlichen Unkosten wieder erworben werden konnten.

Um derartige Schwierigkeiten künftighin zu vermeiden, ersuche ich ergebenst zu veranlassen, dass in die Verträge und Abmachungen, durch welche fiskalische Grundstücke des dortigen Schutzgebiets verschenkt, verkauft oder sonst veräussert werden, eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach für den Fall, dass das betreffende Grundstück später ganz oder teilweise für öffentliche Zwecke benötigt werden sollte, dem Landesfiskus der Rückerwerb desselben zu gleichen Bedingungen gesichert wird. Geschenkte Grundstücke würden dementsprechend unentgeltlich oder, falls nach Lage der Verhältnisse ein derartiger Vorbehalt angebracht sein sollte, gegen Erstattung des Schadens zurückübereignet werden müssen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Sollte aus besonderen Gründen in einzelnen Fällen eine Abweichung von der Regel geboten sein, so ersuche ich ergebenst, dies in dem Berichte, in welchem entsprechend dem Runderlasse vom 8. April d. J. (mitgeteilt durch Erlass vom 14. April d. J.) meine Genehmigung eingeholt wird, unter Angabe der Gründe ausdrücklich hervorzuheben.

Allgemeine Verwaltung.

Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Bildung von Gouvernementsräten. Vom 24. Dezember 1903.

§ 1. Bei jedem Gouvernement wird ein Gouvernementsrat gebildet, der sich aus dem Gouverneur, aus einer Anzahl von Schutzgebietsbeamten (den amtlichen Mitgliedern) und einer Anzahl von weissen Einwohnern des Schutzgebietes (den ausseramtlichen Mitgliedern) oder deren Stellvertretern zusammensetzt. Als Mindestzahl müssen jedem Gouvernementsrate drei ausserordentliche Mitglieder angehören. Die Zahl der amtlichen Mitglieder darf diejenige der nichtamtlichen nicht übersteigen.

§ 2. Der Gouverneur bestimmt, welche Beamte dem Gouvernementsrat als amtliche Mitglieder und deren Stellvertreter angehören sollen. Die ausseramtlichen Mitglieder und deren Stellvertreter werden von dem Gouverneur berufen. Der Gouverneur soll vorher Berufskreise gutachtlich hören. Die Namen der ausseramtlichen Mitglieder und ihrer Stellvertreter sind dem Auswärtigen Amte, Kolonial-Abteilung, mitzuteilen.

§ 3. Die Zeit, auf welche die Berufung der ausseramtlichen Mitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt, wird von dem Gouverneur bestimmt und soll mindestens ein Jahr betragen

§ 4. Das Amt der Mitglieder des Gouvernementsrates ist ein Ehrenamt. Soweit ausseramtliche Mitglieder nicht am Orte der Verhandlungen wohnen, können ihnen Fuhrkosten und Tagegelder bewilligt werden, deren Höhe der Gouverneur bestimmt. Die ausseramtlichen Mitglieder müssen im Schutzgebiet ihren Wohnsitz haben, es sollen jedoch nach Möglichkeit solche Personen berufen werden, die am Sitze des Gouvernements oder in dessen Nähe wohnen.

§ 5. Die ausseramtlichen Mitglieder und ihre Vertreter erhalten eine Ernennungsurkunde. Durch die Annahme verpflichten sie sich, den Sitzungen des Gouvernementsrates beizuwohnen, sofern sie nicht durch wichtige Gründe behindert sind. Der Verlust der Mitgliedschaft tritt in denselben Fällen ein, in welchen gemäß § 32 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes ein Schöffe zu diesem Amte unfähig ist.

§ 6. Dem Gouvernementsrate sind vor der Einreichung an das Auswärtige Amt, Kolonial-Abteilung, zur Beratung vorzulegen: a) die Vorschläge für den jährlichen Haushaltungsanschlag, b) die Entwürfe der von dem Gouverneur zu erlassenden oder in Vorschlag zu bringenden Verordnungen, soweit sie nicht lediglich lokale Bedeutung haben. Glaubt der Gouverneur, bei Gefahr im Verzug oder aus anderen Gründen, ausnahmsweise von der Vorlage eines solchen Entwurfs an den Gouvernementsrat absehen zu müssen, so hat er hierüber an das Auswärtige Amt, Kolonial-Abteilung, zu berichten.

§ 7. Dem Gouverneur steht es frei, dem Gouvernementsrat auch andere als die im § 6 bezeichneten Angelegenheiten zur Beratung zu unterbreiten.

§ 8. Die Sitzungen werden vom Gouverneur anberaumt und geleitet.

§ 9. Den Mitgliedern ist rechtzeitig von den für die Sitzungen aufgestellten Tagesordnungen Kenntnis zu geben.

Anträge von ausseramtlichen Mitgliedern, welche einen selbständigen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gegenstand der Tagesordnung bilden sollen, sind schriftlich anzubringen. Der Gouverneur kann ihre Beratung versagen, wenn sie nicht von einem zweiten ausseramtlichen Mitglied unterstützt sind.

§ 10. Nach dem Ermessen des Gouverneurs oder auf Verlangen eines ausseramtlichen Mitgliedes ist eine Abstimmung herbeizuführen und über das Ergebnis ein besonderer Vermerk in das Protokoll (§ 11) aufzunehmen.

Der Gouverneur ist an das Ergebnis der Beratung, auch im Falle der Abstimmung, nicht gebunden.

§ 11. Ueber die Sitzungen des Gouvernementsrates wird ein Protokoll geführt, welches den Hergang der Sitzung wiederzugeben hat. Das Protokoll ist von dem Gouverneur, dem Protokollführer, und mindestens zwei ausseramtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 12. Eine Abschrift des Protokolls über eine jede Beratung ist dem Auswärtigen Amte, Kolonial-Abteilung, einzureichen.

§ 13. Die Mitglieder des Gouvernementsrates sind, sobald dies bei einem Gegenstande von dem Gouverneur gewünscht wird, zur Geheimhaltung verpflichtet.

§ 14. Die Vertreter der Mitglieder haben, soweit sie zur Teilnahme an den Gouvernementsrat zugezogen werden, dieselben Rechte und Pflichten, wie die Mitglieder.

§ 15. Der Gouverneur ist befugt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Verfügung zu erlassen.

Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika zu der Verfügung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1903, betreffend die Bildung von Gouvernementsräten.

Vom 26. März 1906.

§ 1. Die Zahl der dem Gouvernementsrat bei dem Kaiserlichen Gouvernement in Windhuk angehörenden ausseramtlichen Mitglieder wird vorbehaltlich einer später etwa notwendig werdenden Erhöhung auf elf festgesetzt.

§ 2. Um bei der Grösse des Schutzgebietes allen Teilen des Landes eine angemessene Vertretung im Gouvernementsrat zu sichern, werden der Bezirk Windhuk nebst Distrikt Gobabis mit drei, der Bezirk Swakopmund und der Bezirk Keetmanshoop einschliesslich Lüderitzbucht mit je zwei Mitgliedern, der Bezirk Karibib nebst Omaruru und die Bezirke Gibeon, Outjo und Grootfontein durch je ein Mitglied im Gouvernementsrat vertreten sein.

Es bleibt vorbehalten, im Falle der Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Gouvernementsrates eine Aenderung in dieser Verteilung eintreten zu lassen.

§ 3. Vor Berufung der ausseramtlichen Mitglieder des Gouvernementsrates und ihrer Stellvertreter wird der Gouverneur eine gutachtliche Aeusserung der drei Berufskreise der Nichteingeborenen des Landes, der Landwirte, der Kaufleute und der übrigen selbständigen Gewerbetreibenden darüber einholen, welche Personen sich für das Amt am besten eignen.

Das Gutachten der Berufskreise wird in der Form eingeholt werden, dass seitens eines jeden Berufskreises eines Bezirks dem Gouverneur vier geeignete Personen, die nicht notwendig dem betreffenden Berufskreise anzugehören brauchen, als Gouvernementsratsmitglieder, beziehungsweise deren Stellvertreter empfohlen werden.

§ 4. Ist ein Bezirk im Gouvernementsrat durch mehr als einen Sitz vertreten, so müssen für jeden Sitz Personen empfohlen werden, welche verschiedenen Berufskreisen angehören.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 5. Die Berufung der ausseramtlichen Mitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt jedesmal auf die Dauer von zwei Kalenderjahren.

§ 6. Der Gouvernementsrat wird mindestens einmal jährlich zur Beratung zusammentreten.

§ 7. Soweit ausseramtliche Mitglieder nicht am Orte der Verhandlungen wohnen, erhalten sie Tagegelder in Höhe von 15 Mark für den Tag. Ausserdem wird ihnen Ersatz für die tatsächlich entstandenen Fuhrkosten gewährt.

§ 8. Gutachtlich äussern darf sich, wer: 1. die Deutsche Reichsangehörigkeit besitzt, 2. das 25. Lebensjahr vollendet hat, 3. seit mindestens zwei Jahren seinen Wohnsitz im Schutzgebiet hat, und 4. entweder Grundeigentum von mindestens 600 qm im Schutzgebiet besitzt oder Leiter (d. h. Inhaber, Direktor, Prokurist oder dergl.) einer in einem Handelsregister des Deutschen Reiches oder des Schutzgebietes eingetragenen Firma ist, welche im Schutzgebiet eine Geschäftsniederlassung hat und ein Grundstück zu Eigentum besitzt, oder auf mindestens zwei Jahre gepachtet hat, oder Inhaber eines selbständigen seinen Lebensunterhalt gewährleisteten Gewerbebetriebes ist.

§ 9. Die gutachtliche Aeusserung in einem Berufskreise schliesst diejenige in einem anderen aus. Mehreren Angestellten einer Firma, denen eine Geschäftsleitung zur gesamten Hand übertragen ist, steht für eine von ihnen geleitete Geschäftsniederlassung nur die Befugnis zur Abgabe einer einzigen gutachtlichen Aeusserung zu.

§ 10. Das Gutachten wird abgegeben durch den am längsten im Schutzgebiet befindlichen, bei gleich langem Aufenthalt den ältesten zu einer gutachtlichen Aeusserung berechtigten Gesamtleiter, sofern dieser nicht anderweitig die Befugnis zur Abgabe einer selbständigen gutachtlichen Aeusserung besitzt. In diesem Falle tritt der nächste nach dieser Bestimmung dazu berufene Gesamtleiter an seine Stelle.

§ 11. Auf Grund gutachtlicher Aeusserung kann zur Mitgliedschaft im Gouvernementsrat empfohlen werden, wer

1. mindestens fünf Jahre die Reichsangehörigkeit besitzt. Für eine Person, die infolge der Vorschrift des § 13, Ziffer 3 des Gesetzes über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit die Reichsangehörigkeit verloren hatte, genügt der zweijährige Besitz der Reichsangehörigkeit vom Tage der Wiedererlangung;
2. das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat;
3. mindestens zwei Jahre mit Grundeigentum im Schutzgebiet angesessen ist;
4. die in § 8, Ziffer 4 genannten Voraussetzungen erfüllt;

§ 12. Von der Abgabe einer gutachtlichen Aeusserung wie von Empfehlung als Gouvernementsratsmitglied ausgeschlossen ist, wer

1. als Beamter im unmittelbaren Regierungs- oder wer im aktiven Heeresdienst steht;
2. in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist;
3. Gemeinschuldner ist oder im letzten Jahr gewesen ist;
4. im letzten Jahr den gerichtlichen Offenbarungseid geleistet hat;
5. Armenunterstützung im Schutzgebiet aus öffentlichen oder Gemeindemitteln bezieht oder im letzten Jahr bezogen hat;
6. sich während der Vorschlagsfrist (§ 13) in gerichtlicher Untersuchungshaft befindet oder eine Strafe verbüsst;
7. infolge rechtskräftigen Gerichtsurteils der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verlustig ist.

Als letztes Jahr gilt das vom Tage des für die Abgabe gutachtlichen Aeusserungen bestimmten Termins (siehe § 13) zurückgerechnete Jahr.

§ 13. Für die Abgabe der gutachtlichen Aeusserungen bei den Bezirksämtern wird vom Gouverneur vorher ein Termin öffentlich bekannt gegeben werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 14. Dem Bezirksamt ist seitens eines jeden Berufskreises bei Mitteilung der von ihm empfohlenen Personen, eine Liste derjenigen seiner Mitglieder vorzulegen, die sich gutachtlich geäussert haben.

§ 15. Die Namen der von den Berufskreisen eines jeden Bezirks empfohlenen Personen werden von dem Bezirksamtmann des betreffenden Bezirks zusammengestellt und dem Gouvernement eingereicht.

Schulwesen.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Einführung der Schulpflicht. Vom 20. Oktober 1906.

§ 1. Die Kinder der weissen Bevölkerung sind vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre zum regelmäßigen Besuche der Regierungsschule desjenigen Ortes, an dem sie sich aufhalten, verpflichtet. Das Schuljahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Aufnahmepflichtig sind alle Kinder, welche in der Zeit vom 1. April des vergangenen Jahres bis Ende des laufenden Jahres das 6. Lebensjahr vollenden. Die Entlassung der Kinder soll nur am Ende des Schuljahres erfolgen.

Diese Verpflichtung besteht auch dann, falls ihr Aufenthalt innerhalb eines Umkreises von 4 km von einem mit einer Regierungsschule versehenen Ort liegt.

§ 2. Werden Regierungsschulen ausserhalb von Ortschaften errichtet, so bestimmt der Gouverneur den Umfang des dazu gehörigen Schulbezirks, innerhalb dessen die Kinder der weissen Bevölkerung schulpflichtig sind.

§ 3. Nicht verpflichtet zum Besuche sind Kinder, die einen dem in der Regierungsschule erteilten gleichwertigen Unterricht, insbesondere in der deutschen Sprache, erhalten. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit den Nachweis fordern, dass der Unterricht ein gleichwertiger und ordnungsmäßiger ist. Erweist er sich nicht als ein solcher, so kann der Besuch der Regierungsschule angeordnet werden.

§ 4. Privatschulen können, wenn die Benutzung derselben von dem Besuch der Regierungsschulen befreien soll, nur mit Genehmigung des Gouvernements errichtet werden und es dürfen an ihnen nur Lehrer angestellt sein, welche die Schulaufsichtsbehörde nach Kenntnissen und Sittlichkeit für befähigt erkennt. Die erteilte Genehmigung kann nur aus triftigen Gründen zurückgenommen werden.

§ 5. Ein schulpflichtiges Kind kann aus besonderen Gründen, zum Beispiel wegen Kränklichkeit, Schwachsinnes, ansteckender Krankheiten vom Schulbesuch befreit werden. Ueber das Vorliegen solcher Gründe entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 6. Für die Befolgung der in den §§ 1, 2 gegebenen Vorschriften sind die Eltern und deren Stellvertreter (Vormünder, Erzieher, Lehr- oder Dienstherren) verantwortlich. Wegen verschuldeter Nichtbefolgung können sie mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft werden.

§ 7. Die Schulaufsicht übt der Bezirksamtmann desjenigen Bezirks aus, in dem die Schule liegt. Er regelt ihre Verwaltung. Soweit sich Schulvorstände gebildet haben, sind sie gutachtlich zu hören und zur Mitverwaltung heranzuziehen. Der Bezirksamtmann kann sich durch den zuständigen Distriktschef unter fortdauernder eigener Verantwortlichkeit vertreten lassen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Ausführungsbestimmungen zur südwestafrikanischen Schulpflichtverordnung vom 20. Oktober 1906.

1. Die Aufnahme in die Regierungsschulen findet am Beginn des Kalenderjahres statt. Aufnahmen zu einem anderen Zeitpunkte können nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Schulleiters erfolgen.

2. Das Bezirksamt hat dem Schulleiter rechtzeitig ein Verzeichnis der aufnahmepflichtigen Kinder zu übersenden.

Kinder, welche ausserhalb der Regierungsschule unterrichtet werden, sollen tunlichst mindestens jährlich einmal durch Beauftragte des Gouvernements daraufhin geprüft werden, ob sie einen ordnungsmäßigen und genügenden Unterricht erhalten. Revisionen von Privatschulen können ohne vorherige Ankündigung vorgenommen werden.

3. Vorübergehende Befreiungen vom Schulbesuche können auf Antrag der Eltern der Kinder oder deren Vertreter aus berechtigten Gründen durch den Schulleiter auf die Dauer von einer Woche, im übrigen durch die Aufsichtsbehörde erfolgen. Letztere hat dem Gouvernement Mitteilung zu machen, falls die Befreiung vier Wochen übersteigt.

4. Wird ein Kind durch Krankheit oder andere rechtfertigende Gründe am Schulbesuche vorübergehend gehindert, so ist hierüber ein schriftlicher Ausweis baldtunlichst dem Schulleiter einzureichen.

5. Sowohl von den Leitern der Regierungs- wie der Privatschulen sind Listen über Versäumnisse der Schüler zu führen.

Ein Auszug, welcher die unentschuldigten Versäumnisse enthält, ist monatlich dem Bezirksamte einzureichen. Letzteres teilt dem Schulleiter vierteljährlich die etwaigen Bestrafungen wegen Verletzung der Schulpflicht mit.

Bei mehrtägigem unentschuldigtem Ausbleiben hat der Schulleiter das Bezirksamt behufs Zuführung des säumigen Kindes in die Schule in Kenntnis zu setzen.

Baupolizei.

Baupolizeiverordnung für Deutsch-Südwestafrika. Vom 12. September 1898.

§ 1. In Gross- und Klein-Windhuk, an den Sitzen der Bezirkshauptmannschaften und Distriktskommandos, sowie in Lüderitzbucht sind von Polizeiwegen besondere Bebauungspläne aufzustellen.

§ 2. Zu Neubauten, An- und Erweiterungsbauten einschliesslich des Aufsetzens eines oder mehrerer Stockwerke auf ein vorhandenes Gebäude ist in diesen Orten die baupolizeiliche Genehmigung einzuholen. Als Bauten im Sinne dieser Verordnung gelten aus Steinen, Backsteinen, Lehm, Holz oder Wellblech hergestellte Bauwerke.

§ 3. Die Bauerlaubnis ist schriftlich bei der zuständigen Ortspolizeibehörde nachzusuchen. Dem Gesuch sind einfache Skizzen über die Lage des Grundstücks und Lage und Grösse der auszuführenden Baulichkeiten in doppelter Ausfertigung beizufügen.

§ 4. Die Bauerlaubnis, welche schriftlich (Bauschein) unter Zurückgabe des mit Genehmigungsvermerk versehenen Duplikates der Bauvorlagen erfolgt, betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte Dritter. Der erteilte Bauschein verliert seine Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist nach Aushändigung desselben der Bau nicht begonnen, oder wenn ein begonnener Bau länger als ein Jahr liegen geblieben ist.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 5. Die Strassenfronten der Gebäude müssen in der durch die Bebauungspläne festgestellten Baufluchtlinie oder parallel mit ihr errichtet werden, jedoch können bei Eckgrundstücken Abrundungen und Abstumpfungen zugelassen werden.

§ 6. Jedes bebaute Grundstück muss durch mindestens eine Zufahrt mit der Strasse in Verbindung gebracht werden.

§ 7. Zwischen allen nicht unmittelbar aneinander stossenden Gebäuden eines Grundstückes muss durchweg ein freier Raum bleiben von mindestens 3 m Breite, soweit die einander gegenüberliegenden Umfassungswände keine Oeffnungen haben; von mindestens 5 m Breite, soweit Oeffnungen in jenen Wänden vorhanden sind. Von Nachbargrenzen haben Gebäude, welche nicht unmittelbar an sie herantreten, mindestens 3 m entfernt zu bleiben. Holzhäuser müssen von anderen Gebäuden desselben Grundstücks, sowie von den Nachbargrenzen eine Entfernung von mindestens 8 m innehalten. Bei geringerer Entfernung — mindestens 5 m — sind die Umfassungswände solcher Gebäude und alle Anbauten und vortretende Teile mit Wellblech oder Zink feuersicher zu verkleiden

§ 8. Auf jedem bewohnten Grundstücke müssen Aborte und Mülllagerstellen vorhanden sein. Die Aborte müssen eine Grundfläche von mindestens 1,5 bis 2,0 qm haben. Die Anlage von Gruben für Aborte und Müll ist verboten. Zur Aufnahme des Müll dürfen nur feuersichere Behälter oder zu ebener Erde gelegene, abgepflasterte und mit einer Steinmauer umgebene Teile des Hofraumes dienen. Die Aborte müssen mit einem vollkommen wasserdichten, beweglichen Behälter versehen sein.

§ 9. Insoweit nicht schon wegen Versäumnis des Einholens der Bauerlaubnis Bestrafung nach § 367 Nr. 15 des Reichs-Strafgesetzbuchs eintritt, werden Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2, 4 bis 7 dieser Verordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Eingeborene.

Verfügung des Reichskanzlers, betreffend Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten Nichteingeborener mit Eingeborenen im südwestafrikanischen Schutzgebiet. Vom 23. Juli 1903.

§ 1. Verbindlichkeiten Eingeborener aus Rechtsgeschäften mit Nichteingeborenen erlöschen innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Rechtsgeschäfte, es sei denn, dass vor Ablauf dieser Frist der Gläubiger bei der nach dieser Verfügung zuständigen Behörde Klage erhoben hat. Abgesehen hiervon findet eine Unterbrechung oder Hemmung des Laufes dieser Frist nicht statt. Die Klageerhebung gilt als nicht erfolgt, sobald der Gläubiger den Rechtsstreit einschliesslich der Zwangsvollstreckung innerhalb einer ihm zu stellenden Frist fortzusetzen unterlässt. Die Frist ist von der Behörde, bei der der Rechtsstreit schwebt, unter der Androhung zu stellen, dass ihre Versäumnis das Erlöschen des Anspruchs zur Folge haben werde.

§ 2. Ist die Verbindlichkeit des Eingeborenen gemäss den Vorschriften des § 1 erloschen, so ist der Nichteingeborene von dem Eingeborenen Rückgabe des Geleisteten nur insoweit zu verlangen befugt, als das Geleistete in einer nicht vertretbaren Sache besteht und sich noch im Vermögen des Eingeborenen befindet. Eine Forderung auf Ersatz wegen Verlust oder Verschlechterung der Sache ist ausgeschlossen.

§ 3. Die Entscheidung über Ansprüche Nichteingeborener gegen Eingeborene liegt dem Bezirksamtmann ob, in dessen Bezirk der Eingeborene zurzeit des Antrages auf die Entscheidung seinen Wohnsitz oder beim Fehlen eines

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

solchen seinen Aufenthalt hat. Der Bezirksamtmann kann diese Befugnis auf die Distriktschefs seines Bezirks übertragen. Die Uebertragung hindert den Bezirksamtmann nicht, jederzeit Geschäfte der betreffenden Art selbst wahrzunehmen. Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen und den Parteien bekannt zu machen. Der Gouverneur ist ermächtigt, den im Absatz 1 bezeichneten Behörden allgemein oder im Einzelfall Anweisungen über das Verfahren zu erteilen.

§ 4. Uebersteigt der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 300 Mark, so findet gegen die Entscheidung der im § 3 bezeichneten Behörden innerhalb eines Monats Berufung an den Oberrichter statt. Die Frist zur Einlegung der Berufung beginnt für jeden Teil mit dem Zeitpunkt, in dem ihm die Entscheidung bekannt gemacht ist.

§ 5. Abgesehen von dem Falle des § 4 Satz 1 ist der Gouverneur ermächtigt, die Entscheidungen der ihm untergeordneten Behörden in Rechtsstreitigketten zwischen Nichteingeborenen und Eingeborenen von Amtswegen aufzuheben oder abzuändern.

§ 6. Die Bekanntmachung der Entscheidung erfolgt nach den allgemeinen für die Bekanntmachung von Entscheidungen der Verwaltungsbehörden bei Ausübung ihrer Zwangs- und Strafbefugnisse geltenden Vorschriften.

§ 7. Der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen aus den nach §§ 3, 4, 5 ergangenen Entscheidungen unterliegen diejenigen Vermögensstücke der Eingeborenen nicht, die notwendig sind, um ihnen und ihren Familien die Möglichkeit des wirtschaftlichen Bestehens zu sichern. Der Gouverneur ist ermächtigt, allgemeine Vorschriften darüber zu erlassen, inwieweit hiernach das Vermögen der Eingeborenen von der Zwangsvollstreckung ausgeschlossen ist.

§ 8. Für Verbindlichkeiten einzelner Eingeborener darf das Stammesvermögen von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen werden.

§ 9. Der Gouverneur ist ermächtigt, allgemeine Vorschriften über den Ansatz von Gebühren und Auslagen bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Nichteingeborenen und Eingeborenen zu erlassen.

§ 10. Für die vor dem Inkrafttreten dieser Verfügung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte zwischen Nichteingeborenen und Eingeborenen beginnt der Lauf der in § 1 vorgeschriebenen Frist mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verfügung.

§ 11. Jede Vereinbarung, durch die eine Vorschrift dieser Verfügung abgeändert oder aufgehoben werden soll, ist nichtig. Das Gleiche gilt von einer Vereinbarung, wonach an einem nach § 7 der Zwangsvollstreckung entzogenen Gegenstande oder für Verbindlichkeiten einzelner Eingeborener am Stammesvermögen ein Pfandrecht oder ein Recht ähnlichen Inhalts begründet werden soll.

§ 12. Soweit Rechtsgeschäfte unbewegliche Sachen zum Gegenstande haben, finden die Vorschriften der §§ 1, 2, 10 dieser Verfügung keine Anwendung.

§ 13. Der Gouverneur bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfügung. Nach diesem Zeitpunkte finden die Verordnung des Gouverneurs, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen des Schutzgebiets von Deutsch-Südwestafrika einschliesslich der Bastards in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 1. Januar 1899 sowie die Bekanntmachungen des Gouverneurs, betreffend Kreditgewährung an Eingeborene, vom 23. Februar 1899, und betreffend Klagen aus Kreditgeschäften gegen die Angehörigen des Stammes der Bastards, vom 2. Oktober 1900, keine Anwendung. Die Vorschriften der Schutzverträge über die Zuziehung eingeborener Beisitzer zu den Verhandlungen über Rechtsstreitigkeiten zwischen Eingeborenen und Nichteingeborenen bleiben von dieser Verfügung unberührt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Ausführung und Auswanderung Eingeborener aus dem deutschsüdwestafrikanischen Schutzgebiete. Vom 30. November 1901.

§ 1. Die Ausführung von Eingeborenen aus dem Schutzgebiete zum Zwecke von Schaustellungen ist verboten.

§ 2. Die Ausführung von Eingeborenen aus dem Schutzgebiete zu anderen Zwecken ist nur mit Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs gestattet.

§ 3. Den Eingeborenen des hiesigen Schutzgebiets ist nur mit Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs gestattet, aus dem Schutzgebiete auszuwandern.

§ 4. Ohne Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs ist es verboten, Eingeborene zur Auswanderung aus dem Schutzgebiete zu veranlassen oder Anstalten oder Einrichtungen, die diesem Zwecke dienen, zu treffen.

§ 5. Die Genehmigung (§§ 2 bis 4) kann an gewisse Bedingungen sowie an die Erlegung einer Gebühr bis zum Höchstbetrage von 20 Mark für jede auswandernde oder auszuführende Person geknüpft werden.

§ 6. Zuwiderhandlungen Eingeborener werden mit den nach der Verordnung vom 8. November 1896 (Verfügung des Herrn Reichskanzlers vom 26. April 1896) zulässigen Strafen, Zuwiderhandlungen anderer Personen mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten allein oder in Verbindung miteinander bestraft.

Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs, betreffend Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen. Vom 18. August 1907.

§ 1. Eingeborene können nur mit Genehmigung des Gouverneurs Rechte oder Berechtigungen an Grundstücken erwerben

§ 2. Den Eingeborenen ist des Halten von Reittieren oder Grossvieh nur mit Genehmigung des Gouverneurs gestattet.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Bastards von Rehoboth, insoweit sie im Distrikt Rehoboth wohnen und ihr Vieh haben.

§ 3. Die Eingeborenen werden in ein von der Aufsichtsbehörde für Eingeborene (vergl. § 5) geführtes Eingeborenenregister eingetragen.

Sie haben den zu diesem Zweck ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbehörde Folge zu leisten.

§ 4. Eingeborene, die herumstreichen, können, wenn sie ohne nachweisbaren Unterhalt sind, als Landstreicher bestraft werden.

§ 5. Namens des Gouverneurs wird bis zur Ernennung besonderer Eingeborenenkommissare die Oberaufsicht über die Werften und die Lebensverhältnisse der Eingeborenen von dem zuständigen Bezirksamtmann geführt, der sich dabei unter seiner eigenen Verantwortung der Mitwirkung der ihm unterstehenden Distriktschefs und Stationsleiter bedient. In selbständigen Distrikten tritt an die Stelle des Bezirksamtmanns der Distriktschef.

§ 6. Von der Errichtung einer Werft auf einem Grundstücke, das vom Eigentümer oder sonst Berechtigten bewohnt oder unter Bewirtschaftung genommen ist, hat dieser unter Angabe der Zahl der in der Werft wohnenden eingeborenen Familien oder Einzelpersonen der zuständigen Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen.

§ 7. Mehr als zehn eingeborenen Familien oder einzelnen eingeborenen Arbeitern darf das Wohnen auf einem solchen Grundstück nicht gestattet werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Eine Ueberschreitung dieser Zahl ist nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. Die Zustimmung kann an Bedingungen oder Auflagen geknüft werden.

§ 8. Bezüglich der ausserhalb bewohnter und bewirtschafteter Grundstücke lebenden Eingeborenen bestimmt die Aufsichtsbehörde den Ort der Niederlassung und die Zahl der Familien, die dort zusammen wohnen dürfen.

Hierunter fallen insbesondere die in der Nähe von grösseren Ortschaften errichteten Werften.

Es bleibt der Aufsichtsbehörde überlassen, für grössere Ortschaften ihres Bezirks oder Distrikts Bestimmungen zu treffen, wonach sich die dort wohnhaften Eingeborenen in der Zeit zwischen 9 Uhr abends und 4 Uhr morgens auf ihrer Werft zu befinden haben.

§ 9. Die Aufsichtsbehörde hat die Verwaltungstätigkeit der mit der örtlichen Aufsicht über die Werften betrauten Personen (§ 10 ff.) zu überwachen, und insbesondere die im allgemeinen Interesse liegenden Anordnungen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse zur Herbeiführung eines guten Gesundheitszustandes und zur Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Eingeborenen zu erlassen.

§ 10. Die örtliche Aufsicht über Eingeborenenwerften, die sich auf Regierungsland und solchem Land befinden, das noch nicht vom Eigentümer oder sonst Berechtigten bewohnt oder unter Bewirtschaftung genommen ist, wird von den Organen der Aufsichtsbehörde ausgeübt.

§ 11. Die örtliche Aufsicht über andere Werften (Privatwerften) ist Sache des auf dem Grundstücke ansässigen Dienstherrn der Eingeborenen oder dessen Stellvertreters.

§ 12. Derjenige, dem die örtliche Aufsicht über eine Privatwerft obliegt, hat für den Gesundheitszustand und für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Werft, sowie für die Beobachtung der Vorschriften dieser Verordnung durch die Eingeborenen Sorge zu tragen.

Er hat ein genaues Verzeichnis der seiner Aufsicht unterstellten Eingeborenenbehausungen zu führen und darin die Namen und Beschäftigungen der Bewohner und die Nummern ihrer Passmarken anzugeben.

§ 13. Die mit der Werftaufsicht betraute Person soll sich im Verkehre mit den Bewohnern der ihm unterstellten Werft in der Regel der Vermittelung eines Vormannes bedienen, den er aus der Zahl der Eingeborenen ernennt und der für das Verhalten der Werft verantwortlich zu machen ist.

Bei der Bestellung des eingeborenen Vormanns sollen tunlichst die Wünsche der ihm zu unterstellenden Eingeborenen berücksichtigt werden.

§ 14. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt und verpflichtet, die Verhältnisse der Eingeborenen einer Privatwerft in gewissen Zeitabständen einer genauen Prüfung zu unterziehen und etwaige Missstände abzustellen.

Sie hat ferner die Richtigkeit der durch § 12 angeordneten Verzeichnisse mindestens einmal jährlich zu kontrollieren und dass dies geschehen, unter Angabe des Orts und Datums auf dem Verzeichnis zu vermerken.

§ 15. Eingeborene, die den ihnen durch Vorschriften dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden nach Maßgabe der für sie geltenden Bestimmungen bestraft.

§ 16. Zuwiderhandlungen Weisser gegen §§ 6, 7 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs, betreffend die Passpflicht der Eingeborenen. Vom 18. August 1907.

§ 1. Alle Eingeborenen im Schutzgebiet sind passpflichtig. Ausgenommen sind:

1. Kinder unter 7 Jahren,
2. die Bastards von Rehoboth, solange sie innerhalb dieses Distrikts ihren Wohnsitz haben,
3. solche Bastards, die eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen und nach dem Rechte ihres Staates nicht als Eingeborene gelten.

§ 2. Die Passpflichtigen haben sich unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zur Entgegennahme einer Passmarke bei der für ihren Wohnort zuständigen Polizeistation zu melden. Sie haben die Passmarke stets bei sich zu tragen und sie den Polizeiorganen sowie jedem Weissen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 3. Will der Passpflichtige den Distrikt oder falls der Bezirk, in dem er wohnt, nicht in Distrikte eingeteilt ist, den Bezirk verlassen, so hat er sich von der zuständigen Polizeistation einen Reisepass ausstellen zu lassen und falls er nicht wieder zurückzukehren beabsichtigt, seine Passmarke dort abzugeben. Nach der Rückkehr in den bisherigen Distrikt oder Bezirk hat er den Reisepass baldmöglichst an die nächste Polizeistation zurückgelangen zu lassen. Will er sich in einem anderen Bezirk oder Distrikt dauernd niederlassen, so hat er den Reisepass gegen eine neue Passmarke umzutauschen.

Passmarke sowohl wie Reisepass dürfen nur auf den Namen einer Person lauten.

§ 4. Eines Reisepasses bedürfen nicht die Bediensteten einer weissen Dienstherrschaft, wenn sie in deren Auftrage oder Begleitung reisen und in ersterem Falle im Besitze einer von der Dienstherrschaft ausgestellten Bescheinigung sind, die nach Form und Inhalt dem für Reisepässe vorgeschriebenen Muster entspricht.

§ 5. Dem Eingeborenen kann aus wichtigen Gründen das Verlassen seines Distrikts oder Bezirks untersagt und die Ausstellung eines Reisepasses verweigert werden.

§ 6. Die Polizeistation soll vor Ausstellung eines Reisepasses sich Gewissheit darüber verschaffen, ob der betreffende Eingeborene noch in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht oder nicht.

7. Einem Eingeborenen, dessen Dienst- oder Arbeitsverhältnis noch nicht abgelaufen ist, darf ein Reisepass nicht ausgestellt werden, es sei denn, dass der Dienstherr sein schriftliches Einverständnis hierzu erklärt.

§ 8. Verlorene und unkenntlich gewordene Passmarken und Reisepässe sind unverzüglich bei der zuständigen Polizeistation durch neue zu ersetzen, und zwar verlorene gegen Entrichtung einer Gebühr von 1 Mark.

§ 9. Zur Ablieferung der Passmarke oder des Reisepasses eines Verstorbenen an die nächste Polizeistation sind folgende Personen der Reihenfolge nach verpflichtet:

1. der bisherige Dienstherr,
2. der Stammesälteste,
3. der Vormann oder der Werftälteste,
4. die erwachsenen Kinder, die Eltern, die Geschwister des Verstorbenen der Reihenfolge nach,
5. diejenigen Personen, die seine Behausung geteilt oder, falls der Tod auf der Reise eintrat, ihn begleitet haben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

§ 10. Die Passmarke besteht in einem sichtbar zu tragenden Metallstück, welches ausser seiner Bezeichnung als Passmarke die Reichskrone, den Namen des Distrikts oder Bezirks und die laufende Nummer aufweist.

Die Nummer der Passmarke stimmt mit der Nummer überein, unter welcher ihr Inhaber in dem Eingeborenenregister der Aufsichtsbehörde (vergl. § 3 der Verordnung, betreffend Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen, vom 18. August 1907) eingetragen ist.

§ 11. Der Reisepass wird nach folgendem Muster ausgestellt.

Eingeborenen-Reisepass.

Deutsch-Südwestafrika.

Ordnungsnummer:

1. Name des Inhabers (einschliesslich Beiname),
2. Stammeszugehörigkeit,
3. Wohnort,
4. Nummer der Passmarke (nur falls Rückkehr beabsichtigt),
5. Dienstverhältnis (eventuell zu streichen),
6. Reiseziel (nebst Vermerk, ob Rückkehr beabsichtigt),
7. Reiseroute,
8. Reisezweck,
9. Reisezeit und Tag der Abreise,
10. Führt mit sich (Zahl und Bezeichnung des Viehs u. s. w.).

Ausgefertigt ....., den ..... 190 ..

(Unterschrift des Beamten. .Dienststempel.)

§ 12. Eine Passmarke ist nur gültig für den Distrikt oder Bezirk, der auf ihr vermerkt ist; ein Reisepass nur für die darin angegebene Zeit und Route.

§ 13. Der Inhaber eines Reisepasses oder einer Bescheinigung gemäß § 4 dieser Verordnung, der in den Distrikt oder Bezirk, in welchem er bisher wohnhaft war, zurückzukehren beabsichtigt, muss das Eintreffen am Ziel der Reise durch die Person, zu der er sich begeben wollte, falls diese ein Weisser ist, in allen übrigen Fällen durch einen dort befindlichen Beamten oder wenn ein solcher nicht vorhanden, durch einen sonstigen Weissen auf der Rückseite des Reisepasses oder der Bescheinigung vermerken lassen.

Diese Personen sind zur Erteilung eines bezüglichen Vermerks verpflichtet.

§ 14. Es ist verboten, einem passpflichtigen Eingeborenen, der nicht im Besitze einer gültigen Passmarke oder eines gültigen Reisepasses ist, Dienst, Unterkunft, Unterhalt oder solche Unterstützung zu gewähren, die der Verletzung der Passvorschriften durch den Eingeborenen Vorschub leisten könnte.

§ 15. Das Verabfolgen von Eisenbahn- oder Schiffsfahrkarten an Eingeborene ohne gültigen Pass ist verboten.

§ 16. Jeder passpflichtige Eingeborene kann von jedem Weissen angehalten und wenn er ohne gültigen Pass betroffen wird, dem nächsten Polizeibeamten übergeben werden. Ist ein Polizeibeamter nicht in der Nähe und wird der Festgenommene infolgedessen wieder losgelassen, so ist der nächsten Polizeistation oder Polizeipatrouille bei erster Gelegenheit Anzeige zu erstatten.

Wird der Eingeborene der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 2, 3, 13 schuldig befunden, so wird er nach den für die Bestrafung Eingeborener geltenden Bestimmungen bestraft. Für die Beobachtung dieser Vorschriften durch Kinder zwischen 7 und 14 Jahren sind die Eltern oder sonstigen Aufsichtspersonen verantwortlich.

Eine weitere Bestrafung auf Grund des § 4 der Verordnung, betreffend Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen vom 18. August 1907, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Daneben hat der schuldige Eingeborene die durch seine Ergreifung und Ablieferung entstandenen Kosten zu tragen.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 9, 13, Absatz 2, 14, 15, auch wenn sie auf Fahrlässigkeit beruhen, werden mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. bestraft, an deren Stelle, wofern der Zuwiderhandelnde ein Eingeborener ist, Bestrafung nach den für diese geltenden Bestimmungen treten kann.

Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs, betreffend Dienst- und Arbeitsverträge mit Eingeborenen des südwestafrikanischen Schutzgebietes. Vom 18. VIII. 07.

§ 1. Verträge mit Eingeborenen, die das vierzehnte Lebensjahr überschritten haben, über Dienst- oder Arbeitsleistungen (Dienstverträge) erlangen, sofern sie auf längere als einmonatige Dauer abgeschlossen werden, ihre Gültigkeit erst durch Aushändigung eines von der zuständigen Polizeibehörde ausgefertigten Dienstbuches an den Dienstherrn. Die Polizeibehörde hat sich vor Aushändigung des Dienstbuches zu vergewissern, dass der Eingeborene nicht noch durch einen früheren Dienstvertrag gebunden ist, und dass der Inhalt des Vertrages dem Dienstverpflichteten genügend verständlich geworden ist und seine Zustimmung gefunden hat. Ueber die Aushändigung des Dientbuches ist seitens der Polizeibehörde ein Vermerk in das Dienstbuch zu machen.

Der Abschluss eines Dienstvertrages ist in dem Eingeborenen-Register (§ 3 der Verordnung, betreffend Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen vom 18. August 1907) bei dem Namen des verpflichteten Eingeborenen zu vermerken.

§ 2. Das Dienstbuch, dessen Titel neben dem Namen des Eingeborenen auch dessen Stammeszugehörigkeit und die Nummer seiner Passmarke anzugeben hat, muss enthalten:

1. den Namen des Dienstherrn,
2. den Tag des Dienstantritts,
3. die Dauer des Dienstverhältnisses und die Kündigungsfrist, wo eine solche vereinbart ist,
4. die Höhe und Art der dem Eingeborenen zu gewährenden Vergütung.

§ 3. In Bezirken, in denen wegen weiter Entfernung der Polizeistationen die Durchführung der Vorschrift des § 1 erheblichen Schwierigkeiten begegnen würde, kann durch Verfügung des Gouverneurs an Stelle des Dienstbuchs ein vom Dienstherrn und Dienstverpflichteten unterzeichneter schriftlicher Vertrag treten, von dem der Dienstverpflichtete eine Abschrift zu erhalten hat.

Ist der Dienstverpflichtete nicht imstande, die Sprache des Dienstherrn zu verstehen, so ist ihm der Inhalt des Vertrages durch einen Dolmetscher zu erklären, und dass dies geschehen, vom Dienstherrn unter der Vertragsurkunde zu vermerken.

Abschrift der Vertragsurkunde ist dem zuständigen Bezirks- oder Distriktsamt zur Genehmigung einzureichen.

§ 4. Kein Eingeborener, der das vierzehnte Lebensjahr überschritten hat, darf ein neues Dienst- oder Arbeitsverhältnis eingehen oder seinen bisherigen Beschäftigungsort ohne schriftliche Erlaubnis seines Dienstherrn verlassen, bevor die zuständige Polizeibehörde in seinem Dienstbuche die Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses vermerkt und ihm das Dienstbuch ausgehändigt hat. Der Dienstherr ist verpflichtet, das Dienstbuch vor Ablauf des Dienstvertrages der zuständigen Polizeibehörde unter Angabe des Beendigungsgrundes des Dienstverhältnisses einzureichen.

Ist an Stelle des Dienstbuches ein schriftlicher Vertrag getreten, so darf der Eingeborene ein neues Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht eingehen, bevor

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ihm von dem Dienstherrn die Vertragsurkunde mit einem Vermerk über Beendigung des Dienstverhältnisses ausgehändigt worden ist. Dass dies geschehen ist, hat der Dienstherr nach Ablauf des Dienstvertrages der zuständigen Polizeibehörde unter Angabe des Grundes der Lösung des Dienstverhältnisses alsbald mitzuteilen.

§ 5. Dienst- und Arbeitsverträge mit Eingeborenen dürfen auf längere als einjährige Dauer nicht geschlossen werden.

Wird ein über einen Monat hinausgehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis nach Ablauf der vereinbarten Zeit fortgesetzt, so gilt der Vertrag, wenn nicht eine andere Vereinbarung getroffen worden ist, als für die gleiche Zeit erneuert, für die er bisher geschlossen war. In einem solchen Falle ist ein Vermerk über die Verlängerung des Dienstverhältnisses von dem Dienstherrn in das Dienstbuch einzutragen. Dieser Vermerk ist von dem Dienstherrn und dem Eingeborenen zu unterzeichnen.

§ 6. Der Dienstherr ist zur Entlassung des eingeborenen Bediensteten vor Ablauf der vertragsmäßigen Dienstzeit wie auch ohne Einhaltung der etwa vereinbarten Kündigungsfrist berechtigt, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Als solcher ist insbesondere anzusehen:

1. wiederholter Ungehorsam,
2. Aufreizung zum Ungehorsam,
3. Diebstahl,
4. Weglaufen,
5. eine durch eigenes Verschulden herbeigeführte längere Arbeitsunfähigkeit,
6. eine länger als vier Wochen anhaltende Erkrankung.

§ 7. Der Eingeborene kann den Dienstvertrag vor Ablauf der vereinbarten Dienstzeit wie auch ohne Einhaltung einer etwa vereinbarten Kündigungsfrist auflösen:

1. wegen grober Misshandlung,
2. wegen grober Verletzung der dem Dienstherrn nach dieser Verordnung oder nach dem Dienstvertrag obliegenden Verpflichtungen.

§ 8. Der Dienstherr ist berechtigt, die Lohnvergütung eines in seinem Dienste erkrankten Eingeborenen der geringeren Arbeitsleistung entsprechend zu kürzen. Ihm liegt jedoch die Pflicht ob, einen solchen Eingeborenen bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses kostenlos mit den erforderlichen Arzneien, Verbandmitteln und der üblichen Verpflegung zu versehen.

§ 9. Der eingeborene Bedienstete, der vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verlässt, kann auf Antrag des Dienstherrn behördlicherseits durch Zwangsmittel zur Fortsetzung der Arbeit angehalten werden. Hieran ändert der Umstand nichts, dass er inzwischen ein neues Arbeits- oder Dienstverhältnis eingegangen ist.

§ 10. Der Dienstherr, welcher seinen eingeborenen Bediensteten vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache gegen dessen Willen entlässt, ist verpflichtet, ihn angemessen zu entschädigen.

§ 11. Wer einen Eingeborenen, von dem er weiss, dass er noch durch einen Dienstvertrag gebunden ist, in seine Dienste nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bestraft.

§ 12. Zuwiderhandlungen Weisser gegen die Vorschriften der §§ 3, Absatz 2 und 3, 4, Absatz 1, letzter Satz und Absatz 2, letzter Satz, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft.

Gegen Eingeborene tritt in den genannten Fällen Bestrafung nach Maßgabe der für die Eingeborenen geltenden Bestimmungen ein.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Kaiserliche Eisenbahnverwaltung. Windhuk, den 8. Juni 1907.

Fahrplan der Eisenbahn Swakopmund-Windhuk.

Km	Swakopmund-Windhuk		Stationen			Windhuk-Swakopmund	
	Zug 1	Zug 3					
0,00	6^{20}	10^{25}	ab Swakopmund	. .	an	6^{10}	11^{10}
9,85	7^{15}	11^{20}	Nonidas	. . .		5^{25}	10^{25}
19,96	8^{20}	12^{25}	Richthofen	. . .		4^{35}	9^{35}
29,50	9^{30}	1^{35}	Km 29,5	. . .		—	—
40,22	10^{45}	2^{50}	Rössing	. . .		2^{55}	7^{55}
57,63	12^{05}	4^{10}	an Khan	. . .	ab	1^{10}	6^{10}
	12^{15}	4^{20}	ab Khan	. . .	an	11^{30}	6^{05}
62,73	12^{40}	4^{45}	an Wellwitsch	. . .	ab	11^{10}	5^{45}
	1^{15}	5^{20}	ab Khan	. . .	an	—	—
	1^{40}	5^{45}	an Wellwitsch	. . .	ab	—	—
	1^{50}	5^{55}	ab Wellwitsch	. . .	an	11^{00}	5^{30}
83,90	3^{55}	8^{00}	Pforte	. . .		9^{25}	3^{55}
98,63	5^{10}	9^{15}	an Jakalswater	. . .	ab	8^{00}	2^{30}
						Zug 2	Zug 4
	Zug 11	Zug 13					
	4^{45}	7^{00}	ab Jakalswater	. . .	an	1^{50}	5^{00}
108,00	5^{55}	8^{10}	Km 108	. . .		1^{05}	4^{15}
121,34	7^{10}	9^{30}	Sphinx	. . .		12^{00}	3^{05}
133,79	8^{10}	10^{30}	an Dorstrivier	. . .	ab	10^{50}	1^{55}
	8^{20}	10^{50}	ab Dorstrivier	. . .	an	10^{40}	1^{45}
147,35	9^{30}	12^{00}	an Kubas	. . .	ab	9^{45}	12^{50}
	9^{50}	1^{10}	ab Kubas	. . .	an	9^{25}	12^{40}
165,65	11^{35}	2^{55}	Abbabis	. . .		8^{10}	11^{25}
179,68	12^{50}	4^{10}	Habis	. . .		7^{05}	10^{20}
194,26	2^{00}	5^{20}	an Karibib	. . .	ab	6^{00}	9^{10}
						Zug 12	Zug 14
	Zug 21	Zug 23					
	5^{00}	7^{00}	ab Karibib	. . .	an	1^{55}	7^{30}
209,70	6^{35}	8^{35}	Friedrichsfelde	. .		12^{50}	6^{25}
219,79	7^{35}	9^{35}	Joh. Albrechtshöhe			12^{05}	5^{40}
233,00	8^{45}	10^{55}	Km 233	. . .		10^{55}	4^{30}
245,20	9^{40}	11^{50}	an Wilhelmstal	. . .	ab	10^{00}	3^{35}
	10^{10}	12^{10}	ab Wilhelmstal	. .	an	9^{50}	3^{25}
264,39	11^{45}	1^{45}	an Okasise	. . .	ab	8^{40}	2^{10}
	12^{05}	2^{15}	ab Okasise	. . .	an	8^{30}	1^{55}
275,50	1^{10}	3^{10}	Km 275	. . .		7^{48}	1^{10}
288,63	2^{25}	4^{25}	Waldau	. . .		6^{50}	12^{10}
311,63	3^{55}	5^{50}	an Okahandja	. . .	ab	5^{20}	10^{30}
						Zug 22	Zug 24
	Zug 33	Zug 31					
	4^{20}	7^{00}	ab Okahandja	. . .	an	10^{15}	7^{25}
334,99	5^{59}	8^{35}	an Teufelsbach	. . .	ab	8^{50}	6^{00}
	6^{03}	8^{46}	ab Teufelsbach	. . .	an	8^{45}	5^{53}
351,30	7^{25}	10^{05}	Otjihavera	. . .		7^{45}	4^{55}
366,58	8^{35}	11^{15}	Brackwater	. . .		6^{41}	3^{55}
381,76	9^{40}	12^{25}	an Windhuk	. . .	ab	5^{45}	3^{00}
						Zug 32	Zug 34

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verzeichnis deutscher Exportfirmen.

Acetylen-Laternen u. Lampen aller Art und von **höchster Leuchtkraft. Carl Strempel,** Hirschberg (Schles.).

Deutsche Afrikabank, A.-G., Hamburg,
Zweigniederlassungen: Swakopmund-Windhuk-Lüderitzbucht.

Ansichtspostkarten
Sinsel & Co.,
Oetzsch-Leipzig.

Anstreichmaschinen.
Prospekte umsonst.
Verkaufsgenossensch. „T.V.G."
Duisburg a./Rh.

Apotheken:

Fürst Bismarck-
Apotheke und Fliegenpapierfabrik.
Strehla (Elbe).

Homöopathische Arzeneien
Homöopathische Zentral-Apotheke
Dr. **Willmar Schwabe**, Leipzig.
Größte rein homöop. Apotheke d. Welt.

Pharmac. Fabrikations- u. Exporthaus von
Dr. v. Reiche, Hamburg I.

Simons Apotheke,
Berlin C. 2, Spandauerstr. 33.
Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate. Export.

Versicherungen jeder Art
zu coulantesten Bedingungen
Assecuranz-Bureau
William F. Hahlo,
Berlin NW. 7, Unter den Linden 43.

Bad-
Sooden-Werra.
Inhalatorium.

Eisen**bettstellen-** und Federmatratzenfabrik
Westphal & Reinhold,
Berlin N.

Billardtuche
Ch. Lange, Hannover.

Briefmarken:

Briefmarken - billig
Katalog – Tauschhefte – gratis
GUSTAV FREYSE, HANNOVER.

Markenhaus Krüger, Hannover,
sendet gratis für Kauf und Tausch Katalog aller billigen Marken-Sorten à 1—15 Pfg. Engros. Import.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
DFG

Buchhandlungen:

G. D. W. Callwey, München,
Verlag
des „Kunstwart."

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Th. Weicher, Leipzig.
Wissenschaftliche und belletristische Literatur.

Fr. Wilh. Grunow,
Verlag, Leipzig.
Romane und Erzählungen.

G. A. von Halem, Bremen,
Export-Buchhandlung.
Deutscher Kolonialkatalog gratis und franko.

D. C. Hinstorffs Verlag,
Wismar i. Meckl.
Schlettwein, der Farmer in Deutsch-Südwestafrika.

Hachmeister & Thal,
Verlagsbuchhandlung,
Leipzig, Inselstr. 20.

A. Laumann'sche Buchhandlg.,
Dülmen i. W.,
Streit, Ein Opfer der Hottentotten.

Wilhelm Weicher, Leipzig,
Inselstr. 10.
Marine- und Kolonial-Literatur, Weicher's Kunstbücher, Biographien. Verlag des „Taschenbuch für Südwestafrika".

Rudolf Wolski,
Fabrik englischer Bisquits und Cakes,
Berlin W. 30, Winterfeldstr. 15.

Cigarren:

F. A. Farenthold,
Berlin NW. 59,
Unter den Linden,
Cigarren-Importeur.

R. Paul Feustel, Dresden-A.,
Bönischplatz.
Cigarren-Versand
Engros — Import — Export.

Klever & Werres,
Holl. Cigarrenfabrik u. Tabakschneiderei,
Geldern (Rheinpreussen),
empfehlen ihre wohlschmeckenden, preiswerten Fabrikate. Postsendungen werden unter sorgfältiger Berücksichtigung bezüglich Vorschriften zusammengestellt. Preisliste postwendend franko.

Gustav Seemann, Bremen,
Zigarren-Fabrik. Gen.-Vertr. ägyptischer und russischer Zigarettenfabriken.

Cognac-Brennerei:

Cognac-Brennerei,
H. Teichelmann & Schwinge,
Berlin, Neanderstr. 36.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Dachleinen
Weber-Falkenberg, Berlin.
Dachleinen, hellfarbig, für Tropen.
14 goldene und silberne Medaillen.
Erfinder und alleiniger Fabrikant.

Dachpappen
Weber-Falkenberg, Berlin.
Qualität „Elastique", Tropenausrüstung.

Delikatessen — Konserven,
Worcestershire-Sauce
Zeisner & Co., Bremen.

Drahtgeflechte
A. W. Kaniss,
Wurzen i. Sachsen.

Konservierte **Eier**
L. Prenzlau's Fabrikwerke,
Hamburg.

Erdbohrer, nur eigenes, bestbewährtes System, leichte Handhabung, große Leistung.
H. Meyer, Hannover 15,
Im Moore 14.

Essig und Essigsprit,
auch
Weinessig und Essenzen
Johs. Oswaldowski, Altona E.

Fahrräder u. Zubehörteile:

CORONA **Fahrräder, Motorräder, Motorwagen,**
Corona Fahrradwerke u. Metallind. A.-G. **Brandenburg** a./H.

Herm. Riemann,
Chemnitz-Gablenz,
Fabrik von Fahrrad- und Automobil-Zubehör. Spez.: Fahrrad- u. Automobil-Laternen.

Wanderer-Fahrradwerke,
A.-G.,
Schönau b. Chemnitz.

Feldbahnen
R. Dolberg, A.-G., Hamburg.

Flaggen, Minuth,
Berlin SO.,
Oranienstr. 6.

Schweißhemmend
FORMYSOL
Th. Hahn & Co.,
Schwedt a. O.

Gasmotoren-Fabrik Deutz
in **Cöln-Deutz,**
Motoren, Lokomobilen, Lokomotiven, Pumpen, Bauwinden, Motorboote, Saggasanlagen u. s. w.

Magazin für **Haus- und Kücheneinrichtungen**, Gartenmöbel, Eisenwaren, Werkzeuge u. s. w.
J. A. Spehr, Hamburg,
Steinstr. 101-107.

Hemdenfabrik und bunte
Baumwollgewebe
Arnold Klemm,
Hornberg (Baden).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Hotels und Pensionen:

— **Baden-Baden** —
Villa Bellavista,
vorzügl. Pension; ärztl. empf.;
prächt. Winterstation. (Prosp.)

Hôtel Prinz Albrecht,
Berlin.
Modernster Komfort, mäßige Preise.

Hamburg. Behrens Hôtel.
Immer noch Amsinckstr. 10..
GemütlichesHeim f.Afrikander.

Import und Export:

Wilh. Gabriel Albers,
Hamburg,
Import und Export
von Bauholz und Brettern.

A. Auerbach, Hamburg.
Import und Export
Erze und Metalle.

Franz Kiel, Berlin SW. 68.
Versierter Einkäufer für überseeische Importfirmen.

Insektenpulver-Fabrik
R. Schuchardt
Triest.

Instrumente und Materialien für Naturaliensammler liefert
Wilh. Schlüter, Halle a./S.
Naturwissenschaftl. Lehrmittel-Institut.

Jagdgewehre, Jagdpatronen:

J. P. Sauer & Sohn,
Jagdgewehrfabrik **Suhl** i.Thür.
Automat. Repetier-Pistole.

Beste rauchlose **Jagdpatronen,**

Haslocher rauchloses Pulver,
Feuerwerkspatronen empfiehlt
Pulverfabrik **Hasloch** a. Main.

Deutsche **Knochenmühlen-Industrie, Neubrandenburg i. M.**
Knochen-, Getreide-, Buttermaschinen.

Konserven-Krüge
Wilhelm Krumeich,
Ransbach, Westerwald.

Lampen *für Petroleum und andere flüssige Brennstoffe fabriziert seit 1836* ***Friedrich Hoffmann, Sebnitz, Sachsen.***

Landwirtschaftliche Maschinen:

Carl Beermann,
Berlin SO.
Fabrik für landwirtschaftliche Maschinen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
DFG

J. Kemna, Breslau,
Dampfpflug-Apparate.

Landwirtschaftl. Maschinen,
Märk. Masch.-Anstalt, Teutonia'
Frankfurt a./O. 588. Spezialität
„Teutonia" Milch-Zentrifugen.

Rud. Sack, Leipzig-Plagwitz,
Pflüge und Drillmaschinen.

Liköre:

Joh. Gottl. Hafftmann,
Pirna, Sachsen.
Spezialität:
Hafftmanns Magenbitter.

Angostura-Bitters
Original-Felsen-Marke
Henry Loebel, Hamburg.

Benetreuse-Tafel-Liköre
Henry Loebel, Hamburg.

MARIENBAD (Böhmen).
Marienbader Brunnen-Pastillen.
Marienbader natürl. Brunnensalz.
Marienbader Mineralwasser-Versendung Marienbad No. 15.

Natura-**Milch**-Export-Gesellsch.
Bosch & Co.,
Waren i. Mecklenburg.
Homogenisierte Natura-Milch.

Möbelfabrik, Patentleitern
M. Barth, Berlin W.,
Potsdamerstr. 31 a.

Musikinstrumente:

A. E. Fischer, Bremen.
Musikinstrumente,
Musikalien.

Carl H. Hintze,
Hoflieferant,
Flügel- und Pianoforte-Fabrik.
Berlin W. Bülowstr. 48/49.

Schuster & Co.,
Sächs. Musikinstr.-Manufaktur,
„Corona"
Markneukirchen.

Wilhelm Herwig,
Musikinstrumente,
Markneukirchen i. S. a.

Original-Victoria-
Nähmaschinen-Fabrik
H. Mundlos & Co.,
Magdeburg-Neustadt.

Naturalien u. Lehrmittelanstalt
Ernst A. Böttcher,
Berlin C. 2. Brüderstr. 15,
Goldene Medaille St. Louis 1904,
kauft Schmetterlinge, Käfer u. s. w.

Deutscher Offizier-Verein,
Armeemarinehaus,
Berlin NW. 7.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Pelzwaren-Confection
Max Erler, Hoflieferant,
Leipzig, Brühl 34—36.
Illustr. Katalog franko.

Photograph. Apparate:

Ottomar Anschütz, G. m. b. H.,
Berlin W. 9. Potsdamerstr. 4,
Lager photogr. Apparate und Bedarfs-Artikel. **Tropenausrüstungen** für Offiziere, Aerzte, Forschungsreisende.

W. Frankenhäuser, Hamburg,
Photographie- und Kinematographie-Ausrüstungen und sämtl. Zubehör.

A. Hch. Rietzschel, G. m. b. H.,
optische Fabrik,
München.
Photographische Apparate „Clack".
Photographische Objektive „Linear".
Kataloge gratis und franko.

Neumärkische
Präserven-Fabrik,
Königsberg (Neumark),
Dörrkartoffeln, Dörrgemüse.

Pumpen:

Pumpen-Anlagen
für Hand- u. Kraftbetrieb
in Haus, Hof und Garten liefert
besonders für Uebersee
geeignet, in modernen, billigen Konstruktionen
Max Brandenburg,
Berliner Pumpenfabrik, Aktiengesellschaft, Berlin SO. 36, Kiefholzstr. 19/20.

Johannes Vollmer,
A. Ferd. Howaldt Nachfg., Windhuk.
Pumpen und Pumpwerke,
Wasserleitungen u. s. w.

Maschinenfabrik, Kesselschmiede, Pumpen aller Art
Wegelin & Hübner, A.-G.
Halle a. d. Saale.

Raubtierfallen:

Raubtierfallen,
liefert prompt und billigst
Josef Leimer,
Waidhofen a. d. Ybbs, N.-Ö.

Aelteste deutsche
Raubtierfallenfabrik
R. Weber, Haynau i. Schlesien.

Haynauer Raubtierfallen-
fabrik
E. Grell & Co.,
Haynau i. Schles.

Rosen- u. Obstbäume-Export
Peter Lambert,
Trier (Mosel).

Sämereien:

Conrad Appel, Darmstadt,
Samenhandlung, gegr. 1789.
Wald-, Gras-, Klee- und landwirtschaftl. Samen, Grassamenmischungen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

F. C. Heinemann, Erfurt 275.
Samen-Kulturen.
Versand nach allen Weltteilen.
Kataloge kostenfrei.

Gemüsesamen-Sortimente
Stenger & Rotter,
Erfurt.

Segeltuchweberei, wasserdichte Zelte
L. Stromeyer & Co., Konstanz.

Sättel
für Herren, Damen u. Kinder.
Kutschgeschirre,
sämtliche Reit-, Fahr- und Stallartikel in bester Ausführung sehr preiswert. Auf Wunsch liefere Sättel mit elast. Patent-Lederbaum.
Verlangen Sie gratis u. franko illustr. Spezial-Sattelprospekt No. 4.
G. Loll, Grünberg i. Schl. 10a.

Schleif- Abzieh- **Steine** aller Art
Herm. Raab, Erfurt.

Schuhwaren und Sportartikel
Schönhof-Strauss,
Offenbach a./M.

Spedition, Kommission,
Export, Import
Matthias Rohde & Co.,
Hamburg.

Moderne Tafelgeräte,
Festgaben, Kirchengefäße,
Silber und versilbert
Arn. Künne, Altena i./W.

Elektr. **Taschenlaternen**
Gustav Remus,
Halle a./S.

Tierseuchen-Sera.
Deutsche Schutz- und Heil-Serum-G. m. b. H.
Berlin NW. 6, Luisenstr. 45,
Tel.-Adr.: Immunserum.
Fernspr.-Amt III, 452.

Tropenausrüstungen:

Gustav Damm,
Berlin W. 8. Mauerstr. 23.
Tropen-Uniformen, -Civil und -Ausrüstungen.

Dingeldey & Werres,
Berlin W., Potsdamerstr. 127/128.
Erstes deutsches Ausrüstungsgeschäft für Tropen, Heer und Flotte.

Eduard Emil Richter,
Tropenmorgenschuhe.
Dresden.

Tropenhäuser,
Transportable Baracken,
liefert **Deutsche Hausbau-Gesellschaft,** Berlin W. 30.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Tutulin,
Nervenstärk. Pflanzen-Eiweiss,
Tolhausen & Klein,
Frankfurt a. M.

Waffenfabriken:

Deutsche Waffen- u. Fahrrad-Fabriken
H. Burgsmüller & Söhne
Kreiensen (Harz).
Waffen aller Arten.

Tiroler Waffenfabrik
Johann Peterlongo, Innsbruck.
Repetier-Büchsen mit stärkster Wirkung.

Wagenfabrik.
Luxuswagen, Reklamewagen, Transportwagen, Automobil-Karosserien.
Abbild., Preisangaben bereitwilligst.
Wilhelm Karmann, Osnabrück.

Wasch-, Wring-, Mangel- und Buttermaschinenfabrik
M. Schaede, Saalfeld (Saale).

Wein:

F. W. Borchardt, Hoflief.,
Berlin W. 8. Französische Str. 47-48.
Wein-Großhandlung,
Deutsche Schaumweine.

Carl Jung, Weingutsbesitzer,
Lorch i./Rheingau.
Aelteste u. größte Kellerei vergorener alkoholfreier Weine.

Pfalzwein-Kellerei
der Harmonie-Gesellschaft
Speyer a. Rh.
Pfalzweine.

Rote Bordeaux-Weine
H. J. Schultz,
Weingrosshandlung,
Lübeck.

Werkzeugfabrik
v. Stein & Co.
Remscheid.

Windmotoren:

Kostenlose Wasserhebung
durch Stahlwindturbine Herkules, von Behörden verwandt u. vorgeschrieben.
Deutsche Windturbinenwerke
Rudolph Brauns, G. m. b. H., **Dresden.**

Kostenl. Wasserversorgung
durch Reinsch-Windmotore.
Karl Reinsch, Hoflief.,
Dresden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Dingeldey & Werres

Erstes deutsches Ausrüstungsgeschäft für Tropen, Heer und Flotte.

BERLIN W.,
Potsdamerstr.
127/128.

Musterlager erster Firmen.

Bank-Konto:
Deutsche Bank.

Telephon:
Amt VI, 3963 u. 3964.

Telegr.-Adresse:
Tippotip.

(Früher: v. Tippelskirch & Co.)

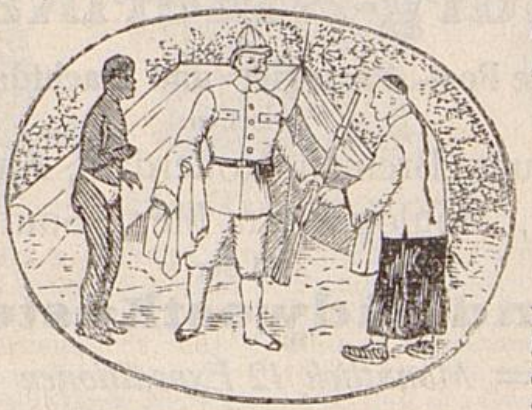

The Germans to the front.

Codes: Staudt & Hundius 1882, 1891.
A. B. C. 5th Edition.

Fabrik: N., Usedomstr. 21.

Grand Price der Weltausstellung in St. Louis und viele erste, goldene und silberne Medaillen.

Komplette Ausrüstung und Bekleidung
für dauernden Aufenthalt in Deutsch-Südwest-Afrika,
sachgemäss gearbeitet und zusammengestellt.

Lieferung aller Bedarfsartikel für Südwest-Afrika:

Weisse Anzüge
in Köper . . . . . Mark 10.75
„ „ nach Mass . . . . . „ 16.50
„ „ halboffen . . . . . „ 18.50

Khakey-Anzüge
farbecht . . . . . „ 14.50
„ nach Mass . . . . . „ 19.50

Manchester-Cord-Anzüge . . . . . Mark 36.— u. „ 52.—

Die Preise der Waschanzüge verstehen sich ohne Knöpfe, welche stets extra bestellt werden müssen.

Perlmutter-Durchsteckknöpfe f. Waschanzüge Garnit. 6 gr. u. 4 kl. Mark 1.75

Bord-Anzüge
Gestreifter baumwoll. Flanell . . . . . „ 20.—
Gestreifter u. weisser Ia engl. Flanell n. Mass „ 40.—
Lüster, grau und modefarben . . . . . „ 27.—

Schlaf-Anzüge in Baumwolle, Halbwolle und Wolle
Mark 5.50, 6.50, 8.50 bis 27.—

Ferner: *Feld- und Heimatsuniformen* für Militär und Beamte, *Militär-Effekten, Regenmäntel und Pelerinen, Kopfbedeckungen, Padhemden, Fussbekleidung, Gamaschen, Blech-Koffer, Zelte, Feld-Bettstellen, Feldflaschen, Expeditionslampen, Laternen, Windleuchter, Uhren, Kompasse und Brillen, Reit-Ausrüstungen, Patronentaschen und Gürtel, Waffen und Munition, Moskitonetze, Badewannen, Dusch- und Wasch-Apparate, Schanzzeug, Zusammenlegbare Möbel, Reise-Tische und Reise-Stühle, Kochgeschirre und Menagen, Wasserfilter und -behälter usw., Reise-Litteratur, Konserven, Getränke, Zigarren usw.*
auf Wunsch in Wochenkisten praktisch zusammengestellt.

Kostenanschläge u. Kataloge werden auf Wunsch kostenlos u. frei zugesandt.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Afrika-Dienst

WOERMANN-LINIE und Hamburg-Amerika-Linie

Regelmässige Post-, Passagier- und Frachtdampfschiffahrt

zwischen

Hamburg, Bremen, Rotterdam, Antwerpen,
Dover, Boulogne sur Mer, Southampton

und der

West- und Südwestküste Afrikas

Monatlich 12 Expeditionen

Direkte Verbindung mit den Deutschen Kolonien Togo, Kamerun und Deutsch-Südwest-Afrika

Vorzügliche Gelegenheit f. Passagiere
Ausführliche Prospekte u. Fahrpläne werden auf Wunsch übersandt

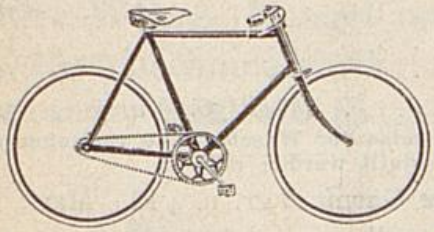

FAHRRÄDER UND MOTOR-ZWEIRÄDER

von höchster Vollendung.

Wanderer

PARIS 1900
GRAND PRIX

WANDERER-FAHRRADWERKE A.-G.
SCHÖNAU BEI CHEMNITZ.

F. W. BORCHARDT

Hoflieferant

Sr. Maj. d. Kaisers u. Königs, Sr. Kaiserl. u. Königl. Hoheit d. Kronprinzen, Ihrer Königl. Hoheiten d. Prinzen Friedrich Leopold, d. Prinzen Albrecht v. Preussen, Sr. Maj. d. Kaisers v. Russland, Sr. Maj. d. Kaisers v. Oesterreich, Sr. Maj. d. Königs v. Sachsen, Sr. Königl. Hoh. d. Grossherzogs v. Mecklenburg-Strelitz, Sr. Königl. Hoheit d. Fürsten Leopold v. Hohenzollern, Sr. Kaiserl. Hoheit des Grossfürsten Wladimir Alexandrowitsch v. Russland

Berlin W. 8, Französische Strasse 47–48

empfiehlt als ausgezeichnete, besonders
: preiswerte deutsche Schaumweine :

Imperial
Spezial Cuvée
Mk. 30.— per Kiste von 12 Flaschen.

„Es lebe der Kaiser"
Spezial Cuvée
Mk. 38.— per Kiste von 12 Flaschen.

Imperial Cabinet „Trocken"
Spezial Cuvée
Mk. 33.— per Kiste von 12 Flaschen.

F. W. Borchardt „Extra Sec"
Spezial Cuvée
Mk. 40.— per Kiste von 12 Flaschen.

Obige Preise verstehen sich loko Hamburg oder Bremen inklusive Exportverpackung.

Spezielles Preisverzeichnis der Wein-Grosshandlung gratis und franko.

Telegramm-Adresse: „Comestibles, Berlin."

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

GASMOTOREN-FABRIK
DEUTZ
CÖLN-DEUTZ

Gegründet 1864. 25 000 000 Mark Betriebskapital.

Zweigfabriken in Berlin, Wien, Mailand und Philadelphia.

Deutzer Motoren für alle Gasarten und flüssige Brennstoffe, wie Benzin, Benzol, Rohbenzol, Petroleum, Spiritus, Ergin und billige Rohöle.

Über 685 000 Pferdestärken geliefert.

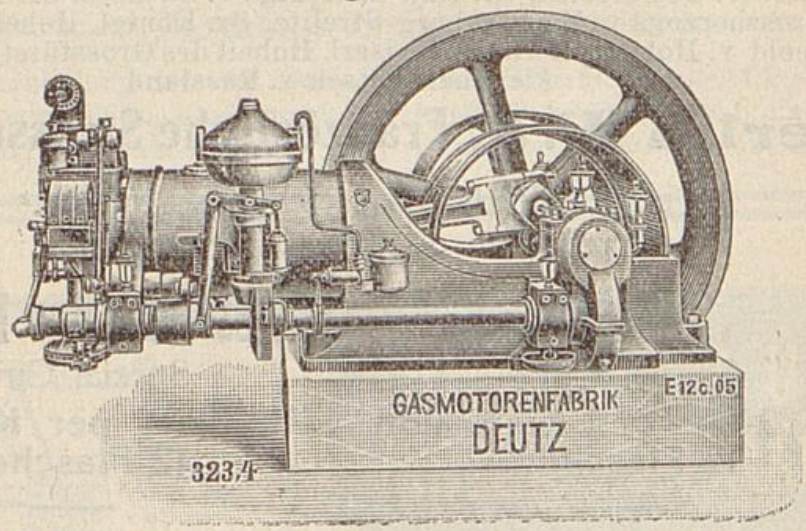

Deutzer fahrbare Motoren und Lokomobilen.
Gruben-, Feld- und Waldbahn-Lokomotiven.
Deutzer Beleuchtungswagen.
Bootsmotoren und Motorboote.

Deutzer Sauggas-Anlagen

zum Betriebe mit Anthrazit, Koks und Braunkohle.
60% Brennstoffersparnis gegenüber Dampf.
Hervorragend geeignet für Betriebe aller Art, vornehmlich elektrische Licht- und Kraftsta ionen.

G.F.D. G.F.D.

Silberne Medaille
Brüssel 1888

Silberne Medaille Berlin 1907
Deutsche Armee-, Marine- und
Kolonialausstellung.

ENGROS

Ehrendiplom der
Berl. Gew.-Aust. 1896

EXPORT

Simon's Export-Geschäft, Berlin C. 2,

Gegr. 1488 **Spandauerstr. 33-35 – Propststr. 17/19** Gegr. 1488

Fabrik chemisch-pharmaceutischer Präparate.

Spezialabteilung für Sanitäts-Ausrüstungen für die Tropen.

Komprimierte Arzneimittel. Granules. Salben in Tuben. Simon's Malaria-Mittel. Komprimierte Verbandsstoffe und -Binden. Simon's Dysenteriemittel. Simon's sterilisierte Subcutaninjectionen, eingeschmolzen in Gläschen à 1 cem, dauernd haltbar, in Kartons à 12 Stück.

Tropen-Apotheken. Haus- und Reise-Apotheken. Sanitäts-Veterinärkästen.

Vertreter: **Theodor Wilkens,** Hamburg-Afrikahaus.

Spezial-Preisliste bitte einzufordern.

RUD. SACK

Leipzig-Plagwitz

Größte Spezialfabrik für

Pflüge und Drillmaschinen.

Eggen, Kultivatoren, Hackmaschinen u.s.w.

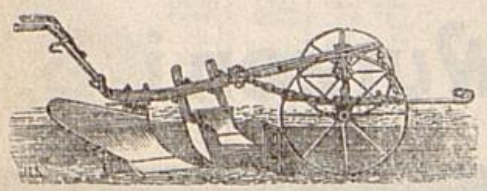

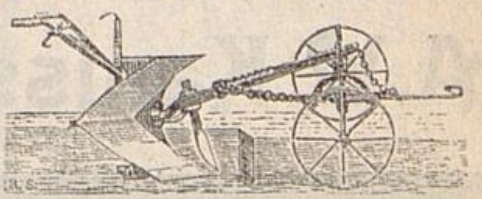

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

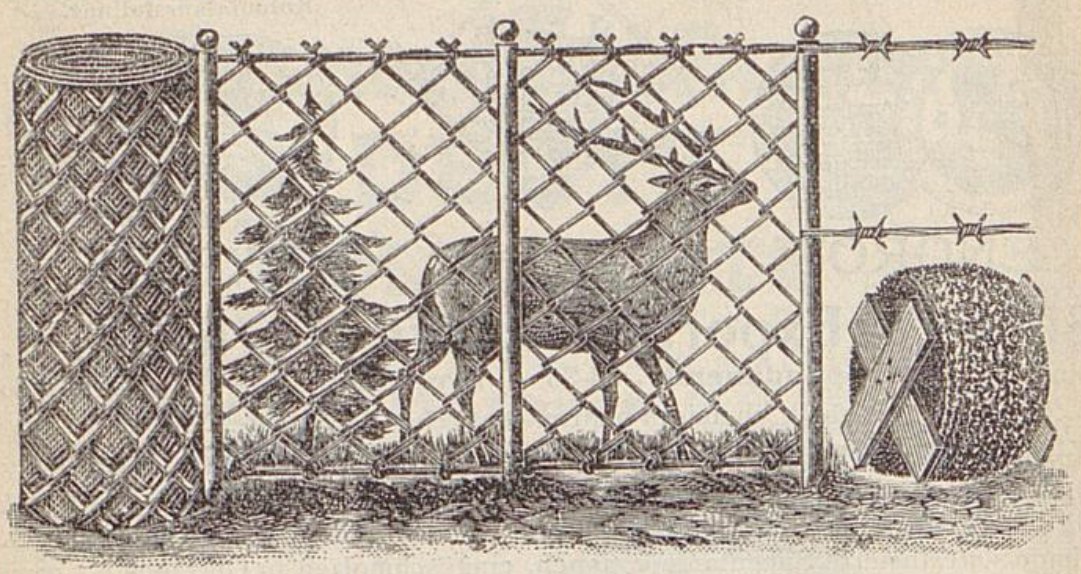

Vier- und sechseckige verzinkte

Drahtgeflechte

zu Drahtzäunen aller Art.

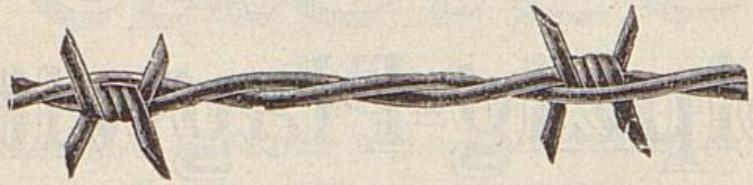

Stahl-Stachelzaun-Drähte

und Befestigungstheile hierzu fabriziert und liefert billigst

A. W. Kaniss, Wurzen i. S.

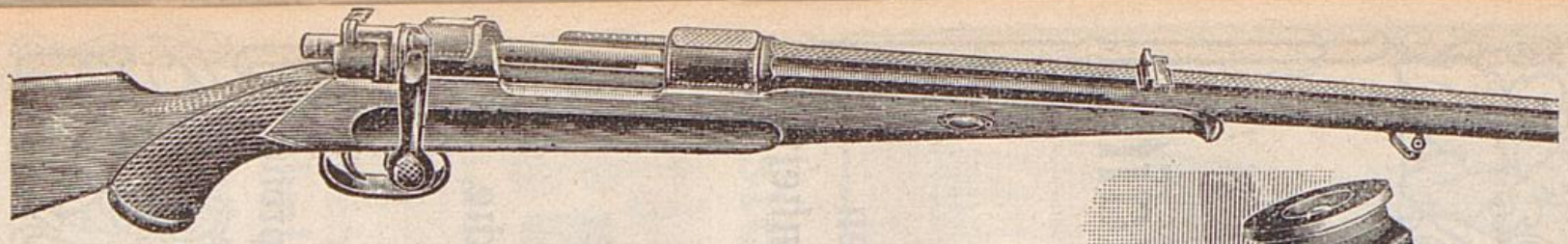

Repetier-Büchsen, Kaliber 11,2 mm, mit stärkster Wirkung auf Dickhäuter,

5schüssig, Stechschloss, Sicherung, solider Verschluss, bestes Material:

a) mit Schaft bis zur Mitte des Laufes Mark **170.—**
b) mit Schaft bis zur Laufmündung Mark **180.—**
100 fertige Patronen Mk. **25.—**

Tiroler Waffenfabrik Johann Peterlongo

Innsbruck, Tirol.

Anerkennungen:

Herr **Freiherr v. Wangenheim,** Hauptmann in der Kaiserl. Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, Militärstation M., schreibt mir am 29. 12. 06:

Die Mauser-Repetierbüchse, Kaliber 11,2 mm, ist Mitte November gut hier eingelangt und findet meinen vollsten Beifall. Schoss damit schon mehrere Flusspferde, Büffel und Elefanten. Auch das Fernrohr bewährt sich gut.

Herr **O. Liebert,** Feldwebel in der Kaiserlich-Deutschen Schutztruppe, Y. in Kamerun, schreibt mir am 5. Februar 1906:

Ich teile Ihnen ergebenst mit, dass ich die mir übersandte Mauser-Repetierbüchse, Kaliber 11,2 mm, am 30. vorigen Monats erhalten habe. Dieselbe gefällt mir ausgezeichnet; es ist, was Schussgenauigkeit anbelangt, wohl kaum mehr von einem Gewehre zu erwarten.

Herr **Hugo Utech,** Sergeant in der Kaiserl. Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika in M., Bezirk S. (Deutsch-Ostafrika) schreibt am 20. April 1907:

Vor einigen Wochen gelangte die von Ihnen bezogene 11,2 mm Mauser-Büchse mit Patronen in meine Hände. Ich bin mit der Schusspräzision und Geschosswirkung sehr zufrieden.

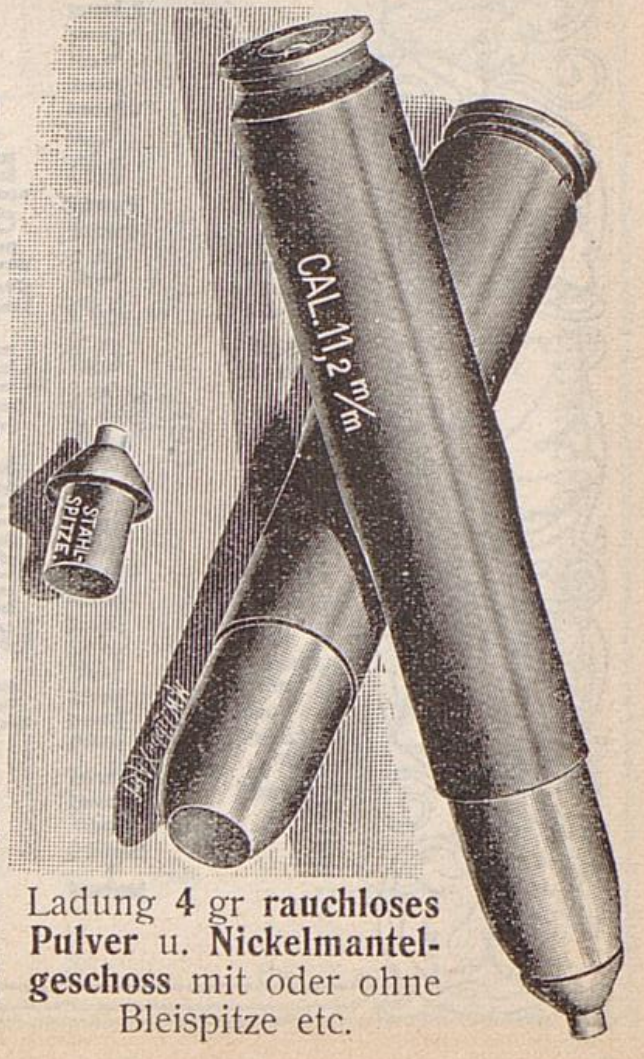

Ladung 4 gr **rauchloses Pulver** u. **Nickelmantelgeschoss** mit oder ohne Bleispitze etc.

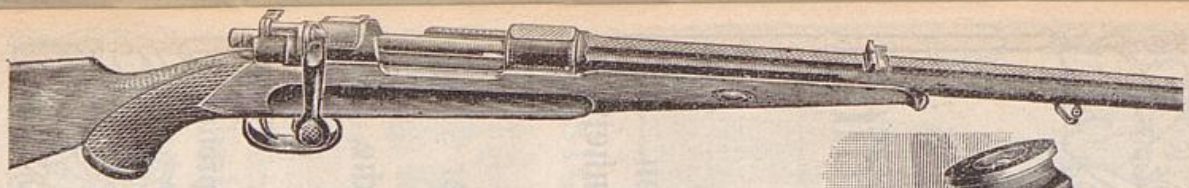

Repetier-Büchsen, Kaliber 11,2 mm, mit stärkster Wirkung auf Dickhäuter, 5schüssig, Stechschloss, Sicherung, solider Verschluss, bestes Material:

a) mit Schaft bis zur Mitte des Laufes Mark **170.—**
b) mit Schaft bis zur Laufmündung Mark **180.—**
100 fertige Patronen Mk. **25.—**

Tiroler Waffenfabrik Johann Peterlongo
Innsbruck, Tirol.

Anerkennungen:

Herr **Freiherr v. Wangenheim,** Hauptmann in der Kaiserl. Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, Militärstation M., schreibt mir am 29. 12. 06:

Die Mauser-Repetierbüchse, Kaliber 11,2 mm, ist Mitte November gut hier eingelangt und findet meinen vollsten Beifall. Schoss damit schon mehrere Flusspferde, Büffel und Elefanten. Auch das Fernrohr bewährt sich gut.

Herr **O. Liebert,** Feldwebel in der Kaiserlich-Deutschen Schutztruppe, Y. in Kamerun, schreibt mir am 5. Februar 1906:

Ich teile Ihnen ergebenst mit, dass ich die mir übersandte Mauser-Repetierbüchse, Kaliber 11,2 mm, am 30. vorigen Monats erhalten habe. Dieselbe gefällt mir ausgezeichnet; es ist, was Schussgenauigkeit anbelangt, wohl kaum mehr von einem Gewehre zu erwarten.

Herr **Hugo Utech,** Sergeant in der Kaiserl. Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika in M., Bezirk S. (Deutsch-Ostafrika) schreibt am 20. April 1907:

Vor einigen Wochen gelangte die von Ihnen bezogene 11,2 mm Mauser-Büchse mit Patronen in meine Hände. Ich bin mit der Schusspräzision und Geschosswirkung sehr zufrieden.

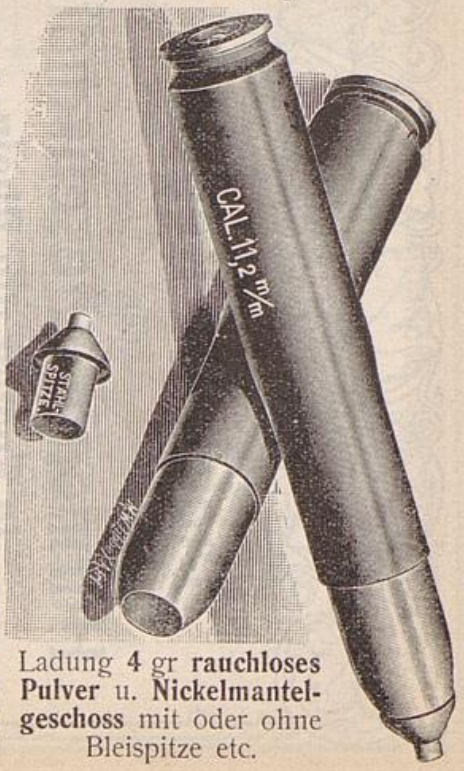

Ladung 4 gr **rauchloses Pulver** u. **Nickelmantelgeschoss** mit oder ohne Bleispitze etc.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
DFG

Pfalzwein-Kellerei
der
Harmonie-Gesellschaft
in Speyer am Rhein

Deutscher Wein für die deutschen Kolonien in naturreiner Beschaffenheit weiss und rot

Im Fass (nebst Überfass)
M. —.70 bis M. 2.— der Liter

In Flaschen
M. 1.20 bis M. 20.— die Flasche

Tadelloses Eintreffen in den Kolonien durch viele Sendungen erprobt.

Preislisten werden auf Verlangen sofort zugesandt.

Kostenlose Wasserversorgung

für Farmen, Plantagen, Gärtnereien, Villen, Wohnhäuser, Fabriken und ganze Ortschaften, **Entwässerung** von Gruben, Brüchen usw. mittels patentierter

Reinsch-Windmotoren.

Ferner **Reinsch-Windmotoren zum Betriebe landwirtschaftlicher und gewerblicher Maschinen.** Vollkommenste Selbstregulierung, grösste Leistungsfähigkeit, Sturmsicherheit und Dauerhaftigkeit. Fabrikant:

Carl Reinsch, Dresden, 4.

H. S.-A. Hoflieferant.

Älteste und grösste Windmotoren-Fabrik.

Gegründet 1859.

Gegen 5000 Anlagen ausgeführt. Export nach allen Ländern. Zahlreiche Windmotoren nach den Kolonien für die Kaiserliche Regierung und an Private geliefert.

53 höchste Auszeichnungen (Staatsmedaillen).

Tausende Referenzen.

Beste Musik-

Instrumente jeder Art, für Orchester, Vereine, Schule u. Haus, für höchste Kunstzwecke u. einfachste musikalische Unterhaltung liefert das

Versandhaus Wilhelm Herwig, Markneukirchen.

Garantie für Güte. — Illustr. Preisliste frei.

Angabe, welches Instrument gekauft werden soll, erforderlich. **Reparaturen an allen Instrumenten,** auch an nicht von mir gekauften, tadellos u. billig.

Raubtierfallen

405 Stück Löwen, Leoparden, Hyänen etc. fing in kurzer Zeit Herr Th. H., Plantage M. (D.-O.-Afrika) in unseren unübertrefflichen Fallen.

Illustrierter Hauptkatalog über sämtliche Fallen (Löwe bis Zorilla) und leichteste Fangmethode, ausgearbeitet von Staats von Wacquant-Geozelles über sämtliche Raubzeugarten der Welt gratis u. franko.

Vertreter gesucht.

Haynauer Raubtierfallen-Fabrik
E. Grell & Co. Haynau i. Schl.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
DFG

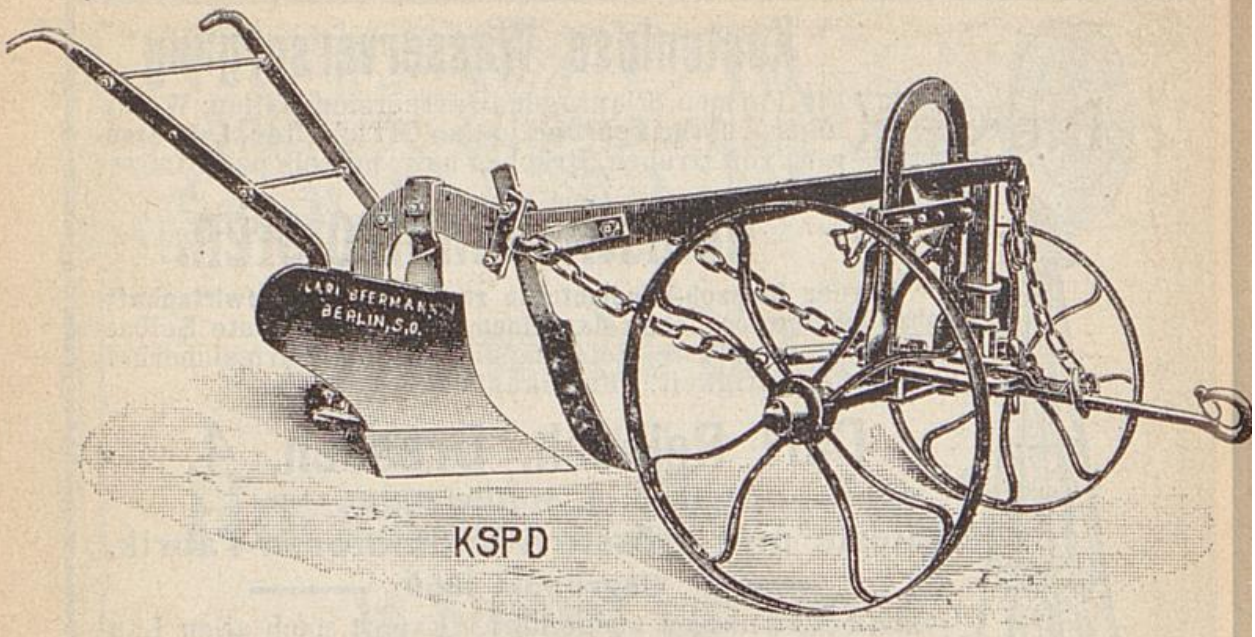

CARL BEERMANN

BERLIN SO.

Vor dem Schlesischen Thor

Fabrik für landwirtschaftliche Maschinen

Einschar- und Zweischarpflüge

speziell für die Kolonien konstruiert und dort vielfach in Gebrauch

Göpel für alle Zwecke

Schrot- und Quetschmühlen

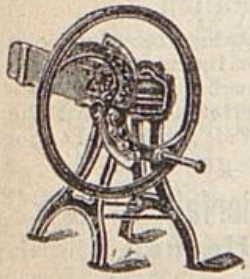

Futterschneide-maschinen

Mais-Setzapparate

Mais-Entkörner

Erdbohrer

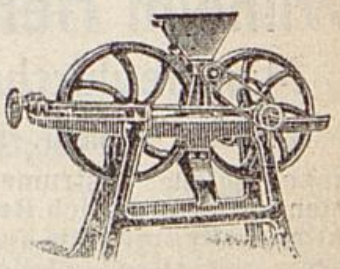

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die weltbekannten echt egyptischen

„Simon Arzt"-Cigaretten

sind **nur** zu beziehen zu **Original-Engros-preisen unverzollt** ab **Bremen-Freihafen** vom **General-Vertreter** für **Deutschland und Kolonien**

Gustav Seemann · Bremen

P. S. Man verlange Preisliste.

Schuster & Co.

Markneukirchen No. 353

fabrizieren die **bekannten, vorzüglichen**

INSTRUMENTE der Marke

„CORONA"

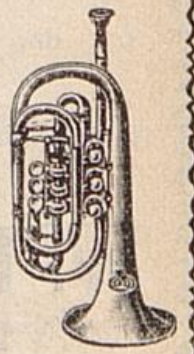

Grosser Export-Katalog mit Rabattschein zu Diensten. Alle Instrumente, Saiten, Etuis, Bogen etc.

Unübertroffen gute Arbeit.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Photographie- u. Kinematographie-

Ausrüstungen und sämtliches Zubehör, sowohl für **Amateure** als auch für **Fachphotographen** werden gewissenhaft, prompt und sachgemäß geliefert. Man verlange Anstellung oder Katalog.

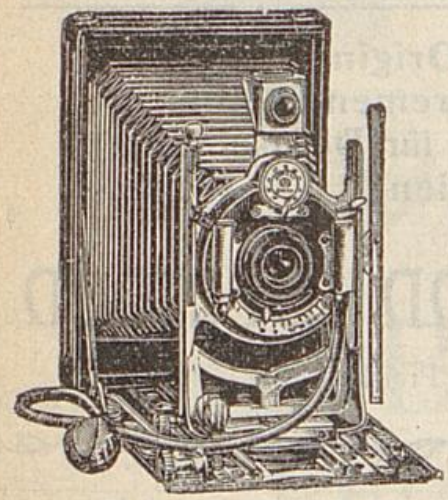

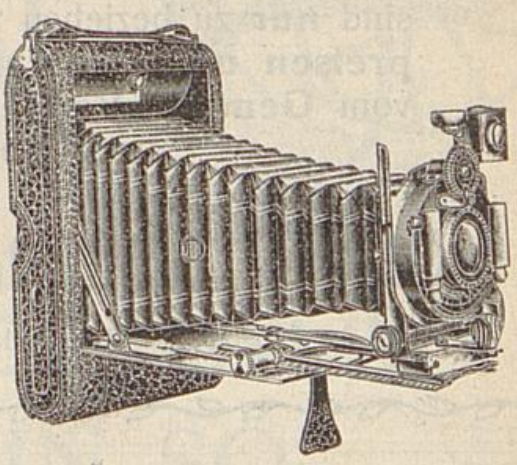

Als beste Empfehlung für die Reellität und Promptheit dienen nachstehende, mir bereits in diesem Jahre bis 15. Januar unaufgefordert zugegangene Anerkennungen überseeischer Besteller.

Kurze Auszüge:

1. aus D. S. W. A.: „Ich habe einen größeren Auftrag und wende mich wieder an Ihre w. Fa., denn sie war mir immer noch die **beste Lieferantin.**“
2. do. do. „Im Besitz Ihrer w. Sendung, teile ich Ihnen mit, daß dieselbe wieder zu meiner größten Zufriedenheit ausgefallen ist. Ebenso die Chemikalien haben auch bei meinen Kameraden vollste Anerkennung gefunden.“
3. do. do. „Ich kam in den Besitz der Ihnen bestellten Kamera etc. Alles befand sich im besten Zustande, weshalb ich für die sachkundige Verpackung etc. bestens danke.“
4. aus Südamerika: „Da ich Ihre Firma bereits von Hamburg aus kenne und auch von verschiedenen Freunden hier empfohlen wurde, so bitte ich“ usw.

W. Frankenhäuser, Hamburg

Postfach 15 Amt 36. **Jungfernstieg 33.**

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

MAX ERLER

Hoflieferant

Leipzig

Pelzwaren-Confection

Brühl 34–36

Spezialität:

Gerben, Präparieren, Ausstopfen, Naturalisieren aller Arten Tiere zur Verwendung als Zimmerschmuck, Teppiche und Gebrauchsgegenstände etc.

Illustrierter Katalog S frei.

L. Stromeyer & Co., Konstanz

Mechan. Segeltuchweberei, Imprägnieranstalt, Fabrik wasserdichter Zelte, Pläne etc.

Bedeutendstes Etablissement der Art.
Ständige Lieferanten der Heeres- und Marine-Verwaltung.

Erste Bezugsquelle für
Wasserdichte Zelte jeder Gattung und Grösse
in anerkannt bester, solidester Ausführung

Tropen-Reisezelte, Jagdzelte, Lager- und Magazins-Zelte, Tragbare Zeltausrüstungen, wie in der Armee eingeführt etc. etc.

Wasserdichte Pläne und Decken für jeden Zweck, Pferdedecken, Ochsendecken, Wassersäcke, Tränkeimer, Futterbeutel, wasserdichte Segeltuchsäcke für Warentransport, Erzsäcke etc. etc.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

„Das Ziel erreicht!“

wer die

elektrische Remustaschenlaterne

„Stets bereit — **Hände frei**“ gebraucht.

Prüfen Sie das Produkt mehrjähriger Versuche und Erfahrungen Nr. I = 3 Mk., Nr. III = 4 Mk. 50 Pf.

mit **Doppelbatterie** 5.— und 6 Mk.

Größe $8^1/_2 \times 5 \times 2$ cm oder $10^1/_2 \times 7 \times 2^1/_2$ cm.

Ehrende Zeugnisse v. Militär-, Zivilbehörden u. Privaten.

Direkt vom Konstruktor

Gustav Remus, Halle a. S.

zu beziehen. — Wiederverkäufer gesucht.

Neu! „Hier herrscht Ordnung“ Charnier-Wandfeuerzeug.
Remuszündlaterne, garantiert in Sturm u. Regen Feuer spendend. **Preis 1 Mk.**

Feldpostbrief aus Süd-West-Afrika.

Karibib, 1. April 1906.

In den Besitz der Taschenlaterne „Hände frei“ gelangt, kann ich Ihnen nur mitteilen, daß ich sehr zufrieden bin. In stockfinstrer Nacht, Dienstgang zur Hererowerft. Einige Kaffern näherten sich mir in nicht guter Absicht. Auf zirka 15 m Entfernung leuchtete ich an und die Kaffern hatten keine Kurage, mich weiter zu belästigen. Die Remuslaterne werde ich meinen Kameraden empfehlen. Senden Sie umgehend per Nachnahme 10 Ersatzbatterien und 10 Ersatzglühbirnen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

J. P. Sauer & Sohn

Jagdgewehrfabrik

Suhl i. Thüringen

offerieren:

Repetirbüchsen und Repetir-Carabiner

Cal. 8 mm, 9 mm, 11 mm

Dreiläufer, Doppelbüchsen, Büchsflinten

und **Doppelflinten**

in allen gangbaren Calibern, sowohl **mit** als auch **ohne** Hähne.

Automatisches Repetir-Pistol Construction ROTH-SAUER

mit Cylinder-Warzen-Verschluss, doppelter Sicherung und einem Fassungsvermögen von 7 Patronen, Cal. 7,65 mm; auch als Einzellader verwendbar.

Preislisten gratis
und franco gern
:: zu Diensten ::

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Deutsche Afrika-Bank Aktiengesellschaft

Zentrale: Hamburg, Adolphsbrücke 10

Zweigniederlassungen: Swakopmund · Windhuk · Lüderitzbucht

Kapital M. 1 000 000

Die Bank vermittelt den bankgeschäftlichen Verkehr mit Deutsch-Südwest-Afrika.

Ihre überseeischen Niederlassungen besorgen die nachstehenden Geschäfte:

Einziehung von Wechseln und Dokumenten auf Deutsch-Südwest-Afrika.
Eröffnung laufender Rechnungen.
Giro- und Scheckverkehr.
Annahme von Depositengeldern.
Annahme von Spareinlagen mit fester Kündigung.
Ankauf und Aufbewahrung von Wertpapieren.
Gewährung von Vorschüssen auf Wertpapiere usw.
Diskontierung von Waren-Wechseln.
Verkauf von Schecks auf Europa, Britisch Südafrika usw.
Uebernahme von brieflichen und telegrafischen Auszahlungen in Europa, Britisch Südafrika usw.
Ausstellung von Kreditbriefen usw.

Aufträge auf:

Briefliche und telegrafische Auszahlungen in Deutsch Südwest-Afrika.
Ausstellung von Schecks und Kreditbriefen auf Deutsch-Südwest-Afrika.
Eröffnung von Akkreditiven usw.

übernehmen die

Direction der Disconto-Gesellschaft

Berlin, Bremen, Frankfurt a. M., London

und die

Norddeutsche Bank in Hamburg.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Matthias Rohde & Co.

Hamburg

Spediteure der Kaiserl. Deutschen Marine und des Königl. Preuß. Kriegsministeriums

---

Spedition, Commission Export, Import.

▽▽
▽

Spezialverkehr nach Deutsch-Südwest-Afrika u. den übrigen deutschen Kolonien.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Romane und Erzählungen
aus dem Verlage von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig

Guter Grundstock für eine Familienbibliothek in den Kolonien

Fritz Anders
Herrenmenschen. Roman. Geb. Mk. 6.—. — Doktor Duttmüller und sein Freund. Geb. Mk. 7.—. — Skizzen aus unserm heutigen Volksleben. 3 Bände. Geb. à 4 Mk.

Alexander Andreas
Feuer! Erinnerung aus dem russischen Polizeileben. Geb. Mk. 6.—.

Sophus Bauditz
Absaloms Brunnen. Erzählung. Geb. Mk 6.—. — Spuren im Schnee. Geb. Mk. 4.—. — Geschichten aus dem Forsthause. Geb. Mk. 6.—. — Die Chronik des Garnisonstädtchens. Roman. 2. Aufl. Geb. Mk. 7.—. — Wildmoorprinzeß. Roman. 3. Aufl. Geb. Mk. 6 — — Die Komödie auf Kronborg. Erzählg. Karton Mk. 2.50.

Björnstjerne Björnson
Über den hohen Bergen. Bauerngeschichten Zwei Bände. Geb. Mk. 10.—.

Beate Bonus
Malergeschichten. Geb. Mk. 6.—.

K. G. Brönsted
Der Borreturm. Erzählung. Geb. Mk. 7.—. — Freiheit. Erzählung. Geb. Mk. 6.—. — Niels Glambäk. Wie er ein Mann wurde. Erzählg. Geb. Mk. 4.50.

Marthe Renate Fischer
Auf dem Wege zum Paradies. Thüringische Novellen. Geb. Mk. 4.50.

Max Grad
Der Lattenhofer Sepp. Erzählg. Geb. Mk. 5.—.

Ernst Johann Groth
Die drei Kanoniere und andre Geschichten. Geb. Mk. 4.—. — Der alte Korpsstudent und andre Geschichten. Geb. Mk. 3.—.

Julius R. Haarhaus
Der Marquis von Marigny. Eine Emigrantengeschichte. Geb. Mk 4.50. — Unter dem Krummstab. Rheinische Novellen. Geb. Mk. 6.—.

Clara Hohrath
Dan und Lizzie. Ein Roman von den Normannischen Inseln. Geb. Mk. 3 50. — Fintje. Eine Erzählung aus dem alten Brüssel. Kartoniert Mk. 3.—.

Charlotte Niese
Auf Sandberghof. Roman. Geb. Mk. 5.—. — Menschenfrühling. Erzählung. Geb. Mk. 4.—.

Adolf Schmitthenner
Novellen. Geb. Mk. 6.—. — Leonie. Roman. Geb. Mk. 5.—. — Neue Novellen. Geb. Mk. 6.—. — Ein Michel Angelo. Novelle. Sonderausgabe. Geb. Mk. 4.—.

Wilhelm Speck
Zwei Seelen. Erzählung. 4. Aufl. Geb. Mk. 5.—. — Menschen, die den Weg verloren. Zwei Novellen. Die Flüchtlinge — Ursula. Geb. Mk. 5.—.

Hermann Wette
Krauskopf. Roman. 3 Bände. Geb. Mk. 15.50. — Spökenkiker. Geb. Mk. 5.—.

Bitte Katalog mit Kritiken zu verlangen

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

SINSEL & CO., G. m. b. H.
OETZSCH-LEIPZIG

Spezialität: Ansichtspostkarten in allen gangbaren Verfahren

Graphische Kunstanstalt für moderne Reproduktionsverfahren: Photographie, Lichtdruck, Steindruck, Buchdruck ⁂ Photo- und Chromolithographie ⁂ Aetzerei für Halbton (Autotypie) und Strich ⁂ Ateliers für Retouche und Zeichnerei ⁂ Lieferung von Holzschnitten und Galvanos.

Gegr. im Jahre 1885. Mitarbeiter ca. 200. In Betrieb sind heute: 21 Schnellpressen, 13 Handpressen, 34 Hilfsmaschinen, 20 photographische Apparate modernster Konstruktion bis zu größten Formaten, 38 Elektromotore etc.

Aufnahme von Gemälden, Zeichnungen, Skulpturen, Kunstgegenständen, Architekturen, Innenräumen und gewerblichen Gegenständen.

Soeben erschienen, durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Der Farmer in Deutsch-Südwestafrika

Eine Darstellung aller für den Farmer in Südwestafrika in Betracht kommenden Erwerbszweige und ein Ratgeber für Anfänger

von

Carl Schlettwein

Farmer in Warmbad-Südwestafrika

Mit zahlreichen Abbildungen — Preis geb. 6 Mk.

☞ Ein ausserordentlich lehrreiches, aus erfolgreicher Praxis hervorgegangenes Buch! ☜

☞ Für jeden Neu-Ansiedler unentbehrlich! ☜

Am unentbehrlichsten für angehende Viehzüchter!

Wismar i. Mecklenburg — D. E. Hinstorff's Verlag.

Wertvolle Marine- u. Kolonialliteratur aus dem Verlage von Wilhelm Weicher, Leipzig, Inselstr. No. 10

Aus dem Loggbuch eines Kriegsseemanns

Vom Schiffsjungen bis zum Deckoffizier in der Kaiserlichen Marine

von

C. F. Sperling

Gewidmet dem Kaiserl. Vizeadmiral Exzellenz Schmidt

Reich illustriert! Gebd. Mk. 2.50

Wie kaum ein zweites führt dieses schlichte Buch in den Seemannsberuf ein, und die Jünglinge, die sich dem Dienste der Kaiserlichen Marine widmen wollen, werden so genau mit den sie dort erwartenden tatsächlichen Verhältnissen vertraut gemacht, daß sie nicht mit falschen Illusionen in diesen Dienst eintreten, um ihn nur zu bald voll bitterer Enttäuschung wieder zu verlassen. Aber auch Knaben, die einen anderen Lebensberuf ergreifen wollen, und alle Flottenfreunde werden sich gern über das Leben und Treiben an Bord, über Freud und Leid des Seemannslebens unterrichten lassen. — Das Buch kann getrost als vorzüglicher Lesestoff für Alt und Jung empfohlen werden.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verlag von Wilhelm Weicher in Leipzig

Inselstraße 10

Eine Weltreise unter deutscher Flagge ✤

51000 Seemeilen mit dem deutschen Kreuzergeschwader

von

C. F. Sperling

Gewidmet dem Kaiserl. Vizeadmiral Exzellenz Schmidt

Reich illustriert! Gebd. Mk. 4.50

Ein Stück Seemannsleben von heute bietet der Verfasser in diesem prächtigen Buche dar und versteht es, den Leser von der ersten bis zur letzten Seite zu fesseln. Von Volk zu Volk begleiten wir unsre Kriegsschiffe auf einer der längsten Reise, die die deutsche Marine wohl je unternommen hat und erhalten farbenprächtige, naturgetreue Schilderungen aus den ersten Tagen unsrer Kolonialgeschichte. Nach China, Japan, Südafrika, nach Australien und den fernen Gebieten der Südsee folgen wir unsern Blaujacken; und dabei entrollt sich das tägliche Leben an Bord unsrer Kriegsschiffe in fesselnder Schilderung. — Das Buch sei als ganz besonders geeignetes Festgeschenk für Alt und Jung aufs Wärmste empfohlen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verlag von Wilhelm Weicher in Leipzig

Inselstraße 10

. . . „Die Zeiten, so ernst sie waren und noch sind, haben aber doch das Gute gehabt, daß sie das Interesse des deutschen Volkes für seine Kolonien geweckt und belebt haben Damit gewinnt ein Unternehmen wie „Auf weiter Fahrt", welches in hohem Grade geeignet ist, das Verständnis für unsere Kolonien zu verbreiten, immer mehr und mehr an Bedeutung. In diesem Sinne kann ich Ihnen dazu von ganzem Herzen auch fernerhin nur Glück wünschen.

So urteilt Generalmajor **von Deimling** über

Lohmeyer-Wislicenus

Deutsche Marine- und Kolonialbibliothek

Auf weiter Fahrt

Selbsterlebnisse aus der Marine und den deutschen Kolonien geschildert von:

Wirkl. Geheimrat Dr. von Neumayer, Generalleutnant von Liebert, Admiralen von Werner, Kühne, Rosendahl, Kapitänen z. S. Meuß und Schlieper, Dr. Graf von Pfeil, Oberstleutnant von Morgen, Frau von Eckenbrecher, Frau von Falkenhausen, Konsistorialrat Goedel, Major Dr. von Wißmann, Johannes Wilda, Korvettenkapitänen Graf von Bernstorff und Gerstung, Stabsärzten Dr. Kuhn und Dr. Sander, Kapitänleutnant Wislicenus, Hauptleuten Leue, Schwabe und Lessner, Oberleutnants Fritschi und Stuhlmann, Leutnants Graf von Arnim und von der Marwitz u. a.

Es erschienen:

A. Unverkürzte Ausgabe:

5 reich illustrierte, einzeln käufliche Bände, gebd. je Mk. 4.50

B. Verkürzte und erläuterte Volksausgabe:

unter besonderer Berücksichtigung der Jugend bearbeitet von Rektor G. Gramberg. 3 illustrierte, einzeln käufliche Bände, geb. je Mk. 1.—

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Verlag von Wilhelm Weicher in Leipzig

Inselstraße 10

Um über die Vielseitigkeit und Reichhaltigkeit der Bände zu orientieren, sei hier das Inhalts-Verzeichnis des IV. Bandes abgedruckt:

„Auf weiter Fahrt" Band IV

20 Druckbogen mit 16 Vollbildern und 4 Portäts
geheftet Mk. 3.60, gebunden Mk. 4.50

Gewidmet

Seiner Hoheit dem Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg.

Geleitswort. Von Kapitänleutnant a. D. Georg Wislicenus.
Generalleutnant z. D. v. Liebert, **Hermann v. Wißmann.**
Leutnant Graf v. Arnim, Patrouillenritte im Hererolande.
Generalleutnant z. D. v. Liebert, Uhehe als deutsches Siedlungsland.
Konteradmiral z. D. Rosendahl, Unsere Panzerdivision im Boxerkriege
Eberhard von Schkopp, Aus Marokkos Vergangenheit und Gegenwart.
Kapitän zur See z. D. Meuß, Meine Begegnungen mit Malietoa Laupepa von Samoa.
Oberstleutnant C. v. Morgen, Kamerun.
Leutnant Kurt Hildebrand von der Marwitz, Briefe eines, der auszog und nicht heimkehren wird.
Marineoberpfarrer Konsistorialrat Goedel, Japanisches.
Marinestabsarzt a. D. Dr. Sander, Eine Nilpferdjagd auf dem Wami.
Dr. O. Finsch, Kaiser Wilhelms-Land.
Hauptmann Schwabe, Ein Jagdritt in Deutsch-Südwestafrika.
Marinepfarrer Heims, Die chinesische Mauer.
Hauptmann A. Leue, Mein Konversationslexikon.
Hauptmann Leßner, Aus meinen Kameruner Briefen.
Oberleutnant Fritschi, Kreuz und quer durch Peking.
Stabsarzt Dr. Kuhn, Ein Ritt ins Sandfeld von Südwestafrika.

„Das ausgezeichnete, von Vaterlandsliebe und strenger, edler Wahrhaftigkeit getragene Buch, das so reiche Schätze an spannenden, die Kräfte stählenden, die Unternehmungslust fördernden Mitteilungen enthält, verdient von alt und jung gelesen zu werden Es ist im besten Sinne des Wortes ein Volksbuch, das in keiner Bücherei, in keiner Schule fehlen sollte und jedem Hause zur Zierde gereicht; mit seinen vortrefflichen Bildern ein Festgeschenk von bleibendem Werte."

gez. Generalleutnant v. Alten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Wegelin & Hübner A.-G.

Maschinenfabrik, Eisengiesserei und Kesselschmiede

Halle a. d. Saale.

Spezialitäten seit 36 Jahren:

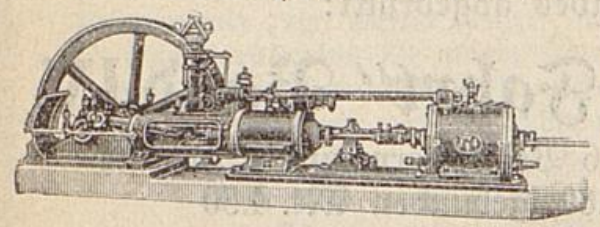

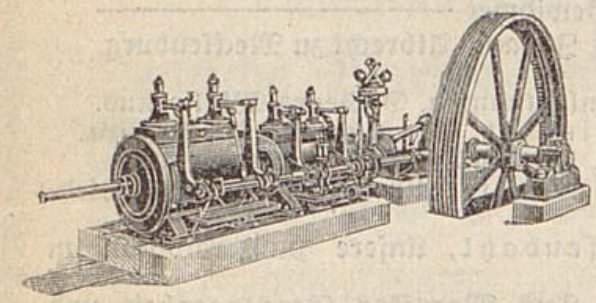

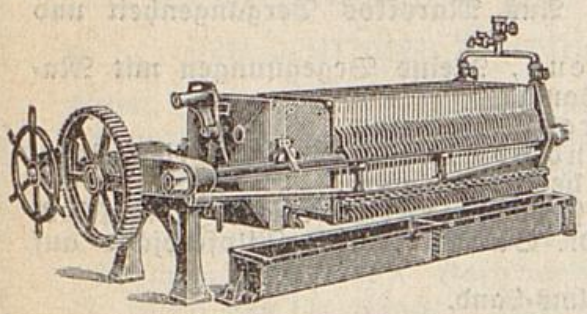

Komplette Einrichtungen von chemischen Fabriken

- Luftpumpen und Kompressoren
- Dampfmaschinen
- Hydraulische Pressen
- Hydr. Presspumpen
- Eis- u. Kühlmaschinen
- Filterpressen
- Extraktions-Apparate
- Vakuum-Apparate
- Vakuum-Trockenschränke u. Trockenapparate
- Pumpen aller Art
- Duplexpumpen
- Senkpumpen
- Wasserhaltungen
- Membranpumpen
- Vorwärmer, Nitrir- u. Rührwerksapparate
- Eisenguss aller Art
- Dampfkessel
- Wasserreinigungen
- Dampfüberhitzer
- Kesselschmiedearbeiten aller Art usw.

sowie von Rohr- und Rübenzuckerfabriken, Farben-, Leim-, Paraffin-, Stearin-, Ceresin-, Lithogone-, Anilinöl- und Seifenfabriken; Glyzerin-Raffinerien, Harz- und Teerdestillationen, komplette Fettspaltereien, Fettsäure-Vakuum-Destillations-Anlagen, Kompressions- und Verflüssigungs-Anlagen für Kohlensäure usw., Extraktions-Anlagen, Superphosphat-Fabriken, Ammoniaksoda-Fabriken, Milchpulver- und Milchzucker-Anlagen, Anlagen zur Erzeugung von Gerbstoff und Farbstoff sowie Blutlaugensalz und Tonerdepräparaten, Wein- und Oxalsäure-Fabriken, komplette Petroleum-Raffinerien, Tank-Anlagen usw.

Offerten und Preislisten auf gefl. Anfrage.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Natürliche Farbe der Konserven bleibt

Einfachster, sich. Verschluss

Von Tausenden als das Beste anerkannt

Wer naturfrische, wohlschmeckende Konserven haben will, der bestelle sich den nie versagenden, unzerbrechlichen

Krumeich's Konserven-Krug

braun-salzglasiertes Steinzeuggefäss

D. R. G. M.

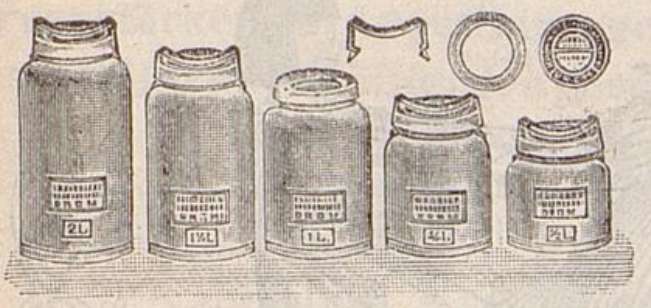

Man verlange Gratisbroschüre:

„Wie erreicht man naturfrische Konserven?"

Zerspringt niemals

Wilhelm Krumeich, Ransbach, Westerwald

Konserven bleiben jahrelang frisch

R. Dolberg

A.-G.

Feldbahn-Fabriken.

Hamburg
Alsterdamm2

Kostenanschläge und Kataloge gratis.

Export nach allen Erdteilen.

L Baltic P

Frische Eier

in conservierter Form

Eigelb

Eiweiss

Ganzei

in tropenbeständiger Conservierung

Nur Engros-Verkehr.

General-Importeur f. Südwestafrika gesucht.

L. Prenzlau's Fabrikwerke

Abt.: Ei-Produkte

* Hamburg *

Ein Fortschritt in der Milchkonservierung!

Grand Prix
Paris 1900

Grand Prix
St. Louis 1904

Natürliche Milch und Sahne unter jedem Breitengrade

Unsere homogenisierte Natura-Milch behält ihren natürlichen aromatischen Wohlgeschmack, ihre rein weisse Farbe und ihre gleichmässig flüssige Beschaffenheit in jedem Klima, selbst nach jahrelanger Aufbewahrung und stellt das Vollkommenste dar, was nach dem gegenwärtigen Stande der Technik in Dauermilch geboten werden kann.

Niederlagen bei der

Damara und Namaqua Handels-Gesellschaft

in Swakopmund, Windhuk, Lüderitzbucht, Karibib, Rehoboth, Omaruru, Outjo, Grootfontein, Tsumeb und Otavi.

Natura-Milch-Exportgesellschaft Bosch & Co.

WAREN in Mecklenburg.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Ehrendipl. z. Gross. Gold. Medaille u. Ehrenzeichen Wien 1904 u. Neapel 1906 · Diplom zur Fortschrittsmedaille Wien 1906 · Staatspreis der französ. Regierung Angers 1906

D. R. P. TUTULIN D. R. P.

Einzig existierendes homogenes, natürliches Pflanzen-Eiweiss

Nervenstärkend · Appetitanregend · Blutbildend
Muskelbildend · Kräftigt den geschwächten Körper
Hebt den Ernährungszustand

Rationellstes und billigstes diätetisches Nähr- und Kräftigungsmittel

TUTULIN ist ein vollkommen assimilierbares Reineiweiss und geht restlos in die Zirkulation und in die Gewebe über:

Verdaulichkeits-Coefficient 99,55 %

Absolut reizlos ✓ Dauernd bekömmlich

TUTULIN wirkt kraftentwickelnd, erneuert und kräftigt unausgesetzt die Muskelzellen, ersetzt jeden Augenblick das der Erneuerung bedürfende Blut, beeinflusst überaus günstig das Nervensystem, hebt die Arbeits- und Leistungsfähigkeit des Körpers und steigert das subjektive Wohlbefinden.

TUTULIN ist klinisch erprobt, hat sich bestens bewährt und wird als wirksamstes Kräftigungsmittel ärztlich wärmstens empfohlen bei Erkrankungen des Nervensystems, Schwächezuständen aller Art, Magen- und Darmleiden, Lungenleiden, Bleichsucht und Blutarmut, Zuckerkrankheit, Kinderkrankheiten, Frauenleiden, in der Rekonvaleszenz, sowie für stillende Mütter, Säuglinge und Kinder.

Jeder kann die Vorzüge des TUTULIN zuvor an sich erproben und eigenes Urteil bilden; man verlange Carton enth. 125 gr. Beutel M. 2.50 portofrei.

Das Oberkommando der Schutztruppe eröffnete uns amtlich durch Schreiben, datiert 2. Mai 1907:

Das gelieferte „Tutulin" wurde mit befriedigendem Erfolge im Etappenlazarett Swakopmund einer Reihe von Schwerkranken verabreicht, von diesen gern genommen und ohne nachteilige Folgen gut vertragen.

Der Oberstabsarzt beim Oberkommando,
gez. ***Dr. Stendel.***

Tolhausen & Klein in Frankfurt a. M.

Wissenschaftliche Abhandlungen, Gutachten und Anerkennungen zu Diensten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die bisher schon in allen Ländern rühmlichst bekannte ausgezeichnete Wirkung des

Natürlichen Marienbader Mineral-Quellen-Salzes

hat eine Aufsehen erregende Bereicherung ihres Rufes durch neue Versuche erlangt, die **in den Tropen** angestellt und beobachtet worden sind.

Von dem Abt des Stiftes Tepl, Herrn Prälaten Gilbert Helmer, wurde uns ein Brief zur Einsicht überlassen, dessen bemerkenswerten Inhalt wir hier anführen.

Der Brief geht aus von dem Herrn P. Leo Derikx, apostolischen Präfekten der Provinz Uelé im Kongostaat und die bezügliche Stelle lautet:

Dankbaren Herzens berichte ich, daß das Arzneimittel „Marienbader Brunnensalz" sich als äußerst heilsam erwies; keiner, der es anwendete, sowohl von den Missionaren als auch von Freunden aus Europa, erlag der Dysenterie, sondern sie wurden im Gegenteil bald wieder gesund; darunter war auch ein mir sehr befreundeter Arzt, namens Grossule, der daraufhin nur Marienbader Salz gegen Funktionsstörungen des Unterleibs verordnete. Bitte mir also meine Kühnheit zu verzeihen, wenn ich Euer Gnaden wieder um solches Salz ersuche. — Die bequemste Art, es mir zukommen zu lassen, dürfte die sein, wenn es an den hochwürdigen Herrn Bernhard Mertens, den Prokurator unserer Mission nach Togerloo (Belgien) gesandt wird, der es mir dann nachsenden wird.

Ex Statione militari de Dongu, 7. Martii 1905. Uelé (Congo).

Diese Beobachtungen in den Tropen stimmen damit überein, daß Marienbader Sulfatquellen und Marienbader Salz nicht nur bei chronischer Obstipation, sondern auch bei Darmkatarrh, der mit Diarrhoe einhergeht, mit bestem Erfolg von den Marienbader Aerzten angewendet wird. Die Ausdehnung der Indikationsstellung auf die gefürchteten Tropenkrankheiten, die ihren Sitz in den Verdauungsorganen haben und oft zum Tode führen, ist daher durch die bisherigen Erfahrungen und Anwendungsformen vollständig wissenschaftlich begründet.

Das Marienbader Salz in den Tropen angewendet, darf demnach als vorzügliches Mittel empfohlen werden, die geregelte Funktion des Magens und des Darmes zu erhalten oder die Störungen nach beiden Richtungen gründlich zu beseitigen.

Allen Europäern, die ihr Beruf nach Afrika oder überhaupt in die Tropen führt, wie Missionären, Lehrern, Kaufleuten, Forschern, Militärs etc., sei demnach das Marienbader Mineralsalz zur Erhaltung von Gesundheit und Leben warm empfohlen.

Marienbad (Böhmen).

Marienbader Mineralwasser-Versendung

C. Brem & Dr. W. Dietl.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

In Südwestafrika bestbewährte

Gemüsesamen-Sortimente

zu 5, 8, 15 M. (Verpack. u. Porto extra)
Luzernekleesaat, Saatmais u. Getreide
Saatkartoffeln, Beerenobst, Samen südlicher Fruchtbäume
Düngemittel, Gartenwerkzeuge etc.
Beste Empfehlungen aus Farmerkreisen.

Reichhaltigen illustrierten Samen-Katalog
gratis auf Anfrage von der Handelsgärtnerei

Weingrosshandlung

H. J. Schultz
Lübeck

Gegründet 1833 ☎ Fernruf Nr. 287

Spezialität:
Rote
Bordeaux-Weine

Der Lehrmeister im Garten und Kleintierhof

ist die angesehenste und reichhaltigste
Wochenzeitschrift
für
Obst- und **Gemüsebau, Geflügelzucht, Bienenzucht** und die einschlägigen Gebiete.

Wöchentlich eine reich illustrierte Nummer
Abonnementspreise:
Für die **deutschen** Kolonien.
Beim Postamte bestellt . . . Mk. 1.— pro Quartal,
Unter Streifband vom Verlage „ 1.75 „ „
Für die **fremden** Kolonien:
Nur unter Streifband vom Verlage Mk. 2.60 pro Quartal.
Verlag von **Hachmeister & Thal, Leipzig,** Inselstr. 20.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

D. R.-P. No. 113389.

Barth's
Patent-Leiter
mit
Plattform-Brüstung
und
Tisch-platte

M. Barth. Leiternfabrik
Leitern jeder Art
Berlin W, Potsdamerstr. 31a.

Knochenmühlen
für Geflügel-Züchter,

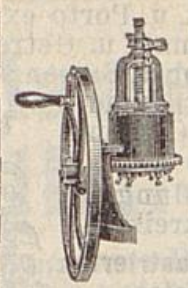

Getreidemühlen
für Farmer
und Kolonisten,
Mühlen
für Gerbstoffe
aller Art,
Kolonial-Buttermaschinen

empfiehlt
Deutsche
Knochenmühlen-Industrie
Neubrandenburg i. M.

Arnold Klemm, Hornberg (Baden)

fabriziert und empfiehlt seine Spezialitäten:

Hemden aus soliden, schön gemusterten Baumwollstoffen zu M. 14.— bis M. 30.— das Dutzend.

Tropen-Anzüge
weiss, khaki und andere bewährte Farben zu M. 5.— bis M. 8.—

Schlaf-Anzüge aus hübschen gestreiften und karrierten Flanellen u. Oxford von M. 3.— bis M. 5.—.

Franco jeder Post-Station in Südwestafrika.
Musterauswahl auf Verlangen gratis.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

MAX BRANDENBURG

Telegramm-Adresse: Wasserpump Berlin **Berlin SO. 36** Fernsprecher Amt IV, No. 1291/3992

Berliner Pumpenfabrik-Aktiengesellschaft

Kolonial-Pumpe. Bester Ersatz für die so empfindlichen Flügelpumpen. **Für Uebersee besonders geeignet. Im Kolonialgebiet in über 1000 Exemplaren überall eingeführt.**

Kataloge, französisch und englisch, gratis und franko.

Wasserversorgung f. Farmen u. Wohngebäude in Ortschaften ohne Wasserleitung

nach dem Hydrophor-System, wie solches von uns seit einigen Jahren auf den Markt gebracht wird und sich in Baufachkreisen zufolge seiner guten Funktion allgemein eingebürgert hat, so dass hiervon im letzten Jahre allein ca. 500 Apparate geliefert wurden.

Dieser Hauswasserversorger wird je nach Bedarf mit Handpumpe oder auch mit Motorpumpe, für elektrische und Explosionsmotore geeignet, geliefert, ist bequem überall in Kellerräumen durch jeden Fachmann aufzustellen und die Haus-Installation im übrigen genau wie in Ortschaften mit städtischer Wasserleitung vorzunehmen, worüber die Firma Brandenburg auf Wunsch mit ausführlichen Angaben und Prospekten usw. gern zur Verfügung steht.

Tiefbohrungen und Lieferung von Bohrgeräten im Auftrage des Auswärtigen Amtes für Togo und Südwest-Afrika ausgeführt und geliefert.

Neuheit: **Kolonial-Gasapparat** für Beleuchtungs-Zwecke in Farmen und Wohngebäuden etc.

Bad Sooden-Werra

mit dem grössten Inhalatorium Deutschlands

in herrlicher waldreicher Gebirgsgegend des unteren Werratales.

Vorzüglich bewährt gegen **Katarrhe der Luftwege,** Lungen-Emphysem, Hals- und Nasenleiden, Skrophulose, Rachitis, Asthma, **Rheumatismus,** Gicht, **Blutarmut, Herz-, Leber-, Darm-** und **Magen-Affektionen.** Rekonvaleszenz.

Offizieren, Beamten usw. der Schutztruppe weitgehende Kurerleichterungen; für Ärzte Kurtaxe und Kurmittel frei.

Auskunft kostenfrei durch die Badeverwaltung.

Station: Allendorf a. d. Werra-Sooden der Bahnlinie Bebra–Göttingen (Hauptlinie Hamburg—Frankfurt a. M.).

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Weicher, Leipzig.

Gegründet im Jahre 1760 in Göttingen.

Bisher wurden 120000 Exemplare verkauft!

Der frische nationale Zug, der jetzt durch unser deutsches Volk geht, und die vaterländische Begeisterung, beweisen, daß man in Deutschland über den inneren Parteihader hinweg den Blick wieder auf die großen politischen Fragen gerichtet hat, die über den Gang der Weltgeschichte allein entscheiden. Die afrikanische Gefahr, die von der schwarzen Rasse droht, und die Propagandabewegung unter dem Islam und vor allem die mongolische Gefahr, die imperialistische Politik Japans, wie sie jetzt wieder in dem Konflikt mit den Vereinigten Staaten in ein akutes Stadium getreten ist, bedeuten Probleme, deren Lösung im wesentlichen davon abhängt, ob die Herrenvölker der weißen Rasse, die europäischen Großmächte, einzeln und nacheinander zu ihrer Lösung gezwungen sein werden oder ob die Gemeinsamkeit der europäischen Interessen ihnen gegenüber rechtzeitig erkannt werden wird. – Das ist im wesentlichen der Gedankeninhalt des Buches

Seestern „1906"

Der Zusammenbruch der Alten Welt

das innerhalb Jahresfrist seinen Siegeszug durch die deutsche und fremde Literatur vollendet hat. Die vielfachen Aufforderungen von allen Seiten veranlassen mich, nunmehr eine

Volks-Ausgabe Preis 1 Mark

zu veranstalten, um das Buch, dessen nationale Werbekraft sich so glänzend bewährt hat, auch den Volksschichten zugänglich zu machen, die erfahrungsgemäß nur geringes Geld für gute Bücher auszugeben pflegen. — Die Jahreszahl „1906" im Titel spielt keine Rolle, der Inhalt bleibt immer neu und aktuell!

„Das Buch bedeutet in der Zeit der Worte eine Tat"
(Ausspruch eines bedeutenden Parlamentariers).

Süd-West-Afrika deutsch oder britisch?

Eine Streitschrift von einem alten Afrikaner. 75 Pf.

In dieser Streitschrift schildert ein Deutscher, der länger als ein Jahrzehnt in Südafrika in deutschen und englischen Besitzungen gelebt hat, seine Erfahrungen insbesondere während des südafrikanischen Feldzuges. Es sind darin Einzelheiten über den Krieg gegen die Hottentotten enthalten, die das Verhalten der englischen Behörden in einer völlig neuen Beleuchtung zeigen. — Einer unserer führenden Publizisten schrieb nach Durchsicht der Aushängebogen an die Verlagsbuchhandlung:

Seit drei Jahren verfolge ich täglich die Vorgänge in Süd-West-Afrika. Aber was sich wirklich an der deutsch-britischen Grenze abgespielt hat, davon hat man ja in Deutschland bisher überhaupt keine Ahnung gehabt. Ich habe die Schrift in einem Zuge durchgelesen und habe auf jeder Seite ganz neue Dinge gefunden, die in ihren Einzelheiten in die Tagespresse bisher überhaupt nicht gedrungen sind. Durch die Aufklärung dieser Verhältnisse hat sich der Verfasser ein wirkliches nationales Verdienst erworben.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Deutsche Hausbau-Gesellschaft m. b. H.

Berlin W. 30 und Golm a. Havel bei Wildpark.

Grösste Special-Fabrik zerlegbarer transportabler Holzbauten

Specialität: Tropenhäuser, nordische Landhäuser, Militair-, Arbeiter-, Kranken- und Schulbaracken, Sporthallen und Ausstellungs-Bauten, Garagen nach System Dickmann.

Auch Baracken nach Döckerschem Muster.

Zahlreiche Ausführungen. Prima Referenzen. Vertreter an allen Colonialplätzen.
Kataloge, Projektausarbeitungen und Kostenanschläge kostenfrei.

Ein Opfer der Hottentotten

Geschichtliche Erzählung von

P. Robert Streit O. M. J.

120 Seiten 8°, mit 7 Vollbildern, gebunden M. 1.—

Bisher einzige kleinere Schrift über die letzten Aufstände in Afrika von katholischer Seite, von einem beteiligten Missionar verfasst.

A. Laumann'sche Buchhandlung
Dülmen i. W.

Kunstwartverlag
Georg D. W. Callwey, München.

Seinen 21. Jahrgang beginnt mit dem 1. Oktober der

Kunstwart

Halbmonatsschau für Ausdruckskultur auf allen Lebensgebieten mit Bildern und Noten.

Herausgeber:
Ferdinand Avenarius.

Bezugspreis im Vierteljahr 4 Mk.
Einzelne Hefte kosten 75 Pfg.
Probehefte umsonst.

„Der Nutzen und Segen, den der Kunstwart in unser Volk trägt, ist heute noch gar nicht abzumessen." (Hamb. Korresp.)

Spec. Billards u. Zubehörtheile

Tisch u. Familien-Billards am preiswerthesten u. vortheilhaftesten bei

Ch. Lange gegr. 1850 HANNOVER

Die vorzüglichsten und haltbarsten für die Tropen.
Banden von unerreichtem, dauernd tadellosem Abschlag.
Lieferungen nach: Swakopmund, Windhuk, Warmbad, Okahandja, Omaruru, Karibib, Gobabis u. s. w. sowie nach den meisten Plätzen der ganzen Erde.
Illustrierte Kataloge und Prospekte gern zu Diensten.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die

Deutsche Kolonialschule

Witzenhausen-Wilhelmshof a. d. Werra

Die Deutsche Kolonialschule bereitet praktische Wirtschafts- und Plantagenbeamte, Pflanzer, Landwirte, Viehzüchter sowie Wein- und Obstbauer für die deutschen Kolonien und überseeischen Ansiedlungsgebiete tüchtig und vielseitig vor, damit sie möglichst in allen Sätteln gerecht werden. Durch diese praktische und theoretische, körperliche und geistige, sittliche und nationale Schulung soll ihnen der Uebertritt und Weg zur Kolonialarbeit gebahnt und erleichtert, sowie ein Teil der überseeischen Lehrzeit erspart werden. Der Lehrgang ist zweijährig, für junge Leute ohne praktische Vorbildung dreijährig.

Näheren und ausführlichen Einblick in das Leben und Treiben in der Anstalt (in Wort und Bild) sowie ihrer bereits abgegangenen Schüler gewährt die von der Anstalt vierteljährlich herausgegebene Zeitschrift „Der Deutsche Kulturpionier"; Jahresbezugspreis 4 Mk., Ausland 4,50 Mk.

I. Lehr- und Wirtschaftskräfte.

Allgemeine Verwaltung:

Direktor und Geschäftsführer: Professor *E. A. Fabarius.* Kassen- und Hausverwalter: Rendant *A. Ludwig.* Buchführer: *A. Hamel.* Gehilfe: *F. Stender.* Lehrling: *G. Sippel.* Geheimkanzlei: Frl. *E. Kückelhahn.*

1. Unterricht.

Direktor Prof. *Fabarius:* Kolonialwirtschaft, Völkerkunde, Kultur- und Kolonialgeschichte, Erdkunde usw.
Prof. Dr. *Fesca*: Tropische und heimische Landwirtschaft, Geologie, Klimalehre usw.
z. Zt. unbesetzt: Tierzucht, insbesondere tropische und subtropische Tierhaltung, Demonstrationen und Exkursionen.
Dr. *Peppler:* Chemie, Botanik, Physik usw.
Pfarrer Lic. *Faure,* Auswanderer-Anwalt und Geschäftsführer des Evang. Hauptvereins für deutsche Ansiedler und Auswanderer: Englisch.
Gartenmeister *Sonnenberg:* Gartenbau, Obstzucht, Weinbau usw.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Sprachlehrer *Metzger:* Spanisch, Portugiesisch, Suaheli.
Leutnant a.D. *Hohnhorst,* diensttuender Lehrer u. Bücherwart: Planzeichnen.
Assessor a. D. *K. Wilhelmson,* diensttuender Lehrer: Englisch, Französisch.
Straßenmeister *Burghardt:* Baukonstruktionszeichnen.
Sanitätsrat Dr. *Collmann:* Samariterkursus.
Amtsgerichtsrat *Drießen:* Rechtskunde, Holländisch.
Steuerinspektor *Hahn:* Landmessen, Kulturtechnik.
Direktor *von der Aa,* Direktor der Handelsschule in Cassel: Buchführung und Handelslehre.
Prof. Dr. *Büsgen,* Kgl. Forstakademie Münden: Botanik der tropischen und subtropischen Wälder.
Geh. Med.-Rat Prof. Dr. *Esser*-Göttingen: Tierheilkunde.
Stadtbauinspektor *W. Fabarius,* Cassel: Baukonstruktionslehre.
Dr. *Carl Mense,* Cassel: Tropen-Gesundheitslehre.
Oberforstmeister *Riebel,* Direktor der Kgl. Forstakademie Münden: Forstwissenschaft.
Wiesenbaumeister *Bertelmann,* Wiesbaden: Wiesenbau, Bewässerungsanlagen.
Präparator *Oberdörfer,* Göttingen: Uebungen im Präparieren.

2. Landwirtschaft. | **4. Werkstätten.**
3. Gärtnerei. | **5. Haushalt.**

II. Aufnahmebedingungen.

Junge Männer im Alter von 17 bis 27 Jahren finden zu Ostern und zum Oktober jeden Jahres Aufnahme zu einem jährlichen Lehr- und Pensionspreis von 1300 bis 1500 Mk., je nach Lage und Einrichtung der Zimmer. Die Anstalt (Internat) bietet: möblierte Wohnung (Zimmer für einzelne oder mehrere), Kost, Heizung, Licht und Bäder. Für Wäsche haben die jungen Leute selbst zu sorgen oder besondere Vergütung zu zahlen. Der Pensionspreis ist vierteljährlich, das Unterrichtsgeld halbjährlich vorauszuzahlen. — Bei Anmeldung zur Aufnahme sind vorzulegen: 1. Geburtsschein; 2. Impfschein; 3. Schulentlassungszeugnis; 4. selbstgeschriebener ausführl. Lebenslauf; 5. Zeugnisse der Lehr- oder Dienstherren, falls der Aufzunehmende schon eine Lehr- oder Berufsstelle innegehabt hat; 6. Nachweis über etwaigen Militärdienst oder Angabe, ob Berechtigung zum einjähr. Dienst vorhanden; 7. Polizeiliches Führungszeugnis; 8. Amtliches Zeugnis eines Kreis- oder bekannten Tropenarztes, nicht des Hausarztes!

:: Prospekt und Lehrplan kostenlos. ::
Für weitere Anfragen Porto beifügen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Hermann Paetel, Berlin SW 68
Kochstr. 67

Arthur Dix

Afrikanische Verkehrspolitik

8°. 88 Seiten. Mit Bildertafeln u. einer Verkehrskarte von Afrika
Preis M. 2.50

In anschaulicher Weise wird hier ein klares Bild der Verkehrsverhältnisse in unseren Kolonien, wie sie sind und wie sie sich voraussichtlich in nächster Zukunft entwickeln, von einem erfahrenen Fachmann gegeben. — Namentlich im Parlament wird die afrikanische Eisenbahnfrage eine große Rolle spielen und es wird deshalb jedem Interessenten ein zuverlässiger Führer durch die allgemeine koloniale Verkehrspolitik erwünscht sein.

Zur Beschaffung einer guten Bibliothek

für 4.50 Mk. vierteljährlich
ist es nur nötig, was **jederzeit** geschehen kann, Mitglied des

„Allgemeiner Verein für deutsche Literatur"

zu werden. Betreffs Anfragen und ausführlicher Prospekte wende man sich an die

Berlin SW 68
Kochstr. 67

Geschäftsstelle des Allgemeinen Vereins für deutsche Literatur.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Verlag von Wilhelm Weicher in Leipzig

Inselstraße 10

Die deutschen Kolonien in Wort und Bild:

Deutsch-Südwestafrika

Kriegs- und Friedensbilder

mit Beiträgen von Frau **Marg. von Eckenbrecher**, Frau **Helene von Falkenhausen**, Stabsarzt Dr. **Kuhn**, Oberleutnant **Stuhlmann**

Reich illustriert! Preis 1.20 Mk.

Deutsch-Ostafrika

Reich illustriert!

Kriegs- und Friedensbilder

Preis 2 Mk. von Hauptmann **Stenzler**

Togo und Kamerun

Reich illustriert!

Eindrücke und Momentaufnahmen

von Rechtsanwalt **Dr. Semler**-Hamburg

Mitglied des Reichstags

Geheftet 2.— Mk. Reich illustriert. Gebunden 2.80 Mk.

Diese 3 prächtigen Bücher sollten in der Bücherei keines Farmers fehlen. Sie bieten nicht nur eine interessante Unterhaltungslektüre, sondern enthalten auch sehr viele Anregungen, die für **jeden** in den Kolonien Lebenden wertvoll sein dürften.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Rudolf Wolski

Fabrik englischer Bisquits und Cakes

BERLIN W 30, Winterfeldtstr. 15

Preisliste.

	Pfund		Pfund
Butter Thea	Mk. 1.40	Salz Cakes	Mk. 1.20
Eier	„ 1.40	Albert Prima	„ 0.80
Victoria Stangen	„ 1.40	Teestreifen	„ 1.20
Chocol. Cakes	„ 1.20	Haush. Mixed IV	„ 0.60
Chocol. Waffeln	„ 1.60	f. Mixed III	„ 0.80
Hohlhippen	„ 2.40	ff. Mixed II	„ 1.00
ff. Kaiser Cakes	„ 1.20	ff. Mixed I	„ 1.20
Erfrischungs-Mandeln	„ 2.40	ff. Dessert	„ 2.00
ff. Posener Mürbeck	„ 1.60	Dessert Macron	„ 1.40
Lorne	„ 1.60	Suppen Macron	„ 1.40
Champagner	„ 1.60	Petit-Fours	„ 2.00
Patience	„ 1.40	Warmbrunner	„ 1.20
ff. Dauer-Zwieback	„ 1.20	Sponge	„ 1.40
ff. Teegebäck	„ 1.40	Ingber	„ 1.00
Kaffé-Brot	„ 1.20	Speculatius	„ 1.20

Sämtliche Waren werden mit allerfeinster Natur-Butter gebacken.

Allerfeinste Chocoladen und Tees etc.

Porto und Emballage wird berechnet.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

F. A. Farenthold

Berlin NW Unter den Linden 59a

Cigarren-Importeur

100 Stück		
6 Mark	**La Reina,** kleines Format	leicht
6 Mark	**El Bano,** mittel Format und . . .	mittelstark
6 Mark	**Billa,** gestrecktes gerades Format . .	leicht
8 Mark	**La Intimidad,** kleines gerades Format	voll u. aromatisch
8 Mark	**La Manola,** Mittelformat	mittelstark
8 Mark	**Imperator Rex,** großes spitzes Format	leicht
10 Mark	**Granadina,** Mittelformat	mittelstark
10 Mark	**Bella Vista,** Mittelformat	mittelstark
10 Mark	**Cabinet,** großes Format	leicht
12 Mark	**La Perfecta,** kleines Format	leicht
12 Mark	**Flor de Serrano,** Mittelformat . . .	mittel
12 Mark	**Milagro,** großes Format	voll aromatisch
15 Mark	**Flor de Aragon,** kleines Format . .	leicht
15 Mark	**Aviso,** spitzes mittles Format . . .	leicht
15 Mark	**El Oriente,** großes volles Format . .	mittelstark

Vorstehende Cigarren sind erprobt, tadellos im Brand und Geschmack und durchaus zu empfehlen. Die Preise verstehen sich ab Berlin per Cassa oder Nachnahme mit 5% Scto. Ein 1 Kilo-Packet kostet 1.60 Mk., ein 5 Kilo-Packet kostet 2.40 Mk. Porto. ff Hamburger Havanna mit Sumatra bis 400 Mk. per Mille Import. Havanna-Cigarren bis 3500 Mk. neuester Ernte. Russische Cigaretten von Bostanjoglo, Moskau, Saatschy & Mangouby u. Bogdanoff & Co., Petersburg. Egyptische, Türkische und Griechische Marken. Verpackung mit Ausnahme der Blechdosen wird nicht berechnet.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

J. A. Spehr, Hamburg

Steinstrasse No. 101—107.

Gegründet 1790.

Eisenwaren, Werkzeuge, Maschinen für Holz- und Metallbearbeitung,

Gasröhren u. Verbindungsstücke, Fabrikbedarfsartikel, Mutterschrauben, Holzschrauben, Drahtstifte, Bleche, Nieten, Drähte, Gussstahl, Flaschenzüge, Ketten, Winden, Ambösse, Schraubstöcke, Diaphragma- und Flügelpumpen.

Baubeschläge, Gusswaren, Ventilatoren,

Herdplatten, Oefen, Dach- und Kellerfenster, Dachpappe, verzinkte Drahtgeflechte, Rabitzgewebe, Gasöllampen, Schaufeln, Spaten, Erdbicken, sämtliche Geräte für Erdarbeiten.

Heu- und Dungforken, Pferdekrippen und Heuraufen.

Komplette Werkstatteinrichtungen.

Magazin für Haus- und Küchen-einrichtungen ❀ Gartenmöbel.

Spezial-Werkzeug-Ausstellung umfassend mehrere Tausend Muster · Spezial-Werkzeug-Katalog mit ca. 1000 Illustrationen · Spezial-Katalog über Einrichtungen für Haus, Küche, Garten.

· LIEFERUNGEN SEEMÄSSIG VERPACKT ·

Amt I, 2175 und 7768.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Bücher!

Musikalien!

Kunstblätter!

Zeitschriften!

Verlangen Sie kostenlos den

Deutschen Kolonialkatalog

der Export-Buchhandlung

G. A. v. Halem, Bremen

Südwester

ob Farmer, Kaufmann, Missionar, Militär, Beamter, Forschungsreisender oder Vergnügungsreisender, kurz **Alle,** haben in ihrem Lande

Waffen

nötig, zu deren Beschaffung sie sich mit einer wirklich **leistungsfähigen** Firma in Verbindung setzen sollten. Ehe Sie sich also zu voreiligen Einkäufen bei Firmen zweifelhafter Existenz entschliessen, sollten Sie sich sofort unseren neuesten

Haupt-Katalog

kommen lassen, **welchen wir vollständig gratis und franko versenden.** Aus dem reichhaltigen Inhalt desselben erwähnen wir nur: Einläufige Flinten, Doppelflinten, Büchsflinten, Drillinge, Vierlinge, Repetier-Pirschbüchsen, Militärgewehre, Pirschbüchsen, Scheibenbüchsen, Teschins, automatische Repetier-Pistolen (Browning, Mauser, Parabellum u. s. w.), Revolver, Pistolen etc. etc., ferner alle Arten Munition und Jagdgerätschaften.

Infolge unseres regen Verkehrs mit Deutsch-Süd-West-Afrika, welcher sich in kurzer Zeit außerordentlich entwickelt hat, haben wir die Anforderungen, die in dieser Kolonie an Waffen aller Art gestellt werden, in vollem Maße kennen gelernt und unsere Erfahrungen in ausgiebigster Weise bei der Fabrikation von Waffen praktisch zu verwerten gewußt. Hunderte von Anerkennungen aus Südwest liegen bei uns zu Ihrer Einsichtnahme aus und bieten Ihnen sicherlich eine Garantie, daß Sie von uns gut, sehr preiswert und prompt bedient werden.

Fordern Sie also unseren Katalog gleich ein, derselbe wird Ihnen sofort gratis und franko zugesandt werden.

DEUTSCHE WAFFEN- UND FAHRRAD-FABRIKEN
H. Burgsmüller & Söhne Abteilung: **Südwest**
Kreiensen (Harz), Postfach 1
(Wir bitten, die Adresse genau auszuschreiben)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Staats- und
Universitätsbibliothek Bremen
DFG

Staats- und
Universitätsbibliothek Bremen

F. C.
225

Tagebuch für Südwestafrika 1908

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG